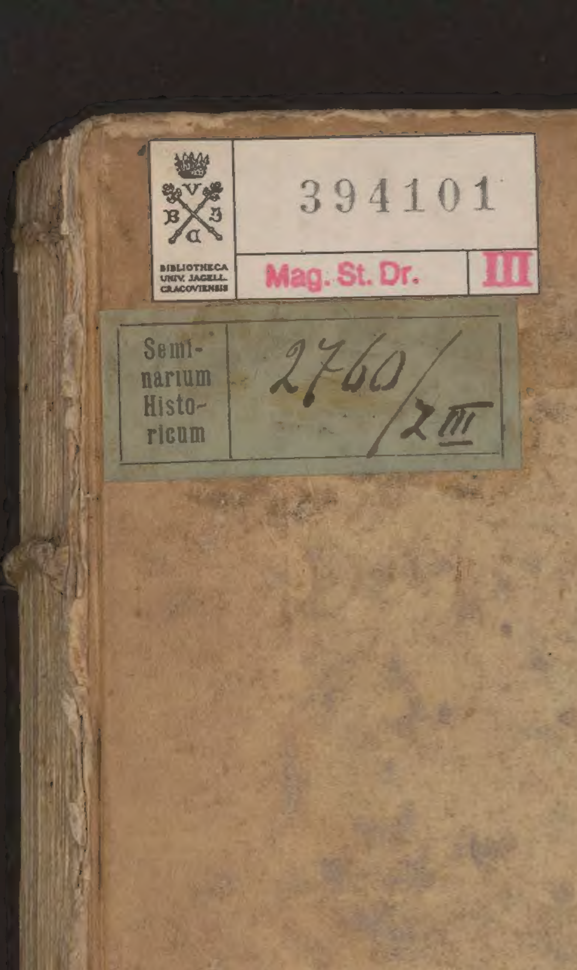
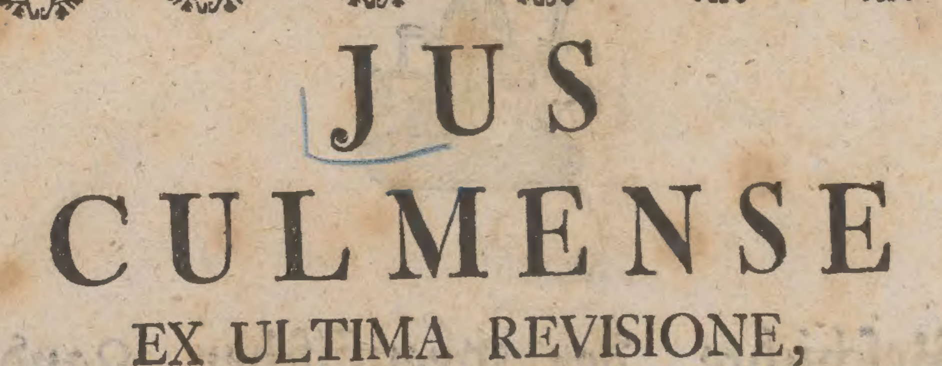



V
B
J
Mag. St. Dr.
394101 III



JUS CULMENSE

EX ULTIMA REVISIONE,

Oder

Das vollständige Culmische Recht,

mit nöthigen

Anmerkungen, Beylagen, Register

und einer vorgesetzten

kurzen Historie

desselben

zum gemeinen Besten

vermehrt und verbessert wieder aufgelegt.

Danzig 1767.

Gedruckt und verlegt von Johann Friedrich Bartels.



Geschichte der Preußischen Lande Königl. Polnischen Antheils, seit dem Ableben Königs STEPHANI bis 1605.

auf der 303. Seite:

Die Städte blieben bey dem Culmischen Rechte, und vergnügten sich mit der Arbeit, die sie zu dessen besserer Einrichtung in den vorigen Jahren angewandt hatten. Weil man dieselbe zu mehr als einer Zeit vorgenommen, so waren hieraus verschiedene Revisiones, wie man sie nennet, entstanden. Zwo derselben kamen in Betrachtung, die Neumärkische, und die, welche der Marienburgische Bürgermeister **Heese**, in Gesellschaft des Danziger Syndici, **Lemkens**, angefangen, weil aber sein Mithelfer darüber gestorben war, allein zu Ende gebracht hatte. Die Städte theilten sich. Einige nahmen die erstere Einrichtung an, andere beliebten die zweyte, obgleich keine von beyden jemals vom Könige bestätiget worden. Bey Hofe, als dahin die Appellationes aus den Städten gehen, pfleget nach der ins Latein übersetzten Neumärkischen gesprochen zu werden.

Denen

MAGNIFICIS

Hoch- und Wohledlen, Gestrengen, Vesten,

Hoch- und Wohlweisen Herren,

HERREN

Königlichen Burggrafen,

HERREN

Bürgermeistern

und

Rath,

wie auch denen

Wohledlen, Vesten, Nahmhaften und Wohlweisen

HERREN,

Herrn Seniori,

Herrn Conseniori,

und übrigen

Herren Assessoribus

Es. Edl. Gerichts der Rechten Stadt;

imgleichen

denen Wohlehrenvesten und Wohlvornehmen

Herren Quartiermeistern,

und

Sämmtlichen Mitgliedern

der löblichen Dritten Ordnung

der

Königlichen Stadt Danzig.

Meinen Allerseits

Großgünstigen, Hochgeneigten Herren

und

verehrungswerthen Gönnern.

MAGNIFICI
Hoch= und Wohledle, Gestrenge, Veste, Hoch= und Wohlweise, Hochzuehrende, Großgünstige HERREN,

Geneigte Gönner!

In tiefster Ehrerbietung, nehme ich mir die Freyheit, diese andere Ausgabe des Culmischen Rechts, welche nun durch Gottes Gnade und Beystand fertig geworden ist, E. Hochedlen und Hochweisen Rath, E. Wohledlen und Wohlweisen Gericht und der löblichen Dritten Ordnung, theils als ein Merkmal meiner Ergebenheit, theils als eine Probe meiner Arbeit und Bemühung, mit der schuldigsten Hochachtung darzureichen und zu zueignen.

Je gewisser es ist, daß diese Ausgabe die vorige an Richtigkeit und Vermehrung recht merklich übertrift; desto zuversichtlicher hoffe ich, daß E. Hochedler

und Hochweiser Rath, E. Wohledles und Wohlweises Gericht, und die löbliche Dritte Ordnung, sich mein Unternehmen, welches ich für mein Theil für nützlich gehalten habe, nicht nur höchstgeneigt gefallen lassen, sondern es auch nach Dero preißwürdigen Güte billigen werde, daß ich Denenselben, als meinen hohen Gönnern, dieses Werk zuerst demüthigst übergebe. Wie ich nun glaube, daß durch Dero vielvermögende Approbation mein ganzes Vorhaben einen gewünschten Fortgang gewinnen werde; also empfehle ich mich, wie überhaupt, also auch besonders in diesem Falle, Dero hohen Wohlwollen, und beharre unter dem herzlichsten Seufzen für das unverrückte Wohl meiner Hochzuverehrenden Obern, mit der allertiefsten Hochachtung

E. Hochedlen und Hochweisen Raths,
E. Wohledlen und Wohlweisen Gerichts,
und
der löblichen Dritten Ordnung

ergebenster, und dienstgeflissenster Diener.
Johann Friedrich Bartels.



Bericht
von dieser neuen Ausgabe
des
Culmischen Rechts.

Die erste Ausgabe dieses **Culmischen Rechts** geschahe mit Beyrath guter Freunde auf des seligen Schöppenherrn der Alten Stadt **Johann Carl Weissens**, und meine halbgetheilte Unkosten, nicht nur ohne Vortheil, sondern auch mit merklichem Schaden, im Jahre 1743. und 1744.

Erst um das Jahr 1760, und hernach waren die aufgelegten 500 Exemplare, so selten geworden, daß die hiergebliebenen im Ausruffe weit theurer aufgetrieben wurden, als sie bisher gekostet hatten, und daß manche deswegen eine neue Ausgabe anriethen.

Bey der ersten Ausgabe gebührete der vornehmste und meiste Ruhm dem gütigsten Beytrage unzählicher Handschriften und auch theils gedruckter Bücher, des bey uns mit unsterblichen Verdiensten, verewigten sel. Herrn **Valentin Schlieffs**, Rathverwandten der

Rechten

Rechten Stadt. Auch theilete der selige Herr Bürgermeister, **Carl Gottlieb Ehler**, zu besserer Berichtigung des Rechtes gütigst mit sein Exemplar mit beygeschriebenen Citationen aus dem Magdeburgischen und Sächsischen alten Rechte.

In dem aber, was in den Schöppenstühlen hergebracht und üblich, in Ansehung des Culmischen Rechts, brauchte ich der Hülfe meines alten academischen Freundes, **Herrn Weissens**, der in Leipzig unter mir löblich disputiret hatte. Dieser hat mit Zuziehung des seligen Schöppenältermanns der Alten Stadt, **Herrn Jacob Matthäi**, das dahin gehörige mit bestmöglichstem Fleisse besorget, auch in einigen Fällen auf der Rechten Stadt sich Rathes erhohlet.

Von Ihm rühren auch her die Anmerkungen verschiedener auch neuer Rechtslehrer ihrer Abhandlungen und Bücher, und alles dessen, was von der heutigen Praxi, und deren Bestätigung aus ungedruckten Schriften unserer grössesten Rechts- und Staatslehrer, zu den von mir gesammleten Concordanzen hinzugethan ist. Wiewohl ich die hiesigen Rechtserfahrner Autorum Handschriften und Anmerkungen über die Rechtsläufte selbst zur Hand hatte, und deswegen öfters mit ihm darüber conferirete.

Diese Anführungen der alten Grundgesetze des **Culmischen Rechtes** nahm ich mir die Mühe nach sehr vielen ältern Culmischen Rechten zu untersuchen und zu berichtigen. Ich that noch dazu die Stellen der Heilsbergischen und Magdeburgischen Rechte des Pölmanischen Handbuches, auch des Lateinischen und Polnischen Culmischen Rechts. Wie auch was aus den Juribus municipalibus, und terrestribus hiezu dienlich war, die Thornische und Danziger Willkühr, die hodiernam faciem Reipubl. Pruthenicæ, die Normam regiminis, und andere Documenta, aus den Bänden der Lengnichschen Geschichte unsers Preussens.

Weil es auch an einer Nachricht von dem Ursprunge, Fortgange, Verbesserung, und vielen Bemühungen der gesammten Preußischen Stände, auch der Königlichen Veranstaltungen fehlete, das Culmische Recht zu seiner Vollkommenheit zu bringen, und wie weit es darinn gebracht

gebracht war: so setzete ich die Geschichte des **Culmischen Rechtes** aus den zuverläßigsten Urkunden auf, die ich erhalten konnte. Darüber mir viele ihr Gefallen haben zuerkennen gegeben, und ich weiß am besten, wie viel Mühe, Zeit und Untersuchungen dazu erforderlich gewesen, die Gottlob! geendiget sind.

Die Praxis juris civilis und criminalis, Saxonici auch communis wurde der Einsicht und Rechtserfahrenheit des oben belobten Paares der Schöppenherren, und ihrer redlichen Aufrichtigkeit überlassen. Welche darinn alles geleistet hat, was zur Aufklärung und Befestigung der Gesetze könnte geleistet werden, ja auch dessen Besserung, was unrichtig in den Gesetzen befindlich war.

Soweit war es mit der schwachen ersten Aufgabe gekommen, und **Herr Weiß** ward gebethen, das Register der gangbaren peinl. und bürgerlichen Artikel aufzusetzen, und deren Druck zu verbessern. Dem ungeachtet sind noch einige Fehler im Register eingeschliechen, die nun erst angemerket, und berichtiget sind.

In dieser neuen Ausgabe habe ich dasjenige ausgebessert, was in etlichen Orten der vorigen unrichtig gesetzet, oder gedrucket war. Was nur hinten im Anhange stand, habe ich an dem rechten Orte eingerücket. Die nützlichen Beylagen sind beybehalten. Innerhalb der Zeit waren nun noch verschiedene Schriften erschienen, die mir bey dieser Ausgabe mehr an die Hand gaben, als vorhin zu haben war.

Dergleichen sind ausser der Königlichen Verordnung der Stadt Danzig vom Jahr 1750. und der näheren Erklärung einiger Artikel derselben 1752., fürnehmlich unsers hochberühmten und hochverdienten Herrn Syndici, **D. Gottfried Lengnichs** neues Preußisches Staatsrecht, welches auch ins Deutsche übersetzet worden; dessen angefangene letzte Ausgabe erst nach diesem meist vollendetem Drucke bey uns erschienen.

Hiezu gehören die in währendem Interregno und hernach nöthige Vertheydigung der Preußischen Hauptrechte, welche angefochten worden. Als: 1) Status causæ, affectatam â Perill. & Reverendissimo Referendario Regni, commissionem concernens. Ged. 1761. pl. 3. in 4. 2) Der Stadt Danzig behauptetes Recht der bürgerl. Zulage 1760. aus

)( )(dem

dem Lateinischen übersetzet 1761. zweyte Auflage in 4. K. 3) Der Obrigkeiten in Preuß. Städten Befugniß Edelleute (hin) zurichten, Danzig in 4. 176.. . pl. 3. 4) Tractatus portorii Gedanensis cum notis edit. 1762. in 4. M. oder pl. 12. derselbe auch Deutsch: Vergleich wegen des Danziger Pfahlgeldes, mit Anmerkungen aus dem Lateinischen übersetzet, in 4. 1762. Was hierinn zur Vertheydigung der Preußischen Rechte zerstreuet befindlich war, das ist an seinen Stellen eingeschaltet.

Diese sind die vornehmsten Quellen der Vermehrung und Verbesserung des öffentlichen oder Preuß. Staatsrechts. Neben denen haben sich auch vermischte Abhandlungen, von gemeinen öffentlichen oder privat Streitigkeiten, und deren Erörterungen beyderseitiger Gründe hervorgethan, als schriftlich zusammen getragene præjudicata und decreta regia, wie auch scabinalia, die aus den Schöppenbüchern gezogen sind, daraus sich auch eines und das andere richtiger verstehen und einsehen lässet. Anderer Ordnungen soll bald gedacht werden.

Sie sind zum Theil anzutreffen in den 3 Bänden der **Preuß. Sammlungen** in 8. und in der **Preuß. Lieferung** in med. 8.; auch in den Elbingschen herausgekommenen Verordnungen, deren man vorhin nicht habhaft werden konnte, und davon auch im Avertissement oder Vorbericht dieser Ausgabe noch nichts konnte gemeldet werden.

Z. E. Wir haben die geschriebene, hernach auch die 1735. in 4. gedruckte Elbingische **Gerichtsordnung**, mit den andern Ordnungen in Händen gehabt. Als Ao. 1758. ist daselbst gedruckt eine gute **Wechselordnung**, ferner die Falliten und Banqueroutirer **Ordnung**, welche zusammen als die Willkühr der Stadt können angesehen werden. Ausser diesen sind auch gedruckt ausgegeben die Willkühr der dortigen Dorfschaften auf der Höhe, ferner derer in der Niederung, beyde 1741. und die Dorfsordnung des Ellerwaldes 1754. imgleichen die dortige **Gesindeordnung** auf dem Lande 1755., alle in 4.

Hieraus sind die Zusätze in den Anmerkungen genommen, welche das Recht selbst erläutern, und dessen üblichen Gebrauch bewähren. Die

Thorni-

Thornische Willkühr hatte man schon in der vorigen Ausgabe zu dieser Absicht angewendet, und weil dieselbe noch eben dieselbe ist, hat in ihrer Anführung nichts dürfen geändert werden. Weil aber die Danziger Willkühr weit vollständiger Ao. 1761. in Fol. auf anderthalb Alphabeten gedruckt worden unter dem Titel: **Neu revidirte Willkühr der Stadt Danzig, aus Schluß sämmtlicher Ordnungen publiciret;** so hat man dieser in denen besondern Materien, als der neuen Willkühr gedenken müssen, sowohl wenn sie mit der vorigen Willkühr übereinkommt, als wo sie von ihr abgehet.

Hiedurch ist also die Beobachtung des Culmischen Rechtes in den drey großen Preuß. Städten in allen denen Artikeln ausgemacht, darin nicht eine in besondern Privilegien gegründete Abweichung angemerket wird. In dem Ermeländischen Bischofthum beweiset seinen üblichen Gebrauch die angeführte Heilsbergische Ausgabe des Culmischen Rechts; an andern Orten die Polnische Ausgabe desselben; und selbst am Königlichen Hofe das angeführte Lateinische Culmische Recht, so bisher noch nicht gedruckt ist. Nach diesen richtet sich alles übrige in Preussen.

Folglich findet man hierinn den Inbegrif alles dessen, was vom Preußischen Rechte zu wissen dienlich ist. Welches alles damit es desto zuverläßiger seyn möchte, ist es durch Güte des Tit. Herrn Syndici **Lengnichs**, ehe es gedruckt worden, durchgesehen, und denn mit seinem beygeschriebenem: imprimatur, dem Buchdrucker Johann Friedrich Bartels abgegeben worden. Wodurch auch ein paar Stellen, darauf nicht die genaueste Acht gegeben war, sind verbessert worden. Man könnte es also füglich für eine Concordanz der Preuß. Rechte halten.

Wer nun wissen will, wie viel die neuen Zusätze betragen, wird sich mögen das Exemplar zeigen lassen, bey dem sie beygeschrieben, und von dem sie abgedruckt sind. So wird er begreifen, was für eine beträchtliche Vermehrung der Bogen, sie würden erfordert haben; da es nach der Zahl der Bogen und Seiten scheinen könnte, als wäre hier vieles ausgelassen, was in voriger Ausgabe verhanden gewesen. Welches theils aus gebrauchten kleinen Lettern, theils aus gedrungener Zusammenrückung der Zeilen und der Buchstaben herrühret, vermuthlich um etwas an dem Papiere zu ersparen.

Was sonst Jedermann in die Augen fället, und von mir nicht herrühret, das wird auf meine Rechnung nicht können gesetzet werden. Ich habe an meiner Seite zum gemeinen Besten allen Fleiß gebrauchet, meinem Versprechen nachzukommen; und auch die Zeit, welche ohne meine Schuld die Ausgabe verzögerte, dazu angewendet, daß ich die kürzlich ausgekommenen Schriften für die Preußischen Rechte zu Rathe gezogen, und was aus ihnen noch zu ergänzen war, hinzu gesetzet.

Dabey wünsche ich, daß die Aufrechthaltung der Culmischen oder Preußischen Rechte bis auf die spätesten Nachkommen fortdaure, und von Gott gnädiglich alles verhütet werde, was dieselben ferner schmälern und mindern könnte. Vielmehr wolle er das weislich fördern, was zu deren Ergänzung und Wiederherstellung dienlich seyn wird. Imgleichen wünsche, daß der Nutzen der Zusätze und Verbesserungen dieser Ausgabe je länger je mehr möge eingesehen werden und gefallen. Dadurch werden sich auch die Käufer der Ausgabe so allmählich mehren, wie bey der vorigen Ausgabe wiewohl späte genug geschehen.

Schriebs den 26. Nov. 1766. im bald geendeten 71. Jahre meines Alters, und vermuthlich nahen Abschiede aus dieser Zeitlichkeit.

M. C. Hanow.



Innhalt

Innhalt der Geschichte des Culmischen Rechts.

§. 1)

Was das Culmische Recht sey. 2) Was in der Geschichte desselben zu erörtern sey; und ihre Eintheilung in die Geschichte des ältern und neuern Culmischen Rechts. 3) Ob das Culmische in Preussen das alleräIteste Recht sey? 4) Um welche Zeit das Culmische Recht im Culmischen Lande eingeführet sey, und warum solches geschehen in deutscher Sprache? 5) Warum es die Magdeburgischen Rechte in sich fasse, und wann es durch die alte Culmische Handfeste fest gegründet sey. 6) In der erneuerten Culmischen Handfeste ist es 1251. unverändert bekräftiget. 7) Die vornehmsten Puncte ihres Innhalts. 8) Diese Handfeste ist die Hauptquelle des Culmischen Rechts, und zeigt daß es kein blosses Stadtrecht sey. 9) Was das für Magdeburgische Rechte sind, darauf die Culmischen Lande in der Handfeste gewiesen werden. 10) Daß schon vor dem Jahr 1233 beschriebene Sächsische Rechte verhanden gewesen. 11) Wo die Ueberbleibsel dieser alten Rechte zu finden sind ausserhalb Preussen. 12) Besonders in Sachsen. 13) Wo sie selbst in Preussen anzutreffen. 14) Was weiter wegen des geistlichen Rechts der Bischöfe vergliechen worden. 12) Warum und wo das Lübische Recht in Preussen eingeführet worden. 16) Warum der Orden der Kreutzherren einigen Preussen noch andere Rechte verstattet habe. 17) Welche Preussen Polnisch Recht gehabt. 18) Was für Recht die bezwungenen heidnischen Preussen durch den Frieden im Jahr 1249 erhalten. 19) Wo die Pommerischen Rechte in hiesigen Landen gegolten haben. 20) Welche Oerter hernach das Culmische Recht angenommen haben. 21) Einführung der Dammordnung im Werder, und der allgemeinen Landesordnung von 1309, sammt deren Innhalt. 22) Weitere Verordnungen der Hohemeister von 1335 bis 1394. 23) Ferner vom Jahr 1398 bis 1434. 24) Imgleichen etlicher alten Willkühren der Städte, und sonderlich auch der Seerechte. 25) Warum hier die alten Sammlungen des Magdeburgischen Rechts in Preussen aufzusuchen sind. 26) Ob die erste Sammlung geschriebene Magdeburgische Fragen gewesen. 27) Oder die gedruckten, welche kürzlich bekannt gemacht werden. 28) Wodurch solches Vorgeben zu widerlegen. 29) Vielmehr findet man sie in dem **alten Culm.** 30) Gründe, wodurch solches bestärket wird. 31) Bestätigung durch alte Handschriften solcher Sammlungen des Culmischen Rechts. 32) Wie auch noch eines andern MSts, dessen Innhalt kurz berühret wird. 23) Ob der alte Culm in Schlesien gemacht sey, und auf was für Gründen dieses Vorgeben beruhe. 34) und 35) Wird deren Unwahrscheinlichkeit gewiesen. 36) Er ist in Preussen verfertiget und eingeführet ums Jahr 1394. 37) Woraus der alte Culm genommen sey 38) Dessen Einrichtung. 39) Proben seines Alterthums. 40) Er ist zuerst in Danzig gedruckt von Franz Rhoden, etwan 1538 oder 1539. 41) Hernach in Thorn 1584. 42) Auch in hochdeutscher Sprache mit Glossen. 45) Die Distinctiones Magdeburgensis sind in **Pölmanns Handbuche** gedruckt. 46) Erzählung deren Einrichtung und Innhalts. 47) Von deren Achtung und ihren Ursachen. 48) Eine andere geschriebene Sammlung Magdeburgischer Distinctionum, so von den gedruckten Distinctionibus unterschieden. 49) Etliche Proben dieses Unterscheids. 50) Was unter dem alten Preußischen Rechte zu verstehen sey. 51) Eine geschriebene Sammlung, so diesen Titel führet nebst ihrem kurzen Innhalte. 52) Von dem alten Lehnrechte in Preussen. 53) Was in der Geschichte des **neuern Culmischen Rechtes** zu erörtern. 54) Eine Hauptquelle dessen ist das sogenannte Privilegium incorporationis, dessen kurzer Innhalt. 55) Auch einige neue Privilegia der Ritterschaft und der Städte. 56) An statt Culm wird Thorn die erste unter den Preußischen Städten, aber die Appellationes gehen deswegen nicht dahin. 57) Was durch die Preußischen Landesordnungen und den Frieden im Jahr 1466 festgesetzet worden. 58) Die übrigen Rechte, ausser das Lübische, in Preussen werden abgestellet, und dagegen das Culmische zur Richtschnur genommen im Jahre 1476. 59) Was sonst noch damals verordnet worden. 60) Was wegen der Appellationen an den Pabst und Kayser, auch wegen der Magdeburgischen Lehne im östlichen Preussen veranstaltet worden. 61) Vergleich zwischen Pommern und Preussen, wegen Auslieferung der entlaufenen Unterthanen; unbefugte Appellation Jo. Dantisci an den König 62) Handlung mit dem Könige wegen der Commissionen und Apellationen Einschränkung. 63) Was in dem Frieden 1525 vergliechen worden wegen der Unterthanen Rechtsansprüche. 64) Von den 1526 zu Danzig errichteten Landessatzungen. 65) Von einer in eben dem Jahr zu Elbing gemachten Verordnung wegen des Handels und Bier Ausspündens auf dem Lande. 66) Von der damals durch Herzog Albrecht gestelleten Landesordnung, die auch im westlichen Preussen angenommen worden. 67) Was im Jahre 1534 und 35 wegen besseren Einrichtung des Culmischen Rechts vorgenommen. 68) Wie die Landessatzungen von 1526 im Jahre 1537 geändert, und darauf vom Könige bestätiget worden

69)

Kurz gefaßte Geschichte des Culmischen Rechts.

§. 1.

Unter dem Namen des **Culmischen Rechts** verstehet man den Inbegrif derer weltlichen Gesetze, welche vor 500 Jahren der Landschaft Culm, hernach aber fast dem gesammten Preussen verliehen sind, und heutiges Tages noch in dem Königlichen Polnischen Preussen die gemeine Richtschnur der Gerichte abgeben. Seinen Namen behält es noch von dem Orte, da es in Preussen zuerst aufgekommen, nemlich von der Stadt **Culm**, allwo ehemals der höchste Richterstuhl nicht nur in der von der Stadt benenneten Landschaft, sondern auch von den übrigen Preußischen Landen war. Darum auch, wenn wir auf seinen Ursprung sehen, es gar wohl heissen könnte die Verfassung der Gesetze, welche durch die Culmische Handfeste in Preussen eingeführet ist. Eine weitläuftigere Beschreibung giebt Caspar **Schütz**, in der Zuschrift seiner noch ungedruckten **Abhandlung von Erbfällen, auf der 8ten Seite.**

§. 2 Die Geschichte desselbe soll uns kürzlich erzählen a) wie dieses Recht in Preussen aufgekommen, was es nachdem für Schicksale gehabt, und wie es endlich zu der jetzigen Verfassung gediehen, welche hier mitgetheilet und im Druck überliefert wird. Sie theilt sich ganz ungekünstelt in die ältere und neuere, oder in die Geschichte des alten und des neuen Culmischen Rechts. Jene hält in sich, was sich merkwürdiges mit dem Culmischen Rechte begeben unter dem Orden der Kreutzherren, und gehet von 1233 bis auf das Jahr 1454, da Preussen zum Theil

das unerträgliche Joch des deutschen Ordens abgeschüttelt hat. Diese aber wird beybringen was sich vom Jahr 1454 bis auf unsere Zeiten in Ansehung des Culmischen Rechts zugetragen hat. Es begreift demnach eine jegliche einen Zeitumfang von mehr als zwey hundert Jahren, darin vornemlich dasjenige anzuführen seyn wird, was von andern übergangen oder unrichtig angebracht ist b).

a) Wenn man alles dasjenige, was von den Geschichten des Culmischen Rechtes, theils gedruckt, theils ungedruckt vorhanden ist, in eine Sammlung zusammen bringen, und es mit den nöthigen Anmerkungen auch Zusätzen vermehren solte: Möchte leicht ein stärckerer Foliant damit angefüllet werden, als das Culmische Recht selber ist. Was man davon in Hartknochs altem und neuem Preussen, in der Lengnichischen Geschichte von dem Königlichen Polnischen Preussen, in *Ad. Riceii Tr. Rapsodico de libror. Juris Rom. aliorumque quantitate & qualitate*; in Jo. Ern. von der Linde *Differt. de orig. Libr. & autoritate Juris civ. Rom. & statutarii Ged.* und in Curickens Danziger Chronick antrift, macht schon mehr als ein Alphabeth aus; Was findet man nicht über das in *Mehomii Introd. ad Saxon. inf. historiam*; in des gelehrten Preussens von 1725. 2ten Quartal; in *C. G. Riceii* Entwurf von den Stadtgesetzen; *in Struvii* und *Heineccii Historia juris*; in R. F. von Sahme Preußischer Rechtsgelahrtheit und mehr andern gedruckten Büchern? Aber dies ist noch was weniges gegen das, was sich noch in geschriebenen Büchern findet. Hieher gehören *Lic. Christ. Rosteuscheri Schediasma de Correcturis Juris Culmensis.* Casp. Schützens *Dedication* seiner Schrift von Erbfällen. *Husingii* und *Hesii explicationes Juris Culmensis. Jac. Henr. Oblii Hist. Juris Culm. de variis ejus editionibus, nec non de introd. &. autoritate in Prussia* und die weitläuftigen *Collectanea G. Schrœderi* (in *Bibl. Magnif. Val. Schlieffii*) welcher auch vorgehabt hat, eine Geschichte des Culmischen Rechts auszuarbeiten, und darinnen erstlich die Quellen dieser Sammlung zu setzen aus den Land Recessen-Ordnungen, Handfesten und Culmischen auch Magdeburgischen Responsis; so dann von seinen Bestätigungen und mancherley Ausbesserung; Ferner von dessen Unterschiede von den gemeinen Rechten; und dessen Gültigkeit in Gerichten zu handeln.

b) Ungeachtet dessen, was durch verschiedenener Gelehrten rühmlichen Fleiß von der Geschichte der Culmischen Rechts zusammen getragen ist, finden doch diejenigen, welche bey ihrer tieffen Einsicht was gründliches suchen, vieles unerörtert oder unrichtig, zweifelhaft, und weit entfernet von der Gewisheit, welche die Lengnichische Geschichte in vielen Stücken gewähret. Wenn man ein Buch hier schreiben wolte, könnte man ihre eigene Worte anführen, darin sie an den Tag legen, was sie an dem verhandenen auszusetzen finden, und was sie darin vergeblich gesucht und gewünschet haben, daß es jemand erörtern möchte. Man wird also in diesem kurzen Aufsatze dahin sehen, daß man den Kern aus dem, was bey andern befindlich ist, aufs kürzeste als möglich ist, ausklaube; von dem unrichtigen nur das vornehmste in der Erzählung selbst ausbessere, ohn das falsche besonders zu widerlegen und die merklichsten Lücken mit eben solcher Kürze ausfülle. Was man hat unerörtert gelassen, dazu hat es an tüchtigen Nachrichten und Gründen gefehlet; bey dem angeführten hat man die Quellen immer angewiesen und gewünschet, daß man in etlichen Puncten mehr als wahrscheinliche Vermuthung hätte haben können.

Die Geschichte des ältern Culmischen Rechts.

§. 3. Ehe der deutsche Ritterorden der Kreutzherren nach Preussen gekommen, war in Preussen unser Culmisches Recht nicht zufinden, sondern es hatten die alten Einwohner entweder gar kein besonders Recht, oder richteten sich nach dem, was alten Herkommens war unter ihnen a). Solch ihr Herkommen mag mit den Gothischen und Polnischen Gesetzen und Gewohnheiten ziemlich überein gekommen seyn b). Insgemein werden einem gewissen Waidewut etliche Gesetze der alten Preussen zugeschrieben, auch ihrem Innhalt nach nahmhaft gemacht, c) aber ohne genugsame Merkmahle der Wahrheit. Etwas gewisseres aber sehr weniges, findet man in dem Frieden, welcher im Jahr 1249 mit ihnen aufgerichtet ist. Da heißt es unter andern, daß vormals unter den Preussen nur alleine die Söhne der väterlichen Erbschaft fähig gewesen; daß sie ihre Töchter zu Weibern verkauft, und viele Weiber gehabt rc.

a) Solches erhellet daraus, weil man in den ältesten Geschichtbüchern und Urkunden, die von Preussen verhanden sind, keine Meldung findet von eigenen beschriebenen Rechten, für deren Beybehaltung sie in denen mit dem Marienorden errichteten Verträgen wären besorget gewesen.

b) Ausser den ungedruckten Geschichtbüchern kan hievon nachgesehen werden Casp. Schütz in der Preuß. Chronick auf der ersten Seite des 26 Blattes *n.* 5.] Hartknoch im alt und neuen Preussen auf der 547. Seite, und in seiner Preuß. Kirchenhistorie auf der 39ten Seite. Auch *Waisselius* in seiner Chronick Blat 83. Fragt man, woher es zu beweisen stehe, was dort gesagt wird, die bekehrten Preussen mögten nach alter Gewohnheit sich des Polnischen Rechts bedienen: so giebt uns hierauf die beste Antwort *Matth. Prætorius* in seinem *Marte Gothico Cap. IV. §. 6.* auf der 63. und 64. Seite, allwo er anführet, daß Hermann Balk im Jahr 1233 denen Polnischen Edelleuten in seinem Gebiete das Polnische Recht verstattet, welche Handfeste hernach der Marschall Conrad von Thürnberg erneuert.

c) Siehe *Erasm. Stellæ antiquit. Boruss.* im Anfange des 2ten Buchs, und *Koialowicz Hist. Lithuan. P. I. L. I. p. 12.* Von den alten Gothischen und Polnischen Rechten hier ein mehres beyzubringen, leiden die Schranken unsers Vorhabens nicht.

§. 4. Als die Kreutzherren nach Preussen sich begaben, zogen sie viele andere deutsche Leute in den Kreutzzügen mit sich dahin, und locketen deren immer mehr mit grossen Verheissungen

vieler

vieler Freyheiten in dieses Land, damit sie ihres treuen Beystandes wider die heidnische Preussen geniessen mögten. Mit diesen baueten sie zu ihrer beyderseits Sicherheit ausser der Vestung und Stadt (alt) Thorn, auch Schloß und Stadt (alt) Culm im Jahr 1231 und 1232: a) Die Einwohner dieser Städte waren deutsche. welche an das deutsche, Recht ihres Vaterlandes sich gewöhnet hatten, und sowohl als die Ordensherren der Polnischen Rechte unkundig waren. Was konnte denn hier besser geschehen, als daß man den Deutschen die Freyheit liesse, sich ihres väterlichen Rechtes fernerhin zu bedienen, und ihnen über das noch gewisse Befreyungen einräumete, die sie in ihrem Vaterlande nicht hatten, damit sie desto häuffiger hieher zu ziehen bewogen würden? b)

b) Peter von Düsburg im 3ten Theil und dessen 1sten auch 8ten Capitel seines Chronici Prussici. Item Acta Boruss. Tom. I. pag. 415. 418.

c) In der Culmischen Handfeste wird zwar eine andere Ursache dieser verliehenen Freyheiten angeführet, welche auch ihre Richtigkeit hat, sie schlüßt aber diese nicht aus. Man kan bey einem Dinge sowohl auf die vorhergehende Ursachen, als auch auf die Folgen desselben sehen. Er heißt daselbst also: quanto plura quantoque maiora terræ Culmensi ac præcipue civitatem nostrarum incolæ tum pro Christianitatis defensione tum pro domus nostræ promotione discrimina sustinebunt; tanto ardentius atque efficacius, in omnibus quibus salva justitia possumus, eis adesse volumus & debemus.

§. 5. Unter denen Deutschen, welche sich in Thorn und Culm niedergelassen, sind aller Wahrscheinlichkeit nach die meisten und vornehmsten aus solchen Gegenden des deutschen Reichs gewesen, da man sich der Sächsischen Rechte bedienete. Selbst die Oberhäupter des Marienordens waren aus solchen Ländern her a). Der Oberste unter den weltlichen Zeugen war gar der Burggraf von Magdeburg **Burchard**, welcher viele seiner Landesleute mit hieher gebracht b). Dies vorausgesetzet, kan man den Ursprung des Culmischen Rechts, und die Ursachen der Einführung desselben in den Culmischen Landen gar wohl begreifen. Es geschahe diese Einführung gleich durch die erste Culmische Handfeste, welche den 28. Decembr. im Jahr 1233 von dem Hohemeister **Herman von Saltza** gegeben ist c). Diese alte Urkunde findet sich in deutscher Sprache in der Wiener Bibliotheck d), aus welcher man sich bisher vergeblich bemühet hat sie zu erhalten, und in lateinischer Sprache hat sie aus Danzig erhalten **Hartknoch**, und sie seinem alten und neuen Preussen einverleibet e).

a) Der Hohemeister war nach einer alten Urkunde ein Bedienter des Landgrafen in Thüringen, und aus Salza an der Sala unweit Magdeburg, (siehe des gelehrten Preussens I. Quartal vom Jahr 1725 auf der 18. und 19ten Seite) oder wie es andere besser treffen, aus Thüringen entsprossen. Christ. Gottl. *Riccius* im zuverläßigen Entwurf von Stadtgesetzen im *II*. Cap. des I. Buchs auf der 18ten Seite. Und Herman Balke war auch aus Schlesischem Adel gebürtig, vieler andern nicht zugedenken, welche Gebieter in Culm, Thorn, Marienwerder ꝛc. waren. Von denen das gelehrte Preussen an obigem Orte auf der 32. und folg. Seite, imgleichen die Zeugen der alten Culmischen Handfeste anzusehen sind.

b) *Düsburg* im 9ten Cap. des *III*. Buchs seiner Preuß. Chronick, auch andere geschriebene Chron.

c) Dieser war damals selbst mit den deutschen Kreuzherren nach Preussen gekommen, besage des angeregten 8ten Cap. in Düsburgs Chronick, und war eben damals von seinem Feldzuge wieder gen Thorn gekommen. Gelehrtes Preussen auf der 35. Seite obiger Stelle.

d) Siehe Pet. Lambecii Bibliotheca, Vindobonens. L. II. c.8. p. 833.

e) Auf der 665. und folgg. Seite. In der Gegeneinanderhaltung dieses lateinischen Abdrucks mit dem, was Lambeck aus dem deutschen anführet, und was man aus der erneuerten Culmischen Handfeste schlüssen kan, findet sich eine solche Uebereinstimmung aller Umstände, daß man die lateinische Urkunde für ziemlich richtig halten kan. Und obgleich der jüngstverstorbene Herr Kanzler von Ludwig in seiner Diss. de Differentiis Juris feud. Communis & pruss. P. 6. (gg) die Worte daraus anführet, welche in Hartknochen nicht stehen: feuda allodiaque delicto aperta equestris ordo neque vendat, neque iterum infeudet; so ist doch daselbst nicht zu sehen, woraus er sie genommen habe, und scheinen ein Zusatz einer neuer Hand in MSts zu seyn.

§. 6. Bey Einäscherung der Stadt Culm ist diese alte Urkunde nicht zu retten gewesen, und weil in Thorn vermuthlich nur eine Abschrift davon verwahret gewesen, sind die Culmer und Thorner deshalb sehr bekümmert gewesen. Weswegen sich der neue Landmeister in Preussen, Eberhard von Seine, bewegen lassen, die Culmische Handfeste im Jahr 1251 wieder zu erneuern a). Um mehrer Sicherheit willen mag sich eine jede dieser beyden Städte solches versiegelt haben geben lassen, und kan wohl die Stadt Thorn das lateinische, und Culm das deutsche Exemplar erhalten haben. Zum wenigsten ist dies gewiß, daß der älteste Druck uns die **Culmische Handfeste** deutsch geliefert b); und Hartknoch das lateinische Exemplar im Thornischen Archiv gesehen hat c).

a) So lautet der Anfang der erneuerten Culmischen Handfeste, davon hinten im Anhange kan No. I. der Auszug gesehen werden.

b) Im Jahr 1539 hat sie Franz Rhode in Danzig gedrucket in 4to, welche in E. Hochedl. Rahts Bibliotheck aufbehalten wird.

c) In der Anmerkung *b*) bey dem 58. Cap. des *III.* Theils der Düsburgischen Chronick. Mit dieser Thornischen Urschrift kommt von Wort zu Wort überein der lateinischen Abdruck in den Juribus Municipalibus Terrarum Prussiæ, welche zuerst im Jahr 1578 durch Jac. Rhoden zu Danzig in 4to, gedruckt sind. Es stehet auch in den Privilegiis der Stände des Herzogthums Preussens welche 1616 zu Braunsberg in Fol. gedruckt sind, gleich zu Anfange in dem Anhange zur Düsburgischen Chronick, und in verschiedenen Polnischen Sammlungen von Privilegien, als in Przylusio, Januszowski &c.

§. 7. In der alten so wohl, als der erneuerten Culmischen Handfeste wird 1) den Unterthanen verstattet der stetige Gebrauch des Magdeburgischen Rechts a) in den Gerichten, doch so daß nur halb so viel Strafe solte gefordert werden; des Flämischen Rechts in Ansehung der Erbfolge, und Ausmässung der Aecker; des Schlesischen in Ansehung der etwa gefundenen Goldgruben; und des Freybergischen wegen der Silberbergwerke. 2) Werden gewisse Ländereyen und Vorrechte den Städten verliehen, ihnen jährlich einen Richter selbst zu wählen, in zweifelhaften Fällen des Culmischen Rahts Entscheidung einzuhohlen, wie denn auch der Stadt Culm der Vorzug vor andern Culmischen Städten verliehen wird ꝛc. 3) Werden dem deutschen Orden etliche Rechte vorbehalten, als die Lehnrechte und Dienste, die Besatzung der Pfarrämmter in Kirchen, die vom Orden bewidmet worden, die Bergwerke, Mühlen, Jagden, Fischereyen ꝛc. 4) Soll das Culmische Land frey seyn von allen Zöllen, unbilligen Auflagen, und Kriegeszügen ausserhalb Landes; 5) Endlich wird auch statt des Bischöflichen ein zehender Culmischer Scheffel von einer polnischen und 2 von einer deutschen Hube jährlich beniemet.

a) Soll man hieraus nicht urtheilen, daß schon damals die Magdenburgischen Rechte schriftlich verhanden gewesen? Haben die Culmer eine geschriebene Handfeste ihnen geben lassen, warum auch nicht ein beschriebenes Recht, darnach sie nicht minder, als nach der Handfeste Recht sprechen musten? Was ein blosses in der Uebung bestehendes Herkommen ist, heißt man insgemein eine hergebrachte Gewohnheit, aber nicht das Recht. Solte hier durch das Recht nur die Magdeburgische Gewohnheit verstanden werden, wie könnte solche an einem so weit entlegenen Orte dem Gerichte zur Richtschnur in ihrem Urtheilen vorgeschrieben werden, da es selbst an den Orten schwer hält, durch aller alter Leute einhällige oder beschworne Aussage die Gewohnheit zu beweisen, wo sie zu Hause ist? Wie wäre es in diesem Verstande der Magdeburgischen Rechte begreiflich, daß der Rath zu Culm, der gewiß nicht immer aus den ältesten und der Magdeburgischen Gewohnheiten erfahrensten Rechtsgelehrten bestehen konte, die streitigen Puncte schlichten solte? Solte nicht natürlicher Weise die Entscheidung solcher Fälle aus Magdeburg zu hohlen gewesen seyn, wie es nachmals geschehen in solchen Fällen, da die beschriebenen Rechte nicht klare Masse gegeben haben, oder die Frage auf das Magdeburgische Herkommen ausgelaufen? Hat der Orden der Kreutzherren die andern Städte, als Elbing, Memel ꝛc. und Länder, als Liefland ꝛc. auf beschriebene Lübische Rechte gegründet, (Nach *D. Jo. Sibrandi* Urbis Lubecens. Jure publico P. I. Sect. 10. No. 30. p. 107.) wie solte er das Culmische Land allein auf unbeschriebene und ungewisse Rechte verwiesen haben, bey welchen weder die Richter sicher gehen können, noch der Ordensmeister hätte genau wissen können, ob recht oder unrecht gesprochen sey?

§. 8. Da nun nach aller Geständnis die Culmische Handfeste die Hauptquelle des Culmischen Rechts ist: so erhellet schon daraus, es sey das Culmische Recht ursprünglich kein blosses Stadt-sondern zugleich ein Landrecht; weil es nicht minder dem Culmischen Lande und dem Adel, welcher unter dem Namen derer vom Marienorden Belehnten oder Beerbten begriffen wird; als den Städten gegeben ist a). Ja es hält dasselbe die ersten Grundgesetze des Preußischen Staatsrechts, oder die Pflichten des Ordens gegen seine Culmische Unterthanen, und die Pflichten dieser Unterthanen gegen den Orden in sich b). Man findet darin die Hauptgesetze des Culmischen Lehnrechts c), die Grundregeln des Culmischen Geistlichen oder Bischöflichen Rechts in Ansehung der Einkünfte, und Besetzungen der Pfarren d); und die Grundgesetze des Verfahrens und gerichtlichen Schlichtens streitiger auch strafbarer Händel e).

a) Siehe hinten die Beylagen No. I. §. 2. 22. und 36. ꝛc.

b) Daselbst im 3. bis an den 45. § und andern ausgelassenen.

c) Daselbst vom 22. bis an den 36. §. der weggelassenen hier nicht zugedenken.

d) Daselbst im 19. und 41. und 42. §. ꝛc.

e) Daselbst im 8. und 9. §. und andern mehr. Daher könnte auch die Abfassung des Culmischen Rechts vollständiger so gemacht werden, daß darin vorkäme das Culmische Staats-Lehns-Kirchen- und gemeine Recht.

§. 9. Weil aber in der Culmischen Handfeste nicht alle Culmische Rechte begriffen sind, sondern nur diejenigen, worin seit dem ersten Anfange das Culmische Recht von dem Magdeburgischen abgehet, und im übrigen das Magdeburgische Recht zum Grunde geleget wird: so entstehet hier eine Frage, welche schwer zu beantworten ist, wo denn und welches das alte Magdeburgische

 Recht

Recht sey? Aus denen in der Anmerkung bey den siebenden Absatze bereits angebrachten Gründen, können wir nicht so bald mit der Antwort fertig werden, als die, welche sagen, es wären solches nur unbeschriebene Magdeburgische Gewohnheiten gewesen a); sondern wir müssen zeigen, daß es schon damals beschriebene Sächsische Rechte gegeben habe, und darthun, das man noch einige Ueberbleibsel von demselben finde.

a) Die Bescheidenheit verbietet hier, die Namen derer gelehrten Schriftsteller, und die Oerter ihrer Schriften anzuzeigen, darin sie diese Meinung angenommen, da einige derselben noch leben und berühmte Leute sind. Unsere Gründe werden bestehen, wenn wir auch ihre nicht widerlegen.

§. 10. Daß vor dem Jahre 1233, da unstreitig die erste Culmische Handfeste gegeben worden, schon beschriebene Sächsische Rechte verhanden gewesen, beweiset erstlich das Alterthum des Sachsenspiegels oder Sächsichen Landrechts, dessen Abfassung wahrscheinlich um das Jahr 1130 zu seiner Vollkommenheit gediehen, wo nicht in der deutschen, doch in der lateinischen als dessen ersten Sprache und Schrift a). Man darf aber nicht denken, daß **Eicke von Rebgow** der erste gewesen, welcher das Sächsische Recht in Schriften verfasset. Er gestehet theils selbst das Gegentheil in der Vorrede b), theils lehren solches deutlich glaubwürdige Geschichtbücher c).

a) Die Gründe dieses Alters findet man beysammen in der Disputation, welche unlängst Carl Frid. Winkler unter D. *Ayrers* Vorsitz in Göttingen gehalten hat de ætate Speculi Saxonici, Speculo Svevico antiquiore, in 4to. Guten Theils stehen sie auch in der Vorrede Herrn D. Ca. Wilh. Gärtners zum Sachsenspiegel, der 1732 zu Leipig in Fol. herausgekommen, als wo er aus Urkunden darthut daß Repchow schon als Zeuge vorkomme in Urkunden vom Jahr 1215, und wirklich vor dem Jahr 1235 schon seine Sammlung verfertiget habe. Spangenberg im Chronico Saxono 147. setzet gar, der Sachsenspiegel sey im Jahr 1213 auf dem Reichstage zu Merseburg von Kayser Friedrich dem II. bestätiget, und mit neuen Satzungen vermehret worden.

b) Seine Worte lauten so: Dies Recht hab ich selbst nicht erdacht, es habens von Alter auf uns bracht, unsre gute Vorfahren, mag ich auch, ich wils bewahren, daß mein Schatz unter der Erde mit mir nicht begraben werde.

c) Cromerus bezeugt zu Ende des 9ten Buchs seiner Polnischen Geschichte daß Boleslaus Pudicus den Crakowischen Bürgern das Sächsiche oder Magdeburgische Recht im Jahr 1727 verliehen habe. Spangenberg meldet, daß Kayser Ludwig der Fromme einige Sächsische Rechte erneuert habe; Heinrich der Vogelsteller wegen der Turnire, des Heergerähts, des Städterechts ꝛc. nützliche Gesetze gegeben; Otto der erste die verschiedenen Rechte der Sachsen in eine Conformitæt gebracht habe, in seinem Chron. Saxon. cap. 100. 147. 155. und der Querfurtischen Chron. im 7 Cap. des andern Buchs. Wittechind sagt deutlich im I. Buche seiner Annalim de gestis Ottonum, diligenter descriptam extitisse legem Saxonicam (es sey das Sächsische Recht fleißig beschrieben gewesen). Und Eginhardus in Vita Caroli, M. cap. 29. schreibt: eum omnium nationum, quæ sub ejus dominatu erant jura, quæ scripta non erant, describi ac literis mandari fecisse. (Er habe aller unter seiner Herrschaft stehender Völker Rechte, die noch ungeschrieben waren, beschrieben und aufziehen lassen.) Welches auch der alte Poet bekräftiget in Leibnitzens Scriptoribus Brunsvig. T. I. p. 168. folgender Maassen: Cunctorumquæ sui Regni leges Populorum collegit, plures inde libros faciens. Aus den Annalibus Francorum in Lambecii Bibl. Vindob. im II. B. und dessen 5ten Cap. ersiehet man, daß dieses geschehen sey, um das Jahr nach Christi Geburt 804. welches schon D. Gottl. Heineccius. in seiner Hist. Jur. lib. rom ac. germ. L. II. c. I. §. 21. bemerket hat. Nicht minder wäre aus diesen und andern Gründen zu zeigen, daß schon vor der Zeit unter den Sachsen beschriebene Rechte gewesen, wenn solches zu unserm Vorhaben nöthig wäre. Um derentwillen, die solches nicht wissen, ist nur noch dies zu erinnern, daß Carl der Grosse auch ein Herr über die Sachsen gewesen, und daß die Sächsischen Rechte in den alten Zeiten auch die Magdeburgischen Rechte genennet werden, welches letzte mit mehrerem zeiget obangeführter *Riccius* von Stadtgesetzen auf der 189ten Seite, ꝛc.

§. 11. Die Ueberbleibsel dieses alten Ma[illegible]eburgischen Rechtes sind uns so viel nöthiger zu wissen, so viel offenbarer es ist, daß diese die ächten Quellen vieler Gesetze des Culmischen Rechts seyn müssen. Wir finden deren zweyerley, einige sind ausserhalb Preussen aufbehalten, andere selbst in Preussen. Ausserhalb Preussen findet man davon die ältesten Reste in dem Sachsengesetze, in Capitulation de Patribus Saxoniæ, und in dem Capitulari Saxonum, so im Jahr 797 zu Achen aufgerichtet worden a); in den Capitularibus Kaysers Carl des Grossen und seiner Nachfolger b). und in den Reichssatzungen vom Jahr 1225 c). Auch möchte es an einigen Resten desselben nicht fehlen in den alten Gesetzen der Angler und der Weriner d), der Friesen e), der Angelsachsen in Engelland f), in dem Schleßwigischen Stadtrecht g), in dem Sostischen h), Schonischen i), Seeländischen k), Lübeckischen l), und Hamburgischen m) Stadtrechte, welche alle noch vor dem Jahr 1230 beschrieben worden, so fern man die neuern Zusätze weglässet.

a) Diese Brocken der alte Sächsischen Gesetze hat vorgenannter Herr D. Gärtner mit Anmerkungen herausgegeben in Leipzig im Jahr 1730. in 4to. Sie stehen auch in den Sammlungen der alten Deutschen ihrer Gesetze des Heroldi, Lindenbrogii, Baluzii &c. Eine nähere Untersuchung, was aus diesen alten Gesetzen in die nachherigen genommen sey, gehöret an ein andern Ort.

b) Welche zu finden sind in Steph. Balucii Tom. I. p. 189 seqq. Hiezu sind auch zu rechnen verschiedene Kayserliche Gesetze beym Goldast in seinem Reichssatzungen T. I. p. 215. seqq. 274. seqq. und T. III. p. 303. seqq. 312. 330. 371.

c) Goldast im andern Theil der Reichssatzungen auf der 17ten Seite.

d) Welche im 5ten Jahrhundert nach Christi Geburt sollen schriftlich abgefasset seyn nach des Herrn Kanzlers von Westphalen 3ten Theil der Monumentor, inedit. Rer. Germ. præcipuæ Cimbric.&. Megapol. Man findet sie in Heroldio, Lindenbrogio, und Leibnitzens Rer. Brunsv. Script. Tom. I.

e) Herr D. Gärtner hat sie mit des Sib. T. Siccama Anmerkungen wieder auflegen lassen in Leipzig 1733. in 4to. Sie sind vor Carl des Grossen Zeiten verfertiget und finden sich auch in Heroldi und Lindenbrogii Cod. legg. ant.

f) Siehe G. Lambardi Archæonomiam ed. Londin. 1568.

g) Welches im Jahr 1153 in Schriften verfaßt wurden, nach des Herrn D. Ern. Joach. Westphalen Bericht an erst angezogenem Orte.

h) Der Westphalischen Stadt Sostalte Rechte oder Schraden hat der Herr D. E. J. Westphalen unlängst erläutert, sonst aber hat man sie in des Herrn von Ludolfs Sammlungen der Statuten p. 792.

i) Vom Jahr 1158 nach dem III. Theil der Monum. ined. des Herrn von Westphal.

k) Vom Jahr 1171 eben daselbst.

l) Die alten Lübischen Rechte sind schon im Jahr 1188 von Kayser Friedrich dem I. bestätiget und auf das Sostische Recht gegründet worden. Siehe Henr. Meibomii Introd. ad Saxoniæ infer. inprimis Hist. p. 82. und Heineccii Hist. Jur. L. II. c. 3. §. 87.

m) Vermöge Lambecii Orig. Hamburg. L. II. n. 471. allwo zusehen, daß solches ehemals das alte Sostische und Lübische Recht gewesen. Man kan auch noch hieher rechnen die Freyburgischen Rechte vom Jahr 1170, die Cölnischen Rechte vom Jahr 1229 und das Braunschweigische vom Jahr 1232 in Leibnitzens T. III. Script. rer. Brunsvicens. p. 484. und das Oesterreichische Landrecht vom Jahr 1160 in D. *Ludwigs* Reliquiar. T. IV. p. 1190. seqq.

§. 12. Nähere Anweisung dieser Rechte giebt der Sachsenspiegel a) nebst seiner Glosse b) das alte Sächsische Lehnrecht c) das Magdeburgische Weichbild mit seiner Glosse d) und die Magdeburgischen Fragen oder Urtheile e). In dem folgenden werden wir vernehmen, daß nicht nur diejenigen, welche das alte Culmische Recht erläutert haben; sondern auch die Verbesserer des Culmischen Rechts zu diesen Quellen ihre Zuflucht genommen haben.

a) Nächst der Gärtnerischen Ausgabe desselben (§. 10. a.) ist die beste lateinische Ausgabe die Zamoscische in Fol. vom Jahr 1602. Fragt man, warum der damals schon verhandene Sachsenspiegel nicht in dem Culmischen Rath und Gerichte angenommen worden? So ist die Antwort aus dem Sachsenspiegel selbst klar, weil die Römische Geistlichkeit mit ihm nicht zufrieden war. Der Verfasser sagt in der Vorrede; Ich stehe zu Rom sam (als) ein Wild, das die Hunde bellen an. Denn er hatte für die deutschen Rechte herzhaft geschrieben z. E. Im 3. Art. des I. Buchs: Der Pabst mag kein Recht setzen, da er unser Landrecht oder Lehnrecht mit ändern möge. Was ist es Wunder also, daß der Pabst Gregorius in einer Bulle den Sachsenspiegel verdammete, und verbot sich dessen in Gerichten zu bedienen, und besonders 14 unleidliche Artickel nahmhaft machte. Dabey es das Concilium zu Basel nicht bewenden liesse, sondern 22 solcher Artickel verdammete. Diese beyde Schriften findet man hinten bey dem gedruckten Sachsenspiegel angehängt. Demnach bleibt das übrige, was in diesen verworfenen Artickeln nicht stehet, auch bey der Stränge der römisch-gesinnten Richter in ganz Polen gültig, so fern es sonst der Wahrheit, Gerechtigkeit und den neuen Gesetzen nicht entgegen, sondern gemäß befunden wird.

b) Die Glosse ist zwar so alt nicht als der Sachsenspiegel, doch ist sie auch nicht viel jünger, sondern von verschiedenen zum Theil vornehmen deutschen Rechtsgelehrten entsprungen vor dem 14 Jahrhundert, welchen sonderlich in denen Dingen, die zu ihrer Zeit noch Landkündig oder üblich waren man wohl glauben kan. Hievon ist die angeregte Gärtnerische Vorrede nahe vor dem Ende mit gründlichem Berichte versehen.

c) In denen bey der Anmerkung a) angeführten Worten erwehnet von Rebgow selbst des Lehnrechts, daß es also zu seiner Zeit muß vorhanden gewesen, oder gar von ihm selbst auch aufgesetzet seyn. Dessen ist aber wie leicht zu erachten nur in solchen Lehnsfällen sich zu bedienen, die durch nähere Culmische Rechte nicht entschieden, sind, oder da man mit Magdeburgischen Lehnen zu thun hat.

d) Das Weichbildrecht haben die Verfasser der Heilsbergischen Verbesserung in der Braunsbergischen Ausgabe im I. Capit des I. Buchs für das Magdeburgische Recht gesetzet. Sie sind aber darin unstreitig im Irrthum gewesen, wo sie gemeinet haben, daß in der Culmischen Handfeste durch die Magdeburgischen Rechte das Weichbild verstanden werde. Denn es ist ausgemacht, daß dieses Weichbild vor dem Jahr 1294 noch nicht verfasset gewesen. Siehe *J. F. Ludovici* Vorrede dieses Weichbilds. 16. 2c. und Benj. Leubers gründl. *Discurs* über etliche der Stadt Magdeburg in Sachsen gerühmet alten *Privilegien num.* 20. im I. Theil. Jedoch will man hiemit nicht leugnen, daß die Stadt Magdeburg ein älters Weichbild möge gehabt haben, weil schon in der Magdeburgischen Handfeste vom Jahr 940 es heißt: libertates, jura, articulos, instituta & plebiscita confirmanus und die Magdeburger ihre angefochtene Handfeste so vertreten haben, daß ungeachtet der dawider eingeführeten Gründe, doch des Reichs Gutachten dahin ausgefallen, wenn die Stadt ein bekänntlich Exemplar vorbrächte, ihr die Kayserliche Bestätigung nicht zu verweigern sey, und ihr auch in dem Westphälischen Frie-

Frieden *Art. XI.* §. 8. die Erneurung desselben zugesaget ist. Siehe Herrn Hofrath von *Meiern Tom. III. Act. pacis Westphal.* Da nun von solchen alten Magdeburgischen Stadt- und Landrechten in das noch verhandene Magdeburgische Weichbild das beste und noch übliche eingeflossen: so sieht man leicht, warum auch in Polen dasselbe unter die gültigen Quellen des Magdeburgischen Rechtes gezählet, und zu Zamość im Jahr 1602 mit den Glossen nebst dem Sachsenspiegel lateinisch ausgegeben worden. Wenn nun die Culmische Handfeste die Magdeburgische Rechte nennet, schlüsset sie zwar das damalige Magdeburgische Weichbild mit ein will aber dieses nicht allein vor andern Magdeburgischen Rechten verstanden haben, sonst wurde sie es das Weichbild genennet haben.

e). Hierunter werden hauptsächlich diejenigen gemeinet, welche bey verschiedenen deutschen Ausgaben des Sachsenspiegels angedrucket sind, obgleich ihrer auf dem Titel nicht gedacht wird. Ein mehreres von den Magdeburgischen Fragen wird unten zu erörtern seyn im 27. und 28. §.

§. 13. In den Culmischen Landen wird sich schwerlich das älteste Magdeburgische Gesetzbuch mit Gewisheit ausfindig machen lassen. Es kan seyn, das davon noch Abschriften vorhanden und daß es eines von denen sey, davon wir hernach Meldung thun werden; aber aus Mangel unfehlbarer Gründe läßt sich keine Gewisheit diesfals herausbringen. Doch kan man so viel glaubwürdig behaupten, daß wie die Elbinger, Braunsberger und Liefländer ihr altes Lübisches, also auch die Culmer ihr altes Magdeburgisches Recht in ihren Gerichten sorgfältig bewahret und bis auf ihr späte Nachkommen gebracht haben a). Wannenhero weiter folget, daß man in dem alten Culm, davon hernach mehr Nachricht soll gegeben werden, wenig oder nichts davon vermissen wird, was die ältesten Magdeburgischen Rechte im Munde geführet haben.

a) Wer weiß nicht, wie sorgfältig und äusserst beflissen die Leute sind, in Bewahrung ihrer Handfesten und dessen worauf die sich beziehen? So viel mehr Oerter und Personen hierin ihre Bemühung zusammen setzen, so viel öfter solche Dinge im gerichtlichen Gebrauche, und so viel fester sie mit den rechtmäßigen Einkünften deren verknüpft sind, die sich darnach zurichten haben: so viel weniger ist es möglich, daß so häuffige Urkunden und Abschriften alle solten verlohren gehen. Dieses alles aber kan man von den alten Magdeburgischen Rechten in Culmischen und Preußischen Landen sagen, und die neuere Geschichte wird zeigen, daß man sie bis auf unsere Zeiten zu erhalten bedacht gewesen.

§. 14. Bevor wir die übrigen in Preussen aufgehobenen alte Magdeburgische Rechte nach einander aufsuchen, erfordert die Zeitordnung, daß wir noch einige andere zur Preußischen Rechtsgeschichte gehörige Dinge mitnehmen. Zu denen Kirchenrechten, welche die Römische Clerisey unter den Kreutzherren in Preussen erhalten hat, gehöret vornemlich der Vergleich, welchen der Pabst Innocentius IV. mit dem deutschen Orden im Jahr 1243 eingegangen, vermöge dessen die 3 Bischöfe in Preussen, welche ausser dem Culmischen Bißthum errichtet werden solten, ein ganz Drittheil; die Kreutzherren aber 2 Drittheile des Preußischen Landes zu ihrem Antheil haben a). Im Jahr 1283 hat der Päbstliche Gesandte Philippus durch einen Vergleich mit dem Herzoge **Mestwin** in Pommern, dem Orden der deutschen Ritter der Stadt **Meve** mit ihrem Gebiete zuwege gebracht, darauf der Leßlauische Bischof nebst seinem Capitel und mit Päbstlichem Consens seinen Zehenden, wie auch über etliche Oerter in der Nährung den Orden abgetreten b). Im Jahr 1329 ist auch mit dem Bischofe **Matthias** wegen der Pommerschen Zehenden ein Vergleich errichtet, vermöge dessen an deren statt von jeder Flämischen bebaueten Hube 3 Culmische Schotte mit seinen Nachfolgern haben solte, welches auch bis ins Jahr 1555 also gehalten worden c).

a) Er stehet hinten an Düsburgs Chronick auf der 476—479 Seite, und in der güldenen Bulle Kaysers Carl des *IV.* welcher ihn auf Ansuchen des Ermländischen Bischofs Johann Streifrock, bestätiget im Jahr 1357.

b) Hesius in seiner Preußischen Geschichte merkt an, daß hierauf noch dieser Oerter Befreyung von solchen Abgaben beruhe.

c) Nach *D.* Hesens Berichte an angezogenem Orte.

§. 15. Im Jahr 1245 ist der meist von Lübeckern besetzten Stadt Elbing von dem Hohemeister **Henrich von Hohenlohe** ihre alte Handfeste verliehen, in welcher ihr unter andern verstattet wird das Lübeckische Recht a), die Freyheit von Zöllen, die Macht Münze schlagen nach dem Culmischen Fuß b) die Fischerey auf dem Elbing, im See Drausen, und auf gewissen Gegenden des Hafs, sammt Ländereyen von einer Meile, auch theils bis 2 Meilen umher. Jedoch wird darin wegen des Lübischen Rechts zugleich verordnet, daß keine Correctur der Urtheile von Lübeck solte geholet werden; sondern die Rechtfertigung derselben solte innerhalb den 4 Gerichtsbäncken nach dem Rath des deutschen Hauses geschehen. Weswegen auch von Elbing kein Beruf nach Lübeck zugelassen worden, bis der Hohemeister im Jahr 1343 und 1357 solches verwilliget c). Im Jahr 1288 hat der Hohemeister **Burchard von Schwenden** der Stadt auch die Gerichtbarkeit in ihren Landgütern nach Lübischen Rechte, imgleichen die Freyheit ihr

einen

einen Richter zu wählen, die Hälfte des alten Elbingischen Werders, und die freye Ueberfahrt über den See Drausen ꝛc. verliehen d). Fast eben um die Zeit, da Elbing das Lübeckische Recht erhielte, hat es **Braunsberg** aus ebenmäßiger Ursach erhalten e). Frauenburg aber erhielte es später, und behält es noch sowohl als Braunsberg und Elbing. Zwar hat auch Memel im Jahr 1254, und die Stadt Dirschau sammt Hela das Lübische Recht gehabt f). aber sich auch dessen mit der Zeit wieder begeben und das Culmische angenommen. Die andern von dem Orden erbaueten Städte sind gleich mit dem Culmischen Rechte begabet g).

a) In *J. G. Hesii* Preußischer Geschichte bey dem Jahr 1238, da dieses erzählet wird, stehet der Name Henrich Herilach, aus welchem der Verfasser vermuthet, er möge des Ordens Spitler gewesen seyn. Hartknoch hat eine bessere Abschrift davon gehabt, da er Hohenlohe geschrieben worden, in seinem alt- und neuen Preussen auf der 282. Seite. Des Lübischen Rechts hat sich zwar Elbing schon seit seiner Erbauung, also etliche Jahr vor dieser Zeit bedienet, aber in diesem Jahr ist ihr dieses erst recht verbriefet worden.

b) Ad morem Culmensem schreibt Hesius, Hartknoch aber aus der deutschen Uebersetzung nach Culmischen Schrot und Korn in Diss. de re num. Pruss or §. 6. und im a. und n. Preussen S. 519. Da Elbing das Münzrecht erhält, ist es glaublich, daß auch Culm und Thorn dies Recht werden gehabt haben, ob es gleich in der Culmischen Handfeste nicht so deutlich stehet. Vielleicht haben sie auch besondere Briefe darüber gehabt. Zum wenigsten redet die Handfeste ausdrücklich nicht erst von künftiger, sondern als von verhandener Culmischer Münze §. 8, 20, 36, 40, die im ganzen Lande gelten soll §. 43. Hiernächst sagt Waissel in seiner Chronick auf dem 124. Blatte deutlich. Die Stadt Colm hatte die Privilegia, daß sie möchte Vierchen und auch kleine Pfennige münzen mit einem Schilde, darin ein Kreutz, und auf des andern Seite ein Adler. Und daß Thorn gleichfals schon von Alters eine Handfeste über das Münzrecht gehabt, sieht man aus dem Hauptvergleich, damit Preussen sich an Polen geschlagen hat §. 42. in Beylagen No. VI. §. 42.

c) Hartknochs alt- und neues Preussen S. 562.

d) *Hesius in Histor. Prussor.* bey diesem Jahre.

e) Davon findet man Nachricht in Hartknochs alt- und neuen Preussen auf dem 2. Spalt der 562. Seite.

f) Wegen Dirschau sehe man den folgenden 19. §. d). Wegen Memel Hartknochs alt- und neues Preussen S. 562. und *Diss.* 17. §. 7. *p.* 342. Und wegen Hela habe ich diese Nachricht gefunden in ungedruckten Schriften.

g) Solches bezeugen ihre alten Handfesten, so viele deren gedruckt sind z. E. von der Altstadt Königsberg im Jahr 1286 Erl. Preussen B. I. Seite 205. B. II. S. 456. Von Kneiphoff, B. III. S. 464. Von Löbenicht, B. IV. S. 3. Von Marienburg, B. I. S. 713. Von Riesenburg, B. IV. S. 367. Von Preußsch Holland, B. IV. S. 484. Von Welau, B. IV. S. 680. ꝛc.

§. 16. Der Culmischen Handfeste ihr klarer Innhalt zeiget, daß sie sowohl anfänglich, als auch hernach bey ihrer Erneurung eigentlich gegeben sey den Städten Culm und Thorn, und denen, welche im Culmischen Lande von den Kreutzherren Güter gekauft, oder sonst zu Lehn erhalten hatten a). Weil es aber auch im Culmischen Leute gab, die ihre Güter nicht erst von dem Marienorden empfangen, sondern sie schon vorher gehabt hatten, ehe der Orden nach Preussen gekommen war; so ließ der Orden diesen sowohl die Freyheit, als den Thornern und Culmern, sich eines Rechts zu bedienen, dessen sie kündig waren, oder welches ihnen vor andern beliebte. Ja auch andern Ankömmlingen, die ein anderes, als das Magdeburgische Recht bisher im Gebrauch gehabt hatten, oder welche unter andern Bedingungen, die in der Culmischen Handfeste nicht enthalten waren, Güter in Preussen zu erwerben suchten, willfahrete der Ritterorden auf alle mögliche Weise, damit er mehr und mehr auswärtige Christen nach Preussen herlocken, und sich wider die Preußischen Unchristen verstärken möchte.

a) In der Culmischen Handfeste unter den Beylagen No. I. §. 1 —— 9. 23. 33. und 36.

§. 17. Diejenigen, welche schon vorlängst im Culmischen und andern Preußischen Ländern angesessen waren, und sich dem deutschen Orden mit gutem Willen, oder auch durch Gewalt der Waffen unterworfen, haben ihnen anfänglich gleich grossen Theils die Polnischen Rechte vorbehalten a). Denn entweder waren sie unter der Polen Herrschaft gewesen, und hatten darum nach den Polnischen Gesetzen schon vorher leben müssen b), oder sie nahmen sie darum freywillig an, weil sie ihnen bekannter waren, als die deutschen Rechte, und ihre bisherigen mit dem polnischen mehr übereinkamen, als mit den deutschen, wie es unter so benachbarten Völkern zu geschehen pfleget.

a) Daß etliche von dem Bischof Christian belehnet worden, lieset man in der alten Urkunde, die in der Actis Boruss. Tom. I. pag. 408. steht. Hartknoch ist wegen der verschiedenen Namen der Hohemeister in dem Vergleich der Ordensherren mit den alten Preussen schon auf die Vermuthung gerathen, daß derselbe im Jahr 1248 und 1249 nur erneuret sey, und bald Anfangs unter dem ersten Hohemeister der Preussen eben das versprochen sey, im Anhange zu Düsburgs Chronick auf der 475. Seite (n. 17.) dasselbe kan man damit bestärken, daß zu Anfange der alten Urkunde selbst gedacht wird, die Preussen hätten sich beschweret, es habe ihnen der Orden

nicht gehalten die Verheissungen Innocentii des dritten und der folgenden Päbste. Daselbst auf der 463. Seite. Hernach auch durch ungedruckte Chronicken, darin gemeldet wird, daß der Bischof Christian (in den Actis Boruss. Tom. I. p. 429. und 430. seqq.) auch die abgefallenen Preussen sich bey dem Päbstlichen Gesandten unter andern auch beklaget, der Orden habe ihnen ihre alten Rechte und Handfesten nicht gehalten. Der vornehmste Beweiß aber findet sich in Düsburgs Chronick und zwar im 14. Capit. des *III.* Theils, da ganz deutlich gesetzet wird, der Meißnische Marggraf Henrich der Löwe habe dem deutschen Orden so tapfer geholfen, daß die Pomesanen sich bekehret und dem Orden ergeben; Da denn nach dem Vergleich und den Freyheiten, welche man ihnen gegeben, auch hernach andere neubekehrte regieret worden. Nun erzählt er dis vor Erbauung der Stadt Elbing, und dieser Henrich ist a. 1236 hier gewesen Schüz Chron. Bl. 19 b. Also wird solches in dem Jahr 1237 geschehen, und von Herman dem Hohemeister und Herman dem Landmeister allerdings dies Privilegium verliehen seyn, wie es die Namen erfordern die da gelesen werden. Siehe auch Schützens Chronicka der Lande Preussen Bl. 19 b. Eine alte Preußische Chronick, dabey Barthold Wartzman etliche Anmerkungen gemacht, setzet dieses, daß den alten Preussen, da man sie im Jahr 1231 gezwungen, daß sie sich zum Theil erklärt, den christlichen Glauben anzunehmen, damals das Polnische Recht sey gegeben worden. Auf dem 37. Blatte S. 2. Daselbst auf dem 59. Blatte führt auch Herzog Schwantepol unter den Ursachen, die ihn bewogen, den Preussen Beystand zu leisten, diese mit an, weil der Orden den Preussen ihre Privilegien und Rechte nicht gehalten, welche er nebst andern christlichen Fürsten ihnen bey ihrer Begnadigung versprochen zu gewähren 2c. Es stehet aber in diesem im Jahr 1249 erneuerten Vergleich, daß die Preussen auf erhaltene Erlaubniß, ihnen ein Recht zu wählen, nach gepflogenem Raht, um ihrer Gewohnheit Willen, das Polnische Recht erwählet in weltlichen Händeln, welches ihnen auch so weit verstattet sey, als darinnen nichts wider GOtt und die Kirche enthalten, daselbst auf der 466. Seite.

b) Welches man von den Culmischen Landen zum wenigsten zugeben kan, davon die alten Urkunden bezeugen, daß sie von dem Herzoge in Masuren, und den Polnischen Bischöfen an die deutschen Ritter abgetreten worden. Welcherley Urkunden man findet in Matth. Prætorii Orbe Gothico L. II. cap. IV. §. 5. und in den Actis Borussicis Tom. I. p. 62. —— 73. 394 —— 398. 402 —— 405. 411. 415 —— 421. Wohin auch gehöret des Kirweiten Rede, daselbst p. 427. Im Jahr 1410 und 1454 werden sich noch neuere Proben von den Polnischen Rechten in Preussen angeben. Von den alten Polnischen Gesetzen handelt die Vorrede zu der neuesten Ausgabe der Polnischen Reichssatzungen vom Jahr 1732. §. 1. 2. 7.

§. 18. Diese Rechte näher zu beleuchten, welche die deutschen Ritter in dem Frieden vom Jahr 1249 mit denen Preussen verabredet; so geben sie den neubekehrten Preussen völlige Macht über ihr Eigenthum zu schalten und es zu veräussern, oder zu vermachen wie sie wolten, nur daß es nicht in ihrer Feinde, noch in Ansehung der unbeweglichen Güter in der Clerisey Hände geliefert werde, als der schon durch das dritte Theil ein genügliches Auskommen ausgemacht sey. Ohn Vermächtnis solten erben die Eltern, Kinder, Enkel, Brüder und Brüderkinder, und wo die nicht wären, solte das Gut dem Orden heimgefallen seyn a). Bey Veräusserungen solte der Orden den Vorkauf haben, wenn er so viel gäbe, als ein anderer. Die neubekehrten Preussen mögen sich verheyrathen mit allen Personen, deren Ehe den Christen nicht verbothen sind, sie werden als Sachwälde, Vormünde 2c. im Gericht giltig erscheinen, und ihre Kinder zu geistlichen und weltlichen Ehrenstellen gelangen, auch wenn sie von Adel sind in den Orden aufgenommen werden. Sie sollen den bißherigen heidnischen Aberglauben, ganz ablegen, hingegen ihre Kinder bald nach der Geburt zur Taufe bringen, gewisse Kirchen prächtig erbauen, welche der Orden mit Land bewiedmet. Dem Orden müssen die bezwungenen Preussen den Zehenden geben, mit ihm auf Erfordern und eigene Kost ins Feld wider den Feind ziehen, dagegen der Orden sie auf seine Kosten zubefreyen suchen soll, wenn sie gefangen werden.

a) Hieraus siehet man, was in den nachfolgenden Zeiten unter dem Preußischen Erbrecht gemeinet sey, dessen wir noch zu der Zeit Meldung finden, da Preussen bereits unter Polen stand. Hat Waissel in seiner Chronick Bl. 82. und 83. nicht geirret, wenn er 7 dieser Puncte in den Vergleich setzet, der im Jahr 1255 gemacht worden; so müsten dieselbe damals nur erneuert seyn.

§. 19. Als nachgehends die Preussen unter das Joch gebracht waren, und der Orden anfieng seine Ansprüche auf Pomerellen geltend zu machen: bekam er erst durch Vergleich das Mewische Gebiete im Jahr 1283 a), und etliche Jahre nach Mestwins Tode auch Danzig, Dirschau, Schwetz und das übrige Pommerellen b). Wie diese Leute schon vorhin meistentheils an Pommersche, wenige an andere Polnische Rechte gewöhnet waren: also sind sie auch unter dem deutschen Orden dabey noch geblieben c). Diejenigen, so vorher unter den Pommern bereits das Lübische Recht angenommen hatten, werden um so vielweniger davon verdränget seyn, weil es schon andere mit dem Lübischen Recht begabte Städte unter des Ordens Gebiete gab. So hatte Dirschau im Jahr 1260 dasselbe von Lübeck kommen lassen d), dergleichen vermuthlich mehr andere gethan. Es wird auch eines besondern Erbrechts gedacht, welches vielleicht dasjenige ist, so den Herzog Barnim zum Urheber hat e).

a) Schützens Chronick. Seite 44. b.

b) Eben daselbst auf dem 55ten Blatt.

c) Daß die meisten Pomerellen unter den Pommerschen Fürsten auch Pommersche Rechte gehabt, ist

ausser Streit. Daß sie auch dieselben noch lange unter dem Kreutzherren und Polen beybehalten bis auf das Jahr 1476, beweiset der Befehl Königs Casimirs darin sie abgeschaffet werden, hinten in den Beylagen No. VIII. §. 2. Worin die Pommerschen Rechte von dem Culmischen unterschieden gewesen, ist hier der Ort nicht zu untersuchen. Man kan davon etwas finden in *Micrælii VI.* Buche seines alten Pommerlandes *n.* 44. und 49. und Kramers *L.* 2. 12. *&c.* Von den Polnischen Rechten aber, deren einige sich in diesen Gegenden bedienet, zeuget folgende Stelle in *Ge. Hesii* seiner Preußischen Geschichte beym Jahr 1450, da der Hohemeister Lud. von Erlichshausen auf die Beschwerden der Preussen, daß die Leute nicht bey dem Gebrauch ihrer Rechte gelassen würden in Ansehung des Polnischen Rechts antwortet: de Polonico (Jure) antecessorum suum transegisse cum Pomeranis eumque rem scripte comprehensam, neque sua de sententia ea de re esse controversiam ullam. Wegen des Hakelwercks in Danzig kan nachgesehen werden Curickens Danziger Chron. auf der 133. Seite.

d) Das Schreiben der Lübecker an die Dirschauer stehet zu Ende der Gödtkischen Geschichte der Stadt Conitz. Von andern Städten werden sich eben auch noch Spuren finden in den alten Urkunden, daß sie der Lübischen Rechte sich bedienet haben: weil überhaupt viele Pommersche Städte sich des Lübischen Rechts gebrauchten, wie hier in der Nähe, Stolp, Cößlin, Colberg, Bublitz ꝛc. Wovon die Nachrichten gesammlet hat Riccius in seiner Abhandlung von Stadtgesetzen auf der 155. und folg. S.

e) *Hesius* in seiner Preußischen Geschichte gedenket dessen unter den Klagen der Preussen im Jahr 1450, da der Hohemeister antwortet: de Jure hereditario & Pruthenico servaturum se consuetudinem; imgleichen der Hauptvergleich mit Polen vom Jahr 1454 im 39. §. und Cramer *L.* 2. 13.

§. 20. Es haben aber die Städte, welche vorhin andere Rechte gehabt, mit der Zeit guten theils die Culmischen Rechte angenommen. Von den abgeschaften Polnischen Rechten mag sich leicht noch irgendwo der schriftliche Vertrag finden, welchen der Hohemeister Paul von Rußdorf darüber errichtet hat a). Graudenz, welche schon vor der Kreutzherrn Ankunft in Preussen eine Stadt gewesen b), hat wo nicht eher, doch ums Jahr 1291 den 27. Jun. bereits das Culmische Recht erhalten von dem Hohemeister Meinhard von Overfurt c). Die rechte und junge Stadt Danzig d), ist seit dem Jahr 1343 und 1380 mit dem Culmischen Rechte begabet: die alte Stadt mag vor der Zeit wohl andere Rechte gehabt haben, und zwar vermuthlich die Magdeburgischen e). Wenn eigentlich Dirschau sein Lübisches Recht aufgegeben, und das Culmische angenommen, werden die Urkunden der Stadt deutlicher anzeigen können f).

a) Es beziehet sich auf ihn der Hohemeister Ludwig von Erlichshausen, wie zu sehen aus der Anmerkung e) des 19. §. Mir ist diese Urkunde noch nicht zur Hand gekommen.

b) Siehe die alten Urkunden in den *Actis Borussiæ Vol. I. p. 62. 271. &c.*

c) Die hieher daraus gehörigen Worte sind folgende: Fortmehr so verleihen wir derselben Stadt Colmisch Recht, doch also, ob ichts funden würde in demselben Rechte, das wider GOtt wäre, das soll von unsern Brüdern in ein bessers gewandelt werden.

d) Wie ihre alte Handfesten ausweisen.

e) Weil die deutschen Städte in Pomerellien sich des Magdeburgischen und Lübischen Rechts bedienten nach Aussage der Geschichtschreiber; so ist kaum abzusehen, warum Danzig die Lübischen Rechte solte gegen die Culmischen vertauscht haben, da der Verkehr mit Lübeck zu Danzig fast grösser ist als zu Elbing. Hingegen hat es Ursache gehabt die Magdeburgischen Rechte nicht ganz, sondern in so weit fahren zu lassen, als in den Culmischen sich mehr Vortheile für die Bürger fanden. Siehe i) §. 23. doch hat es sich a. 1266 das Lüb. Recht finden lassen.

f) Es scheinet, als ob etliche Pommersche Städte bereits unter dem Orden sich nach und nach in das Culmische Recht begeben haben, oder doch der Colmischen Freyheit in ihren Erben und Gütern gern genüssen wollen, und also zum Theil erst sich desselben bedienet haben, bis sie es endlich ganz angenommen. Unter andern verleihet der Hohemeister im Jahr 1446 der Stadt Conitz den Stadthof zu Colmischen Rechte erblich und ewiglich zu besitzen, laut der Gödtkischen Geschichte derselben auf der 24. Seite. Doch mögen andere auch wohl bey demselben noch geblieben seyn, bis im Jahr 1476 auch die Pommerschen Rechte in Preussen ganz abgeschaffet worden. Siehe die Beylagen No. VIII. §. 2.

§. 21. Unnöthig ist es hier anzuführen, was für Rechte in der Neumark, die eine Weile unter dem Orden gestanden, wie auch in Gothland, Liefland ꝛc. gebräuchlich gewesen, weil dieselben mit dem Culmischen Rechte keine Verwandschaft haben. Mehr gehet uns das an, was nachgehends in den Preußischen Landen zu allgemeinem Landrechte geworden, da aus diesen Quellen das Culmische Recht verschiedene Zuflüsse gehalten hat. Als man um die Mitte des 13ten Jahrhunderts und hernach begunte die sumpfigten Oerter des Werders wohnbar zu machen, ward die dazu nöhtige Dammung zugleich mit aufgebracht, folglich auch das Recht und die Pflicht, die Dämme, Graben und Schleusen anzulegen und zu unterhalten, mit eingeführet. a) Unter denen Landesordnungen, die man auf unsere Zeiten gebracht hat, ist wohl die älteste diejenige, welche der Hohemeister Siegfried von Feuchtwangen im Jahr 1309, oder 10, da er seinen Sitz nach Marienburg verleget, theils neu eingeführet, theils aus ältern Verordnungen von neuem bestätiget hat. Unter die letzten ist auch zu rechnen das so genannte Preußische Recht, welches vor langen Zeiten wegen der Untreu der alten Preussen aufkam. Vermöge desselben muste ein Preusse, welcher einem die Neige zugetrunken hatte, auch von dem frischem wieder anheben. Thäte

er

er das nicht, solte ers mit seinem Halse bezahlen. Welches darum eingeführet worden, damit die Preussen den Deutschen nicht so leicht Gift eingeben könnten, als sie zu thun pflegten b). Die übrigen Gesetze betreffen die Zauberer, Landstreicher, Juden, Bettler, Spieler, Müßiggänger, schädlichen Vorkäufer, die Dienstboten, Bauren, Handwerker, Edelleute, und dergleichen mehr, welche hinten unter den Beylagen No. III. Auszugs Weise beygebracht sind c).

a) Siehe Abr. Hartwichs Beschreibung der Preuß. Werder, Seite 4—6. Doch weil diese Gesetze nicht auf das ganze Preussen, sondern nur auf die Werder und dergleichen Oerter gehen, halten wir uns hier bey ihnen nicht weiter auf.

b) Matthäus Waissel hat dieses aus alten Hohemeisterchronicken genommen in seiner Chronick alter Preußischen Liefländischen und Curländischen Historien, so zu Königsberg 1599 in 4to gedruckt ist, auf der ersten Seite des 108. Blatts. Eine Erläuterung hierüber findet man in der Schelwigischen Rede, welche man übersetzet findet in dem 2ten Bande des erläuterten Preussens von der 96. bis auf die 123. Seite; imgleichen im 1. Bande auf der 149. Seite. Daß es aber damals nicht erst gemacht, sondern nur bestätiget, und etwan mit der Strafe eingeschärfet worden, ist wohl daraus abzunehmen, weil die Preussen nicht erst damals untreu zu seyn angefangen haben, sondern es schon längst bey ihnen dergleichen Vorsichtigkeit gebraucht hatte, die man auch nicht wird unterlassen haben zu beobachten. Ja es verboth dieser Hohemeister so gar, daß kein Preusse solte Bier schenken, um so vielmehr ihnen die Gelegenheit zu benehmen, den Christen beyzukommen.

c) Einige bringen nur etwas von deren Innhalte an, als Schütze in seiner Chronick auf dem 54. Blatte, 21. Artikel. Waissel aber hat in seiner Chronicke 31 Artikel angeführet auf dem 105. und folgg. Blättern. Eine Erläuterung dieser Gesetze stehet im Erl. Preuß. T. 3. S. 509. und 583.

§. 22. Man findet eine Verordnung des Hohemeisters, Dietrich Burggraf von Altenburg, der im Jahr 1335 erwählet ist, darin den Wittwen eine 3 jährige Freyheit von Auflagen verstattet wird a). Es mag aber diese Freyheit theils nicht allgemein gewesen seyn, theils auch so lange nicht gedauret haben, sondern wieder aufgehoben seyn: wenigstens ist mir kein Ort in Preussen bekannt, da sie noch üblich wäre. Man lieset auch, daß er die Gilden und Brüderschaften der Gewerke gestiftet, und den Städten Danzig und Elbing 1341 das Pfahlgeld verliehen habe. Schütz Bl. 94. Hernach hat Weinrich von Kniprode um das Jahr 1360 Landessatzungen gemacht, wegen der Kleider, Schützenzünfte, und Begräbnisse b). Unter andern soll es noch von seinen Verordnungen herrühren, daß man ein grosses weisses Leichlacken vor den Häusern aufhänget, daraus eine Leiche soll ausgetragen werden c). Im Jahr 1365 sind wieder etliche Landsatzungen gemacht, und darin der Preiß der zum Lebens Unterhalt nöhtigen Waaren bestimmet worden d). Vier Jahre darnach soll noch eine alte Willkühr der Lande und Städte gemacht seyn, die aus sehr vielen Artickeln bestehet e). Auch hat der Hohemeister Conrad Zölner von Rotenstein f) etliche Landsatzungen gemacht; und Conrad von Wallenrod im Jahr 1394 ebenfals g).

a) Sie stehet in dem so genannten Preußische Rechte, welches noch in Handschriften verhanden ist, unter der Ueberschrift von Wittwen, mit folgenden Worten: Die Pomezan sprechen, daß da der von Aldenburg Meister war, da gab er den Weibern nach ihrer Männer Tode frey zu seyn drey Jahre. Von diesem Preussischen Rechte wird unten §. 52. ein mehres vorkommen. Wegen der von ihm gestifteten Gilden siehe die folgende Anmerkung.

b) Dieselben finden sich in Waissels Chronick S. 123. daraus ist der Auszug genommen, welche im Anhange No. IV. zu finden ist. Schütze auf dem 73. Blatte seiner Preuß. Chronicke und dessen andere Seite schreibet ihm auch zu die Verordnung, daß ein jeder Urtheilsprecher sein Urtheil gründen solte entweder auf die beschriebenen Rechte, oder doch auf die natürliche Billigkeit, oder auf bewährte Exempel; welche *Ge. Hesius* in seiner *Hist. rer. Pruss.* dem Siegfried von Feuchtwangen zueignet. Unter ihm soll auch der Dominicks-Marckt zu Danzig aufgekommen seyn, auch die Handwerkerrollen, Gildenaltäre und die damit verknüpften Verfassungen gemacht oder verbessert seyn. Doch Waissel in seiner Chronick macht Dietrichen von Altenburg zum Stifter der Gilden und Brüderschaften derer Gewerke S. 116. Einige wollen auch, daß er den grossen Städten das Stapelrecht verliehen habe.

c) Davon werden verschiedene Ursachen angegeben. Es sollen schwangere Frauen in ein Haus gekommen seyn, da sie nicht gewust, daß darin eine Leiche befindlich wäre, die sich bey deren Anblick dergestalt entsetzet, daß ihre Niederkunft unglücklich gewesen. Solches künftig zu verhüten, sagt man, sey dieser Gebrauch eingeführet. Es kan auch seyn, daß man damit Staat machen, andern etwas zu verdienen geben, den Leichenbegleitern den Ort anweisen wollen, wohin sie sich zu verfügen hätten, auch in grossen Städten andern damit ein Zeichen geben wollen, die Gassen nicht mit Wagen rc. zu besetzen, dadurch die Leiche getragen werden solte. Man sehe auch die Erläuterung der Knieprodischen Gesetze im Erl. Preuß. *T. III.* S. 599. rc.

d) Man findet davon Nachricht in Waissels Preuß. Chronick auf der ersten Seite des 125. Blattes, und in andern geschriebenen Chronicken.

e) Es findet sich dieselbe beschrieben in der auserlesenen Bibliotheck Ihro Herrligk. Herrn Valentin Schlieffen, in Fol. unter dem Titel: Des Landes und der Städte in Preussen alte Willköre 1369. Ein Auszug daraus findet sich in den Beylagen No. IV.

f) Mit dieses Hohemeisters und seiner Mitgebieter Bewilligung haben im Jahr 1385 die Städte gewisse

gemeine

gemeine Gesetze gemacht wegen der Schiffe und Schiffer auf der Weichsel. Auch haben Land und Städte im Jahr 1386 das Bündnis welches der Orden mit dem Herzoge von Pommern gemacht mit unterschrieben und besiegelt, laut Schützens Chronick Blatt 84. a. Im Jahr 1388 macht er eine Verordnung wegen der widerkäuflichen Zinsen, die in den Beylagen No. IV. zu finden. Von der Landesordnung, welche unter ihm in demselben Jahr gemacht worden, trift man den Auszug in den Beylagen No. IV. an.

g) Im Jahr 1393 haben Lande und Städte eine Zusammenkunft gehalten, und darin die ihnen von diesem Hohemeister auferlegte unerträgliche Schatzung bey Leibesstrafe, so sie jemand weiter geben würde, abgeschaffet. Schützens Chronick Blatt 88 a. Das folgende Jahr ist eine gemeine Willkühr der Städte zu Marienburg errichtet, welche mit der Zeit neuere Zusätze erhalten hat. Man findet sie in eines Hoch-Edl. Rahts Bibliotheck. Ja es werden ihm auch noch andere Gesetze zugeschrieben, welche man findet im Erläut. Preuß. Bl. I. S. 342. und 350. folgg. Wiewohl die letzteren in Schützens Chronicke dem folgenden Hohemeister beygeleget werden.

§. 23. **Conrad von Jungingen**, der Hohemeister, hat sich nicht allein bekannt gemacht durch gewisse Schiffergesetze, welche es mit den Gebietern und Städten im Jahr 1398 verordnet a), sondern auch durch verschiedene allgemeine Landessatzungen, die im Jahr 1399 und 1405 ausgegangen sind b). Nach der Tannenbergischen Schlacht hat König Vladisl. Jagello den Preussen freywillig verschiedene Vorrechte schriftlich verliehen, dadurch er sie an sich locken wolte c). Nicht minder hat sich durch seine Landessatzungen berühmt gemacht **Michael Kuchmeister von Sternberg**, welche mit Beystimmung des Landes und der Städte von ihm ausgefertiget sind in den Jahren 1417 und 1418 d) 1420 e), und 1422 f). Dessen Fußstapfen folget der Hohemeister **Paul Belitzer von Rusdorf**, und ließ sowohl im Jahr 1430 die neue Regimentsverfassung ausgehen g), als er auch im Jahr 1434 auf etliche 30 Landessatzungen wieder einschärfete h). Ueber das hat er auch das Culmische Recht verschiedenen Oertern verstattet, die vorhin unter einen andern Rechte gestanden i).

a) Ein pergamentenes Buch unter dem starken Vorraht von ungedruckten Büchern Ihro Herrligk. Herrn Valentin Schliefs, enthält diese Gesetze unter folgendem Titel: **De Here Hoemester und de Gebediger mit den Steden hebben overeen gedragen van den Schippern, to Marienburg am Sontage nach Urban im Jahr 1398 in naschrevener Wyse.** Man findet darin verschiedene Fälle von der Holzung, oder freyen Feurung, von dem Lohn, von der Aufhaltung, Einfrierung, und Strafe der Weichselfahrer und Schiffer.

b) Im Jahr 1399 sind zu Marienburg verschiedene Artickel wegen der Gäste und ihres eingeschränkten Handels verfasset, und zu halten beliebet worden. Man sehe Schützens Preuß. Chron. auf dem 95. und folgg. Bl. Die vom Jahr 1405 stehen in Schützens Chronicke auf dem 97. Blatte, und dessen erster Seite: und in Waissels Chronicke auf dem 131. Bl. Daraus sich der Auszug findet in den Beylagen No. V.

c) Siehe den folgenden 53. §.

d) Was im Jahr 1417 herausgekommen, habe ich unter dieser Ueberschrift gefunden: **Eene Utsettinge des Heren Hoemeisters, der** *Prælaten* **und Gebediger des Landes, geschehen tom Elfing am Afende** *S. Galli*; und was in folgendem Jahr ausgegangen unter dem Titel: **Erne Verraminge des gantzen Landes to Marienburg** rc.

e) Sie führet den Titel: **Regiment und Wilkõre des Heren Hoemesters vom Jahr 1420**, welche aus 40 Artikeln bestehet, davon auch eine alte lateinische Uebersetzung verhanden. In dem folgenden Jahre sind auf Paul Bekehrung zu Marienburg neue Satzungen gemacht, um die neuen Schillinger, deren einer 2 alte gelten solte, in dem Handel und Wandel einzuführen, einerley Culmische Maasse in Preussen zu brauchen rc. welche so betittelt sind: **Diese nageschrewene Verraminge des Heren Hoemesters, des Rades, Gebediger, Ridder, Knechte und Stedte dieses Landes gantz eens zien geworden.**

f) Diese ist zu Graudenz Dienstags nach Marien Heimsuchung verfasset unter dieser Aufschrift: **De Here Hoemester na Willen de Heren** *Prælaten* **siner Gebedige, of Land und Stedte, to Rade worden is, unde of grotelyken by des hogesten Bote entbot, dat en itzliker holden sall mit den nûgen Schillingen in der nageschrevenen Wyse.** Alle diese Landsatzungen finden sich in oberwähnten Pergamentbuche, und ist davon ein kurzer Auszug in den Beylagen No. V. nachzusehen.

g) Sie wurde verfasset in Elbing, da am Sonntage Oculi der Landtag anfieng, und wurde der Preußischen Landesraht verordnet aus 6 Gebietigern, 6 Prälaten, 6 Rittern und 6 Bürgermeistern derer Städte, welcher unter der Aufsicht des Hohemeisters die Preußischen Landessachen verwalten, die Zweifel und Streitigkeiten wegen der Handfesten und Gerechtigkeit entscheiden; über die Aufrechthaltung der Landesfreyheit wachen, und verhüten solte, daß keine Auflagen und Beschwerden dem Lande aufgebürdet, noch jemand von Rittern und ehrlichen Bürgern unschuldig zur Leibesstrafe gezogen würde rc. Schützens Chronick Bl. 117. auf der andern Seite rc.

h) Man findet dieselben den Schützischen Chronick auf dem 123. und folg. Blatte, den Auszug daraus hinten in den Beylagen No. V.

i) Z. E. der (alt) Stadt Danzig nach Curikens Bericht in der Beschreibung der Stadt Danzig B. 2. Cap. 20. 21. Imgleichen denen Edelleuten im Culmischen Gebiete, welche bisher andere Rechte gehabt hatten, nach Greg. Hesens *Hist. rer. Pruss.* bey dem Jahr 1438. Eben derselbe meldet auch, daß dieser Hohemeister gefraget, ob man nicht eine bequemere Art haben könte, als das Wehrgeld, die Todtschläge zu verhüten. Die Preußischen Stände aber hätten geantwortet, sie wolten bey dem Culmischen Rechte bleiben, damit sie alle

begabet

begabet wären. Welches sie nochmals wiederholet, da er ihnen frey gegeben, wann sie wolten, die gemeinen Kayserlichen Rechte anzunehmen.

§. 24. Ausserdem, was die Hohemeister mit ihren Capiteln auch Landen und Städten verordnet haben, finden sich auch gewisse Willkühren, welche die Städte nach ihrem Befugnis, Willkühren zu machen und sie zum Besten der Stadt zu verändern, bey sich bewilliget, und zuweilen auch durch ihre Comtore oder den Hohemeister haben bestätigen lassen a). Dergleichen sind die alte Danziger Willkühre vom Jahr 1388, die Königsbergische vom Jahr 1394 und 1420, die alte Thornische, und die alte Elbingische Willkühr. Auch hat die Stadt Culm in den ältesten Zeiten schon ihre Willkühre gehabt, davon ich einige Reste unter den oberwähnten alten Wüllkühren der Lande und Städte gefunden habe b). Ueberhaupt haben die grossen Städte wegen ihres Seehandels ihr Wasser- und Seerecht theils von andere Hanseestädten angenommen, theils selbst nach Nothdurft verbessert, und darin freye Hand gehabt, daß die Seefahrenden es bey ihrem Ausspruche müssen bewenden lassen c). Wir halten nicht ohne Ursache dafür, daß die Preußischen Seestädte sich des Wisbyschen Seerechts bedienet d), welches ihnen von denen Hohemeistern verstattet und bestätiget worden e). Doch weil dieses Seerecht und die Willkühren nicht ganz Preussen angehen, wird es nicht nöhtig seyn, hier mehr davon beyzubringen.

a) Man sehe hiebey das 1. und 2. Cap. des *I.* Buchs unsers Culmischen Rechts, nebst der 4. und 9. Anmerkung. Besonders stehet in der Königsbergischen alten Willkühr gleich von vorn: Ihr sollet wissen, daß unser gnädiger Herr der Marschalk mit unserm Herrn dem Hauscomthur, und mit den ältesten unserer Herren hier auf dem Hause haben übereinkommen und verwillköret mit dem Raht und mit der Gemeinden dieser alten Stadt Königsberg, dazu mit den Rähten und Gemeinen der andern zween Städte, Kneiphof und Löbenicht rc. Was mehr bey dieser Willkühr zu merken ist, steht in Hartknochs alt und neuem Preussen auf der 565. Seite. Man sehe auch §. 22. g.)

b) Man findet solche alte Willkühren hin und wieder in ungedruckten alten Büchern. Von der Culmischen aber ist mir folgendes zur Hand gekommen. In einer Sammlung von Landes- und Stadtwillkühren in E. Hochedl. Rathsbibliotheck findet sich über 12 Artickeln die Ueberschrift: Stadtwillköre; statt deren stehet in einer alten lateinischen Uebersetzung, welche in Sr. Herrligk. Herrn Valentin Schliefs ungedruckten Büchern vorkommet, also: Nonnulla civitatis Culmensis plebiscita. d. i. Etliche der Stadt Culm Willkühren. Eben daselbst finde ich auch unter den Gesetzen, die von Wiederbauung eines Erbes handeln, darin jemand Zins hat, folgendes? Ok helt men et to dem Colmen alzo &c.

c) Es soll dis alte Seerecht von den grossen Handel- und Seestädten in uhralten Zeiten gemachet, und ihnen in Deutschland vom Kayser Lothario bestätiget seyn. Von diesen haben es denn auch die Preußischen Seestädte erhalten. In einer alten Willkühr der Städte und Lande finde ich diesen Artickel: Alle Sachen die von Schiffart und Seefahrenden Sachen sind, die gehören in das Wasserrecht und gebühren dem Raht zu richten, weil das gemeine Land sie damit begnadiget hat. Darum was von solchen Sachen vor Gerichte kommt, die soll man vor den Raht weisen.

d) Solches lässet sich daraus schlüssen, weil man in den ältesten ungedruckten Rechtsbüchern in Preussen kein ander Seerecht antrift, als dasjenige, welches Franz Rhode daraus den Kaufleuten zum Besten im Jahr 1538 zu Danzig abgedruckt hat in 8vo unter dem Titul: Dyt ys dat hogeste unde oldeste Waterrecht, dat de gemene Koopman unde Schippers geordineert und gemackt hebben tho Wisby. Sonst findet man, daß die Hanseestädte gemeinschaftlich ihre Schiffsordnung Seerechte zusammen getragen und zu Zeiten verbessert auch vermehret haben. Wie mir denn dergleichen eine unter meinen Büchern vorgekommen, die im Jahr 1614 zu Lübeck lateinisch und deutsch in 4to edirt ist.

e) Zum wenigsten findet man dieses angemerket von Paul Rusdorf, daß er als Hohemeister im Jahr 1428 den Seestädten ihr Seerecht dahin erneuert, daß sie alle Sachen und Streitigkeiten zwischen Seefahrenden Leuten, zu Seerecht entscheiden mögen, und daß darum niemand kein weiter Recht anderswo suchen solle. Schützens Chronicke Bl. 114. S. 2.

§. 25. Aus diesen und dergleichen Quellen mehr sind die Preußischen Rechte, und darunter auch das Culmische zwar nicht entsprungen, doch mit der Zeit angewachsen. Weil aber droben §. 7. 9. schon gezeigt ist, daß die Culmische Handfeste den Gebrauch der Magdeburgischen Rechte in den Preußischen Gerichten einführet: so wird nun zu erörtern seyn, ob und was für Sammlungen von dem Magdeburgischen Rechte in Preussen üblich gewesen, und noch verhanden sind? Denn so weit diese nicht der Culmischen Handfeste, und oberwähnten nähern Quellen des Culmischen Rechts zuwider sind, gehören sie mit zu dessen Innhalte, Ergänzung, Auslegung und richtiger Anwendung, zumal wenn der Gebrauch sie zu Landesgesetzen aufgenommen hat.

§. 26. Bisher hat man für die älteste Sammlung der Magdeburgischen Rechte in Preussen diejenige gehalten, welche unter dem Titel der Magdeburgischen Fragen verhanden ist. Die Gründe dieser Meinung kan man nachschlagen in der Vorrede zur letzten Verbesserung Schützens seiner ungedruckten Abhandlung von Erbfällen, und Hartknochs seiner lateinischen und deutschen

deutschen Untersuchung der Preußischen Rechte No. XIII. deren die letzte in seinem **alt- und neuen Preussen** befindlich ist **auf der 577. und folgg. Seiten.** Mich haben sie von der Aussage nicht überführet, da ihre Unrichtigkeit zum Theil schon aus den vorhergehenden Absätzen erhellet. Hernach muß ich dieses erinnern, daß man uns insgemein auf geschriebene Magdeburgische Fragen verweiset. Allein deren sind vielerley, und man sagt uns nicht, welche die rechten sind: In Sr. Herrligk. Herrn **Valentin Schliefs** Bibliotheck befindet sich ein starker pergamentner Band in groß Folio, darin hinter der Culmischen Handfeste 203 Magdeburgische Fragen und Urtheile sehr weitläuftig verzeichnet sind. Die erste handelt von der Frage: wer sich der Vormundschaft mit Rechte unterwindet, die andere: wer die Besichtigung der Verwundeten thun soll, die dritte von ausserordentlichen Beydingen, welche um der wegefertigen Gäste willen zu halten sind, die vierte vom Lohn der Vorsprachen, die fünfte ob der Fronbote auch im Gerichte könne der Leute Wort sprechen gleich andern Vorsprachen, die sechste ob ein Vormund, welcher seiner gewesenen Unmündigen ihrem ersten Manne keine Rechnung gethan, dieselbe ihrem andern Manne thun müste? = = = = Die letztern handeln von einigen Zweifeln in der Erbfolge, und von dem Gastrechte 2c. 2c. Doch so alt auch dieses Buch ist a), so ist es doch weder das erste, noch dasjenige, so in Preussen in besonderm Ansehen gestanden. Beides lässet sich mit keinen tüchtigen Gründen darthun, vielmehr kan man das Gegentheil zeigen, wie hernach folget b). Von andern geschriebenen Sammlungen ist eben das zu sagen.

a) Ihr Alter ersiehet man theils aus der alten Sprache und Schreibart z. E. die letzte Ueberschrift heißt: Wer sind gevroget um Recht zu Meydeburg, wer Scheppen, in sulchen Worten: „Ersamen 2c.; theils daraus weil das ganze Buch lauter alte Sachen in sich hält: als 2 Bücher so mit dem Sachsenspiegel überein kommen, 22 Historien von der Welt begiñe bis auf König **Wilhelm**, oder 1254, die Iglauischen Rechte, welche so anfangen: Wir **Wenzlaff** von Gotis Gnaden, Königk in Beheim , , , unsern getreuen Bürgern und Bergleuten von der Igla 2c. , , , Hier heben sich an die gemeine Rechte der Geschwornen der Stadt Ygla, gemacht von weisen Leuten.

b) Etliche dieser Urtheile finden sich doch im alten Culm ins kurze gezogen. Z. E. Das dritte stehet im 51. Cap. des II. Buchs; das vierte im 60. und 61. Cap. des V. Buchs u. s. w.

§. 27. Die rechten Magdeburgischen Fragen, darauf man sich bey der Ausbesserung des Culmischen Rechts bezogen hat, und damit der alte Culm auch in vielen Stücken einstimmig ist, sind die gedruckten, welche **Hartknoch** nicht muß gesehen haben. Man findet sie bey etlichen Ausgaben a) hinten an den Sachsenspiegel angedruckt b) unter solcher Vorrede: **Hie in diesem Buch heben an etliche Fragen der werden Herren Schöpfen von Magdeburg** 2c. In dem kurzen Begrif des Innhalts heissen sie **etliche der werden Herren Schöpfen zu Magdeburg Urtheile.** Sie sind in 3 Theile eingetheilet, welche wieder ihre Capitel und diese ihre Distinctiones oder Fragen haben. Im ersten Theile wird gehandelt in 21. Capiteln von dem Rahte der Schöppen, Vorsprachen, Vormündern, Erben 2c. darin das erste Urtheil die Frage erörtert: ob die Rahtmanne Macht haben, Schöppen zu kiesen; das letzte aber diese: Wer Handfesten auslegen möge? Im andern Theile wird in 10. Capiteln gehandelt von Schuld und Besatzung; dessen erstes Capitel 6, das letzte nur eine Section hat. Das dritte Theil handelt in 9. Capiteln von allerley Ungerichte (Verbrechen), deren erstes 13 Fragen hat, das letzte handelt von gefangenen Leuten wie man die peiniget 2c. zu welcher Zeit, und an welchem Orte diese Sammlung gemacht sey, ist unbekannt; aber so viel siehet man, daß etliche Urtheile voraussetzen, Breslau habe schon das Magdeburgische Recht im Gebrauch c). Weil ich von Culm oder Preussen keine Meldung darin finde, mögen sie eher ausserhalb, als innerhalb Preussen gesucht und gesammlet seyn: da man nach der Culmischen Handfeste wohl nach Culm, aber nicht nach Magdeburg sich beruffen solte.

a) Zum Exempel bey denen Leibziger Ausgaben des Sachsensp. von 1539 und 1545 in Fol. deren wir uns hiebey bedienet haben; So finden sie sich auch in der Augspurgischen Ausgabe vom Jahr 1517 2c.

b) Weil der Sachsenspiegel auch das Landrecht genennet wird, werden sie in einigen geschriebenen Büchern auch so citiret. Vid. *post* **Landrecht** *P. II. c. 5. dist. 3.*

c) Z. E. so heißt es in der *5. Dist.* des I. Cap. im *I.* Theil: Nehmen sie der Sachwaldigen Geld zu der Kost das Recht zu holen (als zu Preßlau Sitte ist) und bedenken sich die Schöpfen darnach, und geben das Recht ungehohlet, sie sollen den Leuten ihr Geld wieder geben. Dies Urtheil muß also nach dem Jahr 1245 eingehohlet seyn. Weil aber viele Urtheile darin vorkommen, die im alten Culm auch befindlich sind, müssen solche vor dem Jahr 1394 gefället seyn. Vielleicht aber sind nicht alle so alt, und mag das 28. Urtheil des I. Cap. im I. Theil leicht um die Zeit eingehohlet seyn, da man in Preussen um das Jahr 1450 wegen Auslegung der Handfesten mit dem deutschen Ritterorden viel zu thun hatte, und nach Maasgebung dieses Urtheils endlich vor den Kayser gieng.

§. 28. Man braucht aber keinen weit hergehohlten Beweiß, zu zeigen, daß diese Sammlung nicht die alten Magdeburgischen Rechte seyn können, deren man in Preussen und in den

Culmischen Gerichten besonders sich bedienet hat. Die Sache redet hier selbst für sich. Diese Sammlung enthält blosse Fragen und Urtheile der Schöppen zu Magdeburg, das sind keine Gesetze, sondern nur Anwendungen der verhandenen Gesetze auf die sich ereignenden strittigen Fälle. Die Magdeburgischen Schöppen sind nie Gesetzgeber gewesen, und sie setzen auch gemeiniglich im Schlusse ihrer Urtheile: von Rechtes wegen, oder daß dies Recht sey bezeugen wir; oder nach Magdeburgischem Rechte 2c. Also setzen sie voraus ein ander bekanntes beschriebenes oder übliches Magdeburgisches Recht, darnach sie sprechen, und man macht aus ihren Urtheilen vergeblich das erste Magdeburgische Gesetzbuch in Preussen. Indes haben diese Urtheile doch den Nutzen, daß man zeigen kan, was der Verstand und Innhalt verschiedener alten Magdeburgischen Gesetze mit sich gebracht. So weit sie nemlich unangefochten oder so bewandt sind, daß man nicht darthun kan, die Schöppen von Magdeburg hätten sich in dem Verstande des Gesetzes oder in dessen Anwendung geirret, bleiben sie eine gute Quelle von dem wahren Sinn der Magdeburgischen Rechte.

§. 29. Da also diese Magdeburgische Fragen und Urtheile nicht das erste Magdeburgische Rechtsbuch in Preussen seyn können, müssen wir uns nach einen andern umsehen, davon wir solches mit zuverläßigern Gründen behaupten können. Hieher gehöret nun der so genannte **alte Culm**, oder das alte Culmische Recht, welches besser das alte Magdeburgische Recht heissen möchte, weil es augenscheinlich nur dieses, und nicht die Veränderung, welche die Culmische Handfeste darin gemacht hat, in sich hält. Jedoch verstehe ich dieses nicht so, als wenn der noch verhandene alte Culm eben die erste Sammlung der beschriebenen Magdeburgischen Rechte in Culm gewesen: Denn wir werden hernach darthun, daß diese Sammlung viel jünger sey. Sondern das ist meine Meynung, sie halte die ältesten Magdeburgischen Rechte, so man in Preussen angenommen hat, noch mit in sich, ob sie gleich nachmals neue Zusätze aus den Magdeburgischen Urtheilen erhalten, und in eine andere Ordnung gebracht worden.

§. 30. Meine Gründe sind diese. Der alte Culm ist in den vornehmsten Preußischen Gerichten, als das alte Magdeburgische Recht immerdar aufgehoben, und wird noch darin verwahret, so daß man in solchen Fällen, wovon keine neueren Landesgesetze üblich sind, in ihm die Entscheidung suchet, wie hernach wird dargethan werden. In den Gerichten ist man sehr sorgfältig, die alten Rechte und Richtschnuren der Rechtssprüche, dadurch man sein Urtheil rechtfertigen kan, unverändert beyzubehalten, und wenn es nöthig, nur die neuern Verordnungen hinzu zu fügen. Auch in denen Zeiten, da die Verbesserung des Culmischen Rechts den Preußischen Ständen von den Königen in Polen anbefohlen worden, sind immer die verständigsten und meisten dafür gewesen, man solte den alten Culm beybehalten und blos in so weit ändern, als die neuern Verfassungen es erforderten: wie es auch geschehen ist. Gleich wie nun in dem neuern Culmischen Rechte, das alte so weit beybehalten ist, als es mit der neuern Verfassung und dem Gebrauche übereinkommet: also wird auch in dem alten Culm das alte Magdeburgische Recht, dessen man sich vom Jahr 1233 her bedienet hatte, sorgfältig beybehalten, und nur etwas aus den neuern Urtheilen, zu dessen besserm Verstande hinzugefüget, oder auch wohl die Ordnung in eine andere Form gegossen seyn. Jenes beweiset die Reste der alten Kampfgesetze im andern Buche im 66. und folgg. Capiteln; Bey denen im Sachsenspiegel, und zwar 48. 63. und 64. Artickel des ersten Buchs in der Glosse angemerket wird, daß solches durch König **Albrecht**, oder wie es in der letzten Glosse stehet, durch Kayser **Otto**, abgethan sey, und durch das neue Recht der Missethäter mit 7 Zeugen zu überwinden sey: Wie auch viele andere alte Gesetze, Wörter, und Redensarten, von welchem hier mit mehrerm zu handeln allzuweitläuftig fallen würde. Dieses aber ersiehet man aus etlichen alten Sammlungen dergleichen alter Rechte, darin diese Ordnung nicht zu finden ist.

§. 31. Zum Beweise dessen bediene ich mich der alten Sammlung, welche in der **Schliesischen Bibliotheck** in zweyen verschiedenen Büchern, deren eines auf Pergament geschrieben ist, in deutscher Sprache, und in einem dritten Buche auch in lateinischer Sprache zu lesen ist. Sie sind zu verschiedenen Zeiten vor mehr als zweyhundert Jahren geschrieben, haben keine Abtheilungen in Titel oder Hauptstücke, ja sie sind nicht einmal durch Zahlen von einander unterschieden, und würden auch kaum 130 an der Zahl ausmachen. Es wird darin der Vierdungen gedacht, und der Comtore, und kommen auch obwohl wenige Gesetze darin vor, die im alten Culm nicht befindlich sind. Ihre Ueberschrift heißt in der lateinischen Uebersetzung die auch nach der Barbarey der alten Zeiten schmeckt, Jus Culmense latinum ex almanico versum, d. i. das Culmische Recht, aus dem deutschen ins lateinische übersetzet. Zu Anfange stehen darin etliche Willkühren der Stadt Culm, welche in Gerichten zu beobachten sind, die füllen 4 Seiten in 4to, denn folget in einigen, wie sich die Sibbe beginnet und endet im Erbgange nach dem Sächsischen,

item

item wie nach dem Culmischen Rechte? in andern wie man Wunden vor Gericht abzeugen soll; weiter wie man sich zum Erbe ziehen solle, vom Unterrichte, von der Folge, vom Wehrgelde, vom Frauenrechte, vom Richter, von Schöppen, vom Rahte, von Vormündern und Unmündigen, vom Gastrechte rc. rc. Ueberhaupt ist die Ordnung nicht einerley, auch in etlichen Artickeln bey einigen etwas hinzugesetzet, doch sind in einem etliche Artickel mehr oder weniger, als im andern. Hernach folgt die Landeswillkühr von 1388: welches auch einiger maassen von dem Alter des vorhergehenden Vermuthung gibt, weil hernach immer neuere Sachen folgen, also die Schriften nach dem Alter geordnet zu seyn scheinen.

§. 32. Unter mehr alten Sammlungen der Magdeburgischen Rechte, will ich nur noch einer gedenken, welche auch ihres Alters wegen hier nicht vorbeyzugehen ist. Sie ist zu finden in Eines Hochedl. Rahts Bibliotheck in Folio, und den 17. September im Jahr 1427 von dem Schreiber zu Ende gebracht, ich verstehe im Abschreiben, und mag geraume Zeit vorher verfertiget seyn. Das Magdeburgische oder Sächsische Recht wird darinnen in 5 Bücher vorgetragen. Einen Titel hat es nicht, sondern hebet gleich mit der Vorrede an, deren Anfang so lautet: **Dis Buch ist ein Buch des Rechten im Weichbilde Sächsischer Art, als ys Meydeberg gebrucher** rc. Das erste Buch handelt **von der Gebort und Sippen-Zal in Erbeteilunge.** Es hat 48. Capitel, deren erstes die Vorrede ist, das andere vom Sacrament der Ehe handelt, in dessen Beschlusse stehet, die Magdeburger hätten wider Willen des Königs **Carl** dies mit beybehalten, daß niemand zur Erbschaft gelassen werden solte, er sey denn aus rechter Ehe gebohren. Das letzte handelt von dem Recht und Macht der Vormünder in 13 Distinctionen oder Artickeln. Das andere Buch begreift in 10 Capiteln was zum Hause gehöret, da im ersten vom Hausrath in 32 Absätzen, und im 10. von der Saat, dem besäeten Acker, und dessen Früchten gehandelt wird. Im dritten Buche sind 17 Capitel vom Gerichte und gerichtlichen Klagen, deren erstes von der Wahl des Richters und der Schöppen; das 17. aber mancherley Satzungen von den Juden in 43 Artickeln darleget. Das vierte Büch füllet die Materie von allerley Verbrechen in 44. Capiteln, deren erstes in 6 Artickeln die Strafe derer bestimmet, welche sich blutrünstig schlagen, das 44. aber in 36 Distinctionen was zu einen gerichtlichen Zeugnisse gehöret, verordnet. Endlich leget das fünfte Buch die Gesetze von den Willkühren und dem Rahte vor in 50 Hauptstücken deren erstes in 12 Artickeln zeigt, wie ein Raht zu wählen (bestellen) sey; das letzte aber zeigt, wie ein Richter es mit den Landleuten vor Gericht halten solle. Aus der Vorrede siehet man, daß der erste Sammler in Polen gelebet, und er auch des Weichbildes sich gebrauchet habe a). Weswegen man es für das älteste in Preussen nicht halten kan.

a) Seine Worte sind diese **Nun haben die von Meydeberg und die von Sachsen mit der witzigsten und klügesten Rahte in dem Lande Landrechte, Weychbilde Rechte, und Lehnrechte, mit der Kayser Köre und Willen gesatzt, das wer hie im Lande zu Polen, die von Meisen, die von Behemen, die von der Mark von Brandenburg, alle Sachsin Lande, alle Etschen, alle Westfalen, allin Doringen und des Reinsstrang von dem Lande umb und umb bis an die wilde Sehe (halten). .... Nuwysse eyn ytzlich weyser Man, daß dis Buch ist gezogen und gesychert vs Kayserlichen Büchern, vs dem Landrechte Spygels der Sachsen vnd Weychbilden Büchern, und Landrechtin, vnd vs geystlichen Büchern, dy unsträflich seind** rc.

§. 33. Bey dem alten Culm meynen einige, er sey in Preussen, andere er sey in Schlesien gemacht. **Hartnoch** a) hat mühesam zu beweisen gesucht, daß derselbige nicht in Preussen, sondern in Schlesien gemacht, und von dem Herzoge **Henrich** der Stadt Breslau bestätiget sey b). Den Beweis nimmt er daraus, weil man in einem und dem andern geschriebenen alten Exemplare stat des Worts. **Culm, Magdeburg** findet, dabey auch die lateinische Bestätigung des Magdeburgischen Rechts, so Herzog **Henrich** der Stadt Breslau gegeben, befindlich. In Breslau hat man auch ein altes Exemplar gehabt, mit eben dieser Bestätigung (davon 2 Abschriften angeführet werden), bey welchem dieses beygeschrieben gestanden: **Nach Gottes Geburt** *Anno 1395* **am Sonnabend vor** *Conversionis Pauli* **haben die Rahtmanne und Schöppen zu Breslau alle vorgeschriebene Stücke einträchtiglich aufgetragen und gen Namslau vor Recht geschrieben.** Der Innhalt dieser Breslauischen Sammlung Magdeburgischer Rechte soll mit der Culmischen fast in allen Stücken übereinkommen, auch die Capitel in derselben Ordnung auf einander folgen. Doch gestehet **Hartknoch**, daß die Breslauer im ersten Buche etliche Capitel hinzu gesetzet, in den andern Büchern gleichfals etliche Capitel versetzet, etliche auch ausgelassen haben, und der grösseste Unterscheid im fünften Buche sich finde, da in den Breslauischen und Culmischen Exemplaren nur die 12 ersten Capiteln übereinkommen, hernach stat der andern 60, die in dem Culmischen vorkommen, in den Breslauischen nur 6 ganz andere Capitel sind, worauf die Willkühr der Stadt Breslau folge. In dem alten Culm, sagt er, finden sich etliche Magdeburger Antworten an die Schöppen von Breslau c) aber in der Breslauer Sammlung finden sich keine an die Culmischen Schöppen, noch dieser ihre Urtheile; und die

Böhmische Münze wird in den Culmischen durch das Polnische, welche in Schlesien galt, erkläret d). Daraus soll unfehlbar abzunehmen seyn, daß die Preussen von den Schlesiern, und nicht diese von jenen das Recht bekommen haben.

a) Im alten und neuen Preussen *N. XIV.* Seite 577 bis 581.

b) Diese Bestätigung würde im Deutschen also zu geben seyn: In Namen des ewigen GOttes Amen. Allen Christgläubigen, welchen gegenwärtiges vor Augen kommen wird, wünschet Henrich von GOttes Gnaden Herzog in Schlesien und Herr in Breslau Heil in dem Urheber des Heils. Es vermehret dieses insonderheit die Hoheit der Fürstlichen Macht, wenn sie auf alle Dinge fleißig acht haben, und der Unterthanen ihren Willen durch gewisse Gesetze einschränken, so daß sie an die Beobachtung des gesetzten Rechts gebunden, das erlaubete thun, und das verbohtene meiden können. Da nun unser Vater sel. Andenkens, einige Verordnungen und die Magdeburgischen Rechte, auf Begehren unserer Stadt Breslau ihren Bürgern und deren Nachkommen zu verleihen beschlossen hatte: so wollen wir, die wir den väterlichen Fußstapfen ehrerbietig folgen, alle vorgedachte Rechte, Willkühren und Magdeburgische Satzungen, welche ihnen von unsern Vater gnädig verheissen sind, hiemit genehm halten, bestätigen ihnen dieselben, und lassen solche einen jeden nach seinem Range unterzeichnen.

c) Hier beruft er sich auf des alten Culms *III.* Buch und dessen 44. und folgg. Capitel. Nach bekannter Redensart ist der alte Culm in Preussen so viel als das alte Culmische Recht.

d) So wird im dritten Buch und dessen 49. Capitel gedacht der Stadtbusse von 36 Schillingen, und im 37. Cap. des *II.* B. auch im 36ten des *III.* Buchs der Mark Behemischer Groschen polnischer Zahl.

§. 34. So guten Schein auch diese Gründe haben, so leicht würde es doch Hartknochen selbst gewesen seyn, einzusehen, daß sie das nicht darthun, was sie darthun sollen, wenn sie ein anderer vor ihm vorgebracht hätte. Die Urkunde ist der Hauptgrund seiner Meynung. Es ist wahr Herzog Henrich verleihet der Stadt Breslau das Magdeburgische Recht, aber wenn? Hartknoch selbst kan nicht höher kommen als auf daß Jahr 1242 a); Aber Schickfuß b) hat dieses Glück der Stadt Breslau nur ins Jahr 1245 gesetzet, und bemerket, daß ihr im Jahr 1261 dasselbe mit dieser Begnadigung bestätiget sey, daß die grösseste Busse 30 Schillinge, die geringste 4 Schillinge seyn solte. Allein ist denn nicht die Culmische Urkunde (welche eben dies enthalten) 10 oder 12 Jahr älter, als die erste, und fast 30 Jahr älter, als die andere Begabung der Stadt Breslau? Ist damals schon ein schriftlich Magdeburgisches Recht gewesen, als es die Breslauer unterzeichnet haben, warum auch nicht damals, als es der Grosvater dieses Herzogs den Culmern mit versichert hat c)? Wollen wir der Beyschrift des Breslauischen Exemplares Glauben zustellen, so können wir nicht eben sagen, daß schon im Jahr 1245 diese Sammlung der Magdeburgischen Rechte fertig gewesen, vor welcher man die Herzogliche Urkunde findet, vielmehr soll dieselbe erst im Jahr 1395 einträchtig aufgetragen seyn d). Nun wird bald gezeiget werden, daß Preussen schon vor diesem Jahr das Culmische Recht gehabt hat. Folglich fallen die Hauptstützen dieser Meynung um.

a) Im alten und neuen Preussen auf der 581. Seite ihrem andern Spalt.

b) In der Schlesischen Chronicke im 22. Capitel des III. Buches. *Cureus* in seinen *Annal. Silesiæ P. II. p.* 273. auf den sich Hartknoch beziehet, lässet das Jahr unbestimmet, da die Polnische Knechtschaft in Breslau abgeschaffet, und ihr die deutsche Freyheit und Rechte gegeben worden, und sagt nur, daß es nach dem Jahr 1241 geschehen sey. Aber im 1. Theil bemerkt er auch das Jahr 1245 p. 79. Es scheinet die Culmische Handfeste den Breslauer Herzogen Gelegenheit gegeben zu haben, durch diese Freyheiten die Deutschen zu Anbauung der eingeäscherten Stadt hinzulocken. Welches auch in Alt-Stettin, das im Jahr 1243 mit dem Magdeburgischen Recht beliehen worden, eben so mag hergegangen seyn. Es ist auch anzumerken, daß der Eingang dieser Breßlauischen Urkunde so aussiehet, als wäre er aus der Culmischen Handfeste §. 2. entlehnet.

c) Düsburgs Chron. im 10 Capitel des *III.* Theils; und das *continuirte* gelehrte Preussen vom Jahr 1725 im ersten Quartal auf der 34. und 35. Seite. Hierbey erinnere man sich dessen, was vorhin im 10. und folgg. §. angeführet worden. Denn dadurch, daß Breslau zu der Zeit ein geschriebenes Magdeburgisches Recht erhalten, wird das Alter der geschriebenen Magdeburgischen Rechte deutlich bestätiget.

d) In der Urkunde ist nichts enthalten, woraus man schlüssen könnte, daß eben die den Namslauern gegebene Sammlung dieselbe sey, welche zu Heinrich des III. Zeiten verhanden gewesen. Vielmehr wäre es eine vergebene Mühe gewesen, wenn der Raht und die Schöppen zu Breslau hätten im Jahr 1395 einträchtiglich zusammen getragen, was schon vor anderhalb hundert Jahren eingetragen gewesen. Man kan also daraus nur so viel folgern, daß damals die alten Magdeburgischen Rechte in Breslau aufs neue wieder gesammlet, mit den eingeschalteten Rechtssprüchen vermehret, und vieleicht auch einträchtig in diejenige neue Ordnung gebracht worden, welche die Preussen ihm gegeben hatten. Da nun die Breslauer in dieser einträchtig erneuerten Sammlung ihr altes Magdeburgisches Recht, so fern es noch im Gebrauch war, unstreitig werden beybehalten haben, so beweiset dieses unsern obigen Satz, daß auch in dem alten Culm das alte Magdeburgische Recht noch größten Theils zu finden sey, wie es in den ältesten Zeiten beschaffen gewesen.

§. 35. Bey so bewandten Sachen, kan man die Uebereinstimmung der Breslauischen Sammlung Magdeburgischer Rechte eher daher leiten, daß der Breslauer ihre Freyheiten, und Sammlung der Magdeburgischen Rechte nach der Culmischen eingerichtet worden. In derglei-

chen

chen Nachahmung ist es natürlich, daß etwas zugesetzet wird, was der vorigen Verfassung gemäß, und das weggelassen wird, was derselben zu wider, oder auch mehr in sich begreift, als wozu sie berechtiget sind, oder sich sonst nicht wohl einführen lässet. In dem gedruckten alten Culm, mit welchem nach Hartknochs Aussage das alte auf Pergament geschriebene Exemplar in Thorn gleichlautig ist a), findet sich kein Urtheil das an die Breslauer, wohl aber eines, das an die Crakauer oder Glogauer gestellet ist b). Mithin ist dieses Vorgeben ungegründet, welches wenn es Grund hätte, sich doch dadurch leicht hätte heben lassen, daß man sagen könnte, es hätten die Breslauer den Culmern, die vorher in der Sache möchten um Raht gefraget seyn, oder sonst die Magdeburger Urtheile, welche sie selbst nicht hohlen durften, von andern zu ihrer Nachricht ihnen gern haben kommen lassen, hernach den Magdeburgerspruch mitgetheilet. Hiemit fället auch das letzte von der Münze und Stadtbusse weg, als welches sich auf Crakau besser schicket, als auf Breslau c).

a) Im alten und neuen Preussen auf dem ersten Spalt der 575. Seite.

b) Hartknoch hat das gedruckte alt Culmische Recht in händen gehabt, muß es aber hiebey nicht nachgeschlagen haben, sondern sich etwa auf das verlassen haben, was ihm von Breslau geschrieben worden, da der Abschreiber mit Fleiß Breslau mag zugesetzet haben, damit es sich desto besser auf Schlesien zu reimen schiene. Die Preußischen gedruckten und ungedruckten Exemplare haben wohl Crakau in dem 46. Capitel, aber nirgends Breslau. Sonst ist auch zu merken, daß im alten Culm vom 44. bis zum 57. Capitel nur eine Antwort auf verschiedene Crakauische Anfragen enthalten sey, und man siehet nicht, ob sie eben von Magdeburg sey.

c) Weil die Breslauische Sammlung im Jahr 1395 soll gemacht seyn §. 33. so reimet sich was in derselben Frage und Antwort vorkommt nicht uneben auf Crakow, weil in Breslau der König von Crokau keinen Schäffer zu der Zeit haben konnte, wie es das 46. Capitel erfordert, als in Polen die Böhmischen Groschen eingeführt waren nach den 49. Capitel. Denn jenes hat vor dem Jahr 1163 in Breslau aufgehört, da es noch kein Magdeburgisches Recht hatte; dieses aber geschahe erst unter dem König Wenzlav zu Anfange des 14 Jahrhunderts, nach des ungenannten Archidiaconi von Gnesen Krakowischen Chronicke in Herrn Fr. W. von Sommerbergs *Scriptor. rer. Silesiac. Lips. 1729. fol. Tom. II.* auf der 95. Seite. Aber zu der Zeit hatte Henrich der VI. letzter Herzog von Breslau sich noch nicht unter den Schutz des Königes in Böhmen begeben, welches erst ums Jahr 1327 geschehen. *Cureus Annal. p. 96.* und Friedr. Lucä Schlesische Denkwürdigkeiten *p. 81. 86* So lange nun der Herzog lebete, hatte König Johannes keinen Schäffer zu Breslau; und als im Jahr 1335 Breslau durch Erbvergleich an den König fiel, daß er einen Statthalter dort setzete, hat Breslau seit der Zeit keine Herzoge mehr gehabt. Aber nach dem 56. Capitel des alten Culms hat die Stadt, der diese Antwort gegeben ist, von ihrem Herzoge und ihres Königes Hofrichter, und Schäffer reden können. Wie sich nun dieses auf Breslau nicht schicket, so kan es von Crakau woll gesagt werden, daß ein Bürger daselbst in vorigem Jahr seines Herrn des Königes von Crokau Schäffer gewesen, und daß sie das Jahr darauf von ihrem Herzoge und ihres Königes Hofrichter schreiben können, da nemlich Crakau im Jahr 1309 sich von Polen ab und unter den Herzog von Oppeln begeben, welcher schon seit 1289 unter Böhmischem Schutze stand. Wie zu sehen ist aus obangezogener Crakowischen Chronick, eben daselbst und der Urkunde in Lünigs Reichsarchiv *Part. Spec. Cont. I. Obs. 3. p. 277.* *Cureus* bemerket auch, daß man in Schlesien die Könige in Polen spottweise nur Könige von Krokaw zu nennen pflegen. Annal. fol. 96. Doch muß ich auch noch dies anmerken, daß in dem glossirten Culm und zwar im 52. Cap. des III. Buchs stehe: ihr (die von Groß Glogau). Es stehet dahin, woher diese Nachricht genommen und bleibt jedem frey, zu untersuchen, ob sie glaubwürdig sey.

§. 36. Ist nun der alte Culm nicht in Breslau gesammlet, so bleibet nur dieses übrig, daß er in Preussen verfertiget sey. Das Jahr wissen wir ziemlicher maassen, nemlich im Jahr 1394 ist er ins reine gebracht, und also vermuthlich schon geraume Zeit vorher, oder doch in den nächst vorhergehenden Jahren gesammlet worden a). Wenn Hartknoch in den Gedanken stehet, als sey er bereits zu Anfange des vierzehenden Jahrhunderts, und zwar nur nach eines Rechtsgelehrten eigenem Triebe aufgesetzet worden b): so lässet sich keines von beyden mit triftigen Gründen behaupten. Nicht jenes: denn das eine Urtheil vom Jahr 1321 so im 92. Capitel des *IV.* Buchs vorkommt, beweiset aufs höchste so viel, daß es nicht vor der Zeit verfertiget sey. Daß die Sammlung aber eben um die Zeit gemacht sey, wird dadurch nicht erwiesen. Nicht dieses: weil es nicht glaublich ist, daß die vornehmsten Schöppenstühle in Preussen sich solten nach eines einzigen Menschen Vorschrift zu richten einhellig entschlossen haben c); daß sie wieder ihrer Obern Wissen und Willen solten eines Schreibers ungeprüfete Zusammenstoppelung für die Magdeburgische Rechte angenommen haben, darauf sie ihre gewissenhafte Urtheile gründen solten d); und weil sie in allen folgenden Zeiten dieses Buch, immer als eine ächte Urkunde des alten Magdeburgischen Rechtes, aufgehoben haben e). Vielmehr ist daraus, daß sie dieses Buch in dem Gerichte auf Pergament geschrieben verwahret haben und noch verwahren, zu schlüssen, sie müsten überführt gewesen seyn, und gute Gründe gehabt haben zu beweisen, daß dieses der Innhalt des alten Magdeburgischen Rechtes sey, dazu sie in ihrer Schöppenbank eidlich verpflichtet worden f). Ja man hat Ursachen zu vermuthen, daß auf den Landtägen im Jahr 1393 und 1394 diese verbesserte Einrichtung des Magdeburgischen Rechts mit Bewilligung des Ordens werde einmüthig beliebet, und endlich so weit bewerkstelliget seyn, daß man es dabey bewenden zulassen für gut gefunden g).

a) Daß der alte Culm im Jahr 1394 auf Pergament schon ins Reine geschrieben sey, bezeuget deutlich Hartknoch im A. und N. Preussen auf der 575. Seite, und das Thornische Exemplar, welches Hartknoch einstimmig befunden, mit dem was hernach in Thorn abgedrucket worden. Denn da stehen zu Ende diese Worte: Dies Cölmisch Recht ist aus einem alten Buche, welches im Jahr Christi 1394 geschrieben ist, gedrucket zu Thornn ꝛc. Nun weiß man aus den folgenden Zeiten, davon hernach folgen wird, wie lange Zeit es gebrauchet ehe die Sammlung des neuen Culms zu Stande gebracht worden; also kan man auch denken, das es geraume Zeit werde erfordert haben, ehe der alte Culm bey denen, die Magdeburgisches Recht in ihren Gerichten hatten, werde zu Papier gebracht, mit dem vorher üblichen und auswärtigen Magdeburgischen Rechte zusammen gehalten, und endlich so wohl von den Kreutzherren, als Preußischen Landen und Städten für eine gemeine Richtschnur angenommen seyn. Man mag sie aus dergleichen Ursache nicht ausdrücklich bestätiget haben, wodurch in den neuern Zeiten auch die Königliche Bestätigung nicht gesuchet worden.

b) Im alten und neuen Preussen auf der 576. Seite, allwo er auch ohne zureichenden Grund den Satz in dem neuen Culmischen Rechte, daß der Hohemeister von Rusdorf das Culmische Recht dem ganzen Culmischen Lande bestätiget habe, (wovon in der 7 Anmerkung bey unserm Culmischen Rechte gehandelt wird) dahin deutet, als hiesse das so viel, derselbe Hohemeister habe dieses Rechtsbuch damals bestätiget. Es kan wohl seyn, daß in dem Jahr 1321, oder auch noch vorher seit 1309, an diesem Werke schon gearbeitet sey, aber es beweiset solches nicht, daß es eben so seyn müste. Denn es könnte auch alles das erst im Jahr 1393 und 94 zusammen getragen seyn.

c) Von Thorn haben wir in der ersten Anmerkung bey diesem Absatze schon vernommen, daß daselbst dies alte Buch mit grossen Kosten auf Pergament schön abgeschrieben in dem Gerichte zu stetem Gebrauche aufbehalten wird. Von Königsberg kan ich durch gütige Nachricht des jetzigen Rechtswohlgelehrten und berühmten Schöppenmeisters des Altstädtischen Gerichts, Herrn Jac. Henr. Lieder[t]s, die Versicherung geben, das in dasigem Altstädtischen Gerichte sich auch ein Exemplar, welches im Jahr 1394 auf Pergament geschrieben, und ein anderes in den Kneiphöfischen Gerichte sich befinde, welche von den Thornischen in nichts anders unschieden sind, als daß bisweilen die Anzahl der Capitel, in dem die Frage und das Urtheil in eins zusammen gezogen sind, die Ueberschrift oder einige Worte geändert sind. Hergegen im dritten Buch sind aus des 38 und 151. Capitels Absätzen neue Capitel gemacht mit eigenen Ueberschriften. Die Wörter aber, worin sie unterschieden sind, ändert nichts in der Sache oder in dem Verstande. In dem Kneiphöfischen Exemplar findet sich zu Ende des 124. Capitels des obgenannten Buchs (welches in dem gedruckten Culm das 130. Capitel ist) die Beyschrift: Allhier war im alten Buch noch ein Capitel, gleich dem forderen. Weil nun dieses ausgelassene Capitel in keinem verhandenen Exemplar vom Jahr 1394 sich befindet: so mögte dadurch der Satz bestärcket werden, daß allerdings die Gerichte vor dieser Sammlung noch ein ander altes Buch gehabt, darin die Magdeburgischen Rechte von alten Zeiten her beschrieben gewesen; wenn nicht sichere Gründe ausser dem es bekräftigten. In Danzig haben die Gerichte der rechten und alten Stadt noch ihren geschriebenen alten Culm, der von Alters her daselbst als das alte Gesetzbuch aufbehalten wird. Von Culm und dem Hofgericht des Hohemeisters zu Marienburg lassen uns die übrigen Umstände keinen Zweifel, daß auch da der alte Culm, als eine Sammlung Magdeburgischer Rechte, an der Gerichtsstäte werde zur Maasregel gedienet haben.

d) Solte wider der Hohemeister und Gebietiger Willen dergleichen geschehen seyn, würden die Kreutzherren daraus dem Lande und den Städten ein groß Verbrechen gemacht, und solches hochgeahndet, besonders in den Landtagen vor dem Abfall, auch in dem Proceß vor dem Kayserlichen Hofe und nachhero es hoch angezogen haben. Aber davon ist in dem Urkunden der alten Zeiten und in den Geschichten keine Sylbe zu finden. Woraus man sicher schlüssen kan: was hier geschehen, müsse mit Vorwissen und Bewilligung, so wohl der Preussen als der Kreutzherren verfasset seyn.

e) Daß dieses geschehen sey, wird das folgende andere Hauptstück dieser Geschichte an den Tag legen.

f) Die Gerichte oder Schöppenstühle haben nicht die Gewohnheit, daß sie einzeler Leute ihre schriftliche Sammlungen oder Rechte für solche Gesetzbücher annehmen, darnach sie zu sprechen verpflichtet wären. Sie müssen ihre Urtheile auf solche Gesetzbücher gründen, welche von ihren Obern für die ächten gehalten werden. So heißt es z. E. zu Ende des Kneiphöfischen alten Culms: "Nachdem bey der Companey der Scheppen kein eigener Colm gewesen, und die Bücher die ein jeglicher bey sich gehabt durch die Schreiber ein Theil corrumpiret "und verfälscht worden, also auch daß man aus etlichen Capiteln eine Sententz nicht eigentlich scheppen können: "so habens die Scheppen, welche auf der Zeit gewesen, als : : : : vor gut angesehen und bewilliget diesen Colm "zuschreiben, welcher aus alten Büchern (der nicht wenig) fromlich ist zusammen bracht und corrigiret, daß sich "ein jeglicher wohl daraus zu richten habe, GOtt dem HErrn zu Lobe und Ehren, der ganzen Commun Kneiphoff zu Nutz und Frommen." Daher auch als die neuern auf den Landtägen verbesserten, und unter diesen auch die letzte Sammlung dieser Culmischen Rechte, die hier gedruckt ist, noch nicht von Königlicher Majestät bekräftiget waren, hat man keine auf Pergament in den Schöppenstühlen abschreiben lassen, sondern bey der alten auf Pergament, hat man die neue, welche man für die beste gehalten, nur auf Papier geschrieben aufgehoben.

g) Es ist gewiß, daß in dem Jahr 1394 die Abschriften ins reine gebracht sind, und zwar in den Schöppenbäncken verschiedener Preußischen Städte. Nun bezeuget Schütz in seiner Preußischen Chronick auf der ersten Seite des 88. Blattes, und *Hesius in* seiner *Hist. rer. Pruss.* bey dem Jahr 1393, daß damals in gemeiner Tagejahrt die unbillige Schatzung des Hohemeisters einhellig aufgehoben worden von den Land-Ständen, und die den Hohemeister Wallenrodt vertreten haben, finden hiewider nichts zu sagen z. E. im Erl. Preussen *T. I.* Seite 328. Da also zu derselben Zeit das Land auf Erhaltung seiner Rechte und Freyheiten bedacht war, und die aufgedrungene unerträgliche Schatzung bey Leibes Strafe abschaffete, auch alle für einen Mann zu stehen sich verbunden hatten: ist es kein Wunder, wenn es auch zu der Zeit auf die Festsetzung und Erhaltung der Magdeburgischen Rechte bedacht gewesen, darein der Orden so viel eher willigen können, so viel weniger dieses bisher streitig war, und so viel nöthiger es war, damals die Preussen zum Gehorsam und Beystande in dem angehenden Kriege willig zu machen. Daß auch in dem folgenden Jahre zu Marienburg neue Landes- und

Städte-Willkühren sind gemacht worden, ist bereits im 22 und 24 §. angemerket worden. Da man also in diesen Jahren die Landessatzungen erneuert und verbessert hat, kan man mit Fuge urtheilen, daß auch damals an die Magdeburgischen Rechte gleicher Fleis werde angewandt seyn.

§. 37. Will man wissen, woraus diese Rechte im alten Colm genommen sind, so antwortet man uns: aus dem Sachsenspiegel, dem Weichbilde, den Magdeburgischen Fragen und Antworten, und aus den Colmischen Rechtssprüchen. Das letzte und nächst dem letzten muß man zugeben von etlichen Zusätzen, die es um das Jahr 1394 erhalten a). In Ansehung der vorhergehenden Quellen aber müste man einen Unterscheid machen, unter dem Weichbilde und Sachsenspiegel. Weil das Weichbild erst um das Jahr 1294 soll verfasset seyn b), würden aus demselben nur einige Zusätze haben hergehohlet werden können. Aus dem Sachsenspiegel könnten auch wohl in dem ältesten Magdeburgischen Rechte, so man zu Culm gebrauchet, einige Gesetze entlehnet, und andere, die man mit der Zeit dienlich befunden, in den Zusätzen hinzukommen seyn c). Es scheinet aber nicht sehr glaublich, daß man in den ältesten Zeiten den Sachsenspiegel zum Hauptbuche in den Culmischen und Thornischen Gerichten gehabt, sondern eine ältere Sammlung, woraus auch selbst der Sachsenspiegel, und das Weichbild mit der Zeit geschmiedet worden, mag zur ersten Grundlage gedienet haben. Daher kan die Uebereinstimmung mit derselben, eben so wohl hergeleitet werden, als wenn sie aus jenen hergehohlet wären d). Daß man aber bey den meisten Capiteln im alten Culm die Worte findet: von Rechts wegen, und dergleichen Beschlüsse der Urtheile; solches mag wohl nicht immer den neuen Zusatz des Magdeburgischen, sondern nur öfters den noch üblichen Gebrauch solcher Gesetze andeuten, davon die gesammleten Urtheile zur Hand gewesen e); oder oft blos die Richtigkeit und Billigkeit des Gesetzes anzeigen.

a) Z. E. im V. Buche und dessen 12. und 13. Capiteln heiß es: Hierauf sprechen wir Schöppen von dem Colmen vor ein Recht. Dergleichen mögten viel mehr Urtheile von Culm seyn, sonderlich im 5. Buche, obgleich nicht dabey stehet, woher sie sind. Doch gibt es auch viele Magdeburgische Urtheile darin, bey denen es ausdrücklich stehet, daß sie aus Magdeburg kommen, als im 84. und 85. Cap. des III. Buches. Von vielen andern, dabey nicht stehet, mag man es aus andern Gründen vermuthen, daß sie auch aus Magdeburg herrühren, obgleich aus der Redensart; daß dis Magdeburgisch Recht sey, bezeugen wir ꝛc. und aus der blossen Uebereinstimmung mit den Magdeburgischen Urtheilen im 14 §. solches nicht schlechterdings kan geschlossen werden. Denn es waren auch in Preussen Einwohner, die sich blos des Magdeburgischen Rechtes bedieneten, und es können in Preussen ähnliche Fälle mit denen vorgekommen seyn, welche in Magdeburg entschieden waren, darin die Culmer sicher dergleichen Urtheil sprechen konnten, als die Magdeburger etwan sonst gesprochen hatten.

b) Davon ist oben nachzusehen der 12. §. in der Anmerkung d).

c) Nach der Anmerkung von c) desselben Absatzes. Was hier folget, erhellet aus dem 7. 10. und 12. §. und auch daraus, weil sonst eine weit grössere Uebereinstimmung sich finden würde zwischen dem alten Culm und Sachsenspiegel, der doch im V. Buche Cap. 61 unter dem Namen des Landrechts angeführet wird.

d) Wenn verschiedene Ströme aus einer Quelle kommen, ist es nicht Wunder, daß sie einerley Geschmack und Beschaffenheit des Wassers haben. So geht es auch mit Urtheilen, die aus einerley Gesetze bey einerley Thaten gesprochen werden. In der That werden sie einander so ähnlich sehen, als ein Tropfe dem andern, wenn man die Namen der Personen, und der Oerter, die Zeit und dergleichen veränderliche Umstände weg lässet.

e) Fast $\frac{3}{4}$ von den Capiteln im alten Culm haben das Ansehen eines ausgesprochenen Urtheils, und bleiben nur 100 und etliche 20 bey denen das V. R. W. oder dergleichen etwas fehlet. Es ist also kein Wunder, wenn hier als ein Urtheil erscheinet, was in andern Büchern, als ein Gesetz vorkommet.

§. 38. Näher zur Sache zu kommen, so ist die Einrichtung des alten Culms folgende. Er bestehet aus 5 Büchern, und hebt mit diesen Worten an: Do man den Colmen besetzte, do gab man en Recht ihre Willköre ꝛc. endiget sich aber mit diesen: Also ist is auch vmme eyn yeglich Werk, dat man ane Schaden wedir tun mag V. R. W. Das erste Buch handelt von den Rahtmannen in 25 kurtzen Capiteln, die nur 2 Bogen füllen. Ueber dem ersten heißt die Ueberschrift: **Hie hebet sich an Cölmisch Recht**; über dem letzten aber so; **Wer sich zuget an eynen syzenden Raht zu bringen.** Das andere verordnet von dem Richter und den Schöppen in 89. Capiteln, deren erstes führt die Ueberschrift: **Von der Schöppen Kore**; das letzte diese; **von enelenden Mannes Todslag, wer das vordirn sal.** Im dritten stehen 151. Capitel von den Verbrechen und allerley Unrecht in Contracten. Der Titel des ersten heißt: **Von Wunden**, des letzten: **Von dreier Manne Klage, die do glych klagen vff eynen Mann.** Das vierte Buch macht sich an die Materie von Aufgaben, Verschenkungen, Erbschaften und Vormundschaften, davon es 107 Capitel hat, deren erstes die Aufschrift hat: **Von Vfgabe**, das letzte diese: **von Lypgedynge.** Das fünfte und letzte enthält noch etliche gemeine Rechte in 72 Hauptstücken, da das erste **von den Gotis Pfennige** handelt; das letzte aber die Ueberschrift führet: **Wer vs vremden Gezuge icht macht** a)

a) Das ist wer aus fremder Materie etwas machet. Man behält hier mit Fleiß die eigentliche Wörter, und derer Schreibart, um davon eine Probe zu geben. Das Wort enelend sol so viel seyn, als einzeln

(enelende). Es läßt anfangs als wäre es en elenden d. i. eines Elenden. Aber aus dem Text sieht man, daß es die Bedeutung nicht haben kan, weil da stehet: **Hat ouch einer eines enelenden Mannes Todslag geverdiet.** Also ist eigentlich ein solcher einzeler Mann, der keine Anverwandten hat; die seinen Todtschläger verklagen und zur Strafe fördern können.

§. 39. Das Alter dieser Gesetze zeiget nicht blos die alte Schreibart, sondern auch viele alte und verlegene Wörter auch Redensarten a) bey denen man oft rathen muß, was sie bedeuten sollen. In der Bibliotheck Ihro Herrligkeit, Herrn **Valentin Schliefs**, befinden sich davon wenigstens drey ungedruckte Exemplare, mit alten Buchstaben, deren die vordersten eingemahlet sind in jedem Capitel. Es ist darin kein ander Zeichen der Absonderung als ein Punct, welches noch dazu selten vorkommt. In einem stehet A. C. 49 woraus man das Jahr 1449 schlüssen mag, weil sie sonst mit denen Exemplaren von 1359 einstimmig sind, nur daß zuweilen 2 Capitel in eins gezogen sind, wo die Anfrage und Antwort darauf übel getrennet gewesen, und in einem fand ich zu Ende des dritten Buchs noch ein Paar Capitel, die in dem gedruckten nicht stehen. Das erste davon enthält die entschiedene Frage: ob ein Erbe in der Fremde sein Erbgut verkauffen möge, ehe es ihm zugefallen; das andere diese: wenn die Erben 7 Jahr lang den Besitz des Erbguts nicht angefochten haben, welches sie in der Fremde verkauffet. Das dritte Exemplar ist in groß Folio, und in Niederschäsischer oder Pommerscher Sprache verfaßt. Sein Anfang ist dieser: **Do man den Cölmen besettete, do gaff man ehn Recht ere Willköre, do wurden se to Rade. dat sze koren Rahtmanne, tho enem Jahre, de swuren ende sweren noch alle Jahre, wen sze nyge kyesen** rc. Sonst kommt es mit den gedruckten genau überein.

a) Wir wollen etliche zur Probe davon anführen. So steht **dirlouben** für erlauben, **dirvordirne** für erfordern, **wetten** für büssen, **vorsachen** und **lokene** für leugnen, **jehen** für bejahen, **nayle mogen** für Blutsfreunde im 7. Grade, **Kampier-Wunden** für gräuliche oder tieffe Wunden, die **Warte** für Termin, Besserung für Geldstrafe, **Korlute** für Schiedsleute, **Nakebur** für Nachbar, **beyten** für warten, **Dube, Dubheit** für Diebstal, **Amecht** für Amt, **Orhabe** für Anfang, **Abis** für Obst, **Noten** für zwingen, nöthigen, **remen** für zielen, **baren** für thun, handeln, **buten** für bieten, **ynnren** für rechtmäßig überführen, davon auch das Wort **ynnerunge** fürkommt, **Mitteban** für Arrest, **Betevart** für Wallfahrt, die **Volleist** für Beyraht und Hülffe zu einer Missethat, das **wyrste** für das ärgeste oder schlimmeste, **Vrs** für ein Pferd, **Seltir** oder **Saltir** für Psalter, der **Awarsil** für das Aas, **suchten sich** für seuchhaft, **Tzapil** für der Gürtel, **Torstordiln** für Korb, **Bedirwir-Lute** für Biederleute, **mychel Gut** für betrüglich, falsch Gut; der **Schub** oder **Schob** für die Abwältzung der Schuld auf einen andern, **Notnunft** für Gewalt, **myssenoten** für unrechtmäßig zwingen, **palmunden** für unfähig erklären zu Vormundschaften rc. So heißt **nach todir Hand**, als Erbe eines Verstorbenen, **bewysen vff den hylgen** etwas beschweren, **entgene mit synes eines Hand**, blos mit seinem Eyde sich loßmachen. (reinigen), **Vrede wyrken**, Frieden gebieten, **Orteil vffbuten**, das Urtheil publiciren, **mit Orteilen myssen**, durch Urtheil auferlegen, **wirsgebohren**, von geringer Herkunft seyn, **sege fychten**, unglücklich fechten, **verwysen mit 6 Pfennigen**, wenn die Verweisung nicht mit Gelde abzukauffen ist. rc. Sehr unverständlich ist das ganze 25. Capitel des *I.* Buches.

§. 40. Man hat dieses alte Culmische Recht nicht allein ungedruckt oder geschrieben, sondern auch gedrucket. Zum ersten scheinet es gedruckt zu seyn von **Franz Rohden**, erstem Buchdrucker in Danzig, etwan ums Jahr 1538. Denn derselbe hat im Jahr 1539 in 4to herausgegeben eine **Unterrichtunge, wie man sich in den Artickeln und Clauseln der Colmischen Handfeste (die zum Theil die Stadt Colmen und Thorn berühret) auch in den Artickeln, die andere Städte betreffen, halten soll** rc. a) Darin stehet auf der *9.* Seite: Und werden derhalben die Capitel so im **Cölmischen Buche** begriffen sind von Morgengabe, Gerade rc. hiermit gar ausgeschlossen; und auf der *10.* Seite, **wie im Anfange der Vorrede über das Colmische Buch ist angezeiget.** Hieraus kan man nicht anders schlüssen, als es habe **Rohde** das alte Magdeburgische Recht vor dem Jahr 1539 mit einer Vorrede ausgegeben, und es das **Colmische Buch** betittelt. Mir ist bisher von diesem ersten Drucke nichts zur Hand gekommen: Wer weiß aber, ob nicht noch irgendwo Ueberbleibsel davon zu finden seyn mögen. Ich denke, es werde bequemen Gebrauchs halber, wie die Culmische Handfeste in 4to, oder wohl gar in 8vo gedrucket seyn. Mich befremdets nicht, daß ich kein Exemplar davon bisher gefunden habe, weil mir auch nur ein einziges Exemplar von seiner gedruckten Handfeste und Unterrichtung zu Gesicht gekommen, das zum guten Glück in eines Hochedl. Rahts Bibliotheck gerathen ist, sonst es schwerlich auch mehr verhanden seyn dürfte.

a) Beyläufig kan man aus dieser Unterrichtung hier noch folgende Stelle merken, so auf der 2. Seite stehet: Darum ist vor gut angesehen, die andern Artickel, so das ganze Land betroffen, zu vermelden. Dann es seynd alle Städte insgemein, so nachmals im Lande aufgelegt, auch andere Oerter mehr mit demselbigen Rechte, so der Stadt Colme gegeben, begnadiget und befreyet worden, ausgenommen die Stadt Elbingk, Braunsberg und Frauenberg, die ihr sonderlich Recht haben, das Lübeckisch Recht heisset. Wo aber irkeine Stadt in ihren Privilegien und Freyheiten etwas sonderliches hätte, mehr denn in der Colmischen Handfeste begriffen, da mag sie sich nach halten.

§. 41.

§. 41. Ganz gewißlich ist es im Jahr 1584 auf Unkosten des damahlige Thornischen Bürgermeisters, Henrich Strobands, prächtiger in Folio gedruckt, davon man noch öfters in den Ausruffen der Bücher Exemplare antrift. Es führet den rothen Titel: Das alte Culmische Recht, und beträgt 2 Alphabete und 6 Bogen. Am Ende stehet so: Diß Cölmische Recht ist aus einem alten Buche, welches im Jahr Christi 1394 geschrieben ist, gedruckt zu Thorun im 1584 Jahre, durch Melchior Nering. Allem Ansehen nach ist es von dem Exemplare auf Pergament abgedrucket, mit welchen es nach Hartknochs Bericht a) völlig übereinstimmet. Denn der Bürgermeister hegte die Hofnung, es würde solches durch einen gemeinen Schluß von dem Preußischen Landen und Städten, ohn Veränderung ferner zur gemeinen Richtschnur der Urtheile beliebet werden, wenn es um billigen Preiß zu haben wäre b).

a) In seinem alten und neuen Preussen auf der 574. und folg. Seite, wie auch im 14. §. seiner Diss. de Jure Pruss. Es bezeuget auch Hartknoch ausdrücklich, daß dies der rechte Abdruck sey des dasigen Exemplars auf Pergament. Daselbst S. 575. a.

b) Hievon wird unten an seinem Orte klärer gehandelt werden.

§. 42. Nachhero ist dieses alte Culmische oder besser Magdeburgische Recht, wie es zu Culm üblich war, in die hochdeutsche Sprache gebracht, ob ich schon nicht finde, wann und von wem solches möge geschehen seyn a). Geschrieben habe ich diesen hochdeutschen Culm gehabt aus Ihro Hochedl. Herrlichkeit. Herrn Valentin Schlifs Bibliotheck. Ein ander Exemplar davon findet sich zu Königsberg in der Liedertschen Bibliotheck. Es ist dieser hochdeutsche Culm auch in Druck ausgegangen, welches bezeuget der Herr Geo. Schröder, nachmals hochverdienter Bürgermeister in Danzig, in seinen Collectaneis de Jure Culmensi, so mit ein Kleinod der Schlieffischen Bibliotheck ist. Er bemerket daselbst, daß er den 10. Jänner im Jahr 1669, in des Herrn von Bobart Bibliotheck ein gedrucktes Exemplar davon gefunden habe, daran der Titel und das Ende gefehlet, das Format hat er vergessen anzumerken. Dieser hochdeutsche Culm ist mit Glossen oder Auslegung versehen, deswegen dieser der glossirte Culm genennet wird.

a) Einige vermuthungen von der Zeit, da er verfertiget ist, giebt die Stelle im 5. Capitel des 2. Buchs, da ein Vierdung durch 12 Schillinge, die so gut seyn sollen als zween Grosse, gegeben wird. Damals hat die Mark 48 Schillinge gegolten, und ein guter 2 schlechte Schillinge. Siehe auch §. 43. und 44.

§. 43. Doch habe ich unter dem aus dem gedruckten Exemplar ausgezogenen, und unter dem geschriebenen hochdeutschen Culm einigen Unterscheid wahrgenommen. Z. E. im 2. Cap. des I. Buchs steht im gedruckten waldigen, im geschriebenen aber kiesen; im 3. Cap. steht dort Bürger, hier Biedermann, dort mit uns, hier mit ihnen; im 6ten hier unrecht Scheffel, welches dort fehlet; im 8ten dort ein Schilling, hier 6 Pfennige, dort 4 Schillinge, hier 5 Schillinge; im 10ten dort 4 Schillinge, hier 3 Schillinge; im 12ten dort Meynekauf, hier Gemeinekauf; im 16ten dort Stephan von Frankenheim, hier Hoyeman von Walsdorf; im 19ten dort im Titel von Zügen, hier von Bekäntnis; im 20ten dort Bürgerköre, hier Willkühr; dort der Richter noch der Schuldheiß, hier der Herzog; im 5. Cap. des II. Buchs steht dort einen Vierdung, hier 12 Schillinge 2c. Waraus zu sehen, daß das gedruckte weit älter ist, als das geschriebene. So sind auch die Capitel zuweilen der Ordnung nach unterschieden von dem in Thorn gedruckten. Z. E. Was im Thornischen das 22, das ist im hochdeutschen das 24. Cap. im II. Buche; was dort das 101te, ist hier das 102te, und was dort das 102te, hier das 101te, das 112te, und 113te, des Thornisches sind hier in eins zusammen gezogen; hingen werden aus dem letzten im Thornischen hier 3 gemacht nemlich das 150te, 151te, und 152te. Zwar bemerket der Herr Schröder an einem andern Orte, daß Herr Kolkau ihm gesagt, der gloßirte Culm sey zu Braunsberg im Jahr 1616 in Fol. gedruckt nebst der Landesordnung, und sey zu Thorn im Archiv zu finden. Ich habe aber hingeschrieben, und hat man hievon keine Nachricht finden können, daß solch Buch jemals da gewesen sey. Doch kan es wohl wahr seyn, wo sich Herr Kolkau nicht geirret, und die Privilegia der Stände des Herzogthums Preussen im Sinne gehabt hat. Indes weil der Herr Schröder hier nichts beysetzet, daß zum Exempel das Bobartsche in einen andern Format gewesen, kan man daraus schlüssen, es sey in Folio gedruckt gewesen.

§. 44. Was die Glossen dieses hochdeutschen Culms anbetrift a), so heißt es bey dem 7. Capitel des I. Buchs: Geldstrafe mag ein Rath mindern oder mehren allein in den Sachen, da keine Willkühr über gesetzet ist. Aber die 3 Städte Königsberg haben über solche Sachen gewisse Willkühre, wie die Willkühre im Anfange klärlich mit sich bringet 2c. dergleichen etwas kommt auch vor bey dem 13. Capitel. Bey dem 27. Cap. des II. B. wird angemerket; daß der Richter soll belehnet seyn, ist nach dem Colmischen Rechte nicht in den Städten: denn da bleiben sie nicht stets Richter, es wären den Erbgerichte, als zu Neidenburg, Schif-

fenbeil

fenbeil und Resel. Ob irgend in mehr Städten Erbrichter sind, ist nicht allen kund. Bey dem 83. **Cap.** desselben **Buchs** wird den Vorsprechern und Anwalden sehr das Wort geredet. Bey dem 15. und 35. **Capitel des III. Buchs** wird ein ganz Wehrgeld von 18 Pfund erkläret durch 10 Mark Preußisch, und ein halbes durch 5 Mark Preußisch. Woraus zu sehen, der Glossirer habe vor der Heilsbergischen Verbesserung des Culmischen Rechts gelebet, darin im 20. **Cap. des II. B.** 18 Pfund durch 24 Mark Preußisch erkläret wird; ja auch vor dem Jahr 1530, und sey vermuthlich ein Königsbergischer Advocat, oder Procurator gewesen. Indes mag der Druck freylich später dazu gekommen seyn.

a) Wer von der Beschaffenheit dieser Glossen nähere Nachricht verlanget, dem kan folgende Probe mehr Licht geben. Bey dem letzten Capitel des ersten Buchs stehet: "Item von Rahtsordnung und Köhre "haben wir in den 9 Magdeburgischen Büchern im VIII. Buch durchaus, und im Weichbilde Art. 42 bis 45 "gar gründlich. Item von Rahtmannen haben wir in den Magdeburgischen Fragen B. 1. Cap. 2 durchaus, "da suche man es mit Fleis. Bey dem 79. Capitel des dritten Buchs ist diese Glosse: Wetten Leute um Wettlauf mit Pferden, oder Spiel rc. oder einer den andern darüber hindert, das ist ein Spiel von Muthwillen, "da soll der Richter nicht über richten, noch Schöppen Urtheil drüber finden." Zuweilen hat der Glossirer den Text nicht verstanden, und ihn für irrig ausgegeben. Zuweilen beruft er sich auf neue Magdeburgische Fragen, die noch nicht gedruckt sind, oder die mit der Zeit in den Druck gehen mögen. Es scheint aber, aus diesem Versprechen sey nichts geworden:

§. 45. Nächst dem alten Culm hat man in Preussen noch eine weitläuftigere Sammlung der Magdeburgischen Rechte gehabt, welche noch vor dem Jahr 1433 a) verfertiget, und in 9 Bücher abgetheilet ist b). Insgemein wird es nur unter dem Namen der Distinctionum Magdeburgensium angeführet, welchen es in einigen ungedruckten Abschriften mag geführet haben. Es ist aber in den Druck gegeben von dem bekannten **Andreas Pölman**, und ist so wenigen bekannt, daß es auch in der **Preußischen Bibliotheck**, und deren **Zusätzen**, welche in dem 5. **Theil des erläuterten Preussen** unlängst herausgekommen, nicht befindlich ist. Es führt diesen Titel: **Handbuch, darin zu finden, was sich bey Gerichte zuträgt, und was die Rechte davon sagen, durch den Achtbaren und Wohlgelahrten** *Albertum Pölman, Notarium publicum*, **sammt einem Proceß der** *Execution* **im Ertz-Stift Magdeburg; alles fleißig übersehen und gebessert. Wittenberg gedruckt bey Matthias Welak, in Verlegung Johann Franken.** *Anno 1590. 4to* c).

a) Zwar findet man in **Hartknochs altem und neuem Preussen**, auf der 576. Seite, daß in **Pölmanns** gedruckten Buche, das Jahr nicht stehe, sondern in einen geschriebenen Exemplar das Jahr 1452 angegeben sey. Das letzte kan wahr seyn, aber das vorhergehende zeiget an, daß Hartknoch das gedruckte nicht gehabt habe, und unrecht berichtet worden. Denn in der 7. Dist. des I. Artickels im I. Buche steht ausdrücklich: Seit der Zeit, daß **Christus** gebohren ward, schreibet man 1433 Jahr, als dies Buch geschrieben und gemacht ward, wer darnach lebet, der rechnet fürbas. Diese Erinnerung weiter zu rechnen, haben die Abschreiber in acht genommen, und immer das Jahr gesetzt, da sie geschrieben haben: wie ich selbst ein Exemplar in E. Hochedl. Rahts Bibliotheck finde, darin das Jahr 1445 stehet. Woraus man folgern mag, daß leicht auch das 1433, so im gedruckten stehet, noch nicht das rechte sey, da es gemacht worden. Welches auch durch andere Gründe könnte bestätiget werden, wenn es nöthig wäre, sich damit länger aufzuhalten.

b) Darum führt es der glossirte Culm an unter dem Namen der 9 **Magdeburgischen** Bücher, und bey andern heissen sie die 9 Bücher von dem **Sachsenrechte**. Ein ungedrucktes Buch führt es an unter dem Namen: **Landrecht.**

c) Dieses Exemplars, welches der Bibliotheck E. Hochedl. Rahts zuständig ist, habe ich mich hiebey bedienet, welches bis k k k gehet. Doch ist diese Ausgabe nicht die erste, weil M. Georg. Draudius in seiner Bibliotheca Classica der deutschen Bücher, auf der 356. Seite anführet die Ausgabe vom Jahr 1576, und eine Magdeburgische vom Jahr 1603, in 4to. In einer ungedruckten Nachricht finde ich auch das Jahr 1570, benennet, als wären sie darin zu Leipzig herausgekommen; dies mag aber wohl ein Gedächtnisfehler seyn, dadurch dieses **Pölmans** Buch verwirret worden mit einen andern, welches damals in 8vo von ihm ausgegeben ist unter dem Titel: **Lauffende Urtheile, so man täglich bey Gerichte braucht.**

§. 46. In der Vorrede verspricht **Pölman** a) die Quellen, woher dieses genommen sey, beyzufügen, setzt auch schon hin die Erklärung der abgekürtzten Wörter, deren er sich im Anführen bedienen wolle. Allein in der andern und besage des Titels verbesserten Ausgabe, hat er solches noch nicht geleistet, und wird es auch wohl schwerlich hernach erst gethan haben, wo er nicht gar schon vor 1590 gestorben ist. Voran stehet ein Auffsatz der Auffschriften der Bücher und ihrer Artickel, welcher betittelt wird **Register über das Sächsische Recht.** Das erste Buch hat 23 Artickel von dem **Rechte der Personen**, deren erster betittelt ist **von 6 Werlden** (tausend Jahren) wie die geweissaget sind, und in der 7. solle sie zergehen; der 23. aber, **wie man Priester richten soll im weltlichen Gerichte.** Das andere handelt von **Erben und Eigen** in 12 Artickeln, und zwar der erste **von Erbe und was Erbe heisset**; der letzte, **wie nahe man einen Markt dem andern bauen und Städte besetzen solle.** Im dritten Buche wird das

Dorf-

Dorfrecht vorgestellet in 10 Artickeln, deren erster vom Dorfrechte, der letzte von allerhand Federspiele gebietet. Nach dem vierten Buche soll der Proceß in Gerichten geführet werden, davon 15 Artickel sind, als erstlich von zweyen Schwertern geistlich und weltlich, und letzlich von allerhand Gezeugen. Des fünften Buches Innhalt ist von Gutes Besatzung, da der erste Artickel zeiget, wie man allerhand versprechen mag und besetzen, der 15. aber Gesetzte giebt vom Gute, das man Dieben und Räubern abjaget. Mit dem sechsten Buche beginnet sich die Materie von allerhand Ungerichte (Verbrechen), da der erste Artickel den Anfang macht von Anfertunge mit Worten und Werken, der 13. beschlüßt mit den Verordnungen von getreuer Hand. Das siebende Buch streuet allerley ein vom deutschen Reichsrechte aus dem Sachsenspiegel; darin das erste Capitel die Aufschrift führet: Wie sich das Reich erst anhub zu Babylonien, wie es an die Römer kam, und wie die Lande besetzet wurden; das letzte oder 13. diese: Was Leuten ein Mann helfen soll wider unrechte Gewalt. Im achten wird gehandelt von der Rahtsordnung und den Zünften in 25 Artickeln, deren erster lehret, wen man in den Raht kiesen und bestätigen soll; der letzte, welche Handwerke ein Panner führen; Das 9. macht den Beschluß mit der Materie von allerley Lehnrechte, Erbes Ansprache 2c. da der erste redet von Auslegung der Handfesten, der 23. und allerletzte aber vermag, daß der Richter kein Gebot auf das Land setzen mag ohn des Landes Willkör b).

a) Seine Worte lauten so: Solchem Unrecht fürzukommen habe ich mich nicht beschweren wollen, auf vieler ehrlichen und fürnehmen Leute Ansuchen, Bitten und Begehr, mich dieser Mühe und Arbeit zu übernehmen; sonderlichen aber weil dieselben Stücke, davon dies Handbüchlein tractiret, aus dem Landrecht oder Sachsenspiegel, Weichbilde und Lehnrecht zu ziehen, 2c.

b) Selten ist ein Artickel, der nicht wieder in verschiedene Distinctiones eingetheilet werde. So hat z. E. im I. Buch der 1. Artickel 8, der 2te 7, der 7de 25, und der 8te 20 Distinctiones oder Fälle, darüber Entscheidungen angeführet werden.

§. 47. Von dem Wehrte dieser Sammlung zeugen so wohl gewisse Beyschriften a), als auch die Anführungen desselben bey den neuern Sammlungen b). Woraus aber nur so viel abzunehmen, daß es zwar aus den Sächsischen Rechten mit Fleiß zusammen getragen, und zu Hause zum Nachschlagen mag gebrauchet seyn, wenn man wissen wollen, was die Magdeburgische Rechte davon setzten, oder irgendwo in Preussen üblich wäre. Wiewohl der Sammler nicht so eigen die Sachen unterschieden hat, welche in Preussen Nutzen hätten, öfters nicht gesagt hat, woher er das seine genommen, noch sonst in der Ordnung die gehörige Richtigkeit beobachtet hat. Daher mag es geschehen seyn, daß seine Arbeit weder öffentlichen Beyfall gefunden, noch in der Verbesserung des Culmischen Rechts darauf sonderlich gesehen worden c). Indes bezeugt doch Pölmanns Vorrede, und der etliche mal aufgelegte Druck, daß es seine Liebhaber auch unter den Gerichtsverwandten in Preussen gehabt. Immittelst ist es noch theils wegen der Ubereinstimmung mit den Magdeburgischen Rechten und dem alten Culm, theils wegen einiger Ergänzung und Erläuterung der alten Magdeburgischen Rechte in Preussen mit Verstande zu brauchen d).

a) Hartknoch führet davon eine an in seinem A. und N. Preussen auf der 577. Seite, welche bezeuget, daß dieses Werk in Erörterung der Streitigkeiten von den Gerichten in den Preußischen Städten gebrauchet sey. Anderer, die eben das behaupten, jetzo nicht zu gedenken.

b) Daß dessen in den Glossen über den alten Culm oft Erwähnung geschehe, ist schon angezeiget in der Anmerkung b) bey dem 45. §. weswegen auch andere bey dem alten Culm und bey einigen Abschriften des verbesserten Culmischen Rechts diese Magdeburgischen Bücher oder Distinctiones fleißig angezogen haben. Aber in der Braunsbergischen Ausgabe wird ihrer nicht gedacht.

c) Wäre diese Sammlung in grösserm Ansehen gewesen, hätte man sie lieber, als den alten Culm, zum Grunde der Verbesserung nehmen können. Wir werden aber unten vernehmen, daß man den alten Culm zum Grunde geleget. Diejenigen, welche gewust haben, es sey dieselbe aus dem Sachsenspiegel, Weichbilde, den Magdeburgischen Fragen und dem alten Culm gezogen, scheinen sich mit diesen Quellen desselben begnüget zu haben. Andere mögen wieder nicht gewust haben, woher es genommen sey.

d) Man findet einige Dinge darin, die man in den andern Quellen der neuen Verbesserung nicht so antrift, davon in den Anmerkungen dieses Culmischen Rechts Beyspiele zu finden sind.

§. 48. Es hat aber auch in Preussen nicht gefehlt an Leuten, welche wohl eingesehen haben, daß in diesem Magdeburgischen Handbuche vieles stehe, das in Preussen wenig oder gar keinen Nutzen hatte, deswegen sie lieber eine solche Sammlung Magdeburgischer Rechte gewünschet, welche mit den Preußischen Sitten und Gebräuchen mehr übereinkähme. Einige haben auch die Hand an das Werk geleget, um eine so nützliche Sache zu Stande zu bringen. Davon kann ein Beyspiel abgeben die alte Sammlung, welche in E. Hochedl. Rahts Bibliotheck zu finden, und im Jahr 1445 am St. Andreas Abende zu schreiben angefangen ist a). Es hat nach alter Art keinen Titel, sondern hebet gleich an mit dem Register von den Ueberschriften der Capitel, hernach

kommet eine kurze Vorrede, darin angezeiget wird, daß die unnützen Artickel des Sachsenrechts, so in Preussen nicht gehalten werden, weggelassen sind b). Wiewohl der Sammler nach dieser Regel noch verschiedenes hätte weglassen können, was er beybehalten hat c).

a) So stehet auf der dritten Seite im andern Capitel: Sider der Czeit das Got geboren was, und dies Buch angehaben wardt tzu schreibin, was tausint joer, vierhundert joer und XIV joer, am Obinde Andree des Apostils.

b) Sie lautet so: Man szal wissen, das dis Buch is getzogen aus velin bewertin warhaftigen Keserlichen Buchern, und will ein Theil Artikel do hindene lazin umme der Korcze willen. Went der Szachsen-Spiegil vil Artickel und Capitel inne helt, die im Lande czu Preußin nicht gehalten werden ... als von Kampfe, von der Judenrechte, von Morgingabe, von Heergewete, von Musteil, von Hovespise, von Gerade und sust, von vil Artickelen, die sich im Lande czu Preussen in keyne Notdorft irtzyen und irlowsen, und will das allis widder irstatten mit dem weerden Johannes Andree, ein irluchtir Meister im Rechte. Dieser Johannes Andreä scheinet der Bononische Rechtsgelehrte und Professor gewesen zu seyn, welcher im Jahr 1348 an der Pest gestorben, und den *Baldus* Facem & Tubam Juris Cannonici nennet. Mehr von ihm kan man lesen in Panzirollens Buch de claris legum interpretibus und in *Gbilini* Theatro d' vomini lotterati.

c) Dergleichen ist z. E. was im andern Capitel des ersten Buch stehet von Origenes seinen 6 Werlden oder 6000 Jahren; im dritten Cap. von den Heerschilden; im 4. wie man Ritter werden mag; im 5. vom Sacrament der heiligen Ehe rc.

§. 49. Daß man sehe, worin diese von dem Handbuche unterschieden sey, bemerken wir daraus folgendes. Das erste Buch hat 20. Capitel, deren Eintheilungen unterschieden genennet werden. In dem ersten Capitel wird gewiesen, was Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit sey, das 4. und 12. wird ausgelassen, die übrigen Titel kommen ziemlich mit denen im Handbuche überein; nur im Texte werden verschiedene Zusätze aus dem Jo. Andreas eingeschaltet. Im II. III. IV. V. und VII. Buche sind eben so viel Capitel als Artickel im Handbuche. Im VI. Buche wird das 9. Capitel, **von Sachen, die aus der Hand gegeben werden für Gerichte**, ausgelassen; hingegen ist im VIII. Buche des 7. Capitel zugesetzet von viel guten Fragen, die die Rahtmanne vom Colmen sich erfraget haben von den von Meydebork a). Im 9. Buche wird an statt des 9 Artickels vom Heergewette gesetzet ein Capitel **vom Leibgedinge, und wie man das machen** soll, darin auch von der Morgengabe und andern Brautgaben etwas vorkommet. Eben so wird im 10. statt der Gerade gehandelt von der Ehescheidung, im 11. von Hindernissen der Ehe, im 12. von der Bezahlunge der Ehe d. i. von der ehelichen Pflicht. Ausgelassen wird das 14. 15. und 16. statt deren aber wird im 14. verschiedenes zugesetzet. Statt des letzten Artickels wird gehandelt vom Lehnrechte und darmit man sein Lehn verwirken mag b).

a) Diese Fragen werden in 15 Unterscheide getheilet, und wird darin gehandelt von der Ungiltigkeit des Einspruchs, wenn es der Käufer Jahr und Tag besessen hat; wie ein Unterpfand statt der Zahlung erworben werde; daß kein Darlehn in des Rahts Bücher soll geschrieben werden in Abwesenheit ohne Einwilligung des Schuldeners; daß der Raht mit seinen Verschreibungen in dem Buch dem Gerichte keinen Eingrif thun soll; von den Sachen, worüber der Raht zu richten hat; daß die Unterpfande nur vor gehegten Dinge zu setzen sind, und nicht vor dem Raht; daß niemand sein anerstorben Erbgut verkaufen möge, bevor er es rechtmäßig erworben, es wäre denn daß ihn ehehafte Noth an der Antretung hinderte; von dem Erben, der ausser Landes ist und stirbt ehe er seine Magschaft bewiesen hat; und von dem, der sich in ein Gut geschworen hat.

b) Obgelobter Herr Schröder führt auch einen Auszug an eines andern ungedruckten vielleicht noch ältern Buches, welches den Titel der Distinctionem Culmensium geführet, und nur in VI. Büchern bestanden. Es kommt solches in den meisten Stücken überein mit den Distinctionibus Magdeburgensibus nur hält es eine andere Ordnung. Als im ersten Buche wird gehandelt von der Ehe, den 6 Welten, der Erbfolge, Gerade rc. im II vom Hause und was dazu gehöret, von den Hirten, von dem Schaden, den zahmes oder wildes Vieh thut, von Saatrechte rc. im III. von Richtern, Schöppen, Klagen vor dem Gerichte, vom Judenrechte rc. im IV. von mancherhand Ungerichte, wie man die handeln und richten soll; im V. von Weichbildsordnung und Macht des Rahts; im VI. vom Lehnrecht, von der Wahl des Königes, wer Lehnrechts darben solle rc. rc. So viel mag diesmal genug seyn von den Magdeburgischen Rechten in Preussen: weil alles genauer zu untersuchen die vorgesetzte Kürze nicht leidet. Es würde auch wenigen damit gedienet seyn, wenn wir noch von allerley Auszügen aus obigen alten Rechten, die ihm ein jeder nach seinem Gefallen gemacht, Rechenschaft geben wolten.

§. 50. Aber zweyerley ist noch übrig, mit wenigem zu erörtern. Es ist oben bereits des alten Preußischen Rechts gedacht worden, und in der neuern Geschichte, werden wir die Abschaffung desselben finden. Was hat man unter dem Preußischen Rechte zu verstehen? Nicht das Culmische, Magdeburgische, Polnische, Pommersche, noch Lübeckische a) sondern ein von diesen allen unterschiedenes Recht. Wolte man denken es sey darunter zu verstehen das alte Recht, so die Heidnischen Preussen gebrauchet haben: so würde diese Meynung unstatthaft seyn wegen verschiedener Ursachen b). Auf das einzige Gesetz, welches sonst wohl pflegt das Preußische Recht genennet zu werden, von der Neige und von dem Frischen c), kann man hier auch nicht fallen; noch auf das Westphälische Fehmerrecht d). Hartknoch gedenket der Lehngüter zu Preußischem Rechte e), woraus man schlüssen möchte, das Preußische Recht sey eine besondere Art des Lehn-

Lehnrechts gewesen. Man kann diese Meynung gelten lassen f), und noch dieses hinzu thun, daß auch neben dem Lehnrechte noch besondere Bürgerliche und Landrechte mögen gewesen seyn.

a) In dem Hauptvergleiche, damit Preussen zu Polen getreten §. 39. in den Beylagen No. V.) und in der Königl. Aufhebung der andern Rechte ausser dem Culmischen (§. 2. daselbst No. VII.) werden die Preußischen Rechte ausdrücklich unterschieden von dem Culmischen, Magdeburgischen, Pommerschen und Polnischen Rechte. Aber das Lübische Recht ist nicht aufgehoben, also ist es auch von dem aufgehobenen Preußischen Rechte zu unterscheiden.

b) Denn es ist dasselbe gleich anfangs, so weit es heidnisch und von dem polnischen unterschieden gewesen, aufgehoben, da die Preussen dem Orden unterwürfig geworden. §. 3. b) und §. 17. a) Auch ist es hernach vielweniger wieder aufgekommen, weil die abtrünnigen und endlich doch gebändigten heidnischen Preussen wegen ihres Abfalles eher schlechtere als bessere Bedingungen erhielten. Am allerwenigsten kann man sagen, daß solche heidnische Greuel noch unter dem Namen der Rechte in Preussen, solten gegolten haben bis auf daß Jahr 1476, da sie abgeschaffet worden. Es müssen also Verordnungen und Gebräuchen gewesen seyn, die unter dem Namen des Rechts noch bis dahin in Preussen üblich gewesen. Die Preußischen Landesordnungen oder Willkühren sind nie abgeschaffet worden, und sind deswegen auch nicht dies Preußische Recht.

c) Hievon ist oben §. 21. Nachricht gegeben. Man schlüsset dieses Gesetz nicht aus von den Preußischen Rechten, noch von denen, welche abgeschaffet sind. Aber dies ist von selbst weggefallen, und hat weiter keiner Aufhebung bedurft, nach dem die untreuen Preussen und ihr heidnischen Sinn mit ihnen ausgestorben. Man findet auch um die Zeit, da Preussen von dem Orden der Kreutzherren abgefallen, keine Proben mehr von dergleichen Gefahr und Treulosigkeit.

d) Was von diesem in Preussen niemals giltigen Rechte zu sagen ist, dazu man die Preussen hat kurz vor Abschüttelung des Jahrs der Kreutzherren zu ziehen gesucht, kann nachgesehen werden in Schützens Chronick auf der andern Seite des 155. Blattes und folgenden Blättern, und in Hartknochs altem und neuem Preussen, im *II.* Theil, dessen *VII.* Cap. und *XI.* Absätze auf der 571. Seite.

e) In seiner lateinischen Abhandlung von den Preußischen Rechten im *VIII.* Absatze, welcher deutsch zu finden ist im A. und N. Preussen auf der 563. und folg. Seite. Davon bald hernach deutlicher zu reden seyn wird.

f) Ob schon dies entgegen zu stehen scheinet, daß in den Beylagen §. 2 No. VII. solch Preußische Recht vom Lehnrecht unterschieden wird. Es kann aber dort unter dem schlecht weg genannten Lehnrecht ein anderes verstanden werden, welches schlecht weg diesen Namen geführet. Dergleichen war das gemeine Schäsische Lehnrecht.

§. 51. zum wenigsten gibt es noch in alten ungedruckten Büchern 4 Bogen voll gesamlete Gesetze, deren Ueberschrift auf hochdeutsch a) diese ist: **Dies ist das Preußische Recht, das man insgemein hier im Lande zu Preussen pflegt zu halten.** Die Absätze desselben sind nicht gezählet, machen aber, wenn man sie zählet, 101, in andern 104, und haben eine kurze Ueberschrift z. E. der erste und andere **von Wunden Beweisung**, der letzte **von Friede** b). Daß diese Gesetze von den Culmischen und Magdeburgischen unterschieden sind, zeiget nicht nur der klare Buchstabe c) sondern auch der von jenem abgehende Innhalt in verschiedenen Stücken d). Sie scheinen hauptsächlich für Bauren und Dienstleute gemacht, also gleichsam das Landrecht der zu Dienstrecht gesessenen Preussen zu seyn e), und in Pomezanischen ihr Vaterland zu haben f). Ihr Alter läßt sich so genau nicht bestimmen; indes siehet man doch, daß sie noch unter den Kreutzherren gemacht sind g). Es gibt auch noch andere grössere Sammlungen unter dem Namen Preußischer Rechte, die aber größten Theils Culmische und Magdeburgische Gesetze in sich halten h).

a) Ich habe jetzt nur eine hochdeutsche Abschrift davon zur Hand, die in E. Hochedlen Rahts Bibliotheck befindlich ist. Eine andere wird angeführt in dem *V.* Bande des Erl. Preussen S. 828. *n.* 80.

b) Der erste ist so gestellet: **Ein Mann, der gewundet wird, der soll seine Wunden beweisen dem Cämmerer, ob er ihn gehaben mag, oder dem Unterkämmer, dazu man andere Bider Leute nehmen soll**; der letzte aber so: **Ists das ein Friede gemacht wird unter Leuten also, wer den Frieden breche, der solte zweyfach Wehrgeld geben, und hat einer dem andern Süne-Geld gegeben; und ists, daß jener den Frieden breche, der die Süne genommen hat, der darf das Süne-Geld nicht wiedergeben, sintemal daß er 2 Wehrgeld für den Bruch gibt.**

c) Z. E. im 6. Absatze steht unter der Aufschrift **von Bekümmerunge** ausdrücklich: **Hat ein Mann Preußisch Recht und wundet einen andern, gewinnet er darnach deutsch Recht, und wird um dieselbe Wunde beklaget in deutschem Rechte, und gestehet, daß er da ledig und los wird in dem Rechte, da mag man ihn nicht mehr um bekümmern noch beklagen in preußischen Rechte.** Woraus so viel abzunehmen, daß die Wunde nach Preußischem Rechte härter beahndet worden, als nach deutschem Rechte. Wie es den auch im 8. Absatze heißt: **Thut einer dem andern Blut oder Wunden, und klaget der Kläger einen Vorsatz, so soll der Schuldige seinen Hals lösen; wird er aber bezeuget mit Geschrey oder mit den Nachbahren, er muß es entgehen selb zwölfte zu den Heiligen.** Nach dem alten Culm entgehet einer mit 7. Zeugen, und darf nur die Hand lösen. B. *II.* Cap. 29. *III.* 15. 29.

d) Nach dem alten Culm ist wegen eines Mordes, der nicht mit Vorsatz geschehen ist, einerley Wehrgeld durchgehends B. *II.* Cap. 3. *III.* 36. Hier aber heißt es von Todschlägern im 29. Absatze: **Ists daß ein**

 Preusse

Preusse einen Deutschen Tod schlägt, der da nicht Garten oder Erbe hat, man gilt ihn um 8 Mark; hat er aber einen Garten, man gilt ihn mit 12 Marken; hat er aber Erbe in Dörfern oder in Städten, man gilt ihn mit 30 Marken. Vieler andern zu geschweigen, darin der Unterscheid noch grösser ist

e) Im 7. Absatze heißt es: Werden Leute gewundet, die von ihrer Herren Arbeit gehen, das soll man zwiefach richten. Im 33ten: ist ein Mann an seiner Herren Dienste, und ihm wird Urlaub gegeben heim zugehen 2c. Im 40ten: Wer einem Pferde den Zagel abschneidet, das ist ein Frevel, einer halben Mark zu richten und dem Manne sein Pferd zu bessern oder zu gelten; Im 71ten: Wäre ein Mann frey und hätte Kinder, und gebe sich in Gebauer-Recht, wollen das hernach seine Kinder wiederreden, es hilft sie nicht, sie müssen im Gebauer-Recht gerichtet werden. Im 81ten: So die Gemeine in einem Dorfe bey einander seyn und ein Gespräche haben um Hirten-Lohn oder um andere Sachen, wäre es, daß da einer dem andern schlüge einen Backenschlag, oder würfe ihn mit einem Wurfe, womit es wäre, wird er das überwunden von der Gemeine, er gilt der Herrschaft 3 Marke, und dem, so er geschlagen hat, einen Vierdung. Im 84ten: Thut ein Pferd oder ein Rind Schaden, und es ist nicht im Dorfe verboten, soll er das Pferd 2c. für den Schaden geben; Ist es aber verboten, so soll man den Schaden gelten. Mehrer andern jetzo nicht zu gedenken. Doch stehet auch im 70ten dieses: Ist zweiung oder Krieg um einen Mann, ob er edel oder unedel ist, oder ob er höher oder nieder sey zu richten, welcher des mehr und besser Gezeuge bringet, der überwindet den andern.

f) Der 14. Absatz sagt: Wäre es, daß einem 2, 3 oder 4 Finger mit einem Schlage würden abgeschlagen, so haben die Pomezan gefunden, daß man soll einen Finger richten für eine Lembde, und die andern soll man schätzen jeden Finger für eine Wunde. Der 64te: Die Pomezan haben gefunden, wer da hauset einen Uebelthäter unwissende, das stehet im nicht zu verweisen. Der 88te: Wer ihm zu zeucht Pomezanisch Recht mit falschen Briefen, wird er des überwunden, er löset den Hals. Der 89te: Stirbt ein Mann, der Pomezanisch Recht hat, und läßt zween Söhne, der älteste Sohn behält den Brief, damit verleußt der jüngste sein Recht nicht. Der 92te: Wenn wir einen namlichen Tag setzen vor die Pomezan zugestehen, kommt er nicht, und verbotet auch nicht seine Hülfrede, so ist er der Sachen bestanden u. s. w.

g) So stehet im 76. Absatze: Die Pomezan sprechen, daß da der von Aldenburg Meister was, gab er den Weibern nach ihres Manne Tode frey zu seyn 3 Jahre. Es wird auch keiner andern Münze, als der Marke, Vierdung und Pfennige gedacht, welche auch im alten Culm schon üblich gewesen B. *III.* Cap. 35. Zwar scheinet es gleich anfangs, da der Kämmerer und Unterkämmerer gedacht wird, und vollends hernach im andern Absatze, wenn da des Starosten Meldung geschiehet, als wären die Gesetze viel neuer. Allein zu geschweigen, daß man in Polen, und wo man sich des Polnischen Rechts bedienet, in sehr alten Zeiten schon diese Namen gehabt: so sieht man balde, daß diese Namen hier etwas anders genommen worden. Der Kämmerer und Unterkämmerer müssen hier die Wunden besichtigen, und noch andere Biederleute dazu nehmen A. 1. 2. 10. 34. und die Wunden der Frauen sollen der Kämmerschen und andern Biederfrauen bewiesen werden A. 35. Der Kämmerer und Unterkämmerer pfändet hier auf den Dörfern A. 48. Der Kämmerer gibt die Uebelthäter zu bewahren und verfolget sie auf der Flucht A. 65. 66. Es gehöret aber solches alles für die Richter. Daher sind diese Leute hier Landrichter, welche die Herrschaft über ihre Güter oder Dörfer gesetzet hat. Deswegen hier auch der Richthöfe gedacht wird. Der Starost aber mag wohl nur der Amtmann seyn, weil Hartknoch im Herzogthum Preussen der Starosteyen als Aemter gedenkt A. und N. Preussen S. 564 a; wo nicht gar der Aeltermann oder Schulze auf dem Dorfe seyn: Weil im 91. Absatze stehet: Ein Dienstbothe soll sein Lohn dem Starosten oder seinen Nachtbaren kund thun; thut er das nicht, so ist der Herr näher zu schweren auf das Lohn, denn der Knecht. Hier wird der Starost den Nachbaren auf dem Dorfe gleich geschätzet. Und im 38. stehet noch deutlicher von dem Starosten: Ein Starost, soll nicht mehr und anders werden gerichtet, denn als ein Preusse. Weiter ersiehet man auch das Alter dieser Gesetze aus alten Wörtern, die darin vorkommen z. E. A. 15. 21. und 23. wird gehandelt von Lusen, welche Wunden am Haupt seyn sollen. Im 25. heißt die Ueberschrift: von Pustmen, und das Gesetze darunter so: Wo die Herrschaft von einem Todschlage Pustmen (mag so viel seyn als das höchste Gewette d. i. ein halb Wehrgeld) aufhebet, davon soll denn Kläger eine Mark Pfennige gebühren. A. 54. Von Dewbe, (Diebstahl) Leukauf trinken, A. 52. 53. Von Anfertigung d. i. gewaltsamen Anfalle 2c. Zu Ende stehen noch etliche Preußische Worte, wie die nun gebraucht werden: Perlenke ist eine Gewohnheit, der man nicht widerstehen soll; Ballayde enterbet alle, die rechte und natürliche Erben seynd; Balere begehrt kein Recht, das seyn Finanzen; Bawde hat keine Feyer und gebeut es sey recht oder unrecht 2c. Wenige Gesetze sind eben die, so im alten Culm stehen, z. E. unter den Titel: Von der Süne, von Klagen eines elenden Mannes 2c.

h) In einer solchen Sammlung, die auf 15 Bogen begreift, und in Conitz A. 1522. geschrieben ist, stehet bald nach der Landes- und Städte Willköre auf der dritten Seite dies Gesetz: Alle die gescholdene Ortheile kegen den Colmen sturen, sollen czu yrer Czerunge vj gute Marke haben, und nicht mehr. Welches Curicke in seiner Danz. Beschr. aus einer weit älteren Schrift anführet auf dem andern Spalt der 134. Seite. Es ist da keine besondere Ordnung, sondern steht allerley untereinander. Z. E. Wie man sich im Gerichte soll halten mit Abzeugen, von Ungericht, von der Folge. Wie sich die Sibbe beginnet und endet im Erbgange, insgemein, nach Magdeburgischen Fragen, nach dem Cölmischen Rechte. Dazwischen auch noch vom Wehrgelde stehet, von der Frauen Rechte sind fast 4 Seiten in Fol. gefüllet, hernach folgt vom Richter, da unter andern dieses stehet: Unser oberster Richter das ist unser Herr Komptor, nach ihm sein Schulze 2c. weiter von den Schöppen 2c. 2c. Weil unter dem Titel vom Gastrechte eine Stelle aus dem Frieden A. 1436 stehet, und nichts neueres eingerücket ist, solte man Urtheilen, es sey um die Zeit wenigstens abgeschrieben, und vermehret. Die letzten Titel sind, wie man unmündige Kinder zu klagen nicht treiben kan, und von einem gelegten Tage vor Gerichte.

§. 52. Von dem alten Lehnrechte in Preussen finden wir zum Theil Nachricht in der Culmischen Handfeste a), zum Theil in andern alten Urkunden b) und in den Lehnbriefen. Diese

sind

sind vielerley, und wird in einigen denen von Adel ihr Lehngut verliehen zu Preußischem, andern zu Magdeburgischem, andern zu gemeinem Lehnrecht, andern zu Polnischem und Pommerschem, endlich auch zu Culmischem oder Flämischem Rechte c). Der Unterscheid äusserte sich theils in den Rechten, theils in den Pflichten der belehnten Edelleute. Nach dem Preußischen Lehnrechte hatten die es noch am besten, welche sich dessen durch Abfall nicht verlustig gemacht hatten, was ihnen gleich Anfangs, ihre Bekehrung zu befördern, eingeräumet war d); oder die doch hernach wieder begnadiget und in ihr voriges Recht aufgenommen waren. Die abtrünnigen und mit Gewalt wieder bezwungenen hatten es noch schlechter, daß sie theils ihrer Güter verlustig wurden, theils was ihnen gelassen, oder gegeben wurde, nur auf den Sohn, und wenn deren mehr waren, auf denjenigen darunter kam, welchen der Herr für andern dazu benannte e). die zu gemeinem Lehnrechte sassen, wurden nach demselben gerichtet, und vererbeten ihre Güter insgemein nur auf die Männlichen Erben, welche dazu nach dem Lehnbriefe Recht hatten f). Die Lehnsleute zu Magdeburgischem Rechte waren in Ansehung der Erbfolge nicht viel besser daran, wo ihre Güter nicht zu beiden Kindern verschrieben waren; richteten sich aber sonst nach den Sächsischen Lehnrechten in ihren Pflichten und Streitigkeiten, welche nicht aus dem Lehnbriefe offenbare Maasse erhielten g). Mit dem Polnischen und Pommerschen Lehnrechte h) in Preussen hat es eben dieselbe Beschaffenheit. Die Culmischen Lehne giengen, wie anderer eigene Güter, nach Flämischem Erbrechte, sowohl auf Männliche als Weibliche Erben, zu gleichen Theilen, und durfte der überlebende Ehegatte bey seinen Lebezeiten nur die Hälfte davon den Erben abtreten i). Was ähnliches mit den Lehngütern hatten die Freien und gleichsam freygelassenen Leute in Preussen, welche eigen und Erbe besassen k), und in Magdeburgische, Culmische 2c. Freien eingetheilet wurden.

a) Es kommen darinnen §. 11. sowohl Bürger als (feudales) adeliche Lehnsleute vor, welche guten Theils damals in den Städten angesessenen gewesen, dergleichen auch im 33 und folg. Absätzen zu finden ist.

b) Z. E. derjenigen, welche in dem 1. Bande der *Actor. Poruss.* auf der 408. Seite befindlich, da es heißt, die Marienritter solten alles, was Bischof Christian im Culmischen zu Lehn verliehen hatte, den Vasallen in geruhigem Besitze überlassen, daß dieselben ferner dem Bischoffe solten als ihrem Lehnsherrn unterthan bleiben, und ohn des Bischofs Bewilligung diese Lehne niemand anders solten verliehen werden. Unfehlbar werden auch andere noch ältere Lehnbriefe über ihre Güter von den Polen oder Preussen gehabt haben, welches die Bestätigungen ihrer Verschenkungen und Verkauffungen an den Bischof Christian ausweisen, daselbst auf der 259. 260. 274. und 276. Seite.

c) Nach den Beylagen No. VI. §. 39. VIII. §. 2. Was noch von dem Erbrechte in den Urkunden vorkommt, davon ist oben Nachricht zufinden im 18. §. und der Anmerkung a) und im 19. auch dessen Anmerkung c).

d) Oben kann der 18. §. und dessen Anmerkung a) was hier verstanden wird, an die Hand geben.

e) Wie Hartknoch auf dem andern Spalt der 563. Seite seines A. und N. Preussens solches anführet aus einem ungedruckten Aufsatze D. Pet. Krügers, welchen er auf Fürstl. Ersuchen von dem Unterscheide der Preußischen Lehngüter gefertiget. Nemlich unter den Preussen gieng im Heydenthum die Erbfolge nur bis auf die Söhne.

f) Die gemeinen Lehnrechte der Deutschen und Longobarden, welche um das Jahr 1154 zu erst in Schriften verfasset seyn mögen, sind bekannter, als daß es nöthig wäre, ihrer hier mit mehrem zu erwähnen. Da nun allerley Leute in den Kreutzfahrten und sonst nach Preussen zogen, sich auch allda niederliessen, ist es nicht zu verwundern, wenn etliche in denen Gütern, so sie von dem Orden erhielten, sich ausbedungen haben, daß sie solche nach denen Rechten besitzen könnten, welcher sie gewohnet waren.

g) Durch dieses Magdeburgische Lehnrecht, wird das Sächsische alte Lehnrecht verstanden, welches von eben dem Rebehoven soll zusammen geschrieben seyn, der den Sachsenspiegel verfertiget hat. Warum das auch nach Preussen gekommen, erhellet aus der nächst vorhergehenden Anmerkung. Von den Magdeburgischen Lehngütern zu beiden Kindern wird unten §. 60. e) zu reden seyn. Vielleicht haben auch einige aus Schwaben hergekommene vom Adel, das schwäbische Lehnrecht in ihren Lehnbriefen ihnen verschreiben lassen: weil die Geschichte lehret, daß selbst im Orden viel Schwaben gewesen.

h) Von dem Pommerschen Lehnrecht hat eine Abhandlung verfertiget Jo. Sam. Hering, und von den Pommerschen Lehnen Matth. Wend und Samuel Stryck. Man sehe in He. Christ. Senkenbergs und J. C. Lünigs Corpore Juris feudalis Germanici die alten Lehnrechte T. I. Von den alten Polnischen Adelsrechten in Preussen ist die einzige Urkunde, so mir davon zu Gesicht gekommen, angeführet von *Matth. Praetorio* in seinem Marthe Gothico Cap. IV. §. 6. da es heisset: Der Marschalk Conr. von Thürenberg (Tierberg) habe die alte Handfeste den Polnischen Edelleuten in seinem Gebiete dahin erneuret; daß ein jeder Polnischer Ritter soll besitzen seine Huben zu Erbrecht immermehr, mit diesem Bescheide, daß beide er und seine Erben sollen pflichtig seyn zu dienen, hier in Polen, Pommern, und Preussen zur Heerfahrt auch zu Botschaften, so dick (oft) als mans ihnen zumuthet.

i) Das erste stehet ausdrücklich in der Culmischen Handfeste §. 22; das andere folget aus der Beschaffenheit der Schicht und Theilung nach Flämischem Erbrechte, nach der Anmerkung a) No. I. in den Beylagen.

k) Davon handelt Hartknoch im A. und N. Preussen auf der 564. Seite. Zu diesen Freien gehörten die Priester Dorfschulzen, Müller, und andere. Unter den Gesetzen von 1309 heißt es: A. 29. Kein Freier kein Schulz, kein Handwerker 2c. und A. 29. Alle Schulzen sollen 4 Huben haben, doch so, daß sie deswegen

mit einem Hengst und Harnisch im Kriege aufsitzen und auf eigene Kosten dienen bey Verlust ihres Amts und hrer Freyheit. Waissels Chron. S. 107 b.

Die Geschichte des neuern Culmischen Rechtes.

§. 53. Aus der Preußischen Geschichte ist zur Gnüge bekannt, daß durch Uebermuth der Kreutzherren die Preussen zuletzt dergestalt bedrucket worden, daß sie weder auf ihre besondere Handfesten, noch auf die Landesordnungen und Culmischen Rechte sich mehr berufen durften, sondern in der äussersten Gefahr standen, ihre Rechte, Güter, Freyheiten, Leib und Leben zu verlieren a). Wodurch sie gezwungen worden, sich nach anderer Herrschaft umzusehen, da sie sich für zu schwach hielten, eine eigene Republick aufzurichten; folglich durch freyen Willen sich an die Cron Polen geschlagen haben, und von derselben auch an- und aufgenommen sind. Polen hätte längst gern Preussen mit sich unter ein Haupt vereiniget gesehen, und hat nach der Tannenbergischen Niederlage von freyen Stücken fast alle die Vortheile angebothen, welche die Preussen ihnen jetzo bey ihrer Erwählung der Polnischen Reichsgenossenschaft ausbedungen (b). Was Wunder, daß man ihnen gern alles eingeräumet hat, was sie mit Rechte fordern konnten? Hier wird also kurz zu erörtern seyn, was mit dem Culmischen Rechte weiter vorgegangen seit dem Jahr 1454. Da werden die neuen Quellen theils seiner Bestätigung, theils einiger Veränderungen desselben zu entdecken; ferner die gemeinschaftliche Bemühungen des getrenneten westlichen und östlichen Preussens, das Culmische Recht zu verbessern, zu berühren; und denn zu zeigen seyn, in welchem Stande endlich das Culmische Recht in dem Polnischen Preussen verblieben sey bis auf unsere Zeiten.

a) Man sehe die Beschwerden der Lande und Städte im Jahr 1440 in Schützens Chron. auf dem 136 und folgg. Blättern, sonderlich No. 6—30; und was hernach bis auf das Jahr 1454 weiter erfolget ist.

b) Diese Urkunde, welche bisher ungedruckt und fast unbekannt gewesen, hat man aus Wartzmans und D. Heesens Geschichten, deren jener sie ganz aus dem Danziger, dieser aus den Thornischen Urkunden seinen Auszug genommen, hinten in den Beylagen No. IV. Auszugsweise angefüget.

§. 54. Eine neue Hauptquelle findet sich hier in dem Vergleiche, darauf Preussen zu Polen getreten ist a). Es wird darin von Seiten des Königes in Polen, mit Einwilligung seiner Reichsstände b) Preussen solcher Gestalt mit Polen vereiniget, daß ihnen sämmtlich ihre vorigen Rechte, Handfesten und Freyheiten auf ewig bestätiget c), die Beschwerden, welche ihnen dagegen von dem Orden aufgebürdet worden, alle abgethan d), und über das ihnen einerley Vorrechte mit den Polen e), nebst andern Gnadenbezeigungen f) auch Schutz gegen ihre Feinde heilig g) versprochen worden. Insbesondere solten die Preussen zur Wahl und Krönung des Königes in Polen h) eben so berechtiget seyn, als die Polen; die Schifbrüchtigen Güter solten ihren rechten Herren i), und mithin die Güter der Selbstmörder ihren Erben k) zugekehret werden; der Pfundzoll l) und alle andere unbefugten Zölle m) solten auf immerdar aufgehoben seyn; alle merkliche Sachen n), die Preussen angehen, solten von dem Könige mit dem grossen Landesraht erörtert und entschieden; die Gränzen der Preußischen Lande aber nicht geschmälert werden o). Ein jeder solte Macht haben, ohn Nachtheil anderer, aus einem in Preussen üblichen Rechte in das ander sich zu begeben p); die grossen Städte, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg solten Macht haben währendem Kriege Münze mit Königlichem Bildnisse zu schlagen q); endlich solten alle Ehrenämter und Einkünfte in Preussen keinem Ausländer, sondern nur den rechten Einzöglingen in Preussen verliehen werden r). In der Gegenversprechung der Preussen erzählen die Gesandten erst die Ursachen, welche sie bewogen, das tyrannische Joch abzuwerfen, und sich mit der Cron Polen zu vereinigen s), dann unterwerfen sie sich und ganz Preussen Kraft habender Vollmacht freywillig dem Könige von Polen und seinen Nachfolgern mit ihrem Eide als treue Unterthanen auf ewig, doch so, daß ihre Rechte ihnen auch immer unverbrüchlich gehalten würden t).

a) Er ist unter den Juribus municipalibus oder fundamentalibus No. 2. auch unter den Privilegien der Stände des Herzogthums Preussen (No. 5.) lateinisch gedruckt, und findet sich ihr Auszug unter den Beylagen No. VI. ins deutsche übersetzt mit Anmerkungen.

b) §. 20 und 27. c) §. 22—26. d) §. 28. und folgg. e) §. 22.

f) §. 24. g) §. 25. h) §. 23. u. Reciproca Sponsio gegen das Ende. i) §. 32—34.

k) Dies folgt aus dem vorigen, weil beydes einerley Grund hat, nemlich die Erben haben so wenig Schuld an des Selbstmörders Entleibung, als die Herren am Schifbruch ihrer Güter, also haben sie ihr Recht mit nichts verwirket.

l) §. 28. und 31. m) §. 29—31. n) §. 37.

o) §. 38. p) §. 40. q) §. 41. r) §. 36.

s) Siehe die Jure municipalia Terrarum Prussiae No. 3.

t) Juribus nostris semper salvis sind ihre Worte.

§. 55.

§. 55. Um eben dieselbe Zeit und nicht lange nach derselben hat der Adel in Preussen allerley Einkünfte vom Lande, und die grossen Städte in Preussen haben auch ihre neue, und wegen ihrer an den Krieg gewandten Unkosten vermehrte Privilegia erhalten. Welches von Danzig bekannt ist aus Curikens Chronick S. 150—156. Von Thorn aus der Zerneckischen Chronick dieser Stadt S. 62. und folgg. Von Elbing weiß man eben dergleichen aus der Hesischen Geschichte und der Handfeste selbst, welche auch ausser Elbing in verschiedener Händen ist. Die kleinen Städte haben auch theils ihre alten Rechte ihnen von Königlicher Hulde bestätigen lassen, theils auch einige Verbesserungen erhalten. Bey dieser Gelegenheit sind die schädlichen Vorstädte, und Schlösser des Ordens gebrochen, und eine grössere Vereinigung in Ansehung der Rechte auch in den Städten zuwege gebracht. Wie also in Danzig die Jungestadt bis auf die Michaelis Kirche gebrochen, und auf dem Hakelwerke des Polnische Recht sammt dem Rahthause auf Königlichen Befehl aufgehoben, und der Raht der rechten und alten Stadt im Jahr 1455 vereiniget worden. Schützens Chron. Bl. 201. und folgg. Wannenhero auch damals die Willkühren verneuret und verbessert sind.

§. 56. In währendem Kriege hemmet selbst die gemeine Noth die Begierde, Rechtsgänge vorzunehmen, und die Unsicherheit der Wege verbietet den Beruf an entfernte Obergerichte. Die Stadt Culm kam durch ihre Abtrünnigkeit, da sie im Jahr 1457 verrähterischer Weise an den Orden übergieng, hernach in das äusserste Verderben, und um ihr ehemaliges Vorrecht, welches sie auch nie wieder erlanget hat a). Hiedurch ward Thorn in der Ordnung der Preußischen Städte die erste, da sie bisher die andere gewesen war b). Aber der Beruf von den Gerichten der grossen Städte gieng an den Raht, und von dem eine Zeitlang an den Statthalter und an das Oberlandgericht, welches die Landesrähte hielten c). Weil die Altstadt Königsberg im Jahr 1455 sich am ersten wieder an den Orden ergab, und Culm endlich an Polen bliebe: erhielte jene für ein gewisses Geld das Obergerichte, daß alle Städte so unter den Orden waren, an daßelbe sich berufen könnten d).

a) Schützens Chronick Bl. 268 b. Hartknochs A. und N. Preussen S. 375. Zwar haben die Culmer, als der Friede mit dem Hohemeister gemacht war, sehr angehalten, und sich auch dabey hohen Vorspruches bedienet, daß sie wieder zu ihrem Range kommen mögten. Aber die grossen und treugebliebenen Städte haben mit ihren Gegenvorstellungen solch Ansuchen unkräftig gemacht; wie *Ge. Hesius* in seiner Geschichte anführet bey dem Jahre 1479.

b) Schon seit der ersten Culmischen Handfeste §. 2. und folgg. und Schützens Chronick Bl. 206 a.

c) Das ist im 1459 verordnet, da die leichtfertigen Beruffungen in und ausser Landes verbothen, und der Beruf von dem Gerichte an den Raht gewiesen worden, von dem noch zuletzt an den Statthalter appelliret worden, wo es nicht merkliche Sachen betroffen, besage Hesens Geschichte bey diesem Jahre, und *Chytræi* Fortsetzung der Schützischen Chronick Bl. 443 a. Wie denn auch schon vor dem der Statthalter der Gerichte halber umher gezogen, da man ihn mit seinen Leuten 2 Tage und Nächte frey gehalten. Darum ward auch über den Herzog in Stolpe geklaget, daß er den Beruf an den Statthalter nicht verstattete.

d) Hartknoch im alten und neuen Preussen S. 594 a.

§. 57. Es wurden in dem Polnischen Preussen auch währenden Krieges mit dem Orden die alten Landessatzungen wieder erneuert a) und immittelst von dem Landesrahte, was zu den merklichen Landessachen gehörete, oder durch Beruf an den Landesraht gekommen war, untersuchet und entschieden b). Dazu kam endlich der mit dem Hohemeister Ludwig von Ehrlichshausen im Jahre 1466 getroffene Friede, worin die neuen Gränzen des polnischen und des übrigen Preussens so der Hohemeister als ein polnisches Lehn behielte, bestimmet, aber doch das Culmische Recht nicht abgeschaffet sondern bestätiget wurde c). Nächst dem wird darin festgesetzet, daß weder auf die polnischen Unterthanen in Preussen, noch auf die preußischen in Polen neue Zölle, Marktgelde ꝛc. aufgesetzet noch verstattet werden sollen; wer um seiner Kaufmannschaft oder andern Geschäfte willen sich in Polen befindet, soll da nicht zu Rechte beklaget noch verkümmert werden, ausser in Mißhandlungen, und frischen Contracten da wo solche geschehen; Um eines andern Missethat soll niemand noch sein Gut angehalten oder gefangen werden; so die Lohnfuhrleute den Zoll verfahren, sollen allein die Fuhrleute es büssen, und das Kaufmannsgut darum nicht aufgehalten werden, die entlaufenen Bauren und Unterthanen sollen den rechten Herrn wieder ausgeliefert werden ꝛc. d).

a) Aus den Umständen der Sache kann man glaublich zeigen, daß gleich im Jahr 1454 an die nützliche Landesordnungen, die bisher unter dem Orden so sehr hinangesetzet waren, und deren erneuerte Festsetzung in dem Landtag werde gedacht seyn, obgleich die kurzen Nachrichten von der Zeit nicht alles berühren. Man sehe z. E. Schützens Chronick Bl. 206 a. Böttticher erwähnet auch in seinem Kirchenregister a. 1471 einer Landeswillkühr vom Jahr 1465, in welcher scheinet verordnet zu seyn, daß der Kirchenzins, oder Zins überhaupt, jährlich auf Ostern solte abgetragen werden Greg. Hesius gedenket im Jahr 1472 einer Tagefahrt zu Elbing,

bing, darin eine aus 16 Puncten bestehende Ordnung wegen eines Landsgerichts wider Gewalt berahmet worden, und im Jahr 1475 seiner Preußischen Geschichte der Landessatzungen, so damals erneuret sind.

b) Schützens Preußische Chronick in der Fortsetzung Bl. 443 a. bald zu Ende.

c) In den *Privilegiis* der Stände des Herzogthums Preussen *fol.* 25. a & b. oben.

d) Daselbst Bl. 24. und folgg. Ein Theil von dieser Puncten ist auch schon in den vorigen Friedens-Verträgen fest gesetzet gewesen, als z. E. in dem Frieden vom Jahr 1405, und 1436 in Herburti Statutis Regni Polon. f. 375. 384. seq. Edit. Dantiscan. 1620. fol.

§. 58. Da sich nun in Preussen verschiedenes geändert hatte, und über dies noch an einem Orte diese, an andern jene Rechte im Gebrauche waren: machte dieses die Führung und Untersuchung der Rechtssachen sehr beschwerlich, so wohl denen Parten, als den Richtern sonderlich im Oberlandgerichte. Deswegen bemühete man sich diejenigen, welche so verschiedene Rechte hatten, dahin zu beleiten, daß sie sich den meisten, welche schon das Culmische Recht angenommen hatten, auch bequemeten, und ihre bisherigen Rechte gegen das vortheilhaftere Culmische vertauschen mögten. Solches ward endlich zu Stande gebracht, und der König Casimir konnte auf Ersuchen der Polnischpreußischen Stände im Jahr 1476 die Preußischen, Magdeburgischen, Pommerschen, und Lehnrechte abschaffen, an deren Stelle aber das Culmische Recht allen verleihen, daß nach demselben ihre Streitigkeiten solten entschieden werden a). Das Lübeckische Recht wird hier nicht abgestellet, weil solches nur in wenigen Städten üblich war, die dabey verbleiben wolten, weil ihre Handfesten sonst der Culmischen ähnlich waren.

a) Hauptsächlich gehet diese Urkunde den Adel in dem Polnischen Preussen an, wie aus ihrem ganzen Innhalt zu ersehen ist. Sie findet sich unter den Juribus municipal. No. 5. &c. und ist in den Beylagen der Auszug ins Deutsche gebracht No. VIII.

§. 59. Ehe wir diese Urkunde verlassen, müssen wir noch folgendes dabey anmerken. Es kann wohl seyn, daß bey dieser allgemeinen Einführung des Culmischen Rechts, und Aufhebung dessen, was im Magdeburgischen ihm nicht gemäß war, die Landstände eine bessere Einrichtung des alten Culms verlanget, und vom Könige die Freyheit erhalten haben, dieselbe zu bewerkstelligen a). Ferner hält auch diese Urkunde eine Königliche Verzicht des Heimfalles nicht gänzlich erbloser Lehne in sich, und wird die Erbfolge in den Lehnen allen Nachkommen ohn Ausnahme auf ewig versichert; wenn nur ein jeglicher Belehnter zu Folge seines Lehnbriefes, oder nach dem Vermögen seiner Güter, so oft es die Noth erfordert, zum Heereszug aufsitze, und die Culmische Lehnswaare jährlich entrichte. Endlich solle sich ein jeder auch der Fischerey enthalten in solchen Seen und Teichen, darin die Fischerey unter dem Orden ihm nicht zugestanden, wenn solche gleich an seine Ländereyen stiessen oder darin eingeschlossen wären. Die Ausnahme verstehet sich von selbst, wo nicht durch eine neue Begnadigung von dem Königlichen Hofe in Polen ihm dieselbe verstattet sey.

a) In Herrn Davids Brauns Judicio de Scriptoribus Poloniæ & Prussiæ p. 280. wird angedeutet, der König habe schon in diesem Jahre gewisse Commissarios zu dieser verbesserten Einrichtung des Culmischen Rechtes bestellet.

§. 60. In eben dem Jahre ward in der Tagefahrt zu Marienburg der Mißbrauch des Bannes der Römischen Clerisey in Danzig scharf verbothen a) und im Jahr 1477 nicht nur die Ausladung nach Rom, sondern auch an den Kayser, bey Verlust aller Güter von dem Könige untersaget b). Dagegen erhielten die Preussen von dem Könige eine neue Versicherung, daß ihnen ihre Privilegien, alte Handfesten und Freyheiten in allen Stücken solten gehalten werden c). In dem östlichen Preussen erhielten die Samländischen Belehnten im Jahr 1476 die Erbfolge der ältesten ihrer Töchter d). Hernach suchten diejenigen, welchen ihre Güter zu Magdeburgischem Rechte und beyden Kindern verschrieben waren, eine Richtschnur 1485 und im Jahr 1487 eine Erklärung, wegen der darüber entstandenen Irrungen, und erhielten dieselbe von dem Hohemeister Martin Truchseß e). Man kann daraus die Beschaffenheit der Magdeburgischen Lehngüter zu beyden Kindern genau kennen, und verstehen lernen, was diejenigen im polnischen Preussen gewonnen haben, welche sich aus dem Magdeburgischen in das Culmische Recht begeben haben. §. 58. 59.

a) Schützens Preuß. Chronick Bl. 360 a. in dem Absatze: Ueber voriges &c.

b) Diese Urkunde stehet in El. Treuen Schröders ungedrucktem Jure Publ. Gedan. L. II. Tit. 10. c. 44.

c) Sie findet sich unter den Juribus municipal. Tertar. Pruss. Bog. I. S. 4. und unter den *Privilegiis* der Stände des Herzogth. Preuß. Bl. 28. a. Dazu etliche versuchte Eingriffe in die Vorrechte der Preussen scheinen Gelegenheit gegeben zu haben, wovon Schützens Chronick Nachricht gibt.

d) Man findet sie gedruckt in den *Privilegiis* der Stände des Herzogthums Preussen, unter dem Titel: Sambländisch *Privilegium* &c. Bl. 27. b.

e) Die

e) Die erste wird ungedruckt angeführet im *V. Tom.* des Erläuterten Preussen S. 828 n. 7. die andere ist ungedruckt eben daselbst unter dem Titel: Vortrag des Hohemeisters und Ordens mit der Landschaft wegen der Magdeburgischen Lehngüter zu beyden Kindern Bl. 28. b. und folgg. Wir merken hier nur dieses daraus an, daß ein solch Lehngut an die Herrschaft fället, wenn der Besitzer ohn Leibeserben stirbet, ob er gleich noch Brüder oder Schwestern hätte, die aber aus dem Lehngute schon abgefunden sind. Nur der Bruder, welcher sein Theil im Gute, dem andern Bruder verkauft hat, soll ihm, wenn er Erblos stirbet, im Gute folgen können.

§. 61. Ausser einigen erneuerten Landesordnungen a), Vergleichen der grossen Städte b), etlichen Zwistigkeiten mit dem Orden c) und Beschwerden über merkliche Einrisse in die Privilegien d) die unter den Königen **Jo. Albrecht** und **Alexander** ziemlich gemildert worden, e) ist mir nachhero nichts zu Gesicht gekommen, was wegen der Preußischen Rechte im 15. Jahrhundert vorgegangen wäre. Im Jahr 1505 ist zwischen Pommern und Preussen ein Vergleich getroffen, wegen Auslieferung der entlaufenen Bauren und Unterthanen f). Im Jahr 1509 wird auf dem Landtage zu Marienburg die Ordnung der Gerichte im Landen und Städten hergestellet g), dabey aber der vom Könige gesetzte Oberrichter **Pampowski** nicht angenommen. Drey Jahr darnach, als **Johann von Höfen**, sonst **Flachsbinder**, in einer Erbfallssache, darin er Vollmächtiger war, vom dem Rahte in Danzig an den König sich berief, hat dieser Neuigkeiten wegen nicht nur die Stadt, sondern auch das sämtliche Land durch ihre Gesandten den König gebethen, solches Unternehmen, so wider ihre alte Gerechtigkeit liefe, nicht zu verstatten h). Der König verspricht endlich, es so lange bey dem alten Gebrauche bewenden zu lassen, bis er in Preussen die Sache genauer würde untersuchet haben i).

a) Dergleichen ist die von 1491 und andere.

b) Schützens Preußische Chronicke 373. und folgg.

c) Daselbst Bl. 367—371.

d) Daselbst Bl. 376. und folgg. 380. a. 381 a. und Bl. 386. a. 189—394.

e) Daselbst Bl. 420. b. und die Beylagen No. IX.

f) Daselbst Bl. 411. und folgg. Im Jahe 1520 ist dieser Vergleich zu Danzig bestätiget. S. Jo. Ern. von der Linde Diss. de vindicatione hominum propriorum p. 27. und die 94. Anmerkung bey dem I. B. des Culmischen Rechtes.

g) Daselbst Bl. 429. und folgg. Siehe auch die 18. Anmerk. bey dem I. B. des Culm. Rechts.

h) Sie gründen sich auf die Culmische Handfeste §. 9. und den steten Gebrauch, nur von einem Endurtheil an den Schöppenstul zu Culm sich zu berufen, bey dessen Ausspruche es geblieben; hernach als Culm seines Rechtsspruches verlustig geworden, sey das letzte Erkenntniß bey dem Rahte geblieben, oder in schweren Sachen endlich an Lande und Städte zur schlüßlichen Erörterung gelanget, Ferner berufen sie sich auf die vom Könige Casimir bestätigte Landes Willkühr, vermöge deren in allen Gerichten im Lande wo der Krieg Rechtens befestiget, daselbst auch die Sache zu endigen, und an keine andere Richter zu ziehen sey; auf die guten Gründe dieser Verordnung, den Armen zum besten die Weitläuftigkeit der Processe zu hemmen rc. Wobey die Danziger auch ihrer Willkühr nicht vergessen, daß eine zwistige Sache gänzlich dabey bewenden solte, wohin sie der Raht setzte. Daselbst Bl. 443. auch *Ge Hesius* in seiner Geschichte. Doch findet man Spuren von ähnlichen ältern Berufen an den König.

i) Daselbst Bl. 444. a.

§. 62. Nachgehends ward im Jahr 1521 in dem Landtage zu Thorn verschiedener Beschwerde halben mit dem Könige gehandelt, unter andern auch wegen der allzuhäufigen Commission, dadurch den ordentlichen Landgerichten viel Widerwillen und des Parten viele Unkosten verursachet würden. Der König versprach, dieselben künftig nicht leicht nachzugeben, ausser in den Königlichen Gütern, da die Sachen nebst der Appellation an Ihro Königl. Maj. flüssen müsten, und ohne Commission oft nicht könnten gerichtet werden a). Imgleichen ward wegen des Berufs an den König viel gehandelt, da zwar wegen der peinlichen Sachen es bey dem alten geblieben, daß nemlich dieselben im Lande bey jedem Gerichte ohn weitern Beruf abgethan werden b). Aber in Bürgerlichen Sachen, wovon eigentlich nur die Frage war, wolte die Königliche Majestät nicht, daß ihr die Hände geschlossen würden, weil in allen Christlichen Gebieten es Gewohnheit wäre, daß wer sich beschweret fühlete, an seinen Oberherrn Zuflucht hätte c). Indes haben doch die Herren Prälaten das Recht behalten, daß ihren Unterthanen kein Beruf an den König verstattet wird; auch sind sonst unterschiedliche Fälle, die vermöge der habenden Huldbriefe und Freyheiten ohne Beruf verbleiben müssen, wie sie entschieden sind d)

a) In der Schützischen Chronick Bl. 478.

b) Daselbst Bl. 479. a. Doch so, daß die Herren Burggrafen, oder wer sonst hiezu von dem Könige berechtiget ist, die letzte Uebersehung der verschriebenen Händel und zugleich die Macht hat, nach Befinden der Sache das Urtheil zu bestätigen, oder auch schärfen, und zu mildern. Davon nachzusehen im Culmische Rechte, im I. Theil des V. B. und dessen 2. Titel.

c) Eben daselbst Bl. 479. a. Es wurden die obigen Gründe §. 60. h) wieder angeredet, auch vorgeschlagen, der König mögte ein Obergericht zu Marienburg bestellen, das jährlich einmal gehalten, und eine Ordnung gemacht würde, wie hoch die Sachen belaufen solten, von denen der Beruf zu verstatten wäre; oder daß Ihro Majestät einen, an ihre Stelle setzte, der mit vollkommener Macht dabey säße. Wenn *Gregor. Hesius* in seiner Preußischen Geschichte an diese Sache kommt, wirft er die Frage auf, welches wichtiger sey, über Leib und Leben, oder über Bürgerliche Händel ein Urtheil zu fällen? Wenn jene von den Richtern im Lande ohn Beruf abgethan werden könnten, warum auch nicht diese? Vor dem hätten die Oberherren bey ihren wichtigen Geschäften es ihnen gar nicht für verkleinerlich gehalten, daß sie die rechtliche Erörterung und Endigung beyderley Händel ihren verordneten Richtern auf ihren Eyd und Pflicht überlassen, wie es auch Moses auf Unrathen seines Schwiegersvaters gethan rc. Dies letzte führet er beym Jahr 1440 an.

d) An angezogenem Orte der Schützischen Chronicke.

§. 63. Folgendes Jahr gab es in der Tagefahrt viel Rahtschlagens wegen der Münze in Preussen, die von der sehr abgewichen war, welche in der Culmischen Handfeste war bestimmet worden a). Der berühmte **Kopernik** übergab davon einen gründlich Bericht b), und man gieng zu Rahte, wie die jetzige Münze mit der Polnischen zu vergleichen wäre, welches aber zu weiterer Untersuchung c) ausgesetzet werden muste. Im Jahr 1525 kam endlich der Friede mit dem bisherigen Hohemeister, nunmehrigen ersten Herzoge in Preussen, **Albrecht** Marggrafen zu Brandenburg, zu Stande. Darin werden die Gränzen des Königlichen und Herzoglichen Preussens, nebst der Lehnflicht und Lehnsfolge bestimmet d); Mögten J. K. Majestät dem Herzog, oder dieser jene warum zu belangen haben, solten von beyderseits hiezu ihres Eydes erlassenen Rähten zu Marienburg oder Elbing die Sache entschieden werden; betreffe die Sache aber weltliche oder geistliche Stände in Preussen, solten die dazu verordneten Rähte verpflichtet werden, nach ihrem Eide und Gewissen ein billiges Endurtheil zu fällen; der Herzog selbst solte vor seinen eigenen Gerichten besprochen werden, und von diesen der Beruf an den König frey stehen, doch so daß der verwegene Beruf mit 10 Preußischen Marken und Erstattung der Unkosten bestrafet würde; die Untersassen sollen da belanget werden, wo sie angesessen sind, oder doch wohnen, und in fremden Gerichten nicht angehalten werden, jeder Ort und Stadt soll bey seinen alten Vorrechten bleiben, und was dagegen geschehen, abgeschaffet werden; Handel und Gewerbe soll zwischen beyden Preussen zu Wasser und Lande frey bleiben, auch die Fremden frey haben, ihre Waaren hinzuführen nach welcher Handelstadt sie wollen: Es sollen nirgend neue Zölle oder andere Beschwerden aufgeleget werden wider die alte Freyheit; wann Schiffer und Fuhrleute den Zoll verfahren, sollen sie bestrafet werden, und die Waaren frey bleiben; mit Schifbrüchtigen Gütern soll es gehalten werden nach der bisherigen Weise, wie in Seeland, Holland und Braband; Strassenräuber, Diebe rc. sollen nirgend geheget, sondern die Feinde und Beschädiger frey verfolget werden in beyden Preussen, und wo man sie fest machen kann, da sollen sie auch von den Gerichten nach Verdienst gestrafet werden; die Fürstliche, Thornische, Elbingische und Danziger Münze soll auf einerley Fuß geschlagen werden rc. Wozu im folgenden Jahre noch gekommen eine **Verneuerung der vorigen** ***Privilegien.***

a) Hinten in den Beylagen No. I. §. 43.

b) Welcher zu finden ist in Schützens Chronick auf der 480. Seite.

c) Daselbst auf der 481 b. Seite.

d) Es ist hier anzumerken, daß man damals vermöge der Culmischen Handfeste, dem Herzoge die 100 Pferde, welche er dem Könige zu Hülfe geben solte, nicht weiter als in den Preußischen Gränzen anmuthen ist, und ausdrücklich fest setzet, solte der Herzog ersuchet werden, ausserhalb den Preußischen Gränzen, solche 100 Reuter dem Könige zu Hülfe zu geben, so solten dieselbigen alsdenn auf Königlichen Sold dienen. Dieser Friede, daraus hier nur so viel angeführet wird, als zu unserer Absicht nöthig ist, findet sich von Wort zu Wort in den *Privilegiis* der Stände des Herzogthums Preussen auf dem 33. und folgg. Blättern. Die Verneuerung stehet eben daselbst auf dem 38. und 39. Bl.

§. 64. Das Jahr 1526 brachte in dem Landtage zu Danzig neue Landessatzungen zum Vorschein a), welche zwar von dem Adel verfasset, und von Königlicher Majestät bestätiget waren; aber nichts desto weniger von den grossen Städten angefochten wurden, weil sie hinter ihrem Rücken so verfertiget waren, daß darin verschiedenes ihren Rechten entgegen liefe. b) Derowegen lange darüber gestritten worden, bis sie mit der Zeit so geändert wurden, daß sie allgemeinen Beyfall erhielten c). Es wird darin unter andern dieses gleich anfangs fest gesetzet, daß die Königliche Handfeste von 1454 die Richtschnur in den Oberlandgerichten seyn soll; daß man das Culmische Recht fleißig zu Papier bringen solle, damit es hernach durch den Druck allen bekannt gemacht und fest gehalten werden d). Von den Landgerichten solle der Beruf gehen an die gemeine Tagefahrt, und von da an den König, doch daß auf den ersten Fall 3, auf den andern 6 Mark im Gerichte eingeliefert würden rc.

a) Wie sie damals abgefasset worden, stehen sie in dem ersten Bande Lengnichischer Geschichte des Poln. Preussens auf deutsch von der 9. bis auf die 16. Seite; auf lateinisch aber in den D[illegible]umentis No. 2.

b) In

b) In der angezogenen Geschichte auf der 16, 28, 38 und 39. Seite, und in den Documentis No. 14. Unter andern dringen die Städte darauf: Es müsten die Preußischen Landesrähte freye Hand behalten in Ansetzung des Orts und der Zeit der Landtäge; die grossen Städte müsten bey ihrem alten Rechte gelassen werden, adeliche Missethäter einzuziehen und zu richten; die Bürgerlichen müsten nicht entsetzet werden, ihres Rechts, Adeliche Güter zu kaufen und zu besitzen; die Schätzung der Waaren in den Städten, gehöre für den Stadtraht von alters her; die Handwerker und Zünfte müsten bey ihrer alten Freyheit bleiben, in ihre Zunft aufzunehmen, welche sie der Stadt nützlich befinden rc.

c) Davon wird unten §. 68. gehandelt. Die Streitigkeiten und deren Verlauf lehret die Lengnichischen Geschichte S. 16. 24. 28. 30. 33. 38. und folgg. 51. 52. 60. 104. 145. und folgg. 185. und folgg.

d) So lautet der andere Artickel darinne: Da nirgend gefunden wird, daß das Culmische Recht, dessen sich die Preussen vornemlich bedienen, in (authenticis) glaubwürdigen Schriften abgefasset sey, und daher viel Ungemach entstehet rc. Die Städte halten diesen Artickel für unnöthig, weil sie ausser dem alten Culmischen Rechte ihre besondere Willkühren hätten und daher von keinem Mangel guter Gesetze wüsten. Wolte man ja das Culmische Recht auf gehörige Art vollkommner machen, könnte dergleichen Arbeit niemand besser aufgetragen werden, als den Mitgliedern des Preußischen Rahts. Daselbst auf der 83. Seite.

§. 65. Wegen dieses Widerspruchs der Städte, mag aus der im October zu Marienburg angesetzten Zusammenkunft zur Verbesserung des Culmischen Rechts a), nichts geworden b); oder wo sie angefangen ist, doch nichts darauf geendiget seyn c). Aber in der Elbingischen Tagefahrt dieses 1526 Jahres, ist durch Königl. dazu verordnete Rähte aus der Krone Polen und Preussen, eine bisher ungedruckte Verordnung gemacht, wegen des Kaufschlagens und Ausspündens auf dem Lande d). Es wird darin das unbefugte Kaufschlagen und Ausspünden verbothen bey Verlust der Güter und Fahrzeuge, so oft einer beschlagen wird. Der Adel aber mag sein eigen Bier brauen und es in seine Krüge verlegen; aber es an andere auszuspünden stehe seinem Stande nicht an. Gleichfals solten die mit Braurecht belehnten Krüger nur für ihren Krug brauen, und mit nichten zu halben Tonnen verkaufen, bey 10 Mark Busse, so oft sie dagegen thäten. Sein eigen Gut und Getraide möge ein jeder zu Lande oder Wasser nach den Städten zu Verkauf abführen, und solle von den Weichselfahrers nicht über die von alters gewöhnliche Fracht beschweret werden.

a) In dem andern Artickel gedachter Satzungen heißt es: Wir haben die Würdige ... ernennet, daß sie dieses Jahr im October in Marienburg zusammen kommen, und dieses Recht nebst dessen Satzungen zusammen sammlen und fleißig zu Papier bringen rc.

b) Nach der angezogenen Lengnichischen Geschichte auf der 23. Seite unten.

c) Wie Curike schreibet in seiner Beschreibung der Stadt Danzig auf der 134. Seite, da die Jahrzahl 1528 falsch ist.

d) Dieselbe ist mit vielen angehängten Siegeln versehen, und finden sich davon in der Schliefffschen Bibliotheck etliche Abschriften die von den Elbingern beglaubiget sind. Nichts destoweniger haben die Städte in den folgenden Jahren immer Beschwerden zuführen gehabt über des Adels Eingriffe in ihre Braugerechtigkeit, und Kornhandel, nach Lengnichischen Geschichte auf der 51. und 55. Seite des I. Bandes.

§. 66. In eben demselben 1526 Jahre hat Herzog Albrecht in seinem Preussen eine gewisse Landesordnung eingeführet a), und der Ermeländische Bischof **Moritz Ferber**, eben dergleichen mit einigen Zusätzen und Veränderungen b) seinem Bißthume vorgeschrieben. Weil dieselbe der Ritterschaft zuträglich schiene, bezeigete sie schon im Jahr 1527 ihre Zuneigung, dieselbe auch in dem polnischen Preussen anzunehmen. Aber die Städte hatten dabey ihr Bedenken c), stelleten doch endlich dem Adel frey dasjenige, so ihm gefiele, daraus anzunehmen, nur daß es ohne der Städte Nachtheil geschähe d). Hernach hat sie die Ritterschaft im Jahr 1528 angenommen e), und die Städte haben im folgenden Jahr auch bewilliget, daß sie in ihren Dorfschaften beobachtet würde. Darauf sind dieselben von beyden Theilen unter der Bedingung unterschrieben worden, daß hiedurch niemandes seinen Vorrechten Abbruch geschehen, und es frey bleiben solte, diese Artickel nach Gutbefinden zu wandeln f). Weil nun diese Landesordnung von Königl. Majestät genehm gehalten worden, auch eine Artickel daraus hernach in das verbesserte Culmische Recht eingeflossen sind: haben etliche Ueberschriften des ausgebesserten Culmischen Rechtes vorgeben wollen, als sey im Jahr 1530 die Verbesserung des Culmischen Rechtes Königl. Majestät zur Bestätigung überreichet worden.

a) Nach dem I. Bande der Lengnichischen Geschichte auf der 34. Seite. Sie ist gedruckt worden zu Königsberg im Jahr 1529 in 4to. Hernach auch zu Braunsberg im Jahr 1711 im Anhange des Culmischen Rechts auf der 125. und folgg. Seite bis 142. Ihr Innhalt betrift den Ungehorsam der Kinder; die Schichtgebung vor der abermahligen Verehligung; die Verjährung des Culmischen Erbfalles; die unmäßigen Köstungen; die Wandelung der Gränzgebrechen; die Erhaltung der Wege und Stege; die Verhütung des Brandes bey Brechstuben, Hopfen- und Flachsdarren, Backofen rc; die wiederkäufigen Zinsen; die Erbgelder; die Grundzinsen; die Bauren; die Wildgruben und Jagden; den Lohn der Dienstboten, die Müßiggänger und Doppelspieler; das unzuläßige Kaufen und Verkaufen rc; den Hopfenkauf; den Fürkauf; die Wochenmarkte; Maaß

und Gewichte; die Krämer; Mälzenbrauer und Bierschenker; die Wirthe; die lästerlichen Nachreden; unordentlichen Zusammenkünfte; und die sich an 2 Personen verheyrahten.

b) Man findet sie auch hinten gedruckt bey das in **Braunsberg** ausgegebene **Culmische Recht** von der 109. bis an die 124. Seite. Worin sie von der vorigen abgehet, das betrift die Verbietung des Lutherthums, die Feyertage, den Zehenden der Geistligkeit, den Widdembau, die Rechenschaft der Kirchen-und Spitalväter rc. die Bedenkung der Kirchen in Testamenten, den hinterstelligen Pfennigzins auf verbrandten Häusern rc; den Bierschank, das Leinsäen, Acker vermiethen, und voraus borgen auf der Bauren Aecker rc.

c) Unter andern erinnern sie, einige Dinge in diesen Satzungen stritten mit der alten bey ihnen üblichen Gewohnheit; in ihren Willkühren sey genugsam verfasset, was zu einer guten Policey diene, daß man keiner fremden Gesetze bedürfe rc.

d) In dem 1. Bande Lengnichischer Geschichte auf der 35. Seite.

e) Daselbst auf der 52. Seite rc. Daß ihnen aber nicht sonderlich nachgelebet worden, wird der 70. §. lehren, sammt den Klagen, welche der Herzog Albrecht darüber geführet hat. Im 2. Bande der Lengnichischen Geschichte auf der 36. Seite.

f) Eben daselbst auf der 81. Seite.

§. 67. Immittelst war verschiedene male wegen der Verbesserung des Culmischen Rechts Anregung geschehen, welche im Jahr 1534 auf dem Landtage durch den Herzoglichen Gesandten **Johann Reineke** wieder erneuret ward, der zugleich aus einem alten Buche, darin das Weichbild, Sächsische Landrecht, und Culmische Recht enthalten war, eine Abschrift des Culmischen Rechts überreichte. Worauf die meisten für gut ansahen, daß D. **Reineke**, nebst dem Ermeländischen Domherrn, **Tiedeman Giese**, dasselbe Recht für eine anständige Erkenntlichkeit in gewisse Bücher, Titel und bessere Ordnung bringen mögten. Aber die Abgeordneten der grössern Städte waren hierzu nicht befehliget a), darum der König im folgenden Jahre wieder drauf dringen liesse, das Culmische Recht, nebst denen üblichen Gewohnheiten mit möglistem Fleisse schriftlich zu verfassen, damit Sr. Majestät und dero beysitzende Rähte wüsten, wie man dem Culmischen Rechte gemäs Gerechtigkeit handhaben müste, indem einige Parten sich auf ein Culmisches Recht beriefen, andere aber verneinten, daß ein solches Recht in der Welt wäre b). Die Preußischen Stände beherzigten das unverschämte Vorgeben, als hätte man kein eigentliches, beständiges und in Schriften verfassetes Culmisches Recht, und beliebeten einhällig, die alten Bücher, so davon verhanden, solten von Rechtsverständigen gegen einander gehalten, die unverständlichen und fremden Wörter, auch ungebräuchliche Artickel untersucht, nach den Landesordnungen und Gewohnheiten auch der Städte Willkühren so eingerichtet werden, daß es einem jeden nützlich seyn konnte. Wobey die Städte noch verlangeten, daß sie vor der Einführung das neu verfaßte Culmische Recht zu übersehen erhielten, ob auch etwas ihren Rechten verfänglich es darin vorkäme, welches ihnen zugesaget ward c).

a) Im 1. Bande der Lengnichischen Geschichte auf der 152. Seite.

b) Daselbst auf der 156. Seite.

c) Auf der 158. Seite eben daselbst und in den *Documentis* S. 160. 179. 188.

§. 68. Nach vielem Klagen und Anhalten a) gediehe es endlich mit den Landessatzungen, die im Jahr 1526 aufgesetzet waren zu einer solcher Aenderung derselben, dabey alle beruhigten b). Das vornehmste, so darin geändert ward, bestehet in folgendem. Der ander Artickel vom Culmischen Rechte und der siebende von Bestellung eines Landschreibers, wird weggelassen; die Appellations-Gelder werden von 6 Marken auf 6 Gulden erhöhet; Ein Missethäter mag da, wo er verbrochen, und ein Zusager, wo er den Vergleich getroffen, belanget und verurtheilet werden; bey andern Artickeln werden die Königlichen und eines jeden seine Vorrechte, Freyheiten und altes Herkommen vorbehalten: den preußischen Bürgern wird frey gestellet Landgüter, und den Adelichen Stadtgüter zu kaufen, doch daß die Bürger alle Pflichten des Adels, und die Edelleute alle Pflichten der Bürger wegen ihrer Güter tragen; den Schulzen wird ihres Amts halber, und den Bauren nur alsdenn, wenn sie zur Jagd oder zur Beschützung des Landes aufgebothen werden, Waffen zutragen erlaubet rc. zugleich ward die Königliche Majestät um Bestätigung dieser Satzungen ersuchet, welche auch im Jahr 1538 den 10. Sept. erfolget ist c).

a) Wovon man Nachricht findet in der Lengnischen Geschichte von Preussen ersten Bande auf der 146. 147. 171. 175. 176. 177. 178. 181. 183. 184. und 185. Seiten.

b) Daselbst auf der 188. und folggenden Seiten. Hinten in den Beylagen findet man ihren Auszug N. X. lateinisch stehen sie in den *Documenten* des angeführten Bandes *No.* 76. wie auch in den Juribus Prussiæ municipalibus und fundamentalibus No. 13. rc. Ich lese zwar, daß diese Landessatzungen schon im Jahr 1540 ins deutsche übersetzet, von den Oberrähten gegen das lateinische Original gehalten, und selbige durch den Druck bekannt zu machen fest gesetzet worden; In der angezogenen Preußischen Geschichte auf der 217. Seite. Auch

zweifele

zweifele ich nicht, daß solches mag vielleicht 1540 in Danzig geschehen seyn: denn in diesem Jahr fordern es die Stände und versprechen die Oberrähte es nicht zu vergessen, daselbst auf der 213. Seite. Eine schriftliche Nachricht hält in sich, daß sie von Jac. Rohden in Danzig im Jahre 1572 lateinisch und deutsch in 4to ausgegeben sind, und es meldet Hartknoch, daß sie im Jahr 1595 zu Danzig in 4to gedruckt sind, in seinem A. und N. Preussen auf der 539. Seite. Aber selbige gedruckte deutsche Uebersetzung ist mir bisher nicht in die Hände gekommen.

e) Besage des Schlusses dieser bestätigten Satzungen. Feria 5. post Fest. Nativ. B. Virg. Mariæ proxima.

§. 69. Andere Beschwerden und Gebrechen des Landes wurden in eben dem 1537 Jahre zu Marienburg abgethan z. E. wegen der Städte Accisen, Schleusegelder, des Kaufzehenden u. s. w. a) Die übrigen aber wurden theils der Königl. Majestät zur Entscheidung anheim gegeben, z. E. ob die Obrigkeitlichen Personen in den Städten, so Landgüter besässen von persönlichen Kriegesdiensten wie die Landrähte befreyet wären; die Gewalthätigkeit der Cujavischen und Dobrinischen Edelleute in Preussen, die sie thaten unter dem Vorwande ihre entlaufene Leute aufzusuchen; die Erlaubnis eigene Landgerichte in Strasburg und Michelauischen zu halten ꝛc. b); theils wurden sie zu künftiger Vermittelung und Verordnung ausgesetzet. Wie solcher Gestalt die Beschwerden gegen des Adels Bier ausspünden, Kaufmannschaft und Duldung der Pfuscher; die Einrichtung des Culmischen Rechts; die Landesordnungen von der maasse, dem Gewicht und Preise der verkäuflichen Sachen, und dem Fährgelde, von entlaufenem Gesinde, von der Einrichtung der Processe ꝛc. zukünftiger Bewerkstelligung aufbehalten wurden c). Es wurden auch noch in demselben Jahre zu Graudenz einige Sachen verglichen, als daß die Edelleute befugt seyn solten ein ganzes Jahr lang, so lange die Accise gienge, ungehindert ihr eigen Gewächs zu verbrauen; denen Bauren aber bey 10 Mark Strafe das Brauen verbothen ward; die privilegirten Schenken solten nicht mehr brauen, als sie selbst verzapfeten; sowohl Edelmann als Bauer solte den Städten zum Nachtheil weder mit aufgekauftem Getraide noch Salz, Hering ꝛc. Kaufhandel treiben, noch Pfuscher, Juden, Schotten und Landstreicher hegen; die Starosten solten das unbefugte Marktgeld nicht mehr eintreiben, die Vorkäufer auf den Dörfern solten, wenn sie ertappet würden, Waaren, Pferde und Wagen verwirket haben ꝛc. d)

a) Im 1. Bande der Lengnichischen Geschichte des Poln. Preussen, auf der 190. und folg. Seite und in den *Documentis* No. 77.

b) Eben daselbst, und auf der 187. und 188. Seite.

c) Daselbst auf der 190. Seite, und in den *Documentis* auf der 199. und 200. Seite. Allwo beyläufig zu merken ist, was die gesammten Preußischen Stände einhällig der Königlichen Majestät schreiben, daß es nemlich in Preussen Herkommens sey, alle Händel und Zwistigkeit nach dem Culmischen Rechte zu entscheiden, und wo solches gebräche, zum Magdeburgischen, und wo auch dieses nichts hätte, zum gemeinen Rechte seine Zuflucht zu nehmen, nach Maasgebung der Culmischen Handfeste.

d) In derselben Geschichte erstem Bande auf der 198. und 199. Seite, und in den Documentis No. 82. Ein Auszug davon findet sich in den Beylagen No. X.

§. 70. Weil der Adel wegen des bösen Gesindes auf eine Landesordnung gedrungen hatte im Jahr 1538; so erinnerten schon damals die Preußischen Oberrähte, daß deßwegen unlängst eine Fürstliche Verordnung in dem Herzogthum Preussen durch den Druck gemein gemacht worden, welche aufs neue zu untersuchen der Marienburgische Woywode über sich nahm a). Im Jahr 1540 schrieb der Herzog an die Rähte auf dem Landtage, daß es nöthig wäre, eine Landesordnung vom Gesinde, Büchsenschüssen ꝛc. abzufassen, worüber er der hiesigen Stände Gutdünken verlangete. Der Adel und die kleinen Städten baten gleichfals daß die Sache fürgenommen und die wider die Landesordnung eingeschliechenen Mängel gewandelt würden, auch das übersehene Culmische Recht, endlich ans Licht gestellet werden mögte b). Es ist auch wirklich die Einrichtung des Culmischen Rechts dem Woywoden von Marienburg von den Rähten übertragen worden, der es mit Hülfe tüchtiger Personen zum Stande zu bringen auf sich genommen. Aber die Gebrächen, so wider die Landessatzungen eingerissen, solte der Adel durch Leute, die darin die beste Wissenschaft hätten untersuchen, deshalb eine Besserung abfassen lassen und solche den Rähten zu gelegener Zeit einliefern c). Die Arbeit an dem Culmischen Rechte ward unter der Aufsicht des Marienburgischen Woywoden dergestalt gefördert, daß es noch in demselben Jahre schon in einige Ordnung gebracht war, und man auf Königlichen Begehren die Unkosten 300 preußische Mark angeben konnte, die darauf gehen dörften ihm die gehörige Vollkommenheit zu geben d). Diese Baysensche oder Marienburgische Uebersehung des Culmischen Rechts ist also die erste, welche den Grund zu den folgenden geleget hat e). Hiernächst verglichen sich auch die Ritterschaft und kleinen Städte, über folgende Puncte: Die Bauren auf dem Lande mögten zu ihrer Nothdurft Kesselbier brauen; die Beschädiger der Handwerker, solten auf dem Lande zum Nachtheil der Städte nicht geduldet werden: Der Adel könnte sein Gewächs verbrauen und in seine Krüge verlegen, auch zu Verkauf führen und verschiffen in die preußischen

 Städ-

Städte; aber wegen des Zinsgetraydes, so der Adel von seinen Unterthanen bekommt, konnte diesmal noch keine Einigkeit getroffen werden f).

a) Im 1. Bande der Lengnischen Geschichte auf der 199. und 201. Seite.

b) Daselbst auf der 212. und 215. Seite.

c) Daselbst auf der 199. und 212. Seite.

d) Daselbst auf der 217. und 222. Seite.

e) Von dieser Arbeit, und was darin eigentlich möge geschehen seyn, kann man so genaue Rechenschaft nicht geben, weil kein glaubhaftes Exemplar von denselben zu finden gewesen. Was man durch Muthmassung finden könnte, wird aus dem abzunehmen seyn, was hernach von der ersten Heilsbergischen Uebersetzung wird beygebracht werden: indem es glaublich ist, daß man auf diesen durch aller Stände Bewilligung gelegten Grund werde weiter gebauet haben.

f) Daselbst auf der 221. Seite.

§. 71. Mit wenigem ist hier zu berühren die abermalige Verbesserung des Magdeburgischen Lehnrechts im Herzogthum Preussen, da Herzog **Albrecht** im Jahr 1540 auch diejenigen, welche bisher nicht zu beyden Kindern belehnet waren, den andern zu beyden Kindern gleich machet, und also den Unterscheid der Magdeburgischen Lehne auch das gesammte Trußeßische Lehnrecht, wegen der darüber entstandenen Beschwerden, aufhebet a). Im Jahre 1541 erwogen die Oberrähte die Beschwerden, welche ihnen durch die mißgebrauchten Berufe aus den grossen Städten an sie verursachet wurden; der dadurch den streitenden vermehrten Unkosten, und Verlängerung der Processe nicht zu gedenken. Sie wurden durch Untersuchung weitläuftiger Acten in allerley Kaufmannshändeln und zweifelhaften Vergleichen um viele Zeit gebracht, und an gehöriger Wahrnehmung der gemeinen Landesgeschäfte verhindert. Da auch sonst in gemeinen Rechten ein jeder, und in Preussen die Ritterschaft nur 3 Instanzen hätte, so bekämen die Städte gar viere. Daher baten die Rähte, der König mögte den Beruf aus den grossen Städten an die Tagefahrt aufheben, und verordnen, daß die dritte Instanz bey Hofe wäre b). Nicht minder suchte der Herzog **Albrecht**, daß die Danziger ꝛc. Kläger in seinem Lande nicht mehr von des Herzogs Ausspruche nach dem polnischen Hofe sich berufen mögten c). Worüber die Oberrähte ihr Bedenken dahin stelleten, daß in den Verträgen nicht ausgemacht wäre, wie es mit der Bürger Streitigkeiten unter einander solte gehalten werden, nach gemeinen Rechten ein jeder bey seinem ordentlichen Richter seinen Streit endigen müste, und es ohn Verbitterung nicht abgienge, wenn einem jeden frey stünde, des Herzogs Rechtsaussprüche in zweifel zu ziehen ꝛc. d). Anfangs wolte der König in das Ansuchen wegen des aufzuhebenden Berufs an die Landtäge nicht willigen, weil es den Landessatzungen zu wider liefe e). Als aber sämmtliche Preußische Stände und sonderlich die Städte drein willigten, hielte der König diese Berufsordnung für genehm, und bestätigte sie durch einen 1542 ausgegangenen Befehl f), sich nach derselben künftig zu richten. Vermöge dieser Ordnung geht auch der Beruf aus den kleinen Städten nicht an die Oberrähte, ohne wenn die Sache über 50 Mark preußisch betrift, und werden auch in den Städten nur 3 Instanzen verstattet.

a) Hartknoch im alt und neuen Preussen auf der 595. Seite. Die ganze Urkunde steht unter den gedruckten *Privilegiis* der Stände des Herzogthums Preussen auf dem 44. und folgg. Blättern. Darin wird fest gesetzet, wie die Söhne ihre Schwestern mit erträglichem Ehegelde abfinden sollen, damit die Güter, Dienste und Geschlechte nicht geschwächt würden; sind keine Söhne, so sollen die nächsten sich wohlverhaltenden Vettern erben, aber die Töchter so viel stattlicher versorgen; bleibet kein männlicher Erbe übrig, soll die nachgelassene älteste unausgegebene Tochter oder Schwester erben, und die andern Töchter oder Schwestern gebührend aussteuren; sind alle Töchter verheyrahtet, so soll die jüngste ins Gut geweiset werden, und der andern ihr Ehegeld bessern; stirbt der Erbtochter ihr Gemahl unbeerbet, kann sie als Wittwe des Gutes zu Lebetagen genüssen, oder sich auch wieder verheyrahten, doch daß sie die Hälfte des Guts, so sie zum Manne gebracht, den Erben ausgebe ꝛc.

b) In der Lengnichischen Geschichte des poln. Preussens 1. Bande, auf der 232. Seite.

c) Daselbst auf der 224. Seite.

d) Daselbst auf der 230. und folgg. Seite.

e) Daselbst auf der 234. und folgg. Seite.

f) Daselbst auf der 240. und 242. Seite. Der Befehl findet sich in den Juribus municipalibus und fundamentalibus Prussiæ lateinisch. No. 14; der deutsche Auszug in den Beylagen No. XI.

§. 72. Vier Monate vor Ausfertigung dieses Befehls trafen die Städte mit der Ritterschaft einen Vergleich, den der König auch bestätiget hat, vermöge dessen die Edelleute sowohl ihr Gewächse, als was sie statt des Zinses an Getraide einnehmen, zur Versorgung ihrer eigenen Krüge verbrauen, aber nicht an andere Bier ausspünden dürfen, bey Strafe 50 preußischer Gulden. Eben das gilt auch von Starosten, Innhabern Königlicher Güter und privilegirten Braukrügen a). Imgleichen ward durch einen Landesschluß das neue Marktgeld (Targowa) bey 50 Unga-

Ungarische Gülden Strafe auf ewig verbothen b). Nicht weniger kam auch eine Landesordnung zu Stande, nach welcher ein jeder in seinem Gebiete und Dorfschaft die Wege, Stege und Brücken jährlich 2 mal auf Stanislai, und Michael bessern soll; hernach wird der Preiß des Habers in den Herbergen, das Fährgeld, und die Strafe des entlaufenden Gesindes bestimmet ꝛc. c) Im November dieses 1542. Jahres ward in dem östlichen Preussen theils das so genannte kleine Gnadenprivilegium ertheilet, vermöge dessen die gebohrnen Preussen in Vergebung der Lehne und Aemter vor Fremden den Vorzug haben sollen d); theils die Regimentsnotel kund gemacht, darin wegen Erhaltung der reinen Evangelischen Religion; der Beybehaltung der zween Bischöfe im Samländischen und Pomesanischen; dem Leibgedinge der Herzogin; von der Versorgung des Fürstlichen Regiments in Abwesenheit oder auch nach tödlichem Abgange des Herzoges; von der Haltung der Vestungen sonderlich an der Gränze, und den Archiven Verordnungen geschiehet e).

a) In der Lengnichischen Geschichte unsers Preussens I. Bande auf der 243. Seite und in unsern Beylagen *No. XI.* Von der Königlichen Bestätigung findet sich Nachricht im IV. Bande unter den *Documentis* auf der 68. Seite.

b) Eben daselbst.

c) Daselbest auf der 245. Seite, und hinten in unsern Beylagen *No. XI.*

d) Siehe die gedruckten Privilegia der Stände des Herzogthums Preussen auf dem 50. Bl. Doch wird darin nützlichen und wohlverdienten Fremden der Weg zu Beförderungen offen behalten.

e) Eben daselbst von dem 51. bis an das 56. Blatt.

§. 73. Im westlichen Preussen ward in eben dem Jahr zu Marienburg beliebet, die Uebersehung des Culmischen Rechtes solte der Danziger Syndicus, D. Conr. Lagus, und des Culmischen Bischofs Canzler bey dem Woywoden in Marienburg zu Stande bringen a); Welches aber so wohl des Woywoden Unpäßligkeit als des Syndici nothwendige Verschickung in Hanseesachen verhinderte b). Weil der König die Unkosten durch den Schazmeister wolte zahlen lassen, ward in beyden folgenden Jahren um die Vollendung der Uebersehung angehalten c). In dem 1545. Jahre war man wieder auf die Einrichtung des Culmischen Rechts bedacht, der Einführung des Senatus Consulti Vellejani in Preussen wurde vorgebeuget d), und die Adelichen versprachen unter sich eine gewisse Ordnung von der Mitgabe und Erbschaft aufzusetzen, solche Erkänntnis der Woywoden und sämmtlichen Rähte zu unterwerfen, damit sie dem verbesserten Rechte einverleibet würden. Sie wolten auch, das alte Culmische Recht solte so viel möglich beybehalten, und nur das ungebräuchliche weggelassen, statt der unveränderlichen Wörter, nach der neuen Mundart gewöhnliche und verständliche gesetzet, und die dunkelen Stellen erläutert werden e). Allein obschon der Schazmeister in folgendem Jahre versprach, die verlangten 100 Marke denen zu zahlen, deren Arbeit man sich bedienen würde, daß ohne Noth den Landessatzungen und löblichen Gewohnheiten nichts abgienge, so kam es doch in den folgenden 4 Jahren zu keiner Vollziehung an Seiten des Adels f), dem man auch diese Verzögerung der Sache öffentlich Schuld geben muste, die er nicht leugnen konnte g).

a) In dem I. Bande der Lengnichischen Geschichte dieses Preussens auf der 242. Seite.

b) Daselbst auf der 243. Seite.

c) Daselbst auf der 255. 257. und 272. Seite.

d) Daselbst auf der 276. Seite.

e) Daselbst auf der 279. und 280. Seite. Hartknoch in seinem alten und neuen Preussen auf der 585. Seite bemerket, man habe verlanget, es solten nur am Rande kurze Anmerkungen beygefüget werden, daraus erhällen mögte, was im Brauche wäre, oder nicht. Worauf auch in der Heilsbergischen Verbesserung gesehen ist.

f) In der angezogenen Lengnichischen Geschichte auf der 290. und 291. Seite.

g) Daselbst auf der 305. Seite.

§. 74. Wegen besserer Einrichtung des Culmischen Rechts war der Herzog Albrecht mit Beyrath der Herzoglichen Landstände dergestalt zu Werke gegangen, daß gewisse Doctoris Juris, und andere der alten Rechten und Gewohnheiten verständige Männer, die ältesten Abschriften des Culmischen Rechts gegen einander gehalten, selbigen so viel möglich gefolget, und das dunkele deutlicher abgefasset hatten. Weil aber keine gänzliche Abstellung der bisherigen Mängel zu hoffen, wo nicht eine gleichmäßige Aenderung in den Königlichen Preußischen Lande beliebet würde: so ließ er im Jahr 1549 auf dem Landtage zu Marienburg eine Abschrift von der neuen Einrichtung des Culmischen Rechts den hiesigen Landständen überreichen, damit durch ihre Zuziehung, wegen einiger noch unendschiedenen Artickel, und was sonst bey der neuen Einrichtung zu verbessern seyn mögte, Einigkeit getroffen werden könnte a). Nicht weniger hatte er eine

neue

neue Proceßordnung auffsetzen lassen, und stellete es dem Gutdünken der Königl. Rähte und Stände anheim, ob sie solche ebenfals annehmen wolten b). Die Oberrähte versprechen mit Zuziehung der Unterstände beydes zu bequemerer Zeit zu übersehen, es mit denen Fürstlichen Abgeordneten weiter zu erwägen, und einen gleichstimmigen Schulß zu suchen c). Im folgenden Jahre that der Herzog wegen des vorigen abermals vergebliche Anregung d), welche auch der König selbst im Jahr 1551 e) nebst dem Herzoge f), an die Stände gelangen liesse, die ihre Entschuldigung einbrachten, und versprachen nächstens darüber zu seyn, wenn ihnen die dazu nöthigen Unkosten gereichet würden g) welches auch die Ritterschaft im Jahr 1552 bittet h).

a) Im andern Bande der Lengnichischen Geschichte des poln. Preussens auf der 35. und 36. Seite. Hartknoch gedenket dieser Königsbergischen Uebersehung des Culmischen Rechts gar nicht.

b) Daselbst auf der 37. Seite.

c) Daselbst auf der 37. Seite.

d) Daselbst auf der 52. Seite.

e) Daselbst auf der 62. Seite. In demselben Jahre hat auch der Herzog Albrecht auf seinem Schlosse zusammen tragen lassen die Concordanten des Sächsischen und Culmischen Rechts durch D. C. Jonas, D. Fra. Thege, Ambrosius Adler, Thomas Sakheim, Chph. Preuss, Barth. Fichlau &c. Vielleicht ist dieser Sackheim oder einer seiner Vorfahren derjenige, dessen Exemplar in der Heilsbergischen Revision etliche mahl andern vorgezogen wird. Diese Concordanten sind also eine Furcht der Uebersehung des Culms, welche von den Fürstlichen Rähten und etlichen aus den Städten vorgenommen worden, laut eines Bedenkens bey dem 19. Cap. des I. Buchs einer Königsbergischen Revision vom Jahre 1569.

f) Daselbst auf der 74. Seite. Welcher auch in diesem Jahre das Culmische Recht hat reformiren lassen. Vermöge einer Anmerkung der Fürstl. Städte bey dem 19. Cap. des I. B. in der Liedertschen Bibliotheck.

g) Daselbst auf der 68. und 76. Seite.

h) Daselbst auf der 97. Seite.

§. 75. Mit der Uebersehung des Culmischen Rechts war es im Jahr 1553 so weit gekommen, daß der Ermeländische Bischof auf dem Landtage versicherte, daß man allbereit mit 2 Büchern fertig wäre, denen das übrige ehestens folgen solte a). Im folgenden Jahre solte es durch Königliche und Fürstliche Abgeordnete zu Heilsberg unter des Bischofs Aufsicht zu Ende gebracht werden b) und kam auch dahin, daß der Bischof es noch in dem Jahr den gesammten Ständen überreichte, mit Begehren, daß selbiges ein jeder für sich noch übersehen, und was noch etwa fehlete, künftig beybringen mögte. Dabey er versicherte, daß viele alte Abschriften gegen einander gehalten wären, was sein Vorgänger, Tiedeman Giese, abgefasset fleißig zu Rahte gezogen, und das unnöthige weggelassen wäre, wobey sein Canzler und Fürstlicher Seite D. Christoph Jonas, vielen Fleis angewandt hätten. Er bedung auch dem D. Jonos für seine Mühe 100 Marke, damit es desto williger es künftig ins Latein übersetzen mögte, wenn es allgemeinen Beyfall würde gefunden haben c). Denn es waren noch einige Artickel, darüber man sich nicht geeiniget hatte, und der Herzog richte auch die Landesordnung nach dem neueingerichteten Culm übersehen zu lassen d). Es verzog sich aber mit der Uebersehung e) bis 1558, da die versammleten Abgeordnete nur ein Theil durchgehen konnten, und das übrige aussetzen musten f).

a) In der angezogenen Lengnichischen Geschichte auf der 105. und folggenden Seite.

b) Daselbst auf der 111. Seite.

c) Daselbst auf der 118. und 126. Seite. Diese ist die erste Heilsbergische Uebersehung des Culmischen Rechtes. Was darin geleistet worden, kann man abnehmen aus den kurzen Randschriften bey der Braunsbergischen Ausgabe des Culmischen Rechtes, da dieselbe durch die vorige *Revision* ꝛc angedeutet wird. Z. E. bey dem 8. Cap. des *I.* B. stehet: allhier ist ein Capitel ausgelassen, welches in der ersten Revision stehet, darum daß er im 6. Cap. dieses Buchs begriffen wird. Bey dem 13. Cap. allhier ist etwas ausgelassen, das in voriger Revision stehet. Bey dem 6. Cap. des *II.* Buches: hier ist ein §. ausgelassen, welcher in voriger Revision gesetzt, und im alten nicht ist. Bey dem 8. Cap der Text in den vorigen Revision ist hier ausgelassen und der alte gesetzt. Bey dem 16. Cap. vor diesem Capitel sind sieben ausgelassen, die in voriger Revision stehen, doch in ferner Bedenken genommen. Bey dem 17. und 18. Cap. diese 2 Capitel sind im alten nicht, und statt des 8. im alten und des 6. in der nächsten Revision gesetzet. Bey dem 29. Cap. vor 4 gute Schillinge ist in der nächsten Revision 8 Schillinge gesetzet. Bey dem 42. 47. und 52. Cap. steht zu Ende: Diese Clausel ist in jetziger Revision hinzugesetzet ꝛc. Bey dem 58. Cap. von Compromissarien: dieser Artickel ist in der letzten Revision aus der Landschaft Willkühr hinzu gesetzet. Bey dem 6. Cap. des *III.* Buchs: diese Text ist anders gesetzet, denn in voriger Revision u. s. w. Woraus man siehet, daß die erste Heilsbergische Einrichtung eben die Ordnung der Bücher gehabt, als die andere, nur daß einige Capitel ausgelassen, andere zugesetzet oder vermehret auch etwas verändert sind. Man hat auch noch geschriebene Exemplare, da auf dem Titel genennet wird D. Jonas, Held und D. Kleefeld, allwo der mittlere Namen dem Bischöflichen Canzler gehören mag. Gewis ist es, daß noch 1696 ein Rechtsgelehrter Jonas Helt in Danzig gelebet habe.

d) Daselb-

d) Daselbst auf der 123. und 125. Seite. Vielleicht ist diese Proceßordnung diejenige, welche Albr. Pölmann im Jahr 1566 in 8vo in Druck gegeben hat zu Königsberg. Es ist aber diese Proceßordnung in dem polnischen Preussen nicht angenommen worden.

e) Davon zu sehen die angezogene Geschichte auf der 126. 128. 130. 134. 141. 142. 149. 150. 153. 163. 164. 168. 170. und 171. Seite.

f) Daselbst auf der 184. und 174. Seite.

§. 76. Es erregete sich dieser Uebersehung des Culmischen Rechts 1555 und 1558 ein Streit zwischen den Adelichen und den Bürgerlichen, deren jene ein gewisses adeliches Landrecht verlangeten, darnach man sich so in den Landgerichten wegen der Aussteuer der Töchter, der Leibgedinge, Viehpfändungen, Gränzsachen ꝛc. zu richten hätte, wie man sich in den Städten nach dem Culmischen Gesetzbuche richtete. Besonders schlug der Culmische Woywode vor, daß man wegen Erhaltung der Familien auf dem Lande eine besondere Erbfolge nöthig hätte, weil nach der Flämischen, da die Töchter mit den Söhnen zu gleichen Theilen erbeten, die Geschlechter merklich in Abnahme geriehten. Die Städtischen wiedersprachen diesem Ansinnen, weil es dem Königlichen Willen entgegen wäre, und sie nicht zur Verfertigung eines neuen Landrechts, sondern zur Ausbesserung des Culmischen herbeschieden und gevollmächtig wären a). Darum denn der Artickel von den Erbfällen auch in der Tagefahrt des 1559. Jahres, weil der Adel selbst nicht eines Sinnes war, ausgesetzet, und die übrigen Artickel übersehen wurden, doch so, daß die Materien von den Anwalden, Vormündern, Verjährungen, Dienstbarkeiten, Verschenkungen und Erbfällen künftig weitläuftiger abgefasset, und auch eine Proceßordnung so wohl in Bürgerlichen, als Peinlichen Sachen zu Papier gebracht werden solte b). Die abermalige Zusammenkunft wegen des Culmischen Rechts zeigte, wie schwer es sey, durch viele Köpfe solch Werk zur gehörigen Endschaf zu bringen. Deswegen ward diese Arbeit dem Danziger Bürgermeister **D. Geo. Kleefeld** aufgetragen, der sich auch übernahme c).

a) In der angezogenen Lengnichischen Geschichte anderm Bande auf der 120. 173. und 174. Seite.

b) Daselbst auf der 176. 177. und 178. Seite, allwo der Verlauf dieser Sachen weitläuftiger nachzusehen ist

c) Daselbst auf der 183. Seite. Als der König 1561 verlanget, daß es nach Hofe geschicket würde, verspricht er von neuem sein möglichstes zu thun. Daselbst auf der 191. und 182. Seite. Welches Versprechen wiederhohlet wird auf der 197. und 198. wie auch auf der 216. Seite.

§. 77. Hernach gaben viel schwerere und wichtigere Landessachen der Sorge für die Einrichtung des Culmischen Rechtes einen Anstand; bis im Jahr 1564 der Herzog Albrecht auf Begehren seiner Stände, das Recht in Druck zu befördern, die überreichte Abschrift zurück fordern liesse a). Man entschuldigte leicht diese Verzögerung, und machte folgendes Jahr Anstalt, daß **D. Kleefeld** mit Zuziehung des Ermeländischen Bischofs, und des **D. Jonas** die Arbeit zu Ende bringen mögte b). Solches geschahe endlich im Jahr 1566 zu Heilsberg, da die Uebersehung bis auf etliche wenige Artickel, worin sich die Königlichen mit den Fürstlichen nicht einigen konnten, geendiget wurde. Wegen des übrigen wolte man zu Marienburg einen einmüthigen Schluß fassen c), welches der König zu bestätigen verspricht d). Allein es war dieses nicht so leicht zu bewerkstelligen, wie sich die Hinderungen bald zeigeten im Jahr 1567 e) weswegen schon damals der Vorschlag auf die Bahn kam, in Ansehung derer Artickel, worüber man nicht eins werden könnte, sich von den Herzoglichen zu trennen, und das verbesserte allein in dem Königlichen Preussen einzuführen f). Es ist diese andere Heilsbergische Verbesserung im Jahr 1711 in Fol. zu Braunsberg gedruckt worden g).

a) In der Lengnichischen Geschichte anderm Bande auf der 307. Seite.

b) Daselbst auf der 322. Seite.

c) Daselbst auf der 331. Seite. Die Artickel, worüber Zwiespalt gewesen sind im 6. 9. 12. Cap. des I; im 6. 13. 16. 23. 24. 29. 44. 48. 58. 70. 79. Cap. des II; im 42. 43. 56. 60. 63. 64. 65. 72. Cap. des III; im 9. 10. 15. 18. 33. 53. 56 58. 66. 70. 74. Cap. des IV; und im 10. 17. 41. 90. und 98. Cap. des V. Buches. Der Unterscheid ist zuweilen was weniges, das zugesetzet oder verändert ist: Z. E. in der ersten Stelle haben die Königlichen 3 Marke, die Herzoglichen 36 Schillinge. Zuweilen betrift er zu Folge der Vorschrift der Landesstände §. 73. und 76. ganze Sätze oder auch Capitel, welches zu weitläuftig wäre, hier ausführlich herzusetzen.

d) Daselbst auf der 339. Seite.

e) Daselbst auf der 345. 346. 351. und 352. Seite.

f) Daselbst auf der 345. Seite.

g) Man findet zwar nicht in der Vorrede, welche D. J. G. Kunigk dieser Ausgabe vorgesetzet hat, daß dieses die andere Heilsbergische Revision sey, weil er schlechtweg sagt, er habe es aus dem Bischöflichen Archive genommen. Aber man kann solches aus andern Gründen darthun, deren ein Theil in dem gedruckten

§. 81. Schon auf dem Landtage im Jahr 1553 äusserte sich der Vorsatz das Culmische verbesserte Recht nicht nur in deutscher sondern auch in lateinischer Sprache zu haben a). Ob D. Jonas an die lateinische Uebersetzung desselben möge Hand angeleget haben, oder nicht, davon finde ich keine Spuren. Aber dieses ist gewis, daß ein guter Lateiner die Uebersetzung desselben unternommen, und wirklich zu Stande gebracht habe. Wer er eigentlich gewesen, lässet sich aus dem, was mir davon zur Hand gekommen, nicht unstreitig ausmachen. Insgemein wird entweder der Danziger Bürgermeister Geo. Kleefeld b), oder der berühmte Geschichtschreiber Casp. Schütz für den Urheber derselben gehalten; und dieses letzte scheinet mir wahrscheinlicher, als das erstere c). Daß der Uebersetzer eine Verbesserung des Culmischen Rechts, welche in dem polnischen Preussen fast allgemeinen Beyfall gefunden, lateinisch gemacht habe, ist nicht minder unstreitig, als sein gutes Latein. Ob er aber die Heilsbergische oder Neumarktische zu Grunde geleget, darüber sind die Meinungen geheilet. Die Gründe von beyden Seiten sind so beschaffen, daß meines Erachtens beyde recht haben, und zuerst die Heilsbergische Arbeit in einer nach den Materien geänderten Ordnung übersetzet worden, hernach aber das darin geändert sey, was an dem andern Orte anders bestimmet worden d). Weil also die erste Uebersetzung vor der zu Neumark angefangenen Uebersehung zu Stande gekommen, hat sie hier ihre Stelle verdienet, ob man gleich ihr Geburtsjahr so eigentlich nicht sagen kann e).

a) Man sehe hievon den vorhergehenden 75. §. bey c).

b) Nach Hartknochs Aussage in seiner lat. und deutschen Abhandlung von den Preußischen Rechten §. 17. und zwar in der letzten auf der 586. Seite des A. und N. Preussen, welcher dieses aus Licent. Christ. Rosteuschers Abhandlung vom Culmischen Rechte genommen. Seine Gründe sind, weil Kleefeld ein guter Lateiner gewesen und an der Heilsbergischen Arbeit viel Antheil gehabt.

c) Bürgermeister Kleefeld starb im Jahre 1576, und kann also unstreitig das nicht übersetzet haben, was 4 oder 5 Jahre nach seinem Tode zu Neumarkt geändert worden. Wenn man auch denket an die vielen Geschäfte, so ihm als Bürgermeister obgelegen, und dafür er kaum Zeit übrig behalten zur Ausbesserung des deutschen: so siehet man nicht, woher er die Zeit zur Uebersetzung ins Latein hätte haben können; man wolte denn sagen, daß er die Zeit seiner Gefangenschaft zu Sendomir darauf gewendet, wobey es aber am Beweise fehlen würde. Allein der Herr Rosteuscher hat ein lateinisches Exemplar gesehen, so seiner Einsicht nach mit Schützens Hand verbessert, und viel darin durchstrichen gewesen. Der Danziger Secretär Mart. Houbitzki, welcher Schützens Hand auf dem Rahthause wohl hat kennen gelernet, hat bey sein Exemplar beygeschrieben: Dies Culmische Recht ist lateinisch vertirt durch M. Casp. Schütz, Secr. Ged. Bey meinem Exemplar der Jurium municipalium Terr. Pruss. hat ein Gelehrter hinten beygeschrieben: Hoc 1576 correctum exemplar transtulit in Linguam latinam Casp. Schützius &c. Ich habe von sicherer Hand, das auf dem Danziger Rahthause befindliche lateinische Culmische Recht sey auch von Schützens Hand durchweg ausgebessert.

d) Die letzte Meinung ist die gemeinste, und hat ihren Grund in der Uebereinstimmung des lateinischen mit dem deutschen Culm, wie er zu Neumarkt ausgemustert worden. Die erste beruft sich auf das älteste lateinische Exemplar auf dem Danziger Rahthause, darin vieles durchgestrichen, zugesetzet und geändert ist nach der Neumarktischen Einrichtung, wovon bald in folgenden ein mehres vorkommen wird Herr Rosteuscher hat eine lateinische Uebersetzung gesehen, die in Plüsche eingebunden gewesen, ex emendatione vom Jahr 1568, welches ich verstehe von der Umschmelzung der Heilsbergischen Revision, oder auch von ihrer Einkleidung ins Latein.

e) Durch Güte des Tit. Herrn Lieberts kann ich hier die Nachricht geben, daß in der Wallenrodtischen Bibliotheck bey einem Exemplare, welches nach den Materien in Titel eingetheilet ist, denen keine Zahlen beygesetzet sind, die Worte stehen: Diß Buch haben wir des Gerichts zu Graudenz also, wie es im Original beim Herrn Geo. Kleefelden Bürgermeister zu Danzig, aufs neue corrigiret und enthalten ist, getreflich abgeschrieben. Gezeugt am Tage Thomä *Ao. Dom. 1568.* Ich finde solches mit vielen andern Exemplaren in Danzig nach Ordnung der Titel und Anzahl der Capitel rc. einstimmig, und schlüsse aus verschiedenen Gründen daß unser fleißige Schütze schon 1568 mit der lateinischen Uebersetzung, welche in ihrer ersten Gestalt der erst gedachten Einrichtung ganz gemäß ist, fertig geworden, sie auch zu Neumarkt ausgebessert habe. Denn in dem Exemplare auf dem Rahthause in Danzig soll nach des Herrn Geo. Schröders Anzeige der Titel heissen: Jus Culmense ex novissima Statuum Terrarum Prussiæ revisione emendatum, & justo ordine digestum. Darunter Schütze schreibet: revisum & correctum in Neumarkt. Ao. 1576. Es steht dahin ob der Uebersetzer solche Aendernng selber gemacht, oder auch D. Kleefeld dieselbe schon in seinem Exemplar mag gemacht haben. Z. E. im I. Buche dieser lateinischen Uebersetzuug ist das 7. Cap. in der Braunsberg. Ausgabe, in der Ordnung das 16. Daher was im Drucke dort das 9. hier ist das 7de; dort das 10. hier das 8te; dort das 11. hier das 9te; dort das 14. hier das 10te; dort das 15. hier das 11te; dort das 11. hier das 12te; dort das 12. hier das 13te; dort das 47. aus dem III. B. hier das 14te; dort das 13. hier das 15te; dort das 20. aus dem V. B. hier das 17te; dort das 64. im V. B. hier das 18. Hergegen was dort das 16. ist, macht im Latein das 50. IV. B; dort das 17. Cap. im latein. das 62. des IV. B. und dort das 18te; hier das 57. im II. B. Weil in dem Graudenzischen Exemplare zu Königsberg die Ordnung des IV. V. VI. VII. und VIII. Titels verkehrt ist, da in allen andern gleichlautigen Exemplaren VII. der 4. VIII. der 5. VI. der 6. rc. ist, auch verschiedene Capitel unter Titeln stehen, dahin sie nicht gehören: solte man schlüssen, daß in dem Kleefeldischen Original die Aenderung nur mit Zahlen gemacht gewesen.

§. 82. Im Jahr 1580 gelung es, daß auf die Königliche Ermunterung zur Ausbesserung des Culmischen Rechts, damit die Urtheile am Hofe darnach könnten eingerichtet werden, er-

kannt wurde, diese Sachen litte keinen längern Verzug, und ward dabey verabredet, daß wie ausser demselben die Städte ihre eigene Willkühren hätten, also es auch der Ritterschaft frey stehen mögte, sich eines besondern Landrechtes zu bedienen a). Demnach ward abermals eine Zusammenkunft deswegen berahmet, welche durch gewisse Abgeordnete den 8. März zu Neumarkt vor sich gieng, unter denen der **Culmische Bischof** und **Woywode**, der Thornische Bürgermeister D. **Ma. Mochinger**, der Danziger Syndicus D. **Henr. Lemke**, und der Herzogliche Hofraht D. **Hieron. Rohde** rc. sich befanden b). Es ward darin die Heilsbergische Verbesserung vom Jahr 1566 zu Grunde geleget, und wegen der bisher streitigen Artickel mit den Herzoglichen Gesandten das übrige vergliechen bis auf 2 Stücke, nemlich den Besatz in des Schuldeners Gütern und die Schenkungen c). Wegen jenes blieben die Fürstlichen bey dem alten Herkommen, daß wer sich eher gemeldet hatte, auch eher bezahlt wurde, so weit die Güter reichten; die Königlichen aber hielten dies für unbillg zwischen Gläubigern, die gleiches Recht hatten, und richteten sich nach der Verordnung Königs **Sigism. Augusti** vom Jahr 1552, vermöge deren alle, die binnen Jahr und Tag auf eines Schuldners Güter Besatzung thun, und dieselben rechtlich verfordern, gleich nahe sind. Wegen der Schenkungen hielten sich die Fürstlichen ebenfalls an der alten uneingeschränkten Macht zu verschenken, wie viel der Eigenthümer wolte; die Königlichen aber hatten an vielen Orten diese Macht, auf den Todesfall zu verschenken oder zu vermachen, eingeschränket auf ein gewisses Theil der Güter. Weil die Fürstlichen Gesandten hierin zu weichen nicht bevollmächtiget waren, trug man den Danzigern auf, durch Briefe bey dem Herzoge in Preussen zu versuchen, ob von ihm ein mehreres zu erhalten wäre, als von seinen Gesandten d).

a) Vermöge des III. Bandes der Lengnichischen Geschichte unsers Preussen auf der 357. 358. 359. und 365. Seite und in den *Document.* auf der 87. Seite.

b) Daselbst in der Geschichte auf der 359. 361. und 365. Seite.

c) Es mögen wohl noch etliche andere Stücke übrig geblieben seyn, darüber man auch nicht eines geworden, und nur die beyden fürnehmsten gemeinet seyn in der Lengnichischen Geschichte unsers Preussen auf der 366. Seite. Denn in der Heilsbergischen Arbeit blieb in Ansehung der Erbfolge verschiedenes noch zwistig. Z. E. im Polnischen Preussen schlüssen nach Culmischem Rechte Halbgeschwister die vollen Geschwisterkinder aus; in dem Brandenburgischen schlüssen diese jene aus Jure repræsentationis, welches auch noch daselbst eben so gehalten wird, nach dem Landrechte des Herzogthums Preussen vom Jahr 1620 im *V.* Buche Tit. 12. §. 1. auf der 67. Seite. So gibt es noch viele andere zwistige Fälle, welche wegen der ungleichen Meinung vom Jure repræsentationis in der Seitenlinie, und von der halben Geburth entspringen.

d) In der angezogene Preuß. Geschichte auf der 367. Seite. Es ist aber mit diesem Briefwechsel nichts ausgerichtet worden. Was sonst einige vom Adel an dieser Neumarktischen Rechtsmusterung haben tadeln wollen, findet man im III. Bande der Lengn. Gesch. auf der 467. Seite.

§. 83. Nach dieser neuen Einrichtung ist denn auch die lateinische Uebersetzung geändert worden, aus welcher Aenderung man deutlich siehet, was sonst noch zu Neumarkt hiebey geschehen a). Es sind nemlich verschiedene Wörter, Sätze b) ja ganze Hauptstücke c) weggelassen; einige lange Hauptstücke sind in etliche kleinere eingetheilet d); an theils Orten sind die Gesetze kürzer gefasset e); an anderer geringern Veränderungen zu geschweigen. Imgleichen ist darinn die nach den Materien eingerichtete Ordnung behalten, welche schon in der lateinischen Uebersetzung vorher gewesen; auch sind die Titel weggeblieben, und die Capitel in eins fortgezählet worden. Solches ist auch nicht schwer zu erhalten gewesen. Denn sie komme her von wem sie wolle, so hat doch ein jeder es für besser ansehen müssen, daß die Gesetze von einerley Sachen in einer guten Ordnung beysammen stünden, als daß sie hin und her zerstreuet und untereinander geworfen wären. Man findet auch sonst noch einigen ob wohl geringen Unterscheid h) unter den Abschriften dieser Zeit, welcher theils daher rühren mag, daß wegen einiger Stücke nicht alle eines Sinnes gewesen, oder daß die Abschreiber aus Versehen etwas weggelassen oder versetzet haben.

a) Was hier stehet, findet man unter den Rosteuscher- und Schröderischen Anmerkungen, welche Sr. Herrligk. Herrn Valentin Schlief hiezu gütigst mitgetheilet haben.

b) Der Wörter und Redensarten ist unnöthig zu gedenken, wodurch die Titel oder auch gewisse Einschränkungen des Textes geändert werden. Was aber die Sätze anbetrift, so wird an vielen Orten das weggelassen, worin die Meinung der Fürstlichen von dem Königlichen Preussen abgieng. Dergleichen kommt vor im 10. Cap. des I. B; im 6. 24. 28. und 69. des II. B; im 12. 13. 35. 40. bis 42. des III. B; im 9. 80. und 85. des IV. B. im 10. 42. und 55. des V. B. An andern wird hingegen behalten, was die Fürstlichen gesetzt hatten, und das gegenseitige weggelassen. Welches geschiehet im 16. 43. 44. 68. 73. des II. B. im 10 19. und 68. des III B. im 41. 66. 77. und 82. des IV. Buches rc. zuweilen werden auch andere Sätze weggelassen, die schon unter andern begriffen waren, oder doch sonst nicht nöthig schienen z. E. im 44. und 47. Cap. des II. B. da in diesem die Vergleichung des Procurators mit Judas in jenem die Strafe der unterlassenen Bothensen-

dung ausgestrichen ist. Dergleichen geschiehet auch im 13. 40. 65. und 69. Cap. des III. B. 2c. Nach der alten Zahl der Capitel.

c) So sind ausgestrichen das 9. 19. und 12. Cap. des I. Buchs; das 20. 21. 30. 57. 66. und 79. des II. B; das 12. 23. bis 27. 37. 43. 47. bis 51. 53. 55. 61. 63. 66. 67. 80. des III. B; das 10. 15. 21. 25. 34. 51. 56. 68. Cap. des IV. B; das 16. 17. und 22. Cap. des V. Buchs. Weil unter denen ausgestrichenen Hauptstücken auch die sind, worüber noch der Streit blieb zwischen den Königlichen und Fürstlichen Ständen: so scheint es, der Uebersetzer habe hiemit zu verstehen gegeben, darüber sey keine Einigkeit zu hoffen, und man mögte sie also gar weggelassen, wenn das Culmische Recht in beyden Preussen gelten solte. Wiewohl einige derselben hernach wieder beybehalten sind.

d) Dergleichen ist z. E. das 26. im IV. B. de Jure retractus, welches in 9 kleinere vertheilet ist, das 72. vom Arrest so in 4 kleinere gebracht worden 2c.

e) Solches findet man im 14. Capitel des I; im 33. des II; im 24. des III. Buches 2c.

f) Z. E. im 18. 49. und 69. Capitel des II. B. im 3. 12. 32. 37. 66. 78. des III. Buches 2c.

g) Hieher ist zu rechnen aus dem II. Buche das 75. Capitel. Quod Judæus Christiani evictor idoneus non sit: aus dem III. Buche das 22. de Donatione viri & mulieris, das 23. de reciproca donatione conjugum, das 46. de Communione unius fundi dissolvenda, das 60. qui ex pluribus tutoribus pupillorum actioni magis sit obnoxius, aus dem IV. B. das 58. Capitel de principali reo conveniendo, und 65. si plures fidejussores concurrant; aus dem V. B. das 40. an ultra mulctam actio de damnis competat, und das 88. de sponsionibus. Doch ist das 23. Capitel des 2. B. hernach wieder weggelassen.

h) Z. E. im II. Buche ist in einigen Abschriften das 19. und 20. Capitel versetzet. So ist auch im III. B. des 35. in andern das 41. das 47. in andern das 61. u. d. m.

§. 84. Der Culmische Woywode hatte zu Neumarkt einen Entwurf des adelichen Landrechts bey sich, welchen er auch zur Uebersehung bringen wolte. Weil aber ausser dem Culmischen Bischoffe nur einer vom Adel zu gegen war, und so wenig die Herzoglichen als der Städte Abgeordneten dazu befehliget waren: wurde dessen fernere Einrichtung bis auf eine anderweitige Zusammenkunft verschoben, davon denn denen Städten eine Abschrift zugeschicket werden, und es auf dem künftigen Landtage allen Ständen vorgeleget werden solte a). Es gerieht aber dieses Vorhaben geraume Zeitlang ins Stecken. In dem Herzoglichen Preussen hatte man inmittelst auch nicht gefeyret, sondern eines Theils eine ziemlich vermehrte und verbesserte **Landesordnung** im Jahr 1577 herausgegeben b); andern Theils war auch eine **Hofgerichtsordnung** im Jahr 1578 und abermals eine 1583 im Druck erschienen c).

a) In dem 3. Bande der angezogenen Lengnichischen Geschichte auf der 367. Seite.

b) Dieselbe ist auf dem Landtage zu Königsberg in gedachtem Jahre beliebet und auch gedrucket worden in 4to, und füllet 15 Bogen. Die neuen Titel so dazu gekommen, handeln von der Gotteslästerung, fündlichem Schwören und Fluchen, Zauberey und Bockheiligung, von unmäßiger Sauferey, von den verbothenen Graden; von heimlichen Eheverlöbnissen der Kinder; von Jungfrauschwächen; vom Ehebruch, Weglaufen 2c; von unvorsichtiger Erdrückung der Kinder im Bette; von Todschlägen; von geistlichen Gilden, Zinsen 2c. von Vorflot; von Behemmung der Bauren, Schulden halber; von den Preussen, so sich in die Städte begeben; von Erbschaft der Preußischen Freyen; von Bönhasen; von Posern; von gestrandeten Gütern; von der Kleiderordnung.

c) In der Vorrede der letztern Hofgerichtsordnung so in 4to 12 Bogen hält, heißt es: So haben wir (Geo. Friederich) die alte zum Theil verbesserte und von uns. a. 78. im Druck verfertigte Hofgerichtsordnung abermals vor die Hand nehmen .... und verbessern lassen, etliches auch aufs neue angeordnet zu desto schleuniger Beförderung des Rechts und der Gerechtigkeit 2c. Sie handelt von den Personen, die zum Hofgericht gehören, von des Hofrichters, der Beysitzer, des Hofgerichts Schreibers, des Gerichtsbothen, derer Anwalden und Redner Ammt und Pflicht; von den Ladungen, dem Verfahren, den Eiden, vom ungehorsamen Aussenbleiben, von den Schutzreden oder exceptionen, von den expensen, von der Wiederklage, der Appellation, Execution, und Revision &c.

§. 85. In dem Jahre 1581 ermahnete der König die Preußischen Stände wieder, die Verbesserung des Culmischen Rechts zur Endschaft zu bringen a), welche auch dazu verschiedene Zusammenkünfte ansetzten, b) deren keine vor dem Jahr 1585 gebührend besuchet ward c). Diese, welche im Jahr 1585 den 25. Novemb. zu Graudenz gehalten wurde, war schon im vorigen und abermals in diesem Jahre von den Ständen gesuchet, und vom Könige nachgegeben worden d). Die dazu versammleten Abgeordneten e) hatten erstlich den Culmischen Adel zu beleiten, der das Culmische Recht nur für ein blosses Stadt-Recht ausgab f), hernach ward die Neumarktische Arbeit zu nochmaliger Erörterung vor die Hand genommen, auch mit Vorlesung und Untersuchung desselben vom 28. Novemb. bis an den 2. Decemb. täglich 7 Stunden fortgefahren. Bey Gelegenheit des Gastrechts im II. Buche ist der Zweifel gemacht worden, wer eigentlich ein Gast sey, welcher aber nicht

nicht entschieden worden g). Was sonst in dieser Zusammenkunft an der Einrichtung des Culmischen Rechts mag geändert seyn, muß wenig bedeutet haben h). Hiezu kam noch das Betragen verschiedener Sendtbothen des Adels, die allmählig von diesen Beredungen weggeblieben, und ein eigenes adeliches Recht verfertiget wissen wolten, dazu die andern nicht befehliget waren i). Also gieng man zwar das ganze Rechtsbuch bis zu Ende durch, und versprachen die dabey gebliebenen adelichen Bothen, es ihren Brüdern vorzutragen; gleichwohl ward nicht einmal unter den Abgeordneten darüber was einhälliges beschlossen k).

a) Im dritten Bande der Lengnichischen angez. Geschichte auf der 398. Seite.

b) Daselbst auf der 405. 412. 414. 421. und 425. Seite.

c) Daselbst auf der 412. 414. 421. und 464. Seite.

d) Daselbst auf der 448. 451. 453. Seite, und in den *Documenten* auf der 161. Seite.

e) Darunter waren der Culmische Unterkämmerer, Landrichter, Landschöppe, Landschreiber, der Marienburgischen Woywodschaft Landrichter, der Thornische Rahtmann Ge. am Ende, der Danziger Secretair Matth. Radeke, noch 4 andere von Adel, 2 von den Königlichen Städten, und von Herzoglicher Seite D. Hier. Rohde, und Jo. Heidenstein, zween Rähte.

f) Daselbst auf der 466. und 467. Seite. Dabey ward gezeigt, das Culmische Recht sey von ganz Preussen so wohl der Ritterschaft als Städten angenommen und etliche hundert Jahre unter dem Orden beybehalten; die Könige in Polen hätten solches bestätiget, und alle andern üblichen Rechte abgeschaffet 2c.

g) Daselbst auf der 469. Seite. Vielleicht ist auch dies nur ein Wortstreit gewesen, dergleichen dabey viele vorgekommen. Denn bey der Heilsbergischen Ausbesserung stehet schon diese Regel, welche die Königlichen Landschaft zugesetzet, und die Fürstlichen auch angenommen: wer in der Stadt täglich zu Wege und aus- und eingehet, und seine Handthierung oder Gewerbe treibet, der soll des Gastrechts nicht genüssen. Imgleichen derselbe soll ein Gast heissen, der so fern gesessen, daß er das Ding in einem Tage nicht besuchen mag. Siehe die Braunsb. Ausg. im 22. Cap. des *II.* Buchs.

h) Daselbst auf der 469. Seite. Es muß also wegen der noch streitigen Artickel bey dem alten geblieben, und nichts völlig entschieden seyn. Rosteuscher hat ein Exemplar gesehen, darin das lateinische und deutsche gegen einander geschrieben, auch die Artickel angefüget gewesen, worüber man in Graudenz noch Rahts pflegen wolte. Auch finde ich in andern Nachrichten, daß in der Graudenzischen Uebersetzung im II. Buche wieder beybehalten sey aus der Heilsbergischen Bewilligung das 60. Hauptstück im IV. B. von der restitutione in integrum, und die Materie von der Enterbung B. V. Cap. 48. 2c. und sonst noch hinzugekommen sey im III. Buche das Hauptstück, wie einer von dem andern aus gesammten Erbe scheiden soll; im IV. Buche ist das Hauptstück wenn ein Gut von vielen besetzet wird, wer das beste Recht dazu habe, so verfasset, daß die Fürstliche Meinung zur Regel gemacht, hingegen den grossen Städten Willkühr vorbehalten wird. Aber dieses beydes findet man schon §. 83. g).

i) Daselbst auf der 467. 468. 499. und 470. Seite.

k) Auf der angezogenen 469. und 470. Seite.

§. 86. Da es also schwer hielte, wegen des Culmischen Rechts die neue Einrichtung nach aller Sinn zu bewerkstelligen, einige von Adel auch gar zu den Polnischen Rechten Neigung trugen a): kamen einige auf den Vorschlag, man solte lieber das alte Culmische Recht, welches so lange üblich gewesen, so unverändert beybehalten, wie es vor Alters in den Gerichten aufgehoben würde. Man hielte dieses für das beste Mittel, dem Adel keine Gelegenheit zur Spaltung zu geben, weil wegen der Erbfälle in Ansehung der Töchter darin nichts ausgemacht sey, also der Adel bey seiner, und die Städte bey ihrer Gewohnheit, nach wie vor bleiben könnten b). Der Thornische Bürgermeister Henrich Stroband, hatte so gute Hofnung hiedurch die Einigkeit zu befördern, daß er auf seine Kosten den alten Culm zu Thorn im Jahr 1584 in Fol. zum Druck beförderte c). Weil aber derselbe bisher nur in deutscher Sprache verhanden war, ward im Jahre 1586 für gut befunden, denselben ins latein zu übersetzen, um ihn Ihro Königliche Majestät in Polen als das alte Gesetzbuch vorzulegen d). Es soll auch wirklich zu Thorn in die lateinische Sprache gebracht, doch so viel mir wissend, in derselben Sprache nicht gedruckt seyn e). Es ist mir auch diese Uebersetzung nicht einmal geschrieben vorgekommen, und stehet also dahin, ob sie noch irgendwo möge aufgehoben seyn.

a) Spuhren davon finden sich hin und wieder, besonders im III. Bande der angez. Lengnichischen Geschichte auf der 27, 467. und folgg. Seiten. Wie der Adel dabey seinen Vortheil gesucht, stehet daselbst auf der 406. und 407. Seite. Daher als der Pomerellische Woywode nach einer Polnischen Satzung gesprochen hatte, geschahe der Beruf von solchem Urtheil an den Landtag. Daselbst auf der 471. Seite. Man sehe auch den *IV.* Band auf der 54. und 82. Seite.

b) Hart-

b) Hartknochs alt und neu Preussen auf dem ersten Spalt der 587. Seite. Dergleichen ward wiederholet von den Thornern im Jahr 1587 nach dem *IV.* Bande Lengnichischer Geschichte auf der 31. und folgg. Seite.

c) Hievon ist oben im 36. §. mehr zufinden. Daß Stroband es habe drucken lassen und daß es mit dem Original auf Pergament übereinstimme, meldet Hartknochs A. und N. Preussen auf der 574. Seite. Von seinen Unkosten melden geschriebene Nachrichten.

d) In der angezogenen Lengnichischen Geschichte im *III.* Bande auf der 471. Seite.

e) Die Worte klingen in dem *IV.* Bande der angezogenen Geschichte auf der 31. Seite so: **Die Thorner riehten, sich des alten Culmischen Rechts, welches laut dem neulichen Gutbefinden, ins Latein übersetzet, und an ihrem Orte gedruckt worden, sich zu bedienen.** Woraus man denken könnte, es sey die lateinische Uebersetzung gedruckt worden. Allein da solche Worte von dem deutschen können verstanden werden, und von den lateinischen Druck nichts zufinden ist: hat man nicht Ursache, daraus den Druck des lateinischen alten Culms zu behaupten.

§. 87. Der König Sigismundus III. bestätigte 1587 den Preußischen Ständen die Freyheit das Culmische Recht zu verbessern. a) Darauf wolte der Adel sein Landrecht selbst verfertigen; die Städte aber solten das Culmische in Ordnung bringen b). Man klagte im folgenden Jahre darüber, daß die Urtheile mehr nach Gutdünken, als nach gewissen Gesetzen abgefasset würden c), und bemühete sich wegen des Culmischen Rechts eine Vereinigung zwischen dem Adel und den Städten zu treffen d). Es wurden auch im Jahr 1589 von der Marienburgischen und Pomerellischen Ritterschaft gewisse Verordnungen e) begehret, welche die Rähte in die Verbesserung des Culmischen Rechts verwiesen, daß sie da könnten eingerücket werden. Man setzte gewisse Oerter und Zeiten an, dieselbe in Richtigkeit zu bringen, fand für gut, das alte Recht und die wohlhergebrachte Gewohnheit zur Richtschnur zu gebrauchen, und davon so wenig als möglich abzuweichen ꝛc. Es fehlte auch am Versprechen nicht, noch an Gutgesinneten, andere aber hatten andere Absichten f). Unter andern ward im Jahre 1591 zu Lessen eine Zusammenkunft angeordnet, die an dem 13. Novemb. bey starker Anzahl der Abgeordneten hätte grössern Nutzen schaffen können, als die vorigen, wenn nicht der Widerspruch des Culmischen und Pomerellischen Adels sie vernichtet hätte g), unter dem Vorwande, sie sey ohn ihre Einwilligung angesetzet. Nun willigten sie zwar zum Schein auf den 15. März des folgenden Jahres in eine neue Zusammenkunft, welche zu besuchen den meisten kein Ernst war, die ihren andern Absichten nachgiengen h).

a) Nach dem *IV.* Bande der Lengnichischen Geschichte auf der 36. Seite.

b) Daselbst in den *Documentis* auf der 12. Seite.

c) Daselbst auf der 54. Seite der Gesch. selbst.

d) Daselbst auf der 56. Seite.

e) Sie trafen die Haltung der Landgerichte, nebst ihren Tagen und dahin gehörigen Rechtssachen, die verpönte Vollziehung der Aussprüche; die Lebensstrafe der Todtschläger; die Entscheidung der Gränzstreitigkeiten ohn fernern Beruf; die freye Hölzung, Weide und Fischerey des Adels; die ungehinderte Verrichtung des Gerichtsbothen; die Strafe derer so den Landtag nicht besuchen; die unzuläßliche Auskaufung des Adels durch Fremdlinge ꝛc. Daselbst auf der 57. Seite.

f) Das erste stehet daselbst auf der 62. und 65. Seite. Das letzte aber findet man daselbst auf der 82. und folgg. Seite.

g) Daselbst auf der 133. Seite. Woselbst auch die vorgeschützten Ursachen widerleget worden. Es äusserte sich schon damals des Adels Sinn die Fürstlichen von der Einrichtung des Culmischen Rechts auszuschlüssen. Daselbst auf der 134. Seite. In einer geschriebenen Nachricht findet sich noch diese Anmerkung, daß die kleinen Städte den grossen verschiedene Artickel den 14. Novemb. zu reiferer Ueberlegung eingehändiget. Es mögen auch die grossen Städte dergleichen neue Zusätze mitgebracht, und sich darüber mit den kleinen vereiniget haben, damit die Zusammenkunft nicht gar vergeblich bliebe. Dergleichen Artickel mag der seyn, welcher in das continuirten gel. Preussen 2. Qvartal auf der 87. Seite unten angezogen wird aus voriger Revision, die weder in der Neumarktischen noch Graudenzischen zu finden ist. Hieher mag auch gehören der ganze Titel de injuriis, der im V. Buche in etlichen Exemplaren stehet.

h) Daselbst auf der 135. Seite. Hartknoch setzet, es habe hernach zu Thorn den 9. März darüber sollen gerathschlaget werden, wo es der König für gut ansehen würde, wo nicht, solte der König ersuchet werden, einen andern Tag dazu anzusetzen; Es sey aber zu Thorn nichts vorgegangen, in seinem A. und N. Preussen oben auf der 588. Seite.

§. 88. Im Jahre 1593 ward unter andern geklaget über etliche Starosten, welche in den kleinen Städten ungewöhnliche Marktgelder einführeten, imgleichen über den entwichenen

chenen Danziger Unterrichter, Joh. Plumhof, der zu Ausgange des vorigen Jahres zum Königlichen Instigator in Preussen bestellet war a). Die kleinen Städte erhielten den 12. April zu Warschau eine Königliche Bestätigung ihrer Rechte, und Erlaubnis mit gesammter Hand und Kost wider die Starosten rc. so sie bedrängeten, ihr Recht auszufechten b. In dem Landtage drungen sie auf ihr Anliegen wider die Ritterschaft c) welche beyde die Rähte gütlich zu vergleichen Erlaubnis vom Könige erhielten d). Welches aber in diesem Jahre nicht geschlichtet werden konnte, obgleich so wohl die Städte, als auch der Adel die Beschwerden wider einander schriftlich eingehändiget hatten e). Es ist aber durch Güte nichts ausgerichtet, sondern die Sache durch Proceß ausgeführet worden f). Dagegen sich die Riterschaft vergeblich bemühet hat g), die Privilegien der kleinen Städten aufzuheben.

a) Im IV. Bande der angezogenen Geschichte auf der 155. Seite. Dieser Plumhof hatte um Gewinnstes willen die Gerichtsbücher verfälschet, und ward deswegen im Jahr 1599 enthauptet.

b) Man findet den Auszug dieses Privilegii der kleinen Städte hinten in den Beylagen No. XII. die Freyheit mit zusammen gesetzten Kräften wider einen Starosten Klage anzustellen, stehet im 11. §. darum sie auch der König dabey schützet wider ihre Ankläger, die ihre Zusammenkunft und Geldbewilligung hoch angebracht hatten. Nach der angez. Geschichte auf der 169. Seite.

c) Daselbst auf der 163. Seite.

d) Auf der angez. 169. Seite und *Docum. No.* 23.

e) Welche zu finden sind unter den *Documenten* desselben Bandes auf der 64—70. Seite. Die Städte klagen über die Eingriffe der Starosten in die Wahl der Obrigkeit, Gerichtbarkeit, in die Bürgerliche Nahrung, im Handel und Handwerken, in das Bierbrauen und Schenken rc. Hingegen klaget der Adel über die Stadtobrigkeit, daß den Adelichen und ihren Unterthanen nicht kurz zu ihrem Recht verholfen würde, über die Handwerker, welche ihre Arbeit schlecht machen, und doch nach ihrem Belieben hohen Preiß drauf setzen rc.

f) Daselbst auf der 169. 175. 178. 218. 221. 224. und 339. Seite.

g) Eben da auf der 258. 309. und 339. Seite.

§. 89. Nun kam ein Jahr, darin so wohl das Adeliche, als das Culmische Recht zur Vollkommenheit solte gebracht werden. Nemlich den 3. Hornung im Jahre 1594 war zu Thorn auf Königliches Nachgeben eine Zusammenkunft angesetzet, welche auch abgeredeter Maassen ihren Anfang nahm a). Mit Uebergehung der Nebenstreitigkeiten, ist hier nur anzuführen, daß die Landbothen ihr Adeliches Recht unter sich ins besondere abzufassen, es hernach nur den Adelichen Rähten vorzutragen, und es ihrer Verbesserung zu unterwerfen, Sinnes waren. Sie blieben auch alles feyerlichen Widerspruchs der Städte und Rähte ungeachtet bey ihrem Entschlusse, unter dem Vorwande, weil sie mit der Städte ihren Willkühren nichts zu thun hätten, gienge auch die Städte ihr Adeliches Recht nicht an, und den Rähten bliebe die Verbesserung frey b). Sie überreichten den 7. dieses Monats den Rähten das erste Buch ihres neuen Landrechts, darin diese vieles fanden, das sie selbst nicht billigten, noch bey den Abwesenden zu verantworten sich getraueten. Doch hielten sie mit ihrem Urtheil an sich, gaben den Landbothen Zeit, gegen den nächsten Landtag die rückständigen Bücher zu verfertigen, und reiseten davon. Die Landbothen blieben noch bey einander, und schlossen ihre Arbeit, wie sie konnten c).

a) Im IV. Bande der Lengnichischen Geschichte auf der 176. Seite. Was sonst schon vor diesem wegen des Landrechts vorgefallen war, findet man daselbst auf der 74. 77. 78. 90—93. 95. 97—99. (da es nur eine verbesserte Landesgerichtsordnung heisset), 103. 105. 106. (da der vornehmste Innhalt erzählet wird, so weit es damals in 61. Artickeln, ausser der Proceßordnung bestand) 120. und 131. Seite.

b) Daselbst auf der 167. und folgg. Seite.

c) Auf der angez. 178. Seite.

§. 90. Weil die grossen und kleinen Städte mit dem Landrechte nichts solten zu schaffen haben, so gar, daß auch alsdenn, wenn es den Adelichen Rähten zur Verbesserung solte vorgelesen werden, die grossen Städte blosse Zuhörer abgeben solten a): so machten die Städte sich immittelst an die Uebersehung des Culmischen Rechts, die man ihnen vorhin schon überlassen b), und die Fürstlichen nicht mehr dazu eingeladen hatte c). Diese Arbeit setzten sie vom 7. bis an den 12. Febr. fort, und legten dabey die Neumarktische Einrichtung zum Grunde. Man gieng 4 Bücher desselben durch, in welchen man verschiedenes wegzulassen d) hinzuthun e), und zu verändern f) für dienlich befand, wozu der Danziger Syndicus, D. He. Lemke, das meiste mag beygetragen haben g),

der schon öfters vorhin an dieser Arbeit Theil gehabt. Nicht minder mag der Marienburgische Bürgermeister D. Greg. Heese, verschiedene Zusätze aus den Preußischen Landesordnungen und Privilegien entworfen haben h). Daher man theils was in den ersten Büchern noch fehlet, zu ergänzen, theils statt des V. ein vollkommener Buch von Criminal-Sachen abzufassen, für nöthig hielte. In demselben solten erstlich alle Verbrechen mit ihren gebräuchlichen Strafen, hernach auch wie in solchen peinlichen Sachen zu verfahren, deutlich gesetzet werden i). Man übertrug also vorgenannten beyden Rechtsverständigen Männern die Vollendung dieser Arbeit, welche auch dazu willig waren. Man glaubte, das Werk könnte auf künftige Stanislai Tagefahrt fertig seyn; hernach solte es an jede Stadt verschicket, und derselben Gutachten darüber auf den Michaels Landtag eingebracht werden k).

a) Nach dem IV. Bande der angez. Geschichte auf der 177. Seite.

b) Siehe den vorhergehenden 87. §. bey b) und an erstgenanntem Orte die 178. Seite.

c) Nach den vorhin schon geäusserten Meinungen im 87. §. und dessen Anmerkung g)

d) Z. E. im I. Buche ward das 8. 9. 15. und 16. Cap. im II. B. das 4. 8. 9. 20. 21. 29. 30. 37. 43. 53. 61. 65. 71. 72. 73. Cap. im III B. das 48. Cap. im IV. B. das 18. 32. 55. und 76. Cap. ausgeworfen; anderer weggelassenen Stellen aus den Capiteln nicht zu gedenken.

e) So ist zum Exempel, ohne Meldung zu thun der kleinen Zusätze, im dritten Buche der ganze Titel von Testamenten zugesetzet.

f) Dergleichen Veränderungen finden sich in den Ueberschriften, und im Texte selbst, bald in einzeln Worten, bald in Redensarten, bald in ganzen Sätzen. Welches mit mehrem kann nachgesehen werden in continuirten gelehrten Preussen anderm Qvartal auf der 76—112. Seite.

g) Solches läßt sich daraus abnehmen, weil die angezogene Correctur herkommt MSto Clariss. Anonymi Gedanens. daselbst auf der 73. Seite, und weil ihm die Ergänzung des Werks vornehmlich anvertrauet worden: Nach dem IV. Bande der Lengnichischen Geschichte auf der 178. Seite. So war auch schon bey der Neumarktischen Uebersehung gewesen. Daselbst im III. Bande auf der 365. S. ꝛc.

h) Dies kann man urtheilen aus seiner Preußischen Geschichte, ferner daraus, weil nebst Lemken ihm diese Arbeit aufgetragen und weil er sie eben so willig als jener auf sich genommen, indem beyde darin schon vorher bewandert waren, und nützlichen Vorrath dazu gesammlet hatten. Wozu Heese in dem Thornischen Archiv als geheimer Rahtsschreiber gute Gelegenheit gehabt hatte.

i) In angezogenem Orte des gelehrten Preussens auf der 110. und 111. Seite.

k) Besage der angezogenen Lengnichischen Geschichte auf der 178. Seiten.

§. 91. Auf dem Stanislai Landtage brachten zwar die Landbothen ihr Landrecht vor die Preußischen Rähte zu Beurtheilung, welches aber diese, wegen Abwesenheit der beyden Bischöffe und der Bothen aus der Culmischen Woywodschaft nicht annahmen, sondern eine neue Zusammenkunft auf den 1. Sept. in Marienburg beliebeten, und vom Könige Erlaubnis dazu ausbaten. Wobey die von der Ritterschaft in einer Schrift bezeugeten, würde die Sache alsdenn nicht zur Richtigkeit kommen, wolte sie, ohne länger zu warten, ihr sonst zu helfen suchen. Inzwischen solte den Städten frey stehen, Abschriften von dem Landrechte zu nehmen, dagegen sich diese erbothen das verbesserte Culmische Gesetzbuch der Ritterschaft mitzutheilen a). Als der König im August nach Danzig angelandet war, klagten die anwesenden Stände, daß viele in der Einbildung stünden, Preussen hätte keine gewisse Gesetze, sondern eines jeden Macht sey die Richtschnur seiner Unternehmungen: welches die häufigen Unterdrückungen der Schwächern, und die vielen Gewaltthätigkeiten auf dem Lande bestärketen, so größten Theils unbestraft blieben, weil man die alten Gesetze nicht wolte gelten lassen, und wegen der neuern sich nicht vereinigte. Man hielte also für nöthig, eine Zusammenkunft auf den letzten October in Marienburg bey dem Könige auszubitten, welche auch von ihm nachgegeben ward b). Es ward aber der Zusammenkunft vergessen, und hatten die Städte blos zu Ende der Michaels Tagefahrt ein Vernehmen unter sich, wegen der von D. Lemken c) und Heesen geschehenen Ausbesserung des Culmischen Rechtes. Der Abrede nach §. 90. hätte eine jede Stadt ihre Gedanken über dieses Gesetzbuch auf diesen Landtag einschicken sollen. Es hatten aber die Abgeordneten nur Befehle, ohne etwas zu schlüssen, sich darüber zu besprechen und alles an ihre Obern zurück zu nehmen. Weswegen die Thorner drauf drungen, vorher etwas gewisses zu Hause feste zu setzen, und den Entschluß in künftiger Zusammenkunft zu eröfnen, damit endlich eine Vereinigung getroffen würde d).

a) Im angez. IV. Bande der Preußischen Geschichte auf der 180. Seite.

b) Daselbst auf der 184. Seite. Allwo der Abscheu gegen diese Unordnung noch ausdrücklicher vorgestellet wird.

c) D. Lemke hatte seine Arbeit nicht endigen können, sondern war darüber gestorben. Daselbst auf der 189. Seite. Darum Heese das übrige allein zu Ende gebracht hatte. Daselbst auf der 303. Seite. Wie weit Lemke in seiner Arbeit möge gekommen seyn, ehe er verschieden, habe ich nicht finden können.

d) Daselbst auf der 189. und 190. Seite.

§. 92. Im Jahr 1595 ward der König abermals ersucht, eine Zusammenkunft zur völligen Einrichtung des Culmischen und Landrechts zu vergönnen a). Welches Ansuchen 2 Jahre hernach dahin gerichtet ward, daß dem Ermeländischen oder Culmischen Bischoffe frey gegeben werden mögte, so oft es nöthig, die Stände deswegen zusammen zu fordern. Man bemerkete in den Processen und Erbfällen Unordnung und Mißhälligkeit, und daß die auf den Polnischen Tribunalen übliche Art mehr und mehr einreissen wolte. Weil man nun Nachricht hatte, daß zween gebohrne Preussen, so jetzund theils am Königlichen Hofe, theis in der Croncanzeley Geheimschreiber waren, *Nic. Niewieczinski* und **Reinhold Heidenstein** c), etwas von dem Preußischen Rechtssachen und Erbfällen entworfen hatten: ward an sie geschrieben, daß sie mit ihrer Arbeit sich zum Culmischen Bischoffe verfügen, und daselbst dieselbe mit ihm in gute Ordnung bringen mögten, damit sie den Preußischen Ständen in nächster Tagefahrt zu fernerer Untersuchung vorgetragen werden könnte. d). Solches geschahe im Jahr 1598, da *Niewieczinski* seinen Entwurf auf den Landtag überschickete, **Heidenstein** aber selbst gegenwärtig seinen der Rähten Stube vorlasse. Man befand, daß dieser mehr auf das übliche, jener aber vielmehr auf das, was nach seiner Meinung üblich seyn solte, seine Gedanken gerichtet hatte. Weil sie also beyde nicht eines waren, übertrug man ihnen, sich über ihre Entwürfe zu vergleichen, und künftig auf dem Reichstage solches den Abgeordneten Preussen zu übergeben, welche solches übersehen, und es dem Könige zur Bestätigung überreichen solten e). Dies geschahe, man legte den Heidensteinischen Entwurf zum Grunde, änderte ihn zum Theil und ließ ihn, ungeachtet nicht alle gleich gesonnen waren f), durch eine Reichssatzung bestätigen g), doch unter vorbehaltener Verbesserung.

a) In der angezogenen Preußischen Geschichte auf der 205. Seite.

b) Daselbst auf der 232. und 245. Seite.

c) Dieser Heidenstein ist eben derselbe, welcher die Polnische Geschichte seit dem Ableben König Sigismundi Augusti beschrieben hat. Mehr von ihm findet man in Staravolscii Mon. Sarm. f. 361.

d) Wo vorhin auf der 251. Seite.

e) Eben daselbst auf der 256. Seite.

f) Besonders war der Culmische Woywode nicht in allen Stücken zu frieden, und rieht noch im Lande eine reifere Ueberlegung anzustellen, und Nic. Niewieczinski, als Pomerellischer Landbothe, zeigte, daß verschiedene Stellen dermassen dunkel nnd zweifelhaft gesetzet wären, daß mit der Zeit weder die Parte noch die Richter den wahren Sinn errathen dürften. Ihm kam es noch zu hart vor, daß man die Töchter von den Erbgütern ausschlösse, und sie mit einer geringen Aussteuer abweisen wolte. Und die grossen Städte, welche nur blosse Zuhörer gewesen waren, bezeugten daß sie damit keine Gemeinschaft zu haben, oder einige Verantwortung auf sich zu nehmen gedächten. Daselbst auf der 262. Seite. Man sehe auch die 276. Seite.

g) Man sehe Heidensteins Geschichte *Lib. XI. p.* und die Satzungen von diesem Reichstage art. Práwá Pruskiego Korrecturá. Darin den Preussen vorbehalten ist, es ferner zu bessern und zu vermehren.

§. 93. Gedachten Vorbehalt suchen die Preussen auch so viel möglich ins Werk zu richten a). Denn es gab verschiedene, welche eine Umstossung desselben besorgten, und es lieber ungeändert behalten wolten b). Denen aber andere die Mängel desselben zeigeten, und vorstelleten, daß man durch Verlautbarung desselben andern Gelegenheit geben würde, sich über der Preussen Ungeschicklichkeit aufzuhalten c). Wie denn auch der Cujavische Bischof dawider protestiren liesse d) in Ansehung seiner Güter in Preussen. Der König selbst empfahl im Jahre 1599 den Ständen 2 Stücke in demselben zur Richtigkeit zu bringen e). Die Stände erkannten, daß noch mehr Materien zur Richtigkeit zu bringen wären, und hielten an um Erlaubnis, künftig bey stärkerer Versammlung solche vorzunehmen f). Wozu ihnen der König den 6. Jul. dieses Jahrs zu Thorn ansetzete. Zu welcher Zeit die Ritterschaft in 3 Tagen ihre Arbeit vollbrachte, und solche den Rähten vorlegete, die solche theils billigten, theils mit jener Genehmhaltung änderten g). Die grossen Städte gaben dabey blosse Zuhörer ab, hatten sich auch schon vorher mit einer eingelegten Protestation wider alles, was in dem Adelichen Landrechte ihnen und den alten Rechten zum Nachtheil einflüssen mögte, verwahret h). Welches sie auch noch besonders wegen des Artickels vom Beruf an das Peterkauische Tribunal, welchen sie mit dem Culmischen Bischoffe zu

verhüten, sich vergeblich bemühet hatten, wiederhohlten, und die Unterschrift desselben von sich ablehneten i). Weil an dem Culmischen Rechte vorhin der Adel eben so viel Antheil hatte, als der Bürgerstand, ist hier mit anzuführen gewesen, wie fern und warum endlich in Preussen die Ritterschaft von dem alten Culmischen Rechte abgegangen.

a) Im IV. Bande der Lengnichischen Geschichte auf der 270. und folgg. Seite.

b) Besonders richt der Culmische Bischof, welcher theils selbst daran gearbeitet, theils als Untercanzler es unter dem Cronsiegel ausgefertiget hatte, dessen so wohl als des Marienburgischen Unterkämmerers Vorstellungen angeführet werden auf der angezogenen 271. Seite. Daß viele andere vom Adel gleiches Sinnes gewesen, lehret das vorige, und der Erfolg. Siehe auch die 276. Seite oben.

c) Daselbst auf der 276. Seite.

d) Auf eben derselben 276. Seite.

e) Daselbst auf der 299. Seite.

f) Eben da auf der 299. und 300. Seite.

g) An obigem Orte auf der 202. Seite. Es bestehet aus 7. Titeln, deren der erste handelt von der Erbfolge, der 2. von Gaben und Testamenten, der 3. von Vormundschaften, der 4. von Verjahrungen, der 5. von der Obrigkeit und den Gerichten, der 6. vom Proceß in unpeinlichen Sachen, der 7. von Gränzscheidungen.

h) Welche sie in Stum eintragen liessen. Daselbst auf der 302. Seite.

i) Auf eben der Seite. Sie richteten mit ihrer Vorstellung blos so viel aus, daß es nicht ferner Jura Terrarum Prussiæ, sondern Jus terrestre nobilitatis Prussiæ betittelt wurde. Nach der 300. Seite. Dem Thornischen Bürgermeister Henr. Stroband, nebst dem Culmischen Unterkämmerer, ward die Besorgung des Druckes übertragen, welcher noch in demselben Jahre zu Thorn in 4to vollendet ward. Hernach ist es eben daselbst 1622 wieder aufgelegt, und durch Dan. Patterson auch zu Danzig lateinisch, polnisch und deutsch ausgegeben 1625 1647 1685. Endlich ist es auch im Jahr 1728 und 1736 zu Danzig mit Anmerkungen herausgekommen.

§. 94. Nun hätten die Städte auch mit ihrem Einbringen daran seyn sollen, daß ihr Culmisches Recht einmüthig bewilliget a) und vom Könige bestätiget würde. Allein man weiß nicht, was für mancherley Ursachen es gehindert haben b), daß solches nicht geschehen. Gewis ist es, daß sie der Ritterschaft im Jahr 1599 nicht nachgeeifert, noch die letzte Hand an ihr Gesetzbuch geleget, sondern sich mit der bisherigen Arbeit daran vergnüget haben c). Daher ist es geschehen, daß nicht alle auf einerley Arbeit gefallen sind, sondern einige mehr auf die Neumarktische, andere mehr auf die letzte Thornische Uebersehung gehalten haben. Dieses gab schon im Jahr 1603 denen Thornern Anlaß, in einer Beredung wegen der grossen Städte ihrer eigenen Angelegenheiten zu erinnern, man möchte die letzte Arbeit über das Culmische Recht vor die Hand nehmen, und davon eine Abschrift zum beständigen Gebrauche durch einen Schluß fest setzen. Wobey sie beklagten, daß man bisher mehr nach Gutdünken, als nach den Gesetzen gesprochen hätte. Es ward auch beliebet, daß davon auf dem folgenden Landtage weiter solte geredet, und die Sache wo möglich zur Endschaft gebracht werden. Allein auch damals brachten die Abgeordneten von Danzig keine Befehle hierzu mit, und also blieb es bey dem vorigen d).

a) Hierauf war so viele Jahre her die Arbeit gerichtet gewesen, und eben darauf war noch gar kürzlich gedrungen §. 91. d.

b) Die verschiedene Klagen, welche selbst auf den Landtägen von gutgesinneten Preußischen Räthen über die nach Gutdünken gefälleten Urtheile geführet worden, rechtfertigen gewisser Maassen das Vorgeben derer, welche gewissen Stadtobrigkeiten Schuld geben, daß sie unter dem Vorwande, es sey kein einziges vom Könige bestätigtes Recht verhanden, sprechen wie sie wollen, oder wie sie von den Anwalden beredet werden. Siehe Dav. Braun de Scriptor. Pol. & Prussiæ p. 282. Allein es hat auch nicht an redlich gesinneten gefehlet, die es gerne besser gesehen hätten, aber doch auch noch Bedenken gefunden, die Heesische Arbeit ungeprüfet gleichsam auf den Thron zu heben. Die verschiedenen Willkühren, Handfesten und Gebräuche der Städte sind nicht unter einen Hut zu bringen gewesen, und schienen etlichen genug zu seyn zur Verwaltung der gemeinen Wohlfahrt. Man fürchtete durch Annehmung eines gemeinen Gesetzes gleichsam ihm die Hände zu binden, daß man künftig die Willkühren nicht mögte nach Erheischung der Nothdurft ändern können. Zu geschweigen was die Heesische Arbeit selbst einigen für Bedenken mag an die Hand gegeben haben, wie aus dem folgenden kann geurtheilet werden. Doch hätte dem allen leicht können abhelfliche Maasse gegeben werden.

c) Im IV. Bande der Lengnichischen Geschichte unsers Preussen auf der 303. Seite.

d) Daselbst auf der 348. und 349. Seite. In dem Vorberichte zeigen sich davon noch mehr Gründe, und Hartknoch führet noch einen aus den Recessen in seinem A. und N. Pr. auf der 588. a. Seite.

§. 95. Was in dieser letzten Arbeit vermöge des Schlusses der Städte noch geschehen solte, ist aus dem 90. §. erinnerlich. Was aber wirklich darin geschehen, wollen wir noch

noch mit wenigem anführen, in so weit solches von der vorigen Arbeit unterschieden ist. Die Einrichtung und Verfassung selbst hier einem jeden, der darüber urtheilen will, vor Augen, davon ist also unnöthig Worte zu machen. Wie fern diese Arbeit in diesem und jenem Gesetze mit den vorigen Verfassungen des Culmischen Rechts übereinkomme, oder auch zuweilen davon abgehe; solches ist in den Anmerkungen nach Nothdurft beygebracht, so weit es in der vorgesetzten Kürze hat geschehen können. Wer alles ganz genau erörtern wolte; könnte mehr als ein Alphabet damit anfüllen. Aber den Unterscheid dieser Arbeit von den vorhergehenden überhaupt und kürzlich zu übersehen, hat man auf 3 Fragen Achtung zu geben: 1) Was hierin neues hinzu gekommen; 2) was hierin von dem vorigen weggelassen; und 3) was in dem aus dem vorigen beybehaltenen geändert worden?

§. 96. Die hauptsächlichsten Zusätze findet man in dem ersten und letzten Buche, welche beyde Bücher nicht nur ganz umgeschmolzen sind, sondern auch nun fast dreymal so viel in sich halten, als vorhin in dem alten Culm, und den vorigen Verneuungen desselben befindlich war. In dem ersten Buche ist sowohl aus der Culmischen Handfeste, als auch dem Hauptvergleiche, damit Preussen an Polen sich ergeben, und vielen andern Preußischen Urkunden das hinzu gesetzet, was die Rechte und Pflichten der Preußischen Landstände und Obrigkeiten unter sich, und ihre Unterthanen gegen sie einiger Maassen bekannt machet, und der Grund ist von etlichen Gesetzen in den folgenden Büchern a). In dem fünften Buche ist das meiste neu, nach dem zu Thorn gemachten Schlusse b), daß die Materie von den Verbrechen besonders ausgearbeitet, und darin so wohl die Verbrechen mit ihnen gebräuchlichen Strafen, als auch die Art in Peinlichen Sachen rechtlich zu verfahren solte vorgeleget werden c). In den übrigen drey Büchern sind die Zusätze nicht so stark; doch ist auch darin verschiedenes, welches in den vorigen Sammlungen hiesiger Landgesetze nicht zu finden ist. So ist in dem andern Buche und dessen 1. Titel das ganze 2te, 5te und 8te Capitel; im andern Titel das 1te und 3te Capitel, ferner der ganze 4te, fast der ganze 6te, der ganze 9te, 11te, 12te, 13te, 15te, 16te, 17te Titel 2c. d) hinzugekommen. Im dritten Buche ist im 1. Titel das 6te Cap. im andern das 2te Cap. im 3ten das 1te Cap. im 7den das 1te, 3te, 4te Cap. im 8ten das 1—12te 14—19te 2c. e) zugesetzet worden. Das vierte Buch zeiget an ganzen zugesetzten Capiteln im 1. Titel das 1te, 4te, 6—8te; im andern Titel das 1—4te; im dritten das 1—3te 6te; im 4ten das 1te, 2te, 4te, 6te, 7de, 8te; im fünften das 1—8te; 10te, 11te, 12te, 14—16te, und so weiter f).

a) In dem alten Culm finden sich im I. Buche 25, im lateinischen nur 16 Capitel. Von denen ist in unserm hier gedruckten ein Theil in die folgenden Bücher verspahret, z. E. das Capitel von allerley Insiegeln in das 2. Buch; das von Ersetzung des Schadens, den man um der Stadt Willen leidet, in das 5. Buch; das vom Gezeugniß der Rahtmanne ins 2. Buch, u. s. fort; theils sind etliche Capitel in eins zusammen gezogen, wie das 9. und 10. in das eilfte des andern Titels zusammen gezogen sind, und im 10. ist das 6. 7. und 8. zusammen begriffen. Von den ausgelassenen wird im folgenden §. zu reden seyn.

b) Welcher angeführet wird in des gelehrten Preussens 12. Qvartal vom Jahr 1725 auf der 111. Seite und im IV. Bande der Lengnichischen Geschichte auf der 178. Seite.

c) Dieses ist auch in unsern hier gedruckten Rechte geschehen, darin das 5. Buch in 2 Theilen, welche ihrer Grösse nach auch 2 Bücher abgeben könnten, abgehandelt ist. Es stehet aber darin die Abhandlung des Criminalprocesses zu erst, und denn folgen die Gesetze, wie die Missethaten zu bestrafen. Darum die Worte des Thornischen Schlusses, daß erste von den Strafen der Verbrechen, hernach von dem rechtlichen Verfahren solte gehandelt werden, damals so müssen erkläret seyn, daß den Verfassern frey bliebe, die Ordnung zu machen wie sie wolten, wenn sie nur beydes darin abhandelten. Im übrigen kann man aus den Anmerkungen sehen, wie viel neues hier hinzu gekommen, wenn man die Capitel zusammen nimmet, darin die lateinische und polnische Uebersetzung nicht angeführet werden.

d) Man findet auch in dem andern Buche den Bürgerlichen Proceß nach dem Culmischen Rechte in seine Gesetze gebracht, welcher in den vorigen Verfassungen nur Brockenweise und so berühret war, daß die peinlichen und unpeinlichen Sachen nicht aus einander gesetzet waren. Es wäre hier noch verschiedenes von ganzen Titeln, oder doch Capiteln anzuführen, wenn man alles mitnehmen wolte. So sind im 18. Titel 8 neue Capitel; im 19. fünf Capitel, welcher, da nur ein einziges von dem alten drin ist, fast für ganz neu könnte gehalten werden. Vom 22. und 23. Titel wäre eben dergleichen zu sagen, und der 25. hat nichts von dem alten in sich. Wo sonst neue Capitel vorkommen, solches wird man aus den Anmerkungen ersehen, wenn darin die lateinische Uebersetzung nicht angezogen, noch hinten nach dem Register in den Ausbesserungen etwas dabey erinnert ist.

e) In dem dritten Buche sind etliche Titel, die fast ganz neu darein erscheinen, weil nur eines oder das andere Gesetz, so darin vorkommet, in der Neumarktischen Arbeit zu finden gewesen. Dergleichen ist der siebende vom Besitz eines Dinges, der achte von Testamenten, und der eilfte von Ein-

 brin-

bringung des Guts. Im zehenden Titel ist die Materie von Inventario eingeschaltet. Die andern Zusätze, sie mögen nun in ganzen Capiteln oder Theilen derselben bestehen, wird man daraus kennen lernen, wenn dabey die lateinische Uebersetzung nicht angezogen ist.

f) Auch hier können fast für ganz neue Titel gerechnet werden der 2. 3. 4. 5. 7. und 12. Titel. Ganz neue aber sind der 8. 9. und 13. Titel, die andern neuen Capitel, und zugesetzten Theile der Capitel findet man wieder nach der bey d) gegebenen Regel. Woher überhaupt solche Zusätze genommen sind, lehren entweder die Anmerkungen, oder wo nichts stehet, ist solches auch dem Gebrauche und gemeinen Rechten hergeleitet.

§. 97. Zu dem ausgelassenen rechte ich hier nur dasjenige a), was in andern üblichen Ausbesserungen des Culmischen Rechts noch befindlich ist. Ausser einigen Sätzen und Stücken b), die nicht viel zu bedeuten haben, gehören hieher, etliche ganze Capitel, welche man in dieser Einrichtung nicht findet. Dergleichen sind im ersten Buche zwey Hauptstücke c) im andern 17 d) im dritten 15 e) im vierten 18 f) im fünften 4 Hauptstücke g). Die Ursachen dieser Weglassung sind, weil theils solche Hauptstücke, überflüßig und aus den gemeinen Rechten schon bekannt waren; theils weil ihr Innhalt schon in andern angeführten Gesetzen des Culmischen Rechts enthalten ist; theils weil man sich über ihre allgemeine Annehmung nicht hat einigen können; theils auch weil sie durch giltige Ursachen verworfen oder ungebräuchlich worden h).

a) Man übergehet hier mit Fleis das vorbey gelassene, welches das Alterthum, oder die veränderte Regimentsform und neueren Gesetze abgeschaffet haben, und was sonst noch in den Landessatzungen befindlich ist: Weil jenes wenig Nutzen haben würde, dieses aber schon theils in den Anmerkungen, theils in den Beylagen nothdürftig berühret ist.

b) So ist z. E. viel weggelassen auf der 271. Seite aus dem 19. Cap. auf der 50. Seite aus dem 60; auf der 91. Seite aus dem 2, auf der 179. aus den 8, auf der 202. Seite aus dem 6. Capitel u. s. f.

c) Als 1) im Braunsb. Latein und Poln. des I. Buchs das 2. 2) im Latein des I. Buchs das 15. und Poln. das 17. Cap.

d) 1) Im Br. Lat. und Poln. II. Cap. 2. 3. 2) Br. c. 11. Lat. und Poln. c. 5. 3) Br. c. 23. 4) Br. c. 24. Poln. c. 21. 5) Br. c. 35. Lat. 27. Poln. 29. 6) Br. c. 50. Lat. 29. Poln. 32. 7) Lat. c. 31. Poln. 34. Br. III. 62. 8) Br. c. 59. Lat. 33. Poln. 36. 9) Lat. c. 37. Poln. 40. Br. III. 77. 10) Br. c. 5. 14. Lat. 62. Poln. 65. 11) Br. c. 14. Poln. 66. 12) Br. c. 8. Lat. 63. Poln. 67. 13) Lat. 64. Poln. 68. Br. V. 66. 14) Lat. 71. Poln. c. 75. 15) Br. 47. Lat. 72. Poln. 76. 16) Poln. 79. Br. IV. 60. 17) Lat. 75. Poln. 80. alles im II. B. wenn ausdrücklich keine andere Zahl dabey stehet.

e) Als 1) Lat. und Poln. III. c. 9. Br. 39. 2) Poln. 24. Br. IV. 49. 3) Poln. 26. Br. IV. 20. 4) Poln. 27. Br. IV. 3. 5) Br. V. 48. 49. 6) Poln. 46. 7) Poln. 47. 8) Br. IV. 38. 9) Br. IV. 40. 10) Poln. 50. Br. IV. 41. 11) Poln. 54. Br. IV. 6. 32. 12) Lat. 44. Poln. 53. Die letzte Hälfte, daraus andere ein eigen Capitel machen, 13) und 14) Poln. 61. 62. Br. V. 50. 51. 15) Br. III. 112.

f) Im Poln. IV. 10. Br. V. 65. 2) Poln. 15. 3) Lat. 18. Poln. 20. Br. III. 113. 4) Poln. 25. 5) Poln. 37. Br. III. 105. 6) Poln. 49. Br. III. 96. 7) Lat. 52. Poln. 54. Br. V. 63. im Anhange. 8) Poln. 68. Br. III. 49.

g) 1) Poln. V. 15. Br. III. 11. 2) Poln. 16. Br. III. 12. 3) Br. III. 16. 4) Br. III. 17. Dessen Ueberschrift ist: Welche Kampfer Wunden oder Lämbde man nicht förderen möge.

h) Dieses nach der Reihe zu zeigen leidet hier der Raum nicht. Doch wird nicht undienlich seyn, von der letzten Ursache ein Exempel anzugeben, welches sich findet oben bey d) 10) weil von anderwärts Urtheile einzuhohlen verbothen und ungebräuchlich ist.

§. 98. Die Aenderungen, welche in unserm Culmischen Rechte vorgenommen sind, ausser den obgedachten Zusätzen und Weglassungen, betreffen erstlich die Ordnung, hernach auch gewisser Maassen die Gesetze selbst. Die Ordnung folgt zwar größten Theils der Neumarktischen Einrichtung, hat aber doch jedes Buch in seine Titel, und jeden Titel in seine Capitel eingetheilet: Wobey manches seinen Ort in einem andern Buche und unter einem andern Titel erhalten hat, als da es vorhin stand a). In den Gesetzen selbst ist bald in den Worten auf mehr Deutligkeit gesehen b) bald in den Sachen manches, das ohne Noth weitläuftig war, in eine körnigte Kürze zusammen gezogen; manches, was wegen seiner Kürze allzu dunkel oder unzulänglich war, ausführlicher vorgestellet; manches, was nur von einem besondern Falle gesaget war, so gegeben worden, daß es die andern ähnlichen Fälle zugleich mit begriffe; manches, was unbestimmet gelassen und unbenannten Ausnahmen unterwürfig war, näher bezirket und mit seinen angehängten Ausnahmen in die gebührenden Schranken gesetzet worden; einiges auch den neuern oder vormals übergangenen

genen üblichen Landesordnungen, Privilegien und Gewohnheiten nach anders verfasset worden c). Was sonst durch einen Menschlichen Fehltritt nicht so mögte geändert seyn, als es wohl nach den genommenen Maasregeln hätte geschehen können und sollen, wird wenig seyn, und hat in den Anmerkungen da schon abhelfliche Maasse bekommen, wo es wirklich mit eingeflossen war.

a) So sind die Gesetze, welche von dem Verfahren in Peinlichen Sachen handelten, abgesondert von denen unpeinlichen Sachen, damit sie oft verknüpft waren.

b) So viel es die damalige Mundart litte. Z. E. aus der Braunsbergischen Verfassung sind hier ausgemärzet die Worte: Momekauf, Wahnmaas, Schreyleute, das Geruste, Dingmänner, Berichtigung, Kämpfer Wunden, Innerung, Volleistung, Schwarte, Versachen ꝛc. ꝛc.

c) Davon ausführlich zu handeln leidet jetziges Vorhaben nicht, es kann solches wohl künftig bey anderer Gelegenheit geschehen. Indes wird einer leicht Proben davon finden, wenn er ihm die Mühe nehmen will, die in den Anmerkungen angezogenen Stellen fleißig gegen einander zu halten.

§. 99. Was hier in unserm Rechte deutsch enthalten ist, das ist grössesten Theils lateinisch verhanden in dem Repertorio Juris Pruthenici. Es ist aber mühesam zu finden, und schwer zu sagen, nach welcher Regel man es gewis finden könne, wenn es darin ist a). Indes mag man die vornehmsten Worte aus der Ueberschrift und dem Text lateinisch geben, und es darunter suchen. Die Artickel, so vom Lateinischen und Braunsbergischen ganz abgehen, findet man mehrentheils darin, wenn man nur auf das Wort fället, darunter sie gesetzt worden; ob aber das Latein eben von der Art sey, darein Schütze das vorige gebracht hat, will ich andere urtheilen lassen b). Hingegen die Artickel, welche mit dem Neumarktischen dem Verstande nach übereinkommen, obgleich bisweilen darin eines und das andere zugesetzet, oder ausgelassen ist, sind nicht übersetzet, sondern nur blos angezogen c). Eine genauere Untersuchung scheinet hier unnöthig zu seyn, und wird man von selbst bemerken, daß darin nicht angezeigt werde, welches davon gebräuchlich und welches ungebräuchlich sey. Genug, daß es auch bey unserm Werke Nutzen haben kann; den man hier nicht hat verschweigen wollen.

a) Z. E. Auf der 2. Seite unser 1. Cap. wird einer schwerlich suchen unter Magdeburgum, da es stehet; das 2. auf der 4. Seite, steht nicht unter Plebiscitum; noch unter Senatus, wo man auf Consulatus verwiesen wird, welcher Titel gar nicht im Buche ist; noch unter Consul, welches man hinter Contubernium und hinter Contumacia suchen muß; noch unter Consilium, welches sich endlich hinter Corruptela und Contestatio litis zeiget; noch unter Civis oder Civitas ꝛc. Das 2. Cap. auf unser 5. Seite stehet nicht unter Juramentum, sondern unter Senatus. Das 1. und 3. des II. Tit. findet man auch da nicht, vielleicht weil sie dem Verstande nach im Privilegio incorporationis stehen, doch von ungefähr trift man das 4. vom Präsidenten des Pr. Landes unter dem Worte Absentia p. 4. No. 5. da es heißt: In Absentia Regis vi Privilegii Incorporationis, D. Episcopus &c. welches mit dem deutschen nicht recht übereinstimmet.

b) Die Titel Benhaza, und Vendetereus gällen etwas in lateinischen Ohren. Jetzt im Aufschlagen treffe ich p. 384. da No. 42. und auf der folgenden Seite No. 43. 44. da noch 2 Stellen aus unsern Rechte übersetzet stehen, darüber ein Lateiner leicht ein Urtheil finden wird.

c) Z. E. Unter dem Worte Animal gleich (von vorne No. 1). Bisweilen ist mit wenigem ein angemerkter Unterscheid angegeben, als p. 11. mitten, 22. oben, 35. m. 39. m. 64. unten ꝛc. Im übrigen wird niemand dieses dahin deuten, als wolte man dem Wehrte dieses Repertorii Abbruch thun, da der Vorsatz offenbahr ist, solches vielmehr nach Würden anzupreisen.

§. 100. Obgleich unser vorhabendes Culmisches Recht eben so wenig eine besondere Königliche Bestätigung vor sich hat, als irgend ein anderes a): so kann man doch mit Grunde der Wahrheit sagen, daß es darum nicht ungiltig sey. Vielmehr gilt es erstlich allenthalben in dem Polnischen Preussen, in so weit es mit allen übrigen einstimmig ist, oder dieselben in sich hält, und so weit es nicht durch Willkühren oder eingeführte rechtliche Gewohnheiten geändert ist, wovon die Anmerkungen dienliche Nachricht geben. Hernach so weit es etwas besseres und mehres in sich hält, als in den andern Verfassungen desselben befindlich, wird niemand zweifeln, daß es auch darin jenen vorzuziehen sey. Dergleichen ist, was hier aus den Preußischen Handfesten, Ordnungen, und den gemeinen Sächsischen und Peinlichen Halsgerichtsverordnungen, auch üblichen Preußischen Rechtsgebräuchen eingeschaltet und genauer bestimmet worden. Was ist es also Wunder, daß es nicht nur in den Danziger Gerichten zu Rahte gezogen wird, sondern auch in den kleinen Preußischen Städten deutscher Zunge, in den deutschen Dorfschaften derer Werder und Königliche Gebieter, zur Richtschnur in den Gerichten gebrauchet wird b). Selbst Thorn, wo auf das Lateinische viel gehalten wird, ist nie eine Feindin davon gewesen, und wird es auch nie verwerfen c). Eben das kann man auch von den beyden Bischofthümern, und Adelichen Gütern und Unterthanen sagen, in so weit das Adelichen ihm nicht entgegen ist d).

a) Hat

a) Hat doch der alte Culm ohne eine besondere Bestätigung in den Preußischen Gerichten gegolten, so wohl unter den Kreutzherren, als unter den Königen in Polen. Gelten doch auch die andern aus dem alten Culm hergeleiteten Ausbesserungen an gewissen Oertern, und selbst die Neumarktische am Hofe, auch die Lübeckischen Rechte in einigen Preußischen Städten ohne besondere Revision und Bestätigung.

b) Die Zeugnisse Hartknochs an angez. Orte auf der 588. Seite, dasjenige sogleich auf unserm Titelblatte stehet, das Hauensteinische ꝛc. bestätiget die tägliche Erfahrung und der übliche Gebrauch in den Preußischen Gerichtshöfen.

c) Man kann solches glauben vermöge der beygebrachten Gründe, und derer, die schon oben §. 94. stehen. Wie könnte es auch anders seyn, da Thorn mit dazu Einwilligung, Raht und That geleistet, es auch auf die Neumarktische Arbeit gegründet ist. Was es davon verwerfen wolte, müste der Neumarktischen Bewilligung, den Privilegien und Landessatzungen zuwider seyn, und was folglich den Preußischen Rechten zuwiderliefe, würden anders auch verwerfen ꝛc.

d) Es ist bekannt, daß in dem Adelichem Gesetzbuche nur diejenigen Puncte verfasset sind, darin der Adel von dem Culmischen Rechte abgegangen ist. §. 92. 93. das übrige bleibet also auch bey den Adelichen giltig; nicht anders als bey den Willkühren der Städte auch dieses gemeine Recht gilt.

§. 101. Von der Polnischen Uebersetzung ist zu merken, daß sie von einem Culmer **Paul Rußewicz** aus dem lateinischen gemacht worden a). Sie geht aber öfters von der Ausbesserung des Lateinischen zu Neumarkt ab, so daß sie zwar in dem meisten damit übereinstimmet; doch aber auch aus ihrem unverbesserten Zustande zuweilen mit anführt den Text der Fürstlichen Rähte b); zuweilen dort weggelassene Stellen ja ganze Hauptstücke noch beybehält c). Ob die Culmer wegen der Auslassung den andern nicht immer beygepflichtet, oder der Uebersetzer ihm die Freyheit genommen, verschiedenes dort verworfene mitzunehmen, stehet dahin; genug daß doch verschiedenes ausgestrichene auch hier weg bleibet d). Man findet auch, daß ein Capitel hier in zwey getheilet ist e) und der Uebersetzer es auch irgendwo nicht recht getroffen hat f). Jedoch bezeuget Hartknoch daß es in den Bischöflichen und Polnischen Oertern angenommen und üblich sey, in der obigen Stelle §. 100. b).

a) Es ist gedruckt worden zu Posen 1623 in 4to auf 26 Bogen, und in Warschau 1643 in Fol. auf 22 Bogen, und die erste Ausgabe dem Raht zu Culm zugeeignet.

b) Als im 12. Cap. des I. B. im 6. 24. 44. des II. im 63. des III. in 9 des IV. B. ꝛc.

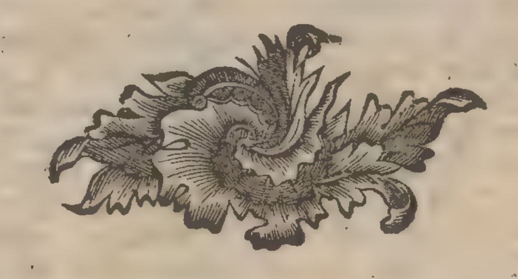
c) Stücke finden sich im 14. Cap. des I. im 19. 24. 36. 43. 45. 59. 68. des II. im 11. 13. 38. 40. 60. 64. des III. ꝛc. Ganze Cap. im 9. und 10. des I. im 20. 21. 30. 79. des II. im 12. 24. 26. 46. 47. 50. 54. 58. 61. 62. 69. 75. des III. im 10. 15. 25. 32. 49. 50. 58. des IV. und im 15. und 16. des V. Buches.

d) Z. E. im II. B. nach dem 57. im III. nach dem 22. 27. 42. ist immer ein Cap. und nach dem 46. sind zwey Capitel weggelassen. Auch fehlen noch etliche andere Capitel.

e) Dergleichen sind im II. B. das 44. und 45. im IV. B. das 82. und 83. Capitel.

f) Z. E. der Titel des 52. Cap. im III. Buche de Usu familiæ herciscundæ wird übersetzet o Używaniu familiy wtorego dziedzictwá &c.

§. 102. Weil sich das Polnische und Brandenburgische Preussen aus obgedachten Ursachen wegen der Einrichtung des Culmischen Rechts nicht völlig einigen konnte, und daraus die Trennung endlich erfolgete: so haben die Brandenburgischen Rähte und Stände ihr Culmisches Recht auf eine andere Art verbessert, als es hier geschehen. Welches unter dem Namen des **Landrechts des Herzogthums Preussen** in lateinischer und deutscher Sprache gedruckt ist. Ob nun schon jemand auch hier den fernern Verlauf mit demselben bis auf unsere Zeiten suchen mögte; so hat man doch solches der Kürze halber hier übergehen müssen. Diejenigen, welche davon benachrichtiget seyn wollen, wird des Tit. Herrn **von Sahme** seine **Einleit. zur Preußischen Rechtsgelahrheit** auf der 7. 8. 9. und 10. Seite vergnügen.



JURIS.

JURIS CULMENSIS LIBER PRIMUS DE QVIBUSDAM AD PUBLICA JURA SPECTANTIBUS.

Daß iſt:

des Culmiſchen Rechts Erſtes Buch von einigen Sachen, ſo zum gemeinen Recht gehören (1).

(1) Als dieſes Geſetzbuch vor anderthalb hundert Jahren verfaſſet wurde, nannte man Jus publicum ein ſolch Recht, das zu dem gemeinen Beſten dienete, beſonders aber den Gottesdienſt und die Obrigkeit angieng. So erklärt es die Gloſſe in der Vorrede des Sachſenſpiegels: Jus publicum, quod ad publicam ſtatutum eſt utilitatem, ut eſt in ſacris, Magiſtratibus, ſacerdotiis. Welches auch die Gloſſe des Weichbildes bey dem 1. Artikel noch weitläuftiger thut. In der Ausgabe, welche zu Zamość A. 1602. in Fol. herausgekommen, ſtehet jenes Fol 2; dieſes Fol. 526. auf dem andern Spalte bey dem Buchſtaben t. Man muß alſo zufrieden ſeyn mit dem, was man hier findet; und nicht zu ſcharf nachfragen, ob mehr oder weniger unter dieſen Begrif gehöret hätte. Die damahligen Zeiten erfordern dieſe Billigkeit. Wer von denen zum Preußiſchen Staatsrecht gehörigen Dingen etwas beſſeres verlanget, kan hier zu Hülfe nehmen, die Lengnichiſche vorläuffige Abhandlung von der Preußiſchen Regimentsverfaſſung im erſten Bande, und den heutigen Zuſtand der Preußiſchen Regimentsverfaſſung, vor dem 5ten Bande ſeiner Preußiſchen Geſchichte: deren jene auch unter dem Titel Norma regiminis Pruthenici, dieſe unter dem Titel: Hodierna facies Reip. Pruthenæ ſub ſereniſſ. Poloniar. Regis Imperio, lateiniſch in 4to heraus iſt. Wozu noch kommet die neuliche Verbeſſerung und Vermehrung der vorgenannten Abhandlungen in dem Jure publico Pruſſiæ Polonæ, welches A. 1758. der Hochverdiente jetzige Herr Syndicus in 8vo ausgegeben. Davon die deutſche Ueberſetzung, welche

A. 1760. unter dem Titel: **Herrn Gottfried Lengnichs**, Syndici der Stadt Danzig, **Staats-Recht des polnischen Preußens** in 8vo denen zu statten kommen kan, welche des lateinischen nicht brauchen mögen.

TITULUS PRIMUS.
Vom Rechte der Lande Preussen.

CAPUT I.
Vom Culmischen Rechte.

Da man die Stadt Culmen zum ersten besetzte (2), da gab man ihren Einwohnern Magdeburgisch Recht (3), vermöge welchem, was daran abgegangen, sie ferner das Recht bey ihrer eigenen Willkühr gefunden haben (4). Daher hat das Recht den Namen des Culmischen Rechtens bekommen, in welchem zugleich begriffen die Culmische Freyheit (5), und Flämische Erbgerechtigkeit (6). Dieses Recht ist hernach durch den Hohemeister Paul Rußdorf auf das ganze Culmische Land (7), und durch König Casimirum hochlöblicher Gedächtniß auf das Pomerellische, und im Pomesanischen auf das Marienburgische und Stumische Gebiethe (8) gezogen und ausgebreitet worden.

(2) Dieses ist geschehen im Jahr 1232. nach Christi Geburt, wie unter andern zu sehen aus **Düsburgs Chronick** *P. III. c. 8.* Daß dieser Eingang des Culmischen Rechts aus dem Magdeburgischen Rechte entlehnet, und bloß für das Wort Magdeburg, der Colm gesetzet sey, behauptet **Hartknoch im alten und neuen Preussen im** *II.* **Th.** *VII.* **Cap.** *14.* **§. Seite** *578.* und folg. Eben dergleichen findet man auch im **Magdeb. Weichbilde Artikel** 43.

(3) Laut der No. I. hinten angehängten Culmischen Handfeste §. 8. Dieser Ausdruck ist richtiger, als wenn es in der Braunsbergischen Ausgabe **Weichbild-Recht** genennet wird, wie in dem Vorberichte wird dargethan werden. Jedoch wird dadurch das Weichbild-Recht nicht verworfen, so weit dasselbe mit dem übereinstimmet, was in Preussen üblich gewesen.

(4) In der **Braunsbergischen Ausgabe** stehet hier nur: **da gab man ihnen selbst das Recht nach ihrer eigenen Willkühre;** welches in dem alten Culm so hiesse: **da gab man ihnen Recht, ihre Willköhre.** B. 1. Cap. 1. Es ist auch gewiß, daß Culm und Thorn eben so wohl nach ihrer Willkühr das Magdeburgische, als Elbing, und andere Oerter, das Lübische Recht erhalten haben. Aber daraus folgt noch dies, daß sie auch hernach in solchen Fällen, da ihr erwähltes Recht nicht hinlänglich war, ferner die Macht behalten haben, nach ihrer Willkühr ihnen auch darin Rechte zu setzen, wie es ihre Wohlfart, und die bereits angenommenen Gesetze erheischeten. Solches ist ihnen also zugleich mit verstattet worden, wie es bereits die lateinischen und polnischen Exemplare bemerken und sagen: man habe ihren Einwohnern Macht gegeben, ihnen Willkühren nach ihrem Gefallen aufzurichten. (Jus hoc civibus dabatur, arbitrio suo plebiscita condendi.) In der **Culm. Handfeste** stehet §. 9. dieses ausdrücklich: Es solte der Culmische Rath Macht haben, wo das Magdeburgische Recht nicht klare Maaße gäbe, den Streit zu entscheiden. Woraus freylich die Macht, Willkühren zusammen zu tragen, von selbst folget. Denn was sind Willkühren anders, als bürgerliche Verordnungen gewisser zur gemeinen Wohlfart gehörigen Dinge, die durch die gemeinen Gesetze unbestimmet oder anders bestimmet waren, als es der Bürgerschaft dienlich befunden wird, sonst aber niemandes seinem Rechte zuwieder laufen: daß auch solches Recht Willkühren zu machen, und sie jährlich zu prüfen, ob sie beyzubehalten, oder nicht, vorlängst in Magdeburg üblich gewesen, lehret die **Glosse des 43ten Artikels im Magdeb. Weichbilde.** Am deutlichsten stellet das Magdeburgische Recht, Willkühren zu machen vor das **Handbuch** *L. 8. art. 5. dist. 1. & 4.* und die **Magdeb. Fragen** *P. 1. C. 1. dist. 10.* Daß aber der Rath zur Errich-

Errichtung der Willkühren auch der witzigsten Bürger Gutachten gebrauchet, erfordert die Natur der Sache, und der 3. §. gedachter Handfeste, worin die Macht der Bürger zu Bestellung ihrer Stadtrichter fest gesetzet ist. Man lese auch die Erläuterung des 8. §. derselben Handfeste. So wird man nicht leicht eine Preußische Stadt finden, die nicht ihre eigene Willkühr hätte. Die neu **revidirte Willkühr der Stadt Danzig** von A. 1761. wird im folgenden hier mit angezogen werden.

(5) Was hierunter verstanden werde, lässet sich leicht erachten; nemlich überhaupt der Vorzug des Culmischen Rechtes vor dem Magdeburgischen, vermittelst dessen die Culmischen Lande zu verschiedenen Dingen nicht verbunden sind, wozu die Magdeburgischen Rechte die Unterthanen verbanden. Dergleichen ist, z. E. die Verminderung der Magdeburgischen Geldbusse, welche im 8. §. der Handfeste auf die Hälfte herunter gesetzet wird; und verschiedene andere Vorzüge mehr, davon im **4ten und 5ten Titel diesen ersten Buchs** wird gehandelt werden. Es verdienete der Unterscheid der Culmischen Freyheit, und der Magdeburgischen Rechte wohl eine besondere Abhandlung. Etwas davon hat **Hartknoch** daselbst S. 551.

(6) Es hätte die Flämische Erbgerechtigkeit in dem Culmischen Rechte mit gutem Fuge einen besondern Titel behaupten können, darin was zu derselben gehöret, zulänglich erörtert werde. Weil aber solches nicht geschehen, und ihrer nur gar sparsam beyläufig gedacht wird, muß hier erinnert werden, daß darunter verstanden werde die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, welche vor ihrer Hochzeit keine Ehestiftung aufgerichtet haben. Woraus folget, daß auch nach dem Absterben eines Ehegatten der Ueberlebende die eine Hälfte der Güter für sich behalte, und auf seine Erben bringe; die andere Hälfte aber des Verstorbenen seinen Erben, oder dem, welcher an deren Stelle dazu berechtiget ist, ausgeben müsse. Mehr kan man davon finden in den Erläuterungen der Culmischen Handfeste §. 22.

(7) In etlichen Exemplaren wird hier am Rande angeführet das Jus Culmense revisum L. 1. c. 1. welches andeutet, daß diese Stelle aus demselben hergenommen sey. Es mag damit gesehen werden auf die Thornsche Revision von A. 1594. oder die Lessensche von 1592. Was es eigentlich mit dieser Erstreckung des Culmischen Rechts **auf das ganze Culmische Land** für eine Beschaffenheit habe, kan ich jetzo aus des Herrn Greg. Hesii seinen Preußischen Geschichten, (siehe das **Erläuterte Preussen** Tom. V. S. 880.) die mir hiezu hochgeneigt mitgetheilet sind, genauer beleuchten. Es wird darin bey dem Jahre 1438. erzählet, daß damals die Preußischen Stände in Elbing zusammen gekommen sind um ihre Rechte zu erweitern, und daselbst die Culmischen Ritter und Edelknechte höchlich angesuchet haben, es möchte ihnen die Culmische Handfeste, oder die Befreyungen der Stadt Culm vergönnet werden. Die Abgeordneten der sämmtlichen übrigen Stände hätten darin für sie bey dem Hohemeisten gebethen, welcher sich hiedurch bewegen lassen, ihnen dasselbe zu verstatten, dergestalt, daß sie ausser der Fischerey in denen an ihr Land gränzenden Teichen, auch der Jagd- Fähr- und Mühlen-Freyheit genüssen solten, laut der Culmischen Handfeste: und überdies ein jeder die Freyheit haben solte nach seiner Bequemlichkeit zu gehen, in welche Mühle er wolte, ohne daß er etwas mehreres, als die gewöhnliche Mätze; dafür zu geben hätte. Auch solte die Verpflichtung zu denen Kriegesdiensten von 10 Huben auf einen Mann mit platter Rüstung eingeschränket seyn. Es heißt, der Hohemeister habe dieses darum eingeräumet, damit die Stände so viel geneigter zu der Bewilligung des gesuchten Zuschubs würden. Die ganze Erzählung läßt nicht anders denken, als daß dieses dergleichen Ritter- und Adelschaft gewesen, die bishero noch nicht mit der Culmischen Handfeste begabet gewesen, folglich würden es die gewesen seyn, welche ihre Lehngüter nach polnischen oder preußischen, oder magdeburgischen, oder gemeinen Lehnrechten besessen. Daß die Ritter und adelichen Lehnsleute, so von Anfange vom Orden belehnt worden, oder auch gleich Anfangs die Culmische Handfeste angenommen, da sie unter den Orden gekommen, hierunter nicht gemeinet seyn können, ist ganz ausser Streite. Denn man kan aus der Culmischen Handfeste §. 2. 10. 19. 36. 42. 43. 46. klar zeigen, daß gleich Anfangs dieses Recht **dem ganzen Culmischen Lande** gegeben sey. Die angeführten Stellen werden auch ohne die Erläuterungen einen jeden davon überführen. Da dies also bloß den Culmischen Adel, welcher vorhin noch nicht das Culmische Recht genossen, angehet, kan man es auf das ganze Preussen nicht ziehen. Daß aber auch der Culmische Adel in den neuern Zeiten sich nicht hat binden wollen an dieses, was von ihren Vorfahren geschehen, lehret die **Lengnichische Geschichte von Preussen** *T. III.* S. 466. und folg.

(7) Solches geschahe im Jahr 1476. wie die Urkunde davon nachzulesen ist in den Juribus municipalibus Terrarum Prussiæ, ed. 1758. no. 5; und dem deutschen Leser zu Gefallen hier übersetzt ist, unter den Beylagen No. VII. Die Braunsbergische Ausgabe, wie auch die

die lateinische und polnische Uebersetzung des Culmischen Rechts gedenken weder dieses noch des vorhergehenden Zusatzes. Es ist auch schon in dem **Hauptvergleich des freywilligen Beytritts der Preussen zu Polen** der ungehinderte Gebrauch der Magdeburgischen und Culmischen Rechte vorbehalten und festgesetzet worden §. 39. hinten in den Beylagen No. V.

CAPUT II.
Von Willkühren.

Was in den Städten von einem Rath, und denen, so die Gemeine præsentiren, gelobet, gesetzet und angeordnet ist, das soll stets und fest gehalten werden (9), und wer dawider handelt, von dem sollen die Rathmanne, und sonst niemand anders, die Strafe fordern (10).

(9) Der Inhalt dieses Satzes ist gegründet in dem **alten Culm** B. 1. Cap. 4. 9. 11. 20; dem **Weichbilde** Art. 43; den **Magdeburg. Fragen und Urtheilen** Th. 1. Cap. 1. *dist. 10.* Woselbst der 11. Art. weitläuftig lehret, worüber nach Magdeburg. Rechte Willkühren können gemacht werden. Man besehe auch die obige 4te Anmerkung, und das **Handbuch** *L. 8. art. 5. dist. 1.* Es bestärket dieses Gesetz der beständige Gebrauch unserer Preußischen Städte, Willkühren zu machen, und nach Gefallen zu ändern, wie auch die grosse Anzahl derer in den Städten üblichen Willkühren. Siehe auch **Schützens Chronick** Bl 114b. und das **Handbuch** *L. 8. art. 5. dist. 4.* Fragt man, ob auch fremden, die Handel treiben wollen, obliege, sich nach der auf sie gesetzten Willkühr zu richten, so antwortet aus den **Magdeburg. Fragen** *P. 1. C. 1. dist. 11.* das **Handbuch** mit Ja *L. 8. art. 5. dist. 1.*

(10) Siehe den **alten Culm** B. 1. Cap. 8 und 13; Das **Weichbild** Art. 44; Die **Magdeburg. Fragen und Urtheile** Th. 1. Cap. 1. *dist. 11.* Das **Handbuch** *L. 8. art. 7. dist. 9.* Zum Theil stehet auch dieses Capitels Inhalt in der **Braunsbergischen Ausgabe** B. 1. Cap. 4. 5. 6. 7. 9. 10. 12. 14. 15. wie auch in der **lateinischen und polnischen Uebersetzung des Culmischen Rechts** B. 1. Cap. 6. 8. 9. 10. 11. 12. 14. Diese letzten, sowohl als die ersten Worte dieses Capitels, zeigen, daß hier eigentlich die Rede sey von der **Städte Willkühren**; ausser welchen es auch, nach alter Redensart, **Willkühren der Lande** gibt, da nemlich die Räthe des Landes, was sie dem Lande dienlich befinden, in gewisse Gesetze verfassen, und also Landes Willkühren oder Satzungen aufrichten können. Dergleichen Recht haben die Preußischen Stände sowohl unter dem Orden, als auch nachher unter den Königen in Polen gehabt und frey gebrauchet, wovon etliche Beylagen No. II. und folgg. der Vorbericht, und die Preußische Geschichte den Beweiß geben. Die Uebertreter der Landesordnungen wurden Anfangs auch vor dem Landrath belanget und bestrafet. Was hierin hernach geändert sey, wird aus dem folgenden erhellen. Nächst diesem giebt es auch Willkühren kleiner Ländereyen, und der Klöstergebiete, welche anzuführen unnöthig scheinet. Was in Danzig wegen der Willkühren zu beobachten, stehet in der **Königl. Verordnung** von 1750. Art. 7. **und dessen** Declaration Tit. Revision **der Willkühr.**

TITULUS SECUNDUS.
Von Dignitæren und Aemtern.

CAPUT I.
Vom Landes-Rath.

In Sachen so das gemeine Land angehen, kan nichts von der Obrigkeit geschlossen werden, ohne allgemeinen Rath und Verwilligunge der Lande und Städte (11), wie solches ist vom Könige Casimiro bekräftiget worden (12), daß nemlich alle wichtige und merkliche Sachen,

chen, das Land angehende, mit gemeinem Rath der Räthe, geistlich und weltlich, sowohl der von der Ritterschaft, als derer großen Städte sollen gehandelt, geschlossen und geändert werden.

(11) Das ist unter dem Orden in den ältesten Zeiten schon üblich gewesen. So macht der Hohemeister im Jahr 1386. ein Bündniß mit dem Herzoge zu Pommern, wider den König in Polen Jagel, unter der Ritter und Städte Einwilligung und Mitbesiegelung in **Schützens Chronick Bl.** 86a. Im Jahr 1393. halten Land und Städte eine Tagefarth, schaffen darin ab die ihnen vom Hohemeister wider ihren Willen aufgelegte grosse Schatzung, und setzen Leibesstrafe darauf, wann sie jemand ferner aus Furcht oder Willfährigkeit geben würde. Daselbst **Bl.** 88a. Hinter einer alten geschriebenen Willkühr stehet: diese Willköhre ist eingetragen zu Marienburg im Jahr 1394. bey unserm Herrn Hohemeister, seinen Gebietigern und gemeinen Städten in S. Gregorius-Tage, daß man dies kundigen und halten soll in allen Städten dieses Landes. Im Jahr 1411. hat sich Conrad Letzkow, Bürgermeister von Danzig, verlauten lassen, es gebühre sich nicht ohn Einwilligung des Landes die Münze so gar geringhaltig zu machen, wie **Warzmann in seiner geschriebenen Chronick** meldet. Als sich im Jahr 1416. zu Danzig ein Aufruhr ereignet, und viel Unheil angerichtet, hat sich Land und Städte drein geleget, und mit dem Hohemeister die Sache geschlichtet, nach **Schützens** Bericht in seiner **Chronick Bl.** 111a. Im Jahr 1425. wird den Seestädten ihr Recht in Seesachen durch den Hohemeister auch Lande und Städte erneuert. **Daselbst Bl.** 114b. Da die Engelländer in etlichen Tagefahrten sehr anhalten um besondere Freyheiten in Preussen, besonders in Danzig, wird ihnen im Jahr 1428. der letzte abschlägige Bescheid nach gepflogenem Rath mit den Städten von dem Hohemeister gegeben. **Daselbst Bl.** 117b. Und im Jahr 1430. haben Land und Städte ihr Recht, daß ohne den grossen Rath des Landes kein Geschoß und Beschwerung aufgeleget werden solte ꝛc in einer öffentlichen Landessatzung behauptet. **Eben daselbst und Bl.** 118a. ꝛc. Im Jahr 1440. heißt es unter denen Puncten, darin des Landes und der Städte Privilegien und Freyheiten gebrochen worden: No. 2. daß sich die Herren des Ordens ohn der Lande und Städte Wissen und Willen mit ausländischen Fürsten zum Schaden des Landes verbunden, No. 3. daß der Hohemeister ohne Mitwissen der Lande und Städte abgesetzet; No. 6. daß die Gebietiger gegen die allgemeine Landesfreyheit den Landen und Städten ihre Zusammenkunft untersageten und hinderten, und hiessen es Conspirationes &c. da sie doch je und allewege von Alters und **Menschen Gedenken** befugt gewesen, ihre Zusammenkunft zu halten ꝛc. **Schütz Bl.** 136b. Weil es Leute giebt, die über hundert Jahre alt werden, pflegt man mit der Redensart: **über Menschen Gedenken** eine Zeit von mehr als hundert Jahren ausdrücken. Folglich würden die Preußischen Lande und Städte schon vor dem Jahr 1340. das Recht gehabt haben im gemeinen Landesrath zu stimmen. Hiervon ist mehr zu finden im III. **Bande der Preußischen Sammlung** S. 539. folg. und 601. folgg. Aeltere Spuren der zu den gemeinen Versammlung berufenen Preussen finden sich A. 1255. in **Waissels alten Preußischen Geschichten Bl.** 83.

(12) Im Jahr 1454. da der Hauptvergleich der Einverleibung gemacht ist, welcher in den Beylagen deutsch zu lesen ist, No. V. Die hier angezogenen Worte stehen §. 37., wozu auch noch der 43. §. möchte gerechnet werden, allwo auch die Erläuterungen nachzusehen sind. Wiefern diese Verfassung in den neuern Zeiten geändert sey, mag man nachlesen in der **Lengnichischen** Hodierna facie &c. §. 28. Und §. 39. Jur. publ. Pruss. pol. in der **Uebersetzung** S. 77. folg

CAPUT II.
Vom Eyde der Landes-Räthe.

Es sollen die Räthe nebst dem gewöhnlichem Eyde (13), so sie zum Rathe thun, künftig auch schwören, daß sie rechtfertig richten wollen (14).

(13) Die Eydesformel könnte wohl etwas förmlicher und deutlicher seyn, als man sie findet in des Kron-Groß-Kanzlers und Erzbischofs von Gnesen, **Johann von Lasko** seinen in Krakau 1506. **ausgegebenen Satzungen**, S. 162b. aus welchen sie Przylusius, Herburt, und Janulzovius entlehnet haben. So lautet sie auf deutsch: Ich N. schwöre, daß ich niemals wissentlich rathen, helfen noch thun will zu Ihro Königl. Maj. Beleidigung, Verunglimpfung

 und

und Schande, noch wider Dero Ehre, die sie jetzt haben, oder künftig haben werden; vielmehr so ich etwas höre, will ich nach allem meinem Vermögen es zu verhindern suchen, oder es Ihnen je eher je lieber melden. Die Geheimnisse, so mir anvertrauet sind, will ich ohn Dero Erlaubniß niemande entdecken, noch etwas thun, dadurch sie entdecket werden mögen. Ich will Ihr und dem gemeinen Wesen stille rathen, wie es am besten scheinen wird, und niemals für meine Person etwas wissentlich thun, was zu Dero und des gemeinen Wesens Schmach und Nachtheil gereiche. Mehr hieher gehöriges findet man in der angezogenen *Hodierna facie* §. 16. 17. 18. 19. 20. 23. Wie auch im Jure publ. Pruss. pol. §. 39. p. 54. seq. und in der Uebersetzung S. 62. folg.

(14) Seit der Zeit, da die ordentlichen Landtagsgerichte aufgehöret haben, welches um das Jahr 1652. geschehen, fället dieser Eyd weg, der zur Zeit der Verbesserung dieses Rechts noch im Schwange war. Es ist davon mehr Nachricht zu finden in der vorangeführten *Norma Regiminis Pruthenici* §. 21. imgleichen im der *Hodierna facie* §. 29. Im Jure publ. Pruss. pol. §. 40. p. 69. im deutschen S. 79. von dem Eyde des Ermeländischen Bischofs, als Landespräsidenten, handelt ausführlich Juris publ. Pruss. pol. §. 25. p. 44. seq. & §. 27. seq. im deutschen S. 50—61.

CAPUT III.

Von Vergebung der Dignitæten und Aemter.

Die Dignitæten und Aemter des Landes so darin geordnet, oder künftig geordnet werden können, sowohl auch die Haltungen der Schlösser, Städte und anderer Oerter im Lande Preussen sollen vermöge dem privilegio (15) des Königes Casimiri keinen Fremden oder Ausländischen (16), sondern eigentlich Einzöglingen allein gegeben und befohlen werden.

(15) Vom Jahr 1454. unter den Beylagen No. V. §. 36. woselbst auch mehr Erläuterung dieses Gesetzes zu finden. Wie es mit dem Gebrauche dieses Einzöglingsrecht oder Indigenats in neuern Zeiten hergegangen, kan man finden durch Hülfe der Register in den Lengnichischen Büchern der Preußischen Geschichte, und in seiner *Hodierna facie* §. 78.

(16) Es sey denn, daß er vorhero das Indigenat erworben hätte, wie die von Baysen um das Jahr 1410. gethan haben. Wie das nunmehro geschehen solle, lehret die *Hodierna facies* §. 15. und 79. Wobey doch nicht aus der Acht zu lassen, was in der *Norma Regiminis Pruthenici p. 95.* angemerket ist bey dem Zeichen (†). Daß auch die Bürger und Bürgerkinder der Preußischen Städte für Einzöglinge in Preussen gerechnet, und zu adelichen Gütern, auch zu geistlichen und weltlichen Aemtern, z. E. zu Bißthümern, Starosteyen 2c. gelangen können, erhellet aus den Preußischen Landsatzungen, welche König Sigismund der erste nach einhelliger Beliebung bestätiget hat im Jahr 1538. und hier hinten deutsch beygefüget sind No. IX. §. 21. Welches auch eingeflossen ist in die Polnische Reichssatzungen vom Jahr 1601. Art. Cudzoziemcy. Die hieher gehörigen Worte stehen in der *Hodierna facie* §. 82. So waren Moritz Ferber, Johann von Höfen, sonst Flachsbinder genannt, und Tidemann Giese, alle drey Danziger, theils Culmische, theils auch Ermeländische Bischöfe. So sind auch Henrich Sornbom, ein Elbinger; D. Jo. Abenzier oder Abzieher, und Lucas von Allen, beyde Thorner; Henrich Heilsberg, von Vogelsang; Henr. Wagenap, von Königsberg; Nic. von Tungen, einem Dorfe im Wormdittischen Gebiete; und Franz Kühschmalz, von Ressel, Bischöfe zu Ermeland gewesen. Henrich Stroband, aus Thorn; Gerhard von Prönen, die Mehlmanne, Abraham Jacobsen, aus Danzig, gehören auch hieher: wie auch Johann von Werden und dessen Nachkommen, Starosten auf Neuenburg; Eberhard Ferber, Starost von Dirschau; Bürgermeister Adrian von der Linde, Starost von Mirchau; Jo. Gerh. von der Demuth, Erbherr auf Nestepohl und Innhaber des Königlichen Guts, Sulminisch Richthoff; Reinhold von Bauer, Erbherr auf Nassenhuben, Hochzeit und Mutterstrenz, alle 8 Danziger. Anderer, auch der noch jetzlebender Danziger nicht zu gedenken, welche dieses Vorrechts genossen haben, oder auch noch genüssen. Darauf berief sich dereinst der Cujavische Bischof in der Lengnichischen Geschichte des Polnischen Preussens Band IV. Seite 121. Doch pflegt man darauf zu sehen, daß man sich deren nicht annimmt, welche

welche aus der Fremde kommen, in einer Preußischen Stadt Bürger werden, und dann gleich adeliche Güter an sich bringen: weil diese nicht für Einzöglinge, die in Preussen gebohren sind, gehalten werden können. **Siehe den V. Band Lengnichischer Geschichte Seite 53. in der neuen Regim. Verfass.** und Jus publ. Pruss. pol. §. 102. p. 188. und §. 110. p. 216. seq. **in der Uebersetzung Seite 229—256.**

CAPUT IV.
Vom Præsidenten des Landes.

Damit im Abwesen Ihrer Königlichen Majestät dem Lande nie kein Schaden oder Gefahr zustehen möge, als ist durch alte Ordnunge (17) und folgenden üblichen Brauch im Lande Preussen eingeführet, daß im Abwesen Ihrer Majestät der Herr Ermeländische Bischof (18), oder im Mangel dessen, der nächst folgende geistliche oder weltliche Landesrath, in allerley Mängeln und Zufällen möge ersucht, und durch seine Vorsichtigkeit und Autoritæt mit Rath und Zuthun der anderen Räthe des Landes denselben vorgekommen und entrichtet werden.

(17) Anfangs saß im Preußischen Landesrath am Ruder der Königliche Statthalter, **Johann von Baysen**, welcher bald nach dem Uebertritt derer Preussen an Polen dazu verordnet worden zu Elbing im Brachmonate des Jahrs 1754., besage der **Schützischen Chronick** Bl. 203. und 206. Als nachgehends **Stibor von Baysen** Statthalter geworden war, hatte er im Preußischen Rathe den Vorsitz im Jahr 1461. und folgg. **S. Schützens Chronick** Bl. 292b. 294a. 312b. 319b. 320a. und behielte nebst dem Titel und Landessiegel auch den Vorsitz und Vortrag, als im Jahr 1467. die Statthalterschaft (vermuthlich dem Solde nach) aufgehoben, und die Marienburgische Woywodschaft an dessen Stelle errichtet wurde. **Daselbst** B. 327a. 332b. und 333a. Schütze muß solches aus gewissen Urkunden gezogen haben, weil er es so deutlich ausdrückt, auch die Folge der Dinge es beweiset. Denn nach dessen Tode schrieb den Landtag aus, und führte das Wort im Landrathe Herr **Nicolaus von Baysen**, des vorigen Sohn und Nachfolger in der Marienburgischen Woywodschaft im Jahr 1483., der aber nicht mehr Gubernator heißt. **Daselbst** Bl. 369b. 370b. 371a. Welches auch noch geschahe im Jahr 1489. **Daselbst** Bl. 378b. 379a. und 380b. Hernach im Jahr 1490. verlangeten Lande und Städte, es mögte Ihro Königl. Majestät dem obersten Woywoden im Lande, und nicht Ihrem Gesandten die Tagefahrten auszuschreiben verstatten. **Daselbst** Bl. 381a. Man scheint aber hierunter nicht den Culmischen, sondern den vorgedachten Marienburgischen Woywoden verstanden zu haben, der im Besitze dieses Rechts war; und auch gewußt hat sich in seinem Besitze zu erhalten, weil er im folgenden Jahre 1491. zur Einnehmung der Land-Accise vom Könige ernennet wird, **daselbst** Bl. 384a.; im Jahr 1492. das Haupt der Gesandschaft ist an den König, **daselbst** 389b—394, auch im Jahr 1495. von dem Könige nach Danzig geschickt wird, die Huldigung einzunehmen, **daselbst** Bl. 398a. Als im Jahr 1509. der Culmische Woywode nebst andern an den König abgefertiget wurde, führte doch **Geo. von Baysen** das Wort, **daselbst** Bl. 419. und folgg. Und obzwar der König den Marienburgischen Hauptmann, Pampowski, einen Polen A. 1504., zum Königl. Statthalter in Preussen ernennete; so ward derselbe doch nicht angenommen. **Daselbst** Bl. 492a. Andere hieher gehörige Dinge findet man in der **Lengnichischen Abhandlung von dem Preußischen Landesrath vor dem VI. Band seiner Preußischen Geschichte.**

(18) Im Hauptvergleich, damit Preussen zu Polen getreten, wird des Ermeländischen Bischofs mit Namen nicht gedacht, sondern steht nur überhaupt, das wackere Leute dazu solten verordnet werden. §. 43. Allein weil der Bischof von Ermeland schon um die Mitte des 14ten Jahrhunderts sich von dem Erzbischofe zu Riga und dem deutschen Orden los gemacht, so daß er unmittelbar unter dem Pabste stand, auch sein Bißthum nicht lange hernach dem römischen deutschen Reichs gewisser maassen einverleibet, und ein Reichsfürst geworden (besage der Urkunde vom Jahr 1357. die **Hartknoch** hinter **Düsburgs** Chronick angehänget hat, auf der 476. und 483ten Seite (c); hat er unter den Preußischen Ständen in besonderem Ansehen gelebet, und die Oberstelle in den Zusammenkünften leicht erhalten. So hat der Herr Bischof von **Heilsberg** schon im Jahr 1430. sich mit im grossen **Landrath** befunden, auch den Landtag

zu

zu Elbing etliche mal gehalten, und 1438. im Namen des Hohemeisters, der Lande und Städte, auf der Kayserlichen Botschaft Anwerben das Wort geführet. Siehe **Schützens Chronick** Bl. 117b. und 132a. Weil aber im Anfange, da Preussen an Polen trat, der Ermeländische Bischof es noch mit dem Orden hielte, auch hernach, als im Jahr 1466. Ermeland auch an Polen übergetreten, man vielleicht noch erst sehen wollen, wie weit man ihm trauen könte, indem es nicht fehlete an Leuten, deren Treue sattsam bewiesen war, und die den Titel eines Königlichen Statthalters noch behielten, **daselbst** Bl. 353b.: siehet man leicht, warum immittelst der Vorsitz, und die Zuflucht der Lande und Städte lieber bey den Woywoden geblieben, wie sie vorhin gewesen, und wie sie der König den Preußischen Ständen angewiesen hatte im Jahr 1467. in **Schützens Chronick** Bl. 333a. und 1472. **daselbst** 346a. Hiezu kamen auch die mancherley Irrungen, welche wegen des Ermeländischen Bischofs gleich im Jahr 1467. angiengen, nach **Schützens Chronick** Bl. 333a. oder wie **Leo** will im Jahr 1471. in seiner *Hist. Prussiæ p. 320.* Ob nun zwar diese im Jahr 1479. durch Aussöhnung des **von Tungen** mit dem Könige in Polen, etwas gehoben wurden; **Schütz** Bl. 366a. auch der Bischof den Landtag besuchet hat, besage der **Lengnischen Abhandlung vom Preußischen Landesrath** §. 12.; so blieb es doch immittelst bey dem vorigen, und der Lärm gieng unter dem folgenden Bischofe im Jahr 1489. wieder an, **Schütz** Bl. 374. und gewonne erst im Jahr 1492. eine Aenderung. Da kam der Bischof **Lucas Weisselrod von Allen** persönlich in die Elbingische Tagefahrt, und ward auch zur Wahl des neuen Königes mit abgesandt, **daselbst** Bl. 395b. und folg. Indes hat seit dem Jahr 1490. der Culmische Woywode zwar die Landtäge ausgeschrieben; der Marienburgische aber das Wort und Landessiegel geführet bis ins Jahr 1503. Siehe die angezogene **Abhandlung vom Preußischen Landesrath** §. 21. und die **Heßische Geschichte von Preussen.** In der letzten wird auch angeführet, daß man bereits im Jahre 1502. dem Ermeländischen Bischofe die Præsidenten-Stelle übertragen wollen, der sich aber geweigert, die Mühe auf sich zu nehmen, weil er von Marienburg zu weit entfernet sey. Darum habe **Johann von Baysen** noch das Siegel behalten, welches der König erst **Nicolao von Baysen** abnehmen lassen, weil seine Kinder in des Ordensgebiete lebeten. Aber im Jahr 1508. habe der König dem Bischof von Ermeland das Amt eines Præsidenten im Landrath angetragen, ihm auch Hofnung machen lassen zur Stumischen Starostey, sonst aber solte die Vollziehung der Schlüsse bey dem Marienburgischen Starosten, **Pampowski**, bleiben. Wobey nachzuschlagen ist nebst **Schützens** Bl. 418a. und 429. folgg. der 16. §. **von dem Preußischen Landesrath.** Im Jahr 1513. hat er auf der Danziger Ansuchen mit Königlicher Erlaubniß zuerst den Landtag ausgeschrieben, **daselbst** §. 22. Doch im Jahr 1515. ist das Haupt der Gesandschaft an den König **Georg von Baysen**, Marienburgischer Woywode, welcher auch im Jahr 1517. die Landtäge ausschreibet. **Schütz** Bl. 448b. 451b. 452a. und folgg. Hernach kommen die Kriegesunruhen dazwischen, in welchen der Bischof die Landtäge nicht selbst besuchet hat. Seit dem aber der Friede mit dem Herzog Albrecht getroffen worden, wenigstens seit dem Jahr 1527. findet man in dem ersten Bande der **Lengnichischen Geschichte von Preussen** sattsame Spuren, daß der Ermeländische Bischof das Haupt des Königl. Preußischen Landesraths gewesen. Dieses Vorrecht ist auch bey seiner Person seithero beständig geblieben, wird aber in seiner Abwesenheit von dem Culmischen Bischofe, und wann der in Person nicht zugegen ist, von dem obersten Woywoden, der zur Stelle ist, verwaltet. Siehe die **Lengnichische Abhandlung vom Preuß. Landesrath** §. 22. 23. und seine *Norma Regiminis* §. 22. auch Jus publ. Pruss. pol. §. 31. p. 56. **im deutschen** S. 64.

CAPUT V.

Von Woywoden.

Ein jeder Woywode soll vermöge der Constitution (19) Königes Sigismundi eine Abschrift oder Copey des Landes Privilegii bey sich haben, dieselbe einem jeden, so es begehret, zeigen, oder ihm vorlesen lassen. Es soll auch ein jeder Woywode in seiner Woywodschaft die Grenzen des Landes fleißig in acht haben, damit das Land von Räuberey, und andern bösen Leuten rein gehalten werde. Die Woywoden sollen die Sachen, so zu dem Landgerichte (20) gehören, bey sich nicht richten;

richten; es wäre denn, daß solches geschähe mit beyder Parte Verwilligunge. Sie sollen auch die, so sich zu Landgerichte beruffen, daselbst hin verweisen, ausgenommen in geringen Sachen, so nicht über 10 Marke belangen, und diese sollen von ihnen ohn rechtlichen Procefs schlecht und einfältig verrichtet werden. Hiezu sollen sie den ersten Tag jedes Monats zu Rheden, den 10. zu Stum, den 20. zu Stargard Gericht halten, ausgenommen in der Erndte (21). Es sollen aber die Woywoden in ihrem Abwesen oder Ehehaft den Castellan des Orts, oder einen andern Vornehmen vom Adel dazu vermögen, daß er die Gerichte und anderes, so seinem Amte zustehet, fortstelle, damit niemand in seinem Rechte verzogen werde (22). In peinlichen Sachen aber und denen, so auf frischer That begriffen werden, sollen sie ohne allen Verzug die Gerechtigkeit pflegen (23). Sie sollen auch die zwistigen Parten zum versöhnlichen Vertrage nicht zwingen (24), noch einige Strafen fordern, so bey Gericht nicht (25) erkannt sind; welche aber bey Gericht erkannt werden, von denen sollen dem Woywoden zwey Theile, und das dritte Theil dem Gerichte zukommen (26).

(19) Welche zuerst im Jahr 1526. zu Danzig vom Adel aufgesetzet, hernach aber verbessert und einhällig von Landen und Städten angenommen ist im Jahr 1537., und 1538. von dem Könige bestätiget ist. Davon ist gründlicher Bericht zu finden in dem 1. **Bande Lengnichischer Geschichte von Preussen.** Man findet diese Stellen in den Beylagen No. IX. §. 2. und 25. und No. X. verdeutscht. Es kan auch dabey nachgesehen werden das **adeliche Landrecht in Preussen** *Tit. V. art. 28.*

(20) So heißt es in der angezogenen **Landesſatzung** §. 5. Man muß aus dem **Landrechte des Preußischen Adels** *Tit. V. art. 3. 8.* und *28.* ersehen, was jetzo eigentlich vor der Herren Woywoden Gerichte gehöret, nemlich Schuldverschreibungen und allerley Vergleiche, gewaltthätiges Verfahren, und Vertreiben aus irgend einem Gute, Landesverweisungen, Vollziehungen rechtskräftiger Urtheile 2c. Hieher ist auch zu rechnen aus der angezogenen **Landesſatzung der** 12—16. und 30. §. Was hingegen für das adelicht Landgericht gehöre, findet sich im *Jure terrestri Tit. V. art. 27. 29.* Die 10 Marke im folgenden müssen von damaligen Marken verstanden werden, welche jetzo mehr als 6mal so viel machen, indem damals zwo Marke einen Ungarischen Gulden galten. Denn 2 Marke sind 40 damalige Groschen, und nun gilt der Ungarische Gulden oft über 246 jetzige Groschen.

(21) Dieser Anhang stehet in gedachter Landessatzung nicht, sondern scheint hergenommen zu seyn aus dem **adelichen Landrechte** *Tit. V. art. 2.*, allwo (von den Unterwoywoden) gesetzet wird, daß sie ihre Gerichte den ersten jeglichen Monats zu Rheden, den 7. zu Stum, den 14. zu Stargard halten sollen, und wenn in solchen Tagen ein Fest einfället, solten sie des folgenden Tages gehalten werden 2c. Allein durch die Verordnung vom Jahr 1611. in der Polnischen Reichssatzung fol. 3. Tit. Xięgi ziem pruſkich sind zu diesen Gerichten benennet die Städte **Schönsee, Christburg** und **Schöneck.** Welche durch die Reichssatzung vom Jahr 1635. fol. 34. Tit. Wieczność auf immerdar bestätiget sind. An die Zeit aber bindet man sich so nicht, sondern richtet sich darin nach der Sachen Erheischung. Die Herrn Oberwoywoden sollen nach dem **adelichen Landrechte** *Tit. V. art. 7.* alle 8 Wochen ihre Obergerichte halten, an denen daselbst benannten Oertern; sie verrichten es aber insgemein eben da, wo die Unterwoywoden an ihrer Statt die Gerichte halten, und überlassen jenen meistentheils ihre Stelle, daß also der Unterscheid der Ober- und Untergerichte fast aufhöret. Im Lauenburgischen hält der Ober-Staroste jährlich 2mal Gericht, nemlich den 18ten Tag im Brach- und Weinmonat.

(22) Auch dieses ist aus dem **adelichen Landrechte** hergenommen *Tit. V. art. 1.* allwo solche Statthalter Unterwoywoden genennet werden, welche adeliche Einzöglinge, und in derselben Woywodschaft angesessen seyn müssen.

(23) Dies stehet wieder in dem 5. §. der angezogenen **Landesſatzung**, nebst dem, was hier bis zu Ende dieses Capitels noch folget. Was für peinliche Sachen hier eigentlich gemeinet

 werden,

werden, ist theils aus dem Lateinischen, da sie **Blutsachen** heissen, theils aus dem **adelichen Landrechte** *Tit. V. art. 8. 28. 29. 33. 34.* zu verstehen. Man sehe auch in dieser **Landessatzung von** 1538. den 14. 15. und 25. §.

(24) Daraus folget, daß in dem Schloßgerichte der Herren Woywoden auch alle unpeinliche Sachen können gerichtet werden, da die Parten bey der Güte freywillig beruhen, und sich in keinen weitläuftigen Proceß einlassen wollen. Sind sie aber, oder nur einer von ihnen, mit der güttlichen Vermittelung nicht zufrieden, können sie es auf einen Rechtsgang ankommen lassen, der vor dem Landgerichte zu führen ist.

(25) Hierunter wird das adeliche Landgerichte, und nicht das Schloßgerichte verstanden, weil es im Lateinischen ausdrücklich judicium terrestre heisset. Wie solches Landgericht zu bestellen, zu vereyden, und zu hägen sey, ist zum Theil aus der Landessatzung von 1538. §. 3.; mit mehrerm aber aus dem **adelichen Landrechte** *Tit. V. art. 15—22. 24—26. 31—33.* und *35.* zu ersehen.

(26) In dem **adelichen Landrechte** wird wegen der Gerichtssporteln folgendes verordnet. *Tit. V. art. 36.* stehet erstlich, wie viel die Gerichtsschreiber im Schloß- und Landgericht fordern mögen für allerley gerichtliche und ämtliche Verschreibungen, auch Urtheile; hernach heißt es, von dieser Besoldung sollen sie $\frac{1}{3}$ haben, die übrigen $\frac{2}{3}$ das Gerichte. Nur von den Auszügen und Abschriften der Gerichtshandlungen gebühret dem Gerichtsschreiber für jeden vollgeschriebenen Bogen 5 Groschen. Welche Verordnung durch eine **Reichssatzung** vom Jahr *1647. fol. 38. Tit Salaria* bey 100 Ducaten Strafe bestätiget wird. Im 37. Artikel lautet es so: von aller Geldstrafe, und dem vorgedachten Soldtheile, bekommt der Richter die eine Hälfte, die andere aber sollen die Schöppen unter sich theilen.. Weil die erstgedachte Strafe so gut auf die Landrichter, wie auf Schloß- und Städtische Grodrichter erstrecket wird, läßt sich gegen den Adel und Einzöglinge, die Nachdruck haben, nicht leicht dawider handeln. Aber mit Fremden und Juden wird es so genau nicht genommen, als gegen welche man sich beruft auf Herburti Statuta fol. 58. Tit. Taxa Literarum Cancellariæ nostræ. Da es heisset, sie sollen dafür bezahlen nach Gutbefinden und Willen unserer Kanzeley.

Zusatz. (27) Wie die Vor-Landtäge auszuschreiben, folget hier balde **im 2. Cap. des 3. Titels.** Wohin die Beruffung von den Herren Woywoden gehe, davon wird unten **im 2. B. 2. Tit. und dessen** 4. Capitel zu handeln seyn. In was für Strafe sie verfallen, wenn sie ihr Amt nicht recht verwalten, lehret **der 13. Artikel**; und wo sie zu belangen sind, **der 12. Artikel** des angezogenen **5. Titels im Landrechte des Preuß. Adels.** Wie sie für ihres Gerichtsschreibers Versehen haften müssen, findet sich eben daselbst **im 14. Artikel.** Ihr Eyd, und wie sie ihn ablegen sollen, stehet **im 9. und 10. Artikel.** Daß sie den Adel ihres Gebiets zur Wahl eines Landrichters berufen sollen, vermag **der 15. Artikel.** Wie viel grösser ihr Ansehen und Macht in Preussen sey, als der Woywoden in Polen, würde derjenige auszuführen haben, der dem Berichte sein Gewicht geben wolte, welchen Leo giebt in seiner *Historia Prussiæ fol. 30.* Hier ist der Ort nicht, solches zu untersuchen, sonst möchte aus der Culmischen Handfeste, und aus dem Hauptvergleiche, damit sich Preussen an Polen geschlagen, sich verschiedenes angeben, so dahin gehörete.

CAPUT VI.
Von Hauptleuten.

Die Hauptleute (28) sollen vermöge der Constitution des Königes Sigismundi, auf die Grenzen ihrer Hauptmannschaft gute Achtung geben, daß nicht Räuber oder andere böse Leute einreissen; sollen auch wohl zusehen, daß die Bauren nicht Büchsen, Spiesse, Schwerdter, oder dergleichen Waffen öffentlich oder heimlich tragen, es wäre dann, daß sie zur Jacht, oder zu Beschützunge des gemeinen Friedens von ihnen aufgefordert werden. Von diesem Verbot sollen auch ausgenommen seyn die Schulzen, welche ihres Amts wegen Gewehr tragen mögen. Es sollen auch die Hauptleute wider die Bauren (29), einem

einem jeden ohne Verzögerunge, nach Innhalt Culmischen Rechts, Gerechtigkeit pflegen (30).

(28) Der Zusammenhang weiset, daß hier die Rede sey von Lands-Hauptleuten, welche insgemein nach dem Polnischen Namen **Starosten**, auf lateinisch Capitanei genennet werden. Was hier von ihnen stehet, befindet sich in der **Landessatzung**, die im Jahr 1538. vom Könige bestätiget ist, No. X. §. 25. und 26. Statt des Worts Schulzen lesen einige **Schützen**.

(29) Man findet diese Verordnung von Wort zu Wort in dem *Privilegio* **der kleinen Preußischen Städte**, um die Mitte des 5. §. so hinten unter den Beylagen No. XII. deutsch zu finden ist. Es kan aber das Wort Villanus auch alle die bedeuten, welche sonst als Pachter, Beamte, und Bediente auf den Vorwerken, Meyerhöfen und andern Landgütern sich befinden, und unter dem Gebiete der Starostey stehen, wider welche sich die Bürger bey dem Herrn Starosten zu beschweren haben. Was für Beschwerden zu dieser Verordnung Anlaß gegeben, kan man lernen aus den *Documentis* **des IV. Bandes der Lengnichischen Geschichte von Preussen, auf der 65. Seite.** Eben diese Verordnung gilt auch von allen andern, welche in Preussen über die Bauern zu richten haben, daß sie nemlich nach dem Culmischen Rechte die Gerechtigkeit zu verwalten haben. Denn in Preussen sind nur 2 allgemeine Rechte, das Landrecht, und das Culmische Recht. Jenes ist für die Adelichen, dieses für die Ungeadelten. Nach jenem können die Bauren nicht gerichtet werden, weil sie nicht geadelt sind, darum müssen sie nach dem Culmischen Rechte gerichtet werden, weil die andern Rechte in Preussen abgeschaft sind. Siehe die Beylagen No. VII. So hält es auch der Gebrauch bey Landen und Städten in Preussen, die Bauren unter sich haben; ausgenommen die wenigen, welche sich des Lübischen Rechts von Alters her bedienen, und einige Dinge, welche durch Bischöfliche Ordnungen und der Städte Willkühren geändert sind.

Zusatz. (30) Von dem Recht und den Pflichten der Preußischen Starosten, merke man noch, daß sie sowohl, als die Innhaber derer Starosteyen, befugt sind in den kleinen Städten, die nach ihrer Freyheit erkohrnen Personen der Obrigkeit zu bestätigen; auch die Sachen, welche nach Vorschrift der Landessatzungen, auch der besondern Privilegien, und nach dem alten Herkommen, durch Beruffung von dem Stadtgerichte an sie gelangen, zu schlichten. Sie haben die schleunige Vollstreckung der peinlichen Sachen, worüber das Endurtheil gesetzmäßig ergangen ist, zu bewerkstelligen, und die zuerkannte Strafe ohn erhebliche Ursache, weder zu mindern noch zu schärfen. Die Bürger sollen sie zu nichts, wider Recht und Gewohnheit zwingen; noch jemanden das Bürgerrecht verleihen, oder den Städten Leute zu Bürgern aufbürden; noch Geldstrafen eintreiben, die durch das Stadtgericht nicht zuerkannt sind; noch die bürgerliche Obrigkeit, in Eintreibung der bürgerlichen Auflagen, dazu die Städte befugt sind, hindern; noch in dem Schloßgebiete zum Nachtheil der Städte jemanden, der nicht in der Stadt Innung ist, Handel oder andere bürgerliche Nahrung verstatten; noch die Bürger zu andern Unpflichten zwingen. Welches alles mit mehrem besaget, die Königliche Verordnung vom Jahr 1593., welche der kleinen Städte Rechte und Freyheiten ihnen versichert, in den Beylagen No. XII. §. 4. 5. 8. 9. 10. Andere hieher gehörige Gesetze werden in dieses 1. Buchs 6tem und 7dem Titel vorkommen. Man sehe auch Thomæ Dresneri Juris Polon. Similia. Sim. 19—22. von den Sachen, die in der Starosten Gerichte gehören ꝛc.

CAPUT VII.

Von Bürgermeistern und Rathmannen der Städte, wie die gekohren werden.

Eine jegliche Stadt wählet sich jährlich Rathmanne, nach alter Gewohnheit (31), und jedes Orts Gelegenheit, und werden die Rathmanne gekohren aus dem Mittel der Schöppen (32). Die Rathmanne kiesen einen 2 auch 3 oder 4 Bürgermeister, nach jedes Orts eingeführtem Gebrauch unter ihnen (33). Die Kühr soll auf den ordentlichen Tag, zu welchem jede Stadt berechtiget, gehalten und derselbe ohne sondere hohe Ehehaft nicht geändert werden (34). Es

 sollen

worden. Dieselbe Glosse lehret auch deutlich, wie einer aus Furcht oder Haß in der Wahl sündige; ingleichen daß der, welcher überwiesen worden, daß er sich durch Geschenke in den Rath gebracht, ehrloß gemacht, und auf 10 Jahr verbannet sey. Es ist auch merkwürdig, daß sie erfordert, es solle auch keiner in den Rath gewählet werden der allzu mächtig, arm 2c. sey. Mit unserm Text stimmet überein der Braunsbergische, Lateinische und Polnische Text im 1. Cap. **des 1. Buchs.** Was wegen der Verwandschaft und Freundschaft hier verbothen wird, hat nur dies zum Grunde, damit nicht um der blossen Bluts- oder nahen schwägerlichen Freundschaft, oder durch die Macht und den Anhang so nahe verbundener Leute der Eigennutz dem gemeinen Besten der Stadt vorgezogen werde. Daher ist solches insgemein nur so eingeschränket, daß Vater und Sohn, ingleichen 2 leibliche Brüder nicht zu gleicher Zeit im Rath- oder Schöppenstuhl sitzen können. Aber das geht wohl an, daß ein Bruder oder Sohn im rechtstädtischen, der andere im altstädtischen Schöppenstuhl, und der dritte (oder der Vater) im Rathe sitze, vermöge des alten Herkommens. In Thorn sollen auch nicht leibliche Brüderkinder zugleich im Rath oder Gerichte sitzen, laut **Art. 37. der Reformation Königs Sigismund vom Jahr 1523. den Sonnabend vor Bartholom.** Und in Danzig darf auch nicht der Schwiegervater und Schwiegersohn zugleich im Rathe, oder im Gerichte, oder nur in einem Quartier seyn, welches auch von den vorbenannten Personen gilt, ausgenommen die Brüderkinder, derentwegen nichts verordnet ist: in dem *Decret* **Königs** *Joh. III.* **vom Jahr 1678.** wie auch in den *Concordaten n. 19.* Nach der **Königlichen Verordnung vom Jahr A. 1750.** darf auch nicht von obigen Personen in Danzig eine zugleich Præsident im Rathe, die andere Schöppen-Aeltermann der rechten Stadt seyn, **Artikel 64. in Fol.**

(38) Eben das findet man **im alten, Braunsbergischen, Lateinischen und Polnischen Culm B. 1. Cap. 1.** Von diesem Raths-Eyde sehe man die Glosse des 43. **Artikels des Weichbildes; die Magdeburg. Fragen** *P. 1. Cap. 1. dist. 1.* **Das Handbuch** *Lib. 8. art. 1. dist. 3. 4. 5.* In Danzig schwöret erst der Herr Burggraf, dem die Oberstelle im versammleten Rath gebühret, den Burggrafen-Eyd, in die Hände des bisherigen Herrn Burggrafen, dem es die Königliche Majestät aufträget, nach der Königlichen Verordnung, die im Jahr 1526. 2 Tage vor Marien Magdalenä zu Danzig gemacht ist, und nach dem beständigen Gebrauch. Von dessen Eyde sehe man das Danziger Privilegium vom Sonntage Cantate 1455. **in Curikens Chronick Bl. 155.** So dann nimmt der bisherige Præsident den Eyd dem neuen Herrn Præsidenten und Vice-Præsidenten ab; der neue Præsident vereydet den gesammten Rath der rechten und alten Stadt. Wann der Herr Burggraf die Herren Richter in Eyd genommen, so vereydet der rechtstädtische Herr Richter die Herren Schöppen der rechten und alten Stadt. Die Eyde selbst sind von Alters her eingeführet, seit A. 1454. nach der Pflicht der Städte gegen den König und die Krone Polen eingerichtet, und werden nun unverändert immerfort im Gebrauch beybehalten.

(39) Im alten Culm hält dieser Eyd noch den Schluß in sich: **mit der witzigsten Leute Rath B. 1. Cap. 1.** welcher auch im 43. **Artikel des Weichbildes** sich findet, und **im Braunsbergischen, Lateinischen auch Polnischen Culm** ebenfalls stehet **im 1. Cap. des 1. B.** Im **Handbuche** *Lib. 8. art. 1. dist. 1.* wird dies so erkläret: „Wenn ein gemein Schoß „soll ausgehen, oder ein Gebot verkündiget werden, oder zu andern treflichen Dingen, so der „Stadt nützen, so soll man alle Geschworne der Handwerkmeister, und dazu die witzigsten, das „sind, die am meisten wissen, vor den Rath laden; und das mit ihrem Rathe einträchtig setzen, „und ein Rath bey ihm selber nicht allein, so wird eine Gemeine willig und gehorsam. Wo das „nicht geschicht, so gehet es, wie es kan.„ Die Geschworne der Handwerksmeister sind die Aelterleute der Gewerke; die witzigsten heissen auch sonst **im Weichbilde (Glosse Artikel 43.)** und **Handbuch** die Aeltesten der Gemeine, die am meisten wissen und Rechts gebrauchen nach Redlichkeit, aufs beste sie können und mögen 2c. *Lib. 8. art. 1. & 5. dist. 5.* Siehe darüber ein Urtheil in den **Magdeburg. Fragen** *P. 1. C. 1. dist. 12.* Hier oben **im 1. Buche, Tit. 1. Cap. 2.** heissen diese Leute diejenigen, welche die Gemeine præsentiren. Mehrentheils werden sie jetzt die dritte Ordnung genennet, und sind mit der Zeit zu einer gewissen Anzahl gediehen. Das beweiset die Verordnung Königs **Sigismund** *I.* vom Jahr 1526. wodurch in Danzig ihrer hundert bestimmet worden. In Thorn sind in der dritten Ordnung ihrer 60 seit **A. 1601.**; deren 27 aus den Kaufleuten, und 33 aus den Zünften sind. Zu Elbing sind im Rathe nur 16, und in der præsentirenden Gemeine 24. Hier mag dieser Schluß des Eydes darum weggelassen seyn, weil er sich nicht findet in dem **Handbuche** *L. 8. art. 1. dist. 3. 4.* Welche Weglassung aber nicht aufhebt die Pflicht in wichtigen Stadtsachen nichts zu thun ohn Beyrath der dritten Ordnung. Die Rechte aller dreyen Ordnungen in Preussen könten in besonderen Abhandlungen erörtert werden.

CAPUT

CAPUT VIII.

Daß ein jeder ehrlicher Mann in den Rath mag gekohren werden.

Ein unberüchtigter Biedermann, der in der Stadt wohnet und Bürger ist, der mag zu einem Rathmanne gekohren werden, sofern er der Stadt nütze zu seyn bemerket wird (40).

(40) Gleichen Innhalts ist der **alte, Braunsbergische, Lateinische und Polnische Culm im dritten Capitel des ersten Buchs.** Nur redet der alte noch auf die Magdeburgische Art, daß die Bürger ihn mögen zum Rathmanne kiesen; und bey allen denen stehet dieser Anhang zu Ende; ob er schon **in unser Stadtrechte nicht beerbet ist,** oder etwas, das eben so viel heißt, z. E. ob er gleich keine Gründe noch eigene Behausung in der Stadt hat. Der **alte Culm** nennet **im 23. Cap. des 1. B.** den Bürger beerbet, der ein Eigenes in der Stadt hat, es sey eine Kaufkammer, Kram, Fleischbank rc. In dem **Handbuche** heißt es *Lib. 8. art. 1. dist. 1.* Die man in den Rath kieset, sollen ehelich gebohren, frey von ihren 4 Ahnen, ungeschwächt an ihren Ehren, sittig, weise und verschwiegen seyn. Man mag auch wohl aus den Handwerkern kiesen in den Rath, die da ehrbar und fromm seyn. Diesen Satz vom Handwerksmanne, hat auch der **alte, Braunsbergische, Lateinische und Polnische Culm im 4. Cap. des 1. B.** nebst der Beyfügung, daß ein solcher Handwerker, oder auch Kleinhändler, Speisekäufer, der in den Rath gekohren worden, sich nichts desto minder in seinem Stande und Handwerk, gleich den andern Mitgenossen zu verhalten habe. Das **Handbuch** erfordert noch an angezogener Stelle, daß aus einem Handwerke nicht über zweene sollen gekohren werden. Hernach stehet, man mag auch andere unversprochene Leute in den Rath kiesen, sie seyn beerbet, oder nicht. Der Grund von diesem Allen, ist theils die Magdeburgische alte Gewohnheit, da die Bürger jährlich 24 neue Rathmänner gekohren haben, welche das vorige Jahr nicht im Rathe gewesen, auch nicht Schöppen waren; theils weil es auch bey der nachherigen Gewohnheit sonderlich in kleinen Städten, zuweilen an andern tüchtigen Leuten fehlet, die in den Rath könten genommen werden. Darum alsdenn ehrliche Bürger, auch wohl zumal im Nothfalle solche, die vorher nicht Schöppen gewesen, noch beerbet sind, in den Rathstuhl kommen können. Denn es kan ein solcher Bürger, der keine unbewegliche Güter in der Stadt hat, mehr an beweglichen Gütern besitzen, als viele andere, die irgend ein Haus auf ihren Namen stehen haben, daran das wenigste ihr eigen ist rc. Oder er kan sonst von der Geschicklichkeit seyn, daß er im kurzen mehr erwerben mag, als viele andere, die bereits in der Stadt beerbet sind, und der Stadt lange nicht so viel dienen oder nutzen können, als ein solcher unbeerbeter, der sonst viel Verstand, Wissenschaft, Gunst an hohen Orten rc. besitzet. Daß aber unser Culm solches weggelassen, mag daher gekommen seyn, weil darin auf den neuern Gebrauch, sonderlich in den grössern Städten gesehen worden, darin es an vielen witzigen Bürgern kaum fehlet, die reichlich beerbet sind; oder es kan auch seyn, daß sich eine Verwirrung hier mit eingeschlichen hat, die daher entsprungen, weil die Rathmänner jetzo mehrentheils aus dem Gerichte genommen werden, und die Schöppen nach Magdeburgischen Rechte angesessen seyn musten. Siehe **unten das 2. B. Tit. 2. Cap. 1.** Was von Handwerkern und andern Kleinbürgern verordnet ist, gilt nur von den kleinen Städten, da es an grössern und klügern Bürgern fehlt, und kan schon unter dem ehrlichen Biedermann verstanden seyn. Kurz es mag diese Weglassung das nicht unkräftig machen, was in den andern Culmischen Rechten angenommen, und in Preussen an gewissen Orten und zu gewissen Zeiten noch üblich, oder doch durch keine allgemeine Bewilligung noch Königliche Verordnung abgeschaffet ist. Die Wahl richtet sich nach Befinden der Sache, und wie die Last ist, so müssen auch die Schultern seyn, welche sie tragen sollen.

CAPUT IX.

Daß sich niemand, der zum Rathmanne oder andern Amte gekohren, der Kühre entziehen soll.

Wird ein Mann zum Rathe, oder zu einem andern Amte gekohren, der soll sich solcher Kühre nicht entschlagen, oder weigern, sondern ohne

ohne alle Widerrede, nach Laut seines Eydes, so er der Obrigkeit und der Stadt gethan, gehorsam seyn, bey Verlust des Bürgerrechtes (41).

(41) In dem alten Culm im 1. B. und dessen 5. Cap. ist dies Gesetz nicht so scharf sondern lautet nur so: Wird ein Mann in den Rath gekohren, und will nicht Rathmann seyn, bey welcher Poen sie das gesetzet haben, die muß er leiden, und damit wird er des loß. Solches behält auch der Braunsbergische, Lateinische und Polnische Culm im 5. Cap. des 1. Buchs. Nur wird noch in den 3 letzten nebst den Rathmännern auch des Richters und der Schöppen gedacht. Wo es an tüchtigen Bürgern nicht fehlt, die obrigkeitliche Würde auch mit Ehre und geziemenden Einkünften verknüpfet ist, da wird es nicht nöthig seyn, jemand wider seinen Willen eine solche Stelle aufzudringen. Jedoch werden auch diejenigen, welche davon frey seyn wollen, sich deswegen zum voraus gebührend entschuldigen, wenn sie merken, daß auf sie werde gesehen werden. Hätte jemand das nicht gethan, würde er sich loßkaufen müssen. Aber wenn es die Noth und Wohlfahrt der Stadt erheischt, daß die Aemter mit tüchtigen Leuten besetzet werden, die nur wegen Bequemlichkeit oder andern unerheblichen Ursachen lieber damit verschonet seyn wollen, so können sie wohl bey Verlust des Bürgerrechts dazu vermogt werden. Auf diesen Fall scheinen die gesehen zu haben, welche A. 1594. in Thorn diese Aenderung gemacht haben. Siehe des gelehrten Preussens 2. Quartal 1725. auf der 76. Seite. Was für Entschuldigungen zu Danzig wegen der Aemter in der dritten Ordnung gelten oder nicht gelten sollen, stehet im §. 59. der Königlichen Verordnung von 1750. S. 54.

CAPUT X.
Von der Rathmanne Amt und Gewalt.

Die Rathmanne haben die Gewalt, daß sie aufsehen, sitzen und richten sollen über allerley Speisekauf, als Brodt, Bier, Fleisch, Fische, und ander dergleichen Waaren, damit der gemeine Bürger und andere Leute nicht beschwerer werden (42). Auch sollen die Rathmanne Macht haben, über allerley Waarenmaasse (43), Scheffel, Waage, Gewicht, Ellen, und allerley falsche Kaufmannschaft, Fälscherey und Betrug, sowohl auch über alle Dinge (44), so zu guter Ordnung der Stadt, und alle deroselben Glieder, auch Unterhaltung des gemeinen Friedens und Ehrbarkeit gehören, zu richten. Wer daran gebricht (45), der soll nach Gelegenheit der Uebertretung, wie recht gestrafet werden.

(42) Dies alte Gesetz findet sich im 43. Artikel des Weichbildes, und wird im 19. Artikel und dessen Glosse auch besonders den Bürgermeistern zugeeignet und erläutert. Nicht minder steht es in den Magdeburg. Fragen 1. Theil, Cap. 1. *dist.* 7 u. 8.; im alten Culm B. 1. Cap. 6. 9. und 11. im Handbuche *Lib.* 8. *art.* 5. *dist.* 2. und im Braunsbergischen, Lateinischen und Polnischen Culm B. 1. Cap. 6. Allemal und in allen hier angeregten Dingen lässet sich dieses nicht thun, z. E. bey Fleisch, Fischen rc.; sondern man bedienet sich dessen, wenn es die Noth erheischet, so weit es den Königlichen Privilegien, der Willkühr, den Verträgen und der eingeführten Gewohnheit gemäß ist. Also müssen in Thorn die Bräuer den Biersatz von E. Hochedl. Rathe jährlich bitten nach dem Königlichen *Commissorial-Decret* vom Jahr *1668.* den *21. Aug.* worin dieses Culmische Gesetz, und die unverrückte Gewohnheit seit A. 1493. zu Grunde gesetzet wird. Was zu Danzig zwischen dem Rath und den Brauern verglichen ist, findet sich theils in gedruckten, theils in ungedruckten Schriften.

(43) Im Handbuch *L. 8. art. 7. dist. 1.* und im alten Culm heißt dies im 6. Cap. des 1. Buchs Wannemaasse; im Braunsbergischen B. 1. C. 6. Wahnmaaß; in etlichen geschriebenen Wantmaaß, oder Wähnmaaß. Im Lateinischen und Polnischen Culm wird es gegeben durch allerley Betrug in Maassen *L. 1. Cap. 6.* Das alte Wort Wahn heißt so viel als irrige Meynung, oder Mangel und Fehler. So sieht mans noch an den Wörtern wahnsinnig, wahnwitzig. Also ist Wanmaaß oder Wahnmaaß so viel als ein unrecht Maaß, oder

daran

daran etwas fehlet. Hier wird also das Erkenntniß über allerley verfälschtes Maaß und Gewicht dem Rathe zugeeignet. Das **Handbuch** erinnert *L. 8. art. 7. dist. 8. 9.* daß nicht der Richter, sondern der Rath darüber richten und Busse nehmen soll, zu der Stadt Frommen. Ja auch alle übrige falsche und unredliche Kaufmannschaft in allerley Waare mag ein Rath vertreiben, und darüber Ordnung setzen mit der witzigsten Rathe. **Weichbild Art.** 43. **Handbuch** *L. 8. art. 5. dist. 2. 3.* Wannenhero auch, wenn das, was in der Willkühr hierüber verordnet ist, nicht gehalten wird, es vor dem Wettgericht gestraft wird. Jedoch soll nach den **Magdeburgischen Fragen Th.** 1. **Cap.** 1. *dist. 10. 11.* und dem **Handbuche** die Strafe, so der Rath nimmt, nur eine Geldbusse, oder etwas dergleichen seyn, aber nicht an Hals, Hand, Haut und Haar gehen *L. 8. art. 5. dist.* [illegible]

(44) Diesen Zusatz findet man nicht in den obangeführten Stellen; er stehet auch noch nicht in der Ausbesserung vom Jahr 1594. **im gelehrten Preussen Th.** V. **Quart.** 2. **S.** 76. Darum ist er nachdem erst hinzu gekommen. Die Pflichten der Obrigkeit halten ihn in sich, er muß aber nach eines jeden Orts Verfassung gebrauchet werden. Wovon z. E. in Danzig nachzusehen ist, was der Herr **J. E. von der Linde in dem ungedruckten** *Jure publ. Gedan.* und in den *notis ad Strykii Praxin forensem* angemerket hat.

(45) Wer das bricht, der muß wetten 36 Schillinge, steht **im** 6. **und** 9. **Cap des** 1. **B. im alten Culm**, und **im Magdeburg. Weichbilde Art.** 43. welche Strafe vor dem Bürgermeisterlichen Amte auf 26 Schillinge gesetzet wird, **daselbst im** 19. **Art.** Siehe auch die **Magdeburg. Fragen** *P. 1. c. 1. dist. 8.* Allein mit der Zeit ist diese Strafe der Willkühr anheim gegeben, wie denn schon **im** 11. **Capitel** des angezogenen **alten Culms** stehet: wenn die Scheffel in der Mühle zu kleine sind, da sollet ihr nach eurer Stadtköhre darüber richten; und **im** 12. **Cap.** heißt es: Wenn man seine Speise theurer verkauft, als es die Rathmanne setzen, das heißt (Mynkouf) **Meinkauf**, und das sollen die Rathmanne richten nach der Willkühr, die darauf gesetzet ist. Den **Meinkauf** scheint man so genannt zu haben, als den **Meineyd. Im Braunsbergischen Culm** heisset er, wie **im alten Weichbilde**, der **Momekauf B.** 1. **Cap.** 9. **Daselbst im** 6. **Cap.** lautet unsere Verordnung also: Wer hierin bruchfällig befunden wird, der soll, so oft er betreten wird, die Waare verlohren haben, und dazu 36 Schillinge büssen. Aber von den Häckern heißt es, sie müssen um den Momekauf wetten Haut und Haar, oder dem Rathe nach Gelegenheit der Sachen und Personen büssen **Cap.** 9. welches mit den **Magdeburg. Fragen** *P. 1. c. 1. dist. 8.* und dem **Handbuche** *L. 8. art. 7. dist. 9.* einstimmig ist, und im letzten noch deutlicher erkläret wird. Woselbst auch *dist. 4.* das Richten an Haut und Haar, erkläret wird, daß es so viel sey, als zur Staupe schlagen, oder durch die Backen brennen. In der **Glosse des** 13. **Art. im** 2. **Buche des Sachsenspiegels** stehet: Zu Haut und Haar, das ist zu der Staupen hauen, und die Haare mit einer Kluppen oder Knebel auswinden aus dem Haupte. Dies letzte ist nicht mehr üblich. Der **Lateinische und Polnische Culm** setzet darum also: Wer des Betrugs überführet wird, soll nach eines jeden Orts Willkühr und üblicher Gewohnheit gestrafet werden.

CAPUT XI.

Daß die Rathmanne Busse oder Strafe nehmen, und niemand anders, wegen Verbrechung wider sie oder ihrer Stadtrecht.

Mishandelt ein Mann gegen den Rathmann, oder gegen der Stadt Rechte, oder ihre Willkühr, davon mögen die Rathmanne Busse oder Strafe nehmen nach Gelegenheit der Sachen (46), und dürfen darum mit niemande zu thun haben, wenn sie die Busse nehmen von der Stadt wegen.

(46) So lautet es schon **im alten Culm B.** 1. **Cap.** 13. 20. **und** 21. in den **Magdeb. Fragen** *P. 1. c. 1. dist. 8. 11. 19. 20.* und **im Handbuche** *L. 8. art. 1. dist. 13. 21.* **und** 23. **und** *art. 3. dist. 3—5.* **Im Braunsbergischen Culm** steht hier im 11. **Cap. des** 1. **B.** so: nach ihrem Wohlgefallen und Willen. In dem **Lateinischen** sind hievon im 1. **B.** 2. **Cap.** (wie im

alten Culm) das 9. und 10. die dem Innhalt nach fast auf einerley hinauslaufen, und mit dem Braunsbergischen übereinstimmen. Dieselben sind im 1. Buche des Polnischen Culms das 11. und 12. wozu auch noch das 9. gehöret, welches hauptsächlich von derer Bestrafung handelt, die nicht zu Rathhaus kommen, wenn sie zu den gemeinen Rathschlägen beruffen sind, und aus dem 43. Art. des Weichbildes genommen ist. Mit unserm Texte streitet nicht die Culmische Handfeste §. 8.: weil solches zu verstehen ist von denen Fällen, die durch Willkühren nicht anders bestimmt sind. So findet man auch dergleichen Macht nach Gutdünken zu strafen in den Preußischen Landessatzungen oft mit diesen Worten ausgedrücket: der soll seine Strafe nicht wissen. Dies Gesetz ist in völligem Gebrauch bisher gewesen, und wird auch wohl ferner darin bleiben. In der Elbingischen Willkühr vom Jahr 1588. setzet der 12. Art.: Wer vor den E. Rath verbothet wird, und nicht gestehet, der soll vor den Ungehorsam 10 Marke ablegen; und der 13. Art. Wer sich da mit ungestühmen Worten stellet oder redet, soll an seinem Höchsten gestrafet werden.

CAPUT XII.

Ob die Rathmanne ihre Bürger strafen, und die sie verweisen, wiederum zu Bürgern annehmen mögen.

Setzet sich ein Bürger wider den Rath, da Culmisch Recht ist, den mag man darum verbothen vor den Rath, und ihme bey einer Geldbusse, oder bey Weichen aus der Stadt, ein Jahr minder oder mehr verbieten, daß er solchen Frevel lasse, und ihnen gehorsam sey gleich andern Mitbürgern. Will er es darüber nicht thun, so leidet er die Busse und Strafe, es sey mit der Stadt Verweisung oder andern (47). Verweisen aber von der Stadtwegen die Rathmanne jemanden, das stehet bey den Rathmannen, ob sie Busse von ihme nehmen, und ihn wieder in die Stadt zum Bürger nehmen wollen oder nicht (48).

(47) Verstehe Geldbussen, die vorhin angeführet sind. Dies Capitel ist hergenommen aus den Magdeburgschen Fragen *P. 1. c. 1. dist. 6.* und dem Handbuche *L. 8. art. 1. dist.* 23. und 25. In dem Braunsbergischen Culm steht dies Capitel bis an diesen Punkt im 12. Cap. des 1. B. Aber in dem Lateinischen und Polnischen steht es ganz wie es hier ist, dort im 11. hier im 13. Cap. des 1. Buchs.

(48) Der alte Culm hat im 14. Cap. des 1. B. nur dies Stück dieses Capitels in folgenden Worten: Verweisen die Rathmanne von der Stadtwegen jemand mit 6 Pfennigen, oder womit es sey, so steht es bey den Rathmannen, ob sie Besserung (d. i. Geldstrafe damit er sich bessere,) von ihm nehmen, und ihn wider in die Stadt annehmen wollen oder nicht. Die Verweisung mit 6 Pfennigen ist die, da E. Rath dem ungehorsamen Bürger bey einer gewissen Geldbusse oder Verweisung den Ungehorsam verbothen hatte, darin er doch fortgefahren; so hatte ein Rath die Wahl, die Geldbusse nach Befinden zu nehmen, oder nicht, und ihn mit derselben zu verweisen. Was hier von der Mißhandelung eines Bürgers gegen den Rath gesaget wird, ist zu verstehen von dem Falle, da nur ein Bürger sich auf eine ungehorsame Weise weigert zu thun, was ihm mit Recht auferleget wird, oder etwas aus Uebereilung beginnet und nicht vollführet, wie es in den Magdeburgschen Fragen *P. 1. c. 1. dist. 19.* und im Handbuche *l. 1.* durch Exempel erläutert wird. Also wird auch die Strafe härter fallen, wenn es mit beständigem Hasse und Vorsatz geschiehet, oder auch ein ganzer Tumult und Aufruhr angestiftet wird. Heutiges Tages ist die Verweisung nur in sehr frevelhaftem Ungehorsam, dabey die Besserung fast nicht zu hoffen ist, üblich, und werden also die Verwiesenen auch selten wider angenommen, wo nicht gar besondere Ursachen, als vielgültige Vorbitten, Verbürgungen, und dergleichen sich finden.

CAPUT

CAPUT XIII.

Von Minderung der Strafe dessen, so wider den Rath oder Stadtrecht gehandelt.

Beschuldiget ein Rath ihren Bürger um Verbrechung, die er hätte gethan gegen den Rath oder ihre Willkühren, und gibt er sich in ihre Gnade, sie mögen wohl Gnade thun, und diese Strafe mindern oder ganz erlassen (49).

(49) Die Magdeburgischen Fragen *P. 1. c. 1. dist. 27.*; der alte Culm im 54. 55. und 57. Cap. des 3. Buchs; der Braunsbergische im 47. Cap. des 3. Buchs; der Lateinische im 12. Cap. des 1. Buchs; und der Polnische im 14. Cap. des 1. Buchs sind in dieser Sache einstimmig. Nur ist im alten, Braunsbergischen und Polnischen Culm etwas mehr, als hier, nemlich die ganze Anfrage sammt dem Urtheil, fast wie es in den Magdeburgschen Fragen stehet, darin angemerket wird, daß die Gnade mit des Gegenparts Bewilligung geschehen müsse. In der Culmischen Handfeste §. 4. ist noch eine Einschränkung wegen der grossen Verbrechen. So wird es auch noch gehalten in solchen Dingen, dabey die andern Ordnungen der Stadt nicht dürfen gehöret werden. Denn wo die andern Ordnungen mit zur Verweisung oder Strafe gestimmet haben, müssen sie auch über die Gnade stimmen.

TITULUS TERTIUS.

Von Zusammenkünften.

CAPUT I.

Von gemeinen Tagefahrten.

Es sollen vermöge der Königlichen Constitution jährlich zwo allgemeine Tagefahrten gehalten werden, nemlich im Vorjahr zu Marienburg, auf den Tag Stanislai; und im Herbst zu Thorn, auf Michaelis; doch ist es in Ihro Königlichen Majestät Willen nach Erforderung der Sachen, auch andere Tagesleistungen auf andere Oerter und Zeiten anzustellen (50). Wer aber von den Räthen zu solcher Tagesleistung ausserhalb hoher Ehehaft nicht kommt, soll in die Lade, da die Appellations-Gelder beygeleget werden, 20 Ungarische Gulden verfallen, und darum vor des Landesrath zu antworten schuldig seyn (51). Nichts desto weniger aber sollen die Gerichte gehalten werden (52), und um der Abwesenden Willen nicht nachbleiben, so ferne nur zum wenigsten drey Stimmen vom Lande, und drey von Städten verhanden. Die Art und Beschreibung der Urtheile soll auf der Herren Räthe Verordnung bestehen.

(50) Was hier vorhergehet, ist der Innhalt des 9. §. der im Jahr 1538. vom Könige Sigismund *I.* bestätigten Landessatzungen, so hinten in den Beylagen No. IX. befindlich. Wann diese Bestimmung der Landtäge ihren Anfang genommen, lehret die Norma Regiminis Pruthen. §. 31. Daß aber der letzte von solchen jährlichen oder ordentlichen Landtägen im Jahr 1652. gewesen, und seit der Zeit nur die ausserordentlichen im Gebrauche sind, deren einige vor, andere nach dem Polnischen Reichstage gehalten werden, bezeuget der 29. §. Hod. Facie Reip. Pruth. allwo auch die folgenden §§. mehr merkwürdiges von den Preußischen Landtägen an die Hand geben, welchem beypflichtet §. 4. Juris publ. Pruss. polon. Die es deutsch lesen

wollen, finden dieses in der **vorläufigen Abhandlung vor dem** *V.* und jenes **vor dem** *I.* **Bande der Lengnichischen Geschichte von dem Poln.** Preussen, und in der **Uebersetzung des Preußischen Staatsrechts** S. 80. Es gehöret auch hieher eine Abhandlung de comitiis Prussorum, welche im Jahr 1720. in Danzig auf der feyerlichen Katheder behauptet worden; und das letzte aus der obigen 11. **Anmerkung.**

(51) Von dieser Verordnung findet sich nichts in der Landessatzung von 1538., noch in deren ersten Entwurfe vom 1526. Denn was in des letztern §. 14. auf der 12. **Seite des I. Bandes Lengnichischer Geschichte von Preussen** von der Strafe bey 20 Ungar. Gulden gesetzet wird, handelt von einem ganz andern Falle, der §. 17. in denen vom Jahr 1538. anzutreffen ist. Die Urkunde dieser Strafe ist rar, und wohl eben so leicht, als ihr Gebrauch, vor unsern Zeiten vernichtet. Wie es sonst jetzo auf denen jetzigen Landtägen gehalten werde, falls die beruffenen Herren Räthe aussen bleiben, findet man in der Hodierna facie Reip. Pruthen. §. 35.

(52) Da die Gerichte, welche von den Räthen auf den Preußischen Landtägen pflegten gehalten zu werden, vor beynahe hundert Jahren ein Ende genommen, nach der 50. Anmerkung; so hat dieses Gesetz nunmehro keine statt, dürfte auch allem Ansehen nach künftig nie wieder in den Schwang kommen. Seit wie lange schon und warum die allgemeine Landtäge fehlen, findet man im Jure publ. Pruss. polon. §. 43. pag. 75. und im **Deutschen**, S. 86. und 156.

CAPUT II.

Von sonderlichen Zusammenkünften in jeder Woywodschaft.

Wann Ihro Königl. Majestät eine sonderliche gemeine Zusammenkunft im Lande ausschreibet, so soll eine besondere Zusammenkunft des Adels in einer jeden Woywodschaft, als der Culmischen, Marienburgischen und Pomerellischen Woywodschaft, gehalten werden, welche die Woywoden, vermöge des alten Gebrauchs, in einem jeden District ihrer Woywodschaft auf einen gewissen Ort ausschreiben sollen, zu dem Ende, daß daselbst Boten zur gemeinen Tagefahrt sollen gewählet werden (53). Sonsten ist den Woywoden auch frey, zur Wählung eines abgehenden Officianten, oder sonsten erheblicher Nothdurft nach, die gemeine Woywodschaft zusammen zu fordern, welches denn im Culmischen Lande zu Rheden, im Marienburgischen zu Stum, im Pomerellischen zu Stargard geschehen soll (54). Wer nun zu solcher Zusammenkunft gefordert wird und nicht kommet, soll 2 Marke Strafe geben, von welchen die eine dem Woywoden desselben Orts, die andere dem gemeinen Triesel (55) des Landes heimfallen soll; doch sollen hievon ausgenommen seyn die Räthe des Landes, sowohl vom Adel als von Städten.

(53) Bis hieher gehet dasjenige, was **im 11. Absatze der Landesordnung vom Jahr** 1538. enthalten ist. Hernach wird etwas anders eingeschalten, und darauf folget der Beschluß, welche eben daselbst in der Landesordnung zu finden ist, und die Busse der Ausbleibenden bestimmet. Von diesen Vorlandtägen findet man was davon gebräuchlich ist, in Ansehung der Oerter, wo sie gehalten werden, und was mehr davon zu merken ist, in der Hodierna facie Reip. Pruth. §. 31. 32. 33. 34. 35. Was von denen Nachlandtägen, die zuweilen mit den Vorlandtägen zugleich gehalten werden, zu wissen nöthig, lehrt der 54. und 55. §. in der angezogenen Hod. facie. Wie auch neulich das Jus publ. Pruss. polon. §. 41—44. und §. 70—74. auch daselbst in der Uebersetzung.

(54) Der Innhalt dieses hier eingerückten Satzes ist hergenommen aus dem **Landrecht des Preußischen Adels** *Tit. V, n. 7. 15. 17. 18.* Die Nothdurft, welche zu dieser Verord-

nung

nung Anlaß gegeben, wird auch deren Uebung beständig im Gange halten. Aber die Strafe der Ausbleibenden, so hier folget, ist dort nicht auf dieserley Art der Zusammenkünfte gesetzet, sondern bleibet den Vorlandtägen eigen.

(55) Triesel oder Tressel ist ein altes und jetzo nicht mehr übliches Wort, welches sowohl als der fanzösische Tresor, und griechische auch lateinische Thesaurus, einen Schatz bedeutet, davon der Schatzmeister unter den Kreuzherrn, der Treßler pflegte genennet zu werden.

TITULUS QUARTUS.
Von Culmischer Freyheit.

CAPUT I.
Von Freyung allerhand Auf- und Zulagen.

In der Culmischen Handfeste sind alle die, so zum Culmischen Rechte gewidmet, sammt ihren Gütern von allerley unbilligen Zulagen, und gezwänglichen Herbergierungen, auch andern unrechtmäßigen Auflagen befreyet und loßgesprochen (56). Derowegen sie weder mit Podwodden noch Targowen (57), noch andern dergleichen Auflagen; noch die Bürger in den Städten mit irgend einigen Schaarwerken sollen beleget werden.

(56) Siehe in den Beylagen den 21. §. **der Culmischen Handfeste.** Da die Culmische Handfeste von den Königen in Polen denen Preussen bestätiget ist; muß ihnen auch dieser Artikel gehalten werden. Hiebey aber ist eine kützliche Frage, welche Auflagen für unbillig zu halten sind? deren Beantwortung viele Mißhelligkeit erreget hat, wenn aus der Krone den Preussen verschiedene Abgaben zugemuthet sind, welche aber die Preussen für unbillig gehalten, und dagegen viele Vorstellungen gethan, wie aus den Preußischen Geschichten bekannt ist. In was für einem Zustande jetzo Preussen wegen gemeiner der Lande und Städte und Auflagen stehe, zeiget der 54. §. in der Hod. facie, ausführlicher aber der 63—69. und 71. und Jus publ. Pruss. polon. pag. 88—98. **im Deutschen S.** 187. folgg.

(57) Dieser Anhang von den Podwodden (Vorspannen), Targowen (Marktgeldern) und Schaarwerken, ist wegen des mittleren hergenommen theils aus dem ewigen Frieden *A. 1466.* **in Schützens Chronick** Bl. 331. den **Preußischen Landessatzungen vom Jahr** *1537.* **den** *6. Octob.* **und** *1542.* darin die Marktgelder ernstlich bey 50 Ungar. Floren verbothen werden, weil wegen dieser Unpflichten, welche gewisse Hauptleute von den Bauren und andern nahmen, die zu Markte fuhren, die Mäckte unbesucht blieben, zum Verderb derer Städte. Siehe Bl. 243. und die Documenta des **I. Bandes Lengnichischer Geschichte des Poln. Preussen** Bl. 211.; theils aus der **Handfeste der kleinen Städte** §. 7. hinten unter den Beylagen No. XII. Weil es nun mit dem Vorspannen, und den aufgedrungenen Fuhren auch Schaarwerken eben eine solche Bewandtniß hat, sind solche hier als Folgen der Culmischen Befreyung recht zu gesetzet, als deren Abstellung auch in dem **letzt angezogenen Orte** §. 9. **und im** IV. **Bande Lengnichischer Geschichte von Preussen** Docum. Bl. 32. festgesetzet und gesuchet wird. Eben dies gilt auch von solchen Schaarwerken, welche wider die Willkühr den Bürgern aufgebürdet werden wolten.

CAPUT II.
Von Freyheiten von Krieges-Expedition.

Vermöge derselben Culmischen Handfeste sind alle, so sich Culmischen Rechtens gebrauchen, von allen Kriegeszügen befreyet (58). Gleichwohl ist ein jeder schuldig, zu Beschirmung der Grenzen seiner

Woywodschaft, in der er gelegen, mit der Obrigkeit zu ziehen (59). Zu solchem Zuge soll ein jeder, der 40 Huben oder mehr in seinem Besitz hat, in vollem Küraß, mit aller dazu gehörigen Rüstung selbst dritte zu Rosse sich einfinden. Wer aber weniger Huben hat denn 40, doch aufs wenigste 10, der soll mit einem Pferde in leichter Rüstung sich einstellen (60.) Wo gleichwohl etwas anders in jemandes Handfeste benennet, soll dasselbige gehalten werden (61).

(58) Nach dem 35. §. der **Culmischen Handfeste** lautet es so: daß die Culmischen Untersassen frey seyn sollen vor den Heerzügen ausser den Culmischen Grenzen, und also bloß zur Landwehre innerhalb des Landes wider die mit ausziehen sollen, welche das Culmische Land anfallen möchten. Da hernach die andern Preussen der Culmischen Freyheit theilhaftig wurden, wurde ihnen eben das in ihren Grenzen verstattet. Also ist es denn überhaupt wahr, daß die Preussen vermöge der Culmischen Freyheit ausser ihren Grenzen mit ihrem Oberherrn zu Felde zu ziehen nicht verbunden sind. Aus dem Zusammenhange der **Culmischen Handfeste** ist klar, daß daselbst die Rede sey von den Vasallen des Ordens der Kreuzherren, welche nach ihren Lehnbriefen wider den Feind mit aufzusitzen verpflichtet waren. Vielmehr haben also die Städte und andere Landleute dieser Freyheit zu genüssen.

(59) Was hier stehet, gründet sich auf die **Landessatzung von** *A. 1538.* §. *12.*; und die **Culmischen Handfeste.** Es muß aber solches nicht dahin gedeutet werden, als wenn kein Lehnsträger ausser seiner Woywodschaft, in der er gelegen, mit ausziehen dürfte: weil solcher gestallt der gemeinen Wohlfahrt schlecht dürfte in Kriegesnöthen gerathen seyn, wenn kein Preusse den Feind ausser seiner Woywodschaft suchen dürfte. Vielmehr müssen so denn alle in den Preußischen Grenzen, so weit und breit sich dieselben erstrecken, wider den gemeinen Feind bey einander stehen, und einander Hülfe leisten, wie sie es auch damals thaten, als sie dem Orden abgesagt und unter Polen sich begeben hatten; jener aber sie wieder unter sein Joch zu bringen suchte. Denn obgleich zu der Zeit, wenn die Gefahr vertheilet ist, ein jeder seines Ortes thun muß, was zur deren Abwendung dienet: so würde es doch wunderlich seyn, wenn es bey dem Nachbaren brennet, nicht mit löschen, sondern warten wollen, bis sein Haus darnieder gebrannt sey, und denn die Reihe an uns käme, da kein löschen mehr helfen dürfte.

(60) Der 33. und 34. §. der **Culmischen Handfeste** hält dieses fast von Wort zu Worte in sich. Da heutiges Tages die Kürasse und Harnische nicht mehr üblich sind, kan man aus der neuern Preußischen Geschichte erlernen, was jetzo an deren Stelle für eine Kriegesrüstung üblich sey. Welches als was bekanntes keiner weitern Anführung bedarf. Sonst können die Lehnsdienste mehr für Pflichten als für Freyheiten angesehen werden, und stehen daher etwan darum nur unter den Freyheiten, daß sie auf was gewisses eingeschränket sind, über welches nichts mehr mit Recht von den Belehnten kan gefordert werden. Man sehe hiebey nach den 73. §. der Hod. Reip. Pruth. faciei, und Jus publ. Pruss. pol. §. 57. seq. und 100. seq. auch daselbst die Uebersetzung.

(61) Vermöge des Königlichen Versprechens, so ein jeder König in Polen eydlich leistet, einem jeden seine Handfesten unverbrüchlich zu halten. Welches in Preussen gleich Anfangs durch den Vergleich festgesetzet ist, dadurch Preussen sich der Krone Polen einverleibet hat §. 26. hinten in den Beylagen No. V.

CAPUT III.

Von Freyheiten von Zöllen.

Mehr bemeldete Culmische Handfeste befreyet auch alle, die Culmisch Recht haben, von allen Zöllen (62), und solches ist durch König Casimirum wiederhohlet, welcher den Pfundzoll und alle andere Zölle zu Wasser und zu Lande neu eingeführet, oder von Alters gehalten, wasserley die auch seyn möchten, im Lande Preussen, aus Königlicher Gnade aufgehoben, abgethan und abgeleget hat, also daß zu keinen Zeiten

Zeiten, durch keine folgende Herrschaft, aus keinerley Ursache oder Gelegenheit, irgend einer im Lande soll angestellet oder aufgeleget werden (63). Was aber für Zölle in der Krone Polen seyn, so die von den Fuhrleuten überfahren werden, sollen vermöge des ewigen Friedens die Fuhrleute allein an ihren Pferden und Wagen, nicht aber die Kaufleute an ihren Waaren gestrafet werden (64).

(62) So lieset man es ausdrücklich im 45. §. der **Culmischen Handfeste**. Das **Magdeburgische Recht** befiehlet, daß kein Zoll soll genommen werden, wo man nicht der Brücken oder Fähren (Schiffe) bedarf Sachsenspiegel **im 2. B. und dessen 27. Art.** Womit übereinstimmet der Friede vom Jahr 1436., siehe hinten die Beylagen No. IV. Das **Handbuch** leitet die Verordnung vom Kayser Carl her, daß niemand Zoll nehmen soll, als der von Alters herkommen ist um Nothsache willen, *L. 11. art. 8. dist. 1—8.* Es musten auch diejenigen, welche Zoll und Geleite nehmen, die Strassen sicher halten und den Schaden den Reisenden ersetzen. Siehe die **Glosse des 27. Art. im 2. B. des Sachsenspiegels.** Das **Weichbild Art. 8.** und den **alten Culm B. 5. Cap. 21.** Die **Braunsb. Ausg. B. 5. Cap. 20.**

(63) Im **Hauptvergleich**, dadurch Preussen der Krone Polen einverleibet worden, findet sich dies §. 28—31. Wie nun dies von den nachfolgenden Königen immer ist bestätiget worden: so hat man sich auch in Preussen immer darauf beruffen, wenn neue Zölle eingeführet werden wollen, und hat auf deren Abstellung nachdrücklich gedrungen: wovon die Preußische Geschichte verschiedene Exempel an die Hand giebt. So hat man sich immer im Genuß dieser Freyheit von neuen Zöllen zu erhalten gewußt, und wird auch weiter darüber zu halten wissen. Man sehe hierbey die **Lengnichische** Normam Regiminis §. 56. und Hod. Faciem Reip. Pruth. §. 72. und Jus publ. Pruss. polon. §. 49. p. 175. seq. **im Deutschen S. 213.** folgg.

(64) Der Ursprung dieser Verordnung ist zum Theil in dem **Magdeburgischen Rechte** zu finden, im Sachsenspiegel B. 2. Art. 27. in den **Magdeburgischen Fragen** *P. 1. c. 21. dist. 1.* im **Handbuch** *L. 2. art. 8. dist. 5—8.* In Preussen ist sie den Kaufleuten zum Besten noch näher in dem ewigen Frieden zwischen dem Könige in Polen und dem Hohemeister auch ihren Landen und Unterthanen im Jahr 1436. in **Schützens Chronick** Bl. 127b. und hinten in den Beylagen No. IV. Eben das ist hernach wieder erneuert in dem Frieden vom Jahr 1466. und 1525. in **Schützens Chronick** Bl. 331. und in den **Privilegien des Herzogthums Preussen**, so zu Braunsberg 1616. herausgegeben sind, 35. **Seite** Bl. 1. Indes kan doch der König mit Bewilligung der Preußischen Stände auch neue Zölle zum gemeinen Besten anordnen, weil nur um der gemeinen Wohlfahrt willen neue Zölle untersaget werden. Siehe die **Lengnichische** Normam Regim. Pruss. §. 56. und Hodiernam Reipubl. Pruth. Faciem §. 72. Wie es in andern Fällen mit dem verläugneten oder überfahrnen Zoll solle gehalten werden, lehret der **alte Culm** Buch 5. **Cap.** 10. 11. **und** 20. und die zu Anfang dieser Anmerkung angezogenen Oerter.

TITULUS QUINTUS.
Von andern Freyheiten.

CAPUT I.
Von der Münze.

Im ganzen Lande Preussen soll vermöge Culmischer Handfeste einerley Culmische Münze seyn, von klarem und reinem Silber, dergestalt, das 60 Schillinge 1 Mark wägen sollen, und soll solche Münze nicht mehr als alle 10 Jahr einmal verneuert werden, und so oft sie verneuert wird, sollen 14 alte Pfennige für 12 neue ausgewechselt werden (65). Hernach ist durch König Casimirum geordnet, daß in den grossen

grossen dreyen Städten im Lande Preussen, nemlich zu Thorn, Elbing und Danzig gemünzet werden (66), und dieselbige Münze allenthalben in der Krone Polen gäng und gäbe seyn soll, doch dergestalt, daß dieselbige Münze am Gewichte, Schrot und Korn, wie dieselbige von der Krone Polen und dem Lande Preussen geschlossen, keinesweges soll verringert werden (67).

(65) Siehe den 43. §. der hinten angehängten **Culmischen Handfeste**, sammt dem, was daselbst angemerket wird. Was das Preußische Münzwesen anbetrift, kan davon nachgesehen werden Herrn Hofr. **Brauns Hist. Bericht vom Preuß. und Poln. Münzwesen**, sammt dessen Anhange. Den neuern Gebrauch aber der Preußischen Münzhammer zeiget die **Lengnichische** Hodierna Facies Reip. Pruth §. 87—89. und §. 3. Jus publ. Pruss. pol. im **Deutschen** S. 257. folg. Endlich hat die fremde schlechte Münze in ganz Polen, darin über 80 Jahre lang nicht ist gemünzet worden, veranlasset, das den Preußischen 3 grossen Städten, ihr altes Recht zu münzen wieder frey gegeben worden.

(66) So lautet das gemeine Landes Privilegium vom Jahr 1454. §. 41. Das aber nur währendem Kriege, nebst diesen 3 Städten auch Königsberg mit dem Münzrecht begabet. Wobey die Anmerkungen dienliche Nachricht geben. Nachdem haben Danzig, Elbing und Thorn besonders die Münzgerechtigkeit in ihren Privilegien erhalten, oder wieder erlanget. Siehe das **gelehrte Preussen** 1725. **drittes Quartal** S. 159. **Curikens Beschreibung der Stadt Danzig auf der** 155. S. und der **Lengnichischen Geschichte von Preussen** I. **Band, auf der** 204 und folg. auch 209. 211. S. wie auch die **Preuß. Sammlung im** II. **Bande** S. 565. und **im** 3. B. S. 405—39. und S. 630. folgg.

(67) Allmählig hat die Nothwendigkeit es dahin gebracht, daß man um der gemeinen Wohlfahrt willen, wie in andern Reichen und Ländern, also auch in Polen und Preussen, entweder den Wehrt der guten und unveränderten Münze sehr erhöhen, oder das Schrot und Korn in den kleinen Münzen sehr verringern müssen. Von dem ersten nur etwas anzuführen, so ward auf dem Reichstage zu Peterkow im Jahr 1496. ein Gesetz gemacht, daß ein Ungar. Gulden oder Ducat nicht mehr, als 30 Polnische Groschen gelten solte, bey 30 Ducaten Strafe. Siehe *Jo. Laski Statut. Polon. fol. 103.* So galten auch in Preussen im Jahr 1494. dreyzehendhalb Ungar. Gulden 25 Mark geringen Geldes, d. i. ein Ungar. Gulden galt 2 geringe Marke, oder 30 Groschen. Siehe **Hartknochs alt und neu Preussen auf der** 536. **und folg. Seite.** Im Jahr 1521. galt ein Ungar. Ducat 38 Polnische Groschen, und im Jahr 1526. wurde in denen zu Danzig gemachten **Landsatzungen** der Ungar. Gulden auf 40 Groschen gesetzet. Siehe den I. **Band Lengnichischer Geschichte von Preussen auf der** 15. S. No. XXX. Also war zu Ende des 15ten Jahrhunderts der Wehrt eines Ducaten gegen den jetzigen, wie 30 zu 246, das scheint, er sey nun über 8mal höher; aber die Verringerung der Groschen lässet solches nicht behaupten. Doch hebt dieses die Münzgerechtigkeit nicht auf, als welche nach dem Schrot und Korn verstattet ist, das von dem Könige in Polen, und seinen Räthen der Lande und Städte in Preussen wird beliebet werden, wie die ausdrücklichen Worte des Danziger Privilegii lauten.

CAPUT II.

Von Mühlen.

In den Mühlen soll nicht mehr als die schlechte Mätze (68) genommen werden, wenn sich einer selbst mahlet. Es soll auch niemand zur Mühlen gezwungen werden, sondern ein jeder frey fahren, wohin er will. Die Mätze aber soll genommen werden von einem jeden Scheffel Korn oder Weitzen eine Mätze, das ist der 16. Scheffel; von 2 Scheffel Malz aber eine Mätze, das ist der 32. Scheffel (69).

(68) Solche Verordnung findet sich in der **Landessatzung** vom Jahr 1440. in folgenden Worten: Niemand soll im ganzen Lande in allen Mühlen beschweret werden mehr zu geben denn die blosse Mätze, als auch von Alters eine Gewohnheit und Recht im Lande gewesen ist,

ist, und ein Jedermann mag sein Korn führen, zu welcher Mühle er will. Man sehe auch **Schützens Chronick Bl. 134b.** Von dem Falle, da einer sich selber mahlet, stehet allda nichts, es mag aber solche Redensart nur dies bedeuten sollen, daß jemand sein eigen Getreyde durch seine Leute mahlt. Dies Gesetz war vormals desto nöthiger, weil die meisten Mühlen dem Orden der Kreuzherren zugehöreten, welche die Leute mit allerhand aufgedrungenen Unpflichten beschwereten. Heutiges Tages haben die Herrschaften fast durchweg ihre eigene Mühlen, darin ihre Unterthanen zu mahlen verbunden sind. Die keine eigene Mühlen haben, halten sich zu den nähesten, oder wohin sie gewohnt sind.

(69) Deutlicher kan dies nicht bestimmet werden, als es hier geschiehet, nach Anleitung des vorlängst üblichen Gebrauches und der Lande Bestimmung auf dem Landtage 1440. In dem **Handbuche** ist dies Gesetze so verpönet: kein Müller soll mehr nehmen, denn von einem Scheffel eine gehäufte, und von einem schlechten Scheffel eine schlechte Mätze, was er drüber nimmt, das ist ein Diebstahl, das soll man richten zu Haut und Haar, und davor wird er rechtlos; in der *15. dist.* des 10. **Artikels im 8. Buche.** Man sehe auch die *16.* und *17. dist.* eben daselbst, wie denn auch der ganze 10. Artikel vom Mühlrechte noch verschiedenes in sich hält. Jetzo richtet man sich nach den besondern Vergleichen jedes Orts.

CAPUT III.
Von Fischereyen.

In der Culmischen Handfeste ist auch versehen, daß, wo irgend eine See auf drey Züge groß an jemandes Land anstoßet, so soll in dessen, dem der Acker höret, Willkühr stehen, ob er an statt so viel Ackers denselben See annehmen will. Ist aber der See grösser, so soll ihm frey seyn, mit allerley Gezeuge zur Nothdurft seines Tisches darin zu fischen, ausgenommen mit dem Garn, so Niewod genennet wird (70). König Sigismundus aber hat hernach nachgegeben, daß diejenigen, so zur Fischerey in den Königlichen Seen befreyet seyn, und dasselbe mit ihren Privilegien oder glaubwürdigen Zeugen, daß sie im Besitz gewesen, bezeugen können; oder auch welcher Acker an die Königliche See anstösset: die sollen zwar freye Fischereyen haben, aber mit kleinem Gezeuge zu ihres Tisches Nothdurft, und nicht zu verkaufen; und auch mit dem Bescheide, daß die Schloßgarne im Winter die erste Züge haben sollen, und daß zu der Zeit, wenn der Bressem streichet, solche Freyheit soll eingehalten werden, damit die Vermehrung des Fisches nicht verhindert werde. So soll auch dieser Punct den Verwaltern der Königlichen Güter zu keinem Vorfange gereichen, noch ihnen oder sonsten jemand anders, der seinen eigenen See hat, dadurch irgend eine Gewalt zugezogen werden, dadurch sie in ihren Rechten, und alten Freyheiten möchten verkürzet werden (71).

(70) Alles dies findet man in dem 26. §. **gedachter Handfeste.** Was die alten Magdeburgischen Rechte von den Fischereyen verordnen, und hier in Preussen näher bestimmet ist, findet man im Sachsenspiegel, und zwar im 28. Art. des 2. Buchs, und dessen Glosse. Da heutiges Tages die Länder und Teiche vorlängst ihre Herren haben, muß man aus eines jeden Orts Herkommen oder Briefe sehen, wie weit sich sein Recht zu fischen erstrecke. Solte irgendwo ein Teich entstehen, da vorhin keiner gewesen, wie sehr selten geschiehet: möchte alsdenn dieses Gesetz wieder statt finden, doch mit der Oberherrschaft Bewilligung.

(71) Solches enthält die allgemeine **Landesverordnung,** so im Jahr 1538. von Königlicher Majestät bestätiget ist, **im 19. Absatze.** Wornach man sich auch noch jetzo zu richten hat und pflegt.

CAPUT IV.

Vom Voto zur Königlichen Wahl und Krönung.

Die Lande und Herrschaft in Preussen, und also alle und jede desselben Landesstände, sind vermöge des Privilegii Incorporationis zum Gebrauch und der Gemeinschaft aller Dignitæten, Gerechtigkeiten, Freyheiten und Prærogativen, welcher die Prælaten, Herren und Ritterschaft der Krone Polen, damals gebrauchet und genossen, sonderlich aber zu allen Rathschlägen, so von der Wahl und Krönung der Könige in Polen gehalten werden, wie denn auch zur Wahl und Krönung selbst privilegirt, berechtiget und zugelassen (72), und dieses alles unschädlich (73) den Privilegien, Rechten, Freyheiten, der brieflichen Urkunden der Lande Preussen, das ist der Prælaten, Kirchen, Herren, Ritterschaft, Bürger und aller Einwohner desselbigen Landes. Solches ist auch vom Könige Sigismundo Primo wiederhohlet (74), also, daß so oft ein König stirbet, und die Krone ledig, oder eine Wahl gehalten wird, wasserley Weise auch das geschehe, so sollen die Herren Räthe der Krone Polen beyder Orden, ehe sie zur Wahl schreiten, erstlich den Ständen und Ordnungen der Lande Preussen solche neue Wahl eines Königes zu wissen thun, und sie vermöge der alten Gewohnheit und Innhalt ihrer Privilegien zu derselben fordern und zulassen. Wenn nun dergestalt der König gewählet ist, so soll er schwören, daß er auf dem Lande Preussen, und desselben Kirchen und Landen, auch ihren Prælaten, Herren und Ritterschaft, Bürgern und Einwohnern, und allen Personen, wes Standes oder Wesens die seyn, alle Rechte, Freyheiten, Privilegia, Briefe und Immunitæten, durch die verblichene Herrschaft geistlichen und weltlichen Standes, Könige und Herren der Lande rechtmäßig ihnen geschenket und gegeben, halten, und bewahren will, in allen Puncten und Conditionen, und daß er alles, so mit Unbilligkeit von denselben Landen abgewandt und veräussert ist, nach seinem Vermögen, zum Eigenthum derselben Lande wieder einbringen will; die Grenzen des Landes auch nicht mindern, sondern nach Vermögen schützen und erbreitern; und so lang der König diesen Eyd nicht thut, und diesem seinen gebührlichen Amt nicht Gnüge thut, sollen alle Stände und Ordnungen der Lande und Städte in Preussen nicht schuldig oder verbunden seyn, den gebührlichen Eyd Ihrer Majestät zu leisten. Wenn aber solcher Eyd von Ihrer Majestät geschehen, sollen auch alle Stände und Ordnungen der Lande Preussen Ihrer Majestät ihre Unterthänigkeit und Gehorsam schwören, und als ihrem rechten Herren leisten (75).

(72) Es hat dieser Text mehr in sich, als die Ueberschrift erfordert, und steht im 22. und 23. §. der angezogenen Verschreibung, in den Beylagen *No. V.* wobey auch Anmerkungen befindlich. Ein mehres giebt, was den heutigen Gebrauch dieses Gesetzes betrift, die Lengnichische Facies hodierna Reip. Pruth. §. 3—9. und §. 4. & 9. seq. Juris publ. Pruss. pol. oder dessen Uebersetzung.

(73) Der Zusatz: unschädlich den Privilegien, ist genommen aus der Reciproca sponsione, da die Worte heissen: Juribus nostris semper salvis. Es gehen aber dieselbe nicht

auf

auf die Wahl des Königs allein, sondern auf alle andere Rechte, besonders wegen der Gemeinschaft mit der Krone ihren Gerechtigkeiten, davon im vorigen Text die Rede ist.

(74) Im Jahr 1530., bey Gelegenheit einer unterlassenen Einladung der Preussen zur Königswahl. Es befindet sich diese Bestätigung und Erläuterung des Wahlrechts der Preussen in den Juribus Municipalibus, oder Fundamentalibus. No. XI.

(75) Wie vormals der neuerwählte König in Polen den Preussen besonders geschworen, nachmals aber dieser Eyd mit in dem Eyde begriffen worden, welchen der König dem gesammten Reiche leistet, findet man kurz beysammen in der Lengnichischen Norma Regiminis §. 15. in der Hodierna facie §. 10 Juris publ. Pruss. pol. §. 13—17. und im deutschen S. 31. folgg. Die üblichen Formeln des Königlichen und des Huldigungeydes sind bekannt, und stehen jene in der Wahlordnung (Porząd. Elek.) Z. E. vom Jahr 1674. p. 31. Tit. Jurament Krola.

CAPUT V.
Von verlohrnen Privilegiis.

So irgend eine Stadt oder Privat-Person irgend ein Privilegium verliere, hat König Casimirus sich für sich und seine Nachkömmlinge verpflichtet, mit Zurathung der Lande Preussen Räthe ein neues zu geben (76) und mitzutheilen, so ferne der, so solches bittet, in desselben Erbes und Gutes stetem und friedlichen Besitz und Verjahrung bis dahero gewesen.

(76) Dies ganze Capitel steht in der Königlichen Zusage vom Jahr 1454., darauf Preussen der Krone Polen einverleibet ist, §. 27. unter den Beylagen No. V. Es ist auch dergleichen schon unter den Kreuzherrn in Preussen gebräuchlich gewesen, wie solches selbst aus der Culmischen Handfeste erhellet, die nachdem sie verbrannt war, von dem Landmeister wieder gegeben ist im Jahr 1251.; obgleich dieselbe damals zugleich etwas mit gutem Willen der Culmischen Lande und Städte verändert ist. Die Billigkeit, welche dieses fordert, wird auch dessen steten Gebrauch künftig beybehalten.

TITULUS SEXTUS.
Von der Schenk-Gerechtigkeit.

CAPUT I.
Vom Bier-brauen und Schenken.

Es soll kein Hauptmann, Ammtmann oder Verwalter Königlicher Güter im Lande Preussen Bier brauen, ohne allein zu seines Tisches und der Königlichen Vorwerke Nothdurft. Schenken aber und in die Krüge Bier zu geben, soll sich keiner von den obgemeldeten unterstehen (77), sondern es soll der Gebrauch der Krüge und das Schenken zu ewigen Zeiten bey den Städten bleiben, auch dasselbe durch keinerley Verbot oder auf andere Weise durch einerley bedrängliche Beschwer gehindert werden. So sollen auch die Krüger und Bauersleute in Dörfern des Bier-brauens sich gänzlich enthalten. Derowegen auch keine Brauhäuser in denselben seyn sollen, es wäre denn, das jemand von alten Jahren vermöge des Innhalts der ehe gedachten Landesordnung zu solchem Brauen berechtiget wäre: welches doch allein zu Nothdurft seines

seines Kruges, aber nicht mit Tonnen halb oder ganz auszuspünden soll verstanden werden (78), und auch dergestalt, daß sich derselbe mit den beyliegenden Städten ihrer Ordnung nach, wie es allda gehalten wird, in selbigem Bier-brauen verhalten soll. Was aber nach obgedachter Zeit erhalten, soll den Rechten der Städte zu keinem Vorfange gereichen. So soll auch das Brandtwein-brennen und Schenken den Hauptleuten und Verwaltern Königlicher Güter gleicher Weise verboten und untersaget seyn (79). Der Ritterschaft aber soll vermöge jetzt gedachter Ordnung, wie bishero, also auch künftig frey seyn, auf ihre erbliche Krüge Bier zu brauen aus ihrem eigenen Gewächs, und von dem, was sie an Zinses Statt von ihren Unterthanen nehmen (80).

(77) Schon unter den Kreuzherren im Jahr 1309. und eher war es ein Landesgesetz in Preussen, daß weder Edelleute noch Bauren solten Kauf schlagen, oder Bier brauen und verkaufen, sondern das solte der Städte Nahrung seyn. Siehe Schützens Chronick Bl. 54b. und hinten die Beylagen No. III. Dasselbe ist nachhero, so oft es nöthig, wieder erneuert worden, z. E. A. 1534. und 1537. und im Jahr 1542. ist es in den Vergleich eingeflossen, welchen die kleinen Städte mit dem Adel getroffen haben, davon unten in den Beylagen No. X. die eigentlichen Worte zu finden sind. Eben das ist auch wiederhohlet in der Handfeste der kleinen Städte §. 1. hinten in den Beylagen No. XII. Vid. des Herrn von der Linde Triga Quæstionum.

(78) Diese Worte: welches doch allein zur Nothdurft seines Kruges bis dahin verhalten soll, stehen nicht an dem anberegten Orte; sondern meistens in der Preußischen Landesordnung, so bey dem Braunsbergischen Culm hinten stehet auf der 140. Seite; und in einem Königlichen Decret, welches zu Peterkow Sonnabends nach Pfingsten im Jahr 1567. zwischen dem Starosten und den Bürgern von Graudenz ergangen, darin auch auf die Uebertreter dieses gesammten Gesetzes 50 Fl. Strafe gesetzet wird. Die Vergleichung mit den Städten sowohl vom Jahr 1537., als auch vom Jahr 1542. findet man hinten in den Beylagen No X. Es giebt auch die Sache selbst und das vorhergehende vom Braurecht der Königl. Güter, solchen Sinn derselben an die Hand, wo nicht in der Begnadigung ausdrücklich ein mehres verstattet wird, oder durch uralten unstreitigen Gebrauch hergebracht ist. Denn es müssen die Huldbriefe nicht anders, als mit Bestande anderer ebenmäßigen Huldbriefe und alten Gerechtsamen geschehen kan, ausgeleget werden, weil sie zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, nicht aber zur Kränkung anderer ihrer Rechte gegeben sind.

(79) Einerley Grund mit dem vorhergehenden versichert auch dieses den Städten zustehende Recht, wiees auch ausdrücklich geschiehet No. XII. in dem Privilegio der kleinen Städte §. 1. Daher auch der Wein- und Mehtschank mit hierunter zu verstehen ist, weil es in einigen Decreten heißt seu alios quosvis liquores.

(80) Vermöge des Vergleichs, welcher zwischen dem Adel und den kleinen Städten auf dem Landtage im Jahr 1542. errichtet ist. Siehe den ersten Band der Lengnichischen Geschichte vom Poln. Preussen, auf der 243. Seite, und aus den Documenten den Auszug in unsern Beylagen No X. Zwar wird daselbst des Brandtewein-brennens ausdrücklich nicht gedacht; es verstehet sich aber solches, wegen der angezeigten einerley Gründe, und weil darin überhaupt die Rede von Verlegung der Krüge ist, welche nicht allein mit Bier, sondern auch mit Brandtewein verleget werden. Also wird hiedurch die Kaufmannschaft mit Brandtewein, der aus eigenem Gewächse gemacht wird, auch mit Wein, Meht rc. dem Adel sowohl als der adelichen Güter-Innhabern und Pachtern untersaget.

CAPUT II.
Von den Biertaxe.

Die Satzung des Biers (81) soll in den Städten vom Rath der Stadt, auf dem Lande aber von den Räthen des Landes in der ordentlichen Tagefahrt geschehen.

(81) Von

(81) Von dem Stadtrathe und dessen Rechte die Biertaxe zu machen, ist oben im 10. Cap. des 2. Titels gehandelt in der 42. Anmerkung. Auf dem Lande ward sie vormals von den Preußischen Räthen auf den Landtagen bestimmet, wie zu sehen aus der grossen Landesordnung beyder Lande Preussen, hinten am Braunsbergischen Culm auf der 139. und folg. Seite; aus der Ermeländ. Landesordnung *Mauritii* Ferbers Cap. 31. eben daselbst auf der 123. Seite; aus der 190. und 199. Seite des 1. Bandes der Lengnichischen Geschichte vom Poln. Preussen 2c. Auch noch aus dem Privilegio der kleinen Städte, zu Ende des 1. §. Seitdem aber diese Gewohnheit Landessatzungen zu machen aufgehöret hat, hält eine jede Obrigkeit in ihrem Gebiete das Recht, den Preiß des Bieres nach dem Preise des Gersten, der Gewohnheit in den Städten, und der Beschaffenheit des Bieres, zu stellen und zu ändern, im Besitze und Gebrauche. Was hier vom Bier gesaget wird, gilt auch vom Wein, Brandtewein, Meht, Brodte und dergleichen andern Dingen.

TITULUS VII.
Von Handwerken und Zünften.

CAPUT I.
Vom Brauch der Handwerke.

Auf daß die Handwerker in den Städten, und also die Städte mit ihnen zunehmen, ist von Alters (82) geordnet, daß auf den Dörfern und in den Vorstädten, so für den Schlössern gelegen, oder sonsten auf dem Schloßgrunde keine Handwerker oder Bönhasen sollen gelitten werden. Ist aber einer vom Adel eines Meisters oder Gesellen zu seiner Arbeit benöthiget, soll ihm ungewähret seyn, solchen aus den Städten zu sich zu fordern (83.) Will aber jemand auf dem Schloßgrunde, oder sonsten auf dem Lande sein Handwerk treiben, soll er von der Zunft desselben Werks in der nächsten Stadt, das Werk üblichem Gebrauch nach fordern, und vermöge desselben des Werks Gesetzen unterworffen seyn.

(82) Unter den Kreuzherren finden sich schon alte Verordnungen gegen die Pfuscher. Z. E. der Hohemeister Siegfried von Feuchtwangen befiehlt in seiner Preußischen Landesordnung im Jahr 1309., daß alle Handwerker ihre Arbeit und Werke mit einem gewissen Abzeichen bemerken solten, damit man wissen könte, von welchem falsche und böse Arbeit herkäme. Wie auch daß keine neue Kleider feil stehen solten. Schützens Chronick Bl. 54a. b. Anderer Ordnungen gegen die Verderber der Handwerker und des Handels jetzo nicht zu gedenken, so ist unter den Königen in Polen im Jahr 1537. wieder ein Landesverbot wider sie bestanden. Siehe die Documenta des 1. Bandes Lengnichischer Geschichte von Preussen No. 82. auf der 210. Seite. Nicht minder ist in der Handfeste der kleinen Städte dieselbe A. 1593. vom neuen durch Königl. Majestät bestätiget und denen Königl. Schlössern und andern Gebieten untersaget, sie zu hegen §. 8. Besiehe daselbst auch die Anmerkung. Weitläuftiger handelt von solchen Pfuschern, und der Art wider sie zu verfahren die Danziger Willkühr im 13. Art. des 2. Cap. im 3. Theile; und die neue Willkühr S. 131. folg. kürzlich aber die Thornsche im 9. Capitel, und die Königl. Reformation vom Jahr 1523.

(83) Dieser eingeschobene Satz stehet nicht in der Handfeste der kleinen Städte, wie das übrige in diesem Capitel, sondern in der Landesordnung vom Jahr 1537. den 6. Octob. welches auch hernach öfters bestätiget worden, nach Janusz. Statut. Regn. Polon. p. 1033. Es steuren diese Gesetze dem Unfuge so viel sie können. Was immerzu dagegen geschiehet, dienet wenigstens dazu, daß die Handwerker ihre Arbeit nicht zu anderer Schaden übersetzen. Nach der Elbing. Willkühr von Ao. 1588. Art. 9. und 10. sollen die Zünfte keine Zusammenkunft ansagen oder halten, ohn Erlaubniß der Oberherrn bey Verlust der Zunft. Einem Wirthe, der bey ihm Satzung oder Sammlung verstattet ohne Zulaß, soll man sein Haupt abhauen. Art. 16.

CAPUT II.

Von Ausforderung der Handwerker.

Es soll kein Handwerksgesell jemand auf irgend einerley Ursachen in fremde Städte ausfordern oder aussprengen, sondern alle Dinge sollen im Lande Preussen vertragen werden, bey 10. Marke Strafe, die der geben soll, so hiewider handelt, und soll derselbige auch seinem Widerpart alle aufgelauffene Schäden und Unkostung entrichten. Auch soll kein Handwerksknecht keine neue Fünde oder Aufsätze machen, damit er seinem Meister sein Werk niederlegen möge. Wer das freventlich thut, dem soll man sein Haupt abhauen; thäte es jemand unwissende, der soll seine Busse nicht wissen. Wenn ein Handwerksgesell den andern schmähet, soll nicht der, welcher bezüchtiget wird, sondern der andere, der ihm die Zucht zugeleget und auftreiben will, der soll schuldig seyn, seine Briefe zu hohlen, und wider denselben, den er also geschmähet hat, die zugelegte Zucht auszuführen (84).

(84) Zu diesen Gesetzen haben alte Mißbräuche in Preussen bereits unter dem Orden der Kreuzherren Gelegenheit gegeben, wie zu sehen ist aus der Landesordnung vom Jahr 1388. welche erneuert ist, im Jahr 1420. 1455. 1472. und 1530. im 30. und 31. Capitel, und 1537. §. 6. Man findet in der Danziger Willkühr eine Strafe von 20 Marken auf den gesetzt, der den andern in seinem Werke will auftreiben, im 3. Art. des 4. B. im 1. Th. Was nach der neuen Willkühr S. 66. Art. 3. verordnet ist, kan man daselbst nachsehen. In der Elbing. Willkühr wird Art. 2. eine grosse unerläßliche Strafe auf den gesetzet, der dem Meister in seiner Nahrung und Arbeit Verhinderniß zufüget, oder in andere Städte schreibet, und daher wieder Briefe eröfnet ohn Vorwissen des Herrn Bürgermeisters. Art. 7. und 8.

CAPUT III.

Von der Handwerker Feyertagen.

Es soll kein Handwerksknecht den Mondtag oder andern Werkeltag feyren (85), wo nicht ordentliche Feyertage auf dieselben Tage fallen, bey Strafe 3 guter Marke.

(85) So alt die vorige Einschränkung der Handwerksgesellen ist, eben so alt ist auch diese, welche der Faullenzerey Maasse setzet. In den alten Landsatzungen von 1388. und 1420. wird eben dies von Wort zu Wort verordnet, und besonders den Schmiedeknechten abgelegt der Mutterhaus (dat Moderhus), und die 3 Pfennige, die sie täglich von ihren Meistern heischen, sammt aller andern Satzung. Wie ihnen allen in allen Gewerken auch hart verbothen wird, daß sie keine Satzung noch Sammlung machen solten wider den Herrn, das Land, die Städte, und ihre Meister. Sie sollen auch nicht kürzer, als ¼ Jahr dienen, bey nahmhafter Busse. Es läßt sich nicht alles unter einerley Regel bringen, weil die Gebräuche der Handwerker so verschieden sind, da das alte Herkommen die Richtschnur zu seyn pflegt. So haben noch einige Handwerksgesellen Vormittage des Mondtags ihre Zusammenkünfte; andere aber nicht. In der Elbing. Willkühr Art. 2. heißt es: Ueber den Mondtag sollen sie sonst keine Feyertage machen. Das vorige stehet Art. 1. 4. 5. bey der höchsten Strafe. Die Wirthe sollen sie auch nicht hausen bey Strafe des Thurms. Art. 3.

CAPUT IV.

Von Goldschmieden.

Es soll ein jeder Goldschmied sein Werk, das so groß ist, daß es kan gezeichnet werden, mit seinem Mark zeichnen (86). Desgleichen sollen

len auch andere Handwerker thun (87), und sollen die silberne Waaren aus gutem Silber mit dem gewöhnlichen Zusatze (88), wie von Alters gewesen, gearbeitet werden. Wenn etwas verguldet wird, soll das silberne Werk erstlich seinem Herrn zugewogen werden, darnach die Vergöldung geschehen, mit dem Golde, das von einem jeden dazu gegeben wird. Die Färbungen sollen gänzlich verbothen seyn; wer in irgend einem wider obgedachtes gebricht, soll eine Mark löthiges verfallen seyn (89).

(86) Hier ist nichts neues, sondern was sehr altes, daß man lieset in den Landsatzungen von 1309. 1388. 1408. 1415. 1420. 1438. 1445. 1454. 1472. 1528. 1530. Sonst ist von den Goldschmieden noch etwas mehres verordnet im **Handbuche** *L. 8. art. 14. dist. 1—5.* Was den heutigen Gebrauch anbetrift, gilt dieses Gesetz noch, und wird auch wohl in seiner Gültigkeit bleiben.

(87) Siehe die 82. Anmerkung im Anfange. Es verstehet sich leicht, daß dies nur von denen gilt, bey welchen solches thunlich ist, und da man den Meister sonst nicht kennet, von dem es gemacht ist.

(88) Der Zusatz beym Silber und Golde war vormals anders als jetzo, und ist auch jetzo nicht in allen Preußischen Städten einerley. Wenn das Silber ganz rein ist, ist es 16 löthig; hat es 15 Theil von Silber und ein Theil Zusatz von Kupfer, heißt es 15 löthig, und so weiter. Im römischen Reiche ist jetzo das verarbeitete Silber 13 löthig; in Danzig muß es 13¼ löthig seyn, wenn es soll die Probe halten, und darf nicht verarbeitet werden, wo es nicht bey dem Wardein erst geprüfet, und Probemäßig ist befunden worden. In andern Städten, wo keine geschworne Münzmeister sind, kommt es auf die Rollen der Goldschmiede, und die Beobachtung ihres Eydes an. Darum solch Silberwerk selten diesem ausgeprüften und nach dieser Probe gemachten gleichgültig ist. Weil aber die Münze von besserm Gehalt geschlagen wurde, entstand ein Landesverboth, daß ohn Erlaubniß der Obrigkeit bey Halsstrafe niemand Geld einschmelzen solle. In der **Lengnichischen Geschichte Buch** 1. **Seite** 50.

(89) Diese Strafe findet sich nicht bey den alten Gesetzen von Goldschmieden, wie auch was von der Verguldung und Färbung sich hier findet, ein neuer Zusatz ist, welcher erst in dieser letzten Verbesserung dazu gekommen. Die Strafe ist nach Gutdünken gesetzet, und wird wohl nach Beschaffenheit der Oerter, Personen und der Verfälschungen nicht an einerley Summe können gebunden werden. Daher würde diese Strafe von einer Mark löthig oder etlichen 40 Gulden in manchen Fällen zu hart, in andern wieder zu gelinde seyn. Die Verordnung selbst ist der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß, wird also auch von verständigen Leuten darauf gesehen, wenn gleich kein Gesetz ihnen solches vorschriebe.

CAPUT V.
Von Kannengiessern.

Die Kannengiesser sollen zu den Kannen nehmen zwey Pfund Zinn, und das dritte Bley: zu den Schüsseln und Scheiben fünf Pfund Zinn, und das sechste Pfund Bley; die Flaschen, Wannen und andere grosse Stücke sollen von reinem Zinn gemachet werden, und soll ein jedes Stück von den Aelterleuten des Werks mit der Stadt Zeichen; von dem Meister aber, der es machet, mit seinem Hausmark gezeichnet werden (90). Was falsch Werk ist, soll zerschlagen, und dem, so es gearbeitet, ein Viertel Jahr die Werkstät geleget werden (91).

(90) Auch dies ist was altes, und findet sich in der Landsatzung vom Jahr 1309. und 1434. ausser die Bestimmung des Zusatzes. Im **Handbuch** *L. 8. art. 18.* wird ihnen nur das zehende Pfund Bley zum Zusatze erlaubet. Im Jahr 1528. ist ein öffentlicher Proceß von den Zinngiessern aus Elbing, Danzig und Königsberg wider die von Thorn geführet, welche das Zinn geringer verarbeitet hatten, darin die Beklagten ihre Schuld mit der Unwissenheit bemän-

telten

telten, und Besserung versprachen. Wie zu sehen aus den **Lengnichischen Geschichten des Poln. Preussen auf der 46. Seite des 1. Bandes**, allwo auch auf der 94. S. gedacht wird, daß dieses Gesetz im Jahr 1530. wieder in der Landesordnung eingeschärfet sey. Die Bestimmung des Zusatzes ist hergenommen aus einer gemeinen Willkühr der Preußischen Städte vom Jahr 1429., wobey aber die Rollen in den Städten nähere Maaßregeln geben.

(91) Eine Strafe, die fast härter ist, als der Goldschmiede ihre, und stehet auch nicht in den alten Satzungen, noch in den vorigen Verbesserungen des Culmischen Rechts. Vielleicht ist sie darum so geschärfet, weil mehr Leute Zinn brauchen als Silber, und also mehr Arme durch diese Verfälschung können hintergangen werden, als durch jene. Die Rolle der Kannengiesser jeglicher Stadt, wird eine nähere Richtschnur in diesem Falle abgeben

TITULUS OCTAVUS.
Von Bauren Dienstleuten.

CAPUT I.
Von der Baurenrecht.

Wer Bauren hat, soll ihnen ihre Rechte halten und Gerechtigkeit pflegen. Wo auf einem Hofe ein Bauer wohnet, der viele Söhne hat, wenn er mit einem den Hof besetzet, sollen die andern frey haben weg zu ziehen, wohin es ihnen gefället, und mögen Weiber nehmen nach ihrem Wohlgefallen, entweder an selbigem, oder auch am andern Orte. Ist aber der Vater so schwach, daß er die Bauerarbeit nicht verrichten kan, und hat nur einen Sohn, so soll derselbige Sohn den Hof annehmen, oder mit gutem Willen der Herrschaft einen andern darein setzen (92). Hat aber jemand Bauren, welche er von Alters seine eigene Leute (93) und an den Acker verbunden zu seyn, mit genugsamen Schein beweisen könte, dieselben mögen ohne ihrer Herrschaft Willen nicht frey werden, sondern sind mit allen den Ihrigen in ihrer Herrschaft Gewalt.

(92) Von Bauersleuten findet man in Preussen verschiedene alte Verordnungen. Z. E. im Jahr 1309. wird befohlen, daß ihr Vieh, so zum Ackerbau gehörig, um keiner Schuld willen soll angehalten oder gepfändet werden; daß die Schulzen jährlich die Grenzen bereiten, und was unkenntlich, sollen verneuren lassen; daß sie nicht Kauf schlagen oder brauen, sondern dem Ackerbau obliegen sollen 2c. Was hier stehet, soll herrühren aus der Landessatzung vom Jahr 1490., davon ich nur einen lateinischen kurzen Auszug gesehen habe **in der Hesischen Historie auf der 517. Seite**, vermuthe aber, daß dieses die eigentliche Worte der Satzung seyn werden, weil Hese darein setzet, es sey darin viel nützliches, so mit der Zeit in Vergessenheit gerathen, und verdiente, wieder in den Schwang gebracht zu werden.

(93) Von dergleichen eigenen Bauren und Unterthanen, die nicht sowohl Leibeigene, als vielmehr Landeigene Leute, (Ziemki) und Erbunterthanen sind, ist nachzulesen des Herrn **Jo. Ern. von der Linde erste Abhandlung** unter seinen *Diss. juridicis*, welche zu Danzig im Jahr 1698. ans Licht getreten: auch **Johann Deneken in seinem Dorf- und Landrechte** an verschiedenen Orten, die das Register anweiset; und **R. H. von Sahme Preußische Rechtsgelahrtheit auf der 28. und 29. Seite.**

CAPUT II.
Von entlauffenen Bauren.

So jemande ein Bauer entläuft, der soll in keiner Stadt, und auf keinem Schloß vorenthalten werden. So soll man auch auf allen Fähren auf ihn Achtung haben, daß er nicht übergeführet werde. Wo er nun wieder betroffen wird, so soll er seinem Herrn wieder zugestellet werden, und ob er sich gleich einem andern versprochen hätte, soll er doch dem ersten Herrn gefolget werden (94).

(94) Von der Abfolge der entlaufenen Bauren und Dienstboten findet man Verordnungen unter der Landesfatzung vom Jahr 1309. Art. 13.; in dem Privilegio des Ordens vom Röm. Könige Wenzlaw vom Jahr 1398., in dem Vergleich mit dem Herzoge von Pommern 1505. Siehe Schützens Chronick auf der 411. Seite; und in der Landesordnung vom Jahr 1529. Art. von Bauren, in der Braunsbergischen Ausgabe des Culmischen Rechts auf der 150. und folgenden Seiten. Die ausführlichste Erläuterung von diesem Capitel giebt die angezogene Abhandlung des Herrn von der Linden de vindicatione hominum propriorum, ejusque præscriptione.

CAPUT III.
Von Eigenschaft und Freyheiten.

Spricht ein Mann den andern an, daß er sein eigen sey, so soll er sein Eigenthum auf den Mann beweisen, wie recht ist, da sich der Beklagte auf Freyheit beruft. Beweiset der Kläger sein Eigenthum, oder bekennet es der Beklagte, so soll er ihm billig folgen; hat aber der Mann freye Briefe von seiner Herrschaft, darunter er gebohren ist, oder mag seine Befreyung mit Zeugen beweisen, so soll er desselben billig genießen (95). Da aber jemand an einem andern Orte fünf Jahr (96) sich verhielte, und von seiner Herrschaft, denen solches wissentlich wäre, nicht abgefordert würde, der soll mit Recht der Verjährung zu gebrauchen haben, und fernerer Anforderung frey seyn.

(95) Eben das vermag der alte Culm, und zwar im 91. Cap. des 3. B. welches einstimmig ist mit dem Sachsenspiegel im 32. Art. des 3. B. und dem Weichbilde Art. 4. Wann aber im alten Culm 6 Zeugen aus väterlichen und mütterlichen Anverwandten erfordert wurden, zum Beweiß der Freyheit: so fordert der Braunsberg. Culm im 73. Cap. des 3. B. nur zween Zeugen, weil die sonst zu einem Beweise hinreichen. Die Lateinische und Polnische Uebersetzung, jene im 33. diese im 37. Cap. des 4. B. kommen mit diesem Text genau überein, und gedenken der Anzahl der Zeugen gar nicht, als einer ohne dies bekannten Sache.

(96) Zur Verjährung der Polnischen Bauren und Unterthanen waren ehedessen 3 Jahre und 6 Wochen genug. (Schützens Chronick Bl. 411 b.). Ja wann sein Herr wußte, wo er sich aufhielte, und innerhalb einem Jahr ihn nicht forderte, ward er hernach nicht mehr gehöret. Siehe Herburt. Stat. lat. Tit. Kmetho p. 253. welches auch noch gilt im Brandenburgischen Preussen. In dem Bündnisse des Königs von Polen mit den Herzogen von Pommern wurden im Jahr 1525. fünf Jahre bestimmet. Der Preußische Vergleich mit Pommern bestimmet 10 Jahre (Schütz Bl. 412 a.) welches im Jahr 1520. von neuem bestätiget ist. Die Landesordnung beyder Lande Preussen im Jahr 1529. setzt 15 Jahre. Siehe die Braunsbergische Ausgabe des Culm. Rechts auf der 132. Seite, welche auch im Jahr 1575. und 1688. bestätiget, und in der letzten ausdrücklich aufgehoben ist der Unterscheid, ob der Herr gewußt, wo sein Unterthan sey, oder nicht. Zwar ist hernach im Jahr 1633. die Polnische Reichssatzung auch auf Preussen erstrecket, vermöge welcher es den Herren immer frey stehen soll, ihre entlau-

 fenen

fenen Unterthanen wieder zu fordern, **Hauenstein** *Repertor p. 582. sq.* Allein die grossen Städte in Preussen haben sich dawider mit einer öffentlichen Protestation verwahret, obschon die Ritterschaft ihr dieselbe Satzung hat gefallen lassen, davon nachzulesen **J. E. von der Linden** *in cap. 2. & 3. de præscriptione libertatis* **in obiger Abhandlung.** Bey diesem Gebrauch ist es auch bisher geblieben, und ist in den grossen Städten, die Streitigkeiten zu vermeiden, dieses in ihren Willkühren und Gewohnheiten versehen, daß kein Fremder Bürger werden kan, er habe denn zuvor bewiesen, daß er frey gebohren, oder frey gelassen ist von seiner Herrschaft. **Danziger Willkühr** *P. 3. cap. 2. art. 1.* **Thornische Willkühr** *cap. 3. art. 1.* Nach dem **Lübischen Rechte** ist einer schon frey, wenn er Jahr und Tag in einer Stadt unangesprochen Bürger gewesen, *art. 2. & 3. Tit. 3 L. 1.* Aus Thom. Dresneri Instit. Jur. Regni Pol. L. IV. Tit. 13. in fin. p. 262. ist klar zu ersehen, daß die Schätzung der entlaufenen Kmethonum mit Frau, Kindern, und allem Hausgeräthe, nicht über 500 Mark gehen solle, sub pœna nullitatis actus. Conf. Sigismundi III. Constit. Ao. 1588. fol. 279.

CAPUT IV.
Vom Gesinde Lohn.

Den Taglöhnern soll man kein Essen geben, bey der Strafe 3 guter Marke; die Strafe soll in den Städten nehmen der Rath, auf dem Lande die Herrschaft. Hievon sollen ausgenommen seyn, die, so auf den Schlössern oder in den Feldklöstern zu Tagelohn arbeiten. Arbeiter soll ein jeder mieten aufs wohlfeilste er kan, ohne das Essen. Den Gärtnern aber, so ihren Herren arbeiten, soll man Essen geben, und dazu auf jeden Tag 2 Schilling. Wenn sie aber dreschen, soll man ihnen den 14 Scheffel geben. Wer dawider thut soll um 3 gute Marke von seiner Obrigkeit gestrafet werden. Wer nicht Gärtner hat, soll Drescher, aufs genaueste er kan, mieten, doch daß er ihnen nicht Essen gebe.

Wer sich einem andern zu Dienste verbindet auf ein Jahr, soll das Jahr im Dienste aushalten. Will er denn auf das folgende Jahr nicht bleiben, so soll er solches 8 Wochen vor Ausgange des Jahres dem Herrn anzeigen, desgleichen soll der Herr gegen dem Dienstbothen auch thun. Wer sich zu mehr Herren, als zu einem, vermietet, soll dem zugestellet werden, von welchem er den ersten Gottspfenning empfangen hat: demselben soll er dienen, und dazu von der Obrigkeit gestraft werden, und soll ein jeder Dienstbothe getreulich dienen, auch in keinem Tage, es sey Feyertag oder Werkeltag, ohne Verwilligung seiner Herrschaft ausgehen. Wird ihnen aber vergönnet auszugehen, sollen sie bey der Strafe auf angesetzte Zeit sich wieder einstellen. Nach Ausgange des Dienstes soll kein Knecht oder Magd 14 Tage ohne Dienst umlaufen, es wäre denn, daß sie bey ihren Eltern wären (97.) Und dies soll auch von den Handwerkern, Gräbern, Holzflössern, und andern Arbeitsleuten verstanden werden, wer dawider handelt, soll gestrafet und zu Dienste gewiesen werden (98).

(97) Diese Verordnungen vom Gesinde und Tagelöhnern sind zwar aus alten Landessatzungen größten Theils genommen, davon etwas in den Beylagen mit angeführet ist; aber weil die Zeit und der erhöhete Preiß der Lebensmittel vieles geändert hat, muß man sich des neuern Gebrauchs, theils aus den neuern Willkühren und Gesindeordnungen, theils aus der üblichen Gewohnheit, die nach Beschaffenheit der Oerter sehr unterschieden ist, erkundigen. Man sehe z. E. **das 4. Cap. der neuen Danziger Willkühr** S. 137. folgg. und vom Lohne, S. 147.

Wie

Wie auch die Elbingische Gesindeordnung auf dem Lande, welche Ao. 1755. gedruckt ist in 4to und die erhöhete Taxordnung von Ao. 1760.

(98) Was hier befohlen wird, ist hergenommen aus der Landessatzung vom Jahr 1529. auf der 133. Seite, welche auch 1566. und 1577. wieder erneuert ausgegangen ist in 4to da es in der letztern auf der 35b. Seite Art. 13. stehet.

CAPUT V.
Von verlaufenem Gesinde.

Wenn jemand vom Dienste abzeucht, soll er von der Herrschaft Beweiß darüber nehmen, hat er das nicht, so soll er angehalten werden: und wer einen solchen heget, soll um 5 gute Marke gestrafet werden. So soll man sie auch nicht beherbergen bey der Strafe, sondern der Obrigkeit anzeigen, es wäre denn, daß jemand aus fremden Landen käme (99).

Wer jemande Dienst zusaget, auch darauf den Gottespfennig empfänget, und darüber entgehet, soll doppelt so viel dem Herrn verfallen seyn, als er gemietet ist, und was er auch auf das Lohn empfangen hat, soll er doppelt wieder geben, und im nächsten Schloß ein halb Jahr in den Eisen arbeiten (100). Wenn ein Gärtnerknecht oder Arbeiter jemande entläuft, und darüber begriffen wird, soll er seinem Lohnherrn wieder gegeben werden bey der Strafe 20 Floren Ungarisch. Wenn er darum gefordert wird, soll er ohne Aufschub zum erstenmal antworten, und wenn er überwunden, die Strafe zur Stunde erlegen.

(99) Daß niemand verlaufenes Gesinde hegen soll, stehet schon in der Landesordnung vom Jahr 1309., und daß ein jeder es suchen und greifen soll, wo er es antrift, in der vom Jahr 1400 Art. 8. Es ist unnöthig zu melden, wie oft solches Gesetz erneuert und bestätiget ist. Als Preussen schon in das Polnische und Herzogliche getheilet war, beliebeten beyde Preussen in der Landesordnung vom Jahr 1529. dieses und das folgende einhellig wiederum zu bestätigen, in der Braunsbergischen Ausgabe des Culmischen Rechts auf der 135. Seite. In der Elbingschen Willkühr stehet Art. 17. daß ein um Brüche willen entlaufener Knecht solte verfolget, und bey der Obrigkeit, wo er angetroffen wird, handhaftig gemacht werden.

(100) Diese und andere vorbenannte Strafen werden nach Befinden der Sache, und den Umständen der Personen, von der Obrigkeit jedes Orts jetzo nicht allenthalben auf einerley Art, sondern nach dem Herkommen, Gesindordnungen und Gutachten eingerichtet. Siehe die Landesordnung des Herzogthums Preussen vom Jahre 1577. auf dem 36. und 37. Blatte. Wie es in Danzig gehalten werde, lehret der 22. Art. vom Gesinde in der neuen Willkühr Seite 145. und in den Elbingschen Ländereyen, Cap. 1. Art. 8.

CAPUT VI.
Von Müßiggängern.

Alle Müßiggänger, so nicht Erbgesessen und sich keiner ehrlichen Handthierung oder Handarbeit nähren, da sie doch an solchem durch keine erhebliche Ehehaft gehindert sind, sollen nach vorgehender Verwarnung, wenn sie angegeben, zum ersten auf ein Viertel Jahr in Ketten geschlagen, und zur Arbeit auf Wasser und Brod von der Obrigkeit des Orts gebrauchet werden. Da sie solches ungeachtet, hernach

hernach aufs neue ein Viertel Jahr ohne Dienst bleiben, und umliefen, sollen sie auf ein ganzes Jahr zu vorgedachter Strafe ergeben; und endlich wenn dieses auch nicht hülfe, und sie aufs neue ein Viertel Jahr ohne Dienst umher liefen, mit Staupenschlägen des Orts zu ewigen Zeiten verwiesen werden (101).

101) Etwas von diesen Verordnungen findet man in sehr alten Landesordnungen, als in der vom Jahr 1309. **Art.** 7. und mehr andern. Unter andern gehört auch hieher, was in der **Landesordnung beyder Preussen vom Jahr** 1529. von Müßiggängern und Doppelspielern stehet in der **Braunsbergischen Ausgabe auf der** 134. **Seite.** Man sehe auch *Herburti Statut. Polon. Tit. Vagi*, und die **Danziger Willkühr** *Art. 2. Cap. 10. P. 3.* Die **neue Willkühr** aber **Seite** 146. Die Strafe der Staupenschläge und ewige Verweisung ist wohl etwas zu harte für einen bloßen 3vierteljährigen Müßiggänger und Umläufer, dafern nicht andere besondere Ursachen oder Verbrechen mit dazu kommen. In der **Landesordnung des Herzogthums Preussen von** 1577. steht dies so scharf nicht. **Seite** 38.

TITULUS NONUS.
Von Maaß und Gewicht.

CAPUT UNICUM.
Wasserley Maaß und Gewicht seyn soll.

Im ganzen Lande zu Preussen soll einerley (102) Culmisch Pfund, Scheffel, Tonnen, Ellen, und allerhand ander Maaße und Gewichte seyn, und wer dawider handelt, soll als ein Fälscher gestraft werden (103).

(102) So lautet bereits die Verordnung, welche zu Engelsburg im Jahr 1309. aufgesetzt ist, nach **Matth. Waissels Preußischer Geschichte** Bl. 104b. welche wiederhohlet ist im Jahr 1414. 1422. 1434. 1440. 1490. 2c. Die alte Culmische Elle wird mit gutem Grunde einer Flämischen Elle gleich geschätzet, deren ihr Verhältnis zu einem doppelten Rheinländischen Schuhe ist wie 932. zu 1000. nach **Fried. Büthners Ausrechnung** im **Anhange des Calenders vom Jahr** 1684. Gegen die jetzige Danziger Elle verhält sich die alte Culmische, wie 914. zu 929. Folglich ist die Danziger Elle ein gut Theil kleiner, als die Culmische. Welches daher mag gekommen seyn, weil schon unter den Kreutzherren die Culmische Elle so verkürzet war, daß aus 4 Huben 5 gemässen wurden. Siehe **Schützens Chronick** Bl. 137a. welches nach des Ordens Vorgeben mit des Landes und der Städte Bewilligung soll geschehen seyn, um das Jahr 1373. davon Bericht zu finden, **Seite** 566. im II. **Bande der Preußischen Sammlung.** Von den Culmischen Scheffeln und Kannen oder Stoofen mag man nachschlagen **Christoph Langhansens** Disp. de Mensuris Regni Borussiæ hodiernis, Regiom. 1717. 4to §. 11. und folg. Allwo auch im vorhergehenden die Preußischen Schuhe, Ellen, Ruthen, Morgen, Huben und Meilen bestimmet werden. Was aber die Gewichte anbetrift, so ist leicht zu glauben, daß dieselben auch vormals grösser gewesen seyn, da jetzo 100 Pfund in Amsterdam 112½ in Danzig, und über 125 in Königsberg machen. Noch mehr Unterscheid würde sich finden, wenn man die übrigen jetzt in Preussen üblichen Maaße und Gewichte durchsuchen und genau vergleichen solte. Indes bleibt das Gesetz doch wohl gegründet, wenn gleich andere Ursachen es gemacht, daß ihm nicht nachgelebet wird.

(103) Von der Strafe stehet ein ganz **Capitel unten im** 5. **Buch,** welches in dessen **anderm Theil, und** 18. **Titel das** 4. **ist.** Immittelst ist hiebey anzumerken, daß ob es gleich gut ist, wenn in einem Lande einerley Maaß ist, dennoch die gemeine Wohlfart bestehen und Gerechtigkeit gepflogen werden könne, wenn gleich die Maaße nicht einerley, sondern theils an verschiedenen Oertern, theils auch an einem Orte bey verschiedenen Dingen, oder in verschiedenem Gebrauche unterschieden sind. So sind in der Welt unzählich vielerley Maaße, und man weiß im

im Handel doch sich nach ihrem Unterscheide im Preise zu richten. Es erfordert auch das Magdeburgische Recht nicht, daß eben einerley Maaß im Lande seyn soll, sondern nur, daß an jedem Orte die Maaße und Gewichte, so da üblich, unverfälscht bleiben, und verpönte Willkühren darüber gesetzet werden, damit die Verbrecher vom Rathe darnach können gestraft werden. Siehe die **Magdeburgschen Fragen** *P. 1. c. 1. dist. 8.* Das **Weichbild Art.** 43. den **alten Culm im** 9. **Cap. des** 1. **B.** Die **Braunsbergische Ausgabe im** 6. **und** 10. **Cap. des** 1. **Buchs.** Im **Lateinischen Culm** *L. 1. c. 6. & 8.* und eben daselbst im **Polnischen.** So findet es sich auch in den Constitutionibus Mauritii bey dem **Braunsb. Culm auf der** 121. **Seite;** in der **Landesordnung beyder Preussen vom Jahre** 1529. **eben daselbst auf der** 139. **Seite,** und in vielen ältern Preußischen Landsatzungen, z. E. vom Jahr 1474. ꝛc.

TITULUS DECIMUS.
Von Verschwendern.

CAPUT I.
Von allerley Unkosten in Gastmahlen.

Weil von übrigen Unkosten dem Lande und desselben Einwohnern grosser Schaden geschicht, als soll durch die Obrigkeit auf dem Lande und in den Städten eine gewisse Maaße verordnet werden, welche in Hochzeiten und Kindtaufen soll gehalten werden, damit der Ueberfluß vermindert, die Gaben GOttes nicht mißbrauchet, übrige Füllerey und Gesäuf eingestellet (104), und also Leute zu ihrem selbst eigenen Schaden nicht Ursach geben.

(104) Wegen der Hochzeiten, Taufmahle, auch andern Fressens und Saufens haben vorlängst in Preussen Ordnungen und Verbote müssen gemacht werden. Man findet dergleichen im Jahre 1309. 1529. 1577. und viel mehr andern. Das **Magdeburgische Weichbild** hat auch dergleichen nöthig befunden. Siehe das **Handbuch** *L. 8. art. 6. dist. 1—10.* Auch gehören hieher alle Tauf- und Trau- oder Hochzeitordnungen, sammt den Wettordnungen in den Städten. Was davon an einem Orte so, am andern anders, auch wohl zu einer Zeit anders, als zur andern beliebet sey: muß man an seinem Orte lernen aus den dasigen Ordnungen, und sich nach den neuesten, so im Gebrauch sind, richten. Wiewohl der übliche Gebrauch auch nicht die beste Richtschnur abgibt, sondern die Vernunft und die Beschaffenheit der Umstände der sicherste Leitstern seyn muß.

CAPUT II.
Von Verhütung übermäßiger Kleidung.

Demnach auch durch übermäßige Kleidung mancher in Armuth und Verderb gesetzet, auch einer dem andern ärgerliche Folge und Exempel giebet, indem er sich unmäßig über Vermögen herfür bricht: als soll gleicher gestallt die Obrigkeit auf dem Lande, und in den Städten billige Ordnung und Gesetze machen, in welchen ein Unterscheid der Stände gesetzet, und die Amttragenden Personen, Kaufleute, Handwerker, Bauren und Dienstbothen unterschieden, und einem jeden Standesgebühr nach sich zu kleiden (105) gesetzet werde. Wer darüber thut, der soll dasselbe Stück, worinn er überschritten, verfallen, welches stracks verkauft, und den Armen in den Hospitalen soll ausgetheilet

theilet werden, doch daß davon dem Angeber das vierte Theil gefolget werde. Schneider, Kürschner und andere Handwerker, die über die Ordnung etwas wissentlich machen, sollen, so oft sie darüber beschlagen, um 10 Mark gestraft werden. Da sich aber jemand freventlicher und muthwilliger Weise hierwider setzen, und seines Gehorsams dreymal ordentlich erinnert, davon nicht abstehen würde, dem soll anfänglich seine bürgerliche Nahrung niedergeleget, und so er über das aufsätzig bleiben und fortfahren würde, soll ihm das Bürgerrecht aufgekündiget, und er nach Gelegenheit der Verbrechung mit zeitlicher Verweisung gestrafet werden. Thut aber solches ein Dienstbothe, der soll mit Gefängniß, oder andern zum Exempel an öffentlichen Stellen fürgestellet, und ihm solches, damit er verbrochen und gutwillig nicht abstehen wollen, durch des Henkersknecht abgenommen, und also der Stadt verwiesen werden (106).

(105) **Weinreich von Kniprode** soll in Preussen die erste Kleiderordnung im Jahr 1351. gemacht haben, um dem übermäßigen und verderblichen Pracht Einhalt zu thun. Schützens Chronick Bl. 73b. Man findet sie in **Waissels Preußischer Chronick** auf dem 123. Bl. Nachdem ist sie zu zuweilen wieder erneuert und verbessert. Z. E. im Jahr 1577. auf dem 52. und folg. Bl. Jetzo gehören hieher die Kleiderordnungen der Städte, welche aber kaum dem Kleiderpracht abhelfen, und wenn sie schon öfters erneuert werden, doch auch bald wieder unter die Bank kommen.

(106) Die Strafen so hier angesetzet sind, schreiben sich größten Theils her aus der **Landesordnung des Herzogthums Preussen von 1577. in deren Ende.** Die neuen Ordnungen sind auch öfters mit neuen Strafen verknüpfet worden. Allein es ist schwer, alles auf einen Leisten zu schlagen, und was ein Bürger durch so strenge Beobachtung solcher Ordnungen behält und gewinnet, das entgehet hinwieder den andern. Darum es am besten ist, daß ein solch Mittel gehalten werde, dabey alle bleiben, ihrer Freyheit genießen, und doch fortkommen oder glücklich leben können. Wie denn auch deswegen die hier benannten Strafen schwerlich irgendwo in Preussen im Gebrauche sind.

(107) Zusatz. Ueberhaupt ist es eine ausgemachte Sache, daß durch verhütete Verschwendung viel Gutes im gemeinen Wesen gestiftet werde. Weshalb noch vielerley andere Gesetze unter diesen Titel hingebracht werden könten. Deren weise Bestimmung aber erfordert viele Einsicht, sowohl in die dauerhaften Gründe zeitlicher Wohlfart, als in die mancherley Beschaffenheit der Zeiten, Oerter und Personen, auch vieler ihrer Uebereinstimmung und ernstliche Haltung über dem Guten. Die künftige Zeit wird dazu dienliche Mittel an die Hand geben, und die Nothwendigkeit ihrer Beobachtung zur Gnüge lehren.



JURIS CULMENSIS LIBER SECUNDUS DE PROCESSU JUDICIARIO IN CAUSSIS CIVILIBUS.

Von Gerichtlichem Verfahren in unpeinlichen Sachen

TITULUS PRIMUS. Von Ober- und Untergerichten.

CAPUT I. Von den ordentlichen Gerichten.

Damit die ordentliche Gerichte soviel desto förmlicher gehalten, und die Parten an ihrer Rechtsforderung nicht gehindert werden, so erfordert die Billigkeit, daß die Gerichtszwange und Jurisdictionen unterschiedlich gehalten, und eines dem andern gar keinen Eintrag oder Behemmung thue (1). Derowegen denn die Obergerichte nicht befugt seyn sollen, den Untergerichten vor vollführtem Processſ die Hand zu schließen, oder die Personen, so der Sachen anhängig, durch Exemptionen, Geleite, oder andere dergleichen gewaltsame und unrechtmäßige Mittel dem Gerichtszwange zu entziehen (2); sondern weil den beleidigten Parten von dem Unter- an die Obergerichte die Appellation frey stehet, und also das Gericht und Erkannt-

känntniß an sie verfället, so sollen sie dasselbe ohne Eintrag, Behemmung oder Verhinderung abwarten, und darnach nach devolvirter Appellation, was sie in ihrem Gewissen befinden, aussprechen. Da es sich auch begeben möchte, daß jemand von gedachter Obrigkeit und Herrschaft einen Bürger zu besprechen hätte, so soll solches geschehen vor dem ordentlichen Stadtgerichte (3), und daselbst Recht gepfleget werden.

(1) Dieser Satz ist im **alten Culm Cap.** 4. **B.** 3. gegründet. In der **Braunsbergischen Ausgabe Cap.** 30. **B.** 2. wird es so gegeben: Dieweil die Bürger rechte Dingtage halten, und sich vor ihrem Herren und Burggrafen zu Rechte erbieten, mag man sie aus der Stadt in keine fremde Gerichte dringen. Und hiemit stimmet auch der **Lateinische Culm Cap.** 32. und 36. **B.** 2. und der **Polnische** im 35. und 39. **Cap.** des 2. **B.** überein.

(2) Besiehe das Privilegium Instantiarum Königes Sigismundi I. von 1542. und den Tractat. Portorii von Ao. 1582 §. de Magistratuum privatorumque evocationibus, &c. **Danz. Willkühr** *art. 1. cap. 1. P. 2.* **Thornische Willkühr Art.** 1. **Cap.** 2. Daher wie sich die Starosten in folgenden Zeiten unterstanden, die Bürger in den kleinen Städten unmittelbar vor ihre Gerichte mit Vorbeygehung der ersten Instantz zu ziehen, gab solches zu vielen Klagen Anlaß, wie sie denn auch in ihren Beschwerden, welche sie auf dem gewöhnlichen Michaels Landtag in Thorn 1593. über die Starosten übergaben, ausdrücklich sagten: Daß die bürgerlichen Gerichte dergestalt beschaffen wären, daß die Bürger nirgend anders, als vor ihrer Stadtobrigkeit könten belanget werden, wenn nur die Appellation an ihre Starosten, oder an den Landesrath ihnen nicht benommen würde. Siehe den 4. **Band Lengnichischer Geschichte Seite** 64. Docum. So findet man auch, daß die Preußischen Stände in der Landes-Instruction auf den Reichstag nach der Krönung Vladislai IV. 1632. zum siebenden mit einfließen ließen: Daß die Gerichtszwange in Preussen auf keine Art noch Weise möchten gehindert werden. Siehe den 6. **Band Lengnich. Geschichte S.** 20. Docum. Und dieses ist auch von obrigkeitlichen und geistlichen Personen zu verstehen, wie solches verschiedene Königliche Decreta bestätigen.

(3) Dieses letzte ist aus denen **Magdeburg. Fragen und Urtheilen** *dist. ult. cap. 6.* **Theil** 1. im **alten Culm Cap.** 87. **B.** 2. gesetzet worden, womit auch der **Lateinische Cap.** 33. und der **Polnische Cap.** 36. des 2. **B.** und die **Braunsbergische Ausgabe Cap.** 59. **B.** 2. übereinstimmen, und verstehen sie alle durch das Wort Obrigkeit, auch den Oberherrn selbst. Die besondern Gerichtsordnungen der grossen und kleinen Städte geben hier die beliebten Bestimmungen, so zu beobachten sind. Dieselben sind nur meistentheils in Handschrift vorhanden. Doch giebt es auch einige gedruckte, als die **Elbingische neue Gerichtsordnung** vom Jahre 1735. in 4to auf 5 Bogen.

CAPUT II.
Von den Landgerichten.

In jeder Woywodschaft sollen jährlich zwey Landgerichte (4) gehalten werden, zu den Zeiten und Oertern, die hiezu angesetzet sind.

(4) Heutiges Tages werden drey Landgerichte in jeder Woywodschaft gehalten, wie solches oben *L. 1. n. 21. & 25.* angemerket ist. Sie bestehen gemeiniglich aus dem Richter und 8 Schöppen; Im Nothfall aber sind auch 3 Schöppen genug, es muß aber der Richter mit dem Notario nach dem Jure terrestri §. 22. tit. 5. dabey seyn, denn ohne denselben können solche nicht gehalten werden.

CAPUT III.
Von des Richters ächten Bürgerdingen in den Städten.

Der Richter hat drey ächte Bürgerdinge im Jahr (5); das erste den ersten Freytag nach Pauli Bekehrung, das andere an dem Freytage

tage nach der Osterwoche; das dritte am Freytage nach der Pfingstwoche. Nach diesen dreyen Dingtagen sollen die Bürgerdinge alle 14 Tage gehalten werden. Kommt aber ein Ding oder Gerichtstag am Feyertage oder gebundenen Tage, so soll solches den nächst folgenden Rechtstag gehalten werden (6).

(5) Besiehe den alten Culm Cap. 25. B. 2. Die Braunsbergische Ausgabe Cap. 19. B. 2. Das Lat. u. Poln. Culmische Recht Cap. 7. B. 2. Es werden solche hier nahmhafte ächte Bürgerdinge genannt, und sind von den ordentlichen Bürgerdingen unterschieden, weil E. Gericht bey jenen zweymal in die vier Bänken treten, auch solchen mit grösserm Staat beywohnen muß. Den eigentlichen Ursprung dieser ächten Bürgerdinge muß man aus dem alten Magdeburgischen Rechte herhohlen, da die Burggrafen dreymal im Jahr dem öffentlichen Gerichte beyzuwohnen pflegten. Siehe Sachsenspiegel Art. 61. B. 3. Weichbild Art. 45. Im Handbuch wird von selbigen *L. 4. art. 10. dist. 1. & 4.* gehandelt.

(6) Im Lat. u. Poln. Culmischen Recht Cap. 7. B. 2. stehet, daß der Richter nach Beschaffenheit der Sachen einen Rechtstag ansetzen kan, womit auch die Braunsbergische Ausgabe Cap. 19. B. 2. übereinstimmet. Die Thornische Gerichtsordnung §. 5. Cap. 4. setzt noch hinzu, daß auch die gemeinen Rathschläge der Städte die Bürgerdinge verhindern können. Bey uns in Danzig werden die Ding- oder Gerichtstage, wenn sie an gebundenem Tage einfallen, die künftige Woche an selbigem Tage gehalten. In der Elbingischen (Proceß) Gerichtsnotul von Ao. 1631. und in der gedruckten S. 43. und folg. steht unter den Feriis judicialibus: Anlauf den Freytag post Oculi; Offenbarrecht den Freytag vor Misericordias Domini, und den Freytag 14 Tage nach Michaelis, oder den andern Freytag nach Michael.

CAPUT IV.

Wenn und wie lange das Gericht zu sitzen schuldig.

Der Richter und die Schöppen warten der Dingetage des Morgens als gewöhnlich ist, so lange bis nicht mehr zu dingen ist (7). Aber der Richter und die Schöppen sind nicht pflichtig zu warten deren, die nicht verhanden seyn, sondern wer da gewesen ist, der genieße sein, wer nicht, der entgelte sein.

(7) In der Braunsbergischen Ausgabe Cap. 15. B. 2. wird noch hinzugethan: Nun kommt einer und bittet, daß man ihm länger sitze, er möge seinen Vorspruch oder Zeugen nicht haben. So bittet der ander um Recht, dann nicht mehr zu dingen ist. Hierauf gehet das Recht: Wann der Richter seines Dinges beginnet und angehaben hat, so sollen ihm die Schöppen sitzen und Urtheil finden, dieweil jemand da ist, und Sache zu werben hat einer nach dem andern: Womit der alte Culm Cap. 15. B. 2. und das Lat. und Poln. Culmische Recht Cap. 10. B. 2. übereinstimmen. Welches aber heutiges Tages in praxi nicht statt findet, indem die Gerichte niemanden zu Gefallen warten, sondern dergleichen Sachen zu künftiger Session verschieben. Man merke anbey, daß dieses ganze Capitel aus denen Magdeburgischen Fragen und Urtheilen *dist. 19.* Cap. 2. Th. 1. hergenommen ist.

CAPUT V.

Wie das Ding oder Gericht geheget wird.

Wenn der Dingtag kommen ist, so soll der Richter mit den Schöppen zur Dinges Zeit sich setzen auf die Bank, und fragen einen unter den Schöppen, ob es Dinges Zeit sey? so soll der Schöppe das finden zum Urtheil, daß es Dinges Zeit sey. So fraget der Richter denselben Schöppen, oder einen anderen, ob er ein Ding hegen mag; so

findet der Schöppe, er möge es wohl thun. So fraget er fort, was er verbiethen soll; so findet der Schöppe, des Richters Ueberlast, und Unlust des Dinges. So soll der Richter denn sprechen: Als mir zu Recht gefunden ist, so hege ich ein Ding, und verbiete, was ich zu Recht verbieten soll, und erlaube, daß ein jeglicher sein Rechte zu Rechte verfordern soll, mit Bescheidenheit nach dem Rechte; so ist das Ding geheget (8). So soll denn des Richtes Bothe dem Volk verkündigen, daß der Richter mit den Schöppen ein Ding geheget habe, daß ein jeglicher sein Ding fordern möge züchtiglich mit Bescheidenheit, von Rechts wegen.

(8) Die Bank: oder Dinghegung, so wie sie in diesem Capitel beschrieben wird, ist aus denen Magdeburg. Fragen und Urth. *dist. 1. cap. 2.* Th. 1. und dem Weichbilde Art. 16. genommen. Heutiges Tages wird solche vom Richter oder wer an dessen Stelle ist, z. B. dem Consenior von GOtt und Rechts wegen, und im Nahmen Ihro Königl. Majestät von Pohlen geheget; Im Interregno aber hegt der Richter solche von GOtt, Rechts und Königl. Macht wegen.

CAPUT VI.

Daß keiner den andern in gehegten Dingen irren oder hindern möge.

Niemand soll den andern irren und hindern in gehegten Dingen mit Rufen, Schelten, Laufen, oder andern Ungebühr, die ihm schädlich wäre an seiner Klage, viel weniger sich mit ungebührlichem verbothenem Gewehr dahin finden, oder schiessen, und sonsten Unruhe anrichten (9). Thut das einer mit Unrecht, und überzeuget man ihn dessen, so soll er dem Gerichte büssen nach Gelegenheit der Verbrechung (10).

(9) Die Ursache dieses Verbots findet man im alten Culm Cap. 54. B. 2. allwo es heißet: Sintemalen daß das Ding geheget ist, und der Richter Friede darüber gewürket hat mit so gethanenem Dinge; und ist solches weder im Lat. u. Poln. Culmischen Recht Cap. 17. B. 2. noch in der Braunsberg. Ausgabe Cap. 44. B. 2. zu finden. Aus diesem Capitel kan man auch füglich die Gewohnheit derer Gerichte herleiten, daß niemand vor gehegter Bank in bürgerlichen Sachen mit Stock und Degen annoch jetzo erscheinen darf.

(10) In der Braunsberg. Ausgabe Cap. 44. B. 2. heißt es: Thut einer das mit Unrecht und überzeugt man ihn des mit dem Richter, und mit zweyen Schöppen, man gewinnet ihm seine Busse an, und dem Richter sein Gewette; und hiemit stimmet auch das Lateinische und Polnische Culmische Recht, und der alte Culm an angezogenen Orten überein.

CAPUT VII.

Von Gerichtsbüchern, und wie lange die Schöppen jemandes Sache gedenken sollen.

Die Schöppen sind nicht pflichtig jemandes Sache zu gedenken, es sey denn, daß jemand seine Sache anschreiben lasse im Gerichte, und den Schöppen ihr Recht und Gebühr davon gebe (11). Der geschriebenen Sachen sind sie schuldig zu gedenken, und sollen das bekennen im Gerichte, wenn man es von ihnen begehret und fordert.

(11) Dieses

(11) Dieses Capitel ist aus denen Magdeburg. Fragen und Urtheil *dist.* 13. *cap.* 3. Th. 1. im alten Culm Cap. 16. B. 2. gesetzet worden, womit auch das Lat. u. Poln. Culmische Recht Cap. 11. B. 2. übereinstimmen. Heutiges Tages wird alles, was bey denen Gerichten vorgehet, in dero Bücher eingetragen und verschrieben. In der Elbingschen Proceßordnung von den Advocaten stehet Art. 7. was nicht so beygebracht und zu verschreiben gebethen worden, darum ist niemand die Acta zu beschuldigen befugt, wenn es darin sich nicht findet.

CAPUT VIII.

Von den Unkosten, die den Gerichten gebühren.

Wenn ein Mann etwas vergiebet in gehegtem Dinge für Richter und Schöppen, desgleichen um andere Sachen, deren man im gehegten Dinge von Rechts wegen Bekenntniß oder Gedächtniß begehret, davon soll dem Gerichte und Schreiber ihr Gebühr gegeben werden (12), wie folget.

Taxa der Gerichtsunkosten in Civilibus.

Vom Beyding wird gegeben.

Dem Gerichte in grossen Städten	20 Schill.
— — — in kleinen Städten	10 Schill.
Dem Gerichtschreiber in grossen Städten	10 Schill.
— — — in kleinen Städten	5 Schill.
Dem Gerichts-Procuratori, oder Fronboten in grossen Städten	8 Schill.
— — — — — in kleinen Städten	4 Schill.

Von Verbothung und Ladung.

Dem so verbothet zu jedem Ding	3 Schill.
Ladegeld von jeder Persohn	3 Schill.

Von Verlesung eingelegter Schrift bey Gerichte.

Dem Gerichtschreiber von jedem Blatte	3 Schill.

Von einem jeden Zeugen, so simpliciter examiniret wird.

Dem Gerichte	8 Schill.
Dem Gerichtschreiber	5 Schill.
Dem Procuratori	3 Schill.

Wo Interrogatorien oder Fragestücke übergeben werden, wird doppelt genommen.

Von einer Vollmacht, Sibbung, Contracten und dergleichen, so im Gerichte vorlaufen und verschrieben werden.

Dem Gerichte	16 Schill.
Dem Schreiber	1 Mark.
Dem Procuratori	8 Schill.

Von Besatzung und jeder derselben Verforderung.

Dem Gerichte 5 Schill.
Dem Gerichtschreiber 5 Schill.
Dem Procuratori 5 Schill.

Von Einweisung giebt der Käufer oder Creditor.

Dem Gericht, oder dem, so im Gerichtsnahmen die Einweisung thut 30 Schill.
Dem Schreiber 5 Schill.
Dem Procuratori 5 Schill.

Von Gerichts Abschieden gibt der Actor oder für den gesprochen ist.

Dem Gerichte 8 Schill.
Dem Schreiber 6 Schill.
Dem Procuratori 4 Schill.

Von Ausgebung einer jeden sonderlichen Schrift aus dem Gerichtsbuche.

Dem Gerichte 5 Schill.
Dem Schreiber von jedem Blatte 10 Schill.

Von Aufzeugungen, so vom Gerichte an den Rath geschehen, und von jedem Gange des Gerichts.

Dem Gerichte 10 Schill.
Dem Procuratori 5 Schill.
Vom Siegel 20 Schill.
Bey dem Richter etwas zu verschreiben 10 Schill.
Den Procuratoribus in jeden Sachen, die sie ausführen, sollen von 100 Mark gegeben werden 10 Groschen.
Noch von jedem Actu judiciali binnen Landes, es geschehe mündlich oder schriftlich 10 Groschen.
Von eingelegten oder sequestrirten Geldern, so bey Gerichte aus Verwilligung der Parte oder Erkenntniß der Gerichte niedergeleget, soll nichts gegeben werden (13).

(12) Weil heutiges Tages der Werth des alten Geldes und aller Waaren sehr gestiegen ist, und die Gerichtssporteln bey jedem Gerichte unterschieden sind; als hat man um Weitläuftigkeit zu vermeiden, nur dieses aus dem Lat. und Poln. Culmischen Recht Cap. 12. B. 2. anmerken wollen, daß es daselbst heißt: Die Schöppen sollen das Geld nehmen, wie es gäng und gebig ist. Das übrige kan man bey Gerichte aus den aufgehängten Taflen sehen. Zu Elbing wird für die gerichtl. Abschrift eines ganzen Bogens 20 Gr.; für die Ladung bey E. Gericht 6 Gr. bey E. E. Rathe 12 Gr. genommen, besage des Anhanges der Gerichtsnotul. Mehr findet man in der gedruckten dasigen Gerichtsordnung Seite 40—42.

(13) Anjetzo ist sowohl bey denen Gerichten, als andern Aemtern gebräuchlich, daß vor alle niedergelegte Gelder ½ p. C. muß gegeben werden, es sey dann, daß solche pia corpora angehen, worunter auch derer Unmündigen Gelder, so in den Waysenkasten kommen, verstanden werden.

TITULUS SECUNDUS.

Von Richtern und Schöppen.

CAPUT I.

Wie Richter und Schöppen gewählet werden.

Der Richter und die Schöppen werden nach eines jeden Orts Recht und Gewohnheit von dem Rath gewählet (14). Es sollen aber der Richter und die Schöppen gute ehrliche, und am selbigen Ort, da sie gewählet werden, gesessene Leute seyn (15).

(14) Vor Alters musten im Magdeburgischen die Schöppen wenigstens mit drey Huben Landes von dem Bischofe belehnet seyn; und wenn der Bischof selbst noch nicht seine Lehn empfangen hatte, wähleten die Magdeburgischen Rathsherren immitelst gewisse Schöppen, bis die Lehnserben von dem Bischofe hernach damit konten belehnt werden; wie zu sehen aus der *Glossa* des 16. Art. des Magdeburg. Weichbildes. Aber in Preussen und andern Orten stehet das Recht, die Schöppen zu wählen, bey dem Rathe von uralten Zeiten nach den Magdeburgischen Fragen und Urth. *dist. 1. cap. 1.* Th. 1. Es ist aber der Neugewählte, das ihm aufgetragene Amt anzunehmen schuldig. Siehe die Braunsberg. Ausgabe Cap. 5. des 1. B. und eben daselbst in der Lateinischen und Polnischen Uebersetzung. Wie solches auch das Königl. Rescript Sigismundi I. von 1531. contra exemptiones a Magistratu aliisque Officiis &c. deutlich ausweiset.

(15) Was die Eigenschaften derer Richter und Schöppen betrift, so wurde unter andern in denen alten Zeiten von ihnen erfordert, daß sie angesessen und freye Leute seyn musten; Denn so heißt es im Sachsenspiegel Art. 61. B. 3. Es mag niemand Schuldheise seyn, er sey dann frey, und von dem Lande gebohren, da das Schuldheisthum, oder Gericht innen lieget. Und Art. 12. B. 2. Schöppenbar freye Leute mögen Urtheil finden über einen jeglichen Mann. Es ist aber ein Schöppenbar freyer Mann, ein jeglicher unbescholtener Mann von seinen vier Ahnen, der in der Stadt gesessen ist, und an allen seinen Rechten untadelhaftig ist. Und ein solcher heißet darum ein Schöppenbar frey Mann, daß man ihn wohl zu einem Schöppen wählen mag. Besiehe die *Glossa* an angezog. Ort. Nach der jetzigen Verfassung derer Städte kan ein jeder Einwohner derselben, der das Bürgerrecht erlanget hat, und auf welchem nichts auszusetzen ist, zu Richter und Schöppen gewählet werden, wenn er der Stadt zu dienen im Stande ist, womit auch das Lateinische und Polnische Culmische Recht Cap. 3. B. 1. übereinstimmen.

CAPUT II.

Wie lang ein Schöppe bey der Schöppenbank bleibet.

Wer zum Schöppen gekohren wird, der bleibet dabey sein Lebenlang, es wäre denn Sache, daß er in den Rath gekohren, oder aus anderen erheblichen Ursachen entlassen würde; oder aber, daß er es mit Unthat verwirkete (16), und der Unthat vor Richter und Schöppen im gehegtem Dinge (17) wie recht überzeuget würde.

(16) Siehe den alten Culm Cap. 1. B. 2. Die Braunsbergische Ausgabe Cap. 1. B. 2. setzet noch hinzu: als Dieberey, Meineyd, Ehebruch und dergleichen, womit sowohl die Magdeburg. Fragen und Urtheil *dist. 16. cap. 2.* Th. 1. als das Lateinische auch Polnische Culmische Recht Cap. 1. B. 2. übereinstimmen.

(17) In alten Zeiten konten die Schöppen nicht anders, als vor gehegtem Dinge und von ihres gleichen verklaget und gerichtet werden, denn so saget der Sachsenspiegel Art. 59. B. 1. Aller Arten Klage und alles Verbrechen mag der Richter binnen seinen Gerichten allenthalben, wo er sich befindet, richten, ohne ob man auf eigen klaget, oder einen Schöppenbar

freyen Mann wegen eines Verbrechens anklaget, so mag der Richter darüber anders nicht, als an rechter Gerichtsstelle, und unter des Königes Banne richten und Art. 12. B. 2. Schöppenbar freye Leute mögen wohl über jemand Urtheil finden, es darf aber auf sie niemand ein Urtheil finden, das an ihren Leib, oder an ihre Ehre, oder an ihr Erbe gehet, noch auch Urtheil schelten, er sey ihnen denn eben bürtig. Was die heutige praxin betrift, so stehet die Wahl derer Richter und Schöppen in denen Städten beym Rath, wie oben Cap. 1. angemerket ist. Daraus kan auch das Recht der Verdienten wieder Absetzung hergeleitet werden, welches auch nicht ungebräuchlich ist, und schon dadurch klar genug ist, weil ordentlicher Weise wer die Macht hat, einen in ein Amt einzusetzen, auch berechtiget ist, ihn wieder dessen zu entsetzen, wenn er die Entsetzung verdienet hat.

CAPUT III.

Wie viel Schöppen zum Beydinge und Bürgerdinge gehören.

In ordentlichen Dingtagen soll die Bank nebst dem Richter aufs wenigste mit 6 Schöpen besetzet werden (18). Da aber jemand in Städten ausserhalb den ordentlichen Dingtagen etwas zu Beydinge zu schaffen hätte, so sollen zum wenigsten 2 oder 3 Schöppen dabey seyn (19).

(18) Die Anzahl derer Schöppen ist je und allewege unterschieden gewesen, denn so findet man vor Caroli M. Zeiten, daß unter denen Francis 7 Schöppen mit dem Grafen das Gericht besetzet haben. *Capitular.* B. 3. §. 40. und B. 6. §. 238. *edit. Lindenbr.* Ludovicus der Fromme verordnete 819. daß ein jeder Graf 12 Schöppen, wenn er so viel hätte, mit sich bringen, oder wiedrigenfals die Zahl mit den besten Leuten seiner Grafschaft ersetzen solte. So findet man auch, daß die Gerichte mit 8 oder 6 Schöppen in folgenden Zeiten sind besetzet worden. Nach dem **Magdeb. Weichbild** Art. 10. und 16. pflegten 11 Schöppen das Gerichte besetzen, und der Richter war der zwölfte. Daß auch nicht weniger, als 3 Schöppen seyn solten, haben vor Zeiten die Schöppen zu Magdeburg geurtheilet, wie solches aus denen **Magdeburg. Fragen und Urtheil** *dist. 1. cap. 2.* **Th.** *1.* zu ersehen ist, womit auch das **Handbuch** *L. 4. art. 6. dist. 12.* einstimmet, auch die **Braunsbergische Ausgabe** B. 2. Cap. 11. Die **Polnische** B. II. Cap. 5. und das **Lateinische Culm.** Jus *L. 2. cap. 5.*

(19) In den ordentlichen Dingtagen, wie auch Mitladungen, welche gleichfals von 14 Tagen zu 14 Tagen gehalten werden, müssen annoch jetzo 6 Schöppen ohne den Richter, oder der dessen Stelle vertritt (wenn E. Gericht in die vier Bänke treten will) gegenwärtig seyn. Es ist dieses aber nur von denen Städten, da der Schöppenstuhl aus 12 Personen bestehet, zu verstehen. Was aber Beydinge betrift, so werden zum wenigsten in bürgerlichen Sachen drey Schöppen erfordert, davon einer jederzeit den Richter vorstellet. Was aber eigentlich vor Sachen zu Beydingen können abgemacht werden, kan man, was Thorn betrift, aus ihrer **Gerichtsordnung** Art. 3. und 4. des 3. Cap. ersehen. Gemeiniglich werden zu Mitladungen und Beydingen alle Sachen, ausser Verlangungen gezogen.

CAPUT IV.

Wann der Richter ohne Schöppen richten möge.

Der Richter mag ohne Schöppen wohl richten um Schuld, die bekenntlich ist, wie auch alle andere schlechte Sachen, die keines ordentlichen gerichtlichen Processes bedürfen (20).

(20) Siehe

(20) Siehe den alten Culm Cap. 28. B. 2. Das Weichbild Art. 46. Die Magdeb. Fragen und Urth. *dist. 4. cap. 2.* Th. 1. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 21. B. 2. Das Lateinische Culmische Recht setzet Cap. 8. B. 2. noch hinzu, daß solches an dem Orte, welchen die Alten die Gerichte zu halten verordnet haben, geschehen soll, womit auch das Poln. Cap. 8. des 2. B. einstimmet. Was die heutige Praxin betrift, so kan der Richter die öffentlichen Audienzen in seinem Hause geben, und werden bey selbigem die Processe gleichfals schriftlich, doch nur summarisch, wie bey andern Aemtern geführet. Die nähere Bestimmung der Sachen, welche für das richterliche Amt gehören, muß man aus den Proceßordnungen und dem Herkommen der Städte erlernen.

CAPUT V.

Wie der Richter soll Friede wirken über vollführte Sachen.

Wenn ein Mann eine Sache vollführet hat, also daß sie in rem judicatam ergangen, und bittet er Friede darüber, so soll ihm der Richter denselben wirken, und den Parten von Gerichts wegen Friede gebiethen (21). Wer den andern darüber anfertiget, der verwirket Friedebruchsrecht. Will sich denn der Mann wohl bewahren, so gebe er den Schöppen ihr Gebühr, und lasse die Sache verschreiben, und ob ihn sein Widersacher darnach anspreche um die Sache, so überwindet er ihn mit der Schöppen Gezeugniß, daß ihm der Friede gewirket war, und darüber muß ihm der Widersacher die Busse geben, und dem Richter sein Gewette, so hoch der Friede gewirket ist, und muß ihn ferner der Sachen halben zufrieden lassen.

(21) Siehe das Latein. Culmische Recht Cap. 14. des 2. B. und den Poln. Culm eben daselbst. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 40. des 2. B. setzet noch hinzu: Und soll also sprechen: Ich wirke, oder gebiethe euch Friede um diese Sache zu haben, von Gerichts wegen, daß ihr thut Friedes Recht; womit auch der alte Culm Cap. 50. des 2. B. übereinstimmet.

CAPUT VI.

Von des Richters Versäumniß und Irrung an jemandes Rechten.

Ob der Richter, oder das Gericht, jemanden irret in seiner Klage, und ihm mit Unrecht rechtliche Hülfe weigerte, oder dem Parte seinen Gerichtszwang gar absagete, und das Gericht nicht mittheilen wolte, so er des zu thun schuldig gewesen, und nicht gethan; so ist er dem Parte alle seine Schaden, Expens und Interesse zu erstatten schuldig (22).

(22) Was dieses Capitel anbelanget, so ist solches im alten Culm Cap. 53. des 2. B. im Lat. u. Poln. Cap. 16. des 2. B. wie auch in der Braunsberg. Ausgabe Cap. 43. des 2. B. viel weitläuftiger abgefasset, wann es heisset: Ob der Schulz jemand irret an seiner rechten Klag rc. rc. Nach der heutigen Praxi würde in solchem Falle sowohl Richter als Schöppen vor dem Rathe müssen belanget werden, wie solches beym Cap. 2. Tit. 7. des 2. B. zu ersehen ist.

TITULUS TERTIUS.

Von willkühreichen Richtern und Entschieds-Leuten.

CAPUT I.

Von willkührlicher Richter Ausspruche.

Wo ihrer zweene oder mehr irrige Sachen, zween oder mehr ehrlichen Männern, oder auch dem Rathe der Stadt zu entscheiden und zu erörtern rechtlich oder in der Güte mächtiglich heimstellen: Was denn dieselben verwillkührten Richter oder Entschiedsleute sprechen, oder verabscheiden, das soll Kraft und Macht haben (23), und darüber soll kein Richter richten, und kein Vorsprach theidigen.

(23) Siehe das Lateinische Culmische Recht Cap. 68. und das Polnische Cap. 72. des 2. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 58. des 2. B. Heutiges Tages thun die Parte, welche auf willkührliche Richter compromittiren, sehr gut, wenn sie dieselben vom Rath erbitten und bestätigen lassen, denn wenn solches geschehen, so muß es bey demjenigen, was sie verabscheiden, sein Bewenden haben. Damit stimmet überein, was in der Elbing. Processordnung von den guten Männern in Sachen, die auf viele Puncte und Berechnungen ankommen, weitläuftig vorgeschrieben ist in 10 Artikeln.

CAPUT II.

Ob man Entschiedsleute zwingen möge, eine Sache zu entscheiden.

Nehmen Entschiedsleute eine Sache zu handeln vor Gerichte, und geloben dieselbe zu entscheiden, also, daß die Sachwaltigen nicht mehr vor Gerichte derenthalben kommen sollen, so mag man dieselben Schiedsleute mit Gericht dazu zwingen, daß sie es thun müssen binnen 6 Wochen (24), und länger sollen sie die Sache nicht unter Händen haben noch halten. Haben sich aber die Entschiedsleute der Sachen vor Gericht nicht angenommen, noch gelobet zu entscheiden, und sprechen, sie können und mögen die Sache nicht entscheiden; so weisen sie die Sachwaltigen wieder vor Gericht zu kommen, und sich mit Recht allda entscheiden zu lassen.

(24) Siehe die Magdeb. Frag. u. Urth. *dist. 1. cap. 18.* des 1. Th. Das Lat. Culmische Recht Cap. 96. und Poln. Cap. 73. des 2. B. Die Braunsbergische Ausgabe Cap. 57. des 2. B. Im alten Culm Cap. 86. des 2. B. ist keine Zeit benennet, in welcher die Schiedesleute die Sache entscheiden sollen, welches auch mit der heutigen Praxi übereinkommt, weil selbige nach der Sachen Beschaffenheit muß bestimmet werden. Die zu Elbing den guten Männern gegebene Vorschrift, stellet ihnen frey, wenn ihnen was bedenkliches vorfället, die Parten vor Gericht zu bescheiden und deren Hülf oder Rath zu suchen, endlich was streitig verbleibet, nebst der Parte, Gründen, und so Zeugen abzuhören sind dem E. Gerichte aufzuzeugen, Art. 8. und 9.

TITU-

TITULUS QVARTUS.

CAPUT UNICUM.

Von Commissarien oder gegebenen Richtern.

Commissarien werden von Ihro Konigl. Majestät nicht gegeben in Sachen, die zu Land- oder Stadtgerichte gehören, viel weniger in denen, so schon an selbigen Gerichten hängen, wo sie nicht durch eine ordentliche Appellation vom gesprochenen End- und Beyurtheil an Königl. Hof geflossen; ausgenommen in Gränzsachen, so Königl. Güter rühren, und Erbtheilung zwischen Brüdern und nahen Verwandten. So sollen auch in einer Sachen die Commissarien, von welchen geappelliret ist, nicht wieder geordnet, noch die Sache aufs neue an sie verwiesen werden (25), auch soll in keiner Commission der Beruf an Ihro Königl. Majestät, als den Oberherrn verschnitten werden (26).

(25) Dieses ist in der Constitution Königes Sigismundi I. von 1538. §. 4. hinten in den Beylagen No. IX. gegründet, woselbst noch hinzu gesetzet wird: Daß es nicht wahrscheinlich noch anständig wäre, daß ein Richter sein erstes Urtheil würde zurücke ziehen, oder anders sprechen, wie er vorhero gesprochen hat. Was sonst noch von den Königl. Commissionen in Preussen zu merken ist, solches findet man in den **Anmerkungen** über den **Vergleich** wegen des **Danziger Pfahlgeldes**, sonderlich über den 16. §. S. 57—75. bevorab in der mit H 3 bezeichneten Anmerkung S. 70. und folgenden beysammen. Andere nachherigen Schriften jetzo nicht zu gedenken.

(26) Siehe den *Tractat. Portor.* **an angezog. Orte, und den 5. Band Lengnichischer Geschichte, Seite 55. in der neuen Regim. Verfassung.**

TITULUS QVINTUS.

Von Advocaten und Vorsprachen.

CAPUT I.

Von Advocaten und Rathgebern.

Ist ein Mann also weise und verständig, daß er den Leuten guten Rath geben kan, und bittet ein Mann, daß er ihm über seiner Sachen Rath gebe, das ist er nicht schuldig umsonst zu thun, sondern er mag von Recht seinen Verdienst darum nehmen, und jener ist auch schuldig, ihm es mitzutheilen, damit er ihm soviel desto besser rathe. Giebet er aber dem Widerpart auch Rath in derselben Sachen, dem andern zum Nachtheil, so soll er anrüchtig seyn, und nichts desto weniger dem Gerichte sein Gewette bestanden seyn. Armen Leuten aber soll er um GOttes willen Rath geben, das hat GOtt selbst gebothen (27).

(27) Siehe den **alten Culm Cap. 60. des 5. B.** Das **Lat. C. 44. u. Poln. Culm. Recht Cap. 47. des 2. B.** Die **Braunsberg. Ausgabe Cap. 60. des 5. B.** Von Bestallung der Advocaten und Mächtiger, ihrer Zahl und Amte, Belohnung und Eyde rc. Siehe **das ganze Cap. 3. der Danziger Gerichtsordnung** und **das ganze Cap. 5. der Thorn. Gerichtsordnung**, wie auch die **Thorn. Willkühr Cap. 2. Art. 7.** und die **Elbing. Ordinanz der Advocaten, Procuratoren und Mächtiger in 9 Artikeln.** Darunter der 2.

die falschen und überflüßigen Allegata, das Colludiren mit beyden Theilen, das Offenbaren der Heimlichkeit, und Verlassen seines Parts verbietet. Der 8. bestrafet die Bedingung de quota litis &c. und bestimmet die Taxe des Gebühres. Von der Armen Vertheidigung in civilibus und criminalibus handelt der 9. Artikel.

CAPUT II.
Von Vorsprachen und Vorsprechern.

Die Vorsprachen sollen unberüchtiget seyn (28), und mögen Belohnung nehmen (29) für ihre Worte und Arbeit. So sie über das Feld ziehen müssen, so soll ihnen der die Unkosten geben, in dessen Dienste sie sind. Sie sollen auch niemandes Vorsprachen seyn, denn des, den sie vermeinen recht zu seyn in seiner Sache. Und saget ihm sein Gewissen, daß er unrecht sey, so soll er sein Vorsprach nicht seyn. Jedoch, wo es ihm der Richter gebeut, so muß er eines Mannes Wort reden (30), wie das die Gewohnheit mitbringet; doch nicht länger, denn so ferne er die Sache dem Rechten und der Billigkeit gemäß findet. Versäumet der Vorsprach einen Mann mit Wissen und Willen (31), der ist gegen GOtt und jenen so viel schuldig, als er ihm versäumet hat. Spricht er auch eines Mannes Wort, und nimmt vom Gegenpart Gaben, oder gibt ihm Rath in seiner Sache, dadurch er diesen Mann versäumet, oder verkürzet (32); und spricht ihn derselbige Mann vor dem Richter an, des Wort er so untreulich geredet hat, und kan ihn solches mit Recht überzeugen: so muß er ihm seinen Schaden zwiefach gelten, gleich als ob er das Gut empfangen hätte, und ist dazu dem Richter seine Zunge verlustig, oder mag dieselbe mit einem halben Wehrgelde wieder lösen, und soll dazu anrüchtig seyn (33). Armer Leute Wort (34) soll er um GOttes Willen reden, thut er es nicht gerne, das ist wider GOtt, und der Richter mag ihm solches mit Recht gebiethen. Bittet auch ein Mann den andern, daß er sein Wort für Gericht rede, und saget ihm alle seine Heimlichkeit; nun ist die Frage: Ob der Vorsprach des ersten seine Sache führen möge, oder nicht? Hierauf gehet das Recht: Gehet der, so den Vorsprachen zum ersten angeredet hat zum Richter, und klaget, daß ihm sein Widerpart seinen Vorsprachen, dem er seine Heimlichkeit vermeldet, entfremdet hat, und will ihm der Richter das nicht glauben, so soll er ihm schweren, daß es also geschehen sey (35). So mag der Vorsprach mit Recht um die Sache keinem Theil mehr theidigen.

(28) Im alten Culm Cap. 61. des 5. B. heißt es: Die Vorsprachen sollen seyn, als der Richter ist, womit auch das Lat. Culmische Recht Cap. 45. u. Poln. Cap. 48. des 2. B. und die Braunsberg. Ausgabe Cap. 61. des 5. B. übereinstimmen, nur daß diese es so gibt: sie sollen vollkommen seyn, jene aber: sie sollen unberüchtiget seyn. Und dieses hat seinen Grund im Sachsenspiegel, wo es im Art. 61. des 1. B. also heißt: Es kan jedermann, den man an seinen Rechten nicht beschelten mag, im Lande zu Sachsen ein Vorsprecher seyn zu Landrecht. Im Handbuch wird von den Vorsprachen *L. 4. art. 13.* gehandelt.

(29) Daß die Vorsprecher schon in alten Zeiten vor ihre Arbeit und Mühe haben Geld nehmen können, siehet man aus den Magdeburg. Fragen und Urth. *dist. 2. cap. 6.* Th. *1.* und hiemit stimmet auch die Glosse des Sachsenspieg. Art. 60. des 1. B. überein.

(30) Dieser

(30) Dieser Satz ist Art. 60. des 1. B. des Sachsenspieg. gegründet, und wird noch jetzo in praxi beobachtet; es sey denn, daß er billige Ursache einzuwenden hätte, und die Gerichte solche Ursache vor rechtmäßig erkenneten. Thorn. Gerichtsord. Cap. 5. Art. 7. Das Lat. Culm. Recht *L. 2. cap. 46.* und das Poln. *L. 2. cap. 49.*

(31) In der Danziger Gerichtsordn. Cap. 4. Art. 8. heißt es: Durch seinen Unfleiß und Verschulden, welches auch der heutigen praxi näher kommt; denn es ist der Vorsprach verpflichtet, daß er seinem Clienten allen Schaden, auch den allergeringsten ersetzen muß. Nach der Elbing. Verordnung Art. 1. wird ihm auch der aus Unwissenheit oder Fahrläßigkeit zugerechnet 2c. Und nach dem 6. Art. soll er die Sportuln retardati processus erlegen, oder dem Part ersetzen.

(32) In der Braunsberg. Ausgabe Cap. 61. des 5. B. wird noch hinzugesetzt: Derselbige Vorsprach sündiget nicht weniger, dann Judas, der unsern HErrn Christum verkaufte, denn dieser hat seinen Bruder verrathen und verkauft. Womit auch der alte Culm im Cap. 61. des 5. B. übereinstimmet.

(33) Siehe die Magdeburg. Fragen und Urth. *dist. 5. cap. 5. Th. 1.* woselbst noch hinzugesetzet wird: Daß er inskünftige Niemandes Vorsprach seyn mag; welches auch mit der heutigen praxi übereinkommt, indem solche Leute gemeiniglich ihres Amtes erlassen werden.

(34) Wer eigentlich aber in denen Rechten vor arm zu halten, läßt sich so genau nicht bestimmen. Es müssen aber solche Leute entweder ihre Armuth gnugsam beweisen, oder mit ihrem Eyde ausmitteln, daß sie in ihrem Vermögen nicht so viel haben, daß sie einen Advocaten besolden, oder die Gerichtskosten abstatten könten.

(35) In der Braunsberg. Ausgabe an angezogenem Orte, wird noch hinzugesetzt: Der Richter aber soll ihn durch Recht erlassen, daß ihm jener sein Wort nicht spreche, dem er seine Heimlichkeit gesagt hat; und das ist sowohl vorm geistlichen, als vorm weltlichen Gericht Recht. Spricht auch ein Mann eines Menschen Wort vor Gericht um eine Sache, und der ander sagt ihm seine Heimlichkeit über die Sache, und wird aufgeschoben, so mag der Vorsprach mit Recht, um die Sache keinem Theil mehr theidigen. Und dieses ist auch im alten Culm Cap. 61. des 5. B. im Lateinischen und Poln. an obigen Oertern zu finden.

CAPUT III.
Vom Vorsprachen Recht.

Wer einen Mann zum Vorsprachen bittet, so er ein geordneter geschworner Vorsprach ist, der muß sein Wort sprechen (36) mit Recht, er entschuldige sich denn, wie recht ist.

(36) Siehe das Lateinische Culmische Recht Cap. 46. und Polnische 48. des 2. B. Im 60. Art. des 1. B. des Sachsenspieg. heißt es: Vorsprecher mag niemand weigern zu seyn, binnen dem Gerichte, da er wohnhaftig ist, oder darinnen er angesessen ist, oder da er Recht fordert, ohne gegen seinen Anverwandten, oder seinen Herren, oder seinen Mann, woferne einem solchen die Klage an seinen Leib oder Glieder, oder an sein Recht gehet. Nach der heutigen praxi sind die Vorsprecher gleichfals verbunden, sowohl der Armen als Reichen Sachen zu theidigen, und wenn sie das schlechthin nicht thun wolten, so würden sie, da man sie verklaget, abgestrafet werden. Thorn. Willkühr Art. 7. Cap. 2. Thorn. Gerichtsordn. §. 1. Cap. 5. Nach der Elbing. Verordnung soll der Part, so offenbar Unrecht hat, vom Process abgemahnet, und ihm zu dienen geweigert werden. So die Sache zweifelhaftig, soll die Sühne angerathen werden. Wird ihm aber nicht gefolget, soll er, doch nicht wider Gewissen, das patrocinium treulich auf sich nehmen, Art. 4. 5.

CAPUT IV.
Wie Advocaten und Procuratoren die Sache anbringen sollen.

Es sollen auch die Advocaten und Procuratoren in ihren Schriften und Handlungen fremde, untüchtige, und undienliche Händel ein-

 zumen-

zumengen unterlassen, alle Weitläuftigkeit meiden, und allein was der Sachen Nothdurft erheischet, kürzlich und verständlich einbringen (37). So darüber geschicht, soll solche unnöthige Ueberflüßigkeit durch Erkenntnis der Gerichte gelöschet, und da das Part derowegen aufgehalten, ihm die Unkosten des termini durch den Advocaten oder Procuratorn erleget werden (38.)

(37) Siehe die Danziger Gerichtsordnung Art. 3. Cap. 7. und Danziger Procell-Ordnung Tit. 3. §. 1.

(38) Nach dem Cap. 3. Art. 12. der Danziger Gerichtsordnung hat sich E. Gericht vorbehalten, diejenigen zu bestrafen, welche durch vergebliche Ausflüchte und Weitläuftigkeiten, die Parte in Unkosten setzen; welches auch von denen andern Aemtern mag verstanden werden. Eben so will es auch die Elbingsche Verordnung Art. 6. siehe oben die 31. Note.

CAPUT V.

Von der Advocaten und Procuratorn Bescheidenheit.

Es sollen sich auch die Advocaten und Procuratorn in Schriften und Reden aller ungebührlicher Schimpf- und Schmäheworten enthalten (39), und wer darüber thut, soll so oft solches geschicht, nach Gelegenheit und Erkenntnis der Gerichte gestrafet werden, und nichts destoweniger dem Verletzten wegen der Injurien zu antworten schuldig seyn.

(39) Schon in alten Zeiten haben sich die Vorsprechere der Schelt- und Drohworte enthalten müssen, wie solches aus der Glossa des Art. 60. des 1. B. des Sachsenspieg. zu ersehen ist. Heutiges Tages sind Advocaten und Procuratores gleichfals sich derselben zu enthalten verbunden. Siehe Danzig. Gerichtsord. Cap. 6. Art. 1. und Cap. 7. Art. 1. Danziger Procell-Ordn. Tit. 3. §. 6. Thorn. Gerichtsordn. Cap. 5. §. 10. Die Elbing. Verordnung setzet Art. 3. auf jedesmalige Einreden 6 Gr. auf jedes Stachelwort 1 Fl., auf jedes ehrenrührige Schmähwort 1 Ungar. Fl. oder noch mehr nach dessen Größe und verdoppelt die Strafe, wenn es weiter geschiehet, oder leget die Advocatur auf ein halb Jahr. Wohin aber das nicht zu rechnen, was ein Part zu Erhaltung seiner Sache erweißlich machet, sondern nur, was zu solchem Ende nicht dienet, ob es gleich wahr wäre. Der andere, so die Schmähung zurück gegeben, soll die Hälfte zahlen. Wer aber den Richter, oder das Gerichte schmähet, und sich trotzig erzeiget, soll doppelte oder noch schärfere Strafe leiden.

CAPUT VI.

Ob ein Mann selbst möge reden, wenn er einen Vorsprachen hat.

Offenbar soll der Mann vor Gerichte nicht reden, wenn er einen Vorsprachen hat. Fraget denn der Richter, ob er seines Vorsprachen Wort bewillige, er muß wohl sprechen, Ja oder Nein; oder ein Gespräche bitten (40). Befindet aber ein Part, daß der Procurator etwas vergessen, und ausgelassen, oder zuviel geredet, mag er vom Richter Urlaub bitten, seine Nothdurft selbst vorzutragen, welches ihm der Richter vergönnen soll,

(40) Siehe den Sachsenspieg. Art. 62. des 1. B. Den alten Culm Cap. 34. Das Lateinische Culmische Recht Cap. 47. und Polnische Cap. 50. des 2. B. Die Braunsberg. Ausgabe Cap. 26. des 2. B. Das übrige, so in diesem Capitel enthalten, ist in denen andern Ausgaben nicht zu finden, gründet sich aber in der natürlichen Billigkeit, weil niemand durch eines andern Versehen soll in Schaden gesetzet werden.

CAPUT

CAPUT VII.

Wer ein Anwald seyn möge, und in was Sachen.

Ein jeder mag des andern Anwald seyn in allerley Sachen, ausgenommen Weiber (41), Geistliche (42) und geächtete Leute (43), minderjährige (44), so unter 17 Jahren sind, und dergleichen andere (45), so von Recht ihre eigene Sachen nicht treiben können. Wo auch eine ganze Gemeine (46) peinlich beklagt wird, mag dieselbe durch einen Anwalden antworten. Endlich ist auch ein Anwald im Anfang der Sachen in einem jeden peinlichen Gerichte (47) so weit zuzulassen, daß er die Ehehaft oder Ursachen des Abwesens des Beklagten, oder auch die Declinatorias fori allegiren und vorbringen möge.

(41) Siehe den Sachsenspiegel Art. 63. des 2. B. wo es heißt: Es darf kein Weib Vorsprecher seyn, womit auch das Handbuch *L. 4. art. 13. dist. 6.* einstimmet. Und dieses ist auch in Praxi gegründet, indem die Weiber unter immerwährender Vormundschaft stehen.

(42) Siehe das Handbuch *L. 4. art. 13. dist. 4.* und den Sachsenspiegel Art. 61. des 1. B. Und dieses bestätiget auch die Danz. Willkühr Art. 5. Cap. 1. des 2. Th. Welches aber aber in Praxi alsdenn nicht beobachtet wird, wenn der Geistliche zugleich als ein Rechtsgelehrter seine eigene Sache vortragen wolte.

(43) Im Sachsenspieg. Art. 63. des 2. B. heißt es: Ein jeglicher Mann aber mag wohl Vorsprecher und Zeuge seyn, auch klagen und antworten, ohne in dem Gerichte, darinnen er verfestet ist, oder wenn er in des Reichsacht ist rc. Welches heute bey uns nicht mehr gebräuchlich ist.

(44) Siehe die *Glossa ad art. 42.* des Weichb. Und solches ist auch in allen Rechten und der heutigen Praxi gegründet. Was aber die 17 Jahr betrift, so würde sich solches wohl sehr selten zutragen.

(45) Als da sind leibeigne Leute, Juden, Ketzer, Stumme, Blinde, Taube, welche alle nicht Vorsprecher oder Anwalde seyn können, wie solches aus dem Handbuch *L. 4. art. 13. dist. 3. 4. 5. & 6.* weitläuftiger zu ersehen ist.

(46) Heutiges Tages pflegen die Städte, wenn es Sachen von Wichtigkeit sind, solche ihren gewählten Abgeordneten, geringere aber ihren Syndicis oder Secretariis aufzutragen, um solche abzumachen?

(47) Weil nach der heutigen Praxi das gerichtliche Verfahren in solchen Untersuchungen von der Einziehung des Beschuldigten seinen Anfang nimmt; als werden gemeiniglich in solchen Verbrechen keine Anwalde zugelassen.

CAPUT VIII.

Wie ein Anwald soll geordnet werden, und von seinem Amte.

Ein Anwald mag vor Gerichte bey dem Richter durch einen Brief oder auf andere Wege geordnet werden; wenn nur solches, da es ausserhalb Gerichts (48) geschehen, ordentlich zu Gerichte eingezeuget und bewiesen; oder auch von künftiger Beweisung vor Bestätigung des Krieges gnugsame Caution gethan wird; daneben auch Versicherung geschiehet, daß alles, was durch solchen Anwald gehandelt, vom Principalen selbst, stets und unverbrüchlich soll gehalten werden. Die Versicherung aber soll von denen, so Erbgesessen, mit Verpfändung aller

aller ihrer Güter; von Ungesessenen aber, auf andere rechtliche Wege geschehen (49). Wer nun dergestalt zum Anwalde geordnet, und es annimmt (50), soll seinem Befehl fleißig, und mit allen Treuen nachkommen, und denselben auch nicht überschreiten. Denn da das geschehe, so soll der Constituent oder Principal den Befehlichhaber deswegen zu besprechen, und seines Schadens sich an ihm zu erholen befugt seyn (51).

(48) Siehe den 1. Art. des 4. Cap. der Danz. Gerichtsord. wo es heißt: „Es wäre „dann Sache, daß der Constituent wegen seines schleunigen Verreisens, oder andern Ursachen „halber ein gehegt Ding nicht abwarten könte, auf den Fall mag er bey dem Aeltermann des „Gerichts, oder dessen Collegen sich ansagen, und die Macht üblicher massen daselbst vergeben.„ Es können aber auch die Vollmachten von dem Gerichtsschreiber und zween guten Männern abgeholet werden, wie denn unter andern Ao. 1711. eine Vollmacht aus dem Zuchthause ist abgeholet worden.

(49) In der Danziger Gerichtsordnung am angezogenem Orte, heißt es: Es soll der Aeltermann oder dessen Collega (bey dem die Handlung ist verrichtet worden) auf vorhergehende Requisition sie einzuzeugen gehalten seyn; wie denn auch der Gerichtsschreiber solche mit seinen guten Männern bey der ersten Zusammenkunft E. Gerichts einzuzeugen gehalten ist. Man findet auch, daß Ao. 1710. eine Vollmacht eines allhier Abgestraften, durch einen guten Mann und den Stockmeister ist eingezeuget worden.

(50) Denn die Vollmachten müssen nicht allein gegeben, sondern auch von dem Anwalde angenommen, und vor gehegter Bank mächtig getheilet werden. Die Elbing. Verordnung setzet im 4. und 5. Art. wenn er sich der ganzen Sache soviel möglich erkundiget, solle er sie nach seinem besten Verstande und Vermögen zum rechten Zweck richten und befördern ꝛc. ꝛc.

(51) Siehe den 8. Art. des 4. Cap. der Danziger Gerichtsordnung.

CAPUT IX.

Von Vollmachten abwesender Leute.

Da aber auch von Abwesenden eine Vollmacht gegeben würde, die soll aus kräftigen Gerichtsstellen herkommen, und mit Königl. Fürstl. Geistlichen oder Weltlichen Standes Prælaten, Grafen, Herren, Amtmannen, Ritterschaft, oder einer Stadt Macht und Gerichtsinsiegel (52); mit Bestimmung der Sachen und Partheyen befestiget seyn. Von Notarien aber soll keine Vollmacht kräftig seyn, es sey denn, daß die Legitimation des Notarii von der ordentlichen Obrigkeit des Orts (53), da das Instrument gefasset, dabey enthalten.

(52) Die Danz. Gerichtsord. Art. 3. des 4. Cap. will, daß solche Schriften fleißig sollen consideriret werden, und da kein dubium bey denenselben, oder bey dem Siegel einfället, mögen sie mächtig getheilet werden. Solten sie aber in continenti vom Gegentheil widersprochen werden, oder daß E. Gericht aus gewissen Ursachen oder Defecten der Macht, ein Bedenken haben mögte, so soll auf solchen Fall das Siegel allein in honorem Magistratus mächtig getheilet werden.

(53) Siehe den 1. Art. des 4. Cap. der Danziger Gerichtsordnung. Und wird solches noch heute in Praxi beobachtet.

CAPUT X.

Von Kraft, Wirkung und Erneuerung der Vollmacht.

Wenn der Constituent oder gesetzte Vollmächtiger mit Tode abgehet, so ist die Macht verloschen, und darauf kan ferner nicht agiret werden. Was aber im Gerichte verlaufen, bleibet kräftig, und unwidersprechlich. So sollen auch alle Vollmachten jährlich (54) verneuert werden, und wo solches nicht geschicht, über Jahres Frist von keinen Würden seyn.

(54) Dieses wird noch heute in Praxi also beobachtet; es sey dann, daß in der Vollmacht die Clausul enthalten wäre, daß solche nicht verjähren soll. Die Vollmachten zum Proceß dörfen gleichfals nicht verneuert werden.

CAPUT XI.

Was Vollmacht in sich begreift.

Weme Vollmacht gegeben wird, mag alles was zur Sachen gehöret, verrichten; doch sind einige Dinge, so ausdrücklich müssen genennet werden, so sie vom Anwald sollen verrichtet werden. Als da sind Eydesleistung und Zuschreibung, gütliche Abhandlung, restitution in integrum bitten, einen andern Anwald zu substituiren, die gethanene Appellation vom Endurtheil verfordern, und was dergleichen mehr seyn möchte. Und solche können von keinem Vollmächtigen verrichtet werden; es wäre denn solches alles oder jegliches in der Vollmacht ausdrücklich gesetzt (55), oder dem Anwald allgemeine freye Macht gegeben, alles, so zu einer oder andern Sachen gehörig, vollkömmlich zu verichten.

(55) Von den Eigenschaften der Vollmachten, und wie sie nach der heutigen Praxi müssen beschaffen seyn, gibt sattsamen Unterricht der 4. Art. des 4. Cap. der Danz. Gerichtsordn.

CAPUT XII.

Wenn einer aufhöre Anwald zu seyn.

Wer einmal eine Vollmacht angenommen, eine Sache zu vollenziehen, der muß derselben nachkommen, und dieselbige Sache bis auf die Appellation vom Endurtheil verfordern. Wolte er binnen der Zeit abstehen, das muß mit gutem Willen des Principalen und ohne Schaden der Sachen geschehen. Da aber der Principal selbst seine Sache führen, oder die auch einem andern befehlen wolte, ist ihm zwar dasselbe zu jederzeit frey (56); doch dergestalt, daß er alles, was bis zu der Zeit, da er solche Aenderung seines Willens dem Anwald zu wissen bringet, verlaufen und fürgenommen worden, genehm halte, und dem gewesenen Anwalde auch billige Erstattung thue.

(56) Nach dem 10. Art. des 4. Cap. der Danz. Gerichtsordn. muß man unterscheiden; ob der Krieg Rechtens befestiget ist, oder nicht? Nach dem letzten Fall kan der Principal die vergebene Macht wieder an sich nehmen, im ersten Fall aber kan solches nicht anders geschehen, als wenn das widrige Theil darinnen gutwillig beystimmet, oder daß der Constituent genugsame und erhebliche Ursachen beybrächte, welches denn auf E. Gerichts Erkenntniß würde beruhen.

TITULUS

TITULUS SEXTUS.

Von Ladungen.

CAPUT I.

Wann und wie viel Ladungen nöthig.

In allen Fällen, daraus einem zu Gerichte Nachtheil herkommen kan, wie auch in allen Klagen und Anstellungen der Sachen, soll derselbe, den es seinet, oder auch eines andern halben, von dem er gemächtiget, angehet, durch den Gerichtsdiener ordentlich dazu geladen werden; sonsten würde der Actus nichtig (57), und soll solche Ladung aus Verwilligung und Befehl des Richters, vor dem die Sache gefordert, geschehen. Es muß aber in jeder Sache ein jeglicher dreymal (58) geladen seyn, ehe er der Sache fällig erkannt werde, auch also, daß ihm allemal angekündiget werde, zum wievielten male er geladen werde. Doch muß er, so oft er die erste Ladung vorbeygehen läst, dem Richter darum wetten (59), und darf vor Ablegung desselbigen Gewettes nicht ferner gehöret werden.

(57) Dieses ist nach der heutigen Praxi nur von bürgerlichen Sachen und Processen zu verstehen. Siehe den 1. Art. des 2. Cap. der **Danziger Gerichtsordnung**. In peinlichen Fällen, oder wenn der Beklagte wegen der Flucht verdächtig ist, kan man, ohne eine Nichtigkeit zu begehen, von der Einziehung des Beklagten den Anfang machen.

(58) Siehe den 10. Art. des 2. Cap. der **Danz. Gerichtsordnung** den Art. 1. des 8. Cap. der **Thorn. Gerichtsordn. Danz.** Proceß-**Ordnung.** §. 1. des 1. Tit. Nach der heutigen Praxi, wenn ein Bürger mit dem andern vor Gerichte eine Sache hat, so werden die Ladungen von Bürgerding zu Bürgerdingtage ausgegeben, und müssen dem Parte den Tag vorhero eingeliefert werden. Es sind aber unterschiedliche Fälle, da es an einer schriftlichen Ladung genug ist, wie solches aus dem 12. Art. des 2. Cap. der **Danz. Gerichtsordn.** und §. 2. des 1. Tit. der **Danz.** Proceß-**Ordn.** zu ersehen ist. In der **Elbing.** Proceß-**Ordn.** stehet Art. 5. wer zu Anfange des Processes auf 3 maliges laden, contumaciter ausbleibet, der soll zum vierten male bey Verlust der Sache geladen werden, rc. Gestehet er auf die vierte Ladung nicht wird er der Sache überhaupt verlustig erkannt, mit Erstattung aller Schaden und Unkosten rc. Aber in der **neuen vom Jahre 1735. Tit. 1. Art. 1.** stehet, es sollen nur 3 Ladungen ergehen, die andere bey Ehehaft, die dritte bey Verlust der Sache. In währendem Processe kan auch nach dem 2. Art. die erste oder andere Ladung bey Verlust der Sache, auch der Appellation geschehen, wenn keine rechtmäßige Entschuldigung erweißlich ist, und dargethan wird, oder wenn die Parten sich nicht vergleichen, und von ihrem Rechte gutwillig abgehen. Auch sollen, wenn gleich Ehehaften endlich oder sonst bewiesen werden, z. E. daß die andere Ladung ihm nicht wissend worden, dem Gegenpart alle Ladungsgelder, Gerichtssporteln, Strafgelder, Advocaten-Lohn, Zehrung rc. erstattet werden, nach der **Elbingschen Gerichtsordnung Tit. 1. Art. 1.**

(59) Was die Strafe der ungehorsamen Parte betrift, davon wird im 17. Art. des 2. Cap. der **Danz. Gerichtsordn.** ausführlicher gehandelt. Von der eigentlichen Wirkung der Ladung kan nachgeschlagen werden in des **Herrn von Sahme Einleitung zur Preuß. Rechtsgelahrtheit die 155. Seite.** Nach der **Elbingschen Gerichtsordnung Tit. 1. Art. 2.** ist die Strafe der Contumaciæ die Verlust der Sache, und Beahndung des verzögerten Processes. Wenn die letzte statt find lehrt der folgende 5. Art.

CAPUT II.

Ob der Richter und die Schöppen unverbothet antworten sollen.

Es soll kein Richter oder Schöppe, auch sonsten niemand zu antworten schuldig seyn, er sey denn zuvor ordentlich dazu geladen (60) durch den verordneten Gerichtsdiener; und da der Richter bey Gerichte besprochen wird, so soll er aufstehen, und einen andern von den Schöppen an seine Stäte setzen, und auf die Klage Bescheid und Antwort geben (61).

(60) Womit auch das Lat. und Poln. Culmische Recht Cap. 6. des 2. B. und die heutige Praxis übereinstimmen. Aber der alte Culm Cap. 13. des 2. B.; Das Handbuch *L. 4. art. 6. dist. 21.*; Die Braunsberg. Ausgabe Cap. 13. des 2. B.; wovon auch eine Uebersetzung im Poln. Cap. 6. des 2. B. zu finden; Die Magdeb. Frag. und Urth. *dist. 14. cap. 3.* des *1.* Th. behaupten das Gegentheil. Man nehme hiezu das 6. Cap.

(61) Siehe den Lat. und Poln. Culm Cap. 6. des 2. B. In der Braunsberg. Ausgabe Cap. 13. des 2. B. heißt es: Aber der Richter, der da zu Gericht sitzt, der darf nichts antworten in seinem Selbstgericht: Es sey dann, daß der Oberrichter selbst, oder jemand von seinetwegen da gegenwärtig ist, der über ihn möge richten; so muß er antworten, ob der Kläger das mit Urtheilen gewinnet und erwirbet. Und hiemit stimmen auch die Magd. Fragen und Urth. und der alte Culm nebst der Polnischen Uebersetzung an angezogenen Orten ein.

CAPUT III.

Von Ladungen vor einen ungebührlichen Richter.

Würde jemand geladen an einen Ort, dessen Gerichte er nicht unterworfen, so soll er darauf erscheinen, und die Ursachen (62), warum er da nicht könne gerichtet werden, einwenden. Wenn nun der Richter über eingewandte erhebliche Exception sich mit Unrecht des Gerichts anmassen wolte, so soll dasselbige nichtig und kraftloß seyn.

(62) Obwohl alle exceptiones dilatoriæ, welche jemand gebrauchen will, nach der Danz. Gerichtsordn. Art. 3. des 8. Cap. in einem termino müssen eingebracht werden; so muß doch die Ursache, warum er da nicht könne gerichtet werden, vor allen andern und ganz allein nach der heutigen Praxi angeführet werden. Siehe den 1. §. des 5. Tit. der Danziger Procell-Ordnung und die Thornische Gerichtsordnung Art. 1. des 13. Cap.

CAPUT IV.

Vom Termin der Ladung.

In einer Stadt mag ein Bürger, oder anderer, so gegenwärtig, den Tag zuvor zum Richter oder Gericht geladen werden. Aus andern Städten soll vierzehen Tage; aber aus einem anstossenden Lande sechs Wochen zuvor die Ladung übergeben werden. Doch je weiter ein Land abgelegen, jemehr Frist (63) soll nach billigem Erkenntniß der Gerichte dazu gegeben werden.

(63) Dieses hat in denen zur Hülfe gehörigen Ladungen statt, da der Geladene in Zeit von 3. 4. oder mehr Wochen, wenn die Ladung ihm abgegeben ist, erscheinen soll. Wenn aber

der, so da soll geladen werden, in abgelegenen Oertern, oder über Sand und See sich aufhält, so werden ihm nach der heutigen Praxi 6 Monate auch wohl ein ganzes Jahr zugestanden. Siehe Königs Sigismundi I. *Statut.* von 1526. §. 33. am Ende.

CAPUT V.

Wie die Ladungen geschehen sollen.

Ein jeglicher, so gegenwärtig, soll mündlich (64) geladen werden: wenn er aber nach fleißiger Suchung nicht angetroffen wird, mag ihm die Ladung in sein Haus angekündiget oder schriftlich (65) eingeleget werden, dergestalt, daß sie ihm wahrhaftig zu wissen komme. Hätte aber jemand keine Wohnung am selbigen Orte, und man auch nicht wüste, wo er anzutreffen, soll er durch einen öffentlichen Anschlag (66) geladen werden.

(64) Nach dem 7. Art. des 2. Cap. der Danz. Gerichtsord. müssen die mündlichen Ladungen durch den Lader ins Haus, da sie zu bestellen sind, wo nicht dem Geladenen selbst, dennoch dem Gesinde angesaget werden, welcher zugleich anhält, daß dem Geladenen die Fürladung möge kund gemacht werden, und ist zugleich nöthig anzumelden, ob es die erste oder andere Ladung sey, welches auch von denen andern Aemtern zu verstehen ist. Die Ladung soll entweder dem Parte selbst, oder seiner Frau, oder verständigen Kindern, oder seinem Wirte, oder Wirtin, oder seinem Gesinde deutlich genug angesaget, oder an die Thüre geschrieben werden, nach der **Elbingschen Gerichtsordnung.**

(65) Wie die schriftlichen Ladungen müssen beschaffen seyn, wo sie sollen bestellet, und von wem sie sollen eingeleget werden, kan man aus dem 8. Art. des 2. Cap. der Danz. Gerichtsordn. ersehen. Was die Einzeugung betrift, daß solche richtig bestellet sind, so geschiehet solches bey Gericht von dem Gerichtslader, bey den andern Aemtern von denen Amtsdienern. Siehe Herrn **J. E. von der Linden** ungedruckte *noten ad Strykii Praxin for.* Wer in **Elbing** beschwören kan, daß ihm die Ladung nicht wissend worden, der muß dem Part alle Unkosten, dem Fremden auch die Zehrung erstatten, samt allem Schaden; kan auch nicht appelliren, nach der **Gerichtsordnung** Tit. 1. Art. 1.

(66) Nach der heutigen Praxi, werden diejenigen, so in der Stadt gewohnt haben, und nicht anzutreffen sind, am Junkerhofe angeschlagen; diejenigen aber, so außer der Stadt ihre Wohnung gehabt haben, werden in der Kirche auf dem Lande, zu welcher sie sich gehalten, von der Kanzel öffentlich geladen. Im 1. Art. des 8. Cap. der Thorn. Gerichtsordn. heißt es: Er soll durch eine öffentliche Edictal-Ladung citiret werden.

CAPUT VI.

Daß niemand dem andern Hinderniß oder Gewalt um Schuld ohne gerichtliche Vorladung thun solle.

Niemand soll den andern mit Gewalt hindern um Schuld, oder mit Gewalt vor Gerichte bringen, ohne Erlaubniß und Vorbescheid des Richters, und ohne des Richters Bothen, die zu dem Gericht geschworen haben (67); es wäre denn, daß der Schuldener in der Flucht wäre.

(67) Siehe die **Magdeb. Frag. und Urth.** *dist. 19. cap. 2.* des 2. Th. Im 18. Cap. des 2. B. des **Lat. und Poln. Culmischen Rechts** wird noch hinzu gesetzet: Wer dawider handelen würde, und sich selbst Recht sprechen, muß dem Manne seine Busse, und dem Richter sein Gewette geben. Es wird aber in des Richters seiner Willkühr stehen, nach Beschaffenheit der Person und Sachen die Strafe zu verhöhern. Und hiemit stimmen der **alte Culm** Cap. 55. des 2. B. und die **Braunsberg. Ausgabe** Cap. 45. des 2. B. überein.

CAPUT

CAPUT VII.
Von Kummer und Arresten.

Niemand soll an seiner Person gekümmert werden, der zu bezahlen hat, und in selbigem Gerichte gesessen ist; auch soll niemande sein Gut bekümmert werden, der da gesessen ist, und zu bezahlen hat, oder sich des Vorstandes erbeut, nach ergangenem rechtlichen Erkenntniß zu zahlen. Wenn solcher Vorstand bestellet, ist allewege der Richter den Kummer zu öfnen schuldig, obgleich der Kläger darein nicht willigen wolte (68). Was aber ungesessene Leute sind, oder an Gütern nicht genugsam zu zahlen haben, oder die Leichtfertig das ihre verzehren, daß sie zur Bezahlung unmögenhaft werden, dieselben und ihre Güter mögen bekümmert werden. Doch sind allewege erst die Güter, alsdenn die Personen zu bekümmern. So nun einer in den Gerichten des Klägers nicht gesessen, sondern anderswo seinen Sitz und Güter hätte, und würde in des Klägers Gerichten betreten, so soll er auf Anregen des Klägers an seiner Person nicht gekümmert werden, sondern der Kläger soll dem Beklagten in seine Gerichte nachgewiesen werden allhie in diesen Landen (69); doch daß er cavire, vor seinen gebührlichen Richter sich auf einen benannten Tag einzustellen; er hätte denn in des Klägers Gerichte contrahiret (70), oder da zur Stelle zu zahlen angelobet, so soll der Arrest zu Rechte kräftig seyn, und desselben oder nächst folgenden Tages vor dem Richter, der den Arrest nachgegeben, verfordert werden. Wenn es aber ausländische und fremde Leute sind, denen ist der Kläger zu folgen nicht schuldig, sondern mag sie an ihren Personen oder Gütern anhalten; es wäre denn, daß sie sich mit gnugsamer Bürgschaft (71) gegen des Partes Ansprüche versicherten.

(68) Siehe das Lat. Culmische Recht Cap. 66. des 4. B. Den Poln. Culm Cap. 73. des 4. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 57. des 4. B. Welches auch in der Praxi gegründet ist, wie solches aus der Danziger Willkühr Art. 8. Cap. 3. des 2. Th. und aus der neuen von Ao. 1761. Th. 2. Cap. 3. Seite 81. und folgg. zu ersehen ist.

(69) Siehe ausser den obigen Oertern des Lat. und Poln. Culms den Art. 3. Cap. 3. des 2. Th. der Danziger alten und neuen Willkühr. Und dieses ist auch von denen Einwohnern im Brandenb. Preussen zu verstehen, wie solches der Friede von 1525., so zwischen dem Könige von Pohlen und dem Herzoge in Preussen geschlossen worden, ausweiset.

(70) Im 57. Cap. des 4. B. der Braunsb. Ausgabe wird noch hinzu gesetzet: Oder ein Ungericht daselbst begangen, oder da zur Stelle zu bezahlen angelobet, so soll der Contrahent wegen seines Contracts, oder Gelübniß, und der Uebertreter, in derselben Stelle, da er in der Uebertretunge begriffen wird, eingezogen, und vertheilt werden. Eben dieses ist auch in obangezogenen Oertern des Poln. und Latein. Culmischen Rechts zu finden.

(71) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht an ang. Oert. womit auch die heutige Praxis und der 4. Art. Cap. 3. des 2. Th. der Danz. alten und neuen Willkühr einstimmen.

CAPUT VIII.
Daß ein jeglicher zum Arrest soll gerichtlich geladen werden.

Kein Richter mag rechtlichen Kummer auf eines Mannes Gut vollführen, der Herr des Guts werde denn zugleich rechtlich zu dem Kum-

Kummer geladen (72), daß er Ursache vorbringe, warum der gelegte Kummer auf sein Gut oder Person nicht statt haben soll. Darum mögen keine heimliche Kummer kräftig seyn.

(72) Siehe die Braunsb. Ausgabe Cap. 58. des 4. B. Das Lat. Culmische Recht Cap. 67. des 4. B. Den Poln. Culm Cap. 74. des 4 B. Im 9. Art. Cap. 3. des 2. Th. und 8. Art. Th. 2. Cap. 3. der neuen Danziger Willkühr heißt es: Sintemal ein Arrest nicht mehr denn eine Dingladung ist, so soll der Arrestant den Arrestaten stracks darzu fürladen lassen, sonsten soll der unverfolgte Arrest, nach 24 Stunden frey seyn. Wer auch arrestiret wird, oder arrestirt Guth vertreten will, der mag wohl also bald vor den Richter gehen, und den Arrestanten, ob er selbst nicht gegenwärtig wäre, dahin laden lassen, und also seine Nothdurft, den Arrest zu freyen, einwenden.

CAPUT IX.

Ob einer aus dem Arrest entwieche.

Wo einer am Leibe verkümmert oder arrestiret ist, und aus dem Kummer entwieche, oder ohne Urlaub davon zöge, der ist gegen dem Parte für einen Ueberwundenen zu achten, und wird dem Gerichte auch sträflich (73), so hoch der Arrest geleget ist.

(73) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 69. des 4. B. Den Poln. Culm Cap. 46. des 4. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 58. des 4. B. Im Art. 9. Cap. 3. der alten und im 17. neuen Danzig. Willkühr wird noch hinzu gesetzet: Jedoch alles bis auf seine Hülfrede, welches auch der heutigen Praxi näher kommt.

CAPUT X.

Wenn wegefertige Leute mögen gekümmert werden.

Will ein Mann von wegen seiner Kaufhändel, oder sonsten anderer Geschäfte halber ausser Landes verreisen, den mag niemand hindern (74), noch kümmern um Schulden an seiner Fahrt, so ferne er an dem Ort Erbgesessen (75), oder einen gnugsamen Vorstand thut, oder einen Mächtiger hinter sich lässet, mit der Versicherung, da er überwunden würde, daß der Mächtiger die Bezahlung vollziehen werde. Wird auch ein Wegefertiger zu Dinge geladen, ehe denn er ausfähret, des Antwort soll man alsbald hören, da er dessen begehret. Ist ihm auch Herrn Dienst gebothen, so soll man seine Antwort auch bald hören. Würde er aber gefangen oder krank, ehe der Dingtag käme, so soll er die ehehafte Noth dem Gerichte verkündigen lassen, wie recht ist.

(74) Siehe den 66. Art. des Magdeb. Weichb. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 78. des 3. B. Das 70. Cap. des 4. B. des Lat. Culm. Rechts, und den Poln. Culm Cap. 77. des 4. B. Im alten Culm Cap. 97. des 3. B. wird solches dergestalt erlaubet, daß er soll Urlaub nehmen vom Richter.

(75) Sowohl nach dem Lat. und Poln. Culm. Recht, als der Braunsb. Ausgabe an angez. Orten wird nicht erfordert, daß er Erbgesessen sey, womit auch der Art. 4. 5. Cap. 3. des 2. Th. der Danziger Willkühr einstimmet. Nach der Elbing. Gerichtsordn. Tit. 1. Art. 4. sind folgende Entschuldigungen rechtmäßig: 1) Der Parten Abreise vor der Ladung, oder ehe sie nach derselben erscheinen, oder einen Mächtiger und Defensorem in Eyle aufbringen können. Wer sich aber in seinem Hofe bey der Stadt aufhält, und die Ladung erfahren hat, kan sich damit nicht entschuldigen; oder wenn die Bestellung eines Mächtigers vor der Abreise

reise auferleget ist. 2) Leibes Unvermögenheit, dabey citatus ohne Abbruch seiner Gesundheit nicht ausgehen, noch füglich einen Mächtiger aufbringen können; welches doch nur von der ersten Contumacia entschuldiget, und nicht ferner. 3) Leichbestätigungen der Seinigen, oder dergleichen betrübete Fälle, so ihn und die Seinen betroffen, als Gefängniß und dergleichen. 4) Hochzeit des Citireten, oder seiner Hausgenossen, oder Kindestaufe; aber nicht bloß Gevatter stehen. 5) Wenn einer vom Lande geladen und wegen Ergießung der Flüsse, großen Schnees, ungewöhnlichen Gewitters, schwachen Eises, oder Eisganges rc. nicht hat reisen können.

TITULUS SEPTIMUS.
Von gebührlichem Gerichte und Rechtsstande.

CAPUT I.
Wo ein Bürger zu besprechen sey.

Dieweil alle die, so Culmisch Recht gebrauchen, rechte Dingtage halten, und sich für ihren ordentlichen und gebührlichen Richter zu Rechte erbiethen, mag man sie aus der Stadt in keine fremde Gerichte (76) dringen.

(76) Hievon ist oben No. 1. und dieses 2. Buchs der Grund zu finden. Siehe auch das Handbuch *L. 9. art. 2. dist. 1.*

CAPUT II.
Wo die Obrigkeit in den Städten ihres Amts halben möge besprochen werden.

Da wegen nicht gepflogener oder verzogener Gerechtigkeit die Obrigkeit in Städten, als Rath und Gerichte, sollen besprochen werden, soll solches nirgends anders, denn für Ihro Königliche Majestät (77) durch ordentliche vorhergehende Ladung geschehen.

(77) Siehe den *Tract. Portorii §. de Magistratuum autem &c.* Nach der heutigen Praxi, wenn der Richter, oder eine andere Person des Raths, oder die Schöppen in Ansehung ihrer Aemter solten belanget werden, so würde solches in der ersten Instantz beym Rath geschehen müssen. Solte es aber sich zutragen, daß man den ganzen Rath wegen verwegerten Gerechtigkeit belangen wolte, so würde solches vor Ihro Königl. Majestät geschehen müssen. Der Königliche Burggraf muß gleichfals, wenn er in seinem Amte was versehen solte, vor Ihro Königl. Majestät belanget werden. Von den kleinen Städten verordnet eben dasselbe ihr Privilegium von 1593. im 5. §.

CAPUT III.
Wo ein Bürger den andern um Geld beklagen möge.

Wo zweene Bürger in einer Stadt Rechte gesessen, einander um Schuld beklagen wollen, das sollen sie vor ihrem gebührlichen Richter thun, und anders nirgends (78). Würde aber ein Bürger den andern vorsetzlich in fremde Gerichte ziehen, der soll dem andern alle Unkosten und Schaden erstatten, und danebenst 50 Floren Ungarisch

risch bestanden seyn (79). Es wäre denn, daß einer flüchtig aus der Stadt wäre, oder sich dieser Freyheit wissentlich begeben, und in auswärtigen Orten und Gerichten zu antworten verpflichtet; oder aber daß die Zahlung der Gelder oder Lieferung der Waaren oder Güter an andern Oertern zu thun bedinget und versprochen. In solchen Fällen mag der Gläubiger seinen Schuldener vor seinen ordentlichen Gerichten, oder an dem Ort, dahin er sich verpflichtet (80), so er ihn daselbst betritt, ohne Verwirkung obgedachter Strafen rechtfertigen und besprechen.

(78) Dieses ist im 28. Art. des Magdeb. Weichb. gegründet, womit auch der alte Culm. Cap. 68. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 56. des 3. B. und das Lat. Culm. Recht Cap. 36. des 2. B. einstimmen.

(79) Was die heutige Praxin betrift, so findet man hievon sattsamen Unterricht in der alten u. neuen Danz. Willkühr Art. 1. Cap. 1. des 2. Th. u. Thorn. Willkühr Art. 1. des 2. Cap.

(80) Dieses ist in der natürlichen Billigkeit gegründet, weil die erlaubten Verbindungen denen Menschen Gesetze geben.

CAPUT IV.

Wo Woywoden und Hauptleute zu besprechen.

Die Woywoden und Hauptleute sollen vermöge der Königl. Constitution, wenn sie geladen, sowohl im Landgerichte als in denen gemeinen Tagfahrten zu antworten schuldig seyn (81). Es wäre denn in Sachen, die Königl. Güter oder ihr Amt belangen. Denn derentwegen mögen sie vor Königl. Hofgerichte besprochen werden. Sonsten sollen sie von wegen ihrer Landgüter dem Landgerichte unterworfen seyn.

(81) Nach dem *Jur. terrestr. terr. prussiæ* §. 12. des 5. Tit. sind die Woywoden, wenn sie mit jemand anders in einer Sache, die zu ihrem Gerichte gehöret, Streit haben, bey einem benachbarten Woywoden zu antworten schuldig; Es mag aber der Kläger einen Woywoden erwählen, welchen er will, so muß derselbe die Sache untersuchen, und das abgesprochene Urtheil vollenführen. Den Inhalt dieses Cap. findet man in der *Constit.* von 1538.

CAPUT V.

Ob der Landrichter die Bürger mag in seine Gerichte laden.

Kein Landrichter mag einen Bürger ausser der Stadt laden, er habe denn da Erb- und eigene Güter; und will er einen Bürger beschuldigen, das soll er thun vor des Bürgers Gerichte binnen der Stadt, da er Bürger ist (82).

(82) Dieses ist in denen Magdeb. Frag. und Urth. *dist. 1. cap. 2.* des 1. Th. zu finden, woselbst es deutlicher gegeben wird: In rechter Dingstadt; und wird noch jetzo in Praxi beobachtet, nach der Königlichen Verordnung zum Behuf der kleinen Städte von 1593.

CAPUT VI.

Wenn Landleute mit Bürgern zu thun haben.

Es sollen die vom Adel und ihre Unterthanen vermöge Königlicher Constitution durch der Städte Gerichte nicht gefänglich angenommen,

men, angehalten, oder arrestiret werden. So soll auch der Adel aus eigener Macht die Bürger oder ihre Unterthanen nicht verhaften oder anhalten bey der Busse 20 Floren Ungarisch, von welcher die Hälfte dem Woywoden, die andere Hälfte dem verletzten Theile ohne alle Nachlassung soll erleget werden; sondern es soll ein jeder vor seinem ordentlichen Richter besprochen werden, und daselbst Recht gepflogen werden, ausgenommen in frischen Fällen und peinlichen Sachen (83), oder da jemand ein anderes öffentlich geschworen oder gelobet hätte.

(83) Daß die Städte Thorn und Danzig das Recht haben, Edelleute und ihre Unterthanen in peinlichen Sachen gefänglich einzuziehen und abzustrafen, solches ist in der Constitution Königes Sigismundi I. von 1538. hinten in den Beylagen No. IX. gegründet. Und ob zwar 1605. 1615. und 1620. dieses denen beyden Städten hat wollen streitig gemacht werden, so sind sie doch durch die Constitution von 1627. §. Miasto Toruń y Gdańsk darinnen bestätiget worden.

CAPUT VII.

Wo einer liegender Gründe halben soll besprochen werden.

Wo Sachen zwischen Leuten vorfallen, die da liegende Gründe oder derselbigen Besitz anrühren, derselben halber soll ein jeder in dem Gerichte besprochen werden, da die Güter gelegen (84), oder da der Beklagte seine Wohnung hat, und soll darum zu keinem fremden Gerichte gezogen werden (85).

(84) Item ex Praxi, wo sie rechtmäßig arrestiret sind. Tit. 6. Cap. 7. und folgg.

(85) Dieses ist in dem Frieden, so der König von Pohlen 1525. mit dem Herzoge in Preussen geschlossen, gegründet. Siehe die Schützische Chronicke, nach der Chyträische Ausgabe Seite 479a. welches auch noch heute also in Praxi beobachtet wird.

CAPUT VIII.

Von Verweisung aus einem Gerichte ins andere.

Der Richter mag keinen Mann, der vor ihm beklaget wird, von seinem Gerichte verweisen (86), es wäre denn, daß das Gut, darum er beklagt wird, in einem andern Gerichte läge, so muß der Mann im selbigen Gerichte, darinn das Gut liegt, dafür antworten; oder es wäre denn Sache, daß der Beklagte verwilliget, in einem andern Gerichte vor das Gut zu antworten. Auch soll der Richter niemand von seiner Klage weisen, ohne des Willen, auf den die Klage gehet.

(86) Nach dem Sachsenspiegel Art. 16. des 3. B. heißt es: Der Richter, oder sonst jemand, mag niemanden von seiner Klage abweisen, ausser der, auf den die Klage gehet, und dieses ist auch im 32. Art. des Weichb. enthalten. Der alte Culm Cap. 44. des 2. B. sagt: Keinen Mann, der da beklaget wird vor dem Richter, mag der Richter, vor dem er beklaget nicht verweisen, ohn um das Guth, daß in dem Gericht nicht ist, darum er beklaget wird, es sey denn des Antworters Wille. Das Lateinische Culm. Recht Cap. 38. des 2. B. der Poln. Culm. Cap. 41. des 2. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 34. des 2. B. stimmen mit diesem Capitel ein. Nach der heutigen Praxi, wenn der Streit liegende Gründe betrift, so wird derselbe gemeiniglich in dem Gerichte, da sie gelegen, geschlichtet.

CAPUT

CAPUT IX.

An jedem Ort, da man Recht will nehmen, da soll man auch Recht geben in derselben Sache.

Man soll wissen, daß ein jeglicher Kläger allda Dingstellig wird, wo er klaget, und ist nach vollführter Klage dem Beklagten in derselben Sache auf seine Reconvention in demselben Gerichte wieder zu antworten, und des Rechtes abzuwarten schuldig (87). Doch soll nach Sächsischen Gebrauch der Beklagte erstlich ganz mit Urtheil und Recht von dem Kläger scheiden, und also soll ihm Kläger wieder zu antworten schuldig seyn. Wo man aber einer andern Sache halber (88) jemand reconveniren will, darauf ist er zu antworten nicht schuldig. Er muß aber gleichwohl, da solches das Part von ihm begehret, genugsamen Vorstand thun, oder in Mangel dessen mit dem Eyde angeloben, daß er auf den Tag, der ihm gesetzet wird, sich vor seinen Richter stellen, und daselbst Rechtens abwarten wolle.

(87) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 35. des 2. B. Den Poln. Culm. Cap. 37. des 2. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 59. des 4. B. und dieses ist im Sachsenspiegel Art. 61. des 1. B. und dem Weichbilde Art. 28. gegründet.

(88) Nach der heutigen Praxi findet dieser Unterscheid nicht statt, wie solches aus der Danz. Gerichtsordn. Art. 2. des 11. Cap. zu ersehen ist. Im übrigen wenn zween vor ihrem ordentlichen Richter Streitigkeiten haben, so muß der Beklagte seine Anforderungen, so er welche wider den Kläger hat, durch eine besondere Klage und Processſ zu erlangen suchen.

TITULUS OCTAVUS.

Von der Ehehafte.

CAPUT I.

Von Wirkung der ehehaften Noth.

Irret jemand ehehafte Noth, daß er vor Gericht nicht kan kommen, wird sie beweiset, als Recht ist, von seinem Anwalde, er bleibet des ohne Schaden, und gewinnet Tage, bis an das nächste Gedinge, da er von der ehehaften Noth ledig wird. Wer aber Bürgen setzet vorzukommen, und es ihm die ehehafte Noth benimmt, so sollen die Bürgen die ehehafte Noth beweisen (89).

(89) Dieses ist im 7. Art. des 2. B. des Sachsenspieg. gegründet, womit auch das Poln. Cap. 44. des 2. B. und Lat. Culm. Recht Cap. 41. des 2. B. wie auch die Braunsb. Ausgabe Cap. 70. des 3. B. einstimmen. Was die heutige Praxin betrift, solches lehret die Danz. Gerichtsordn. Art. 7. des 6. Cap. Imgleichen die Elbingische, welche die Entschuldigungen, dadurch die Strafe des retardati Processus vermieden wird, nach der Reyhe erzählet Art. 3. in 5 Absätzen.

CAPUT II.
Was ehehafte Noth sey oder heisse.

Das heißt ehehafte Noth (90), wenn ein Mann in des Reichs oder in seines Herrn Dienst ist, ehe die Klage auf ihn gefället wird; auch heißt ehehafte Noth, wenn eine Frau oder Mann krank ist, daß er oder sie durch Leibesnoth vor Gericht nicht kommen kan; auch so einer ausser Landes ist, ehe ihm die Ladung angekündiget wird; Ferner dem sein Vater, Mutter, Weib, Kinder, Bruder oder Schwester gestorben ist, die er zur Erden soll bestätigen helfen; Item da einer die Zeit in einem andern Gerichte höhere und wichtigere Action oder Geschäfte hätte. Auch ist Gefängniß, Wassersnoth, und dringende Geschäfte ausser Landes, ehehafte Noth, ehe die Klage auf ihn kommen ist. Diese und dergleichen Hülfrede soll ein jeder gnungsam beweisen, als Recht ist, und das soll sein Anwald oder sonsten jemand von seinetwegen mit dem Eyde in des ehehaftigen Seele schwerende beweisen vor Gerichte, wo man es ihm nicht glauben will; Wr er aber die nicht haben kan, mit seinem Selbsteyde wenn er kommt, zu betheuren oder zu beweisen (91) schuldig seyn.

(90) Siehe das **Lat. Culm. Recht Cap. 42. des 2. B.** den **Poln. Culm Cap. 45. des 2. B.** die **Braunsb. Ausgabe Cap. 71. des 3. B.** den **alten Culm Cap. 88. des 3. B.** und das **Handbuch** *L. 4. art. 11. dist. 1—5.* Was nach der heutigen Praxi ehehafte Noth heisset, solches ist aus der **alten Danziger Willkühr Art. 6. Cap. 4. des 2. Th.** zu ersehen.

(91) Wie die ehehafte Noth nach der heutigen Praxi muß bewiesen werden, lehret die **Danz. Gerichtsordn. Art. 7. des 6. Cap.** Nach der **Elbing. Gerichtsordn. Art. 7.** soll der Richter ex Officio remotis causarum Patronis das Part fragen, und wenn die Noth nicht ächt ist, 2 Fl. Strafe auflegen, nebst der Erstattung des Gegenparts Unkosten. Auch mögen die Patroni causarum den Richter erinnern, nach den Ehehaften zu fragen.

CAPUT III.
Wie lange man ehehafte Noth einbringen soll.

Der Beklagte, wenn er zu drey malen geladen, und nicht erschienen ist, mag zum vierten Gerichte, wenn er dazu geladen, seine Ehehafte einbringen, warum er zu dreyen Dingtagen nicht erscheinen mögen; jedoch mit Erlegung des Richters Gewette (92). Wenn er das thut wie recht, soll er zur Antwort in der Hauptsachen zugelassen werden, und also des Ungehorsams entlediget seyn (93). Beweiset er aber die Ehehafte nicht, so soll es bey der vorigen Vertheilung der Sachen beruhen.

(92) Nach der heutigen Praxi, wenn der Ausgebliebene, um seine ehehafte Noth zu beweisen, geladen wird, und erscheinet, so muß er dem Richter seine Gewette zahlen oder eydlich ausmitteln, daß er von keiner gegen ihn ausgegangenen Ladung gewust habe. **Danziger Gerichtsordnung Art. 6. des 6. Cap.**

(93) Nach dem 9. **Art. des 6. Cap. der Danz. Gerichtsordn.** muß der Ausgebliebene, wenn der andere demselben die Hülfrede erläst, oder E. Gericht sie für genugsam erkennet, daß sie zu Rechte bestehen mag, dennoch seinem Gegentheil die Unkosten, so auf sein Aussenbleiben ergangen sind, erstatten.

TITULUS NONUS.

Von dem Ungehorsam.

CAPUT I.

Was Ungehorsam sey.

Contumacia oder Ungehorsam ist, wenn einer zu dreyen malen geladen wird, wie recht, und sich nicht einstellet, oder sich zwar einstellet, aber ohne rechtliche Ursache nicht antworten will. Es muß aber durch den Gerichtsboten ordentlich eingezeuget werden, daß die Ladung, so wie recht, angesaget, übergeben und insinuiret sey (94).

(94) Dieses wird noch heute in Praxi also beobachtet. Mehr Fälle des Ungehorsams berühret des Herrn von Sahme Einleitung zur Preuß. Rechtsgel. auf der 561. Seite. Es wird auch von dem Ungehorsam vieles erörtert in der Elbing. Proceßordn. vor Gerichte Art. 1—6. In dem 1. Art. stehen fünferley rechtmäßige Entschuldigungen, in dem 2ten der alten, oder 4ten der neuen steht die Strafe der Verzögerung des Processes; in dem 3ten der alten und 5ten der neuern sind die Fälle, darin man der Strafe entgehen mag; im 5ten und 6ten von beiden, darin man die Strafe leiden muß nach allem ihrem Inbegriffe.

CAPUT II.

Vom Ungehorsam des Beklagten.

Wenn der Beklagte ungehorsam wird, und solches im Gerichte über ihn bezeuget wird, so wird er auf fernere Inständigkeit des Klägers der Sache, oder auch dessen dazu er geladen, verlustig erkannt, bis auf die Hülfrede; dazu er abermal soll geladen werden, und der Terminus peremtorius seyn. Erscheinet er denn auch nicht, oder bringet keine erhebliche Hülfrede, so wird er auf die Klage der ganzen Sache verlustig getheilet (95), und als wenn ein ordentlich Erkenntniß in der Sache ergangen, zur Execution verwiesen.

(95) Heute zu Tage, wird der Beklagte, wenn er muthwillig aussen bleibet, dessen vertheilet, was er in termino hat thun sollen, bis auf die Hülfrede. Wenn dieses geschehen, läst Kläger eine schriftliche Ladung zur Hülfrede ausgehen, und beym Amte einzeugen. Erscheinet alsdenn Beklagter in termino auch nicht, so wird er zur Inständigkeit des Kläger überhaupt vertheilet, und kan alsdenn keine exceptiones dilatorias beybringen, noch den Krieg Rechtens befestigen, sondern muß lediglich seine exceptiones peremtorias, so er welche hat, wenn er zur execution geladen wird, entgegen setzen. Nach der Vertheilung überhaupt, welche diese Wirkung hat, als wenn lis negative contestiret worden, tritt der Kläger den Beweiß an, und produciret, sowohl Zeugen, als Beweise, wogegen dem Beklagten einige exceptiones nunmehro nicht erlaubet sind; sondern er muß bloß bey denen exceptionibus peremtoriis post sententiam opponendis bleiben, worüber nachgehends erkannt, und der Beklagte entweder zum Beweiß derselben zugelassen, oder verurtheilet wird. Siehe auch hernach folg. Tit. 12. Cap. 1. u. 2.

CAPUT III.

Vom Ungehorsam des Klägers.

Wenn der Kläger jemand zum ersten und andernmal ladet, und auf bestimmten Termin selber nicht erscheinet, wird der Beklagte auf sein

sein Anhalten von dem Termin, und auch von der Instantz des Gerichtes dergestalt absolviret, daß der Kläger hinfort zur Verneuerung der Sache nicht soll zugelassen werden, er habe denn dem Beklagten die bis dahero aufgelaufene Unkosten oder Gerichtskosten (96) ausgerichtet. Würde er aber im dritten Termin ungehorsam, und nicht erscheinen, so wird der Beklagte von der Sache loßgesprochen, und der Kläger soll ferner in der Sache zu agiren nicht zugelassen werden.

(67) Nach der heutigen Praxi, wenn der Beklagte vor Gericht erscheinet, so muß er des Klägers so lange warten, bis die Audience zu Ende ist. Wenn denn der Kläger gar nicht erscheinet, so muß sich der Beklagte ansagen lassen, daß er des Klägers gewartet habe, mit Bitte, daß er vom termino möchte loßgesprochen werden, welches er auch erhält, und muß alsdenn der Kläger den Beklagten aufs neue laden lassen, welcher aber nicht eher zu antworten schuldig ist, als bis er ihm seine gehabte Unkosten gutgethan, und dem Richter sein Gewette gegeben hat. **Danz. Gerichtsordn. Art. 2. des 6. Cap. alte Danz. Willkühr Art. 1. Cap. 1. des 1. Th.** Wie es gehalten wird, wenn der Kläger zwar erscheinet, aber mit der Klage nicht fertig wäre, solches ist aus dem 3. **Art. des 6. Cap. der Danz. Gerichtsordn.** zu ersehen. Hiebey ist auch der folgende 11. **Tit.** nachzusehen.

TITULUS DECIMUS.
Von Klagen.

CAPUT I.
Wie die Klage soll gestellet werden.

Ein jeder Kläger soll auf dem Gerichtstage nach ergangener ersten Ladung vor Gerichte erscheinen, die Ladung einzeugen, und die Relation ad acta verschreiben lassen, es erscheine der Beklagte oder nicht. Erscheinet er nun, so soll er eine Klage (67), darin die Person oder das Gut, darauf geklaget wird, auch die Ursache der Forderung mit schließlicher Petition, was er zu erkennen begehret, ausgedrucket und begriffen seyn, in Schriften, eine dem Richter, und dem Part die andere (98) übergeben. In geringschätzigen Sachen aber, damit der Proceß nicht verlängert und Leute aufgehalten werden, mag mündlich und summarischer Weise geklaget und geantwortet, und darauf ferner erkannt werden. Es soll aber, was also agiret, durch den Gerichtsschreiber verschrieben, und ad acta gebracht werden.

(97) Wie die Klagen müssen beschaffen seyn, solches ist aus **Art. 1. 2. 3. des 7. Cap. der Danz. Gerichtsordn. und der Danz. Proceß-Ord. §. 1. des 3. Tit.** zu ersehen. Wie es in **Elbing** gehalten werde, lehret die dortige **Proceß-Ord. Art. 7.** es mag mündlich oder schriftlich verfahren werden. In der dasigen **neuen Gerichtsordn. Tit. 1. Art. 8.** heisset es: Es solle wie im ordentlichen, also auch im summarischen Verfahren die Klage schriftlich eingegeben, und hernach mündlich darüber verfahren werden. Von dem summarischen Processe daselbst handelt dieselbe **Gerichtsordn. Tit. 2. Art. 1—4.**

(98) Noch heut zu Tage werden die schriftlichen Klagen bey Gerichte in duplo übergeben, dergestalt, daß eine dem Gerichte, die andere dem Parte gegeben wird. **Danz. Gerichtsord. Art. 6. des 7. Cap.** Wenn aber mehr Beklagte wären, so müste auf derer Anhalten der Kläger einem jeden eine Klage geben, oder die Abschrift vom Gericht auf seine Unkosten ausnehmen lassen. **Danz. Gerichtsordn. Art. 7. des 7. Cap.** Bey andern Aemtern ist eine schrift-

liche Klage genug. Aber in Wechselsachen wird nur mündlich ohne Advocaten zu Elbing verfahren, nach der wohl verfasseten Wechselordnung von Ao. 1758. Art. 82. und folg.

CAPUT II.

In was Sprachen die Sachen bey Gerichte sollen geklaget werden.

In allen Gerichten zu Culmischem Rechte gelegen, soll man klagen und richten zu deutscher Sprache, weil alle Sachen bey allen Gerichten in deutscher Sprache (99) verabscheidet werden; es wäre denn, daß in einigen Oertern üblicher Weise, Lateinisch seine Nothdurft vorzutragen, zugelassen würde.

(99) Das Lat. Culm. Recht Cap. 22. des 2. B. und der Poln. Culm Cap. 24. des 2. B. machen noch diesen Zusatz; obschon irgend wo noch der Gebrauch ist, daß man sich bey Gerichte der lateinischen Sprache bedienet. Nach dem 4. Cap. des 3. B. des alten Culms heißt es: Er soll antworten in der Sprache, die ihm angebohren ist. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 4. des 3. B. setzt noch hinzu; Oder der es wohl kündig ist, ob er nicht deutsch kan. Anjetzo bedienet man sich insgemein, sowohl bey Gerichte, als andern Aemtern der deutschen Sprache; wenn aber die Sachen per Appellationem nach Hofe gehen, so werden die Acten ins Latein übersetzet.

CAPUT III.

Ob unmündige Kinder zu Rechte selbst klagen oder antworten mögen.

Stirbet ein Mann und läst unmündige Kinder, dieweil sie unmündig sind, und keine Vormündere haben, so dürfen sie keinem um Schuld antworten; desgleichen mögen sie auch keine Schuld forderen oder machen. Will aber jemand von der Kinder wegen Schuld mahnen, der muß auch von ihrentwegen antworten (100) als recht ist.

(100) Siehe den alten Culm Cap. 101. und folg. des 4. B. den Poln. Culm Cap. 26. des 2. B. das Lat. Culm. Recht Cap. 24. des 2. B. und die Braunsberg. Ausgabe Cap. 51. des 4. B. womit auch die heutige Praxis einstimmet.

CAPUT IV.

Ob ein Stummer beklagt wird.

Wenn ein Stummer beklaget wird, der soll zu Rechte mit einem Curatore (101) versehen werden, und was alsdenn geklaget und ausführlich gemachet wird, darüber soll der Richter richten, was recht ist.

(101) Nach dem alt. Culm Cap. 44. des 5. B. heißt es: Und fordert er mit Geberden einen Vorsprach, den soll man ihm geben, womit das Lat. Culm. Recht Cap. 23. des 2. B. die Braunsb. Ausgabe Cap. 43. des 5. B. und der Poln. Culm Cap. 25. des 2. B. einstimmen. Nach der heutigen Praxi würde er gleichfals einen Curatorem nöthig haben.

CAPUT

CAPUT V.

Von Aenderung der Klage.

Ein jeder mag seine Klage ändern und verbessern, so lange die Gewähre nicht bestellet ist (102). Wenn aber vom Beklagten die Gewähre nicht gefordert, wie solches wohl geschehen kan, und Kläger die Klage übergeben, Beklagter angenommen und beantwortet: so mag die Klage ohne des Beklagten Willen nicht mehr geändert oder gebessert werden.

(102) Was die Aenderung und die Verbesserung der Klage betrift, so kan solches nach der heutigen Praxi so lange geschehen, bis der Krieg Rechtens befestiget ist. Danz. Gerichtsord. Art. 4. des 7. Cap. Es ist aber der Kläger dem Beklagten die aufgewandte Kosten zu erstatten schuldig.

CAPUT VI.

Ob jemand von seiner Klage, die er im Gericht angefangen, abstehen möge.

Niemand mag von seiner Klage abstehen, die im gehegten Dinge angefangen und begriffen ist, sondern die Sache soll vollenzogen werden, als recht ist. Es wäre denn, daß der Kläger samt dem Antworter wegen der Klage sich verglichen, oder die Sache vom Gerichte zu Entscheids-Leuten gewiesen, und also entrichtet würde (103).

(103) Besiehe die *Glosse ad art. 62.* des 1. B. wo es heißt: Welche Klage aber ein Mann begunt hat, die soll er vollführen. Im alten Culm Cap. 42. des 2. B. wird dieser Satz bestätiget. Das Lat. und Poln. Culm. Recht, jenes im 25. und dieses im 27. Cap. machen noch diesen Zusatz; wenn der Richter oder Schiedsmann einem das Stillschweigen auferlegt, so heißt das, die Sache sey nunmehro entschieden. Es ist dieses aber von bürgerlichen Klagen zu verstehen, denn von den peinlichen wird unten *L. 5. P. 1. tit. 4. cap. 4.* gehandelt.

CAPUT VII.

Welche Klagen man nicht übergeben, oder einem andern nicht cediren möge.

Kein Mann mag seine Klage, die im gehegten Dinge angefangen und begriffen ist, übergeben und cediren, es sey denn, daß es geschehe mit des Gegentheils Willen (104).

(104) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 26. und Poln. Cap. 28. des 2. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 76. des 3. B. Im 95. Cap. des 3. B. des alten Culm wird noch hinzugesetzet: Wenn Friede über die Klage gewirket wird, so ist die Sache vollzogen.

CAPUT VIII.

Von Klagen, darinn zu viel gefordert wird.

Ein jeder Kläger soll seine Klage also anstellen und vornehmen, daß er nicht zu viel begehre. Es geschicht aber solches zu viel begehren auf vierer-

viererley Weise. Erstlich, wenn der Kläger seine Schuld, Zinß oder was anders, ehe und zuvor fordert, als die Zeit und bestimmte Frist verschienen ist. Zum andern, wenn er mehr, denn die Hauptsumme der Schuld antrift, fordert. Zum dritten, so er die Schuld an einem andern Orte fordert, denn da sie zu bezahlen bedungen worden. Zum vierten, wenn der Schuldener zwey Dinge auf seine Wahl oder Willkühr versprochen hat, als 20 Floren oder ein Pferd, und der Kläger das eine ohn Unterscheid klaget. Wenn nun der Kläger vor bestimmter Zeit fordert, so soll er dem Beklagten in alle Unkosten und Schäden vertheilet, und daneben dem Beklagten, wenn er alles Verdachtes der Flüchtigkeit und Gefährlichkeit, Veräusserung der Güter ohnig, so viel gedoppelte Frist (105), als der Kläger zu frühe geklaget, gegönnet werden. In den letzten drey Fällen soll der Beklagte auf seine Inständigkeit von der Instantz und Gerichte erlediget, und ihm der Kläger seinen erlittenen Gerichtsschaden auf vorhergehende Moderation dreyfach auszurichten und zu erlegen schuldig seyn.

(105) Daß die Ausrede der zu viel Forderung nach der heutigen Praxi statt finde, solches ist ausser Zweifel; was aber die Strafe betrift, so in diesem Capitel enthalten, so wird solche heut zu Tage nicht mehr bey uns beobachtet, wie solches der Herr J. E. von der Linden in seinen ungedruckten *noten ad Stryck. Introd. ad prax. for.* und die Erfahrung bezeuget.

TITULUS DECIMUS PRIMUS.

Von der Antwort auf die Klage.

CAPUT I.

Wie man auf die Klage antworten soll.

Wenn die Klage geschehen, soll der Beklagte durch sich, oder durch einen gnungsamen Mächtiger, in dem nächsten gerichtlichen Termin auf die Klage zu antworten, und den Krieg zu befestigen schuldig seyn. Hätte er aber einige Aus- oder Schutzreden, sonsten exceptiones dilatorias genannt (106), dadurch die Hauptsache allein aufgehalten, und nicht gänzlich abgestellet würde, als wider den Gerichtszwang (107) des Gerichtes, oder Klägers Person, Ungeschicklichkeit, oder Unförmlichkeit der Klagen, oder dergleichen: So soll er dieselbigen alle auf einmal zu vorhero vor der Kriegesbefestigung vorbringen, und zugleich beweisen; also, daß wo er von denselben irgend eine vorbey gienge, und nicht allegirete, dieselbe ihm künftig nicht zu Hülfe kommen soll.

(106) Nach der heutigen Praxi ist der Beklagte alle exceptiones dilatorias in einem termino einzubringen gehalten, auch also, daß nach einmaliger Einwendung derselben, das Part mit keiner neuen solle gehöret werden, sie mag beschaffen seyn, wie sie immer wolle. Danz. Gerichtsordn. Art. 3. des 8. Cap. Danz. Proceß-Ordn. §. 1. des 5. Tit. Thorn. Gerichtsordn. Art. 1. des 13. Cap. und die Elbing. Art. 10. welche doch Art. 8. und 9. gewissen Aufschub der Antwort verstattet. Nach der Elbing. neuen Gerichtsordn. Tit. 11. Art. 5. werden zur Erhaltung der Dilation folgende Ursachen erheblich gehalten: 1) So jemand

mand in Processu ordinario ehe 5 Tage verstossen, wieder geladen wird, es sey denn daß die Sache wenig Bedenken bedürfte. 2) Anhaltende Krankheit, deren Wandelung man bald hoffet in den Sachen, die ohne des Kranken Bericht nicht leicht geführet werden können; sonst muß er auf Anhalten des Gegenparts einen Mächtiger schicken, zumal wenn die Sache keinen Aufschub leidet. 3) Des Advocaten Abwesenheit oder Ehehaft, sofern die unverhoft eingefallen, auch nicht lange währen möchte, und die Acta weitläuftig wären. Sonst soll ein Advocat nicht wegreisen, er habe denn einen andern ad totam causam instruiret. Da er sich selbst von seinem Part in der ganzen Sache soll völlig berichten lassen, soll die Entschuldigungen wenn er zugegen ist, nicht gelten, sein Part habe ihm die Ladung nicht melden lassen, 2c. 4) So die Abschriften von dem Secretario, wenn sie zeitig gesuchet werden, nicht haben können gefertiget werden, und er solches mündlich, oder mit seiner Hand bezeuget. 5) Wenn conjunctim wider viele geklaget wird, und alle Litis Consorten nicht geladen werden, oder nicht erscheinen, so soll den Anwesenden Dilation gegönnet werden, bis zu der andern Gegenwart wo nicht jeder in solidum haftet. Nach dem 9. Art. soll vor den Aemtern nie über 5, vor dem Rathe höchstens 8 Tage Aufschub gegeben werden, wenn etwas schriftlich eingebracht werden muß.

(107) Diese Ausrede muß zuerst und allein eingewendet werden. **Danz.** Procesſ-**Ordn.** und **Thorn. Gerichtsordn. an angez. Ort.** Dann sonsten würde es das Ansehen haben, daß man den Gerichtszwang erkennete. Und obzwar der Richter kundbarlich incompetens ist, so muß doch der Geladene ihm zu Ehren erscheinen, und seine Ausrede einbringen, es wäre dann, daß des Geladenen Richter sich seiner annehmen wolte. Siehe die **obgedachten geschriebene Noten des Herrn von der Linden.** In **Elbing** sollen auch alle ante litis Constitutionem fürgebracht werden, Art. XI. L. cit.

CAPUT II.

Was nach gethaner Antwort erfolgen soll.

Wann die Dilatoriæ vom Beklagten eingebracht, soll das Gericht interloquiren (108), oder ein Beyurtheil fällen, und entweder die eingewandte Exceptiones für kräftig erkennen, und darauf Beklagten nach Gelegenheit der Sachen absolviren, oder aber mit Verwerfung der Exceptionen declariren, daß der Krieg befestiget und zur Hauptsache soll geschritten werden.

(108) Es stehet aber denen Parten frey von solchen Beyurtheilen zu appelliren. **Danz.** Procesſ-**Ordn.** §. 1. **des** 5. **Tit.** Wie die Erlassung in **Elbing** specialiter geschehen solle, stehet **Art.** 11. **am angez. Orte.**

CAPUT III.

Von peremtorischen und zerstöhrlichen Exceptionen.

Hat der Beklagte endliche und peremtorische Exceptiones vorzuwenden, welche des Klägers Fürnehmen und Klage gänzlich aufheben und abstellen, als da sind Exceptio rei judicatæ, solutionis, transactionis, und dergleichen: Die mag er vor oder nach der Kriegesbefestigung, jedoch sämtlich auf einmal einbringen (109).

(109) Wenn hier gesaget wird, daß die endlichen und peremtorischen Exceptiones auf einmal sollen eingewendet werden, so ist solches durch der **Danz. Gerichtsordn. Art.** 3. **des** 8. **Cap.** und **der Danz.** Procesſ-**Ordn.** §. 2. **des** 7. **Tit.** geändert, und wird in Praxi nicht beobachtet, sondern der Beklagte kan etliche einwenden, die andern aber der Befestigung des Krieges anhängen. Ja wenn er welche hat, so die Vollstreckung des Urtheils verhindern könten, so kan er sie auch in dessen Vollziehung einwenden. Siehe **H. von der Linden an ang. Orte.** In **Elbing** sollen auch die peremtoriæ ante litis contestationem beygebracht werden, nach dem 11. **Art. ang. Orts.** In der **neuen Gerichtsordn.** werden ausgenommen die Streitigkeiten,

ten, so hernach erst vorfallen, als ob die articuli pertinentes, relevantes, der Terminus probandi verflossen, die Zeugen zu zulassen, Dilation zu verstatten, und was Tertium intervenientem angehet.

CAPUT IV.

Wie der Process nach der Kriegesbefestigung soll vollführet werden.

Wenn der Krieg im Rechten befestiget, und also Klage und Antwort beständig übergeben, so sollen beyde Parte in demselben Termin ihre Scheine und Beweise anzeigen, und ihre schriftliche monumente, die sie zu Beförderung ihrer Intention zu gebrauchen vermeinen, nahmkündig machen, und davon dem Richter und dem Parte eine Abschrift übergeben. Im folgenden Termin sollen sie die Declaration und Erklärung, was sie mit einem jeden zu beweisen vermeinen, einbringen, und so folglich zu Fragen, Gegenfragen und Verhörung der Zeugen schreiten, und alle schriftliche Urkunden beybringen. Wenn nun solches in gebührlichen Rechtsfristen und darzu getheiletem Terminis geschehen, so wird ferneren productis renunciret, und zum Urtheil geschlossen, darauf beyden Parten die Acten gegeben, damit sie durch einen Satz zugleich zum Urtheil schließen mögen. Bey Uebergebung des Satzes geloben beyde Parten die Gewähre, daß sie ferner in der Sachen nichts schriftliches oder mündliches einbringen, sondern des Endurtheils gewärtig seyn wollen. Auf die Weise sollen alle Processe vollführet und hinführo alle Repliquen und Dupliquen, wie auch alle Weitläuftigkeit ganz abgestellet seyn (110).

(110) Was die Praxin dieses Capitels betrift, solches kan man aus dem 9. und 10. Cap. der Danz. Gerichtsordn. ersehen. Was in Elbing zu beobachten sey wegen der articulorum pertinentium, nec ne, des Termini Probationis, der Zeugen Zulassung, der Dilationum, der Intervention, stehet Art. 12. wegen Kürze der Deduction, Art. 13. in den Terminis probatoriis und testium interrogatoriis Art. 14.; in Bestrafung der halsstarrigen Zeugen, Art. 15.; bey Erbittung der Dilation in der Stadtgebiete, Art. 18. und ausser derselben Art. 19.; in der Salvation und Widerlegung, Art. 20. folg. in der Fertigung des Urtheils, Art. 22.; in der Execution des Urtheils rc. Art. 23. im summarischen Verfahren in causis extraneorum, miserabilium, in Concursu Creditorum, in Criminalibus matrimonialibus &c. Art. 24. Besonders von weitläuftigen Rechnungssachen, in 10. Artikeln; von Sachen, die ihre erste Instantz allein bey E. E. Gericht haben in 4 Artikeln; von Appellation und deren Verhöhung in 5 Artikeln; von den Remedio Supplicationis bey der Execution, wenn und wiefern es zu zulassen rc. Conf. die neue Gerichtsordn. Tit. 1. Art. 14. 15. 16. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24.

CAPUT V.

Wenn der Beklagte in seiner Antwort vorsetzlich die Forderung verleugnet, und dessen hernach mit Recht überwunden wird, was die Strafe seyn soll.

So der Beklagte um Gut, Schuld, oder allerley andere Sachen besprochen würde, und dasselbe schlecht und ohne irgend einige Bedingung

dingung böߢlich in seiner Verantwortung verleugnete, oder nicht gestehen wolte, und aber desselben hernach durch genungsamen Schein und Beweise überwiesen würde: so soll er nicht allein dasselbige, was von ihm gefordert, sondern auch noch eins so viel am Gelde und anderm Werth, und also das gefoderte Ding doppelt (111) dem Kläger zu erlegen, und einzuantworten schuldig seyn.

(111) Was hier von der doppelten Strafe gesaget wird, solches findet in Praxi nicht statt, sondern es pflegen dergleichen Personen mit Erstattung der Proceßunkosten gestrafet werden.

TITULUS DECIMUS SECUNDUS.

Vom Eyde für Gefährde.

CAPUT I.

Wenn der Eyd für Gefährde aufzulegen.

Wann also der Krieg des Rechtes befestiget, oder durch gerichtliches Erkenntniß zu befestigen angenommen wird, so soll der Eyd vor Gefährde, wenn der von einem und andern Theil begehret wird (112), im Recht getheilet, und in demselbigen oder nachfolgendem Gerichtstage nach Inhalt folgender Vorschrift geschworen werden.

(112) Es kan zwar der Eyd vor Gefährde in allen Terminis des Processes von den Parten mit Recht gebethen werden, doch wird er selten vor der Kriegesbefestigung nachgegeben. Solten aber solche Ursachen verhanden seyn, woraus man schlüssen könte, daß ein Part das andere vorsetzlicher Weise verzögern wolte, auf solchen Fall würde auf inständiges Anhalten eines Partes derselbige auch vor der Kriegesbefestigung müssen geleistet werden. **Danz. Gerichtsordnung Art. 4. des 12. Cap.** Man kan aber auch von dem zuerkannten Eyde vor Gefährde appelliren, wie solches aus dem Königlichen Decret, welches 1660. zwischen **Jacob Westhoff** und **Johann Burick** gefället worden, erhellet.

CAPUT II.

Form des Eydes für Gefährde.

Ich N. schwöre (113), daß ich glaube und nicht anders weiß noch verstehe, als daß ich eine gute, billige und rechtfertige Sache habe, auch keinen gefährlichen Aufschub oder freventlichen Aufzug, oder Beybringung begehre, oder vergebliche Zeugen, oder Probation vornehmen oder suchen will; und so oft ich im Rechten gefraget, die Wahrheit nicht verhalten, auch keine falsche Probation gebrauchen will; daß ich auch dieser Sachen halber niemande anders, denn demjenigen, so das Recht zuläst, das geringste gegeben, geschenket, oder verheissen habe, oder zukünftig geben, schenken, oder sonderliche Pacta, die sich einigem Nutze vergleichen möchten, machen will, um der Sache willen, die zu erhalten: alles getreulich und ohn Gefährde, daß mir GOtt helfe, und sein heil. Wort.

(113) Was sowohl Kläger als Beklagter nach der heutigen Praxi zu schwören verbunden sind, solches kan man aus dem 6 Art. Cap. 1. des 2. Th. der Danz. alten und neuen Willkühr ersehen. Vom Unterscheid derer Eyde vor Gefährde und Boßheit, siehe die Danz. Gerichtsordnung Art. 2. des 12. Cap.

CAPUT III.
Wer ihn leisten soll.

Wenn die Principalen oder Selbstsacher zur Stelle oder gegenwärtig sind, sollen sie den Eyd selbst in eigener Person vollenziehen (114). Wo aber ihrer einer oder mehr abwesend wären (115), sollen ihre Anwalden, vermöge habender Gewalt, den Eyd in ihre eigene und der Principalen Seele zu schwören zugelassen werden.

(114) Weil nach der Königl. Erklärung von 1678. der Eyd vor Gefährde nicht anders, als in offenbaren Fällen, und wo es das Recht erfordern wird, vor den Gerichtsstellen und Aemtern soll geleistet werden, siehe die *Concord. Ordd.* von 1678. §. 11. so ist dessen Gebrauch fast gänzlich erloschen, und soll derselbe in Danzig 1658. zuletzt geschworen seyn.

(115) Wenn die Hauptperson abwesend ist, und durch einen Vollmächtiger seine Sache treiben läst, so kan er sich zu solchem Eyde zweymal mündlich und das drittemal schriftlich laden lassen. Danziger Gerichtsordnung Art. 14. des 2. Cap.

CAPUT IV.
Strafe derer, die ihn nicht leisten wollen.

Der Kläger von welchem dieser Eyd für Gefährde gefordert wird; soll denselbigen schwören; thut er das nicht, so soll er seiner Sachen und Klagen verlustig erkannt werden (116). Wegert aber solches der Beklagte, soll es dafür gehalten werden, als wenn er die Klage bekannt und zugestanden hätte (117).

(116) Nach dem 6. Art. des 12. Cap. der Danz. Gerichtsordn. soll auch der Kläger nach Gelegenheit in die Erstattung der Unkosten vertheilet werden, als welche er ganz unnöthiger Weise dem Parte verursachet hat.

(117) Nach der Danz. Gerichtsordn. am angez. Orte soll er der Sachen, so hoch er besprochen, überhaupt fällig, und Tag zur Zahlung, gleich als wenn sententia definitiva abgesprochen wäre, getheilet werden.

CAPUT V.
Wenn ihn der Advocat leisten soll.

Würde es sich auch begeben, daß ein Advocat fürsetzlich, und dem Gegentheile zum Verdruß, böse und ungerechte Sachen zu vertheidigen, und darin zu dienen sich unterstehen würde; so soll es in des Gerichts Erkenntniß stehen auf Inständigkeit des Parts, und nach Gelegenheit des vorgebrachten Verdachts, ihm den Eyd für Gefährde aufzulegen, dergestalt, daß er in seinem Gewissen die Sachen, darinnen er advociret, seinem Verstande nach vor aufrichtig und gerecht achte; welchen Eyd er auch in eigener Person im Gerichte zu schwören, oder von der Sache abzustehen soll schuldig seyn (118).

(118) Eben das erfordert der 8. Art. des 12. Cap. der Danz. Gerichtsordn.

TITULUS

TITULUS DECIMUS TERTIUS.
Von Vorstande und Gewähre.

CAPUT I.
Von des Klägers Vorstande.

Wenn der Kläger seine Klage gethan, mag der Beklagte, ehe er darauf antwortet, einen Vorstand von ihm fordern, daß er ihm in derselben Sachen auf seine Reconvention in dem Gerichte wieder antworten, auch Schaden und Unkosten, die sie ihm zu erkannt haben, zahlen wolle. Es thun Vorstand alleine die, so keine unbewegliche (119) oder solche bewegliche Güter, die nicht leicht können distrahiret werden, haben, und muß derselbe durch Bürgen geschehen, oder der Kläger muß schwören, daß er nach fleißiger Suchung keine Bürgen finden könne, und daneben mit einem Eyde (120) obgemeldten Vorstand geloben. Der Beklagte aber mag zu fernerer Caution und Vorstand nicht gedrungen werden, als daß er sich bis zu Austrag der Sache zu Gerichte stellen will (121).

(119) Nach der heutigen Praxi muß derjenige, welcher mit unbeweglichen Gründen Vorstand thun will, die Erbgesessenheit mit dem Extract aus dem Erbbuche beweisen, und wenn das Gegenpart darauf dringet, solchen beym Erbbuche verschreiben lassen. Danz. Gerichtsordn. Art. 5. des 11. Cap. Wolte aber jemand solche Notel seinem Erbe nicht beyschreiben lassen, so kan er so viel Geldes, als hoch die Klage angestellet worden, niederlegen. Es ist aber das Part, welches auf die Niederlegung des Geldes gedrungen hat, dem Gegener, wenn er den Proceß verlieret, willkührliche Interessen zu erstatten schuldig. Danz. Gerichtsordnung Art. 10. des 11. Cap.

(120) Siehe die Danz. Gerichtsordn. Art. 7. des 11. Cap. Thornische Gerichtsordnung Art. 2. des 11. Cap.

(121) Siehe den 2. Art. des 11. Cap. der Danz. Gerichtsordn. wo man zugleich findet, welche Vorstände in diesen Gerichten gebräuchlich.

CAPUT II.
Von der Gewähre.

Wenn der Beklagte vom Kläger den obgedachten Vorstand fordert, mag er auch zugleich die Gewähre (122) von ihm fordern, welche auch der Kläger zu thun schuldig seyn soll, also, daß er mit Bürgen, oder in deren Mangel mit dem Eyde, oder auch da er, der Klager, genungsam gesessen, mit Handstreckung den Beklagten versichern, daß er in derselben Sache ihn von aller andern Personen An- und Zusprüchen wolle frey und schadloß halten.

(122) Es erlanget aber der Beklagte, wenn die Gewähre vom Kläger bestellet ist, einen zwiefachen Nutzen. Denn es muß derselbe ihn nicht allein von allen Zusprüchen frey und schadloß halten, sondern Kläger kan auch nach bestellter Gewähre die Klage nicht höheren noch besseren.

CAPUT III.
Von Brechung der Gewähre in bürgerlichen und peinlichen Sachen.

Gelobet ein Mann dem andern eine Gewähre, die bürgerlich ist, und kömmt darnach ein dritter, und beklaget denselben um dieselbige Sache (123), dafür die Gewähre gelobet ist; kan denn jener, so zu gewähren gelobet hat, den dritten von seiner Klage mit Recht nicht abweisen: So soll er das Gut oder Haabe, darum er die Gewähre gelobet hatte, dem, der anderweit darum besprochen wird, und sich die Gewähre bedungen hat, wieder folgen lassen (124).

(123) Denn was die peinlichen Gewähre betrift, so wird von selbigen unten *L. 5. P. 1. tit. 14. cap. 1. & 2.* weitläuftiger gehandelt werden.

(124) Siehe das **Lat. Culm. Recht** Cap. 74. **und das Poln. Cap.** 78. **des 2. Buchs. Die Braunsb. Ausgabe Cap.** 53. **des** 2. B. **Das Haudbuch** *L. 6. art. 21. dist. 6.* will: Daß sie sollen dem Richter darum wetten, und die Haabe lassen mit Buße, womit auch der Sachsenspegel Art. 15. **des** 2. B. einstimmet. Im **alten Culm** heißt es: Er soll ihm einen Vierdung zur Buße geben, und dem Richter ein Gewette, das sind vier Schilling, wie solches aus dessen 80. **Cap. des** 2. B. zu ersehen ist.

TITULUS DECIMUS QVARTUS.
Von rechtlicher Frist.

CAPUT I.
Von rechtlicher Frist vor der Befestigung des Krieges.

Wenn jemand von dem andern beklaget wird, so hat er von Recht vierzehn Tage (125) zur Antwort und Befestigung des Krieges.

(125) Bey Gerichte werden dem Parte gemeiniglich 8 Tage auf die Klage zu antworten gegeben. **Danz. Gerichtsordn.** Art. 4. **des** 6. Cap. Bey denen andern Aemtern aber pflegt man nach empfangener Klage auf den nächsten Sitz zu antworten. **Danz.** Procesſ-Ordnung §. 1. **des** 3. Tit. Nach der **Elbing. Verordnung** in neuen und wichtigen Sachen werden 14 Tage, sonst auf Bitte 8 Tage, ausser dem in Processu 5 Tage zur Antwortung vergönnet.

CAPUT II.
Von rechtlicher Frist nach Befestigung des Krieges.

Wenn der Krieg durch Urtheil des Richters befestiget, haben die Parte von beyden Theilen drey vierzehn Tage (126) oder sechs Wochen, in welchen sie alle ihre Nothdurft, Beweiß, und was sonsten zur Sache gehörig, einbringen sollen. Wer solche Zeit versitzet, soll hernach zu keinem fernern Beweiß zugelassen werden; es wäre denn, daß ausserhalb des Gerichts andere Beweise solten gehohlet werden, zu welchen die obgedachte Zeit zu kurz fiele. Zu derselben soll der Richter nach Gelegenheit und Erforderung der Sache nothdürftige Frist dem einen oder

andern Theil geben, als ausser dem Lande Preussen, drey Monate; über See und Land, Jahr und Tag, das ist, ein Jahr, sechs Wochen, drey Tage, nach gerichtlichem Erkenntniß.

(126) Nach dem 2. Art. des 15. Cap. der Danz. Gerichtsordn. ist die Zeit zur Einbringung der Beweise hier in der Stadt 8 Tage, binnen Landes aber 6 Wochen und 3 Tage; ausser dem Lande Preussen 3 Monat, und über Land und See 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage. Es stehet aber E. Gerichte frey, solche Zeit zu verlängern. Siehe den 3. Art. des 15. Cap. der Danz. Gerichtsordn. Bey denen andern Aemtern muß der Producent im dritten Termino mit allen Zeugen, im vierten mit Documenten, und im fünften mit allen Verfahren Danz. Proceß-Ordn. §. 3. des 5. Tit. Innerhalb 14 Tagen wird mit Wiederholung der Zeugen verfahren. Siehe den 11. §. des 5. Tit. der Danz. Proceß-Ordn. Wenn jemand etwas zu zahlen aberkannt, und solcher Spruch in rem judicatam ergehet, so werden darzu 14 Tage getheilet, vermöge des Landrechts. Danz. Gerichtsordn. Art. 4. des 15. Cap.

CAPUT III.
Von rechtlicher Frist nach Gastrecht.

Wäre es denn, daß ein Bürger einen Gast ansprache und beklagte; oder ein Gast einen Bürger, um Schuld mit Beweise: so mag man das zur Stunde wohl richten. Der soll aber für einen Gast gehalten werden (127), der ausserhalb der Stadtmauren, und derselben gewöhnlichen Freyheit, oder aber ausserhalb desselben Gerichtszwanges, so fern wohnhaftig ist, daß er in einem Tage zu demselben nicht kommen kan. Der aber in der Stadt täglich zu Wege und Steige aus- und eingehet, und seine Handthierung und Gewerbe treibet und fortstellet, der soll des Gastrechts nicht genießen.

(127) Nach denen Magdeb. Frag. und Urth. *dist. 1. cap. 4.* des 2. Th. werden die für Gäste gehalten, welche ferner denn 11 Meilen aus dem Gericht gesessen sind. Nach dem 39. Cap. des 2. B. des Lat. dem 22. des Braunsb. und 42. Cap. des 2. B. des Poln. Culm. Rechts ist derjenige für einen Gast zu halten, welcher so fern wohnhaftig ist, daß er in einem Tage zu dem Gerichtszwange nicht kommen kan. Wie es in Praxi gehalten wird, lehret der 3. Art. des 25. Cap. der Danz. Gerichtsord. Thorn. Gerichtsordn. Art. 1. des 4. Cap.

CAPUT IV.
In was Zeit man Gästen und wegefertigen Leuten Rechts verhelfen solle.

Klaget jemand zu Gastrecht (128), dem soll man Rechts verhelfen über qveere Nacht (129). Wo aber ein Gast oder Wegefertiger um Erbe und liegende Gründe klagen und fordern wolte, der soll des Gasts- oder Wegefertigen Rechts nicht geniessen, sondern soll des ausgelegten Bürgerdinges nach gerichtlichem Gebrauch abwarten.

(128) Siehe die Magdeb. Fragen und Urth. *dist. 1. cap. 5.* des 2. Th. Das Lat. Culm. Recht Cap. 40. und das Poln. Cap. 43. des 2. B. Und dieses ist auch in Praxi gegründet. Danz. Gerichtsordn. Art. 4. des 25. Cap. In Thorn wird es anders gehalten, wie solches aus dem 1. Art. des 4. Cap. ihrer Gerichtsordn. zu ersehen ist.

(129) Das ist innerhalb 24 Stunden, oder innerhalb Tag und Nacht, also gleich an dem gegenwärtigen oder doch folgenden Tage. Darum heisset es im Latein: post noctis interstitium;

stitium; und im Polnischen: gdy noc minie, d. i. wenn die Nacht vorüber gehet, oder sich ändert. Siehe die 190. Note. Im 3. Cap. hieße es zur Stunde.

CAPUT V.

Von Wirkung der rechtlichen Frist.

So lange die rechtliche oder vom Gericht gegebene Frist währet, soll weder das Gericht, noch das Part in denselben Sachen sich etwas vorzunehmen unterstehen; und da dergleichen etwas geschähe, soll es von Recht nichtig und unkräftig seyn (130). Würde aber jemande eine gerichtliche Frist angesetzt, oder selbst von dem Part angenommen, und demselben geschähe nicht Genüge: so hat er des Rechts, darum die Frist gegeben oder genommen, ferner nicht zu geniessen.

(130) Dieses hat seinen Grund in der Billigkeit, und kommt mit der heutigen Praxi überein.

TITULUS DECIMUS QVINTUS.

Von Feyer- und gebundenen Tagen.

CAPUT I.

Was Feyer- und gebundene Tage sind.

Feyertage sind alle Sonntage und andere Tage, so zur Ehre GOttes und Gedächtniß seines heiligen Namens von der christlichen Kirchen feyerlich zu halten angesetzet sind.

Gebundene Tage sind, so sonsten christlicher und politischer Nothdurft halben im Rechte zu feyern angesetzet sind: Als da sind die Adventszeit vor Weyhnachten, die siebenzig Tage vor Ostern (131), die Kreuzwoche, der Augstmonat und die Erndtezeit.

(131) Siehe die Magdeb. Frag. und Urth. *dist.* 2. *cap.* 3. des 3. Th. Nach der heutigen Praxi kan man die gebundenen Tage unter einerley genaue Bestimmung nicht bringen, weil die Gewohnheit vieler Oerter darinnen unterschieden ist. Zu Elbing rechnet man hieher die Aposteltage, die Quatember, die Fastnachtwoche, den Freytag nach Oculi, die Dankfeste den 3. May und 12. Sept. die Oster-Ferien bis auf die Mittewoche nach Misericordias Domini, den Lenz- und Herbst-Jahrmarkt auf Martini, die Woche vor und nach Pfingsten, 8 Tage vor den Hundstagen bis 8 Tage nach denselben, von der Mittewoche nach dem 3. Advent bis auf die nach heil. 3 Könige folgende Mittewoche oder den Freytag. In der 1735. gedruckten sind die Tage theils nach dem Kalender genennet, z. B. vom 23. Julii bis den 23. August: theils sind auch noch etliche andere benennet.

CAPUT II.

Daß in Feyertagen nichts gerichtliches solle gehandelt werden.

In Feyertagen und gebundenen Tagen soll nichts dergleichen vorgenommen, das zum gerichtlichen Zank und Zwang irgenderley Weise gehören

gehören möchte; und so solches geschähe in denen Tagen, so GOtt dem HErrn zu Ehren gefeyert werden, soll alles, was geschicht, zu Rechte kraftloß und nichtig seyn. Da aber in gebundenen Tagen die Parte ausdrücklich oder vermuthlich sich solcher Freyheit begeben; soll das (132), so dergestalt gehandelt, für kräftig und bündig erkannt werden.

(132) Schon in alten Zeiten sind gewisse Fälle ausgenommen, so in gebundenen Tagen nicht konten ihren Fortgang gewinnen, wie solches aus denen Magdeb. Frag. und Urth. *dist. 4. cap. 4.* des 3. Th. zu ersehen ist. Nach der heutigen Praxi kan man gleichfals der Feyer- und gebundenen Tagen Freyheit sich begeben, doch ist solches nur von solchen Sachen zu verstehen, so in Beydingen können abgemachet werden.

TITULUS DECIMUS SEXTUS.
Von Beweisungen.

CAPUT UNICUM.
Wer beweisen solle.

Ein jeder, der zu Gerichte etwas fordert, soll dasselbige, worauf er sich gründet, da es ihm der Beklagte nicht gestehet, beweisen. Doch darf der, so etwas verneinet, sein Neinen (133) nicht beweisen; es wäre denn, daß er seines Verneinens irgend einen Grund anzöge; oder dasselbe Verneinen auf irgend einer That stünde; oder wider die Dinge, so zu Rechte vermuthlich sind, etwas verneinend angezogen würde; oder sonsten die Sachen also beschaffen wären, daß nach billigem Erkenntniß des Gerichts dieselbe Verneinung solte bewiesen werden.

(133) Dieses ist in allen Rechten gegründet, womit auch unsere Praxis einstimmet.

TITULUS DECIMUS SEPTIMUS.
Vom Bekenntniß.

CAPUT I.
Vom Bekenntniß, so im Gericht geschicht.

Wann jemand, so bey vollem und gutem Verstande, etwas im gehegten Dinge vor Richter und Schöppen bekennet, ist dasselbe für einen genugsamen Beweiß in derselben Sache wider ihn zu halten, und soll auf solches Bekenntniß (134) die rechtliche Hülfe und Execution ohne ferneres Nachdenken wider ihn geschehen.

(134) Und hat es alsdann keines weitern Processes nöthig, sondern es wird einem solchen Tag zur Zahlung getheilet, und ergehet hernach die Execution wider ihn.

CAPUT II.

Vom Bekenntniß, so ausserhalb Gerichts geschicht.

Wann jemand ausserhalb Gerichts etwas freywillig bekennet, und es der, dem es angehöret, mit guten Leuten bezeuget nimmt, auch hernach durch zween Zeugen (135) gerichtlich beweiset; soll dasselbige so kräftig seyn, als wenn es vom Anfange vor gehegtem Dinge geschehen wäre. Da es aber der Mann nicht bezeuget genommen, oder auch selbst nicht gegenwärtig gewesen, da es jener bekennet, soll er es aus billig fürgewandten Ursachen zu wiederruffen befugt seyn.

(135) Nach der heutigen Praxi würde auch wohl ein unverwerflicher Zeuge im Nothfall genug seyn, insonderheit wenn der Kläger den Erfüllungseyd leisten wolte.

CAPUT III.

Um was Ursachen Bekenntniß möge wiederruffen werden.

Wann jemand etwas bey trunkener Weise, im Zorn, aus Irrthum der Geschichte, oder andern dergleichen Umständen (136), unbesonnen ausser Gerichte unbedachter Weise bekennet, soll er dasselbe zu wiederruffen dergestalt befugt seyn, so er mit einem Eyde betheuret, daß er es aus vorangezeigten und dergleichen Ursachen halben ohne Bedacht ausgeredet; und in der Warheit dasselbe sich also nicht verhalte.

(136) Wie die Umstände eigentlich müssen beschaffen seyn, wenn der Wiederruf soll statt finden, kan man so genau nicht bestimmen, sondern muß solches dem Ermessen derer Gerichte überlassen.

TITULUS DECIMUS OCTAVUS.

Vom Bezeugniß.

CAPUT I.

Wer Zeuge seyn mag oder nicht.

Die Kinder so zu ihren Jahren nicht kommen sind, mögen nicht zeugen. Frauen aber mögen wohl zeugen, es sey denn in denen Fällen, die ihnen zu Rechte verbothen sind: Als nemlich in Testamenten, Handschriften und öffentlichen Instrumenten. Ferner Vormünder und Pfleger, die mit ihrer Untreue verwirket haben, daß ihnen die Freunde, die in ihrer Pflege waren, und ihr Gut, vor Gericht haben abgenommen: Wie auch unsinnige, thoren, blinde, taube, stumme, verbannete oder verächtete Leute, Meineyder, und die einer Unthat vor Gericht überzeuget worden, die mögen nicht zeugen (137).

(137) Siehe das Poln. Cap. 53. und Lat. Culm. Recht Cap. 50. des 2. B. Den alten Culm Cap. 47. des 5. B. Das Handbuch *L. 4. art. 15. dist. 3.* Die Braunsb. Ausgabe Cap. 46. des 5. B. womit auch die Praxis einstimmet.

CAPUT II.

Söhne mögen nicht zeugen dem Vater um Ungericht oder Schuld.

Klaget ein Mann oder wird beklagt um Ungericht oder Schuld vor gehegtem Dinge, und ihm werden seine Zeugen zugetheilet: ihm mögen seine Söhne nicht zeugen, sie seyen in seinem Brod oder nicht (138).

(138) Siehe den alten Culm. Cap. 38. des 3. B. Das Poln. Cap. 54. und Latein. Culm. Recht Cap. 51. des 2. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 38. des 3. B. In Praxi richtet man sich nach dem Unterscheide der Personen und anderer Umstände.

CAPUT III.

Von denen, so Geld um Zeugniß nehmen.

Um welcherley Sache der Mann ein Zeuge ist, da soll er nicht Geld oder Gut um nehmen. Kommt er vor den Richter, und soll über einen schwören, so mag ihn jener wohl verwerfen, darum daß ihm Geld oder Gut dafür verheissen oder gegeben ist. Kan er ihm aber solches, wie recht ist, überzeugen, mit denen, die es für wahr wissen, das ihm Geld oder Gut dafür verheissen oder gegeben ist, und daß er solches verwilliget anzunehmen, so soll der Ueberzeugete anrüchtig seyn (139), und nachmals für keinen Zeugen zugelassen werden.

(139) Im 62. Cap. des 5. B. der Braunsb. Ausgabe wird noch hinzu gesetzet: Daß der Ueberzeugte dem Richter einen Meineyd soll verbüssen mit seinen zwey Fingern, womit auch der Poln. Culm. Cap. 51. des 2. B. und das Lat. Culm. Recht Cap. 48. des 2. B. einstimmen. Nach dem alten Culm Cap. 62. des 5. B. heißt es: Er soll dem Richter mit Geld büssen, womit auch das Handbuch *L. 4. art. 15. dist. 6.* einstimmet. Was die heutige Praxin betrift, so würde dergleichen Zeuge gleichfals anrüchtig werden, und inskünftige kein Gezeugniß mehr ablegen können, und nach der Größe seines Verbrechens bestrafet werden.

CAPUT IV.

Von Benennung der Zeugen.

Wenn jemand Zeugen führen will, soll er die erstlich vor Gericht benennen, und zugleich seine Artickel übergeben, auf welche sie sollen ihrer Wissenheit halber befraget werden. Von diesen Artickeln soll auch dem Widerpart, wider den die Zeugen geführet, eine Abschrift gegeben werden, damit dasselbe im folgenden Termino, wenn die Zeugen eingestellet werden, seine Fragestücke darauf, wo er solches begehret, einbringen möge. Welche denn auch dem Richter allein, und nicht dem Part sollen eingebracht, und die Zeugen darauf wie recht, wenn sie ordentlich darzu geladen, gefraget werden. Welche Zeugen aber anfänglich im Gerichte nicht benennet, der soll man hernachmals nicht zu geniessen haben; es wäre denn Sache, daß jemand mit seinem Eyde darthun (140) und erhalten dürfte, daß er vom Anfange nicht davon gewust, sondern es hernach erst erfahren, auf welchen Fall er damit

 gehöret

gehöret und zugelassen werden soll. Imgleichen soll es auch mit allen schriftlichen Documenten und Beweisen gehalten werden.

(140) Dieses wird noch heute in Praxi beobachtet. Siehe die Danz. Gerichtsordnung Art. 16. des 14. Cap. Danz. Procesſ-Ordnung §. 13. des 5. Tit.

CAPUT V.
Von Vorstellung und dem Eyde der Zeugen.

Wenn die Zeugen vorgestellet werden, soll dem Gegentheil frey seyn einzubringen, da er etwas wider die Zeugen einzuwenden hätte, darauf denn auch gerichtlich soll erkannt werden, welche Zeugen zuläßig oder nicht. Die aber zuläßig erkannt werden, sollen alle sämmtlich in Gegenwart beyder Parten ihren Eyd thun (141), wo ihnen der ausdrücklich nicht von den Parten erlassen wird, und sollen schwören, daß sie auf die vorgebrachten Artickel und Gegenfragstücke in derselben Sache, so viel sie darum gefraget werden, und ihnen bewust, die rechte Wahrheit treulich und ungefährlich sagen, und das nicht lassen wollen, weder um Gift, Gaben, Gunst und Freundschaft, oder auch Haß, Neid, Feindschaft, Furcht und anderer Sachen willen, als ihnen GOtt helfe und sein heiliges Wort. Zu ihrer Aussage aber mögen sie, um dieselbe zuthun bis zum nächsten Gerichtstage, Bedenkzeit nehmen.

(141) Siehe die Danz. Gerichtsordn. Art. 12. des 14. Cap. Danz. Procesſ-Ordnung §. 12. des 5. Tit. Den Inhalt dieses Eydes findet man in der Danziger Willkühr Art. 9. Cap. 1. des 2. Th.

CAPUT VI.
Wie der Richter die Zeugen heimlich oder sonderlich verhören soll.

Wer Zeugen führen will, die soll der Richter sonderlich zu ihm nehmen, und soll jeden insonderheit heimlich fragen, und es soll keiner nichts sagen, daß es der ander höret (142)

(142) Siehe den alten Culm Cap. 48. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 47. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 49. und Poln. Cap. 52. des 2. B. Wie es bey Gerichte gehalten wird, lehret der 3. Art. des 14. Cap. der Danziger Gerichtsordnung.

CAPUT VII.
Von Anzahl und Einstimmigkeit der Zeugen.

Wenn die Zeugen gleich von einer Sachen sagen, so helfen ihrer so viel, als viele übereinstimmen; ist aber jemande getheilet, daß er mit zween Zeugen beweisen soll, und finden sich unter vielen zween Zeugen, die gleichstimmig sind, so hat er in dem vollenfahren, was ihm zugetheilet war (143).

(143) Womit sowohl das Lat. Culm. Recht. Cap. 49. und Poln. Cap. 52. des 2. B. als auch die heutige Praxis einstimmen.

CAPUT VIII.

Von Aussage der Zeugen.

Die Zeugen sollen auf Anforderung des Richters schuldig seyn, nicht allein ihre Wissenschaft, sondern auch derselben Ursachen anzuzeigen, und sollen das allein zeugen, was sie mit ihren Augen selbst gesehen haben: Denn solche Gezeugnisse allein zu Rechte kräftig und untadelhaft sind. Von hören aber soll allein das Gezeugniß gelten, was man aus dessen Munde, wider den das Gezeugniß gehet, gehöret hat; oder aber was man von gar alten Dingen von glaubwürdigen Leuten erfahren hat; doch gilt dieses allein so weit, daß darauf dem Kläger der Eyd in supplementum (144) mag zu erkannt werden. Viel einzele Zeugen, die im Grunde der Sache nicht übereinkommen, die beweisen nichts, desgleichen ist auch von den zweifelhaftigen, dunkeln und widerwärtigen Zeugen nichts zu halten. Wer falsch zeuget, und dessen aus der Mitzeugen Aussage überwunden wird, soll nicht allein im Zeugniß nicht gelten, sondern auch des Falsches halben rechtliche Strafe leiden.

(144) Solches wird noch heute in Praxi also gehalten.

CAPUT IX.

Ob man jemand Zeugniß zu geben zwingen möge.

Ob sich jemand Zeugniß abzulegen weigerte, kan er dazu durch rechtliche Mittel, das ist durch Geldes Busse, oder andere Strafe, aufs wenigste im dritten termino gezwungen werden. Es wäre denn, daß die Personen denen, wider welche sie zeugen sollen, mit naher Freundschaft verwandt. So mag auch niemand gezwungen werden (145) seine eigene Schande zu offenbaren, da er deren zuvor nicht berüchtiget. Gleichwohl können gar alte, kranke, fürnehme Frauen und andere Personen, so in hohen Dignitæten sind, nicht gezwungen werden vor Gerichte zu kommen, sondern ihr Gezeugniß soll von ihnen im Fall der Noth in ihren Behausungen (146) abgefordert werden.

(145) Das Gegentheil findet man im Handbuch *L. 4. art. 15. dist. 19.* Der Inhalt dieses Capitels wird durch die heutige Praxin bestätiget, wie solches aus der Danziger Gerichtsordnung Art. 14. des 14. Cap. zu ersehen ist.

(146) Wie es mit solchen Personen, wenn sie zeugen sollen, nach der heutigen Praxi gehalten wird, lehret die Danziger Gerichtsordn. Art. 6. und 7. des 14. Cap.

CAPUT X.

Von Klagen mit Zeugen.

Klaget ein Mann vor Gerichte um sein Geld, das mag er mit ehrhaften und unverworfenen Zeugen beweisen, so der Schuldener die Schuld leugnet. Spricht er aber, er habe ihm bezahlet, so bricht er ihm sein Zeugniß, und muß die Bezahlung erweisen (147), wie Recht ist.

 (147) Siehe

(147) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 52. und Poln. Cap. 51. des 2. B. Nach der Braunsb. Ausgabe Cap. 57. des 3. B. heißt es: Und muß die Bezahlung selbst dritte erweisen auf den Heiligen. Was die heutige Praxin betrift, so wird von selbiger unten *L. 4 tit. 15. cap. 2.* gehandelt.

CAPUT XI.

Von der Einzeugung, so Amtshalben geschicht.

Wird ein Amttragender Mann gefordert zu zeugen, was vor seinem Amte geschehen: er zeuget das, was ihm wohl wissentlich ist auf seinen Eyd, den er zum Amte gethan hat (148), und darf keinen sonderlichen Eyd dazu thun.

(148) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 13. und Poln. Cap. 15. des 1. B. Der alte Culm Cap. 17. des 1. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 13. des 1. B. Welches noch heute in Praxi also gehalten wird. Danz. Gerichtsord. Art. 8. des 14. Cap. Dieses ist hauptsächlich von dem ämtlich verschriebenen, oder was noch in frischem Gedächtniß ist, zu verstehen.

CAPUT XII.

Wie ein Gericht an das andere zeugen möge.

Wann man einen Mann in einem andern Gerichte Verbrechens überwinden will, der schon in einem andern Gerichte verklaget war, das müssen der Richter und Schöppen aus ihrem Gerichtsbuche in das andere Gerichte einzeugen. Alle andere Sachen, die im Gerichte geschehen, die mögen der Richter und Schöppen mit ihren Gerichtsbüchern, oder selbst mit ihrer Aussage bezeugen in andere Gerichte, und auch aus andern Gerichten dergleichen Zeugniß annehmen (149). Wenn auch in einem andern Gerichte Zeugen sollen gehöret werden, sollen die Fragestücke dem Gerichte übergeben werden, da die Sache angefangen; und wenn sie durch dasselbe übersehen, durch ordentliche Compaßbriefe (150) an das andere Gericht geschicket werden, und bey demselben die Examination geschehen: da denn die Parte aufwarten, dem Eyde attendiren, und die verlaufene Gezeugnisse verschlossen, an ihrem Richter zu bringen, nehmen sollen.

(149) Siehe den alten Culm Cap. 99. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 79. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 13. des 2. B. und die Poln. Uebersetzung Cap. 13. des 2. B.

(150) Wie es in Praxi mit solchen Zeugen, so ausserhalb diesem Gerichtszwange gesessen sind, gehalten wird, lehret die Danz. Gerichtsordn. Art. 9. des 14. Cap.

CAPUT XIII.

Ob irgend ein Gezeugniß über gehegt Ding gehen möge.

Was ein gehegt Ding bezeuget, da gehet kein Gezeugniß über (151) von Rechts wegen.

(151) Siehe die Magdeburg. Fragen und Urth. *dist. 4. cap. 15.* des *1.* Th. und das Handbuch *L. 4. art. 15. dist. 18.* welches auch in Praxi statt findet.

CAPUT

CAPUT XIV.

Von Gezeugniß zu ewigem Gedächtniß.

Dieweil es sich oft zuträgt, daß vor und bey Anfange des Krieges solche Gelegenheit der Zeugen einfällt, die man Wegfertigkeit halben, um ungewisse Wiederkunft, nicht allezeit haben kan: oder aber sie mit solcher Krankheit oder Alter beladen, daß mitlerweile ihr tödtlicher Abgang zu besorgen, oder so gefährliche Sterbensläufte verhanden; So mögen solche Zeugen in diesen und andern gleichmäßigen Fällen vorgestellet und verhöret, oder derhalben an fremde Gerichte Compaßbriefe gebethen und getheilet, und das Gegentheil auf vorhergehende Verkündigung und Uebergebung der Gegenfragen zugelassen werden, und dieses ist allein vom Kläger zu verstehen. Der Beklagte aber mag solche Zeugnisse, wenn und wie oft es seine Nothdurft erheischet, unverhindert gebrauchen. Da nun das Gegentheil auf bestimmten Tag nicht erscheinen würde; sollen nichts desto weniger die Zeugen verhöret, und derselben Aussage bey Gerichte bis zu den ordentlichen Terminen verschlossen und uneröfnet bleiben (152).

(152) Siehe die Danz. Gerichtsordn. Art. 10. des 14. Cap. allwo noch dieses hinzugesetzet wird: Daß wenn der Kläger ein Zeugniß zu ewigem Gedächtniß abnehmen lässet, er schuldig ist, für Ausgang Jahres und Tages seine Klage anzustellen, so fern er nicht will gewärtig seyn, daß ihm das Zeugniß soll streitig gemachet werden.

CAPUT XV.

Von Eröfnung der Gezeugnisse.

Wann beyde Theile fernerer Gezeugnisse sich verzeihen, und auf Inständigkeit derselben, oder des Zeugenführers allein, die Eröfnung gebeten; so soll der Richter nach ordentlicher Vorladung des Parts die Gezeugnisse eröfnen, und den Parten Abschriften mittheilen, und wenn also die Gezeugnisse eröfnet, so sollen beyde Parte keinen Zeugen mehr zu führen (153) befugt seyn.

(153) So hält man es noch; Nur möchte die Ausnahme, welche in diesem Titel zu Ende des 4. Cap. angehänget ist, in wichtigen Sachen auch statt finden.

CAPUT XVI.

Von Wiederhohlung der Zeugen Verhör.

Es mögen aber die Zeugen auch nach geschehener Eröfnung aufs neue examiniret werden, wenn sie die Ursachen ihrer Wissenschaft nicht angezeiget; Wo ihre Aussage dunkel und zweifelhaftig; imgleichen wenn sie nicht gnugsam auf die Fragstücke verhöret, oder das Part Erklärung der Aussage begehret. So mag auch der Richter Amtshalben den Zeugen nach geschehener Eröfnung wiederum verhören, und fernere Umstände erforschen (154).

 (154) Siehe

(154) Siehe die Danz. Gerichtsordn. Art, 17. des 14. Cap. Wenn aber der Zeuge seine erste Aussage mit einem Eyde bekräftiget hätte, so würde die Wiederhohlung derselben nicht anders, als in diesen ausgedruckten Fällen statt finden.

TITULUS DECIMUS NONUS.
Von schriftlichen Urkunden.

CAPUT I.
Von gerichtlichen Schriften.

Alle Schriften, so aus dem Gerichte und von Mächtiger Stelle kommen, sollen für kräftig gehalten werden, sie seyn vom Ober- oder Untergerichte, so fern die Schrift mit der Gerichte oder der Stadt Siegel besiegelt ist (155).

(155) Nach den bey dem folgenden Cap. angeführten Stellen. Welches noch heute in Praxi also gehalten wird, wie solches die Danz. Gerichtsordn. Art. 21. des 14. Cap. lehret.

CAPUT II.
Von Schriften unterm Königlichen Amt- oder Stadtsiegel.

Alle Schriften, so von Königen, Fürsten, Herren und Städten, unter ihrem Siegel ausgehen, sollen volle Kraft haben (156), sie seyn in einer neuen Sache, oder auch zu Erneuerung oder Transsumirung einer alten Sache gestellet.

(156) Dieses bekräftiget der alte Culm Cap. 64. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 64. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 16. und Poln. Cap. 18. des 1. B. und die heutige Praxis.

CAPUT III.
Von offenen Instrumenten und Schriften der Notarien.

Offene Instrumenta der Notarien, sofern dieselbe mit Bestande der Zeugen, auch Verzeichnung der vollen Sache mit allen ihren Umständen, und was sonst von Recht zu solchen Instrumentis nöthig, versehen, sollen auch für kräftig angenommen und gebrauchet werden; doch sofern dieselben Notarii nicht allein ihrer Creation von denen Herrschaften, denen es zu Rechte gebühret, sondern auch von der ordentlichen Obrigkeit des Orts, da die Instrumenta gefasset, ihrer Legitimation und Legalitæt genugsamen Schein und Beweiß haben (157).

(157) Nach der heutigen Praxi beweisen die Instrumenta derer Notarien, ob sie schon mit ihren Insiegeln bekräftiget sind, nicht anders, als wenn sie von des Orts Obrigkeit, wo sie sich aufhalten, genugsamen Beweiß haben. Siehe des Herrn J. C. von der Linden geschriebens Noten *ad Stryckii Introd. ad pr. for.*

CAPUT

CAPUT IV.

Von Privat-Schriften.

Handschriften, Quitungen, und dergleichen Schriften, so von Privat-Personen geschrieben (158), und mit ihrem Siegel bekräftiget sind, dieselben zeugen völlig wider die, so sie geschrieben. Könte aber derselbe mit zween Zeugen beweisen, daß solches nicht seine Hand wäre, und das Siegel ohn sein Wissen und Willen fälschlich an den Brief gedruckt wäre, soll er dadurch der Obligation des Briefes und der darinnen enthaltenen Schuld loß seyn. Da aber auch in der Handschrift neben dem, so sie geschrieben, auch andere zweene Zeugen benennet, und von ihnen selbst unterschrieben wären, soll dadurch die Handschrift alles Verdachts und Widersprechung loß und befreyet seyn. Der Kaufleute Bücher (159) und Register, so die richtig gehalten, und sonsten Verdachts frey befunden werden, beweisen auch zu Rechte, doch dergestalt, daß wo das Gegentheil durch genugsame Beweisung nicht kan dargethan werden, der Mann, dessen das Buch ist, mit seinem Eyde solches zu bestätigen, verbunden seyn soll. Mit blossen Copeyen aber oder unbesiegelten Schriften ist nichts zu beweisen.

(158) Hieher gehören die in der 156. Anmerkung angezogene Stellen; wie auch die Wechselbriefe, davon die Wechselordnungen, als die Elbingische, welche 1758. auf 8 Bogen in 4to. gedrucket ist; imgleichen die Danziger Wechselordnung handeln. Wie es mit dergleichen Schriften nach der heutigen Praxi gehalten wird, ist zu ersehen aus dem 27. 28. und 29. Art. des 14. Cap. der Danz. Gerichtsordn. und Danz. Willkühr Art. 7. Cap. 1. des 2. Th. Doch gilt weder Unterschrift noch Siegel, wenn beydes nicht frey und wohlbedächtig unter den obigen Inhalt gesetzet ist.

(159) Siehe *Mevium ad Jus Lub. Part. V. tit. 6. art. 4.* und *D. Klein dissertat. de probat. quæ fit per libros mercator.* so 1698. zu Rostock ist gehalten worden. Zu Elbing sind die Handels-Obligationen creditirter Schuld für Waaren, so über 10 Thaler belaufen, im Falle der Nichtzahlung noch mit einer Nachsicht von 6 Wochen, gegen Erlegung eines vom Hundert begabet. Nach deren Verlaufe werden sie den Wechseln gleich geachtet, auch so eingetrieben nach dem 75. Art. der dasigen Wechselordnuug.

CAPUT V.

Ob irgend eine öffentliche oder andere Schrift, ganz oder zum theil soll angenommen werden.

Wenn irgend eine Schrift, wie die auch sey, zu Gerichte fürgebracht, und von demselben für kräftig erkannt wird, so sollen damit alle Dinge, so in derselben Schrift enthalten, für kräftig gehalten werden; es wäre denn sonderlich etwas anders ausgedruckt, und kan auch niemande eine Protestation helfen, daß er dieselbe Schrift nur zum Theil, worin sie ihm dienet, und nicht ganz wolle produciret und fürgebracht haben (160).

(160) Dieses ist sowohl in der Billigkeit, als in Praxi gegründet.

CAPUT VI.

Ob ein Part dem andern Schriften mitzutheilen gezwungen werden möge.

Alle Schriften, so gerichtlich von einem Parte in einer Sache fürgebracht werden, sollen dem Widerparte mitgetheilet werden; von denen aber, so gerichtlich nicht fürgebracht, kan der Kläger vom Beklagten nichts dergleichen fordern, darauf er seine Klage fundiren und gründen mögte. Dagegen ist Kläger schuldig, dem Beklagten auch die Schriften mitzutheilen (161), die nicht alleine zufällig zur Sache dienen, sondern auch auf welchen der Beklagte den Grund seiner Defension und Exception setzen möge, und sollen alle dergleichen Schriften ganz und nicht Stückweise ausgegeben werden, damit von Richtigkeit und Unrichtigkeit, des einen oder andern Theils, der Richter desto besser zu urtheilen habe.

(161) Bey denen Gerichten werden diejenigen, so Schriften mittheilen sollen, zweymal mündlich und zum drittenmal schriftlich geladen. Bey denen andern Aemtern aber ist eine schriftliche Einladung genug. Siehe die angeführten Noten des Herrn von der Linden, und die Danziger Proceß-Ordnung §. 2. des 1. Tit.

TITULUS VIGESIMUS.

Von Eyden.

CAPUT I.

Wie man zur Eydes Leistung komme.

Wer seine Sache auf andere Wege genugsam vollführet und beweiset, darf darüber keinen Eyd thun. Wenn aber die Sache und Beweise zweifelhaftig, stehet es in des Richters Bedenken, ob dem einen oder andern Theile der Eyd zu erkannt soll werden. Doch sollen sonderlich dem Theile, welches die besten und meisten Beweise hat, der Eyd in Supplementum zuerkannt werden, sofern dieselben so beschaffen sind, daß sie zu Rechte für einen halben Beweiß oder darüber bestehen mögen. Jedoch soll dieses nicht verstanden werden, wenn die Beweisungen von beyden Theilen gleich unvollkommen sind: denn in dem Fall, viel eher dem Beklagten (162), denn dem Kläger der Eyd soll zu erkannt werden. Wenn aber ein Theil dem andern in zweifelhaften Fällen den Eyd selbst zuschiebet, ist das andere Part denselben anzunehmen schuldig, oder muß ihn dem ersten wieder heim schieben. Wenn solches geschicht, muß der, auf dem der Eyd beruhet, denselben ohne Entschuldigung leisten, oder wird in der Sache fällig erkannt (163).

(162) Siehe die Danziger Gerichtsordnung Art. 31. des 14. Cap.

(163) Hievon handelt die Danziger Gerichtsordnung im 33. Art. des 14. Cap.

CAPUT

CAPUT II.

Ob einer sich mit dem Eyde entbrechen möge, der mit Zeugen beklagt ist.

Es mag niemand um irgend einer Schuld (164), oder dergleichen bürgerlichen Sache, daran er mit Zeugen beschuldiget wird, sich mit dem Eyde entbrechen.

(164) Nach dem 55. Cap. des 2. B. des Lat. Culm. Rechts heißt es: Es mag niemand weder um Todtschlag, noch um Wunden, noch um irgend eine andere Schuld rc. womit auch die Poln. Uebersetzung im 58. Cap. des 2. B. die Braunsb. Ausgabe Cap. 21. des 3. B. und der alte Culm Cap. 24. des 3. B. einstimmen.

CAPUT III.

Ob ein Mann, der einen Eyd thun soll, binnen bestimmter Zeit stürbe.

Ein Mann, der einen Eyd um Schuld oder dergleichen streitige Sache thun soll, auf einen bestimmten Tag, stürbe er, ehe der Tag kommt, so soll der Kläger des todten Manns Erben fürladen (165), welche das Juramentum Credulitatis vollziehen und schwören sollen, also, daß sie gewißlich glauben, daß der Verstorbene den Eyd mit gutem Gewissen hätte thun können.

(165) Siehe die Braunsb. Ausgabe Cap. 110. des 3. B. Den alten Culm Cap. 136. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 57. und das Poln. im 60. Cap. des 2. B. womit auch die heutige Praxis einstimmet, wie solches aus dem 32. Art. des 14. Cap. der Danziger Gerichtsordnung zu ersehen ist. Das folgende findet man nicht an obigen Stellen, sondern nur dies, daß die Erben dafür antworten sollen. Besser wäre es, daß ihm der Eyd, ehe er stürbe, abgehohlet würde, wenn es möglich ist.

CAPUT IV.

Ob ein Mann, der einen Eyd nehmen soll, binnen benannter Zeit stürbe.

Soll ein Mann ein Recht, das ist, einen Eyd nehmen auf einen bestimmten Tag, und stirbet er binnen derselben Zeit, so soll der Beklagte des todten Manns Erben das Recht thun auf denselben benannten Tag, so fern sie es ihm um GOttes Willen nicht erlassen wollen (166).

(166) Siehe die Braunsb. Ausgabe Cap. 3. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 58. und Poln. im 61. Cap. des 2. B. Den alten Culm Cap. 137. des 3. B. Doch begreift die Redensart Recht thun und nehmen noch mehr, als den blossen Eyd, in sich.

CAPUT V.

In was Zeit mit den Eyden soll verfahren werden.

Wem ein Eyd vom Richter zuerkannt, oder vom Parte zugeschoben wird, der soll denselben binnen 6 Wochen leisten; thut er das

das nicht, so ist er in der That dessen überwunden, darum er den Eyd hätte schwören sollen; es wäre denn, daß ihm ehehafte Noth verhindert, die soll er beweisen, und so mit dem Eyde entgehen. Ist aber dieser bereit zu leisten seinen Eyd, der ihm zuerkannt oder zugeschoben ist, zu rechter Zeit, und will ihn jener nicht nehmen, oder ist nicht zugegen, da man den Eyd thun soll: Soll dieser des Eydes ledig seyn, und auch der Schuld, da er den Eyd für leisten sollte; wo er nur des Zeugen hat, daß er ihn hätte leisten und vollbringen wollen (167).

(167) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 60. und das Poln. zu Ende des 63. Cap. des 2. B. Den alten Culm Cap. 63. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 63. des 5. B. und den Sachsensp. Art. 11. des 2. B. womit auch die heutige Praxis einstimmet, wie solches aus der Danziger Gerichtsordnung Art. 34. des 14. Cap. zu ersehen ist.

CAPUT VI.
Ob man in gebundenen Tagen Eyde schwören soll.

In gebundenen Tagen soll man keine Eyde nehmen oder schwören, ohne die, welche dies Capitel ausnimmt: Nemlich, so man gemeinen Frieden soll schwören, den mag man wohl in gebundenen Tagen schwören. Man mag auch wohl einen Mann, der in handhaftiger That gefangen ist, schwören lassen. Wer den Frieden bricht in gebundenen Tagen, den beschirmen die gebundene Tage nicht, und was man für Eyde gelobet hat in gebundenen Tagen, die soll man auch vollbringen (168).

(168) In der Braunsb. Ausgabe Cap. 63. des 5. B. wird es so gegeben: Und was man für Eyde gelobet, in den gebundenen Tagen, die soll man, so es Zeit ist, vollbringen, womit auch der alte Culm Cap. 63. des 5. B. und das Latein. Culm. Recht Cap. 60. wie auch das Poln. im 63. Cap. des 2. B. einstimmen.

CAPUT VII.
Ob man Eyde erlassen möge ohne Urlaub des Richters.

Will der Kläger einem durch GOtt, oder frommer Leute Bitte willen Eyde erlassen, so mag er solches thun (169) auch ohne des Richters Erlaubniß.

(169) Womit auch das Lat. Culm. Recht Cap. 56. des 2. B. und die heutige Praxis einstimmen. Im 59. Cap. des 2. B. der Poln. Uebersetznng wird dies gebunden an des Richters Erlaubniß.

TITULUS VIGESIMUS PRIMUS.
Von Urtheilen.

CAPUT I.
Wann Urtheil soll gesprochen werden.

Wenn nun wie obgemeldt, die Parte ferner Zeugniß und Beweise zu führen sich verziehen, und darauf beyderseits durch eine Conclusion-

clusion-Schrift oder mündlich zum Urtheil geschlossen haben; so mag darauf das Gericht zum Urtheil schreiten (170), und dasselbe entweder stracks publiciren, oder den Parten zu Eröfnung desselben einen Terminum, welcher Peremtorius seyn soll, ansetzen. Zu welchem hernach ein Part das andere soll laden lassen (171).

(170) Wie es mit Abfassung derer Urtheile bey Gerichte gehalten wird, lehret der 7. Art. des 18. Cap. der Danz. Gerichtsordn. Nach der Thorn. Gerichtsordn. Art. 1. des 19. Cap. sollen die Urtheile innerhalb 14 Tagen abgefasset und publiciret werden, womit auch ihre Willkühr Art. 2. des 3. Cap. einstimmet.

(171) Dieses geschiehet durch eine schriftliche Ladung. Danz. Gerichtsordn. Art. 12. des 2. Cap. und Art. 1. des 18. Cap Danz. Processordn. §. 2. des 1. Tit. Wie es mit Eröfnung und Verlautbarung derer Urtheile, sowohl in Gegenwart beyder Parte, als eines muthwillig Abwesenden nach der heutigen Praxi gehalten werde, lehren die Danz. und Thorn. Gerichtsordn. jene im 8. Art. des 18. Cap. diese im 4. §. des 19. Cap.

CAPUT II.

In was Zeit das Urtheil soll eröfnet werden.

Können sich die Schöppen eines Urtheils nicht vereinigen, wenn sie im gehegten Dinge darauf gefraget werden, so mögen sie das Urtheil fristen in das andere und dritte Ding, alsdenn sollen sie das Urtheil einbringen, und sollen es nicht länger verziehen (172).

(172) Siehe die Magd. Frag. und Urth. *dist. 12.* Cap. 3. des 3. Th. Den alt. Culm Cap. 8. des 2. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 8. des 2. B. womit auch das Lat. Culm. Recht Cap. 63. und Poln. Cap. 67. des 2. B. einiger massen einstimmet. Nach dem Handbuch *L. 4. art. 6. dist. 6.* mögen Schöppen nicht länger Urtheil fristen, denn drey vierzehn Tage.

CAPUT III.

Wie man Urtheil finden soll.

Wer um Urtheil gefragt wird, der soll es finden nicht nach Gutdünken, sondern nach beschriebenem Rechte (173). Es soll auch das Urtheil schriftlich gefasset, und durch den Gerichtsschreiber verlesen werden.

(173) Siehe das Handbuch *L. 4. art. 6. dist. 3.* den alten Culm Cap. 66. des 5. B. die Braunsb. Ausgabe Cap. 66. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht. Cap. 64. und Poln. Cap. 68. des 2. B. Und dieses ist sowohl in der Billigkeit, als der heutigen Praxi gegründet.

CAPUT IV.

Von Unkosten eines geholeten Urtheils.

Wenn ein Urtheil bey einem andern Schöppenstuhle oder Universitæt geholet wird (174); so sollen die Unkosten von dem Theile erstattet werden, dem es gesprochen ist; es wäre denn, daß beyde Parte die Unkosten gleich zu tragen gutwillig auf sich genommen hätten.

(174) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 62. und Poln. Cap. 65. des 2. B. Nach der heutigen Praxi ist es verboten, Urtheile von fremdem Schöppenstuhl oder Universitæt einzuholen, wie solches das Königl. Decret von 1678., so allhier in Danzig zwischen denen Ordnungen und Gewerken verlautbaret ist, ausweiset. *Concordata Ordin. art. 13.* Doch ist dieses nicht allein von Danzig, sondern auch vom ganzen Polnischen Preussen zu verstehen. Vid. Privil. de instantiis A. 1542. Aber von Rechtsgelehrten in Preußen, pflegen wohl Urtheile eingehohlet zu werden in üblichen Fällen.

CAPUT V.

Wie ein Urtheil Rechtskräftig werde.

Wenn von einem gesprochenen Urtheil, so wie Recht ist, nicht appelliret wird, so gehet es in seine Wirklichkeit der Vollziehung (175), und kan hernach nicht umgestossen werden.

(175) Solches hat auch in Praxi statt. Siehe die **Danz. Gerichtsordn.** Art. 9. und 11. des 18. Cap. Ehe in **Elbing** appelliret wird, ist noch einer Läuteration innerhalb 8 Tagen zugelassen, besage der **neuen Gerichtsverordnung Tit. 5.**; oder auch eine Supplication an den Rath gegen Erlegung zweyer Ducaten, **Tit. 6. Art. 1.**

TITULUS VIGESIMUS SECUNDUS.

Von Appellation oder Beruf.

CAPUT I.

Wer da appelliren mag.

Ein jeder mag sich von dem Urtheil, damit er sich beschweret findet, an den Oberrichter durch eine Appellation ziehen oder beruffen (176); es wäre denn, daß er muthwillig dem Gericht ungehorsam würde, dann alsdenn mag er keines Beruffes geniessen.

(176) Siehe das **Lat. Culm. Recht** Cap. 65. und **Poln.** Cap. 69. des 2. B. Was die heutige Praxin betrift, lehret die **Danz. Gerichtsordn.** Art. 6. des 19. Cap. Von derjenigen Appellation, so von *Joanne Dantisco* zu Danzig 1512. soll eingeleget, und vom Könige 1521. eingeführet worden seyn, handelen Schütz Bl. 443a. und 478b. Curicke in der **Beschreibung der Stadt Danzig Cap. 21. des 2. B.** und **Hartkn. im A. und N. Preussen §. 18. Cap. 7. des 2. Th.** Nach dem Königlichen Decret von 1678. kan in allen bürgerlichen Sachen an die höchste Instanz appelliret werden, wenn die Summa sich auf 1000 Fl. Preußisch beläuft, welches aber, wenn beyde streitende Parte fremde sind, so genau nicht beobachtet wird. Siehe *D.* **Rabe** *disp. de Apell.* so 1732. zu Königsberg ist gehalten worden. In Thoren ist die Summa Appellabilis 300 Fl. nach laut des 20. Cap. der **Thorn. Gerichtsordn.** In welchen Sachen die Appellation nicht nachgegeben wird, lehret der 9. Art. des 19. Cap. der **Danz. Gerichtsordn.** So wird auch in Satz- und Räumungssachen keine Appellation nachgegeben. Vermöge der **Ordonanz in Räumungssachen** von 1689. Von denen Ländereyen wird von denen Herren Administratoribus an E. E. Rath appelliret, welches die letzte Instanz ist. Besage des *Rescripts* **Königs** *Sigismundi Augusti* **von** 1755. Wegen der Scheltworte ist keine Appellation erlaubet von eben dem Könige A. 1562. nach der **Preuß. Lieferung** S. 126. In Sachen, das Erbbuch betreffend, wird keine Appellation verstattet, Vid. *Privilegium Vladislai VI.* **von** 1648. Was die Seesachen betrift, so kan von selbigen gleichfals nicht appelliret werden, wie solches aus dem *Privilegio Casiimiri* **von** 1457. zu ersehen ist. Die Streitigkeiten in Ehesachen ausser der Stadt Ringmauern betreffende, leiden gleichfalls keine Appellation nach dem angezogenen *Privilegio Casimiri.* Wie es mit der Appellation in Wechselsachen gehalten werde, lehret die **Danz. Wechselordn.** von 1701. §. 43. Von Thoren siehe Herrn **Zernekens Thorn Chron.** pag. 77. &c. Von der Appellation in Injurien-Sachen handelt auch das Königl. Decret **von** A. 1678. und Satura præjudicatorum regiorum. Was zu **Elbing** wegen der Appellation verwillkühret sey, wird in der gedruckten **Gerichtsordnung** in 5 besondern Artikeln gelehret, Tit. VI.

CAPUT II.

Wenn und zu welcher Zeit man appelliren möge.

Wer vor Gerichte auf Klage und Antwort sich einlässet, der mag keines Beruffes genießen, auch nicht appelliren, ehe denn das Urtheil eröfnet und ausgesprochen ist. So mag man auch nicht appelliren, wenn das Gerichte Bedenkzeit nimmt, oder die Sache auf einen andern Tag verleget. Es muß aber das Urtheil zu Hand, wenn es gesprochen, und also auf dem unverwandten Fuß (177), oder zum längsten bey währendem Gerichte, vermöge Sächsischen Rechtes (178) gestrafet werden, und der Beruf davon geschehen.

(177) Wie es nach der heutigen Praxi sowohl mit der ordentlichen; als ausserordentlichen Appellation gehalten werde, lehret der 2. und 3. Art. des 19. Cap. der Danz. Gerichtsordn. Cap. 20. Thorn. Gerichtsordn. Cap. 20. Thorn. Willkühr Art. 4. des 2. Cap. und die Elbing. Gerichtsordn. Tit. 6. Art. 1. folgg.

(178) Siehe den Sachsenspiegel Art. 6. am Ende des 2. B.

CAPUT III.

Ob man von Beyurtheilen appelliren möge.

Von Beyurtheilen, in welchen der Grund der Hauptsache nicht stehet, die keinem Endurtheil gleich, den Parten auch an ihrem Recht kein sonderlich Nachtheil geben, soll keine Appellation nachgegeben werden (179).

(179) Dieses wird in Praxi nicht so genau beobachtet, wie solches aus dem 7. Art. des der Danz. Gerichtsordn. zu ersehen ist.

CAPUT IV.

Wie man appelliren soll.

Spricht ein Mann, dies Urtheil sey ihm zu Unrecht gesprochen, und will es schelten, so soll er also sprechen: Ich appellire von dem Urtheil und ziehe mich dahin, da ich mich zu Recht hinziehen soll, das ist an den Richter, der das Obergericht hat (180); und damit soll er verfahren, wie Recht ist.

(180) Siehe den alten Culm Cap. 66. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 66. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 64. und Poln. Cap. 68. des 2. B.

CAPUT V.

Von der Busse eines bestraften Urtheils.

Strafet ein Mann ein Urtheil, das ihm zuwider getheilet ist, und ziehet sich alsdenn der Strafer rechtes Fusses an das Obergericht, und wird fällig, das Gericht aber hat recht getheilet, so ist der Strafer seine Urtheilszucht bestanden. Hat aber das Gericht unrecht getheilet,

theilet, so gibt man dem Strafer seine Urtheilszucht wieder (181). Es wird aber im Lande Preussen, vermöge der Königl. Constitution, im Landgericht genommen 3 Marke, auf der gemeinen Tagfarth 6 Fl. zu 30 Gr. jeden gerechnet, vermöge welcher in Städten auch 9 Marke sollen gegeben werden (182). Vid. Art. 4. Constit. A. 1738.

(181) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 66. und Poln. Cap. 70. des 2. B. Den alten Culm. Cap. 7. des 2. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 7. des 2. B.

(182) So will es auch das *Jus terrestre* §. 46. des 6. Tit. Was hiervon im Gebrauch ist, muß man sich bey denen Gerichten und Aemtern erkundigen, weil es sehr verschiedentlich gehalten wird wegen der Urtheilszucht oder Appellation-Gelder. Conf. not. ad l. cit. Jur. ter. ed. 1728.

CAPUT VI.

Wohin man appelliren solle.

Die Appellationes sollen, vermöge Königlicher Constitution, ordentlich gehen vom Landgericht an Land und Städte in den jährlichen Tagefahrten (183), und von dannen an die Königl. Majestät. In den grossen Städten ist die erste Instanz bey den Gerichten, von dannen appelliret man an den Rath, vom Rath an die Königliche Majestät. In den kleinen Städten ist die erste Instanz gleichermaßen bey dem Stadtgericht, von dannen appelliret man an den Hauptmann desselben Ort, sofern die Sache nicht über 50 Mark Preußisch belanget. Wo aber die Sache höher ist denn 50 Mark Preußisch, soll von dem Stadtgerichte an Land und Städte appelliret werden, von dannen, wie auch von den Hauptleuten gehet der Beruf an Königliche Majestät (184).

(183) Heutiges Tages gehen die Appellationes der Preußischen Ritterschaft ans Tribunal nach Peterkau (nachdem sie solches 1585. angenommen), welches die letzte Instanz ist. Siehe den 5. Band Lengnichischer Geschichte S. 55. in der neuen Regimentsverfassung.

(184) Siehe das *Privilegium Instantiarum* Königs *Sigismundi I.* von 1542. Wie es in Praxi gehalten wird, lehret angezog. 5. Band Lengnichischer Geschichte S. 55. in der neuen Regimentsverfassung. Doch giebt es auch Sachen, die nur eine Instanz haben, und keine Appellation leiden. In der Elbing. Gerichtsordn. handelt Tit. 4. von den Sachen, die ihre Instanz allein bey dem Rathe haben, als Gränzsachen 2c. Von Danzig lehret solches die Proceßordnung, und die Præjudicata geben davon mehr an die Hand, auch die 176. Note.

CAPUT VII.

Wie die Appellation zu verfolgen.

Wenn die Appellation geschehen, soll dem Parte, welches appelliret, eine rechtliche Zeit, nemlich 3 Monate gesetzet werden, in welchen es die Appellation verfordern soll (185). Da aber solche Appellation von selben Parte (186) im angesetzten Termino, oder zum längsten innerhalb Jahres Frist, nicht verfordert oder anhängig beym Obergericht gemacht würde, also, daß dasselbe ordentlich könte bezeuget werden, daß es an dem Appellanten nicht gemangelt; soll dasselbe Urtheil, vermöge gemeines Rechtes, in seine Wirklichkeit ergehen (187), und ins

ins Werk gerichtet werden. Doch muß in diesem Fall das Part solches bey dem Obergericht fördern, damit es durch dessen Remiss wieder an den Unterrichter gelange.

(185) Wie es mit Anhängigmachung der Appellation und derer Förderung bey Gerichte zuhalten, lehret der 13. Art. des 19. Cap. der Danz. Gerichtsordn. welches aber in Praxi nicht jederzeit beobachtet wird. Siehe des Herrn von der Linden geschriebene Noten *ad Stryckii Introd. ad pr. for.* Zu Elbing soll intra fatale decendium die Prosecution geschehen, und in dasiger neuen Gerichtsordn. Tit. 6. Art. 2. und folgg. wird auch gelehret, wenn die Appellatio pro deserta gehalten werde.

(186) Wenn aber der Appellant in Fortstellung seiner Appellation säumig seyn möchte, so kan der Appellat die Acten ausnehmen, und dieselbe verforderen, und muß alsdann der Appellant dem Appellaten die ergangenen Unkosten erstatten. Danziger Gerichtsordnung Art. 14. des 19. Cap.

(187) Siehe Königs *Sigismundi I. Const.* von *1538. §. 10.* hinten in den Beylagen.

CAPUT VIII.
Von dem Oberrichter-Amt in Appellation und andern Sachen.

Die Oberrichter (188) sollen in allen Fällen, wenn sie über Appellations-Sachen richten, niemand die fernere Appellation an die Königl. Majestät (189) wegern, auch darum niemand Verdruß thun, vielweniger die Appellanten oder andere, so des Untergerichts Jurisdiction zuständig, sie seyn wer sie wollen, mit Gefängniß belegen. Würde jemand darüber wider Gebühr beschweret, oder in Schaden geführet, dem soll von solcher zugefügten Schmach und Schaden, derselbe Richter, dafür vor Ihro Königl. Majestät zu antworten schuldig seyn.

(188) Wie es mit Erkänntniß über der Verlassung der Appellation gehalten werde, kan man aus dem 16. Art. des 19. Cap. der Danz. Gerichtsordnung ersehen.

(189) Solches wird noch heute in Praxi beobachtet, wie oben erwiesen ist.

TITULUS VIGESIMUS TERTIUS.
Von der Execution oder Hülfe des Urtheils.

CAPUT I.
Wie die Execution ins Werk zu richten.

Wenn das Urtheil ausgesprochen und davon nicht appelliret, oder aber wenn die Appellation desert worden, oder auch nach vollführter Appellation die Sache ad Judicem primæ instantiæ verwiesen: So soll darauf auf vorgehende Ladung des Gegentheils unverhinderlich die Execution in 6 Wochen Frist (190) geleistet werden. Welche Execution nicht höher, als die Summa der Haabe und Güter, so im Urtheil specificiret und enthalten ist, belaufen, gepflogen und vollzogen soll werden. Und hat jemand mit Gelde nicht zu bezahlen, kan auch mit

mit dem Eyde beschweren, daß er weder Gold noch Silber habe; so werden seine bewegliche Güter, welcherley die auch seyn, aus welchen der Gläubiger am bequemsten könne bezahlet werden, angegriffen (191), die auch der Schuldener bey Eydespflichten, alle zu vermelden, verbunden seyn soll. Wenn nun nicht bewegliche Güter, oder nicht so viel, als zu zahlen vonnöthen, verhanden; so gehet die Rechtshülfe in die unbeweglichen Güter, und hernach in die ausstehenden Schulden des Debitoris, wo nicht andere Vergleichungen zwischen beyden Parten geschehen. Endlich, im Mangel aller vorbenannten Dinge, gehet die Execution wider die Person des Schuldeners.

(190) Nach dem 2. Art. des 23. Cap. der **Danz. Gerichtsordn.** werden zwischen Bürgern 14 Tage zur Zahlung getheilet, dem Gaste aber 3 qvere Nächte d. i. dreymal 24 Stunden. In der **Danz Willkühr** Art. 2. Cap. 4. des 2 Th. wird noch hinzugesetzet: Bey Gericht aber, beym Præsidenten und beym Richter eine qvere Nacht. Dieses lässet die neue Willkühr weg, und setzet so: In Sachen zu Gastrecht, wie auch zu Wechsel- und Seerecht 3 qvere Nächte. Nach der heutigen Praxi pflegt zwar der Richter, so das letzte Urtheil fället, die Execution zu erkennen; er kan aber selbige nicht verrichten, sondern muß solche an die erste Instanz verweisen, welches im Privilegio Instantiarum gegründet ist. Ehe aber die Execution in denen Gütern geschicht, wird derjenige, welcher soll exequiret werden, erst schriftlich, und zwar einmal darzu geladen; wenn dieses geschehen, pflegt die schriftliche Warschauung vorherzugehen, durch welche er ermahnet wird, daß er dem Urtheil innerhalb 14 Tagen soll ein Genügen thun, welches, so es nicht erfolget, und die Zeit abgelaufen ist, so wird alsdann die Execution wirklich vollenzogen.

(191) Wie die Execution geschehen solle, lehren die **Danz. Gerichtsordn** Cap. 23. und **Danz. Willkühr** Cap. 4. des 2. Th. und in der neuen im 5. Cap. die **Thorn. Gerichtsordn.** Cap. 22. Auch die **Elbing.** neue **Gerichtsordn.** Tit. 7. Art. 1. und 4.

CAPUT II.
Von Execution bekannter oder im Rechte zuerkannter Schuld.

Beklaget ein Mann den andern um Schuld, und gewinnet die mit Nothrecht durch Eydesleistung oder rechtlichen Beweiß: So muß sie der andere gelten desselben Tages, und dem Richter dazu wetten. Würde auch ein Mann also beklaget um Schuld, und bekennet die, so soll er sie binnen 14 Tagen gelten; gilt er sie nicht, der Richter hat sein Gewette daran gewonnen. So soll er ihm denn wieder gebieten, zu gelten in acht Tagen, denn über drey Tage, denn über zwey Tage, denn über eine Nacht; wie dick er das bricht, also oft hat der Richter sein Gewette daran. Gibt er denn das Gewette nicht, und die Schuld auch nicht; er kümmert ihm sein Gewähr, das ist sein Haab und Gut, damit zwinget er ihn durch Urtheil und Recht, daß er muß gelten die Schuld und das Gewette. Hat er das Gewähr an eigenem Gute auch nicht, er gebeut über ihn, daß man ihn mag aufhalten, wo man ihn bekommet, für das Geld und für das Gewette, und wer ihn denn über das hält, der muß dem Richter auch wetten (192).

(192) Siehe die **Braunsb.** Ausgabe Cap. 58. des 3. B. Den alten **Culm** Cap. 70. und 71. des 3. B. Man merke anbey, daß dieses Capitel aus dem 93. Art. des **Magdeb. Weichbilds** genommen ist.

CAPUT

CAPUT III.

Von Execution über verdienten Lohn.

Behält ein Knecht seinen verdienten Lohn auf seinem Herrn vor Gericht, denselben Lohn soll der Herr dem Knecht desselben Tages zahlen (193) bey Sonnenschein.

(193) Siehe das Magdeb. Weichb. Art. 79. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 67. des 3 B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 43. und Poln. Cap. 47. des 4. B. und den alt. Culm Cap. 81. des 3. B.

CAPUT IV.

Wie es mit der Execution in bewegliche Güter soll gehalten werden.

Wenn die Execution sich auf bewegliche Güter (194) erstrecket, so sollen dieselben gerichtlich fleißig inventiret, verzeichnet, und hernach öffentlich ausgeruffen und verkauft werden. Würden sich denn zu einigen derselben keine Kaufleute binnen 14 Tagen finden, so sollen die Güter durch erfahrne Leute taxiret, uud dem Creditori, vermöge der Taxa übergeben werden. Da aber der Schuldener oder der Gläubiger über die Taxa sich zu beschweren haben möchten, soll die Moderation bey dem ehrbaren Gerichte stehen (195).

(194) Siehe den 5. Art. des 4. Cap. des 2. Th. der Danz. Willkühr, auch den 6. Art. der nenen Willkühr a. O. und die Danz. Gerichtsordn. Art. 4. des 23. Cap.

(195) Dieses ist sowohl in der Billigkeit, als heutigen Praxi gegründet.

CAPUT V.

Wie in unbeweglichen Gütern die Execution geschehen soll.

Da jemand auf Erbe oder liegende Gründe ein Recht erhalten, so soll folgender massen die Execution geleistet werden, daß nemlich der Gläubiger in den Besitz und Eigenthum des Erbes so hoch seine Schuld anlanget, mit Recht gewiesen, und dem Schuldener die Räumung in gebührender Rechtsfrist, das ist in drey Monaten soll geboten werden, und mag der Gläubiger stracks nach der Einweisung zur Verkaufung des Erbes oder Grundes schreiten, so hoch er kan, und soll solche Ausbietung des Erbes und Grundes öffentlich durch eine Publication kund gethan, oder sonst nach jedes Orts Gelegenheit damit vollfahren werden, damit solches zu männigliches Wissenschaft kommen möge, doch dies alles dermassen, daß die drey Monate zur Räumung gleichwohl frey bleiben. Da auch das Erbe verkauft, soll dem Debitori und nähesten Verwandten der Einspruch binnen Jahr und Tag offen stehen, wie auch allen andern Creditoren, so die Verbesserung (196) an dem Erbe zu haben vermeinen. Würde auch das Erbe höher, als der Creditorum Schulden betreffen, verkauft werden, so soll das übrige

dem Debitori wieder erstattet, oder, so mehr Creditores verhanden, die solches behinderten, denselben zum Besten bey Gerichte niedergeleget werden. Da sich nun in obgenannter dreyer Monate Frist keine Kaufleuten finden würden, so soll solches nach gerichtlicher und gewöhnlicher Taxa dem Creditori, so hoch seine Schuld ist, übergeben, und das übrige, so etwas ist, dem Debitori zugestellet werden (197).

(196) Siehe die Danz. Willkühr Art. 10. Cap. 4. und die neue Cap. 5. des 2. Th. Danz. Gerichtsordn. Art. 8. des 23. Cap. Imgleichen den alte Culm L. III. cap. 37. Conf. J. C. Krokisius in tentamine exponendi Usum Juris retractus in subhastationibus secundum Jus Culmense ed. 1753. in 4to.

(197) Diese Verordnung hat ihren Grund in der Billigkeit, und wird durch die heutige Praxin bestätiget. Zu Elbing hat man sich zu richten nach dem 1. und 3. Art. Tit. 7. der neuen Gerichtsord.; doch werden da billig die Scheinkaufe ausgeschlossen.

CAPUT VI.

Wie wider dessen Person, so keine Güter hat, zu procediren.

Würde jemand so viel auf borgen, oder in andere Wege schuldig werden, daß alle seine Haabe und Güter zur Bezahlung nicht zureicheten und genug wären; oder er über Vermögen sich in Bürgschaften eingelassen, und er möchte bey seinen Gläubigern keine Nachlassung erlangen, berührte Gläubiger wären auch auf andere Wege nicht zu behandelen: So soll er auf Begehr und Ansuchen eines oder mehr der Gläubiger ins Gefängniß geleget, und also lange darinn verwahrlich behalten werden, bis daß er die Gläubiger befriedige, oder sich sonsten mit ihrem guten Wissen und Willen vertrage und abfinde; und es soll ihn davon keine Abtretung seiner Güter und Cessio bonorum (198) noch sonsten einiger Behelf, wie der auch wäre, so er ohne Bewilligung seiner Gläubiger thäte oder fürnehme, entledigen und zu befreyen haben. Es soll aber das Gefängniß, darein er geleget, ziemlich und leidlich seyn, und er darinn dermassen erhalten werden, damit ihm dadurch an Leib und Leben keine sonderliche und hohe Beschwerung zugefüget werde. Wenn aber von den Gläubigern seiner Alimenten und Unterhaltung halben keine Verordnung und Aussetzung gemacht, so wird er selbst darauf zu gedenken wissen, wie und welchergestalt er seine Unterhaltung haben möge. Damit nun solch Gefängniß auch nicht gleich ewig, und also um zeitliche Schuld auch Gefahr am Leben entstehen möge, so soll solch Gefängniß um Schulden, die unter 100 Fl. nicht länger als 5 Jahre erstrecket, und er damit von ferneren Ansprüchen befreyet werden. Ist aber die Schuld höher, so mag das Gefängniß 10 Jahre verlängert werden, nach welcher Zeit er der Haft und aller Schuld frey seyn soll. Wenn gleichwohl jemand wegen erlittenen Brandschadens, Schifbruchs, oder durch andere unversehentliche und ohne seine Verwahrlosung geschehene Fälle in Schuld und äussersten Verderb gerathen wäre, und wenn solches genugsam bewiesen, er

auch

auch freye Briefe auf eine Zeit von der höchsten Obrigkeit (199) erlangete: Soll er solche Zeit über mit dem Gefängniß verschonet, und ihm Erholung seines Schadens ehrlicher Weise zu suchen gegönnet werden.

(198) Nach der heutigen Praxi kan sich der Schuldener durch Auftragung seiner Güter von der Haft befreyen, doch wenn er künftig zu besserem Glücke kommet, so ist er seine Gläubiger zu befriedigen verbunden. Eine Frau aber wird durch diese Wohlthat von allen Ansprüchen befreyet. Siehe des sel. von der **Linden geschriebenen Noten** *ad Schultzii Tabell.* und die **neue Danziger Willkühr Cap. 4. und 6. a. O.**

(199) Wie es mit den Königlichen Freybriefen soll gehalten werden, lernet man, was Danzig betrift, aus dem *Tractatu Portorii* von *1585.* §. *moratorias etiam literas &c.* wovon unten *L. 4. tit. 15. cap. 6.* weiter gehandelt wird.

CAPUT VII.

Wie der, so sich der Execution widersetzet, solle gestrafet werden.

Auf dem Lande ist es vermöge der Königl. Majestät Constitution also gordnet, daß ein jeder, wes Standes und Wesens er auch sey, dem Gerichtsspruche, so in seine Wirklichkeit ergangen, ohne alles Widersprechen in der That gehorsame und folge. Sonsten soll der Woywode desselben Orts, ohne fernere Erwartung Königliches Befehls, die rechtliche Execution thun, also, daß er nach Gelegenheit der Sache den Hauptmann und die Ritterschaft desselben Districts, oder auch da es die Noth erfordert, alle und jegliche Königliche Lehnleute oder die vom Adel derselben Woywodschaft zu sich nehme: Die denn auch bey ihren Eydespflichten und Verlust ihrer Lehne solchen Beystand zu leisten schuldig sind. Wo aber grössere Gewalt vonnöthen, soll der Handel an Jhro Königl. Majestät gebracht, und von derselben anderer bequemer Befehl erwartet werden. Die Woywoden aber sind zu solcher Hülfeleistung bey ihren gethanen Eyden verbunden, die auch, so sie nachläßig gefunden werden, um 50 Ungar. Flor. sollen gestrafet werden, welcher Busse die eine Hälfte dem Parte, welchem die Gerechtigkeit versaget, die andere Hälfte dem gemeinen Tressel der Lande Preussen zukommen soll. Da sich auch jemand der Execution widersetzen, oder dieselbe, wenn sie geschehen, verrücken wolte, der soll, wenn er dessen überwunden, mit dem Banne oder Acht verfolget, und daneben mit Confiscirung seiner Güter unnachläßig gestraft werden. Aus welchen Gütern erstlich dem verletzten Theile Erstattung geschehen, das übrige dem obgedachten Fisco heimfallen soll (200). Jn Städten aber, wenn sich der Debitor, oder jemand anders seinetwegen, zur Hinderung der Execution unterstehet, das Haus oder Erbe, darinn man exequiren soll, zuschliessen, zu versperren, oder den Executorem abzuhalten: So soll der Richter verordnen durch gebührliche Mittel, daß solch Haus oder Erbe geöfnet, und mit der Execution vollfahren werde. Da aber jemand sich weiter ferneres Frevels muthwillig unterstünde,

stünde, entweder gegen den Executorem, dem die Rechtshülfe befohlen, oder gegen den Creditorem, welcher denn selbst oder durch einen genugsamen Mächtiger gegenwärtig seyn muß; oder auch gegen die, so vom richterlichen Amte mit dazu verordnet werden, dieselbe mit Gewalt anzufallen, Hand an sie zu legen, mit mörderlichen Wehren an Leib und Leben zu gefähren: Gegen solche gewaltsame Freveler und Handthätige mögen sich die Beschädigten nach ihrem besten Vermögen vertheydigen, und unziemliche Gewalt mit rechtmäßiger Gegenwehr hintertreiben, und sollen damit keinen Frieden gebrochen haben. Wenn auch in solchen Zunöthigungen der Debitor, oder einige von seinen Beypflichtern, an Leib und Leben beschädiget würden, das sollen sie ihrem eigenen Frevel zuschreiben, und dennoch um dasjenige, was sie für Gewalt üben, der Strafe des Richters gewärtig seyn (201).

(200) Besage *Sigismundi I. Constit.* von *1538. §. 12. 13.* und *14.*

(201) Siehe die Danz. Gerichtsordn. Art. 7. des 23. Cap. und die Danz. Willkühr Art. 7. und 8. Cap. 4. und Art. 9. Cap. 5. der neuen Willkühr des 2. Th. Thorn. Gerichtsord. Art. 5. des 22. Cap.

CAPUT VIII.
Von rechtlicher Hülfe wider unordentliche und unbillige Execution.

Wann der Richter oder sein Executor irgend eine Execution höher oder weiter ziehen wolte, als im Urtheil enthalten, und also modum in exsequendo excedirte (202); oder auch der Beklagte billige Ursachen wider das Urtheil, darum die Execution geschehen soll, hätte, nemlich daß die Sache in fernerem rechtlichen Erkänntniß hienge, die Fatalia Appellationis noch nicht verlaufen, das Urtheil auf falsche Beweise und Zeugen gegründet; oder sonsten irgend eine Richtigkeit oder Nullitæt im Urtheil begangen, oder aber die Sache vorhin vertragen, dem Debitori erlassen, oder die Zahlung geschehen und geleistet wäre worden: Soll die Execution so lang aufgehalten werden, bis daß summarie und schleunig vom Richter erkannt werde, ob das Einbringen vom Part erheblich, oder nicht.

(202) Ließ das Königliche Decret zwischen denen Gewerken und Ordnungen der Stadt Danzig von 1677. und die Præjudicata regia art. 112. Tit. Executio. Was in Elbing wegen der Execution und der dagegen eingewendeten Supplication verordnet sey, kan man in der dasigen Proceßordnung finden. Siehe die 175. Note.

TITULUS VIGESIMUS QVARTUS.
Von Besatzung.

CAPUT I.
Von Besatzung des Gutes.

Die Besatzung, so bey dem Richter geschicht, ist ein Anfang der Executions-

cutions-Klage, auf den, den man nicht findet, oder sonsten zur Antwort nicht bringen kan, oder von dem kundbar, daß er nicht zahlhaftig sey. Und besetzet ein Mann Gut ausserhalb Dingtagen bey dem Richter, so muß er erstlich seine Schuld, die er zu fordern vorhabens, genugsam beweisen: Alsdenn hat die Besatzung (203) so viel Macht, als ob sie in gehegtem Dinge oder Gerichte geschehen; doch daß sie durch den Richter, wenn es das Part fordert, zum nächsten Dinge eingezeuget werde. Die Besatzung soll man zu dreyen Dingtagen verfolgen, wie Recht ist, ob der Schuldener mit Recht die Güter vertreten und verantworten wolte, welches ihm denn durch ordentliche Ladungen soll angekündiget werden. Wenn nun solches auch im dritten Dinge nicht geschicht, so soll der Richter dem Kläger das besatzte Gut bey Gerichte gewaldigen und zu Pfande ernennen; auch da es bewegliche Güter sind, dem Kläger unter einem Inventario stracks übergeben. In unbeweglichen Gütern aber soll er die Räumung binnen 3 Monaten dem Beklagten befehlen. Darauf die beweglichen Güter öffentlich verkaufet, die unbeweglichen aber zu Kaufe angeschlagen, und wie sie aufs theuerste können, verkauft sollen werden. Da aber das eine oder andere binnen gesetzter Frist niemand begehret, oder nichts billiges geboten würde; soll es der Richter im letzten Termino mit Schöppen Urtheil und Wardierung guter und verständiger Leute vor eine billige Summa dem Kläger zueignen, und ihm Friede darüber wirken. Bleibt ihm denn etwas über, das soll er jenem wiederkehren; gebricht ihm aber, so soll man den Schuldener ferner pfänden, bis der Kläger sein Geld habe. Doch mag der Beklagte das obgedachte beklagte Gut, oder auch sein nächster Freund durch den Einspruch binnen Jahr und Tag, wieder lösen für das Geld, dafür es verkauft ist; es darf aber der, so es erklaget, den Nutz oder Zinß an seiner Schuld nicht abschlagen (104).

(203) Besiehe den alten Culm Cap. 47. des 2. B Die Braunsb. Ausgabe Cap. 37. des 2. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 77. und Poln. Cap. 85. des 4. B. Wie es mit der Besatzung gehalten werde, lehren die Danz. Willkühr Art. 1. und folg. im 3. Cap. die neue im 4. Cap. Art. 1. des 2. Th. die Danz. Gerichtsordn. Art. 2. des 31. Cap. Thorn. Gerichtsordn. Art. 4. 5. und 6. des 25. Cap. und der sel. von der Linden in seinen geschriebenen Noten *ad Schultzii Tabell.* Nach der neuen Elbing. Gerichtsordn. werden zu schweren Concurs-Sachen gute Männer bestellet, von denen Tit. 3. Art. 1—12. ausführlich gehandelt wird. Zu Danzig wenn der Schuldener entwichen ist, heißen diese Curatores des desolaten Bœdels nach dem holländischen Gebrauch.

(204) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 81. des 4. B. und die Poln. Uebersetzung Cap. 89. des 4. B. womit auch die heutige Praxis einstimmet.

CAPUT II.

Von Besatzung eines abwesenden Mannes Gutes, wie man das erklagen soll.

Ob einem Manne der nicht einheimisch, oder nicht Dingpflichtig wäre, sein Gut besprochen oder besetzet würde, wie man das mit Recht

gewinnen möge, und ob man den nicht vorladen solle? Hierauf gehet das Recht: Man soll den Mann verboten von Rechts wegen, und so man nicht wissen möchte, wo er anzutreffen sey oder sich verhalte, so soll er in dreyer Herren Lande geladen werden. Würde jemanden, der nicht einheimisch, oder auch nicht Dingpflichtig wäre, sein Gut besprochen und erklaget, da ihm die Versperrung oder Besatzung unwissentlich wäre; der mag sich wieder dazu ziehen, also, daß er schwöre, daß er ausser dem Lande so ferne gewesen sey, daß er binnen Jahr und Tag nach der Zeit, als es ihm erstlich ist kund worden, nicht hat kommen können, sein Gut zu verantworten; oder ob ihn ächte Noth behindert hätte, die soll er beweisen (205), als Recht ist. Vollkommt er also, darnach muß er jenem antworten um seine Schuld, ob er dazu befuget.

(204) Siehe die Magdeb. Frag. und Urth. *dist. 3. cap. 2.* des 2. Th. Das Latein. Culm. Recht Cap. 71. und Poln. Cap. 78. des 4. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 83. des 3. B. Den alten Culm Cap. 107. des 3. B.

CAPUT III.

Wenn ein Gut von vielen bekümmert oder besetzt wird zu unterschiedlichen Zeiten, wer das beste Recht unter ihnen habe.

Welcher Mann um seine Schuld, eines andern Mannes Erbe oder Gut mit Gerichte besetzet, und der Besatzung von Dinge zu Dinge folget, der soll seiner Schuld an des Mannes Erbe oder Gut sich erholen; es wäre denn, daß andere Creditores binnen Jahr und Tag auch Besatzung gethan, und dieselbe wie Recht verfordert hätten. Alsdenn sollen alle die Creditores, so in obbenannter Frist Besatzung gethan, zu des Schuldeners Gütern gleich nahe seyn. Und da sich das besatzte Gut bis zur gänzlichen Zahlung eines jeden ausstehenden Schuld nicht so hoch erstreckete, so soll ein jeder pro rata portione seine Bezahlung empfangen, doch ausgenommen den Fiscum in Schulden, nicht in Poenen, unmündige Kinder, Hospitäle, und andere privilegirte Communen-Güter, auch da jemand ein gewonnen Pfandrecht, oder eine sonderliche vorgehende gerichtliche Verschreibung hätte (206). Vor allen diesen aber sollen den Vorzug haben das Gesinde, wegen des Dienstlohns, wie auch die Unkosten, so auf das Begräbniß gegangen. Doch haben die letzten Creditores Macht die ersten, und auch den Schuldener selbst, auf einen Eyd zu dringen, daß wahrhaftige Schuld sey gefordert worden (207), und die ersten den folgenden zum Vorfange nichts simulate oder sub alio prætextu gefordert haben.

(206) Suche das Lat. Culm. Recht Cap. 75. des 4. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 121. des 3. B. und dieses ist auch in der heutigen Praxi gegründet. Man sehe in Danzig des sel. Herrn Ehlers MST. von Concurs-Sachen; in Elbing die Gerichtsnotel Art. 10. sonderlich wegen der Unmündigen, Spital- und Kirchengüter, wiefern denen der Vorzug gebühre.

(207) Siehe die Braunsb. Ausgabe Cap. 123. des 3. B. Den alten Culm Cap. 150. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 76. und Poln. Cap. 84. des 4. B. Wie es in

Praxi gehalten werde, lernet man aus dem 7. Art. des 31. Cap. der Danz. Gerichtsordn. Zu Elbing wird das Eigenthum in des E. Raths Erbbuche, die Verpfändung aber in das Pfandbuch der E. Gerichte, verschrieben Art. 10. a. O. Daselbst ist auch eine gute Falliten- oder Banquerottirordn. ausgegeben auf 4 Bogen im Jahr 1758. den 4. Octob. in 4to.

TITULUS VIGESIMUS QVINTUS.
Von gerichtlichen Unkostungen.

CAPUT I.
Was Gerichtskosten seyn.

Gerichtskosten (208) werden genennet, alles was auf die Gerichte, Advocaten, Procuratoren, Gerichtsdiener und andere Dinge, so zum gerichtlichen Processe nöthig, gehet: Wie solches vermöge der ordentlichen Taxa gefordert, oder sonsten der Billigkeit nach muß gegeben werden. Darzu denn auch alles soll gerechnet werden, was auf Reisen, Zehrung und andere Dinge, die zur Fortstellung der Sachen gehören, nöthig; doch dergestalt, daß alles das abgezogen werde, was einer ohne das in seinem Hause oder seiner Gelegenheit nach hätte verzehren müssen.

(208) Hievon wird im 22. Cap. der Danz. Gerichtsordn. gehandelt. Siehe auch das 23. Cap. der Thorn. Gerichtsordn. und die Elbing. Ordonance, wie es mit den Expensis judicialibus & extrajudicialibus soll gehalten werden vom Jahr 1735. in 4to. hinten an der neuen Gerichtsordnung.

CAPUT II.
Was Schäden seyn?

Schäden (209) werden genennet, wenn jemand von der gerichtlichen Sache wegen etwas von dem Seinen verlohren, da er genugsam bewiesen, daß er sonsten, da er durch dieselbe Sache nicht wäre verhindert worden, es wahrhaftig und in der That erhalten können; Möchte auch jemand es beweisen, daß er wahrhaftig und ohn allen Zweifel, irgend einen Nutzen hätte haben können, der ihm durch die gerichtliche Sache und deren Abwartung principaliter ist verhindert und verschnitten worden, so soll dasselbe auch für einen Schaden gerechnet werden.

(209) Siehe den 3. Art. des 22. Cap. der Danz. Gerichtsordn.

CAPUT III.
Wenn Gerichtskosten und Schäden können gefordert werden.

Wenn jemand seiner Sache, die er gerichtlich sowohl mit Klagen, als mit Verantwortung geführet, verlustig erkannt wird, und darneben dies aus den Acten zu ersehen, daß er keine billige Ursache (210) zu rechten gehabt, sondern entweder aus Hinterlist oder aus Muthwillen und Frevel sein Widerpart mit Rechtsgängen zu plagen, oder ihm wehe

zu

zu thun, gemeinet gewesen: Derselbe soll schuldig seyn, wenn solches gerichtlich gebethen und erkannt wird, alle billige Unkosten und Schäden, dem gewinnenden Theile zu erstatten und einzubringen.

(210) Nach der heutigen Praxi werden diejenigen, so keine billige Ursach zu rechten gehabt, in die Unkosten vertheilet. Wer aber ein freventlicher Zänker sey, ergiebet sich aus dem 1. Art. des 22. Cap. der Danz. Gerichtsordn. Siehe des sel. von der Linden ungedruckte Noten *ad Strykii Introd. ad pr. for.*

CAPUT IV.

Wie die Forderung der Unkosten und Schäden geschehen soll.

Welches Theil eine gerechte Sache zu haben vermeinet, dasselbe mag zugleich mit dem Haupthandel in desselben Schlusse die Erstattung der Schäden und Unkosten bitten (211). Darauf auch der Richter zu erkennen schuldig seyn soll: ob und welch Part dieselbe zu gelten schuldig sey; und da solches in inferiori aliqua Instantia vorbey gegangen, mag es durch den Oberrichter corrigiret, und nichts desto minder darüber erkannt werden. Wenn nun solches erkannt wird, ist das Part, für welches gesprochen, pflichtig, in termino executionis solche Unkosten und Schäden zu liquidiren und genugsam darzuthun. Welche aber der Richter zu moderiren (212) und zur Billigkeit zu bringen Macht hat, darauf das Part solche Moderation, und daß die Schäden und Unkosten in der Wahrheit nicht geringer sind, mit dem Eyde (213) zu betheuren schuldig ist. Nach welchem die endliche Zahlung ergehen soll; es wäre denn, daß das Part in solcher Moderation des Richters enormiter, und über die Maasse beschweret würde; alsdenn hätte es Macht, sich auch der Ursachen halben ferner an den Oberrichter zu beruffen.

(211) Von Forderung der Unkosten, und daß darum muß angehalten werden, handelt der 6. Art. des 22. Cap. der Danz. Gerichtsordn. Und wenn sie der Richter nicht zuerkennen möchte, so würde er selber solche dem Parte zu erstatten gehalten seyn.

(212) Wenn die Unkosten sind zuerkannt worden, so muß deren Verzeichniß übergeben werden. Wenn dieses geschehen, so wird erkannt, daß die nöthigen sollen erstattet, und die andern gemindert werden. Siehe den 2. und 3. Art. des 22. Cap. der Danziger Gerichtsordnung. Sie müssen aber zugleich mit der Hauptsumma, über welche gestritten wird, erleget werden. Danziger Gerichtsordnung Art. 7. des 22. Cap.

(213) Vor Zeiten ist dieser Eyd im Gebrauch gewesen. Danz. Gerichtsordn. Art. 4. des 22. Cap. Heutiges Tages wird er gar nicht, oder doch sehr selten geleistet. In der neuen Elbing. Gerichtsordn. Tit. 7. Art. 4. stehet: Der obsiegende Theil soll die Execution so hoch zu suchen befugt seyn, damit er wegen aller Schäden und Unkosten Erstattung genugsam gesichert sey. Doch soll ratione Executionis, Liquidationis & Moderationis Damnorum & Expensarum nur mündlich disceptiret, und aufs schleunigste verfahren werden.



JURIS

JURIS CULMENSIS LIBER TERTIUS DE DOMINIO RERUM, ULTIMIS VOLUNTATIBUS, & SUCCESSIONIBUS.

Vom Eigenthum derer Sachen, letzten Willen und Erbnehmungen (1).

1) In wie weit dieses Buch mit dem Römischen, Sächsischen, Brandenburgischen, Preuß. und Lübsch. Recht einstimme, lehret *D. Klein* in seiner *Diss. de Convenientia Jur. Culm. & Ged. cum Jure Commun. Saxon. &c.* so 1698. zu Rostock ist gehalten worden.

TITULUS PRIMUS.

Wie man vermöge Rechtes eines Dinges Eigenthum erlangen möge.

CAPUT I.

Von gefundenem Gute oder Schatze auf einem eigenen oder andern Grunde.

Findet jemand nichts in seinen vier Pfählen oder auf seinem eigenen Gute, das ist sein vom Rechte. Findet es auch jemand anders, als er selber, den er es nicht hat suchen lassen, so soll er ihm sein Findelohn (2), das ist das vierte Theil geben, und das andere behalten. Hat er ihn aber suchen heissen, so soll er ihm sein recht Lohn, wie er mit ihm gedungen hat, geben. Und ob er mit

ihm nicht gedinget hat, was er ihm denn gibt, daran soll er sich genügen lassen, von Rechts wegen. Findet ein Mann Gut an einer fremden Stätte, wem das Erdreich gehöret, auf dem das Gut gefunden wird, dem gehöret auch das Gut. Er soll aber dem Finder den vierten Theil geben, das ist sein recht Findelohn.

(2) Siehe die Braunsb. Ausgabe Cap. 44. des 5. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 1. des 3. B. Den alten Culm Cap. 45. des 5. B. Wie es in Praxi mit Findung eines Schatzes gehalten wird, lehret der sel. Hopp. in seinem *Comment. ad Instit. Lib. II. tit. 1. §. 39.* Was Thorn betrift, so ist solches aus dem 11. Cap. ihrer Willkühr zu ersehen.

CAPUT II.

Von gefundenem Gute auf freyer Strassen ober oder unter der Erden.

Findet ein Mann Gut auf freyer Strassen unter der Erden, das gehöret der Obrigkeit des Orts, Grundes und Bodens, und dem Finder soll man das vierte Theil geben. Findet man Gut auf freyer Strassen über der Erden, das soll man dem nächsten Richter (3), den man gehaben mag, bringen, der dem Finder etwas zu geben, und das Gefundene hernachmals dem Grundherrn zu übergeben schuldig seyn soll, der es zu öffentlichen Gerichtstagen, wie auch in Kirchen 6mal nach einander aufbieten lassen soll. Kommt nun jemand, der Recht darzu hat, und dasselbe genugsam beweiset, dem soll man es wiedergeben. Fraget aber niemand in 3 Jahren darnach, soll man das Gut in zwey Theile theilen, und das eine dem Herrn des Grundes, und das ander der Kirchen oder Hospital geben; Findet aber jemand etwas und bringet es nicht dem Richter, der soll nach Gelegenheit mit Gefängniß (4) gestraffet, und nichts desto weniger zur Wiedererstattung des Guts angehalten werden.

(3) In der Braunsb. Ausgabe Cap. 45. des 5. B. heißt es: Das soll man dem nächsten Priester geben, oder dem nächsten weltlichen Richter, den man haben mag, und soll also sprechen: Herr, das Gut befehl ich euch auf eure Seele, so soll der Priester alle Tage, wenn er predigt, verkündigen, daß das Gut sey gefunden auf freyer Strasse. Womit auch das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 2. des 3. B. und der alte Culm Cap. 46. des 5. B. einstimmen. Was die hentige Praxin betrift, solches ist aus des *Alberti Jure ff. L. LXI. tit. 1. §. 10.* und Herrn von Sahme Einleit. zur Preuß. Rechtsgelahrtheit auf der 108. Seite zu ersehen. Wie es in Thorn gehalten wird, lehret das 11. Cap. ihrer Willkühr.

(4) Siehe den Sachsensp. Art. 37. des 2. B. und die Glosse daselbsten, welche sich also ausdrückt: Aber diese Dieberey gehet keinem an den Hals, sondern auf Geldbusse. Und dieses findet auch in Praxi statt, weil die eigentliche Beschaffenheit des Diebstahls, nemlich die Entwendung des inhabenden Guts, fehlet. Ausgenommen den Börnstein, der als ein Eigenthum der Oberherrschaft des Strandes billig angesehen wird.

CAPUT III.

Wer auf eines andern Erdreich etwas säet oder bauet.

Wer auf eines andern Erdreich etwas bauet oder säet, oder Bäume setzet, dessen allen erlanget der das Eigenthum, dem der Grund oder Erdreich zugehöret (5).

5) Siehe

(5) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 3. des 3. B. Den alten Culm Cap. 70. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 70. des 5. B. Welches auch in Praxi also gehalten wird. *Hopp. ad Instit. L. II. tit. 1. §. 30.*

CAPUT IV.

Ob einer aus fremdem Holz ein Schif bauet.

Wenn einer aus fremden Holze Schiffe bauet, oder auch sonsten etwas, so ist der Werk, so von dem Holz gemacht ist, des, dem das Holz gehöret; es wäre denn, daß er bey seinem Eyde erhalten dürfte, daß er nicht anders gewust, denn daß es sein Holz wäre, und daß er also unwissentlich von dem Holz gebauet hätte: So muß er jenem das Holz bezahlen, und seinen Willen drum machen, oder ander Holz dafür geben (6).

(6) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 4. des 3. B. Die Braunsberg. Ausgabe Cap. 71. des 5. B. Den alten Culm Cap. 71. des 5. B. Wie es hiemit in Praxi gehalten wird, lehret *Hopp. ad Inst. L. II tit. 1. §. 25.* Nach der Elbing. Willkühr Art. 26—28. wird er seiner Verwirkung gemäß bestrafet, und wenn er ohne Arglist schwören kan, er habe es für sein eigen gehalten, so soll er für deu Mißgrif 6 Marke geben; welches auch auf das Brennholz gezogen wird.

CAPUT V.

Wer aus fremdem Golde, Seiden, Wolle, oder dergleichen etwas wirket.

Wer aus fremdem Golde, Seiden, Wolle oder Werke, Gewande, oder anderm Dinge wirket, das ist von Rechte des, dem das zugehöret, und thut es einer mit solchem Gewissen, daß er es gewiß dafür geachtet, daß der Zeug nicht sein wäre; so ist auch das Werk dessen, dem der Zeug gehöret. Hat er aber das Werk unwissentlich gemacht, also, daß er dachte, es wäre sein Zeug, so soll ihm jener die Arbeit lohnen, und seine Kost geben. Spricht er aber, er wolle ihm nichts dafür geben, denn ihm wäre lieber, daß der Zeug noch ungewirket wäre, und will ihm also seine Arbeit abzwingen. Kan nun dieser erweisen, daß er meinete, der Zeug wäre sein, so soll er darum seine Arbeit nicht verlohren haben, sondern er soll das Werk, so theuer er immer kan, verkaufen, und soll jenem so viel Seiden, oder was es gewesen, wiedergeben, oder so viel Geld, daß er solche Seide, Wolle, oder was es gewesen ist, kaufen möge. Will er denn nicht glauben, daß es also gut sey, so bezeuge er es mit dem Werke, oder mit denen, so es gesehen haben, oder mit seinem Eyde. Also ist es auch um jegliches Werk, das man ohne Schaden wiedergelten oder bezahlen mag (7).

(7) Siehe den alten Culm Cap. 72. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 72. des 5. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 5. des 3. B. Und dieses ist sowohl in der Billigkeit, als Praxi gegründet.

CAPUT VI.

Von den Früchten eines fremden Dinges oder Gutes, so jemand auf guten Glauben besitzet.

So jemand ein Erbe oder Gut von einem andern, dem dasselbe nicht zugehöret, er ihn aber gleichwohl für desselben Herrn hielte, auf guten Glauben gekauft, oder durch eine rechtmäßige Gabe, oder andere zu Recht beständige und rechtliche Ankunft oder Titul erlanget, und an sich gebracht: So gewinnet solcher Besitzer um solches seines redlichen Tituls und guten Glaubens willen, alle Früchte, so von dem Gute gefallen, und erlanget daran ein recht Gewähr und Eigenthum. Derowegen denn der rechte Herr desselben Dinges, wenn derselbe hernach kömmt, und sein Gut abfordert, die obgedachten genommene Früchte und Nutzungen von dem Besitzer nicht erzwingen (8) kan. Wer aber wissentlich ein fremdes Gut an sich bringet und besitzet, derselbe ist schuldig, neben dem Gute, wenn das von ihm rechtlich gefordert wird, auch desselben Nutzungen und Früchte zu erstatten (9)

(8) Nach der heutigen Praxi muß derjenige, so eine Sache mit gutem Glauben besitzet, dennoch dem Eigener alle dasjenige, dadurch er reicher geworden ist, erstatten.

(9) Dieses ist nicht allein von denen Früchten und Nutzungen zu verstehen, so er genossen hat, sondern auch von solchen, welche ein jeder fleißiger Hausvater hat genießen können.

TITULUS SECUNDUS.

Von der Verjahrung (10).

(10) Von dem Verjährungsrecht der deutschen Völker, siehe *Christ Gottl. Riccii Specimen Juris Germ., quo præscriptio Germ. vetus juxta ac hodierna, ex legibus Germ. ac diplomatibus, eruitur atque illustratur*, und *Heineccii Elementa Jur. Germ. L. II. tit. 4. §. 99. seqq.*

CAPUT I.

In welcher Zeit ein Mann rechte Gewähre an fremden Gute, und stehendem eigen erlanget.

Wer fahrende Haabe und bewegliche Güter mit gutem Gewissen 11)) und rechtlicher Ankunft oder Titel, Jahr und Tag (12) in seiner Gewähre und Besitz hat ohne rechtliche Widersprüche, der hat daran eine gerechte Gewähre. Geschicht aber solches mit bösem Gewissen, und ohne Titul, so mag ihm solche Verjährung nicht zu statten kommen, sondern muß zu allen Zeiten dem rechten Herrn das Gut mit der Nutzung abtreten (13). Unbewegliche Güter aber die 30 Jahre Jahr und Tag (14) in richtigem Besitz gehalten werden, ohne rechtliche Widersprüche, daran erlanget der Besitzer eine rechte Gewähre und Eigenthum. Ob aber jemand aus rechtmäßigen und erheblichen Ursachen abwesend wäre, oder sonst durch ehehafte Noth (14) behindert

behindert würde, daß er sein Recht nicht fordern könnte, demselben soll in seiner Wiederkunft, wenn er solch Abwesen und ehehafte Noth, wie Recht erwiesen, die Restitution und vollkommene Ersetzung, wie auch alle andere rechtliche Behelfe, obschon die Verjahrung erfüllet wäre, nicht verschnitten seyn.

(11) Siehe das Poln. und Lat. Culm. Recht Cap. 10. des 3. B. In der Braunsb. Ausgabe Cap. 52. des 5. B. heisset es: Da ihm sein Gewissen sagt, daß er Recht dazu habe. Womit auch der alte Culm Cap. 53. des 5. B. einstimmet. Was sowohl ein gutes, als ein böses Gewissen sey, wie auch, von einem der da zweifelt, ob er ein gut oder böses Gewissen habe? zu halten sey, beschreibet *Hopp. ad Instit. L. II. tit. 6. pr.*

(12) Nach dem Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 10. des 3. B. Nach dem alten Culm an angez. Orte werden 3 Jahr erfordert, womit auch die Braunsb. Ausgabe Cap. 65. des 5. B. Es ist dieses aber vom Culmischen Jahr zu verstehen, welches 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage ausmacht.

(13) Eben da das Lat. und Poln. Culm. Recht. Der alte Culm und die Braunsb. Ausgabe an angez. Ort. und dieses ist auch im geistl. Recht *cap. f. X. d. Præscript.* und in der heutigen Praxi gegründet.

(14) Nach der heutigen Praxi müssen auch 31 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage gerechnet werden, wenn unbewegliche Güter sollen præscribiret werden, womit das Lat. Culm. Recht einstimmet. Doch hat in Danzig die Præscription wider die Erbbücher nicht statt, wie solches aus einem præjudicato vom 1698. erhellet. Siehe den sel. von der Linden *in notis ad Schultzii Tabell.*

(15) Im Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 10. des 3. B. wird insonderheit der Gefangenschaft gedacht, welches auch im alten Culm und der Braunsb. Ausgabe zu finden ist, und hat solches gleichfals in Praxi statt.

CAPUT II.

Wie solche Verjahrung geschehen und gebrochen soll werden.

Es soll aber die Zeit solcher Verjahrung continua seyn, so daß die 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage unverhindert und ohne irgend einige Einrede stracks nach einander verfolget, und der Besitzer in dem Besitze nicht angefochten worden. Würde aber der Besitzer innerhalb gedachter Zeit, es sey gleich ausserhalb oder in Gerichten, durch Protestationes oder gerichtliche Anklage wegen des Besitzes besprochen, so ist die Verjahrung gebrochen, und kan er derselben ferner nicht geniessen; es wäre denn, daß der Besprecher und Kläger das Recht fahren liesse, und der Besitzer oder seine Erben aufs neue die vollkommene Verjahrung erfüllet und abgewartet hätten (16).

(16) Dieses kommt sowohl mit dem Römischen Recht, wie solches aus dem *L. f. C. d. præscript XXX. vel XL. annor.* zu ersehen ist, als der heutigen Praxi überein.

CAPUT III.

Von unrechtfertigen Guts Verjahrung.

Ob ein Mann diebisch oder raubisch Gut ohne sein Wissen kauft, und das hat in seiner stillen Gewähre länger denn Jahr und Tag, ob es zu Rechte sein sey, oder nicht? Hierauf gehet das Recht, daß es dennoch

noch Dieberey oder Raub ist, es sey denn, daß die längste Verjahrung, das ist 30 Jahr, Jahr und Tag, darinnen verlaufen (17): sintemal die Zeit das vitium rei affectæ aufhebet, und den Besitzer, wie er auch sey, von allem Anspruch befreyet. Kömmt aber jemand vor solcher Verjahrung, des das Gut ist, oder seine Erben, so er todt ist, man muß ihm Recht pflegen. Beweiset er zu Rechte, das es sein gewesen, und ihm abgestohlen oder abgeraubet worden, man soll es ihm so gut, als es ist, wiedergeben. Ist aber das Gut umkommen, verdorben oder verlohren in seiner Gewähre oder Gewalt, ohne seine Schuld, er darf es ihm nicht gelten. Findet auch ein Mann sein Gut bey jemande, das ihm gestohlen oder geraubet ist, darüber mag man richten, als über diebisch und raubisch Gut, der Beklagte aber soll seinen Schub haben, das ist, daß er sich an seinen Gewährer ziehen mag.

(17) Obzwar nach diesem Capitel in denen præscriptionibus von 31 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen der gute Glaube nicht erfordert wird, so wird doch solches in Praxi nicht beobachtet, sondern man folget vielmehr dem geistlichen Rechte, wo nach dem cap. ult. X. de præscript. in allen Verjährungen der gute Glaube erfordert wird; womit auch der alte Culm Cap. 54. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 53. des 5. B. und das Lat. Culm und Poln. Recht Cap. 11. des 3. B. Von der Strafe dessen, der sich unrechtfertige Schuld andern zum Nachtheil verschreiben lässet, handelt die neue Danz. Willkühr B. 2. Cap. 7. Art. 6. S. 3.

TITULUS TERTIUS.
Von Gaben.

CAPUT I.
Wie Gaben geschehen mögen.

Da jemand von seinen Haab und Gütern einem andern etwas übergeben wolte, der soll solches in öffentlichen Gerichtsstellen thun; oder da die Ehehafte dermassen beschaffen, daß er vor Gerichte nicht kommen könte, soll er zwo Gerichtspersonen samt dem Gerichtsschreiber (18) zu sich in seine Behausung fordern, und dasselbe was er fürgenommen, vor ihnen vollenziehen, die es in nächster Dingzeit gerichtlich einzeugen, und ad acta sollen verschreiben lassen. Da aber auch eine oder andere ungelegene Nothfälle, der Schöppen Gegenwärtigkeit abhalten wolte, so mag er solche Gabe in Gegenwärtigkeit zweer ehrlicher und unverdächtiger Zeugen verrichten, die es im nächstfolgendem Gerichte mit ihrem cörperlichen Eyde bezeugen, und daß die Sache also und nicht anders beschaffen, betheuren sollen. Welche Gaben nun ausserhalb diesen vorgeschriebenen Wegen geschehen (19), die sollen zu Rechte kraftloß und nichtig seyn.

(18) Nach der heutigen Praxi ist genug, wenn der Gerichtsschreiber nebst zween guten Männern die geschehene Schenkung abholet, und hernach bey erster Zusammenkunft E. E. Gericht einzeuget. Wie denn auch im Nothfall solches 2 oder 3 andere Personen bey Gericht einzeugen können, wenn jener nicht sobald als nöthig zu haben sind, und die Schenkung in Mobi-

libus

libus nicht über 500 Ducaten beträget, wie der Herr von der Linden in notis ad Schultzii Tabb. anmerket, und neue Beyspiele beweisen.

(19) Nach der heutigen Praxi würden die Schenkungen, ohne gerichtlich eingezeuget zu werden, dennoch bestehen, wie es die übliche Erfahrung bezeuget.

CAPUT II.

Von Gaben bey gesundem Leibe oder im Siechbette.

Ein jeder mag bey gesundem Leibe, weil er zu Wege oder Stege gehet, seinen Freunden aus sonderlicher Gewogenheit, oder auch einem Fremden, der ihm Guts gethan, an fahrender Haabe und barem Gelde so viel übergeben, als er will, so ers bald aus seiner Gewähre läst, und dem andern überreichet. Im Siechbette aber kann niemand mehr übergeben, denn so viel er auf einmal über das Bettbrett (20) mit seiner Hand ohne Hülfe von sich reichen mag, und darf hierzu seiner nächsten Erben Urlaub (21) nicht. Unbewegliche Güter aber und liegende Gründe, als stehende Erbe und eigen mag niemand ohne des nächsten Erben Urlaub vergeben; es wäre denn, daß er nicht Stammgüter, sondern aus rauher Wurzel, und durch des Gebers Handthierung, Mühe und Arbeit erworben, oder sonst wohl gewonnen Gut wäre. Denn solches mag auch wohl ohne der Erben Urlaub vergeben werden, also, daß es bey gehegtem Dinge vor Richter und Schöppen einem andern aufgelassen und verehret, oder wie oben im ersten Capitel vermeldet, gebührlich eingezeuget werde. Die nächsten Erben aber sind alle die, so in absteigender Linien gefunden werden; seithalben aber allein Brüder und Schwester, und nicht weiter. Für Stammgüter sollen gehalten werden, die von den Vorfahren, als Großvater und dergleichen gewonnen, und von denselben ihren Ursprung haben.

(20) Siehe das **Poln. und Lat. Culm. Recht Cap. 12. des 3. B.** und die **Braunsb. Ausgabe Cap. 2. des 4. B.** Nach dem **Magdeb. Weichb. Art. 65.** heißt es: Kein Mann oder Weib mögen im Siegbett ihres Guts nichts vergeben, das über fünf Schilling werth sey, ohne der Erben Urlaub *Schilter exercit. XLII. §. 16.* bemerket, daß im *Codice Ambrosiano* gelesen wird: Bowen drie Schilling, und muthmasset also, daß die Summa hernach sey vermehret worden, und zwar erstlich auf fünf Schilling, hernacher, wie aus der Glosse zu ersehen ist, auf das was jemand mit der Hand ergreifen, und über das Bettbrett reichen mag. Siehe des sel. *Heineccii Elementa Juris Germ. L. II. tit. 13. §. 357.*

(21) So heischt es das alte **Culm. Recht** L. IV. cap. 2. Das **Poln. und Lat. Culm. Recht** und die **Braunsb. Ausg. an ang. Ort** L. III. cap. 13. Aber der **Herr von der Linden** bezeugt solches werde heutiges Tages so enge nicht eingeschränket, wovon schon die 18. und 19. Note nähern Bericht giebt. Wegen der unbeweglichen Güter brauche es nur der gerichtlichen rechtmäßigen Verschenkung. So stehet in dem **Polnischen**, die Schenkung dürfte nur nicht über den vierten Theil der Güter betragen, (wenn der Geber Kinder hat, denen er ¾ lassen muß.) Ausser dem Falle kann er ¾ des Seinigen wegschenken. So findet es sich auch oben in der 132. und 133. **Note des 2. und der 66. des 3 B.** Kurz, was einer auf dem Krankenbette vermachen kann, das kann er auch darauf verschenken, wo sonst keine Willkühr oder Gewohnheit im Wege stehet. Siehe den **Latein. Culm** L. III. cap. 3.

CAPUT III.

Ob eine Frau ihr Gut ohne ihres Mannes, oder eine Jungfrau, oder eine Wittwe, ohne ihres Vormundes Willen und Vollwort übergeben möge.

Ein Weib mag ohne ihres Mannes Willen und Vollwort (22) ihr Gut nicht vergeben, es sey Zins, liegende und fahrende Haabe; und das geschicht darum, daß der Mann der Frauen Vormund ist. Jungfrauen und Frauen, die nicht Männer haben, die mögen ihr Gut in Vormundschaft vergeben, wie recht ist.

(22) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 21. und Poln. Cap. 22. des 3. B. den alten Culm. Cap. 9. des 4. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 8. des 4. B. Das Gegentheil aber ist von dem Manne zu schliessen, weil er die Verwaltung derer Güter hat; es kann aber solches von denen liegenden Gründen, so im Erbbuche auf der Frauen Namen stehen, nicht verstanden werden.

CAPUT IV.

Ob Kinder Erb- oder Stammgüter vergeben mögen.

Die Kinder mögen ihr Gut wohl theilen, aber ihrer keiner mag sein Theil Gutes (23) an Stammgütern vergeben, ohne der andern Willen.

(23) Nach dem alten Culm Cap. 6. des 4. B. heißt es: Das ihm von Erbe ankommen ist, vergeben ꝛc. womit auch das Latein. Culm. Recht Cap. 23. und Poln. Cap. 29. des 3. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 6. des 4. B. einstimmen.

CAPUT V.

Von Wiederruffung der Gaben.

Giebet ein Mann und überreichet im gehegten Dinge vor den Schöppen einem andern Mann sein Gut, also, daß er ihm selber keine Gewalt an seinem Gute zu thun und zu lassen vorbehält; so mag er die Gabe ohne erhebliche rechtliche Ursachen (24) nicht wiederruffen noch verwandelen.

(23) Diese Bedingung ist weder im alten Culm Cap. 15. des 4. B. noch im Latein. Culm. Recht Cap. 14. und des Poln. Cap. 15. des 3. B. oder in der Braunsb. Ausgabe Cap. 12. des 4. B. zu finden. Aus was Ursachen aber solche Gaben können aufgehoben werden, lehret *Hopp. ad Inst. L. II. tit. 7. §. 2.* Siehe auch *Alberti Jus ff. tit. d. donation.*

CAPUT VI.

Ob ein Gut, welches einem zuvor ausgegeben, nachmals veräussert würde.

Giebet und überreichet ein Vater im gehegten Dinge einem seiner Söhne vor allen andern Kindern seinen Hof, damit zu thun und zu lassen ohne allen Unterscheid; und über einige Zeit hernach verkauft der Vater denselben Hof, den er seinem Sohn sonderlich in seine Gewähre gegeben hatte, und wendet das in seinen Nutz; Ist es denn, daß der Sohn dem Kaufe des Hofes, binnen Jahr und Tag im gehegten Dinge nicht widerspricht, oder ob der Vater den Hof wieder kaufte, und darnach stürbe: so hat der vorgeschriebene Sohn vor andern seinen Brüdern und Schwestern kein sonderlich Recht das Geld zu nehmen, darum der Hof verkauft war, mag sich auch nicht wieder zu dem gekauften Hofe halten, sondern alles, was sein Vater nach seinem Tode gelassen hat, das soll der Sohn mit andern seinen Brüdern oder Geschwistern nach der Personen Zahl gleich theilen (25).

(25) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 20. des 3. B. Den alten Culm Cap. 26. des 4. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 19. des 4. B. womit auch die heutige Praxis einstimmet.

CAPUT VII.

Ob der Geber oder Nehmer stürbe.

Ob ein Mann bey gesundem Leibe sein Gut, das er zu vergeben mächtig, vor gehegtem Dinge hinweg gebe, und doch derselben Gabe ihm die Herrschaft und Nutzung behielte zu seinem Leibe; stirbet der Geber, und die Gabe bleibet unwiederruffen, so hat die Gabe Kraft und Macht; stirbet aber der Begabte, so bleibet die Gabe des Gebers (26), und des begabten Erben mögen nicht daran kommen.

(26) Siehe die Magd. Fr. und Urth. *dist. 4. cap. 12.* des *1.* Th. Das Lat. Culm. Recht Cap. 15. und Poln. Cap. 16. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 10. des 4. B. Und dieses ist sowohl in der Billigkeit, als Praxi gegründet. Die Danz. Willkühr Art. 4. Cap. 5. des 2. Th. setzt noch hinzu; es wäre dann in der Donation anders ausgemittelt.

TITULUS QVARTUS.

Von Dienstbarkeiten (27).

(27) Die Dienstbarkeit ist ein Recht in eines andern Sache, vermöge welches der Eigener des dienenden Guts, dem andern zu gut entweder etwas leiden, oder unterlassen muß, und hat die Nothwendigkeit entweder des Gebers oder Nehmers solche eingeführet. Siehe *Kressii Specimen Jurispr. privatæ sive civilis tit. 15.*

CAPUT I.

Wie eine Servitut oder Dienstbarkeit (z. E. eine Trauffe) zu beweisen und zu verjahren.

Hat ein Mann Wassertrauffen aus seinem Hofe in und durch des Nachbars Hof fliessen, und will ihm die sein Nachbar nicht gestatten: mag er dann mit dem Gerichtsbuche, Briefen oder genugsamen Zeugen unversprochener und altgesessener Leute, wie Recht beweisen (28), daß die Trauffe von Alters gewesen sey, und das ihm die sein Nachbar oder einander vor ihm gegönnet habe, so soll er sie behalten. Da ihm aber solche Beweise abgiengen, so mag er darthun, daß er solche Dienstbarkeit in seines Nachbarn Hause 30 Jahre, Jahr und Tag (29) ohne Widerrede gebraucht und besessen habe, und damit entgehen. Wolte auch jemand die Trauffe ändern, oder einen neuen Abzug legen, dadurch dem Nachbaren die Dienstbarkeit schwerer gemacht würde, solches ist er zu thun nicht befugt.

(28) Hiemit stimmet das 9. Cap. des 5. B. des alten Culms, das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 7. des 3. B. und die Brauns. Ausgabe Cap. 11. des 5. B. ein. Und dieses ist auch in der Billigkeit und Praxi gegründet, weil zu vermuthen, daß eine jede Sache natürlicher Weise frey sey. *Hertii diss. de quasi possident. probat.*

(29) Dieses findet auch in Praxi statt, wie solches der sel. von der Linden in seinen geschriebenen Noten *ad Schultzii Tabellas* beweiset.

CAPUT II.

Von Wasserseihen oder Abzügen.

Hat ein Mann zweene Höfe bey einander liegen, also, daß das Wasser, so in den einen fället, in einer Rinnen oder sonsten durch den andern Hof ausfleust; verkauft nun der Mann den Hof, daraus das Wasser fleust, und durch den andern Hof läuft, und verreicht ihn vor Gerichte und gehegtem Dinge ohne Unterscheid, daß er der Wasserseihe oder des Abzugs nicht gedenke im Kaufe, daß sie abgethan seyn solte, und der Käufer den Hof allbereit in seiner Gewähre mit der Servitut des Wasserlaufens durch den andern Hof also schlecht überkommen: so kan er ihm die Wasserseihe nicht wehren, sondern er muß sie dulden, als es zuvor gegangen hat (30).

(30) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 6. des 3. B. Den alten Culm Cap. 8. des 5. B. Die Brauns. Ausgabe Cap. 10. des 5. B. Doch ist solche vorher keine eigentliche Dienstbarkeit gewesen. *Hopp. ad Inst. L. III. tit. 3. princ.*

CAPUT III.

Ob einer dem andern das Licht verbauet hat.

Will ein Mann ein Haus bauen, er mag es in die Höhe richten, so hoch als er will, es sey denn, daß es ihm die Nachbarn von wegen des

des verbaueten Lichts mit Recht wehren könten. Verbauet aber einer dem andern das Licht, so klage man es dem Rath (31), der soll es denn zu Recht bringen.

(31) Siehe den alten Culm Cap. 69. des 5. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 8. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 69. des 5. B. Nach der heutigen Praxi werden solche Streitigkeiten von der Wette in Danzig geschlichtet. Was Thoren beitrift, so entscheidet solche Sachen das Quartierammt. Siehe Thorn. Willkühr Art. 3. des 10. Cap.

TITULUS QVINTUS.
Von Anspruch Guts.

CAPUT I.
Wer eines Dinges Forderung hat.

Ein jeder, der das Eigenthum eines Dinges erlanget, ist auch mächtig, dasselbe, es sey an Erbe oder fahrender Haabe, nicht allein rechtlich zu vertreten, sondern da es ohne seinen Willen aus seiner Gewähre und Besitz kommen, mit Recht anzusprechen, und zu vindiciren, und mag ihn daran niemand verhindern. Geschicht es aber mit seinem Willen, als wenn er sein Gut jemande leihet, versetzet, oder vertrauet, oder darüber Verwaltung setzte, derselbige aber es einem andern wiederum versetzete, oder anderer Gestalt veräusserte; so mag der Herr die Forderung an niemand anders haben, als an denenjenigen Personen, welchen er sein Gut geliehen, versetzet, oder vertrauet hat (32), und da sie anders als Recht damit gehandelt, sich seines Schadens erholen. Wie dann, wenn es dem Commodatario, wider seinen Willen und Wissen entfremdet wäre, möchte es nicht dem Commodanti, als Herrn des Guts freystehen, sein Gut zu vindiciren von dem dritten; wie auch wenn Tertius nicht bonæ fidei possessor wäre, oder gewust, das solch Gut des Commodatarii nicht sein eigen gewest.

(32) Siehe den Sachsensp. Art. 60. des 2. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 7. des 4. B. Den alten Culm Cap. 6. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 8. des 5. B. den Grund dieses Satzes muß man suchen in dem bekannten Sprichwort; Hand muß Hand wahren. Von der Billigkeit dieses Sprichworts, und wie weit es in Praxi statt findet, wird in der wohl geschriebenen *disp. de abusu canon. Jur. Lub.* Hand muß Hand wahren, welche in Danzig unter dem Præsidio des Herrn *D.* Willenberg 1007. gehalten worden, umständlich gehandelt. Mehr hieher gehöriges findet man im folgenden 4. Buches 4. Titel.

CAPUT II.
Von Gutes Anspruch.

Spricht ein Mann ein Gut an, es sey Gewand, oder was es sonst anders sey, so ihm abgeraubet oder abgestohlen, das mag er besprechen wo ers findet, und soll sich darzu ziehen und beweisen (33) wie Recht ist, daß es sein gewest ist, und noch sein sey, und daß es ihm abgestohlen oder abgeraubet sey.

 (33) Dieses

(33) Dieses ist auch sowohl im Lat. Culm. Recht Cap. 29. und Poln. Cap. 33. des 3. B. als in Praxi gegründet.

CAPUT III.
Wie man ein Pferd anspricht.

Greifet ein Mann ein Pferd an, und saget, es sey ihm gestohlen oder abgeraubet, und beweiset das, wie Recht ist, so mag sich jener wohl auf seinen Gewähren ziehen, und denselben benahmen, und soll ihn dahin stellen, da das Pferd besprochen ist. Wird es aber dem Beklagten gebrechen an einem Gewährsmann, daß er ihn nicht haben kan, so verleuret er sein Geld, das er um das Pferd gab, und muß darzu jenem sein Pferd wiedergeben. Spricht er aber, er habe es gekauft auf freyem Markte, und hat des keinen Gewähren, er verleurt das Pferd und verleuret darum kein Gewette. Spricht aber der Antworter, er habe es von Jugend auf in seinem Stalle erzogen, und daß es noch heutiges Tages seyn sey, das wolle er mit Zeugwürdigen Leuten und seinen Nachbarn beweisen (34), der ist denn näher das Pferd zu behalten mit Zeugwürdigen Leuten, wie Recht ist, denn daß ihn der ander davon dringen möchte. Verleuret einer Gut oder Viehe unterdeß, daß es bey ihm besprochen ist, er muß es gelten, und dem Richter wetten, aber nicht an Diebes statt, doch soll er es bereden oder bezeugen, daß es ihm nicht bewust, daß es diebisch war.

(34) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 28. und Poln. Cap. 31. u. 32. des 4. B. Den alt. Culm Cap. 127. und folg. des 3. B. Die Braunsb. Ausg. Cap. 105. und folg. des 3. B.

CAPUT IV.
Von Geschmeides Anspruch.

Lassen ihrer Zweene Geschmeide, welcherley das sey, in einem Stempel oder Forme machen, daß eines dem andern gleich ist; verleuret der eine das seine, und spricht dem andern das seine an: So ist jener, der es in seiner Gewähre hat (35), das Geschmeide näher zu behalten, da er weiß, daß er es habe machen lassen, und daß es seine sey, denn jener, der es anspricht. Er soll es aber behalten, so wie Recht ist.

(35) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 30. und Poln. Cap. 34. des 4. B. Den alten Culm Cap. 134. des 3. B. Die Braunsberg. Ausgabe Cap. 108. des 3. B. Und dieses ist sowohl in der Billigkeit, als Praxi gegründet.

CAPUT V.
Wie sich einer zu seinem Gute, davon ein ander entlauffen ist, ziehen möge.

Ob ein Mann sein Gewand einem Schneider zu machen, oder sein Pferd, oder ander Vieh vermiethen thäte, wird der Schneider oder ander abtrünnig, und lässet das Gewand oder Viehe im Hause, darin-

darinnen er gewohnet hat; so mögen die Herrn des Guts sich wohl darzu ziehen, und dasselbe mit Recht verantworten, und die Leute, denen der Abtrünnige schuldig geblieben ist, mögen das Gewand oder Viehe für ihre Schuld nicht behalten (36).

(36) Siehe das Latein. und Poln. Culm. Recht Cap. 5. des 4. B. Den alten Culm Cap. 4. des 5. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 4. des 5. B. Womit auch die heutige Praxis einstimmet.

TITULUS SEXTUS.
Von Klagen um Schuld.

CAPUT I.
Von Klagen um Geld.

Fordert einer vor Gerichte Geld von einem andern, den jener fraget, woher oder warum ers ihm schuldig sey; so soll er es ihm sagen, ob er es von Gelöbniß wegen, oder von Erbes wegen schuldig sey, oder ers empfangen hätte, und soll es auch beweisen (37), wie Recht ist.

(37) Siehe den Sachsenspiegel Art. 41. des 3. B. Den alten Culm Cap. 61. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 36. und Poln. Cap. 40. des 4. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 50. des 3. B. Welches auch in Praxi also gehalten wird.

CAPUT II.
Ob man um Schuld nach todter Hand mahnen möge.

Wenn man jemanden, es sey Mann oder Frau, nach todter Hand wegen des Verstorbenen um Schuld mahnen will, das soll man thun mit Beweise von Rechts wegen. Will der Kläger es auch thun mit dem Eyde, soll ihm solches frey seyn, so ferne es der Beklagte auf seinen Eyd will ankommen lassen. Spricht aber der Beklagte, er wisse um die Schuld nicht, er sey es unschuldig, so muß der Kläger die Schuld beweisen. Spricht aber der Beklagte: er hätte es ihm bezahlet, das muß er beweisen, als Recht ist. Spricht man aber ein Kind an um Schuld, die sein Vater solte schuldig geblieben seyn, da das Kind, die Freunde oder Vormünder nichts von wissen: So soll sie der Kläger der Schuld überweisen mit Zeugen, oder andern gerechtlichen Beweisungen, als Recht ist, also zwinget man das Kind zu der Bezahlung seines Vatern Schuld. Es möchte sich denn das Kind gegen des Klägers Beweisung der Schuld auch mit Zeugen oder anders zu Rechte entledigen, so wäre das also beklagte Kind näher zu seiner Entledigung (38).

Es heisset aber todte Hand (39), wenn einem sein Vater, Mutter, Bruder, Schwester, oder sonsten sein nächster Freund verstorben ist, dessen Erbe er nehmen mag. Wenn er denn darum beschuldiget wird, so muß er unschuldig werden, wie Recht ist.

 (38) Siehe

(38) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 38. und Poln. Cap. 42. des 4. B. Den alten Culm Cap. 65. und 66. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 54. des 3. B.

(39) Siehe die Magdeb. Fragen und Urth. *dist. 12. cap. 2.* des 3. Th. Den alten Culm Cap 67. des 3. B. Das Lateinische Culm. Recht Cap. 39. und Poln. Cap. 43. des 4. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 55. des 3. B. Auch wenn der Schuldner gestorben.

CAPUT III.

Von Anspruch um jährlichen Zins.

Beschuldiget ein Mann den andern um Zins, oder Pacht von vergangenen Jahren (40), und er ihm das leugnet, so ist der Kläger näher den Zins oder Pacht mit seinem Eyde gegen seinen Sachwaldigen zu erhalten, denn der Beklagte.

(40) Hiemit stimmet ein der Poln. Culm Cap. 45. des 4. B. Der alte Culm aber Cap. 85. des 3 B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 41. des 4. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 68. des 3. B. reden nur von einem vergangenen Jahre.

CAPUT IV.

Von Forderung der Zehrung und des Kostgeldes.

Wird ein Mann beklaget um Kostgeld und Zehrung, die noch unvergolten ist, das ist der Kostgeher näher (41) mit seinem Eyde zu erhalten, als der Schuldener, und so er mit seinem Eyde vollfähret, so soll man es über quere Nacht bezahlen.

(41) Siehe den alten Culm Cap. 86. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 42. und Poln. Cap. 46. des 4. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 69. des 3. B.

TITULUS SEPTIMUS.

Vom Besitz eines Dinges.

CAPUT I.

Was Besitz sey.

Der hat einen rechtmäßigen Besitz (42) eines Dinges, der dasselbe in seiner Gewähre hat, und nicht anders meinet, als daß er desselben Herr sey, und es ihm zugehöre, oder so viel Rechts und Gerechtigkeit daran hat, durch welche er ein Herr desselben werden könne.

(42) Zu dem rechtmäßigen Besitze wird erfordert sowohl ein redlicher Titul, als auch ein gutes Gewissen, da einer nicht weiß, daß die Sache einem andern zugehöret; und die wirkliche Behaltung der Sache in seiner Gewahrsam. Siehe oben in diesem Buche das 1. Capitel des 2. Titels.

CAPUT II.

Daß sich keiner seiner Gewähre begeben dürfe, sie werde denn mit Rechte ausgeklaget.

Hat jemand ein Erbe, das er gekauft hat, und da er von zinset, der Zins belauffe sich so hoch er will, er darf sich desselben wider seinen

Willen

Willen nicht verzeihen; es sey denn, daß das Erbe von seinet wegen, oder von des Zinsherrn wegen für den versessenen Zins nach rechtlicher Ordnung erklaget, und dem Kläger mit rechtlichem Urtheil gewaltiget, und zugeeignet wäre, als Recht ist, so mag derselbige damit thun und lassen, was er will (43).

(43) Siehe den alten Culm Cap. 138. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 79. und Poln. Cap. 88. des 4. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 112. des 3. B. womit auch die heutige Praxis einstimmet.

CAPUT III.
Daß niemand von seinem Besitz soll verstossen werden.

Da jemand des Besitzes wegen seines Gutes besprochen wird, und seine Nachbaren oder seine Landsleute zu Zeugen hat, also, daß ihnen wissentlich wäre, daß er in dem Besitz (44) unverhindert gewesen; so soll er billiger das Gut behalten, dann daß jener, der ihn anspricht, von ihm dasselbe entfremden möge.

(44) Dieser Satz ist in der Culm. Handfeste hinten in den Beylagen No. 1. §. 20. gegründet, und wird auch in Praxi jederzeit beobachtet.

CAPUT IV.
Von unrechter Benehmung des Besitzes.

Wer ein Ding mit Recht besitzet, dem soll dasselbe ohne Urtheil und Recht nicht genommen werden, wo ers nicht gutwillig abtreten will. Da aber jemand dem andern den Besitz mit Gewalt nehmen thäte, soll er, wenn er zu Rechte darum besprochen wird, nicht allein denselbigen vor allen Dingen wieder zu räumen und zu übergeben schuldig seyn; sondern da er irgend ein Recht auf denselben gehabt hätte, soll er durch solche gewaltsame Abnehmung desselben verlustig (45) erkannt; oder da er kein Recht drauf hätte, so hoch, als sich dasselbe Ding beläuft, seinem Wiederpart vertheilet werden (46).

(45) Die Schärfe dieses Gesetzet, so aus dem *L. 7. C unde vi* des Römischen Rechts genommen ist, wird heute in Praxi nicht beobachtet, sondern ein solcher gewaltiger Abnehmer wird insgemein an Gelde gestrafet; womit auch der Sachsensp. Art. 43. und 47. des 3. B. einstimmet.

(46) Nach der Landessatzung von 1538. §. 15. stehet hierauf gar die Todesstrafe.

CAPUT V.
Ob einer dem andern mit Bauen an seinem Erbe und Besitze zu nahe ist.

Ob ein Mann den andern beklaget, daß er ihm an seinem Erbe etwas abgebauet habe, das behält der Beklagte baß, als der das Erbe im Gewähr hat, mit seinem Eyde; es habe ihn der Kläger mit Zeugen angesprochen, so muß es der, so das Erbe im Gewähr hat, ob er will, mit Zeugen erhalten (47).

(47) Siehe den alten Culm Cap. 40. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 9. und Poln. Cap. 9. des 3. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 39. des 3. B.

TITULUS OCTAVUS.
Von Testamenten und andern letzten Willen.

CAPUT I.
Welche Personen testiren mögen.

Testamente und letzten Willen mag ein jeder ordnen, dem es zu Rechte nicht verbothen. Es wird aber nicht zugelassen, zuforderst denjenigen, so zu ihrem Verstande, das ist zu 21 Jahren (48) nicht kommen sind; weiter denen, die an ihrer Vernunft gebrechlich oder sinnloß sind, so lange bis sie wieder zur Vernunft und guten Verstande kommen; Ferner allen Verschwendern (49), denen die Verwaltung ihrer Güter von der Obrigkeit verbothen und genommen ist; Item denen die zugleich taub und stumm sind (50), und alle denen, so wegen ihrer Uebertretung (51) Leib und Gut verwirket haben.

(48) Die 21 Jahre setzen den völligen Gebrauch des Verstandes zum Grunde, und werden alsdenn nicht erfordert, wenn einem von E. Hochw. Rath wäre venia ætatis ertheilet worden, oder die Person geheyrathet hätte. Siehe Morgeners geschriebene Abhandlung von Erbfällen Cap. 2. §. 2. Wenn sie aber erlebet sind, so kan ein Verständiger sein Testament auch ohne Consens seiner Vormünder, die er noch nicht quitiret hat, gültig aufrichten, nach dem folgenden 13. Cap. des 4. Buches.

(49) In wie weit solcher Leute Testament bestehen kan, lehret der sel. *Hopp. ad Inst. L. II. tit. 12. §. 2.* Wenn aber ein solcher, dem die Verwaltung seiner Güter von der Obrigkeit entsaget und Curatores gesetzet worden, hätte vorhero, ehe er pro prodigo erkläret worden, ein Testament gemachet, so ist es zu Recht beständig. Siehe Morgener von Erbfällen Cap. 2. § 5.

(50) Daß auch solche Leute, wenn sie vom Landesherrn Urlaub erhalten haben, Testamenta machen können, lernet man aus *Jo. Flor. Rivini diss. de Testamento surdi & muti natura talis valido*, so 1740. zu Leipzig gehalten worden.

(51) Dieses ist von solchen zu verstehen, welche wegen Verletzung der höchsten Majestät sind zum Tode verurtheilet worden. Denn die andern alle können Testamenta machen, wie solches die tägliche Erfahrung lehret. Und hiemit stimmet auch das 17. Cap. Tit. 10. dieses Buchs ein.

CAPUT II.
Wie man rechtschaffene Testamente ordnen möge.

Weil einem jeden frey stehet, seine Geschäfte und letzten Willen entweder offenbar zu ordnen und anzusagen, oder aber verschlossen hinter sich zu lassen, so mag er solches auch thun in öffentlichen Gerichtsstellen, oder auch ausser denselben (52).

(52) Wie die Testamenta sollen geordnet, aufgenommen und eingezeuget werden, lehren die Danzig. Willkühr Art. 1. Cap. 5. des 2. Th. und die neue im ganzen 6. Cap. Gerichtsordnung Art. 1. des 28. Cap. und Thorn. Willkühr Cap. 6.

CAPUT III.

Von Testamenten, so vor Gericht geschehen.

Wer nun vor den Gerichten sein Testament verschlossen einlegen will, derselbe soll persönlich erscheinen (53), und solchen seinen letzten Willen in Schriften übergeben, mit Vermeldung, daß darin sein Wille und seine Meinung, wie es mit seinem Gute nach dem Tode solle gehalten werden, enthalten sey, und begehren, daß dasselbe ad acta genommen, und künftig ihm selber auf den Fall der Aenderung oder gänzlichen Aufhebung wiedergegeben, oder nach seinem Absterben seinen Erben, oder denen, so daran gelegen publiciret und Abschrift gegeben werden möge. Welch Testament denn von den Gerichten angenommen, und die Erklärung darneben ad acta verschrieben, und also für ein beständig und vollkommen Testament und Disposition soll gehalten werden.

(53) Dieses geschicht, wenn der Testator bey Gerichte vor gehegtem Dinge seinen letzten Willen, entweder in Schriften verschlossen, oder offen in gerichtliche Bewahrung übergiebet, oder solchen entweder persönlich aussaget oder auch durch einen procuratorem nuncupative vortragen lässet. Siehe **Morgener von Erbfällen Cap. 2. §. 8.**

CAPUT IV.

Wie ein Testament ausserhalb Gerichtsstelle vor den Schöppen geschehen und insinuiret werden möge.

Da aber jemand Ehehaft oder anderer Ungelegenheit halber vor Gericht nicht kommen könte, derselbe mag mit Urlaub der Gerichte den Richter und zween Schöppen zusammt dem Gerichtsschreiber zu sich in seine Behausung oder Beherbergung fordern lassen (54), und denselben sein Testament und letzten Willen in Schriften übergeben, welches eben so kräftig und vollkommen seyn soll, als wenn es vor dem öffentlichen Gerichte geschehen wäre, und darf keiner andern Zeugen.

(54) Nach der heutigen seltenen Praxi ist es in **Danzig** bey hohen Standespersonen genug, wenn nur drey Herren des Gerichts mit dem Gerichtsschreiber in des Testatoris Behausung erscheinen, und nach gehegter Bank von dem Procuratore das insinuirte Testament in gerichtliche Bewahrung nehmen. Siehe **Morgener** an angez. Orte. Diese Art ein Testament zu insinuiren ist in der neuen **Danz. Willkühr Art. 3. Cap** 6. **des 2. Th.** klar enthalten.

CAPUT V.

Wie ein Testament ausserhalb Gerichte ohne Schöppen verrichtet und insinuiret werde.

Wo aber jemand die Schöppen nicht haben könte, wegen geschwinder Zufälle, Verhinderungen oder sonst gefährlichen Pestzeiten, der mag solchen seinen geschriebenen Willen zween glaubwürdigen und wahren untadelhaftigen Zeugen nebst dem Gerichtsschreiber übergeben, mit Begehren, denselben bey Gerichte zu insinuiren (55). Welche

Zeugen den nächstfolgenden Rechtstag ohne alle Mittel vor Gerichte erscheinen, und vermittelst ihrem körperlichen Eyde aussagen sollen, daß sie solches Testament von des Testatoris eigener Hand empfangen, auch von ihm, da er bey guter rechter Vernunft sich befunden, mit deutlichen klaren Worten verstanden, daß darin sein Testament und letzter Wille enthalten. Da man aber den Gerichtsschreiber nicht haben könte, so soll in Stelle desselben noch der dritte Zeuge genommen, und es wie obgedacht, mit der Einzeugung gehalten werden. Was also nicht verrichtet und gerichtlich eingezeuget wird, das soll zu Rechte unkräftig seyn.

(55) Auch ohne den Nothfall ist am üblichsten, daß der Gerichtsschreiber nebst 2 guten Männern in des Testatoris Behausung gefordert wird, und allda das Testament, es sey verschlossen oder nicht, aufnimmet, und dieses ist die gemeinste Art zu testiren. Im Fall der Noth wenn der Gerichtsschreiber nicht sogleich zu haben, kan der Testator auch gegen drey oder zween unverwerfliche Zeugen, seinen letzten Willen eröfnen. Siehe Danz. Willkühr Art. 1. Cap. 5. des 2. Th. Die neue Willkühr Art. 3. Cap. 6. Morgener an angez. Orte §. 9. und *Hopp. ad Inst. L. II. tit. 10. §. 1.*

CAPUT VI.

Von Unterschriften und Siegeln der Testamente.

Es sollen auch alle verschlossene Testamenta, wo nicht gar, dennoch zum wenigsten mit des Testatoris und Schaffers eigenen Hand unterschrieben (56), und sein Nahme und Zunahme ausgedruckt, auch mit seinem angebohrnen und gewöhnlichem Siegel besiegelt werden, und ohne das zu Rechte nicht kräftig seyn. Wer aber nicht schreiben kan, der mag es wohl von einem andern schreiben und unterschreiben lassen, wenn er sich nur darneben erkläret, daß alles mit seinem Willen geschehen, was ihm sey vorgelesen worden, und solches besiegelt.

(56) Ob zwar nach der heutigen Praxi die Testamenta von einem jeden können geschrieben werden, wenn sie nur von dem testirenden unterschrieben und besiegelt sind; so haben sich dennoch die Legatarii in acht zu nehmen, daß sie das Testament, in welchem sie bedacht werden, und verschlossen niedergeleget werden soll, nicht selbst schreiben, weil sie auf solchen Fall (ob auch schon alles ehrlich zugegangen wäre) des Legati würden verlustig gehen. Doch hat dieses seinen Abfall, wenn die testirende Person mit eigener Hand bezeugte, daß solches mit ihrem Wissen und Willen geschehen wäre. Siehe Morgener an angez. Orte §. 26.

CAPUT VII.

Wie ein Blinder schaffen und testiren möge.

Ob wohl die Blindheit ein Defectus, so sollen doch die Blinden darum von Verschaffung oder Disposition ihrer Güter nicht verstoßen seyn; sondern da derselben Testament kräftig seyn soll, so muß über die gedachten sieben Zeugen noch der achte (57) erfordert werden, welcher des Blinden letzten Willen auffassen, und dem Testatori, wie auch den andern Zeugen vorlesen soll, und dieses muß eine publica persona oder Notarius seyn, nach den römischen Rechte.

(57) Dieses

(57) Dieses wird in Praxi nicht beobachtet, weil ein solcher nach der heutigen Verfassung sowohl gerichtlich, als vor dem Gerichtsschreiber und zween guten Männern testiren kan. Siehe das vorige 5. Cap. und des sel. von der Linden geschriebene Noten *ad Schultzii Tabell.* Von einem Stummen und Tauben siehe die neue Danz. Willkühr im 2. Theile Cap. 6. Art. 2. N. 5. Welches doch Abfall und Ausnahme leiden würde, wenn der Stumme künstlich durch Zeichen seinen Willen klar ausdrücken könte, wie die Stummen am türkischen Hofe; vielmehr, wenn er lesen und schreiben könte.

CAPUT VIII.

Wie viel einer im Testament oder letzten Willen vergeben mag.

Was ein Mann bey gesundem Leibe ohne der Erben Urlaub vergeben mag, das mag er auch im ordentlichen Testament oder letzten Willen vermachen, bescheiden, oder verschaffen (58), nach seinem Tode kräftiglich zu haben und eigenthümlich zu behalten.

(58) Siehe oben den ganzen 3. Titel, die Thorn. Willkühr Art. 3. des 6. Cap u. Danz. Gerichtsordn. Art. 2. Cap. 28. Doch sind alle Eltern, wie sie in auffsteigender Linie heissen, hievon ausgeschlossen, als welche nicht mehr, als ¼ Part, laut Schluß von 1616. vermachen können. So kan auch niemand keine ausstehende Erben und liegende Gründe, oder Zinse auf Erben oder liegenden Gründen in irgend eine geistliche Hände bescheiden oder geben. Danz. alte Willkühr Art. 2. Cap. 5. des 2. Th. und Art. 4. Cap. 6. der neuen; Thorn. Willkühr Art. 4. des 6. Cap. Das Culm. Lat. Recht L. III. c. 12. und das 13. im Poln.

CAPUT IX.

Von Testamenten, darin den Kirchen, Schulen, Armen, Waysen, Gefangenen oder zu andern gottseligen Sachen, was vermacht ist.

Wer in Schriften ad pias causas (59) wie gedacht, was geben und schaffen will, seinen letzten Willen vor zween Zeugen offenbaret, und solches bey Gerichte eingezeuget wird, das soll für kräftig und bündig gehalten werden.

(59) Doch muß die legitima nicht überschritten werden. Danz. und Thorn. Willkühr an angez. Ort; Noch zur Minderung der onerum publicorum an Klöster und dergleichen Geistliche die Vermachung geschehen, nach der neuen Danz. Willkühr Cap. 6. Art. 4. §. 5.

CAPUT X.

Von Testamenten, so ohne Schrift durch mündliche Aussage geschehen.

Würde jemand ohne Schriften sein Testament und letzten Willen aussagen und anordnen wollen, der soll es thun öffentlich vor Gerichte, oder vor dem Richter und zween Schöppen, oder aber in Noth- und andern geschwinden und gefährlichen Fällen vor dem Gerichtsschreiber, und zween glaubwürdigen Zeugen, oder aber in Abwesen

des Gerichtsschreibers vor dreyen Zeugen, welche es zum nächsten Rechtstage einzeugen sollen (60), und was also mündlich ausgesaget und eingezeuget ist, soll so kräftig, als wenn es in Schriften verfasset, gehalten werden.

(60) Siehe die Danz. Willkühr Art. 1. Cap. 5. des 2. Th. und die neue Art. 3. Cap. 6. Solte aber der Gerichtsschreiber, der das Testament aufgenommen hat, ehehaft seyn, so wird um Prolongation angehalten, bis er bey Gericht selbst erscheinet; wäre er aber todt, so beschweren es die gute Männer allein, welches auch der Gerichtsschreiber, mit dem einem guten Manne allein verrichtet, wenn der andere gute Mann, so es aufgenommen ehehaft oder gestorben wäre. Siehe Morgener von Erbfällen Cap. 2. §. 9.

CAPUT XI.

Von der Eltern Testament insgemein.

Vater oder Mutter wenn sie Testamenta machen, oder etwas schaffen wollen, so sollen und müssen sie den Kindern, so sie dieselben zu enterben nicht Ursach haben, zum wenigsten ihre Legitimam an Eigenthum und Genusse, ohne Beschwerung verlassen (61). Und dieses soll auch von Kindeskindern verstanden werden; jedoch also, daß da ihrer viel wären, sie nur ein Theil an ihrer Eltern statt nehmen, und für eine Person sollen gerechnet werden.

(61) Dieses wird noch heute also in Praxi beobachtet. Es können aber Vater oder Mutter ein solches vierte Part, entweder dem Ehegatten, oder auch einem, oder mehr ihrer Kindern, wie auch ganz Fremden vermachen. Neue Danz. Willkühr L. II. c. 6. Art. 6. Seite 103.

CAPUT XII.

Wie die Legitima oder Notherbschaft soll verstanden und gerechnet werden.

Wenn ein Vater oder Mutter eines, zwey, drey, oder vier Kinder hat, so ist die Legitima oder Notherbschaft nach Bezahlung der Schulden ein dritte Theil (62) aller verlassenen Haabe und Güter. Sind aber der Kinder fünfe oder mehr, so ist die Legitima die Hälfte aller Güter, so nach Bezahlung der Schulden verhanden.

(62) Dieses ist aus römischen Rechten entlehnet, aber in unsern Preußischen Rechten nicht befindlich. Denn nach der heutigen Praxi ist in Danzig die Legitima derer Kinder ¼ Part des ganzen Vermögens; und so wird es auch mit den übrigen Erben in absteigender Linie gehalten. Siehe den Schluß aller Ordnungen vom 22. *Jul* 1616. Und dieses hat auch in ganz Preussen statt. Siehe *Hopp. ad inst. L. II. tit. 18. §. 6.*

CAPUT XIII.

Wenn Kinder vorbey gegangen, oder im Testament ohne ausdrückliche Ursach enterbet werden.

So ein Vater oder Mutter in ihrem letzten Willen einem oder mehr Kindern ihre gebührende Legitimam nicht verordnete, sondern still-

schweigende gar vorbeygienge, oder ausdrücklich enterbete, und dabey keine rechtmäßige und erhebliche Ursache (63) setzte, so mögen die vorbey gegangene und enterbete Kinder das Testament anfechten und widertreiben.

(63) Die Ursachen sind im alten Culm Cap. 49. des 4. B. und in der Braunsb. Ausgabe Cap. 48. des 5. B. wie auch in der *Nov. 115. cap. 3.* enthalten; denen wird nach hiesigen Rechten noch beygefüget, wenn Kinder wider der Eltern Willen sich verheyrathen. Siehe den Schluß aller Ordnungen vom *18. Dec. 1708.* Doch würden der Enterbten Antheile, sodann auf ihre Kinder, wenn welche vorhanden, fallen, und die im angezogenen Schlusse vorgeschriebene Ordnung beobachtet werden müssen. Dieses ist aber von Kindern, so zur andern Ehe schreiten, nicht zu verstehen. Aus was Ursachen die Kinder ihre Eltern enterben mögen, lehren der alte Culm an angez. Orte und die Braunsb. Ausgabe Cap. 49. des 5. B. Kinder so ins Kloster gehen, müssen ihr Erbgut ihren nächsten Freunden lassen; hätte aber die ins Kloster gegangene Person etwas zu ihrer Versorgung nöthig, solches muß sie vorher mit ihren Freunden verabreden. Danz. Willkühr Art. 6 Cap. 2. des 1. Th. und die neue Art. 4. Cap. 6. Den Grund dieser Verordnung findet man im alten Culm Cap. 50. des 5. B. welche auch beybehalten ist in der Br. Ausgabe Cap. 50. des 5. B. und Poln. Culm Cap. 61. des 3. B. Wie es gehalten werde, wenn ein Mann ins Kloster gehet, lehret das folg. Cap. an ang. Orte.

CAPUT XIV.

Wenn das Testament angefochten oder vernichtet, wie es mit den Legaten zu halten.

Wenn die Kinder ihrer Eltern Testament aus gedachten Ursachen widersprächen, oder gar umstürzeten, so sollen dennoch die Legata durch die Erben entrichtet werden; es wäre denn, daß die Legata auch die Legitimam überschreiten, so mögen sie die Legitimam abziehen, und von dem übrigen die Legata, so weit sich die erstrecken, pro rata portione entrichten (64). Und dieses soll nicht allein von übermäßigen Testamenten, sondern auch von Geschenken und Uebergaben verstanden werden, nemlich so, daß die Kinder zu ihrer vollkommenen Legitima kommen und die erlangen mögen.

(64) Die Legata müssen jederzeit entrichtet werden, wenn auch das Testament möchte gar umgestossen werden. Solte aber so viel vertestiret oder legiret worden seyn, daß denen Erben die Legitima nicht bleibet, so ist darum das Testament nicht gleich ungültig, sondern es wird von denen Legatis, nach Proportion so viel abgezogen, und denen Erben zugekehret, als zur Ergänzung der Legitima nöthig ist. Morgener von Erbfällen Cap. 2. §. 28.

CAPUT XV.

Von der Eltern Legitima oder Notherbschaft.

So wie die Eltern schuldig sind ihren Kindern die Legitimam zu verlassen, also erfordert auch die natürliche Billigkeit, daß die Kinder, so nicht Leibes Erben haben, und testiren wollen, die Eltern auch mit der Legitima versehen, und ist die Legitima (65) ein dritte Theil der Güter, sowohl in Eltern als Großeltern.

(65) Obzwar der sel. Herr von der Linden in seinen Noten *ad Schultzii Tabell.* der Meinung ist, daß die Legitima derer Eltern $\frac{3}{4}$ Part sey, und sich deswegen in der Billigkeit gründet; so wird doch das Gegentheil in Danzig beobachtet, und können die Kinder, wenn

sie gleich Eltern oder Großeltern haben, dennoch von ¾ Part testiren, und dörfen ihnen gemeiniglich nur ¼ Part lassen. Morgener von Erbfällen Cap. 2. §. 23. Die neue Danz. Willkühr L. II. cap. 9. art. 4. §. 2. u. 3. Aus besondern Ursachen möchte dieses Ausnahme leiden.

CAPUT XVI.

Von Testamenten derer, die nicht Eltern oder Kinder haben.

Will jemand ein Testament ordnen, der keine Erben in ab- oder aufsteigender Linie hat, der darf die Erben, ob sie gleich Brüder sind, nicht einsetzen, sondern ist schuldig den vierten Theil (66) des Gutes ihnen zu verlassen; und da darüber gethan wäre, so ist dasselbe soweit unkräftig, als es sich über den gebührenden vierten Theil erstrecket.

(66) Nach der heutigen Praxi kan keiner in Danzig über ¾ Part vermachen, sondern muß ¼ Part entweder seinen Brüdern, Verwandten oder dem Fisco lassen. *Hopp. ad Instit. L. II. tit. 18 §. 6.* In Thorn wird es auch also gehalten, wie solches ihre Willkühr Cap. 6. Art. 3. bezeuget. Doch giebt es eine Ausnahme, dadurch nahe Blutsfreunde können übergangen werden, wenn nur ½ des Pflichttheils an die Kämmerey vermachet wird, nach der neuen Danziger Willkühr B. 2. Cap. 6. Art. 5.

CAPUT XVII.

Von Aenderung und Aufhebung der Testamenten.

Ein jeder mag seinen letzten Willen ändern, mindern, mehren, auch ganz abthun, und abschaffen, so oft er will (67), ungeachtet er sich schon eines andern verpflichtet, denn des Menschen Wille soll frey seyn, bis in den Tod. Jedoch sollen bey solchen Aenderungen eben die Solennitæten und Zierlichkeiten gehalten werden, die bey Aufrichtungen desselben sind gebrauchet worden.

(67) Siehe die Danz. Willkühr Art. 3. Cap. 5. und die neue Cap. 6. Art. 14. des 2 Th. So können auch die Testamenta conjugum reciproca allezeit, und zwar wider Willen des andern Theils, aufgehoben werden, welches Morgener in der geschriebenen Abhandelung von Erbfällen Cap. 2. §. 37. und 38. weitläuftiger ausgeführet hat.

CAPUT XVIII.

Von Unterwindung und Entschlagung der Erbschaft und Bedenkzeit.

Der zum Erben eingesetzet wird, soll sich nach Eröfnung des Testaments in dreyer Monate Frist (68) erklären, ob er die Erbschaft annehmen, oder sich deren äussern wolle. Da das nicht geschicht, so sollen die nächsten Erben mit gebührlicher Inventirung und Verrichtung der Legaten zugelassen werden.

(68) Dieses wird noch heute gemeiniglich in Praxi also beobachtet.

CAPUT

CAPUT XIX.

In was Zeit ein Testament möge angefochten werden.

So ein letzter Wille in Jahr und Tages Frist (69) nicht angefochten würde, soll niemand zu Widertreibung desselben zugelassen werden; es hinderte ihn denn Abwesenheit oder ehehafte Noth, die er beweisen, und bey des Erb. Gerichts Erkänntniß stehen soll, ob sie erheblich sind oder nicht.

(69) Womit auch die heutige Praxis einstimmet, wie solches aus einem præjudicato von 1686. erhellet. Siehe des sel. von der Linden Noten *ad Schultzii Tabell.* und Morgener von Erbfällen Cap. 2. §. 40. wie auch die neue Danz. Willkühr *L. II. cap. 6. art. 15.* S. 106.

CAPUT XX.

Von Gaben, die auf den Todesfall gerichtlich übergeben werden.

Ob ein Mann im gehegten Dinge seinem Weibe oder einem andern seinem Freunde, oder einem Fremden stehende Erbe oder fahrende Haabe gäbe, nach seinem Tode erblich damit zu thun und zu lassen, und doch der Gabe Herr wolte seyn, dieweil er lebete, also unschädlich derselben Gabe; ist die Frage, ob die Begabten die Gabe behalten mögen nach seinem Tode mit mehrem Rechte, dann daß die nächsten Erben, die Gabe vor des Gebers Tode, oder hernach widersprechen mögen? Hierauf ist das Recht, stehende Erbe und fahrende Haabe, so einem vor Gerichte gegeben ist, oder so er selbst gewonnen, und mit seiner Arbeit erworben hat, mag einer seinem Weibe, Freunde oder Fremden, wie er will, eben sowohl auf den Todesfall, und nach seinem Tode zu haben, ohne der Erben Anspruch oder Hinderung, gerichtlich vergeben, als wenn ers sonst aus der Faust weggiebet und überreichet (70).

(70) Siehe oben das 2. Cap. dieses Titels, das Lat. Culm. Recht Cap. 13. und Poln. Cap. 14. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 5. des 4. B. Wie es hiemit in Praxi gehalten wird, lehret *Lipski obs. 54. Cent. I.* und die 18. und 19. Note dieses Buches, so auch hier gilt bey der donatione mortis causa.

CAPUT XXI.

Wie eine Frau und Mann eines dem andern Gut übergeben möge.

Eine Frau oder Mann, die mit einander in der Ehe und in communione bonorum zu Flämischer Erbgerechtigkeit sitzen, mögen eines dem andern oder auch ihren Kindern, Freunden oder Fremden von ihrem Gute geben, oder bescheiden, was sie zu geben oder zu bescheiden mächtig sind. Jedoch, daß solche Gabe oder Testament aus eines jeden seinem Antheil (71) gehe, und des andern Antheil nicht damit gemeinet seyn soll; es wäre denn, daß sie sich aus gutem Willen vergleichen, und ihrer Gerechtigkeit selbst verzeihen wolten.

(71) Siehe

(71) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 22. und Poln. Cap. 23. des 3. B. und die Danz. Willkühr Art. 2. Cap. 5. und die neue Art. 6. Cap. 6. des 2. Th. Auch Morgener von Erbfällen Cap. 2. §. 20. und 21.

CAPUT XXII.

Von Gegengaben Mannes und Weibes, sonsten Reciproca Donatio genannt.

Es mag ein Mann seinem Weibe, und das Weib dem Manne ihr Gut erblich oder zu Lebetagen wohl auftragen: erblich, daß der lezt überbliebene der verstorbenen Freunden zum wenigsten das vierte Theil des Gutes, welches den Erben sonst ab intestato gebühret hätte, soll herauszugeben schuldig seyn: zu Lebetagen, daß der lezt überbliebene Ehegatte, so lange er lebet (72), derselben geniessen soll: Jedoch daß die Caution und Vorstand (73) geleistet werde, daß mittlerweile die Güter nicht sollen verschmälert oder verringert werden, sofern es die Erben begehren. Wenn der lezte Ehegatte auch mit Tode abgehet, sollen alsdenn beyderseits Erben und Freunde darzu gelassen werden, und sollen des erst verstorbenen Erben die Güter theilen, und des lezt Verstorbenen darin die Kühre haben.

(72) Wenn aber der überbliebene Theil zur andern Ehe schreitet, so ist er, wo nicht ausdrücklich das Gegentheil verordnet ist, die Erbschaft auszugeben gehalten. Mit diesem Capitel stimmet überein der Poln. Culm. L. III. cap. 28. und der Latein. Cap. 22.

(73) In diesem Fall muß ein ordentliches Inventarium gemachet, und der Vorstand geleistet werden; welches auch dem überbliebenen Theile nicht kan durch das Testament erlassen werden. Siehe des sel. von der Linden Noten *ad Schultzii Tabell.* und Jus Culm. latin. L. II. cap. 23. polon. L. III. cap. 28.

CAPUT XXIII.

Ob ein Mann seinem Weibe jährlichen Zins überreichet zu ihrem Leben, und sie vor dem Zinstage stürbe.

Giebet und überreichet ein Mann, als es zu Rechte geschehen mag, vor Richter und Schöppen im gehegten Dinge seinem Weibe, nach seinem Tode jährlichen Zins auf einen bestimmeten Tag zu heben und zu nehmen, allein zu ihrem Leben: Stirbet das Weib vor dem gesetzten Zinstage, so gebühret der Zins des todten Mannes Erben (74). Denn weil das Weib den Zinstag nicht erlebet hat, so mögen auch ihre Erben das Geld nicht fordern.

(74) Siehe den alten Culm Cap. 24. des 4. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 18. und Poln. Cap. 19. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 17. des 4. B. Womit auch der Sachsensp. Art. 76. des 3. B. und die heutige Praxis einstimmen.

CAPUT

CAPUT XXIV.

Ob ein Mann seiner Kinder einem eine Summe Geldes zum voraus giebet.

Giebet und überreichet ein Mann im gehegten Dinge vor Richter und Schöppen einem seiner Kinder eine Summe Geldes, das er zu Rechte mächtig ist zu vergeben, in alle seinem Gute nach seinem Tode zum voraus zu nehmen, und damit zu thun und zu lassen; dieweil er aber lebet, so will er selber des Guts gewaltig seyn, damit zu thun und zu lassen: Wird die Gabe nicht verwandelt, oder verrückt, so soll sie bleiben, Kraft und Macht haben, also, daß das Kind nach seines Vaters Tode an eigenem oder liegendem Erbe, und aller seiner fahrenden Haabe, und Gereitschaft, wo er die hat, binnen oder ausser dem Gericht eine Summe Geldes vor den andern Kindern zum voraus nehme; doch daß den andern seinen Kindern an ihrem gebührenden Erbtheil, so Legitima (75) genannt, dadurch nichts benommen werde. Denn alle Gaben und Verreichungen, so im gehegten Dinge geschehen vor Richter und Schöppen, die sollen nach ihrer Ausweisung bleiben, Kraft und Macht haben.

(75) Obzwar im alten Culm Cap. 21. des 4. B. im Lat. Culm. Recht Cap. 19. und 47. und Poln im 20. und 57. Cap. des 3. B. wie auch in der Braunsb. Ausgabe Cap. 15. des 4. B. der Legitimæ nicht gedacht wird, so muß dennoch solches in Praxi beobachtet werden.

CAPUT XXV.

Ob ein Mann Geld vergebe, und wäre andern schuldig.

Giebet ein Mann dem andern vor gehegtem Dinge eine Summe Geldes, die er nach seinem Tode aus allem seinen Gut haben soll; stirbet der Mann und bleibet andern Leuten schuldig, dieselben sollen ihre beweißliche oder bekenntliche Schuld aus des Mannes Gut zum voraus nehmen (76).

(76) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 16. und Poln. Cap. 17. des 3. B. Den alt. Culm Cap. 34. des 4. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 21. des 4. B. Und dieses ist sowohl in der Billigkeit, als Praxi gegründet.

CAPUT XXVI.

Ob der Erbe eines zu Lebetagen gegebenen Guts, die darauf gemachte Schulden bezahlen soll.

Ein Mann begabet sein eheliches Weib im gehegten Dinge mit einem Erbe, daß sie es nütze zu ihrem Leben; stirbet die Frau, und bleibet den Leuten schuldig, der Erbe, auf den das Erbe gefallen, darf die Schuld von dem Erbe, das der Frauen zu Leibes Nutzung gegeben war, nicht gelten (77).

(77) Siehe den alten Culm Cap. 19. des 4. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 17. und Poln. Cap. 18. des 3. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 14. des 4. B.

TITULUS NONUS.

Von Succession oder Erbnehmung.

CAPUT I.

Von Erbnehmung in absteigender Linie.

Alle Erben (78) männliches und weibliches Geschlecht in der absteigenden Linie schliessen aus die, so dem Verstorbenen in aufsteigender oder beyseitlicher Linien verwandt sind, unangesehen dieselben im Grad der Sibschaft etwas näher seyn. Als stirbet ein Mann und lässet Kinder nach ihm, es seyen Söhne und Töchter, die Kinder nehmen das Erbe nach gleicher Theilung. Imgleichen auch wenn ein Mann verstirbt, und lässet Kinder und Kindeskinder nach ihm, so nehmen Kindeskinder mit ihren Vettern, Ohmen und Muhmen, das ist mit ihres Vatern- oder Mutterbrüder oder Schwestern, in ihres Großvaters oder Großmutter Erbe gleichen Theil nach den Stämmen oder Wurzeln, und nicht auf die Häupter, sondern folgen in diesem Falle ihrem verstorbenen Vater oder Mutter nach, oder nehmen so viel, und nicht mehr, als ihre Eltern, wenn sie noch im Leben wären, genommen hätten. Solches geschicht jure repræsentationis (79), und hat allhie die Regel: Wer sich näher zur Sibbe zeucht, der nimmt das Erbe dem andern zuvor, nicht stelle; es wäre denn, daß die verstorbenen Eltern abgetheilet, und Erbtheil bey Gerichte vermittelst ihres Eydes verlobet hätten, alsdenn mögen sie mit des verstorbenen Kindern nicht zugelassen werden. Und dieses soll also fortan verstanden werden auch von andern absteigenden. Denn das Erbe soll aus dem rechten Busen nicht gehen, dieweil jemand davon verhanden ist.

(78) Dieses ist nicht allein von denen natürlichen und ehrlichen Kindern, sondern auch von solchen, welche aus einer niemals zu Recht beständigen und nichtigen Ehe, welche hernach getrennet wird, zu verstehen, wie solches aus einem præjudicato von 1678. erhellet. Siehe des sel. **von der Linden Noten** *ad Schultzii Tabell.* Wie es nach dem **Lübischen Rechte** wegen der abgesonderten und unabgesonderten Kinder auch anderer Erben zu halten sey, kann ersehen werden in dessen **P. II. Tit. 2. art. 2. 3. & 12.**

(79) Siehe das **Lat. Culm. Recht** Cap. 24. **und Poln.** Cap. 30. **des** 3. B. **Thorn. Willkühr** Cap. 7. Art. 1. und die **Elbing. Willkühr** Art. 57. Es ist aber das Jus repræsentationis ein Recht, nach welchem Kinder, in ihrer verstorbenen Eltern, Großeltern rc. Stelle treten, und von der Verlassenschaft des Verstorbenen so viel zusammen empfangen, als ihre Eltern, Großeltern rc. wenn sie noch lebten, würden bekommen haben. Dieses Recht gilt auch noch, wenn gleich nur Enkel und Enkelinnen, oder Großenkel allein erben, denn so kommen sie doch nicht nach den Häuptern, sondern nach den Stämmen zur Erbschaft. Als wenn einer 4 Kinder gehabt hat, die alle vor ihm verstorben sind, er hat aber 10 Großkinder von dem Sohn eines, von dem zweyten 4, von der ersten Tochter 3, von der zwoten 2: So wird die Verlassenschaft in 4 Theile getheilet, des ersten Sohns Kind bekommet $\frac{1}{4}$, des zweyten seine 4 auch nur $\frac{1}{4}$, der ersten Tochter ihre 3 auch $\frac{1}{4}$, endlich der zwoten ihre 2 Kinder das letzte $\frac{1}{4}$. Wer bey der Eltern Erbschaft, schon etwas von der Erbschaft bekomme, das ihm nicht voraus zukommet oder gegeben worden, der muß es in sein Erbgut einrechnen lassen. Aber Kinder, die ins Kloster gegangen sind, erben nicht von ihren Eltern rc. Nach der **neuen Danzig. Willkühr** *P. I. cap. 2. art. 6.*

CAPUT II.

Von Erbschaft zweyerley Kinder.

Stirbe ein Mann, und liesse von seinem ersten ehelichen Weibe etliche Kinder (80), an einem, und von seinem anderm auch zuvor verstorbenen Eheweibe gleichfals einige Söhne und Töchter, am andern Theile, darneben Erben und eigen an liegenden Gründen und an fahrender Haabe: So hat er alle solche seine nachgelassene Güter und fahrende Haabe, zu Erbe und Erbgerechtigkeit gehörende, auf gedachte seine gelassene Kinder, von der ersten und andern Frauen gezeuget, als auf seine rechte Leibeserben zu gleicher Theilung nach Anzahl der Personen gebracht und gefället.

(80) Dieses ist zu verstehen, wenn er als Wittwer stirbe, widrigenfals würde die Hälfte der hintergelassenen Frauen gehören. Womit sowohl das Lat. Culm. Recht Cap. 25. und Poln. Cap. 31. des 3. B. als die heutige Praxis einstimmen. Was Thorn betrift, solches kan man aus dem 2. Art. des 7. Cap. ihrer **Willkühr** ersehen, und zu **Elbing** aus ihrer **Willkühr** 2c. **nach der 78. Note.**

CAPUT III.

Ob Tochter- oder Sohnskinder nähere Erben sind, denn rechte Schwestern und Brüder.

Stirbet eine Frau, und lässet hinter ihr eine rechte Schwester, und ihrer rechten Tochterkind, welche Tochter sie durch Schicht und Theilung abgesondert, oder nicht; so hat die verstorbene Frau ihr nachgelassen Erb und Gut auf der Tochterkind (81), welches an statt der Mutter diesfals gesetzet wird, mit mehrem Rechte gebracht, denn daß der verstorbenen Frauen rechte Schwester einigen Theil nehmen möge.

(81) Siehe den Sachsensp. Art. 17. des 1. B. und das **Lat. Culm. Recht** Cap. 26. und **Poln.** Cap. 32. des 3. B. womit auch die *Nov. 118. cap. 1.* einstimmet. Die **Magdeb. Frag.** und **Urth.** machen einen Unterscheid, ob das Kind abgesondert sey, oder nicht? und kommen im ersten Fall mit dieser Verordnung überein, im letzten aber nicht, wie solches aus der *dist. 15. cap.* 7. des *1.* **Th.** erhellet.

CAPUT IV.

Wie uneheliche Kinder erben.

Ein unehliches Kind nimmt Erbtheil in seiner Mutter nachgelassenen Gütern (82) gleich andern seinen Brüdern und Schwestern, ob sie gleich vor oder nach ihm in stehender Ehe gezeuget sind.

(82) Nach den **Magd. Fr.** und **Urth.** *dist. 8. cap. 14.* des *1.* **Th.** kan ein unehlich Kind gar nicht erben, sondern der Muttergut fällt an die Gerichte, womit auch der alte **Culm** Cap. 96. des 4. B. einstimmet. Das **Lat. Culm. Recht** Cap. 27. und **Poln.** Cap. 33. des 3. B. und die **Braunsb. Ausgabe** Cap. 45. des 4. B. kommen mit dieser Verordnung und der heutigen Praxi überein: Doch ist es besser, wenn sie durch ein Testament zur Erben eingesetzet werden. Unwissentlich durch Ehebruch oder Blutschande erzeugete, werden zur Erbschaft zugelassen, wie der Päbstl. Commissarius *Vlad. Dąmski* Ao. 1687. d. 6. Octobr. gesprochen.

CAPUT V.

Ob Kinder, die geehelichet werden durch folgenden Ehestand, mit den ehelichen erben mögen.

Ein Mann zeuget Kinder mit einem Weibe, die nicht sein ehelich Weib ist, und läst sie ihm darnach trauen, und gewinnet auch Kinder mit ihr: Die ersten Kinder werden geehlichet durch den folgenden Ehestand. Stirbet denn der Mann, die ersten Kinder sollen mit den letzten (83) gleichen Theil nehmen, von Rechts wegen.

(83) Die Magd. Fr. und Urth. *dist. 9. cap. 14.* des 1. Th. Der alte Culm Cap. 97. des 4. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 47. des 4. B. erfordern noch: Daß die Kinder sollen ehrlich gemacht werden vom Pabst oder Kayser, so aber nicht nöthig ist. Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 28. und Poln. Cap. 34. des 3. B. So kan auch ein Kind, welches durch ein Königl. Rescript, ohne seines Vaters Ansuchen, ist vor ehrlich erklärt worden, nicht vom Vater erben. Schütz in der geschrieb. Abhandlung von Erbfällen Cap. 12. Dieses gilt auch nach dem Lübischen Rechte, wo solches üblich ist, nach dessen Lib. II. Tit. 2. art. 9. n. 62; imgleichen von denen, die auf der Eltern Verlangen Rescripto regio sind legitimiret worden; aber nicht, wenn es bloß auf der Kinder Ansuchen geschehen. Von diesen und etlichen folgenden Fällen handelt der erweiterte und vermehrte Unterricht Herrn. D. J. G. Beckers von der Computatione Graduum und Successione ab intestato, welchen Herr Daniel Gralath; jetzo Hochedler Herr Bürgermeister, im Jahr 1728. in 8vo hier im Druck ausgegeben hat.

CAPUT VI.

Von Erbnehmung in auffsteigender Linie.

Wenn der Verstorbene in absteigender Linie keine eheliche Leibeserben hat oder verläst, alsdenn gehet das Erbe in der rechten Linie aufwärts in die rechten Stämme, und nehmen Vater und Mutter sein Erbe allein. Und wo Vater und Mutter nicht im Leben sind, so ist der Großvater und Großmutter oder andere aufwärts, zu den verlassenen Gütern ab intestato die rechten und nächsten Erben. Als wenn ein Sohn oder Tochter stirbt ohne Leibeserben, ihr Erbe nimmt Vater und Mutter, ob sie beyde noch leben: Ist aber von den beyden eines todt, also daß der Busen gebrochen ist (84), so sind Schwester oder Brüder seine Erben, von Rechts wegen. Dies ist zu vernehmen von Vater und Mutter, Bruder und Schwester, da keine Zweyung an ist (85). Denn jeder Vater und jegliche Mutter nimmt ihrer sonderlichen Kinder Erbe vor den andern der Kinder Halbbrüdern oder Halbschwestern von Rechts wegen. Als wenn ein Mann vier oder fünf Hausfrauen getrauet hätte, oder eine Frau so viel Männer, und zeugete mit jeglichem ein Kind, und die Kinder erlebeten ihres Vatern oder Mutter Tod; welcher von ihnen hernach stirbet, der Vater oder Mutter, jegliches nimmt sein sonderlich Antheil und Kindes Erbe, und nicht sein Halbbruder.

(84) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 29. und Poln. Cap. 35. des 3. B. Thorn. Willkühr Art. 3. des 7. Cap. Und dieses hat auch in Praxi statt, es mag von dem nachgebliebenen Theile denen Kindern Schicht und Theilung geschehen seyn, oder nicht, es mögen die

Kinder mündig oder unmündig, verheyrathet oder ledigen Standes seyn. Es ist aber solches nur von dem Gute zu verstehen, was der Verstorbene in der Schicht und Theilung, als Vater- oder Muttergut bekommen, oder haben sollen, denn seine Peculia fallen nicht auf das Geschwister, sondern dem Vater oder Mutter, so noch lebet, anheim. **Schütz von Erbfällen Cap. 17.** Nach der **Elbing. Willkühr Art. 58.** soll das in der Ehe wohl gewonnene Gut nach Abrechnung dessen, was ein Theil zu dem andern gebracht, mit den Erben des Verstorbenen gleich getheilet werden.

(85) Siehe den **alten Culm Cap. 76. des 4. B.** Die **Braunsb. Ausgabe Cap. 29. des 4. B.** und das **Lat. und Poln. Culm. Recht an angez. Orte** womit auch die *Novell. 118. cap. 2.* einstimmet. Vermöge des **Lübischen Rechts Art. 22. Tit. II. P. II.** bekommen die Eltern allein die Verlassenschaft eines unabgesonderten Kindes, weiter erben die unabgesonderten Kinder von dem abgesonderten nicht mit den Eltern, sondern allein die abgesonderten. Aber der abgesonderten Kinder werden von den unabgesonderten Kindern und Halbgeschwistern des Verstorbenen ausgeschlossen; diese hergegen schließen die Großeltern beyder Linien aus. **Art. 17. daselbst.**

CAPUT VII.

Ob der Großvater näher sey denn der Halbbruder.

Stirbet ein Kind und lässet seinen Großvater und seinen Halbbruder, so nimmt das Erbe der Großvater (86).

(86) Siehe das **Latein. Culm. Recht. Cap. 37. und Poln Cap. 43. des 3. B.** womit auch die heutige Praxis einstimmet. **Schütz von Erbfällen Cap. 19.** und **Herr von der Linde über die Frage: ob des verstorbenen Halbbruder- oder Halbschwester-Kinder vor des Vaters oder der Mutter vollbürtigen Bruder- oder Schwesterkindern den Vorzug haben Cap. 2. §. 6.** So schließt auch der Aeltervater des Vaters Bruder und des Bruders Kinder aus.

CAPUT VIII.

Ob die Großeltern Erbe nehmen vor Vaterbruder, oder Mutterschwester.

Stirbet ein Kind und lässet seinen Großvater und seines Vaternbruder, oder seiner Mutterschwester, so hat er alle sein Erb und Gut auf den Großvater, oder in Mangel des auf den Aeltervater, und so fort an aufwärts gebracht und gefället. (87)

(87) Nach dem **alten Culm Cap. 77. des 4. B.** sollen alle zugleich erben. Die **Magd. Frag. und Urth.** *dist. 14. cap. 7.* **des 1. Th.** sagen: Daß alle die vorgenannten Personen gleich nahe sind des Kindes Gut zu theilen, nach Personen Zahl, nach Magdeburgischem Recht, und nicht nach Landrecht, denn so nimmt es der Aeltervater. Das **Lat. Culm. Recht Cap. 30. und Poln. Cap. 36. des 3. B.** Die **Braunsb. Ausgabe Cap. 33. des 4. B.** und die heutige Praxis wie auch die **Thorn. Willkühr Art. 4. des 7. Cap.** stimmen mit diesem Capitel ein.

CAPUT IX.

Wie ein Kind erbet auf die Brüder und Schwestern, und nicht auf die Mutter, nach getrennetem Busen.

Ein Mann stirbet und lässet unvergeben Erbe und Gut, und Kinder, die ihm ebenbürtig sind, und die Kinder haben noch ihre Mutter im Leben; stirbet denn eines der Kinder, des Kindes Gut nehmen seine

Schwestern und Brüder von voller Geburt, und nicht die Mutter; sterben aber die Kinder alle ohne Leibes Erben, so erbet ihr Gut alles fort auf die Mutter (88).

(88) Siehe das **Lat. Culm. Recht** Cap. 32. und **Poln.** Cap. 38. des 3. B. und das **vorhergehende** 6. **Capitel.** Sind keine Kinder übrig, so erben nach dem **Lübischen Rechte** von den Verstorbenen abgesonderten die unabgesonderten, oder deren Kinder allein. Sonst erben die von den Eltern und unter sich abgesonderten zu gleichem Rechte. Sind keine abgesonderte noch deren Kinder verhanden, so erbet das Halbgeschwister, und schleußt der abgesonderten Geschwister Kinder aus. Cit. art. 22. und Herrn **Gralaths Erbfolge** § 41. und 42. **Seite** 99. **folgg.**

CAPUT X.

Von verschwestertem und verbrüdertem Erbe.

Wenn sich ein Erbe verschwestert oder verbrüdert, alle die sich gleich nahe zur Sibbe ziehen mögen, die nehmen gleichen Theil (89) daran, es sey Mann oder Weib.

(89) Siehe den **alten Culm** Cap. 65. des 4. B. Die **Braunsb. Ausgabe** Cap. 26. des 4. B. erklärt dieses also: Das ist, wenn einer stirbt, und läßt weder Bruder noch Schwester von voller und halber Geburt, es sey von Vater und Mutter, welche denn die nächsten seyn, die nehmen wie oben zugleich, womit auch **Lat. Culm. Recht** Cap. 36. und **Poln.** Cap. 42. des 3. B. einstimmet. Alle Geschwisterkinder, sie mögen von einem oder mehr Geschwistern auch in ungleicher Anzahl herkommen, erben von einander nach der Personen Anzahl. Des Halbgeschwisters Kinder erben mit den Kindern, deren Eltern volle Geschwister, oder auch Enkeln des vollbürtigen Geschwisters nach der Personen Anzahl. Nach dem folg. 12. Cap. Sind Geschwisterkinder vom Vater und der Mutter zugleich, andere aber nur von einer Seite; so bekommen jene 2 Theile, von diesen aber jeder nur ein Theil. Welcher Fall sich so ereignen kan, wenn 2 Brüder zwo Schwester heyrathen, deren einer ein Kind aus einer andern vorigen oder nachherigen Ehe hat, oder auch der dritte Bruder ein Kind hat aus seiner Ehe, daraus hernach einseitige Geschwisterkinder mit zweyseitigen (doppelten) zur Erbschaft gelangen. Siehe Herrn **Gralaths Erbfolge** §. 20—23.

CAPUT XI.

Ob Brüder oder Schwestern von voller Geburt des vollen Bruders Kinder zugleich zulassen.

Stirbet einer, und lässet Brüder oder Schwestern von voller Geburt, und seines Brudern Kind, so sind die Brüder oder Schwestern näher, das Erbe zu nehmen, denn des verstorbenen Bruders Kind (90).

(90) Siehe die **Thorn. Willkühr Art.** 5. des 7. **Cap.** Das **Lat. Culm. Recht** Cap 33. und **Poln.** Cap. 39. des 3. B. allwo zur Ursach angegeben wird: Daß die Seitverwandten sich nicht des Juris repræsentationis gebrauchen können, welches auch heute also beobachtet wird.

CAPUT XII.

Von gezweyten Brüdern und ungezweyten Brüder Kindern.

Stirbet einer und lässet seinen Halbbruder und seines Brudern Kinder von voller Geburt, so soll der Halbbruder vor des vollen Bruders

ders Kindern zum Erbfall der nächste seyn (91), und soll solches allein von diesem, und von keinem andern Fall im weitern Gradu verstanden werden, nach alter hergebrachter Gewohnheit.

(91) Siehe die Magdeb. Frag. und Urth. *dist. 8. cap.* 7. des *1.* Th. Das Latein. Culm. Recht Cap. 34 und Poln. Cap. 40. des 3. B. womit auch die heutige Praxis einstimmet, wie solches aus dem Schluß aller Ordnungen in Danzig von *1726.* den 22. *Maj.* erhellet. Was Thorn betrift, so wird davon in ihrer Willkühr Art. 6. des 7. Cap. gehandelt. Ueberhaupt handelt hievon gründlich des Herrn von der Linden besondere *Dissertation*.

CAPUT XIII.
Ob des Vatern Halbbruder oder des Vatern ganz Bruder Kind näher sey.

Ein Kind stirbet und lässet seines Vatern Halbbruder, und seines Vatern Bruder Kind, der sein ganzer Bruder voller Geburt war, des Kindes Gut soll fallen auf sie Beyde zu gleichen Theilen (92).

(92) Im 81. Cap. des 4. B. des alten Culms steht: Daß der Halbbruder allein das Erbe nehmen soll. Nach den Magd. Frag. und Urth. *dist. 17. cap.* 7. des *1.* Th. heißt es: Das Gut soll fallen zu gleichen Theilen nach Landrecht, aber nach Magdeburg. Rechte, fället es auf des Vaters Bruderkinder. Das Lat. Culm. Recht Cap. 35. und Poln. Cap 41. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 36. des 4. B. und die heutige Praxis kommen mit diesem Capitel überein. Siehe die Thorn. Willkühr Art. 7. des 7. Cap.

CAPUT XIV.
Ob des Vatern- oder Mutterbruder, oder Schwester, vor Brüder- oder Schwesterkindern näher sey.

Des Vatern Bruder- und seiner Schwesterkinder die ungezweyet sind von Vater und Mutter, sind alle gleich nahe (93) Erbe zu nehmen.

(93) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 38. und Poln. Cap. 44. des 3. B wie auch die Thorn. Willkühr Art. 9. des 7. Cap. In andern Abschriften stehet hier so: Des Vaters oder der Mutter Bruder oder Schwester, und seine Schwester- oder Brüderkinder, die ungezweyet sind, 2c.

CAPUT XV.
Brüder- und Schwesterkinder, ob sie nach der Wurzel oder nach ihren Stämmen, oder in capita nach Haupt und Personen Anzahl Erbe theilen.

Stirbet einer und lässet eines oder mehr seines verstorbenen Bruders Kinder, an einem; oder eines oder mehr seiner Schwester Kinder, am andern Theil, und lässet darzu Erb und eigen: So erben sie alle zu gleichen Theilen, nach Personen Anzahl in capita, und nicht nach den Stämmen (94).

(94) Siehe

(94) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 39. und Poln. Cap. 45. des 3. B. Wie auch Schütz von Erbfällen Cap. 29. Jedoch muß die Erbschaft nach der Personen Anzahl nicht so verstanden werden, als könnte eine Person nur ein Antheil bekommen. Denn ein Geschwisterkind kan alsdenn 2 Antheile bekommen, wenn es sowohl von des Vaters, als von der Mutter Seiten dem Erblassenden gleich nahe verwandt ist, nach der 89. Anmerkung. Eben das gilt auch von denen durch die folgende Ehe legitimirten Kindern, was dieses Capitel verordnet; von denen aber nicht, die sich nur Rescripto principis legitimiren lassen.

CAPUT XVI.

An wen unehelicher Kinder Gut stirbet.

Ein uneheliches Kind, so keine Leibeserben nach sich lässet, vererbet sein Gut ins erste auf seine Mutter, wo die noch im Leben ist; wäre aber vor ihm die Mutter durch den Tod abgegangen, so verfället es sein nachgelassen Gut auf seine Brüder und Schwestern zugleich; hat es aber die auch nicht, alsdenn fället sein Gut auf die Obrigkeit (95).

(95) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 31. und Poln. Cap. 37. des 3. B. In der Braunsb. Ausgabe Cap. 46. des 4. B. ist solches geändert, und heißt: Hat es aber der Brüder und Schwester auch keines, alsdann alle, die sich auf des verstorbenen unehelichen Kindes wegen seiner Mutter gleich nahe zur Sibbe ziehen mögen, sollen die verlassene Haab und Güter vor andern zu nehmen, von Recht befuget seyn. Wie es in Praxi gehalten wird, lehret Schütz von Erbfällen Cap. 11. Das Lübische Recht versagt unehelichen auch das Erbe, und eignet ihre Erbschaft den nächsten Blutsfreunden zu, P. II. Tit. 2. art. 9.

CAPUT XVII.

Vom Erbe derer, die durch Urtheil und Recht, oder auch von ihnen selbst getödtet werden.

Wer durch Urtheil und Recht vom Leben zum Tode gebracht wird, der läst nichts desto weniger sein Gut, da er einiges hat, seinen rechten Erben (96); es wäre denn, daß er eines begangenen Criminis læsæ Majestatis (97) vertheilet würde, denn in dem Verbrechen fället sein Gut an die Obrigkeit. Wer sich selbst umbringet, dessen Gut soll auch seinen nächsten Erben verbleiben und ihnen nicht genommen werden.

(96) Siehe den Sachsensp. Art. 31. des 2. B. den alten Culm Cap. 98. des 4. B. das Lat. Culm. Recht Cap. 100. und Poln. Cap. 101. des 5. B. und unten *L. V. P. 2. tit. 24.*

(97) Welches auch durch die heutige Praxin bestätiget wird. So hat auch Danzig *per literas reversales* Königs *Sigismundi Augusti* die Versicherung erhalten, daß wenn einer ihrer Bürger dieses Lasters möchte beschuldiget werden, die erste gerichtliche Erkänntniß dem Magistrat zustehen sollte, und daß ein solcher Beschuldigter nicht unmittelbar nach dem Königlichen Gerichte soll geladen werden. Es bemerket der Herr von der Linden ad Schultzii Tabb. daß solches selten beobachtet werde: Wie sich auch niemand leicht so weit vergehen wird.

CAPUT XVIII.

Wenn eine Erbschaft verlediget wird ohne Erben.

Wenn eine Erbschaft erlediget wird, da sich niemand mit Recht binnen Jahr und Tag zu zeucht, das nimmt die Königliche Gewalt (98); doch ist solches zu verstehen, wenn gewisse und erweisliche Nachrichtun-

richtungen sind, daß wahrhaftig keine Erben verhanden sind. Da aber noch einige Vermuthungen von Erben sind, soll nach Ausgang des Jahrs die Publication an demselben Orte, da der Todte verblichen, und die Güter gelegen, und dazu in dreyer anstossenden Herren Lande, da man sich des Erben vermuthet, auf der verlassenen Güter Unkosten, so dieselbe so hoch reichen, geschehen; daß da jemand zu solcher Verlassenschaft mit Rechte sich ziehen könte, er binnen dem andern Jahr erscheine, und sein Recht deducire. Geschähe das nicht, sollen die Güter ohne längern Verzug confisciret werden (99), doch mit der Caution, daß da jemand hernach käme, der seine Unwissenheit oder Ehehafte genugsam zu Rechte beweisen könte, ihm das seinige völlig soll restituiret, und wiedergegeben werden.

(98) Siehe den alten Culm Cap. 70. des 4. B. das Lat. Culm. Recht Cap. 49. und Poln. Cap. 60. des 3. B. das Weichbild Art. 59. In der Braunsb. Ausgabe Cap. 28. des 4. B. und im Poln. an angez. Orte wird noch hinzu gesetzt: Das ist, das Gericht, darin es gelegen ist; womit auch die heutige Praxis einstimmet, wie solches von Danzig aus dem *Privilegio Johannes Casimiri*, so 1660. dieser Stadt gegeben, und von *Michaele* und *Johanne III.* bestätiget ist, erhellet. Nach dem Lübischen Rechte kommt noch der zehente Grad der Verwandschaft zum Erbe. Nach hiesigen Rechten oder dem privilegio bonorum caducorum Gedano concesso soll es nur statt finden bey denen, qui legitimis successoribus usque ad Octavum gradum computando juxta arborem civilem carebunt. Welche zu diesem gradu octavo gehören, als des Brudern Sohns oder Tochter Urälterkinder ꝛc. findet man im Morgeners Erbgerechtigkeit oder Erbfällen cap. III. n. 12. unter den gradibus collateralium.

(99) Solche Güter werden in Danzig, wenn der Erbnehmer ungewiß, oder in fremden Oertern sich aufhält, vom Fiscal-Amte inventiret und versiegelt ein Jahr aufbehalten. Wenn sich nun in solcher Zeit niemand zu der Verlassenschaft meldet, alsdenn wird solche von selbigem dem Fisco dieser Stadt übergeben. Siehe den sel. von der Linden *in not. ad Schultzii Tabell.* Die Publication in dreyer Herren Lande wird hier für unnöthig gehalten.

CAPUT XIX.

Von Erbgerichtes Anfalle.

Ein Mann stirbet und lässet ein Erbgericht, und lässet hinter ihm nach seinem Tode lebendig seines Vatern Bruder voller Geburt, und seiner Schwester Sohn auch von voller Geburt, welcher unter diesen hat Recht zum Erbgericht? Hierauf gehet das Recht, Erbgericht, und was zu dem Erbgericht gehöret, erstirbet es, so fällt es auf die nächsten Freunde und Erben beyderley Geschlechts nach Rechte. Ist auch zu dem Gerichte einiges Gut oder Erbe oder Zins geliehen, das soll folgen und bleiben dem Gerichte. Wäre es aber Zinsgeld, Gewette, oder Busse, das von dem Gericht gekommen, oder betheidinget wäre, und der Richter es noch nicht empfangen hätte, so gehöret solch Geld, wo der Richter stirbet, seinen nächsten Erbnahmen, beyde Mannes- und Frauenspersonen (100). Aber ein Schulzenamt oder Gericht, das ein Mann erblich erkauft hat, das erbet, zwar auch auf beyderley Geschlecht, doch also, daß allewege der männliche Erbe, wofern er tüchtig zum Schulzenamt, dem Fräulichen vorgezogen werde.

(100) Siehe den alten Culm Cap. 41. des 2. B. Das Lat. Culm. Recht. Cap. 42. und Poln. Cap. 51. des 3. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 31. des 2. B.

TITULUS DECIMUS.

Von Erbesforderung und Theilung.

CAPUT I.

Wie man sich zur Erbschaft ziehen, sibben und dieselbe vergewissern soll.

Wem ein Erbfall anstirbet, der soll kommen in gehegtem Dinge und soll benennen den, der das Erbe hat gelassen, und soll benennen, wie nahe er dem Todten gesibbet, und soll die Magschaft, die er benennet hat, beweisen mit Kundschaft oder Gezeuge (101), oder in Mangel vollkommenes Beweises, behalten mit seinem Eyde: Also soll er sich zu dem Erbe ziehen, und soll das vergewissern mit stehendem Erbe und eigen, oder mit Bürgen (102), ob jemand käme binnen Jahr und Tag, der dem Todten näher wäre gemaget und gebohren, daß er den darzu kommen lasse. Käme auch jemand nach längerer Zeit, als Jahr und Tag, der nähe wäre, den ehehafte Noth gehindert hätte, der soll die ächte Noth im gehegten Dinge beweisen (103), wie Recht ist, und so er seine nähere Magschaft beweiset, denn soll er des Erbfalls genießen.

(101) Siehe das **Lat. Culm. Recht** Cap. 40. **und Poln.** Cap. 48. **des** 3. B. und die **Braunsb. Ausgabe** Cap. 39. **des 4. B.** Die **Magd. Frag. und Urth.** *dist. 4 cap.* 7. **des** 1. **Th.** und der **alte Culm** Cap. 86. **des** 4. B. gedenken der Zeugen nicht, sondern nur des Eydes. Nach der heutigen Praxi wird die Sibbe durch zwey Zeugen beschworen. **Thorn. Willkühr Art.** 12. **des** 7. Cap. **Danz. Gerichtsordnung Art.** 6. **des** 27. Cap. Wenn der Erbnehmer aber nur einen Zeugen haben könte, so kan er in Supplementum schwören. **Danz. Gerichtsordnung Art.** 5. **des gedachten Capitels.**

(102) Was die Caution vor Nachahmung betrift, so wird solche gemeiniglich von der Obrigkeit, darunter der Erbnehmer gesessen, bestellet. **Thorn. Willkühr Art.** 12. **des** 7. **Cap. Danz. Gerichtsordnung Art.** 7. **des** 27. Cap. und währet solche 30 Jahr.

(103) Welches er entweder durch Zeugen, oder mit seinem Eyde thun muß.

CAPUT II.

Von angestorbenem Erbe, wer davon die Schuld bezahlen soll.

Stirbet einer und lässet stehend Erb und eigen in dem Weichbilde, und sonst kein ander Gut, sein Erbnehmer, der sich des Erbes unterwindet, muß alle beweißliche Schuld bezahlen (104), sofern er die erbliche Succession ohn ein Inventarium annimmt. Da er aber ein gebührlich Inventarium mit Wissen und Willen des Gerichts beschreiben lässet, zu Untersuchung beyde des Erbfalls vermögens, und auch wie hoch sich die Schuld der Creditoren thut erstrecken, so ist er über den Einhalt des Inventarii niemanden zu zahlen schuldig, er thue es denn von gutem Willen. Ob aber der Erbnehmer aus dem Gute die Gläu-

biger nicht bezahlen wolte, so zwingen sie ihn mit Rechte, und besetzen es mit Gerichte, und erklagen es für ihre Schuld. Will denn jemand das Erbe freyen oder vertreten, so muß er für die Schuld antworten, und den Klägern mit Bezahlung der Schulden genug thun (105).

(104) In alten Zeiten zahlte derjenige, so das Erbe nahm, nicht mehr, als so weit das Erbe an fahrender Haabe zureichte. Siehe den Sachsensp. Art. 6. des 1. B. welches aber nach der heutigen Praxi geändert ist, wie solches aus diesem Capitel und *Hoppii* seinem *Comment. ad Inst. L. II. tit. 19. §. 5.* erhellet.

(105) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 41. und Poln. Cap. 49. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 42. des 4. B. Der alte Culm Cap. 91. des 4. B. gedenket zwar keines Inventarii, doch stimmet er übrigens mit diesem Capitel ein.

CAPUT III.

Vom Inventario, und wie dasselbe soll gemachet werden.

Wer eine Erbschaft sub Inventarii beneficio anzunehmen bedacht ist, der soll erstlich alle diejenigen, so daran irgend einen Zuspruch haben, als nemlich die Legatarios, Creditores und andere zu solcher Aufrichtung des Inventarii und Beschreibung des Guts laden lassen (106). Die Gegenwärtigen und so bekannt sind, mit ihren Namen und Zunamen, die unbekannten mit der General-Clausel: und alle, die auf das Gut irgend ein Recht Zu- und Anspruch zu haben vermeinen. Da aber auch die Creditores an andern unbekannten Oertern seyn möchten, so sollen sie durch ein öffentlich Edict oder Proclama gefordert, und ihnen darin ein geraumer Terminus, darin sie den Ort erreichen, und darneben Zeit und Stelle, wo sie sich hin verfügen, und was der Erbe vorzunehmen bedacht, angekündiget werden.

(106) Solches ist nach der heutigen Praxi nicht nöthig, wenn nur sonsten das Inventarium richtig verfertiget ist. *Hopp. ad Inst. L. II. tit. 19. §. 5. Stryk. U. M. ff. L. XXVIII. tit. 8. §. 7.*

CAPUT IV.

In was Zeit die Inventirung geschehen soll.

Es soll der Erbe schuldig seyn solch Inventarium in Monats Frist, (107) von der Zeit, wenn er sich des Erbfalls angenommen, anzufangen, und in folgenden zween Monaten zu vollenden (108), also daß die ganze Frist drey Monat seyn soll; es wäre denn, daß die Erbschaft in unterschiedlichen Oertern gelegen, und mehr Zeit erfordert würde, alsdenn soll auf Erkänntniß der Gerichte die Zeit verlängert, und zum höchsten auf ein Jahr erstrecket werden.

(107) Schon in alten Zeiten hatten die Erben 30 Tage Frist, in welchen sie weder belanget, noch die Erbschaft zu theilen, verbunden waren. Siehe den Sachsensp. Art. 20. 22. und 33. des 1. B. Art. 15. des 3. B.

(108) Dieses wird in Praxi nicht so genau beobachtet, insonderheit wenn er durch billige Ursachen möchte verhindert werden. *Hopp.* an angez. Orte.

CAPUT V.
Was bey der Inventirung erfordert wird.

So nun die Creditores, Legatarii und andere bey der Inventirung mit erscheinen, so soll der Erbe gleichwohl zwey oder drey glaubwürdige und unverdächtige Leute neben dem Gerichtschreiber dabey haben (109), sonsten ist das Inventarium unkräftig, und mag den Erben nicht zu statt kommen.

(109) Weil derjenige, der sich der Erbschaft anmaßt, das gemachte Inventarium jederzeit auf Verlangen derer Interessenten zu beendigen verpflichtet ist, siehe das folg. 7. Cap. als sind alle diese Umstände nach der heutigen Praxi überflüßig. *Hopp. ad Inst. L. II. tit. 19. §. 5.*

CAPUT VI.
Was in das Inventarium soll gebracht werden.

Alles, was in der Erbschaft gefunden, es sey an eigenen oder andern verpfändeten, geliehenen und vertrauten Gütern beweglich und unbeweglich, soll in das Inventarium gebracht werden (110), und mag sich der Erbe vorbehalten, was etwan aus Irrthum oder Unwissenheit vergessen, daß er es künftig einbringen wolle. Da auch etwas darein gebracht, das in das Inventarium nicht gehöre, daß ihm solches unschädlich seyn solte.

(110) Womit sowohl die heutige Praxis, als das Jus Civ. einstimmet, wie solches aus dem *L. fin. §. 2. C. d. Jure deliber.* erhellet.

CAPUT VII.
Wie das Inventarium möge widersprochen werden.

Wenn die Creditores, Legatarii, oder andere etwa vermeinen, daß der Erbe mit Beschreibung der Güter nicht richtig umgegangen, oder etwas ausgelassen, so stehet ihnen offen, solches wie Recht zu beweisen, und da es ihnen denn am Beweise abgienge, mögen sie dem Erben den Eyd zuschieben (111), der auch schwören muß, daß er alles richtig und vollkommen eingebracht.

(111) Daß solches auch in Praxi statt findet, lehret *Hopp.* in seinem *Commentar. ad Inst. L. II. tit. 19. § 5.*

CAPUT VIII.
Von Strafe derer, die nicht treulich inventiren.

Wo ein Erbe, oder der sonsten zu inventiren schuldig ist, etwas gefährlicher Weise im inventiren verschwiegen, verhalten oder verborgen, und dessen überwunden würde, der soll des beneficii Inventarii nicht zu genießen haben, sondern alle Schuld (112) und Geschäfte bezahlen, als wenn er sich der Erbschaft schlecht ohne Inventario unterwunden hätte.

(112) Dieses würde heutiges Tages schwerlich beobachtet werden, sondern ein solcher würde entweder an Gelde, oder mit der Haft bestrafet werden. *Stryk. U. M. ff. L. XXVIII. tit. 8. §. 8.*

CAPUT XI.

Von Schließung des Inventarii.

Wenn nun der Erbe alles mit vorhergehenden Ceremonien zum Inventario gebracht, so soll ers mit den anwesenden Personen als dem Gerichtschreiber und den Zeugen selbst unterschreiben und besiegeln, und also bey dem öffentlichen Gerichte einlegen (113), da dann den Creditoribus und andern, so an den Gütern interessiret, Abschriften mögen mitgetheilet werden.

(113) Weil diese Umstände überflüßig sind, wie aus der 109. Anmerkung dieses B. erhellet; als wird es nur öffentlich, auf Verlangen des Gegentheils, E. Gerichte übergeben, von welchem er hernach die Abschrift haben kan.

CAPUT X.

Von Nutz und Wirkung des Inventarii.

Wer ein Inventarium richtig und wie recht ist, beschreiben lässet, derselbe ist erstlich nicht höher verbunden, kan auch nicht weiter besprochen werden, als sich der Erbfall erstrecket. Zum andern mag er auch den erst kommenden Creditoren und Legatarien zahlen, soviel in der Erbschaft verhanden, und können sie ferner an ihn nicht kommen, sondern es mögen die Creditores mit den Legatariis, oder beyde unter sich um den Vorzug agiren, da denn allewege die Creditores den Legatariis sollen vorgezogen werden (114). Zum dritten hat der Erbe zu fordern und einzubringen alle Unkosten, so auf das Begräbniß gegangen, wie auch alles das, was er zu Beschreibung der Güter und Inventarii aufgewandt, und so er an der Erbschaft etwas an Schulden zu fordern hat, so ist er den andern Creditorn gleich, so sie vor ihm keinen rechtlichen Vorzug haben wegen der Zeit oder andern Privilegien.

(114) Dieses ist im Latein. Culm. Rechte Cap. 41. und im Poln. Cap 49. des 3. B. wie auch in dem *L. 39. ff. de V. S.* gegründet, und wird auch in Praxi beobachtet.

CAPUT XI.

Von Schicht und Theilung zwischen Eltern und Kindern.

So ein Mann ein Weib nimmet, und der Mann darnach stirbet, und verlässet seine Kinder, so hat das Weib nach Culmischem Rechte das halbe Gut, und ihre Kinder nehmen die andere Hälfte, und das Weib bleibet in vollem Gute besitzen, dieweil sie ohne Mann bleibet, sofern sie den Gütern ohne Schaden der Kinder wohl vorstehet (115), und auch die Kinder selbst ihr Antheil nicht fordern; sonst müste die Frau nach den 30 Tagen, welches die Trauertage genennet werden, ihren Kindern Theilung (116) thun, wie Recht ist. Stirbet aber der Mann ohne Leibes Erben, so verfället die Erbschaft an die hinterlassene Ehefrau die Hälfte, und die andere Hälfte an des verstorbenen

Mannes nächste Verwandten, wer die auch immer seyn; jedoch also, da keine andere Eheberedung, Pacten und Verträge vor der Hochzeit, (117) sind bedungen und ausgeredet worden. Auf welchem Fall denselben billig soll nachgegangen und gefolget werden, und dieß soll auch imgleichen verstanden werden von dem Weibe, wenn die vor dem Manne abstirbe.

(115) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 43. und Poln. 52. des 3. B. welches auch in Praxi also gehalten wird, wie solches aus der Danz. Willkühr Art. 6—8. Cap. 5. des 2. Th. und der neuen Art. 21. Cap. 6. erhellet.

(116) Wenn sowohl Vater als Mutter ihren Kindern Schicht und Theilung thun, so müssen sie denselben die Hälfte von demjenigen geben, was die todte Hand verlassen hat; doch genießen sie der Renten, bis zu der Kinder mündigen Jahren. Danz. Willkühr Art. 9. Cap. 5. des 2. Th. in der neuen art. 19. cap. 6. P. II.

(117) Dieses ist von denen Heyrathsnoteln zu verstehen, welche gemeiniglich vor der Hochzeit verschlossen pflegen bey Gerichte beygeleget zu werden; doch stehet es auch denen Eheleuten frey, nach der Hochzeit einer dem andern Testaments-weise ¾ Part aus ihrer Culmischen Hälfte zu vermachen, wenn sie ohne Kinder versterben möchten. Sind die Kinder völlig abgesondert, so behält nach Lübischen Rechte P. II. tit. 2. art 2. 3. der überbliebene Ehegatte alles Gut, und darf nichts herausgeben. Sind sie aber nicht abgesondert so nimmt der Mann voraus seinen Harnisch und beste Kleider; die Frau aber ihren Trauring. Das übrige wird gleich durch getheilet, daß die Hälfte den Kindern ausgegeben werde. Sind keine Kinder, so nimmt die Frau ihr eingebrachtes voraus, und theilet das übrige mit ihres Mannes Erben. Der Mann aber gibt seiner Frauen Erben nur die Hälfte von dem heraus, was die Frau eingebracht hat.

CAPUT XII.

Daß ein jeder Ehegatte vor der andern Ehe schichten soll.

Ein jeglicher Wittwer oder Wittfrau, ehe er oder sie wiederum in die andere Ehe tritt, soll vor seiner hochzeitlichen Ehrenfreude seinen Kindern, oder des abgestorbenen nächsten Erben, vermittelst seines Schichteydes, wo die Kinder oder Erbnehmer seiner daran nicht verschonen wollen, Schicht und Theilung thun (118) von Rechts wegen, und soll ihm vor demselben die Hochzeit zu halten nicht zugelassen werden, und soll solche Schichtung, wo es unmündigen Kindern zukommt, beym Rathe oder Gerichte eingezeuget, und um künftiger Nachricht willen verschrieben werden. Und weil an einigen Oertern dieser Lande der Vater oder Mutter, so am Leben bleibet, seiner unmündigen Kinder Gut in seinem Schutz und Gewahrsam bis zu der Kinder mündigen Jahren behält, ob sich gleich nachmals sein Gut mindert (119) durch seine Selbstschuld, oder durch GOttes Verhängniß, so gehet doch der unmündigen Kinder Gute nichts ab, und haben sie disfals in allen des Vaters oder Mutter Gütern ein heimlich Pfand, daran sich vor andern Gläubigern allewege zu erholen. Da auch gleich der überbliebene Ehegatte nicht stracks weiter freyete, so soll er doch künftiger Nachricht halben ein Inventarium aller seiner Güter und Vermögens recht und aufrichtig ohne allen falsch nach dem 30ten Tage schliessen, und

dasselbe durch zween gute Leute besiegelt bey dem Rath ablegen, da ers auch nach Gelegenheit der Sachen zu beeydigen soll verpflichtet seyn (120).

(118) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 44. und Poln. Cap. 53. des 3. B. welches auch in Praxi also gehalten wird, wie solches aus der Danz. Willkühr Art. 6. Cap. 5. und Art. 20. Cap. 6. der neuen Willkühr des 2. Th. und der Landesordnung von 1529. §. daß sich niemand vor gethaner 2c. zu ersehen ist. So lautet auch die Elbingsche Willkühr Art. 32. und soll der Kinder Theil von den Vormündern verwaltet werden.

(119) Nach der heutigen Praxi, wenn die Vormünder bemerken solten, daß der überbliebene Theil in Abfall der Güter gerathen solte, so können sie denselben zwingen, daß er entweder der Kinder ihr Erbtheil ausgeben, oder genugsamen Vorstand machen muß.

(120) Dieses wird in Praxi nicht beobachtet. Die Elbingsche Willkühr setzet Art. 35. Die Vormünder sollen das Inventarium in der Stadt durch den Gerichtsschreiber; in den Dörfern aber durch den Pfaarherrn oder Schulmeister verfertigen, und den Stadt- oder Gerichtsbüchern einverleiben lassen. So den Kindern Verkürzung geschiehet, sollen die Vormünder das Recht suchen.

CAPUT XIII.

Wie einer von dem andern aus gesammtem Erbe scheiden soll.

So ihrer fünf, mehr oder weniger ein Haus, Speicher, oder dergleichen Erbe, welches sie nach gehaltener Schicht und Theilung, oder sonsten an sich gebracht, zusammen besitzen, und in Gemeinschaft desselben nicht länger bleiben wollen, so soll der oder diejenigen, welche in Gemeinschaft nicht länger bleiben wollen, den andern das Erbe setzen, und welchen es gesetzet, sollen die Wahl haben das Erbe um das gesetzte Geld zu behalten oder fahren zu lassen (121).

(121) Womit auch das Lat. Culm. Recht Cap. 45. und Poln. Cap. 55. des 3. B. und die heutige Praxis einstimmen. Siehe die Danziger Willkühr Art. 7. Cap. 5. des 2. Th. Man merke anbey daß in Sachen keine dilatorische exceptiones, viel weniger die Appellation nach Hofe zugelassen werden.

CAPUT XIV.

Von Theilung ausgethaner Schaafe auf beyderseits Nutzen.

Kaufet ein Mann hundert Schaafe um eine Summe Geldes, und lässet sie einem auf dem Lande mit des Herrn Willen, mit solchem Bescheide, wenn er sein ausgelegtes Geld von der Wolle wiederum erlanget hat, so wolle er die Schaafe zugleich mit ihm theilen, für die Pflege, Mühe und Arbeit. Hat nun der Mann sein ausgelegtes Geld für die Schaafe bey seinem Leben ganz und gar von der Wolle der Schaafe erlanget, so soll man die Schaafe gleich theilen; hat er aber das Geld bey seinem Leben nicht voll empfangen, so sollen seine nächsten Erben dasjenige haben, was noch nicht gezahlet ist, und sollen auch die Hälfte der Schaafe nehmen (122).

(122) Siehe den alten Culm Cap. 62. des 4. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 13. und Poln. Cap. 14. des 4. B. und die Brauneb. Ausgabe Cap. 25. des 4. B.

TITU-

TITULUS UNDECIMUS.

Von Einbringung des Gutes.

CAPUT I.

Ob ein Kind gegeben Erbe oder fahrende Haabe dem andern einzubringen schuldig.

Läßt ein Mann zwo Töchter, und giebet der einen einen Mann, und giebt ihr ein Erbe oder fahrende Haabe mit, das besitzet sie mit ihrem Mann 3 Jahr oder länger. Darnach stirbet der Vater, die jüngste Schwester spricht: Die älteste Schwester soll das Erbe oder fahrende Haabe in die Schichtung bringen, dieweil ihr das Gut nie aufgereichet und gegeben ist an der Statt, da es Kraft und Macht hat. Die benannte Schwester spricht: Sie habe es ohne Anspruch so lange gehabt und besessen, sey zu Wege und Stege mit ihr gegangen, und sie es über Jahr und Tag verschwiegen, sie durfe es nun nicht theilen. Hierauf gehet das Recht: Ist das erbliche Gut der ältesten Schwester mitgegeben vor Richter und Schöppen und gehegtem Dinge und hat sie das Jahr und Tag ohne rechtliche Ansprüche besessen, so soll die Gabe Macht haben, und die jüngste Schwester kan darzu nicht kommen; ist es aber der ältesten Schwester und ihrem Mann vor Gerichte und gehegtem Dinge nicht gegeben, so kommt die jüngste Schwester mit der andern ihres Vatern Gut zu gleichen Theilen. Ob nun wohl die älteste Schwester mit ihrem Manne das Gut so lange Zeit bey des Vatern Leben in der Gewähr gehabt und besessen, und die Jüngste es nicht gefordert; soll es ihr doch nicht schaden an ihrem Rechte: Denn das ein Mann eine solche Gabe, die für sich nicht bestehen kan, binnen Jahr und Tag nicht widersprochen, ist ihm an seinem Rechte unschädlich; es wäre denn, daß die Gabe vergeben wäre gerichtlich, und Jahr und Tag sonder rechtliche Widersprüche gestanden hätte (123).

(123) Siehe die Magd. Fr. und Urth. *dist.* 23. *cap.* 7. des 1. Th. Den alten Culm Cap. 44. und 45. des 3. B. Die Br. Ausgabe Cap. 43. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 46. und Poln. Cap. 56. des 3. B. Was die heutige Praxin betrift, so würde solches größten Theils auf der Eltern ihrem Willen beruhen, indem ihnen unbenommen ist, einem von ihren Kindern ¼ des ihrigen zum voraus zu geben, auch zu verordnen, daß sie das empfangene nicht einbringen sollen. Siehe oben B. 3. Tit. 8. Cap. 11. und 24. Solte aber ein Kind soviel bekommen haben, daß die andern an ihrer Legitima zu kurz kommen möchten, so würde es das empfangene entweder einbringen, oder sich der Erbschaft entsagen müssen. Siehe Herrn *D.* Willenbergs *disp. de Obligat. alternat.* §. 44.

CAPUT II.

Von Absonderung der Kinder.

Sondert (124) der Vater oder die Mutter einen ihrer Söhne oder Töchter von ihnen mit ihrem Gute, sie bleiben in der Eltern Kost oder

oder nicht, wollen sie nach des Vaters oder der Mutter Tode ihr Erbtheil ansprechen, und gleiche Theilung haben, so müssen sie in die Theilung bringen mit ihrem Eyde alles das Gut, da sie mit abgesondert waren, ob es fahrende Haabe ist. Ist es aber ander Gut, das man beweisen mag, da dürfen sie nicht für schwören, und sollen mit solchem Einbringen zugelassen werden; ob sie gleich die Erbtheilung daran verlobet, sie hätten denn solches vor gehegtem Dinge gethan, oder mit ihrem leiblichen Eyde beschworen.

(124) Siehe den Sachsensp. Art. 13. des 1. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 48. und Poln. Cap. 59. des 3. B. Wie heutiges Tages die Absonderung der Kinder geschiehet, lehren *Hopp. ad Inst. L. I. tit. 12. §. 6.* und *Heineccius in Element. Jur. Germ. L. I. tit. 8. §. 166. seqq.* Was nach dem Lübischen Rechte zu Elbing ꝛc. die Absonderung der Kinder mit sich bringe, davon ist zu sehen oben des 3. Buches Tit. 9. Cap. 1. ꝛc. in den Anmerkungen.

CAPUT III.

Ob Unkosten, so auf Kinder geschehen, sollen eingebracht werden.

Thut ein Vater oder Mutter Unkosten auf ihren Sohn zur Handthierung oder anderen redlichen Gewerben (125); wofern er es wohl anleget, so soll dasselbe alles in folgender Theilung nicht abgezogen werden, noch er dasselbe ganz einzubringen schuldig seyn; sondern soll nach guter Leute Erkänntniß und Gelegenheit der Güter die Billigkeit gerahmet werden. Insonderheit darum, weil auch sonst die Eltern den Kindern die gebührliche alimenta schuldig, und wenn sie die bey sich zu Hause hätten, nach Nothdurft unterhalten müssen; es wäre denn Sache, daß der Sohn erweisen könte, daß es der Eltern gänzliche Meynung gewesen, ihm solches alles zu verehren. Was sonsten auf Hochzeiten der Kinder und andere dergleichen Dinge (126) gewendet wird, da nicht ausdrückliche Verordnung der Eltern gefunden, wie es damit soll gehalten werden, so sollen solche Unkosten der Billigkeit nach geschätzet, und demselben, auf den sie gewendet, in der Theilung abgezogen werden.

(125) Welches von allen Unkosten, so auf die Kinder und deren gute Erziehung verwendet werden, muß verstanden werden, insonderheit wenn sie sich alles gefallen lassen, was die Eltern rathen oder befehlen. Die Kosten, so auf Studien und Reisen ergehen, dörfen gleichfalls nicht eingebracht werden, wenn sie gleich angeschrieben wären.

(126) So ist auch eine Tochter den Brautschatz nicht einzubringen verbunden, wenn sie mit Rath ihrer Eltern, einen verschwenderischen, oder tief in Schulden steckenden Mann geheyrathet hätte. Siehe *S. Stryckii disp. de Civilitat. profic. cap. 2. §. 17.*



JURIS CULMENSIS LIBER QUARTUS DE CONTRACTIBUS.

Von Contracten (1).

(1) Contracte heissen solche Vergleiche oder Vereinigungen, dadurch eine vollkommene Verbindung und Schuldigkeit, oder einige Veräusserung des Seinigen entstehet. Von der Einstimmung dieses Buchs mit dem Römischen, Sächsischen, Brandenb. Preuß. und Lübschen Recht, handelt *D. Klein* in seiner *Diss. de Convenientia Jur. Culm. & Ged. cum Jure Commun. Saxon. &c.*

TITULUS PRIMUS.

Vom geliehenen Gute, oder Darlehn.

CAPUT I.

Wie man geliehen Gut brauchen und bezahlen soll.

Das Leihen und Entlehnen, davon allhie gehandelt wird, bestehet in den Dingen, die gewogen, gezählet oder gemässen werden: (als Metall, Specerey, Geld, Getrayde, Wein, Gewand, und dergleichen,) welche des Entleihers eigen werden, daß er sie nach seinem Willen gebrauchen mag. Derowegen denn auch der Entleiher nicht eben das geliehene Ding, sondern ein anders in gleicher Gestalt, Werth und Güte, wie auch Gewicht, Zahl und Maasse, wie er es empfangen, wieder zahlen soll (2).

(2) Wie es in Praxi mit dem Mutuo oder Wiedergebung der entlehnten Güter und Zahlung der geliehen Gelder muß gehalten werden, lehret *Hopp. ad Inst. L. III. tit. 15. pr.*

CAPUT II.

In welcher Zeit geliehen Ding soll gezahlet werden.

Würde bey Leihung solcher Dinge eine gewisse Zeit und Frist zur Zahlung angestellet, so mag der Leiher solches vor der Zeit (3) nicht

nicht fordern; der Entleiher aber mag vor der Frist die Zahlung wohl leisten. Wäre aber keine Frist benennet, so muß die Zahlung geschehen, wenn es der Leiher fordert.

(3) Siehe den alten Culm Cap. 22. des 1. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 50. und Poln. Cap. 56 des 4. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 18. des 1. B. führen auch Fälle an, da der Leiher vor der Zeit seine Schuld fordern kan, welches auch in Praxi statt findet, wie solches auch aus dem *Jure Lubec. L. III. tit. 1. art. 8. n. 11. seq.* zu ersehen ist.

CAPUT III.

Von Säumung der Schuldener.

Wenn der Entleiher auf bestimmten Tag oder da keiner benennet, auf gütliche Anforderung des Leihers mit der Bezahlung säumig würde; so ist der Entleiher allen Schaden (4), Nachtheil, Abgang und Unkosten, so des Verzugs halben herkommen, nach Erkänntniß zu zahlen schuldig.

(4) Nach dem alten Culm Cap. 60. des 3. B. durfte der Leiher den verursachten Schaden nicht anders ersetzen, als wenn er solches gelobet hatte. Das Lat. Culm. Recht Cap. 35. und Poln. Cap. 39. des 4. B. aber, und die Br. Ausgabe Cap. 49. des 3. B. wollen, daß der Beklagte soll schuldig seyn ihm für den Schaden zu antworten, er habe für den Schaden gelobet, oder nicht, welches auch in der heutigen Praxi gegründet ist.

CAPUT IV.

Ob Nützung vom geliehenen Gut möge genommen werden.

Es soll sich ein jeder an gleicher Bezahlung dessen, so er geliehen hat, begnügen lassen, und darüber kein Vortheil, Nutz, oder Wucher bedingen, oder nehmen; es wäre denn, daß jemand Geld von einem andern zu seinem Gebrauch und Handlung auf gewisse Zeit genommen, und dasselbe jährlich mit $8\frac{1}{3}$ von hundert (5) zu verzinsen versprochen, so soll er den Hauptstuhl mit der Verzinsung auf bestimmte Zeit zu bezahlen schuldig seyn.

(5) Woher diese alten Gesetze in Preußen entstanden, findet man im 1. Theile der Preuß. Sammlung S. 131. folg. und 153. folg. imgleichen in folg. 5. Tit. Cap. 20 folg. In Danzig ist noch erlaubet $8\frac{1}{3}$ Th. von hundert zu nehmen. Danz. Willkühr Art 2. und 15. Cap. 2. des 2. Th. In Thorn muß nicht mehr denn 6 Fl. von hundert genommen werden, Thorn. Willkühr Art. 13. des 12. Cap. Nach der neuen Danziger Willkühr soll der Pfenningzins auch nicht höher als 6 proCent verschrieben werden. Nach Wechselrecht wird es gemeiniglich eben so gehalten. Aus den verschiedenen Fällen ist auch die Verschiedenheit der Verordnungen entstanden, und muß man sich nach der Billigkeit, und den Umständen der Personen, der Gefahr und des Vortheils, den der andere dadurch erhält, in der Verzinsung richten.

CAPUT V.

Wie der zu strafen, der übermäßigen Wucher nimmt.

Ob ein Mann wissentlich unziemlichen Wucher genommen hätte gegen und wider des Landes Willkühr und gewöhnlichen Gebrauch, das ist von 100 Mark, 8 Mark und 8 Schott, oder von 12 Mark, 1 Mark, und

und würde darüber beschuldiget vor Gerichten, was er bey Gerichte bestanden sey? Hierauf gehet das Recht, so er rechtlich überwunden, daß er über 8 Mark, 8 Schott von 100 Mark genommen habe, so oft er das gethan, so soll er den zehenden Theil (6) des Hauptstuhls den Hospitalen und Armen des Orts, da er solches überschritten, bestanden seyn, und dennoch alles dasjenige was über 8 Mark und 8 Schott von 100 Mark genommen, dem Schuldener wiederum geben, auch im Gerichte dawider nichts eingeschrieben, viel weniger erkannt werden.

(6) Siehe das vorige 4. Cap. und das Lat. u. Poln. Culm. Recht Cap. 9. des 4. B. Wenn 12 Marke eine Marke geben, so müssen 100 Marke $8\frac{1}{3}$ Marke, oder 8 Marke und 8 Schotte geben. Nach dem 13. Art. des 12. Cap. der Thorn. Willkühr heißt es: Daß der Wucherer seines Geldes, da er betroffen wird, diesesfalls verlustig seyn solle. In Danzig würde ein solcher Wucherer willkührlich bestrafet werden, nach Befinden der Umstände. In Elbing richtet man sich nach dem Lübischen Rechte. In der neuen Danziger Willkühr wird für Wucher gerechnet, wenn einer auf liegende Gründe mehr als 6, und in bloßen Handschriften mehr als 8 von 100 nimmt, Art. 13. Cap. 5. des 1. Th. Die Strafe des Wuchers ist da gesetzet die Wiedererstattung des Uebersatzes, und der Verlust $\frac{1}{10}$ vom Capitel.

CAPUT VI.

Ob man Kindern leihen möge.

Kindern oder jungen Leuten, die noch nicht zu ihren rechten Jahren kommen, und unter ihrer Eltern oder Vormünder Gewalt seyn, soll niemand ohne Vorwissen der Eltern oder Vormündern etwas leihen. Thut er das, so sollen es die Eltern, oder Vormünder, oder auch das Kind und Jüngling selber zu gelten nicht schuldig seyn; es wäre denn, daß jemand etwas zum Studiren (7) geliehen, dessen soll billige Erstattung geschehen; wie auch wenn einem Kinde oder jungen Menschen etwas geliehen, welches in seiner Eltern Nutz geflossen, oder noch verhanden, so sollen die Eltern solches zu gelten oder wieder zu geben verpflichtet seyn.

(7) Den Grund dieses Satzes findet man theils in dem *L. 5. C. ad SCtum Maced.* theils oben *L. III. tit. 11. cap. 3.* welches auch mit der heutigen Praxi übereinkommt. Siehe *Alberti Jus ff. L. XIV. tit. 6. §. 6.*

CAPUT VII.

Daß Kindern auf künftigen Erbfall der Eltern nichts soll geliehen werden.

Wenn es auch zu merklichem Schaden und Verderb erwachsender Jugend gelanget, daß sich oft Leute finden, die um ihres schändlichen Nutzes willen der Jugend Geld vorstrecken, und auf künftigen Erbfall der Eltern sich versichern lassen, und dadurch zu allem bösen auch ungebührlichem Leben und Ungehorsam Ursach geben: Als sollen hinfort die Kinder die Anwartung und Erbfälle ihrer Eltern ohne ihr Vorwissen und ausdrückliche Beliebung weder zu verkaufen, zu vergeben,

ben, noch zu verpfänden, oder irgend eine Schuld darauf zu bekommen mächtig seyn. Und wo etwas hierwider geschähe, soll es nichtig und kraftloß soll: Der ihnen sein Geld auch also geliehen, soll es mit Recht bestanden seyn, und keiner Forderung daran zu genießen haben (8).

(8) Womit auch die heutige Praxis einstimmet, und kan ein solcher über das willkührlich von der Obrigkeit bestrafet werden.

CAPUT VIII.

Vom Untergange oder Verderb des geliehenen Gutes.

Da nun ein Gut, welches zu obgedachter Gestalt geliehen ist, ehe es wider gegeben ist, umkäme, verbrennete, oder sonst Schaden nehme; so ist der Schade dessen, der es entlehnet: Sintemal er das Eigenthum daran erlanget, und mit anderm dergleichen Gut die Zahlung thun kan (9).

(9) Dieses wird noch heute also in Praxi beobachtet. Da es dem natürlichen und geoffenbartem göttlichem Rechte ganz gemäß ist.

TITULUS SECUNDUS.

Von geliehenem Gute, welches zu gewissem und ziemlichem Gebrauch geliehen wird, Commodatum genannt.

CAPUT I.

Vom Gebrauch und Bewahrung entlehneter Güter.

Wenn einer dem andern aus gutem Willen etwas leihet, zu einem besondern Gebrauch vergeblich und ohne bedingten Lohn, also, daß der Entlehner nach vollendetem Gebrauch eben dasselbe wieder geben soll; so ist der, dem es geliehen, dasselbe Gut mit besten Fleiße, als ob es sein eigen wäre (10), zu bewahren schuldig, und so aus seinem geringsten Unfleiße oder Versäumniß, dasselbe Gut geärgert, beschädiget oder verlohren würde, so ist er solchen Schaden nach Erkänntniß zu erstatten schuldig. Was aber über solchen seinen gebührlichen Fleiß unversehens durch Zufall geschicht, daran ist er nicht gehalten.

(10) Sollte aber der Leiher bey entstehender Gefahr seine Güter retten, und die geliehenen Sachen umkommen lassen, so würde er den Schaden zu erstatten können angehalten werden, und würde sich dem Erkänntniß des Richters unterwerfen müssen.

CAPUT II.

Wenn geliehen Gut vor dem Ausgange der Zeit des Gebrauchs kan wieder gefordert werden.

Niemand mag sein Gut, das er einem anderen worzu geliehen, ehe fordern, ehe es der andere darzu, als es ihm geliehen, gebrauchet hat; es wäre denn Sache, daß es der, welchem es geliehen, misbrauchete, oder sein Thun so beschaffen wäre, daß Gefahr einfiele, er möchte das geliehene Gut um- oder wegbringen. Wenn auch dem, so ein Ding verliehen, dergleichen etwas unversehens vorfiele, daß er seines Dinges selber bedürfte, und das ohne seinen großen Schaden nicht entrathen könte; oder auch indessen in Gefahr gerathen möchte: Mag er es gleichergestalt vor Ausgange der Zeit des Gebrauchs, repetiren und wieder fordern (11).

(11) Dieses ist sowohl in der natürlichen Billigkeit, als im Jure civili, und der heutigen Praxi gegründet, wie solches aus dem *Hoppio ad Inst. L. III. tit. 15. §. 2.* zu ersehen ist.

CAPUT III.

Wenn geliehen Gut weiter versetzet, oder veräussert, wie es zu fordern.

Da auch jemand von einem andern etwas zum gewissen Gebrauch geliehen (12), und er solches einem Dritten versetzte, oder sonsten alienirete, so kan der, so es ausgeliehen, den Besitzer des Guts darum nicht besprechen, sondern muß sich an dem halten, dem er es geliehen; es wäre denn, daß jener Dritte gewust hätte, daß dasselbige Ding, dessen, von dem er es bekommen, nicht eigen, sondern geliehen gewesen. Alsdenn muß er dem ersten Forderer darum antworten: wie denn auch, wenn ihm solch Ding geschenket oder verehret wäre worden.

(12) Siehe die 32. Anmerkung des 3. B. auch den sel. von der Linden in seinen Noten *ad Schultzii Tabell.* und *Hoppium ad Inst. L. III. tit. 15. §. 2.*

CAPUT IV.

Vom Misbrauche des geliehenen Guts.

Wer das geliehene Gut an andern Oertern und anderer Gestalt, oder längere Zeit, denn es ihm geliehen, ohne des Leihers Wissen und Willen gebrauchet hätte, der ist wegen des Misbrauchs allen Schaden, Abgang und Nachtheil zu erstatten schuldig (13).

(13) Dieses ist sowohl in der Billigkeit, als heutigen Praxi gegründet. Siehe *Strykii U. M. ff. L. XIII. tit. 6. §. 2.*

CAPUT V.

Wie geliehen Gut soll wieder gegeben werden.

Geliehen Gut soll ein Mann zu rechter Zeit wieder geben, so gut, als er es empfangen hat; ist es aber durch seine Schuld und Verwahrlosung (14) ärger worden, so gilt er den Schaden. Gibt er es zu rechter Zeit nicht wieder, so stehet er allen Schaden und Gefahr aus, so mittlerweile zufallen mag.

(14) Womit auch der Sachsensp. Art. 5. des 3. B. Die Brauns. Ausgabe Cap. 5. des 5. B. Der alte Culm Cap 34. des 5. B. und das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 1. des 4. B. wie auch die heutige Praxis einstimmen.

TITULUS TERTIUS.

Von befohlenem oder vertrauetem Gute.

CAPUT I.

Wie man solch Gut, das einem andern zu verwahren gegeben worden, bewahren soll.

Wem etwas zu verwahren gegeben wird, der hat weder desselben Eigenthum noch Besitz. Er soll es aber so fleißig bewahren als das seine, und doch kein Geld oder Belohnung darum nehmen.

CAPUT II.

Wie man abgelegt Gut wieder geben soll.

Wem etwas zu verwahren gegeben wird, soll dasselbe seinem Herrn, dem es gehöret, zu jeder Zeit, wenn es gefordert wird, wieder zu geben schuldig seyn, mit allem was dazu gehöret, oder was es vielleicht in der Verwahrung getragen, und solches alles ohne rechtlichen Proceß. Wäre auch der, so es abgeleget, etwas schuldig demjenigen, bey welchem es abgeleget, und hätte ihm auch dafür alle seine Güter verpflichtet, so soll er ihm gleichwohl auch solches Prætexts halber das abgelegte Gut nicht hemmen, noch zu seiner Bezahlung ziehen (15). Wäre auch der, bey welchem etwas abgeleget, Leuten schuldig gewesen, und darüber gestorben, und würde das abgelegte Gut unter seinen Gütern gefunden, so können sich desselben die Gläubiger keinesweges anmassen, sondern es soll für allen Dingen dem, so es abgeleget, wieder gegeben werden.

(15) Dieses ist sowohl in dem Römischen Rechte *L. II. C. depositi vel contra L. fin. §. 1. C. de Compens.* als der heutigen Praxi gegründet. Sollte aber der Depositarius nöthige Kosten auf die niedergelegte Sache verwandt haben, so würde er solche bis zu seiner Befriedigung wohl behalten können. Siehe *Alberti Jus ff. L. XVI. tit. 3. §. 11.* und *Hopp. ad Inst. L. III. tit. 15. §. 3*

CAPUT

CAPUT III.

Wenn etwas in äussersten Nothfällen hintergeleget und verleugnet wird.

So jemand in gefährlichen Aufläuffen, Feuer- und Wassersnoth, einem andern etwas vertrauet und zu verwahren giebet, und der Annehmer solches hernach vorsetzlich verleugnen und hinterhalten würde, wird er dessen wie recht überwiesen, soll er das Gut doppelt wieder geben (16), oder so viel Erstattung thun, und von der Obrigkeit nach Gelegenheit der Sache gestrafet werden.

(16) Womit auch das Römische Recht, wie solches aus dem *L. I. §. 1.* und *L. XVIII. ff. Depos.* zu ersehen ist, als die heutige Praxis einstimmen. Siehe *Strykii U. M. ff. L. XVI. tit. 3. §. 1.*

CAPUT IV.

Wie man sich abgelegtes Guts entreden soll.

Gibt ein Mann dem andern seine fahrende Haabe, welcherley die ist, zu verwahren im guten Vertrauen, und über einige Jahre und Zeit hernach fordert er die wieder zu geben, ob er lebete, oder nach seinem Tode mahnet es sein nächster Freund von dem Manne, dem sie zu verwahren gegeben war; und wäre derselbe Verwahrer auch gestorben, und sein nächster Freund spräche: Man hätte seinem Freunde, weil er lebete, nichts zu verwahren gegeben oder gethan, des mag er mit seinem Eyde unschuldig werden. Spricht man ihn aber mit Zeugen an, so muß er auch dem Kläger mit Zeugen entgehen (17). Mag aber der Mann, der die fahrende Haabe zu verwahren gethan hat, wie recht ist, beweisen, daß jener sie unter ihm habe, so kan der Antworter keine Unschuld dafür thun, von Rechts wegen.

(17) Siehe den Sachsensp. Art. 15. des 1. B. Die Br. Ausgabe Cap. 7. des. 5. B. macht noch diesen Zusatz: „Spricht aber der Antworter, daß ihm die Haabe für ein Geld gesetzt sey, und beniemet es, das ist der Antworter näher zu behalten, mit seines eines Hand, „dann es ihm der Kläger abgewinnen möge. Sintemal er die fahrende Haabe in seiner Gewähr hat.„ Womit auch der alte Culm Cap. 5. des 5. B. und das Lat. und Poln. Culm. Rechts Cap. 2. des 4. B.

CAPUT V.

Von befohlenem und abgelegtem Gute, das verlohren oder entwand wird.

Um alle Befehlung gehet das Recht also: Wer sich eines Gutes unterwindet auf eines andern Befehl oder Bitte, wird es ihm gestohlen er muß es gelten, es wäre denn, daß er dasselbige neben dem seinen verlohren, oder daß er mit seinem Eyde erhalten wollte, daß es ohne, seine Verwahrlosung umkommen oder gestohlen wäre (18), denn er soll fremd Gut sowohl als sein eigenes pflegen.

(18) Siehe

(18) Siehe den Sachsensp. Art. 5. des 3. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 3. des 4. B. In der Br. Ausgabe Cap. 32. des 5. B. heißt es: „Er muß es gelten, „denn er soll fremd Gut sowohl, als sein eigen pflegen 2c.„ Was die heutige Praxin betrift, so stimmet selbige mit diesem Capitel ein, wie solches der sel. von der Linden in seinen Noten *ad Schultzii Tabell.* mit einem Königl. *Decret* von 1677. beweiset. Von der Strafe der Veruntreuung handelt die neue Danziger Willkühr Buch 2. Cap. 7. Art. 5.

CAPUT VI.

Vom Sequester, oder Gewahrsam streitigen Gutes.

Wann sich einer, zween, oder mehr über einem Dinge oder desselben Besitz nicht vergleichen können, mögen sie es bey jemand aus Gutwilligkeit ablegen bis zum Abtrage der Sache. Gerichtlich aber soll niemand sein Gut genommen oder sequestriret werden; es wäre denn Sache, daß sich ihrer Zween um den Besitz eines Dinges zanketen, und es wäre in der Eyle nicht zu finden, wem der Besitz wahrhaftig zustünde; oder auch daß mehr Zank und Unruhe, oder auch Verderbung oder Verlust des Dinges, darum man streitet, zu befürchten wäre; oder andere dergleichen rechtliche Ursachen einfielen. Doch mag auch in solchen Fällen ein Mann die Sequestration abwenden, wenn er durch Bürgen oder andere genugsame Caution Versicherung thut, daß kein Schaden oder Uebel erfolgen soll. Bey welchem aber etwas sequestriret oder abgeleget wird, derselbe bekommt desselben Dinges Besitz, also daß er, da ihm jemand Eintrag thun wollte, rechtlich dasselbe wehren könne. Er soll aber nach verrichteter und geendeter Sache dasselbe demjenigen, wem es rechtlich zuerkannt, oder sonst durch eine Vergleichung zuständig wird, abzutreten und zu übergeben schuldig seyn (19).

(19) Was den Innhalt dieses Capitels betrift, so wird solcher durch die heutige Praxin bestätiget. Siehe *Hopp. ad Inst. L. III. tit. 15. §. 3. Stryckii Us. Mod. ff. L. XVI. tit. 3. §. 13. seqq.*

TITULUS QVARTUS.

Von Pfanden und Pfandes Gerechtigkeit.

CAPUT I.

Was ein Pfand sey, und wie es zu bewahren.

Was der Schuldener dem Gläubiger zur Versicherung des abgeliehenen Geldes oder Gutes einstellet, das heisset ein Pfand, und geschicht an beweglichen oder unbeweglichen Gütern. Wem nun so ein Pfand eingestellet, der mag es behalten, bis ihm die ganze Schuld bezahlet ist, er muß es aber bewahren, wie ein fleißiger Hausvater, und wie sein eigen Gut, sonst stehet er den Schaden und Gefahr. Wenn aber ausserhalb solcher Versäumniß und Nachläßigkeit das Pfand verschlimmert oder gar verlohren würde, so darf der Gläubiger keinen Schaden tragen, und mag gleichwohl von dem Schuldener

seine Schuld fordern (20), jedoch muß er es beweisen, daß es ohne seine Schuld umkommen.

(20) Womit sowohl das Römische Recht, als die heutige Praxis einstimmen. Siehe *Hopp. ad Inst. L. III. tit. 15. §. 4.* und *Alberti Jus ff. L. XIII. tit. 7. §. 5.* Das Gegentheil findet man im Sachsensp. Art. 5. des 3. B.

CAPUT II.

Ob jemand fremde Güter einem andern versetzen möge.

Niemand mag fremd Gut, daran er weder Eigenthum noch rechtlichen Besitz hat, oder das ihm sonst vertrauet ist, einem andern für Geld oder Schuld verpfänden und versetzen. Denn wenn dasselbige geschicht, wäre es dem, welchem es versetzet ist, nicht verbunden, und möchte es der, welchem es zugehöret, wo er es antrift, ansprechen und abfordern (21). Jedoch mag der, dem solche Verpfändung geschehen, seine Schuld an dem Verpfänder verfordern und erholen.

(21) Hieraus siehet man, daß der Gläubiger die Wahl habe dies zu thun, wann er dieses für den kürzesten Weg hält; oder was oben *L. III. tit. 5. cap. 1.* und *L. IV. tit. 2. cap. 3.* verordnet ist. Siehe auch das folg. 7. Cap. dieses Tit. und Hoppens *Comm. ad Inst. L. III. tit. 15. §. 2.* Wem aber ein Pfand zu versetzen anvertrauet ist, der mag es wohl versetzen, aber nicht mehr aufnehmen, als der Eigener verlanget bey benannter Strafe; nach der **neuen Danziger Willkühr Th. 2. Cap. 7. Art. 5.** Siehe das folgende Capitel, S. 156.

CAPUT III.

In welchem Gerichte unbewegliche Güter sollen verpfändet werden.

Kein Mann mag unbewegliches Gut oder stehendes Erbe vor seine Schuld, darum er beklaget wird, versetzen, er thue es denn vor dem Gerichte, darin das Gut gelegen ist (22).

(22) Siehe den **alten Culm Cap. 101. des 3. B.** Die **Br. Ausgabe Cap. 81. des 3. B.** Das **Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 8. des 4. B.** womit auch die heutige Praxis einstimmet. **Thorn. Willkühr Art. 4. des 12. Cap.** Es gilt aber solche Verpfändung nicht anders, als wenn sie im Erbbuch verschrieben ist. Siehe des sel. **von der Linden Noten** *ad Schultzii Tabell.* woselbsten er zugleich erinnert, daß obzwar die liegende Gründe mit allem Zugehör verpfändet werden, dennoch was die Brauhäuser und Bauerhöfe betrift, die Brausgeräthschaft und Besatz nicht darunter begriffen werden, es sey denn, daß sie mit verpfändet werden. So kann auch auf einem Erbe nicht mehr als ein Pfennigzins einem, oder mehren die zusammen einen haben; verschrieben werden. Siehe die **Danziger alte und neue Willkühr Art. 1. Cap. 2. des 2. Th. Danziger Gerichtsordnung Art. 1. des 32. Cap.**

CAPUT IV.

Wie man Pfandrecht bekomme.

Wenn von einem andern etwas zu Pfandesrecht übergeben oder ausdrücklich in Schriften oder mit Worten für guten Leuten gewilliget wird, der hat an demselben Pfandrecht. Neben dem haben zu Rechte die Minderjährigen Pfandesrecht in ihrer Vormünder Gütern; wie

wie denn auch eine Stadt oder Gemeine, in dessen Gütern, der das Stadtgut verwaltet. Denen, welche eine Wohnung oder Gebäude vermiethet, ist für den Zins verbunden alles, was von dem Miethsmann in desselben Gebäude eingebracht wird (23). Was auch zu nothwendiger Erhaltung eines Dinges geliehen wird, zu dessen Erstattung ist dasselbe Ding heimlich demjenigen, so darzu geliehen, von Rechtswegen verbunden.

(23) Dieses ist auch in der heutigen Praxi gegründet. Es ist aber dieses nur von einem Jahr zu verstehen. Siehe die alte Danziger Willkühr Art. 14. und die neue Art. 13. Cap. 2. des 2. Th. und die Danziger Gerichtsordnung Art. 14. des 32. Cap.

CAPUT V.

Von Klage um verpfändet Gut, das im gehegten Dinge erklaget ist.

Welcher Mann ein Gut hat, welches ihm vor Schuld eingesetzet, und im gehegten Dinge so lange erklaget ist, bis man ihm das mit rechtem Urtheil gewaltiget und zugeeignet hat für sein Geld, der mag nach Verlauffung der geordneten Zeit damit thun und lassen was er will (24), von Rechts wegen.

(24) Siehe den alten Culm Cap. 100. des 3. B. Die Br. Ausgabe Cap. 80. des 3. B. welche aber keine Zeit gedenken. Nach dem Lat. Culm. Recht Cap. 78. und Poln. Cap. 86. des 4. B. heißt es: Daß er nach Jahr und Tag, damit thun und lassen kann, was er will, welches auch, was die unbeweglichen Güter betrift, nach der heutigen Praxi seine Richtigkeit hat.

CAPUT VI.

Von Beweisung des Pfandesrecht.

Wird bey jemand Gut besprochen, und derselbe antwortet: Es sey ihm vor ein Geld versetzet und beniemet es, das ist er näher zu behalten, wie recht ist, denn daß es ihm der Kläger abgewinnen möge, sofern er noch das Gut in seiner Gewähre hat (25).

(25) Der Innhalt dieses Capitels wird durch die heutige Praxin bestätiget, wenn sonst die Versetzung erweißlich und es kein fremdes Gut ist, davon schon im 2. Cap. gehandelt ist. Vom unbeweglichem Pfande ist auch das folgende Capitel nachzusehen.

CAPUT VII.

Ob ein Pfand weiter möge versetzet werden.

Der Schuldener, so ein Pfand für eine gewisse Summa eingesetzet, mag die Verbesserung ferner versetzen und verpfänden, jedoch daß er die vorige Verpfändung ausdrücklich nahmkündig mache, und daß dadurch dem ersten Gläubiger an seiner habenden Pfandesgerechtigkeit nichts benommen wird, welcher allezeit den Vorzug haben soll, am Hauptstuhl und Interesse, und darnach die Verbesserung dem andern

Creditori folgen (26). So mag auch der Gläubiger das Pfand, so ihm eingesetzt, wiederum verpfänden einem andern um die Summa, darum es ihm eingesetzet ist. Kommet nun der erste Versetzer, und spricht den an, dem das Pfand zum letzten versetzet ist, so darf er ihm nicht antworten, sonder jener muß den besprechen, dem er sein Gut zum ersten versetzet hat; es wäre denn, daß der erste Gläubiger flüchtig oder verstorben, und kein Vermögen hinter sich verlassen, so muß der andere Creditor, nach bezahlter Geldschuld, so er dem ersten darauf gegeben, dem Schuldener sein Pfand folgen lassen.

(26) Welches auch bey liegenden Erben in Praxi also beobachtet wird, wie solches aus der Danz. Willkühr Art. 1. Cap. 2. des 2. Th. und Danz. Gerichtsordn. Art. 1. des 32. Cap. zu ersehen ist. Was hier von dem Vorzug des Pfenningzinses vor der Verbesserung stehet, das gilt auch also weiter, daß die erste Verbesserung vor der andern den Vorzug hat, u. s. w. Der Pfenningzins heisset bey andern auch die Verpfändung zum ersten oder allerersten Vorrechte.

CAPUT VIII.

Wenn ein Pfand ihrer Zween eingesetzet ist, wer der nächste sey?

Wird jemanden ein Pfand, so wie recht ist, vor eine Schuld eingesetzet, und mit schriftlichen Urkunden, oder in Gerichtstellen bewähret; und der Schuldener versetzt solch Pfand hernach einem andern, gibt ihm auch des Pfandes wirklichen Besitz, ist die Frage: Ob dieser letzte dem ersten nicht möchte vorgezogen werden? Hierauf gehet das Recht, weil der erste Gläubiger eine Pfandesgerechtigkeit zum ersten bedungen, und also in der Zeit dem andern vorgehet, so hat er auch billig des Vorzugs zu genießen (27), und mag von dem andern an seiner Verforderung und Pfandsgerechtigkeit nicht gehindert werden; es wäre denn, daß der andere Creditor dem ersten seine Schuld vollkommen erlegen, und also das Pfand an sich nehmen wollte, so muß der erste Gläubiger damit zufrieden seyn.

(27) Obzwar dieses im Römischen Rechte gegründet ist; (Siehe *L. si prior §. fin. ff. qui potior. in pignor.*) so würde doch solches allenthalben in Praxi nicht statt finden, weil der Inhaber des Pfandes ein besser Recht vor dem andern hat, wie solches aus dem *Mevio ad Jus Lubec. L. III. tit. 4. art. 5. n. 32. & 33.* zu ersehen ist. Sollte aber der Besitzer des Pfandes gewust haben, daß das Pfand schon einem andern versetzet wäre, so würde er solches auszugeben, gehalten seyn. Hätte der erste Gläubiger dem andern gleiches Vorrecht verstattet, so würde der letzte dessen auch zu genießen haben.

CAPUT IX.

Von Lösung des Pfandes.

Wenn die Schuld gänzlich gezahlet, so ist damit das Pfand gefreyet, und soll dem Schuldener wieder gegeben werden; es wäre denn, daß der Gläubiger ferner Zuspruch zum Schuldener hätte, dieselbe Schuld belangende, da mag er derenthalben das Pfand bis zur endlichen

chen Entrichtung an sich halten (28). Wird auch ein Erbe mit gutem Willen versetzet vor Geld, der Gläubiger darf den Nutzen noch Zins an seinem Gelde nicht abschlagen, es sey denn das solches Beding eigentlich zwischen ihnen gemacht wäre (29).

(28) Dieses ist sowohl im Römischen Rechte *L. un. C. Etiam ob chirographariam pecuniam pignus retineri posse*, als der heutigen Praxi gegründet. Siehe *Stryckii U. M. ff. L. XX. tit. 5. §. 5.* Es darf aber die andere Schuld die vorige eben nicht belangen, etwan als eine Vermehrung derselben, oder Unkosten, sondern sie mag einen andern Grund haben, der doch richtig und erweißlich ist.

(29) Siehe den alten Culm Cap. 106. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 81 und Poln. Cap. 89. des 4. B. Die Br. Ausgabe Cap. 86. des 3. B.

TITULUS QVINTUS.
Vom Kaufen und Verkaufen.

CAPUT I.
Von freyer Handthierung der Preussen in der Crone Polen.

Im Privilegio incorporationis (30) werden die Kaufleute im Lande Preussen bey der Freyheit und Prærogative bekräftiget, daß, so oft sie in eine Stadt, Ort, oder Flecken der Crone Polen, und dero eingeleibten Landen mit ihren Waaren, welcherley Manier die seyn können, kommen, ihnen frey seyn solle, solche Waaren an denselben Oertern in gemeldeten Kammern und Häusern abzulegen, und nach ihrem Willen feil zu bieten, darzu ihnen denn solche Gewölber und Häuser frey sollen vermiethet werden. So sollen ihnen auch frey seyn, alle Strassen nach Ungarn, Reussen, Mähren, Schlesien, Oesterreich, Sachsen und Wallachey; doch daß sie die gebräuchlichen Zolle geben, und die Strassen, so von Alters unter der Crone Polen und dero Landen und den Städten geordnet, halten sollen.

(30) Vom Jahr 1454. unter den Beylagen *N. VI. §. 44.* woselbst auch dieses Gesetz erläutert ist.

CAPUT II.
Von allerley gemeiner Handlung.

Es soll keiner vom Adel noch irgend ein Bauersmann mit Getrayde oder andern Waaren handeln, sondern das soll den Städten allein gelassen werden (31). So sollen auch allein die Bürger in großen und kleinen Städten Kahne führen, in dieselben mögen die vom Adel und Lande ihr eigen Gewächs, und was sie an Zins genommen einschiffen, und es führen, in welche Stadt es ihnen gefället; doch daß sie im zurückgehen der Kahne keine andere Waaren darein laden, als allein was zu ihres Hauses Nothdurft gehöret, und sollen auch die binnenländische Kahnenführer den fremden vorgezogen werden (32). So soll auch kein

kein Bürger in des Adels- oder der Bauerhöfen Getrayde kaufen, sondern solches soll alles zu den Städten eingeführet werden (33). Darauf hat König Sigismundus I. geordnet, daß wann irgend ein Kauf der Waaren ausserhalb Marktes der Städte geschehen, so sollen den Verkäufern die Waaren, und dem Käufer Pferd und Wagen von den Amtleuten genommen und confisciret werden (34), davon dem Fisco ein dritte Theil, dem Hauptmann des Orts ein dritte Theil, und ein dritte Theil der Stadt, die solche Waaren beschlagen oder angehalten, zugeeignet werden sollen; und sollen die Hauptleute bey Strafe 500 Fl. Polnisch dem Fisco verfallen, solches zu exequiren schuldig seyn (35). Es sollen auch keine Märkte auf den Dörfern (36) gelitten, sondern in die Städte, da sie hingehören, gewiesen werden. Allerley Umläuffer, so nirgends im Lande gesessen, sollen auch nicht im Lande gelitten, sondern mit Benehmung der Waaren gestrafet werden.

Die Juden sollen vermöge der alten Ordnung nirgends im Lande gelitten, viel weniger zu Einkaufung und Ausführung irgend einiger Güter oder Waaren verstattet werden, bey Verlust des Guts und Strafe 50 Fl. Polnisch, so oft sie darüber beschlagen werden (37); desgleichen soll in den kleinen Städten keine Vendeterey (38) zugelassen werden, bey Verlust der Waaren.

(31) Siehe die Landessatzungen vom Jahr 1309. und 1434. hinten in den Beylagen *N. III.* und *IV.* auch Schützens Chronick auf der 54b. Seite.

(32) Zum Theil findet man diese Verordnung bereits in der Landessatzung vom Jahr 1398. in den Beylagen *N. III.* welche wiederholet ist im 1420. 1475. 1491. zum Theil in dem Vergleich zwischen der Ritterschaft und den Städten von 1542. und in der Marienburgischen Verordnung der Landesräthe vom 10. Jun. des 1595. Jahres.

(33) Siehe die Landessatzung vom Jahr 1537. hinten in den Beylagen *N. X.* Die Ermländischen Satzungen hinten am Br. Culm auf der 118. und folgg. Seite Cap. 18. und 19. Die Elbingische Verordnung von 1526. in den Beylagen *N. VIII.* und den 4. §. des *Privilegii* der kleinen Städte in den Beylagen *N. XII.*

(34) In der Landessatzung vom Jahr 1537. in den Beylagen *N. X.* in der im Jahr 1538. bestätigten Landessatzung §. 29. in den Beylagen *N. XI.* wie auch in dem Vergleich vom Jahr 1542. besage Gr. Hesens seiner Preußischen Historie.

(35) Nach dem Landesschluß vom Jahr 1537. und 1551. welcher im Jahr 1552. von Königl. Majestät bestätiget ist, in den Beylagen *N. XI.*

(36) Man sehe das allgemeine Ausschreiben Königs *Sigismundi Augusti fer. 3. ante Festum Concept. Mariæ Ao. 1556.* und das *Privilegium* der kleinen Städte §. 2. in den Beylagen *N. XII.* Wie auch die *Constitution* von *Ao. 1538. n. 29.* im Anhange *N. X.*

(37) Nach den Landessatzungen vom Jahr 1529. und 1537. wie auch dem Landes-*Edict* vom Jahr 1551. Man sehe auch *Trigam Quæstionum, prætensum in Villis Mercaturæ, Opificiorum & braxationis exercitium concernentium.*

(38) Dieses ist ein veraltet halb lateinisches Wort, welches soviel bedeutet, als einen Markt, da allerley alte Kleider, alter Hausrath, altes Zeug und Geschirre, und dergleichen Rumpeley gekauft und verkauft wird. Auf halb-polnisch heißt solcher Ort die Tagnete, auf deutsch aber der Trödel. In großen Städten sind solche Oerter dienlich, in kleinen Städten aber, woselbst es ohne viele Unterschleiffe nicht abgehen kann, sind solche Trödeleyen nach des Landeswillkühr, und altem Gebrauche verbothen.

CAPUT III.
Von Krämern- und Hackenbuden.

Es sollen die Krämereyen und Häckereyen alleine den Städtischen bleiben; und der Herrschaft in den Schlössern, oder ihren Dienern nicht zugelassen werden, in Städten, Häring, Salz, Butter und alle andere Waaren auszuhäckern, oder den Bürgern solches zu thun mit Zwang aufzudringen (39).

(39) Siehe den 2. §. des *Privilegii* der kleinen Städte hinten in den Beylagen *N. XII.* In der Elbing. Willkühre Art. 13. stehet, daß auch kein Bürger, Einwohner oder Fremder heimlich oder öffentlich Speise aushäckern solle, bey Verlust des Gutes, ausgenommen die Häcker. Nach dem 43. Art. soll auch kein Krämer Häckerwaaren feil haben, als Seilen, Strenge, Mulden, Schüsseln u. s. f. bey derer Verluste. Und nach dem 44. Art. soll kein Häcker Fische in Kalk weichen, bey deren Verlust und einer Mark Strafe.

CAPUT IV.
Ob geistliche Personen Landgüter kaufen mögen.

Geistliche Personen sollen keine Landgüter ihren Kirchen zu verschreiben, zuzueignen oder einzuverleiben, ohne sonderliche Königliche Verwilligung kaufen, und auch solches, wenn es geschicht, soll nicht ferner, als auf ihre Unterthanen gemeinet seyn, damit die Dienste, so dem gemeinen Nutzen aus den Landgütern gebühren, nicht verfallen. Vor ihre Privat-Personen aber können geistliche Leute wohl Landgüter kaufen, welche, da sie bey ihrem Leben nicht andern zugewandt oder verehret werden, sollen sie nach ihrem Tode ihren Freunden und Blutsverwandten ordentlicher Succession nach heimfallen (40).

(40) Schon in der Culmischen Handfeste wird dies feste gesetzet, daß nicht einmal dem Orden der Kreutzherren, von dem die Preußen belehnet worden, dies frey stehen sollte, nach dem 14. und 15. §. in den Beylagen *N. I.* Anderer Wiederholungen zu geschweigen, so ist es im Jahr 1538. §. 20. in den Beylagen *N. X.* ganz deutlich bestätiget worden.

CAPUT V.
Ob Edelleute Häuser in Städten, und Bürger Landgüter kaufen mögen.

Den Bürgern ist frey Landgüter zu kaufen, wie auch den Edelleuten frey ist, städtische Güter zu kaufen, doch dergestalt, daß sie von beyden Theilen gleiche Beschwer zu tragen sollen verbunden seyn: Nemlich, daß die Bürger wegen der Landgüter alle Beschwer des Adels, und die Edelleute wegen der städtischen Güter alle städtische Beschwer zugleich tragen sollen (41).

(41) Vermöge der bestätigten Landessatzung vom Jahr 1538. hinten in den Beylagen *N. X.* §. 21. Jedoch ist dieses nicht von den Polen, sondern nur von den Preußen zu verstehen. Nemlich ein Preußischer Edelmann kann in einer Preußischen Stadt unbewegliche Güter kaufen, und auf seinen Namen in den Erbbüchern eingeschrieben haben, wenn er solche nur nicht anders brauchet, als es den Bürgern daselbst oblieget, er auch alle bürgerliche Pflichten und

und Abgaben davon träget, wie andere Bürger zu thun schuldig sind. Hinwiederum können auch Preußische Bürger, die dazu Vermögen und guten Namen haben, adeliche Güter Pfands- Pachts- Kaufs- Geschenks- und Erbes-weise erlangen und erblich besitzen, wenn sie gleichfalls von denenselben die adeliche Dienste und Pflichten leisten, und dem adelichen Landrechte nach in Ansehung derselben sich verhalten. Von der Frage: ob bürgerliche Innhaber adelicher Güter in eigener Person aufsitzen, oder Obrigkeitliche Personen davon befreyet sind, kann man nachsehen die Lengnichische Geschichte des Poln. Preußen im 1. Bande auf der 187. und 188. Seite, und dasjenige was oben bey dem 1. B. in der 16. Anmerkung beygebracht ist.]

CAPUT VI.

Wie ein Kauf geschicht, und was Käufer und Verkäufer zu leisten schuldig.

Wenn ein Kauf zwischen zween oder mehr Personen bewilliget, abgeredet, und beschlossen ist, so ist der Verkäufer dem Käufer das gekaufte Gut zu leisten schuldig (42), in aller massen, wie es ihm verkaufet. Dagegen ist der Käufer das bedungene Geld dem Verkäufer alsbald zu geben schuldig; es wäre denn zwischen ihnen des Kaufgelds und der Lieferung halber anders behandelt oder verwilliget.

(42) Daß solches ordentlicher Weise so geschehen soll, ergibt sich aus der natürlichen Billigkeit, und ist auch in der heutigen Praxi gegründet.

CAPUT VII.

Vom Verkauf unbeweglicher Erben und liegender Gründe.

Alle Häuser, Erbe und liegende Gründe sollen vor den ordentlichen Gerichten (43), in welchen sie gelegen, verkauft und verlanget werden, und ohne das kein Kauf kräftig seyn. Welches auch im Wechsel und andern Veräusserungen soll gehalten werden.

(43) Daß schon in alten Zeiten die Verkaufungen und Auflassungen derer liegenden Gründe gerichtlich geschehen musten, erhellet aus dem Sachsensp. Art. 9. und 52. des 1. B. und Magd. Weichb. Art. 20 Nach der heutigen Praxi geschehen die Verlangungen gleichfalls vor Gerichte; weil solchergestalt denen Verwandten des Verkäufers das Einspruchsrecht vorbehalten wird. Danz. Gerichtsordn. Art. 2. des 29. Cap. Thorn. Willkühr Art. 4 des 12. Cap. Sollte aber E. E. Rath liegende Gründe zum Nutzen der Stadt kaufen, so ist die gerichtliche Verlangung nicht nöthig, weil in solchen alsdenn der Einspruch nicht statt hat, wie solches, was Danzig betrift, aus dem Schluß vom 23. Jan. 1604. zu ersehen ist. Siehe des sel. von der Linden geschriebene Noten *ad Schultzii Tabell.* Hiemit stimmet überein die Elbing. Willkühr Art. 46. in Ansehung der gerichtlichen Verschreibung. Eben so wird es auch daselbst gehalten mit den Zinsen, die auf ein Erbe zu verschreiben sind Art. 47. Auch sollen sie nicht an Fremde sondern an Unterthanen veräussert werden, nach dem 66. u. folg. Art.

CAPUT VIII.

Vom Nutzen und Gefahr des Kaufs.

Wenn der Kauf geschlossen, und von allen Theilen bewilliget, fället alle der Nutzen von der Zeit an von dem gekauften Gute auf den Käufer, wie dagegen auch alle Gefahr des Schadens und Verderbens, so dem gekauften Gute zukommen möchte, auf ihn tranferiret wird (44),

es

es wäre denn, daß der Verkäufer in Lieferung des Gutes säumig gewesen, oder gefährlich damit umgegangen, und an der Beschädigung schuldig, alsdenn soll der Schade ihm und nicht dem Käufer zuerkannt werden (45).

(44) Dieses ist sowohl in dem 3. §. *J. de Empt. Vend.* dem *L. 8. pr. ff. h. t.* und dem *L. 12. C. de Act. Empt.* des Römischen Rechtes, als der heutigen Praxi gegründet, wie solches aus dem *Hoppio ad Inst. Lib. III. tit. 24. §. 3.* zu ersehen ist.

(45) Von denen Fällen, da der Verkäufer dem Käufer den Schaden gelten muß, handelt weitläuftiger *Hopp.* an angezognem Orte.

CAPUT IX.
Wenn der Kauf beyderseits nicht gehalten, was das Recht sey?

Wenn ein Mann öffentlich einem andern, im Beyseyn ehrlicher frommer Leute, oder unter sich selbst, etwas recht und redlich verkauft, so muß er den Kauf halten, oder dem Käufer seinen Willen machen, durch Vergleichung oder Erkänntniß des Richters (46). Wo aber der Käufer aus erheblichen Ursachen den Kauf zu halten nicht vermag noch gedenket, so kann ihn der Verkäufer derenthalben nicht weiter dringen, denn allein daß er ihm die Schäden, darin er ihn seiner nicht geleisteten Zahlung halber geführet, so viel deren beweislich sind, auf rechtliche Erkänntniß wiederum erstatte und erlege (47).

(46) Nach der Braunsb. Ausgabe Cap. 1. des 5. B. heißt es: „Bekennet ein Mann „öffentlich, daß er einem anderen sein Haus, oder etwas anders, in Beyseyn einiger frommer „Leute, recht und redlich verkauft, und den Kauf mit dem Gottespfennig, und Laykaufstrunk „beschlossen, so muß er den Kauf halten, oder dem Käufer seinen Willen machen, daß er den „Kauf nachlasse,„ womit auch das Lat. Culm. Recht Cap. 10. und Poln. Cap. 11. des 4. B. einstimmen. Nach der heutigen Praxi ist der Verkäufer gleichfalls dem Käufer das gekaufte Gut zu übergeben verbunden, wenn er mit Güte von dem Kauf nicht abstehen will, und kann auch von dem Richter darzu mit Gewalt gezwungen werden.

(47) Womit sowohl die Br. Ausgabe und das Lat. und Poln. Culm. Recht an angezogenen Oertern, als die heutige Praxis einstimmen. Gemeiniglich wird bey Schließung des Kaufs unbeweglicher Güter ein Theil des Kaufgeldes vorausgegeben, und bedungen, daß der Käufer dessen verlustig gehe, wenn er nicht der Abrede nach zu gesetzter Frist das übrige Kaufgeld entrichtet.

CAPUT X.
Wenn ein Gut ihrer Zween verkauft worden.

So ein Gut Zween oder mehr unterschiedlich nach einander verkauft ist, so soll dasselbe dem folgen und bleiben, dem es zu seinen Händen würklich geliefert ist worden, ob gleich der Kauf der letzte ist (48). Hätte aber der Verkäufer von dem ersten Käufer Geld empfangen, oder über den Kauf einen Contract aufgerichtet, so soll der erste Käufer billig vorgehen, ob schon das Gut einem andern von dem Verkäufer geliefert ist. Die andere Käufer aber mögen den Verkäufer um allen

 Schaden

Schaden und Nachtheil, so ihnen wegen der nicht Lieferung entstanden, und ferner entstehen möchte, rechtlich besprechen, und soll ihnen der Verkäufer derowegen Erstattung zu thun schuldig seyn (49).

(48) Den Grund dieser Verordnung muß man suchen in *L. Quotiens 15. C. de Rei Vindic.* und findet auch in Praxi statt, weil durch die Uebergebung einer Sache der Kauf vollenzogen wird.

(49) Welches auch noch heute in Praxi also gehalten wird. Es wird aber ein solcher Verkäufer über dem willkührlich bestrafet, weil er sich des criminis falsi schuldig gemacht hat, wie solches aus dem *L. 21. ff. ad L. Corn. de falsis* des Römischen Rechts zu ersehen ist.

CAPUT XI.
Wenn ein Pferd oder ander Vieh verkauft wird.

Wer ein Pferd oder ander Vieh verkauft (50), und einen Gebrechen, welcher den Gebrauch desselben verhindert, oder das Thier ärger macht, wissentlich und vorsetzlich verschweiget, der muß das Thier und Viehe wieder nehmen, wenn es ihm in gebührender Frist, das ist in einer Monatszeit (51), wiedergekehret wird, und muß dem Käufer sein Geld wiedergeben (52). Ist aber das Thier durch des Käufers Verwahrlosung schlimmer worden, daß muß er gelten. Es stehet auch in des Käufers Gefallen, ob er das gekaufte Viehe behalten, und die Verringerung an dem Kaufgelde suchen wolle, also daß der Verkäufer ihm so viel des Kaufgeldes zurücke gebe, als das Viehe an seinem Werth geringer ist.

(50) Siehe das Magd. Weichb. Art. 99. Und obzwar dieser Artickel nur vom Pferde handelt, so ist doch solches nach Innhalt dieses Capitels von allem Viehe, und derselben Gebrechen, welche den Gebrauch verhindern, zu verstehen, womit auch der *L. 1. §. 8. ff. de Ædilit. Edict.* und die heutige Praxis einstimmen. Bey Gebäuden ꝛc. würde eben das gelten.

(51) Nach dem Römischen Recht währte diese Actio 6 Monate, wie solches aus dem *L. 2. C. de Ædilit. Edict.* zu ersehen ist.

(52) Nach dem Römischen Recht muste der Verkäufer dem Käufer nicht allein das Geld wieder geben, sondern auch den verursachten Schaden ersetzen, wie solches aus dem *L. 13. ff. de Act. Empti* erhellet, so aber laut dieser Verordnung nicht statt findet. Wie denn auch heutiges Tages die Schärfe des Römischen Gesetzes, in Benennung derer Fehler, nicht strenge beobachtet wird. *Kress. Specimen Jurispr. privatæ sive civil. Tit. XIV. §. 28.*

CAPUT XII.
Wie der Verkäufer den Käufer schadloß halten, und sein Gewährsmann seyn solle.

Weil der Verkäufer die Kaufgelder stracks empfähet, und derselben Eigenthum erlanget: so ist auch billig, daß der Käufer wegen des gekauften Guts von dem Verkäufer vertreten werde, und in seinem Eigenthum ungehindert bleiben möge. Würde darüber der Käufer angefochten, so soll er solches dem Verkäufer ordentlich ankündigen, und ihm die Vertretung ansagen, welche der Verkäufer auf seine Unkosten zu thun schuldig seyn soll. Thäte er solches nicht, so soll der Käu-

fer nichts desto weniger die Sachen vertreten, und alles dabey thun, bis zum äussersten, was der Proceß durch alle Instantien erfordert. Wird ihm denn darüber das erkaufte Gut abgewonnen, so erhohlt er sich des Kaufgeldes an seinem Verkäufer, samt den Gerichtskosten und erlittenen Schäden (54). Geschähe aber solche Ankündigung dem Verkäufer nicht, so darf er auch den Käufer nicht schadloß halten.

(53) Hievon wird unten *L. IV. tit. 12. cap. 3.* weitläuftiger gehandelt. Daß aber die Gewähr, welche unbewegliche Güter betrift, nicht länger als Jahr und Tag währe, erhellet aus dem 83. Art. des 3. B. des Sachsensp. und dem Handbuch *L. II. art. 1. dist. 13.* allwo noch hinzugesetzet wird: Es wäre denn, daß jemand ausser dem Lande wäre, der Anspruch daran hätte, und das nicht gewust hätte. Womit auch die heutige Praxis einstimmet.

(54) Dieses ist sowohl in *L. 6. 9. C.* und *L. 70. ff. de Evictions.* als der heutigen Praxi gegründet. Siehe *Alberti Jus ff. L. XXI. tit. 2. §. 5.*

CAPUT XIII.
Daß einer den andern vom Kaufe nicht soll abdringen.

Ob ein Mann (55) bey Viehe, als Ochsen, Pferde, oder anderer Kaufmanns Waare, das man verkaufen will, käme, so soll ihn keiner davon abtreiben, oder ihm in den Kauf reden, dieweil er darum dinget, bey willkührlicher Strafe. Wo er aber selbst mit gutem Willen abträte und davon gienge, so mag wohl einander hinzu treten, und um dasselbe Viehe oder Waare Kauf schlagen.

(55) Siehe die Br. Ausgabe Cap. 2. des 5. B. welche noch diesen Zusatz macht: Der ein Mitbürger ist, womit auch der alte Culm Cap. 2. des 5. B. und die heutige Praxis einstimmen. Daß aber solche Leute willkührlich sollen bestrafet werden, verordnen auch das Lat. Culm. Recht Cap. 11. und Poln. Cap. 12. des 4. B. und die alte Danziger Willkühr *P. III. cap. 6. art. 38.* Die neue aber Cap. 12. Art. 6. In einem Ausruffe aber hat ein jeder Recht, den andern im Kaufe zu überbieten.

CAPUT XIV.
Vom Kaufe, so bey Abendszeiten geschicht.

Kein Kauf oder Tausch um Erbe und liegende Gründe, der des Abends geschicht (56) soll mächtig seyn, er werde denn des Morgens wieder beliebet.

(56) Dieses ist aus der Landeswillkühr von 1420. genommen, aus Ursachen, die bey gemeinen, nicht nüchternen oder schläfrigen Leuten statt finden, und kommt mit der heutigen Praxi überein. Thorn. Willkühr Art. 6. des 12. Cap.

CAPUT XV.
Ob man an Feyertagen Kauf schlagen solle.

Kein Kaufschlag soll am heiligen Tage geschehen an keiner Waare, ehe das Amt in der Kirchen verrichtet ist, bey Verlust der Waaren, und dreyer guten Marke (57).

(57) Den Grund dieses Satzes muß man suchen in der Verordnung von 1309. §. 11. Siehe Schütz Bl. 54a. womit auch die heutige Praxis einstimmet, und werden diejenigen, so dawider handeln, willkührlich bestrafet. Siehe auch die neue Danziger Willkühr Buch 3. Cap. 9. Art. 5. Seite 169. folg. Nach der Elbing. Willkühr Art. 18. soll auch kein Wein, Bier, oder Meth geschenket, noch nach dem 20. Artickel von Handwerkern gearbeitet werden. Wohin auch noch gehöret der 21—25. Artickel.

CAPUT XVI.

Wie Bauererbe zu verkaufen.

Niemand soll sein Erbe verkaufen ohne Bewust des Erbhern (58) bey Verlust des Erbes.

(58) Siehe die *Constitution* vom Jahr 1309. in Weissels Chronick auf der 107. Seite, und in den Beylagen *N. III. art. 17.* Die aber wissen, an wen sie mit Recht verkaufen dürfen, verkaufen ihre Erbgüter immerhin, und verlautbaren alsdenn erst ihren Kauf, wenn darüber Streit entstehet, oder wenn er soll von der Obrigkeit bestätiget werden. Dieses Gesetz handelt vornemlich von Erbunterthanen, die einen Erbherrn im engern Verstande haben. Dergleichen sind auch an einigen Oertern die Preußischen Freyen, welche als Lehnsträger von ihrer Huben angesehen werden, und dieselben ohne Einwilligung der Herrschaft mit keinen Schulden beschweren, vielweniger veräussern dürfen. Wovon mit mehrem handelt der Herr von Sahme in seiner Einleit. zur Preuß. Rechtsgelahrtheit auf der 26. und folg. Seite.

CAPUT XVII.

Von verkauftem Erbe, ob es die Gläubiger hindern mögen.

Verkauft ein Mann sein unbekümmert Erbe oder Hof, und überreichet es vor Gerichte, das Erbe mögen des Mannes Gläubiger nicht vor ihre Schuld bekümmern; es sey denn, daß der Mann ehe er das Erbe vor Gerichte überreichet, den Gläubigern gerichtlich gelobet hätte, die Schuld zu bezahlen, und hat sich solches zu thun verpflichtet bey seinem stehenden eigen. Wo das geschehen, so möchten die Gläubiger das Erbe wohl bekümmern, und die Aufreichung wie recht, wohl widersprechen (59).

(59) Nach dem Lat. Culm. Recht Cap. 17. und Poln. Cap. 19. des 4. B. muß der Gläubiger solches innerhalb Jahr und Tag thun, womit auch der alte Culm Cap. 93. des 4. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 43. des 4. B. einstimmen. Nach der heutigen Praxi würde solches nicht anders statt finden, als wenn der Gläubiger eine gerichtliche Verpfändung aller beweglicher und unbeweglicher Güter hätte, und sich vor der Zuschrift melden möchte.

CAPUT XVIII.

Ein verkauftes und ohne Unterscheid überreichtes Erbe mag um Schuld nicht beklaget oder bekümmert werden.

Kauft ein Bürger einen Hof oder ein ander Erbe, mit was Gelde der Kauf geschicht, und ihm der Hof vor Richter und Schöppen schlecht ohne Unterscheid verreichet wird; will darnach jemand auf denselben Hof oder Erbe von eines andern Mannes wegen, dem der Verkäufer schuldig

schuldig blieben, um solche Schuld klagen oder besetzen; darum darf der Kläger dem Käufer zu antworten nicht bekümmern, ob er es mit den Schöppen oder ihren Gerichtsbüchern beweisen mag, daß ihm der Hof oder Erbe schlecht ohne Unterscheid im gehegten Dinge gegeben und gereichet ist, sondern der Hof ist sein, und er mag ihn mit allem Recht behalten, wofern die Verreichung nicht betrüglicher weise den andern Gläubigern zum Vorfange geschehen wäre (60).

(60) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 16. und Poln. Cap. 18. des 4. B. und die Br. Ausgabe Cap. 16. des 4. B. und solches wird auch durch die heutige Praxin bestätiget.

CAPUT XIX.

Von verschwiegenem Zinse eines verkauften Erbes.

Verkauft einer dem andern ein Erbe, und verreichet es in gehegter Bank, und verschweiget in dem Kauf den jährlichen Zins (61), der auf dem Erbe gestanden und noch stehet, so soll der Mann seinen Zins, den er in der Gewähre hat, an dem verkauften Erbe behalten. Spricht aber der Kaufmann des Erbes: Man habe ihm dem Zins nicht beniehmet, und er habe es recht und redlich ohne Zins und Beschwerung gekauft; das habe er mit dem Gerichtsbuche zu beweisen, habe auch das Erbe Jahr und Tag ohne Anspruch besessen: Das hilft ihm alles nicht, sondern er soll den Mann, der ihm das Erbe verkauft und den Zins verschwiegen, ansprechen (62), der soll ihm darum antworten, und das Erbe frey gewähren, als er es ihm verkauft hat.

(61) Dieses ist vom Pfennig- und nicht vom jährlichen Grundzins zu verstehen. Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 15. und Poln. Cap. 17 des 4. B.

(62) Siehe den alten Culm Cap. 25. des 4. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 15. und Poln. Cap. 17. des 4. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 18. des 4. B. Weil nach der heutigen Verfassung derer Städte die Verpfändungen auf dem Rathhause, oder doch in den Grund- und Erbbüchern, wo die Verschreibung geschicht, verschrieben sind, so können sich jetzo dergleichen Vorfälle schwerlich zutragen. Laut der Elbing. Gerichtsnotel Art. 10. ist daselbst ein besonderes Pfandbuch bey den E. Gerichten, und ein Erbbuch über die liegenden Gründe bey E. E. Rathe.

CAPUT XX.

Vom Zinskauf der auf Wiederkauf geschicht.

Verkauft ein Mann auf einen beniemten Tag Zins zu einem Wiederkaufe, also, daß er denselben laut seiner Verschreibung, wenn er will, wieder kaufen möge, derselbe mag ihn wieder einlösen, wenn er will, vor und nach dem Zinstage, und soll den Zins nach Wochenzahl vor oder nach dem Termin zu entrichten schuldig seyn (63).

(63) Siehe das alte Culm. Recht B. 4. Cap. 35. Das Lat. Culm. Recht Cap. 12. und Poln. Cap. 13. des 4. B. und die Br. Ausgabe Cap. 22. des 4. B. Der Zins bedeutet hier allerley Einkünfte, und Güter, die Zins tragen. Der Ursprung dieser wiederkäuflichen Zinsen rührt daher, weil die Päbstl. Rechte den Zins, als einen Wucher verbothen hatten: so wurde an dessen statt der wiederkäufliche Kauf des Zinsgutes verstattet. Dabey nahm der Käu-

fer als Eigener des Zinserbes, als des Hauses rc. die Gefahr über sich, daß sein Kaufgeld verlohren gieng, wenn das Haus abbrannte, oder das Erbe sonst untergieng. In Ansehung der großen Gefahr, waren vormals 10 proCent in Preußen üblich. Aber im Jahre 1386. wurde der wiederkäufliche Zins auf 1 von 12, d. i. $8\frac{1}{3}$ von 100 gesetzet, wovon zu sehen die Preuß. Sammlung B. 1. S. 133. Insgemein wird dieser wiederkäufliche Zins, als eine Assurance oder Versicherung, daß solch gekauftes Erbe nicht dem Verkäufer, sondern dem Käufer durch einen unvermeidlichen Zufall soll verlohren gehen, angesehen, darum dem Käufer für die Schadloßhaltung bey der großen Gefahr, mehr als sonst gewöhnliche Zinse, als eine Premie, zugelassen worden, und wird Pfenningzins benennet. Will der Käufer, wo die Gefahr seines Verlustes nicht so groß ist, mit weniger als $8\frac{1}{3}$ proCent zufrieden seyn, mag er solches auf seine Gefahr wagen, oder sich auf andere weise der Gefahr zu entziehen suchen, dergleichen die Beynoteln sind. Davon zu sehen die neue Danziger Willkühr 2. Th. Cap. 2. Art. 8-9. Aber blinde Käufe auf Wiederkauf sind zu Danzig verbothen nach der neuen Willk. Th. 1. Cap. Art. 12.

CAPUT XXI.

Von jährlichem Zinse, da Wiederkauf an ist.

Hat ein Mann Zins, da Wiederkauf an ist, und stirbet, so nehmen seine Erben den Zins, und müssen ihn gleichwohl jenem, der den Wiederkauf daran hat, in Wiederkauf geben. Indeß mögen die Erben solchen Zins, der wieder abzulösen ist, ohne jemandes Hinderniß, und ohne ihrer Erben Erlaubniß (64), wem sie wollen, verreichen.

(64) Womit sowohl der alte Culm B. 4. Cap. 99. das Lat. Culm. Recht Cap. 14. und Poln. Cap. 16. des 4. B. als die heutige Praxis einstimmen. Wenn die Gefahr des Verlustes durch Feuerordnungen oder andere Gegenanstalten gemindert ist, so findet die Minderung des Pfenningzinses billig statt. Worauf gesehen wird in der neuen Danziger Willkühr Th. 1. Cap. 4. im 10. Abschnitte S. 51. folgg. Wer zu Pfenningzinsen nicht befugt sey, lehrt der 12. Art. der angez. neuen Danziger Willkühr. Wie es zu halten, wenn der Pfenningzins mehreren zu gleichem Rechte verschrieben ist, mit dessen Aufkündigung, stehet Art. 6. Cap. 2. Th. 2. der gedachten neuen Willkühr.

TITULUS SEXTUS.

Vom Einspruchs Recht.

CAPUT I.

Von Abtreibung oder Einspruch eines Kaufes.

Verkauft jemand einen liegenden Grund, Haus, Hof, Erbe oder Erbzins und dergleichen, so für unbeweglich Gut zu Rechte gehalten wird, welches ihm angestorben, oder er durch Kauf oder sonst an sich gebracht hat: So mag der nächste Blutsverwandte und Freund des Verkäufers männliches und weibliches Stammes binnen Jahr und Tag von der Zeit an zu rechnen, da derselbe Kauf gerichtlich verlanget oder verschrieben (65), durch einen rechtlichen Einspruch den Käufer wohl abtreiben (66); doch also und dergestallt, daß er vor Gerichte seine Nahigkeit und Magschaft, wo die nicht wissentlich, beweisen, und den Einspruch mit so viel Geld (67), als der Verkäufer darum gegeben, würklich belegen soll, und soll alsdenn der Käufer das Erbe dem

dem nächsten Blutsfreunde abtreten und zukommen lassen. Da auch der Käufer innerhalb der Zeit, als er das Gut durch einen Kauf an sich gebracht, am gekauften Hause etwas nothwendig oder zu seiner scheinbarlich nuzbarlichen Besserung mit seinen Unkosten gebauet, und ihm solches der nächste Blutsverwandte Einsprecher durch den Richter nicht verbieten lassen: So soll er dem Käufer dasselbige nach Erkänntniß guter Leute, samt dem Kaufhauptgelde wiederum zu erstatten und zu geben schuldig seyn (68). Würde auch der Verkäufer betrüglich über das rechte Kaufgeld des verkauften Erbes mehr an Gelde oder sonsten woran, vor Gerichte zu Abhaltung des Einsprechers nahmkündig machen, und solches der Einsprecher ihm nicht getrauen wollte, so soll er es mit seinem Eyde (69) zu betheuren pflichtig seyn, und ist der nächste Abtreiber oder Einsprecher nicht höher, denn das rechte Kaufgeld zu geben verpflichtet.

(65) Womit sowohl das **Lat. Culm. Recht** Cap. 19. **und Poln.** Cap. 21. **des** 4. **B.** als auch die heutige Praxis einstimmen, wie solches aus der **Danziger Gerichtsordn.** Art. 3. **und** 5. **des** 30 Cap. **und Thornische Willkühr** Art. 5. **des** 12. Cap. zu ersehen ist. Es wird aber unter Jahr und Tag, 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage verstanden. Siehe das **Lat. und Poln. Culm. Recht an angez. Oertern.** Der nächste Anverwandte wird hier nicht in dem eigentlichen Verstande genommen, sondern wer unter der folgenden Anverwandten Lust zum einsprechen hat, wenn die näheren es dem Käufer nicht abnächsten wollen, nach dem folg. 3. Cap.

(66) Daß dieses schon in alten Zeiten statt gefunden hat, bezeuget der Sachsensp. Art. 52. **des** 1. **B.** wo es heißt: „Vergiebt jemand sein Eigen wider Recht, ohne der Erben Erlaubniß, „so kann sich der Erbe dessen mit Urtheilen überwinden, eben so, als ob jener, der es vergab, „da er es wegzugeben nicht vermochte, bereits tod wäre rc.„ Was die heutige Praxin betrift, so können sich nur die Blutsfreunde des Einspruchs bedienen. Siehe *Alberti Jus ff. L. XVIII. tit. 1. §. 17.* Daher, wenn der Mann sein eigen Gut, so im Erbbuch auf seinem Namen stehet, verkaufen sollte, so können seiner Frauen Blutsfreunde in solchem Erbe keinen Einspruch thun. Siehe den sel. **von der Linden in seinen Noten** *ad Schultzii Tabell.* Doch kann sich des Verkäufers Frau solches Rechts wohl bedienen, wenn der Verkauf wider ihr Wissen und Willen geschehen, und von Seiten des Mannes sich niemand melden möchte. *Lipski Obs. 49. Cent. I. n. 5.* Auf dem Lande mag an einigen Orten auch wohl einer aus der Dorfschaft einem fremden Käufer das erkaufte Erbe abnächsten.

(67) Was vom Einsprecher nach gethanem Einspruch erfordert werde, und ob er das Geld niederzulegen gehalten sey, auch wie es mit denen Interessen sowohl der Kauf- als niedergelegten Gelder soll gehalten werden, lehren der 4. 6. **und** 7. **Art. des** 30. Cap. **obgedachter Gerichtsordnung.**

(68) Nach dem 7. **Art. des** 30. Cap. **der Danziger Gerichtsordnung** heißt es: Daß der Käufer das gekaufte Erbe dem Einsprecher nicht eher einzuräumen, und auf seinem Namen zu liefern de Jure schuldig sey, er habe denn vorgängig sein gezahltes Kaufgeld, neben den nothwendigen Verlangungsunkosten, als auch was zu hoher Nothdurft im Erbe verbauet, auf vorhergehende E. E. Gerichts moderation, oder nach Gelegenheit ihrer privatim darüber getroffenen Vergleichunge, wieder zu sich empfangen.

(69) Nach der heutigen Praxi würde sowohl Käufer, als Verkäufer auf Verlangen des Einsprechers die Kaufsumma beeydigen müssen. Sollte aber der Käufer verlangen, daß der Einsprecher mit einem körperlichen Eyde ausmitteln möchte, daß er den Einspruch für sich, und Niemanden anders zu Gefallen thue, so würde ihm solches müssen gewähret werden.

CAPUT II.

Ob nach dem beschädigten Gute ein Mann von dem Einspruch abstehen möge.

Da es sich begäbe, daß der Einsprecher den Käufer vor Gerichte den Abtritt zu thun, hätte vorladen lassen, und das Kaufgeld nach Gewohnheit erleget, und aber mittlerweile vor ausgeführtem Rechte das liegende Erbe, so verkauft ist, unversehens vergänglich würde, als nemlich, daß es verbrennete, oder sonst schadhaft würde, so soll demselben Einsprecher frey seyn, bey vorgenommenen Einspruch zu verharren, oder abzustehen (70).

(70) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 20. und Poln. Cap. 22. des 4. B. womit auch die heutige Praxis einstimmet.

CAPUT III.

Ob der Einspruch einem andern Freunde möge übergeben werden.

Es mag auch die Gerechtigkeit des Einspruchs keinem, wie nahe der gleich auch von dem Geblüte wäre, cediret oder übergeben werden; er wäre denn nach dem Einsprecher der nächste Freund, auf den sonst der Einspruch von Rechts wegen kommen möchte (71), da der nächste Einsprecher sich seines Einspruchsrechts nicht gebrauchen wollte. Es mag zwar ein jeder Verwandter den Einspruch thun, doch daß der nächste unter ihnen den Vorzug habe.

(71) Womit sowohl das Latein. Culm. Recht Cap. 21. und Poln. Cap. 23. des 4. B. als die heutige Praxis einstimmen, *Stryk. U. M. ff. L. XVIII. tit. 1. §. 24.* Eine Ausnahme ist in der 66. Note angeführet.

CAPUT IV.

Vom Einspruche in Pachten oder Zinsgütern.

Wenn ein Mann Zins oder Pacht auf sein Erbe oder Gut genommen, und denselben nicht will oder vermag zu geben, und läst also das Gut, davon er den Zins zu vergnügen schuldig, gerichtlich oder ausserhalb Gericht guttwillig den Gläubigern in Händen liegen; so mag der nächste Blutsfreund innerhalb Jahr und Tag, seit das Gut erklaget oder gutwillig übergeben, den versessenen Zins oder Pacht entrichten, und solches Gut zu ihm in das rechte Geschlecht wiedernehmen und behalten (72).

(72) Dieses stimmet sowohl mit dem Lat. Culm. Recht Cap. 22. und Poln. Cap. 24. des 4. B. als der heutgen Praxi ein, wie solches die tägliche Erfahrung lehret.

CAPUT V.

Daß Vormünder wegen ihrer Unmündigen den Einspruch zu thun schuldig sind.

Hätte ein unmündiges Kind in seinen unmündigen Jahren zu seines nächsten Freundes verkauftem Erbe einen Einspruch, und auch so viel am Gelde, daß es auch den Einspruch damit belegen, und den Käufer rechtlich abtreiben möchte; wenn aber die Vormünder die Gerechtigkeit des Einspruchs wegen ihres Mündleins in gesetzter Frist nicht gebraucht noch gefordert haben, so mag es deshalben seine Vormünder, wie recht, besprechen, wofern sie ohne Recht oder vorgehendes Erkänntniß der Obrigkeit, als der Obervormünder, solchen Einspruch verschwiegen, und nachgelassen (73). Es soll aber zum Erkänntniß des Raths stehen, ob die Vormünder dem Unmündigen besser mit dem Gelde, als mit dem Erbe gedienet haben.

(73) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 23. und Poln. Cap. 26 des 4. B. Was die heutige Praxin betrift, so gehen Vormündere den sichersten Weg, wenn sie solches dem Erkänntniß E. E. Raths überlassen, und sich deswegen bey selbigem supplicando melden.

CAPUT VI.

Von vieler Brüder oder gleich naher Freunde sämmtlichen Einspruche.

Verkauft ein Mann ein Haus oder liegend Erbe, und hätte vier Brüder oder sonsten Freunde, die alle mit einander gleich nahe, und durch einen rechtlichen Einspruch binnen Jahr und Tag das verkaufte Haus oder Erbe einer vor dem andern an sich zu bringen bedacht wären: So sollen alle zugleich zu dem Einspruch, wie recht, zugelassen werden, und da sie das Gut sämmtlich nicht behalten wollen, oder sich sonsten nicht vergleichen können, so soll sie das Looß scheiden (74).

(74) Den Innhalt dieses Capitel findet man im Lat. Culm. Recht Cap. 24. und Poln. Cap. 27. des 4. B. und wird auch in Praxi beobachtet.

CAPUT VII.

Wie weit sich ein Einspruch erstrecket.

Die Verwandschaft, soviel den Abtritt belanget, soll bis in das siebende Glied (75) inclusive gerechnet und gezogen werden.

(75) Nach dem 25. Cap. des Lat. und 28. Cap. des 4 B. des Poln. Culm. Rechts sind keine Glieder bestimmet, sondern es wird nur geordnet, daß alle diejenigen, so von dem Verkäufer erben können, auch sich des Einspruchs bedienen mögen. Was die heutige Praxin betrift, so muß man sich nach eines jeden Orts Gewohnheit richten.

CAPUT VIII.

In welchen Fällen der Einspruch nicht zugelassen wird.

Kein Einspruch soll statt haben oder zugelassen werden, denn allein im Kaufen und Verkaufen. Derhalben kann auch im Wechsel oder Tauschen der Einspruch nicht gestattet werden; und wenn auch ein Erbe und liegender Grund mit einem andern Erbe in ungleichen Werth vertauschet würde, also daß einer dem andern etwas nachgeben muß, so soll die Nachgabe geringer seyn als das Gut, dem sie zugeleget wird, alsdenn wird es für einen rechtschaffenen Tausch geachtet, nicht weniger, als wenn die Güter gleich wären (76). Es mag auch in schlechten Gaben, oder in Gaben auf den Todesfall gerichtet, oder in vertestirten oder legirten Gütern, oder in Gütern die in Verträgen, Pacten und Transactionen einem andern übergeben werden, kein Einspruch zuläßig seyn; (77) es wäre denn, daß der Wechsel oder Uebergabe oder sonsten andere Veränderung der Güter gefährlicher Weise, und den nächsten verwandten Freunden zum Vorfange simulate geschehen. Als es hätte der Begabete mit dem Geber ein Vernehmen gehabt, unter dem Schein einer Gabe sein Haus und Hof an sich zu bringen, und ihm dennoch dafür in andere Wege einige Erstattung thäte, so mögen die nächsten Freunde den Einspruch wohl thun, und den Begabeten zu Rechte abtreiben (78). Da sich auch der Blutsverwandte gutwillig und ausdrücklich des Einspruchs verziehen, oder auch ein Mitverkäufer wäre, oder Jahr und Tag hat verfliessen lassen: Derselbe hat dadurch die Freyheit des Einspruchs verlohren (79). Uneheliche Kinder (80) können nicht weiter, denn ihre Succeßion sich erstrecket, den Einspruch haben. Auch Münche und Regulirte mögen als Verwandte nicht abtreiben (81). Ferner die in des Reichsacht oder Bann seyn, oder aus dem Lande mit Confiscirung ihrer Güter proscribiret und verwiesen werden. Jmgleichen wenn ein Lehnsmann sein Gut verkauft, und die nächsten Verwandten des Verkäufers hätten wider den Lehnsherrn verletzlich, thätlich, oder verweislich gehandelt, und wären des wie Recht überwunden: Alsdenn werden dieselben des Abtreibens unwürdig. Welche vermöge gemeiner Rechte nicht mögen kaufen (82), dieselben sind auch nicht fähig der Freyheit des Abtreibens, als da sind weibliche Personen in Lehngütern, weltliche Personen in Zehenden und dergleichen. So einer in einem Kauf zwey oder drey Huben, da eine fruchtbar, die andere unfruchtbar um 1000 Floren mehr oder weniger einem verkaufte, so mag der nächste Verwandte die fruchtbare Hube ohne die unfruchtbare nicht abtreiben.

(76) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 26. und Poln. Cap. 29. des 4. B. womit auch die heutige Praxis einstimmet, wie solches aus der Danz. Gerichtsordn. Art. 9. des 30. Cap. zu ersehen ist. Sollte aber die Nachgabe ein mehreres als das pretium, dafür das Erbe angeschlagen worden, anlaufen; auf den Fall stehet den verwandten Freunden zu beyden Theilen der Einspruch vermögens Rechtens offen. Danziger Gerichtsordnung an angez. Orte.

(77) Hieher ist auch zu rechnen, wenn das Erbe Schuld halber dem Gläubiger abgetreten, zugesprochen, oder mit dem Strohewisch weggenommen würde. Siehe das vorhergeh. 4. Cap.

Wenn auch das Erbe ohne Verlangung und Wissen derer Freunde sollte umgeschrieben werden, so würde dennoch der Einspruch statt haben, wie solches aus dem 10. Art. des 30. Cap. der Danz. Gerichtsordn. zu ersehen ist. Wenn das Erbe von der Obrigkeit ex officio weggenommen und verkaufet wird, oder sonst durch öffentlichen Ausruf verkaufet worden; so hat der Einspruch nicht statt. So wurden unlängst verschiedene Brandstädte verkauft, die 29 Jahre lang weder den Grundzins gegeben hatten, noch wieder erbauet waren, von den Eigenthümern und deren Anverwandten oder Erben, noch denen, so Pfenningzins darauf hatten, als sie vorher 3 Monate lang waren öffentlich geladen worden, ihr Rechte zu gebrauchen, bey Strafe des nachherigen Verlustes desselben. Wie es in dem Falle solle gehalten werden, wenn sich ein Verdachtäusserte zwischen Verkäufern und Käufern, lehret die neue Danz. Willk. Th. 3. Cap. 9. Art. 34. S. 234.

(78) Womit sowohl das Lat. und Poln. Culm. Recht an angezognen Oertern als auch die heutige Praxis einstimmen.

(79) Hievon handelt ausführlicher die Danz. Gerichtsordn. Cap. 30. Art. 11.

(80) Daß solches auch in Praxi statt finde, lehret *Hert. in paroem. Juris L. I. part. IV.* §. 2.

(81) Siehe die Thorn. Willk Art. 5. des 12. Cap. Die alte Danz. Willk. *p. 2. art. 2. cap. 13.* Die neue § *5. art. 4. cap. 6. L. II. p. 102.* Danz. Gerichtsordn. Art. 11. des 30. Cap.

(82) Hierunter werden alle diejenigen, so keine Bürger noch Landsassen sind, verstanden, wie solches aus der Danz. Willkühr an angez. Orte zu ersehen ist. Noch einen Fall, da das Einspruchsrecht bey verkauften Erben nicht statt hat, findet man im Lat. und Poln. Culm. Recht an angezognem Orte. Man sehe hiebey des Herrn von Sahme Einleitung zur Preuß. Rechtsgelahrtheit, Seite 366. und folgg.

TITULUS SEPTIMUS.

Von Mietungen und Vermietungen.

CAPUT I.

Was der Mietsmann und der Vermieter leisten soll.

Wer einem andern ein Haus, Wohnung oder ander Erbe vermietet auf einige Zeit und Jahr, dem soll er nachkommen, und das vermietete Erbe mit nothdürftigem Gebäue und Besserung zu gebührlicher Wohnung auf seine Unkosten unterhalten. Dagegen soll der Mietsmann das Erbe ziemlich brauchen, und den versprochenen Zins zu rechter Zeit, wie es bedungen, zahlen (83). Was er auch mit des Hausherrn Wissen und Willen in dem Erbe verbauet, das soll der Hausherr zahlen, oder an dem Zins gekürzet werden, bauet er aber ohne und wider des Herrn Willen und Befehl, solches ist ihm der Hausherr zu erstatten nicht schuldig (84).

(83) Nach dem Handbuch *L. II. art. 7. dist. 1.* heißt es: „Mietet ein Mann ein Haus „zu Zinse ein Jahr weniger oder mehr, den Zins soll er geben zu rechten Zinstagen, als in „dem Lande oder Weichbilde von Alter gesetzt ist rc.„

(84) Obzwar der Mietsmann wieder des Vermieters Wissen und Willen zu bauen nicht befugt ist, es wäre denn, daß er solches dem Hausherrn an dem Zins nicht kürzen wollte; so ist doch nur solches von überflüßiger und unnöthiger Verbauung zu verstehen. Sollte er aber zum nöthigen Unterhalt und Verbesserung der gemieteten Sachen einige Unkosten aufzuwenden gehalten seyn, so würde er solche mit Recht von dem zugebenden Zins abziehen können, weil laut den vorhergehenden Worten der Vermieter das vermietete Erbe mit nothdürftigem Gebäu und Besserung zur gebührlichen Wohnung auf seine Unkosten unterhalten muß. Es muß aber die Nothwendigkeit nicht nach dem Sinn des Mieters, sondern was der Vermieter zu thun gehalten ist, gerechnet werden.

CAPUT II.

Wie der Mietsmann das gemietete Erbe bewahren soll.

Wer ein Haus oder ander Erbe in der Miete hat (85); der soll es mit solchem Fleiß bewahren, wie ein fleißiger Hausvater bey seinem eigenen zu thun schuldig ist; kommet aber ein Schade durch seinen Unfleiß oder Verwahrlosung, dadurch das Erbe geärgert wird, oder gar untergehet, und solches wie Recht über ihn erwiesen wird, so muß er den Schaden zahlen und erstatten (86).

(85) Siehe die alte Danz. Willkühr *part. III.* Cap. 3. allwo im 2. Art. verbothen wird, daß man keinem Fremden oder Gaste zu Schüttung die Speicher oder Räume vermieten soll, wie denn auch nach dem 15. Art. nicht einem jeden Häuser, Garten, Keller und Buden sollen vermietet werden. In der neuen wird Art. 1. u. 12. des 3. Th. Cap. 3. hievon Verordnung gefunden.

(86) Wie es mit Innhalt dieses Capitels in Praxi gehalten wird, lehret *Alberti Jus ff. L. XIX. tit. 2. §. 14.*

CAPUT III.

In was für Fällen die Miete vor bestimmter Zeit kann aufgesaget werden.

Der Mietsmann ist vor bestimmter Zeit auszuziehen schuldig (87), wenn dem Hausherrn so eine unversehene beweißliche Noth vorfiele, daß er selber ausserhalb dem Hause nicht wohnen könnte. Imgleichen wenn die Besserung so nöthig, daß das Haus ohne dieselbe nicht stehen oder unterhalten mag werden. Ferner wenn der Mietsmann den Zins nicht zahlet (88) oder das Haus merklich einwohnet und verärgert, oder ungebührliche Handthierung treibet, als öffentliche Hurerey oder andere verbothene Sachen; jedoch also, daß ihm gebührliche Frist zum wenigsten ein viertel Jahr zur Räumung gegeben, und er nicht mehr Zins als von der verlaufenen Zeit zu zahlen schuldig.

(87) Nach der Glosse des Sachsensp. *L. II. art. 59.* muste der Mieter vor bestimmter Zeit ausziehen, 1.] wenn er den Zins in zwey oder drey Jahren nicht gab; 2.] wenn er das vermietete Gut zu seiner Bewohnung bedürftig war; und 3.] wenn der Mieter das Gut verringerte, oder unredlich damit handelte oder umgienge, womit auch die heutige Praxis einstimmet.

(88) Nach der alten Danziger Willkühr *p. II. art. 2. cap. 14.* und der neuen Art. 13. ist der Vermieter befugt, wenn der Mieter mit Erlegung des Zinses, auf den rechten Tag säumig würde, demselben das vermietete Erbe ein halb Jahr zuvor aufzusagen, unangesehen, daß die Mietjahre noch nicht verflossen; und der Mieter ist auch schuldig, nach Verlauf des halben Jahres, zu räumen, und gleichwohl den Zins, so lange er gewohnet hat, zu erlegen. Von der Auffage handelt der angezogene 13. Art. ausführlich.

CAPUT IV.

Wenn ein Erbe in stehender Miete verkauft wird.

Wenn der Hausherr das vermietete Haus oder Erbe verkauft, so ist der Mietsmann stracks zu räumen nicht schuldig, sondern mag die ordentliche Zeit zur Räumung, als Ostern oder Michaelis, abwar-

ten, wie ihm denn auch die Räumung ein halb Jahr zuvor ordentlich soll angekündiget werden (89), es wäre denn in der Mietung anders bedungen. Entstehet aber dem Mietsmann daher irgend ein Schade, daß ihm die bestimmte Zeit nicht gehalten ist, so mag er deswegen den Hausherrn besprechen.

(89) Dieses findet auch in Praxi statt, wie solches aus der Thorn. Willkühr Art. 10. des 12. Cap. und Danz. Willkühr *p. II.* Cap. 2. Art. 14. und im 13. Art. der neuen zu ersehen ist, womit auch die Danz. Räumungsordn. vom 1. Dec. des 1689. Jahres einstimmet. Es muß aber die Auffage vom Käufer, wenn er das Erbe auf seinen Namen im Erbbuch gebracht hat, geschehen, weil der Mieter des Vermieters seiner Auffage Folge zu leisten, nicht gehalten ist.

CAPUT V.

Ob die Erben die Zeit der bestimmten Miete zu halten schuldig.

Stirbet ein Mann, der dem andern sein Haus, Erbe, oder was anders auf bestimmte Zeit oder Jahre vermietet hat, seine Erben (90) sind solche zu halten schuldig, und mögen den Mietsmann vor der verflossener Zeit nicht ausstossen.

(90) Womit sowohl der Sachsensp. Art. 59. des 2. B. und das Römische Recht *L. 10. C. locat. Conduct.* als die heutige Praxis einstimmen. Es sind aber auch die Erben des Mieters die bestimmten Jahre auszuhalten verbunden, wo nicht durch neuen Vergleich eine Aenderung getroffen wird.

CAPUT VI.

Was für Gerechtigkeit der Hausherr hat an des Mietsmanns Gütern.

So bald der Mietsmann in das Haus oder Erbe zeucht, erlanget der Hausherr wegen des gelobten Zinses an allen seinen Gütern, so ihm eingebracht werden, ein heimlich Pfand, also, wenn der Zins nicht erleget ist, daß er die Güter in dem Hause bekümmern, und für andere Creditores sich seines ausstehenden Hauszinses halber erholen mag (91).

(91) Im Handbuch *L. II. art. 7. dist. 1.* heißt es: „Daß ihn der Herr, oder ein an„der in seinem Brodte ist, wohl ohne Gerichte pfänden mag, sonst mag niemand pfänden.„ Nach der heutigen Praxi sind zu Danzig die eingebrachten Güter nur für ein Jahr Zinse dem Hausherrn verpfändet, wie solches aus der 23. Anmerkung dieses Buchs zu ersehen ist.

CAPUT VII.

Von Räumung des gemieteten Guts.

Wenn jemand auf gewisse Zeit etwas gemietet hat, so ist er schuldig, nach Ausgang derselben Zeit das gemietete Gut zu räumen. Wäre aber keiner Zeit gedacht, so soll der Herr des Gutes ein halb Jahr vor der Zeit, da er das Gut will geräumet haben, dem Mietsmanne dasselbe auffagen. Thäte ers nicht, so verstehet sich heimlich,

daß der Mietsmann bey der alten Miete bleibet. Hätte auch jemand auf ein Jahr gemietet, und behandelt den Herrn des Hauses vor Ausgang des Jahres, daß er noch länger darinnen wohnen möge; so verstehet sich, daß die Mietung von Jahre zu Jahr heimlich verneuert werde, wo die Aufsage nicht geschiehet (92). Wollte aber auch der Mietsmann (93) nicht länger im Gute, und desselben Mietung bleiben, ist er solches ein Viertheil Jahr vor Ausgang der Zeit, oder da keine bestimmet wäre, vor der Räumung dem Herrn anzusagen schuldig.

(92) Dieses ist nach der heutigen Praxi von Speichern und Gütern, so auf dem Lande liegen, oder Gärten zu verstehen: Denn was die Häuser betrift, so können dieselben nach Verfließung des Mietsvergleichs alle halbe Jahre aufgesaget werden. Mehr kann hiervon nachgesehen werden in dem 13. Art. des 2. Cap. des 2. Theils der neuen Danziger Willkühr.

(93) Der Unterscheid unter Mieter und Vermieter, als auch etliche andere Sachen, welche in alten Zeiten bey Miet- und Vermietungen statt hatten, sind, was Danzig betrift, durch die Räumungsordnung vom Jahr 1689. geändert worden. Siehe den sel. von der Linden in seinen Noten *ad Schultzii Tabell.*

CAPUT VIII.

Von Zwist und Irrung, wegen der Aufsage und Räumung.

Da der Mietsmann wegen der Aufsage, oder Räumung gegen den Hausherrn irgend eine Irrung hätte, die soll er zu Rechte ausführen vor der Zeit der Räumung; würde er aber solches vorsetzlich bis auf die Zeit der Räumung sparen, den Hausherrn damit aufzuhalten, und im Brauche seines Eigenthums zu behindern, so soll er damit nicht gehöret, sondern erstlich zu räumen, und darnach seine Ansprüche, so er einige hat, fortzustellen schuldig seyn (94).

(94) Der Innhalt dieses Capitels stimmet mit der heutigen Praxi überein, und ist der Mieter verbunden, wenn er die Aufsage erhalten hat, sich beym Amte zu melden, warum er solche nicht annehmen und das gemietete Erbe räumen könne.

CAPUT IX.

Ob Tuch, so einem Schneider zu machen, oder was anders jemand zu verkaufen gethan, verlohren, gestohlen oder verbrennet würde.

Thut ein Mann sein Gewand einem Schneider zu machen, oder einem andern sein Gut zu verkaufen, und verspricht ihm seinen Lohn davon zu geben, daß jener zufrieden ist, so muß ers verwahren, und unverderbet wieder geben. Ob es ihme aber gestohlen würde ohne seine Verwahrlosunge, da er das nebst dem seinen wohl verwahret, aufs beste er konnte, und darf ers erhalten, wie recht ist: So darf es nicht gelten oder bezahlen (95). So auch dasselbe Haus oder Gemach,

darinne

darinne er das Tuch oder Gut hat, verbrennet, so darf er es nicht gelten, ob er es mit Recht darthun kann, daß der Brand ohne seine Verwahrlosung geschehen sey, und daß er es nicht retten können.

(95) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 4. des 4. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 3. des 5. B. womit auch die heutige Praxis einstimmet. Im alten Culm Cap. 33. des 5. B. stehet zwar: „Befiehlet einer sein Gewand einem Schneider, daß er es „machen soll, und wird es ihm gestohlen, der Schneider muß es gelten. Es ist aber solches zu verstehen, wenn er es nicht so gehütet, als sein eigen Gut.

CAPUT X.

So ein Viehe in der Miete stürbe, wie das zu richten sey.

Stirbet ein Pferd oder Viehe in der Miete und beweiset jener, der es unter ihme hat, mit seinem Rechte, daß es ohne seine Schuld geschehen, er darf es nicht gelten (96); es stünde denn ihre Beredung anders. Mag man ihn aber überzeugen, daß er an dem Tode des Pferdes schuldig ist, so soll er es gelten.

(96) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 6. des 4. B. In der Braunsb. Ausgabe Cap. 6. des 5. B. wird dieses auch auf die Versetzung gezogen, und hinzu gesetzt: „Er hat aber sein Geld, dafür es versetzt war, verlohren, womit auch der alte Culm Cap. 34. „des 5. B. einstimmet.

CAPUT XI.

Vom Erbe, das ein Mann zu Erbe oder Grundzinse bauen läst.

Lässet ein Mann dem andern sein Erbe auf einen Erb- oder Grundzins bauen, und darnach verbrennete das Gebäue, oder ginge also unter, daß ein Theil bliebe, und der Mann wollte es nicht wieder zu dem Zinse bauen; so mag sich der Zinsherr, des der Grund ist, und jenem zu bauen vergönnet hatte, des Erbes und Gebäues, so geblieben, mit aller Zubehörung wiederum unterwinden, (97) und darf es jenem nicht gelten.

(97) Siehe das Lat. Cap. 24. und Poln. Culm. Recht Cap. 30. des 4. B. In der Braunsb. Ausgabe Cap. 9. des 5. B. heißt es: „Deßgleichen der Steinbrücken, vor der „Thüre, und im Hofe rc. Womit auch der alte Culm Cap. 7. des 5. B. einstimmet. Der Innhalt dieses Capitels wird durch die heutige Praxin bestätiget.

TITULUS OCTAVUS.

Von Gesellschaften.

CAPUT I.

Von Beredung der Gesellschaft, und wie die zu halten.

So etliche Personen in ehrlichen Gewerben und Handlungen eine Gesellschaft schliessen, was alsdenn billiger maassen abgeredet, bedungen

dungen nnd geschlossen wird mit Worten, oder darüber aufgerichteten Schriften, dasselbige soll allerseits stet und fest gehalten werden (98).

(98) Daß die Gesellschaften einzig und allein durch ordentliche Verabredungen ihren Anfang und Fortgang haben, ist nicht allein aus dem Handbuch *L. I. art. 12. dist. 1.* zu ersehen, und *in pr. Inst. d. Oblig. ex cons.* gegründet, sondern wird auch durch die tägliche Praxin bestätiget. Es hat aber der Nutzen der Städte erfordert, daß sie zur Aufnahme ihrer Bürger gewisse Verordnungen gemacht haben, wodurch sie verhindert werden mit Fremden in Gesellschaft zu treten, wie solches, was Danzig betrift, aus ihrer Willkühr Art. 14. der alten, und 8. der neuen Cap. 3. des 3. Theils zu ersehen ist.

CAPUT II.

Von bedingtem Gewinn und Verlust.

Wann auch jemanden von der Gesellschaft wegen seine Arbeit, Mühe und Fleiß, oder auch sonderlicher Erfahrenheit in Handlung über seine eingelegte Summa ein Vortheil im Gewinn gegönnet, oder auch gänzliche Befreyung des Verlustes eingewilliget und bedungen, das soll also gehalten und ihme nachgekommen werden (99). Auch kann die Gesellschaft also bedungen werden, daß einer allein Geld einleget, der ander die Mühe und Arbeit gegen gewissen Gewinn leistet, welches auch kräftig ist. Wenn aber den Schaden einer allein, der ander den Nutzen tragen soll in Fällen, da sie beyderseits Gelder eingeleget, und die Handelswerbung mit gleicher Mühe und Arbeit fortstellen, so ist solche Bedingung zu Rechte unkräftig (100). Sind aber keine gewisse Antheile bedungen, so gehet Gewinn und Verlust gleich nach eines jeden eingelegten Hauptsummen.

(99) Den Grund dieses Satzes muß man suchen in *L. 29. pr. & §. 1. ff. pro Socio* welcher auch durch die heutige Praxin bestätiget wird.

(100) Solche Gesellschaft wird in Rechten Societas Leonina genannt, wie solches aus dem *L. 26. §. 2. ff. pro Socio* erhellet. Siehe *D. Estor disp. de Societate Leonina* so 1738 zu Jena gehalten worden. Daß aber solche nach Art und Weise einer Schenkung bestehen könne, lehret *Stryk. in disp. d. Civilitat. proficua. cap. 4. §. 16.*

CAPUT III.

Wie sich die Gesellschaften bey gemeiner Handlung verhalten sollen.

Es soll ein jeder Gesellschafter in Sachen gemeiner Gesellschaft und Handlung den Fleiß. Vorsorge und Bewahrung der Güter, die ihme zu verwalten befohlen, anwenden, als er bey seinem eigenen Gut und Haabe thun soll (101). Thut er das nicht, und wird über ihn erwiesen, er muß den Schaden, der durch seinen Unfleiß und Versäumniß geursachet, tragen, und erstatten. Wann aber über solchem angewendeten gebührlichen Fleiß der Gesellschaft ein Schaden zukommet, der gehet über die Gesellschaft insgemein.

(101) Siehe den *§. fin. Inst. d. Societ.* Womit auch fast die Praxis aller Oerter einstimmiet, wie solches *Hopp. ad Inst. L. III. tit. 26. §. 9.* bezeuget.

CAPUT IV.

Wie eine Gesellschaft aus eines Handlung verbunden.

Würde eine gemeine Gesellschaft einen auserwählen, der dem Handel fürstünde, oder denselben verwalte, oder auch ohne Erwählung zusehen und gedulden, daß solches also geschehe; so wird die ganze Gesellschaft wegen solcher Handlung es sey zu ihrem Nutz oder Schaden verbunden und verobligiret. (102) Imgleichen wird es auch mit allen Handelsdienern und Factoren, die dem Handel von der Gesellschaft fürgestellet, gehalten und verstanden.

(102) Daß solches noch heute in Praxi statt hat, kann man aus dem *L. I. §. f. L. II. ff. d. Exercit. Act. L. 13. §. f. ff. d. Instit. Act.* und *Mevio ad Jus Lubec. part. III. tit. 9. art. 5. n. 7.* ersehen. Von der Factoren ist zu sehen der 2. und 8. Art. der neuen Danziger Willkühr im 3. Cap. des 3. Theiles.

CAPUT V.

Wie die Gesellschaften wegen der Schulden gemeiner Societæt verhaftet.

Was in währender Gesellschaft an andere Leute vor Schulden gemacht worden, dafür haften die Gesellschafter alle in solidum, das ist ein jeder vor die ganze Summe; doch also, was der eine über sein Antheil gezahlet, das mag er sich an seinen Mitgesellschaftern wieder erholen (103).

(103) Der Innhalt dieses Capitels ist in der Billigkeit gegründet, und wird durch die heutige Praxin bestätiget.

CAPUT VI.

Wenn die Rechnung gemeiner Gesellschaft geschehen soll.

So in Beredung der Gesellschaft eine gewisse Zeit der Rechnung angestellet, so soll dieselbe ohne alles Widersprechen gehalten werden. Ist aber keine Zeit benennet, soll zum wenigsten um Verhütung aller Weitläuftigkeit, alle Jahre (104) die Hauptrechnung gehalten werden. Da auch irgend ein Verdacht oder andere Ungelegenheit einfallen möchte, darum einer oder mehr der Gesellschafter vor der Zeit die Hauptrechnung begehreten, so soll dieselbe verbunden seyn, dieselbe zu thun und zu verrechnen. So an einem ausserhalb ehehafter Noth Mangel befunden würde, so sollen demselben die andern der zufallenden Schäden halben, so nach der Erinnerung entstanden, Erstattung zu thun nicht schuldig seyn. Es soll auch allen Gesellschaftern frey stehen, obschon der Handel und Handelsbücher von einem verwaltet werden, der gemeinen Gesellschaft Bücher, so oft sie wollen, durch zu sehen, und daraus des Handels Gelegenheit und Zustandes sich zu erkündigen (105).

(104) Diese Verordnung ist sehr löblich, und wäre zu wünschen, daß sie jederzeit möchte beobachtet werden.

(105) Den Grund dieser Verordnung muß man in der natürlichen Billigkeit suchen, weil man niemanden die Untersuchung seines Vermögens mit Rechte wehren kann.

CAPUT VII.

Wie eine Gesellschaft geendet werde durch Absterben.

Wenn einer von der Gesellschaft mit Tode abgehet (106), so ist die Gesellschaft getrennet, und mögen seine Erben darzu nicht gezwungen werden; vielweniger sind die übrigen Gesellschafter, des Verstorbenen Erben, da sie bey der Gesellschaft bleiben wollen, anzunehmen schuldig; es wäre denn, daß die Gesellschaft von ihren Großeltern herkäme, und von Anfang auf gewisse benanntliche Geschlechte oder Familien gerichtet, und die Vormünder oder Erben selbst darinn zu bleiben begehrten: So sind die andern Gesellschafter sie anzunehmen schuldig, es wäre denn in der Verschreibung anders bedungen.

(106) Nach dem Handbuch *L. I. art. 2. dist. 2.* heißt es: „Eine Gesellschaft endet sich, „ob einer stirbet, oder Rechtloß würde, oder ein Münch, oder ein begeben Mann, oder sich „zu eigen gebe, oder in das Elend gesandt würde ꝛc. womit auch die *Glossa ad L. I. art. 12.* des Sachsenspiegels einstimmet. Wie es mit Innhalt dieses Capitels in Praxi gehalten wird, lehret *Strykii U. M. ff. L. XVII. tit. 2. §. 31. seqq.*

CAPUT VIII.

Worzu die Erben der Gesellschafter verbunden nach geendeter Societæt.

Die Erben der Verstorbenen Gesellschafter sind schuldig, wenn die Gesellschaft geendet, alles das zu vollenziehen, was ihre Vorfahren oder Eltern gelobet und verschrieben haben (107).

(107) Daß dieses vorlängst in Praxi gegründet sey, kann man aus dem *L. 40. ff. pro Socio* des Römischen Rechts ersehen.

CAPUT IX.

Wie man vor geendeter Zeit von der Gesellschaft abtreten möge.

Wer in eine Gesellschaft auf eine gewisse Zeit eingetreten, der mag vor geendeter Zeit davon nicht abscheiden; es wäre denn daß der Gesellschafter die Abredung und Bedingung nicht hielte, oder daß man die Dinge, darum die Gesellschaft angefangen, nicht haben könnte, oder derjenige, so abtreten will, in gemeinen Geschäften auf lange Zeit zu verreisen vorhabens, und also der Gesellschaft nicht beywohnen könte: denn in solchen Fällen ist frey, auch vor der bestimmten Zeit abzutreten (108).

(108) Daß man von einer Gesellschaft, so auf gewisse Zeit verabredet ist, wohl abtreten kann, wenn man darzu genugsame Ursachen hat, ist aus dem *L. 14. ff. pro Socio* zu ersehen, und wird auch durch die heutige Praxin bestätiget.

CAPUT X.

Nach geendeter Gesellschaft wie zu theilen.

Wenn die Gesellschaft geendet, und weiter keine Erstreckunge verwilliget ist, so soll die Theilung aller Sachen, als Baarschaft, Schulden und Waaren also geschehen, wie es bey Aufrichtung der Gesellschaft beredet, bedungen und verschrieben. Ist aber keine Bedingung, so geschicht die Theilung nach Proportion und Anzahl eines jeden eingelegten Hauptstuhls, wie es am gleichsten immer geschehen kan (109).

(109) Der Innhalt dieses Capitels ist sowohl in der Billigkeit, als der heutigen Praxi gegründet.

CAPUT XI.

Wenn ein Gesellschafter allein Geld gelegt, der ander die Mühe und Arbeit gethan, wie nach geendeter Gesellschaft die Theilung anzustellen.

Wenn in der Gesellschaft bedungen, daß einer allein die Gelder verlegen, der ander die Mühe und Arbeit dabey thun, und gewissen Theil des Gewinnes davon gewarten soll; ist die Frage, ob nach geendeter Gesellschaft die Gelder sollen getheilet, oder dem einen ganz wieder zugestellet werden? Darauf ist die Antwort: Wer das Geld allein eingelegt, der nimmt es auch allein wieder zu sich, und darf dem andern davon keine Theilung wiedergeben; sondern es muß sich der andere wegen der Arbeit an dem versprochenen und bedungenen Gewinnst begnügen. Dagegen wenn in der gepflogenen Gesellschafthandlung des ersten eingelegter Hauptstuhl verringert ist, so träget der andere keinen Schaden, sondern er verleuret nur seine angewandte Arbeit (110).

(110) Was die heutige Praxin dieses Capitels betrift, so handelt von selbiger weitläuftiger *Hopp. ad Inst. L. III. tit. 26. §. 2.*

TITULUS NONUS.

Von denen, so gewissen Gewerben und Handthierungen vorgestellet.

CAPUT I.

Welcher maassen durch Verwalter die Principalen verbunden.

Dieweil bey menschlichen Geschäften und vielfältigen Handlungen nicht alles in eigener Person kann verrichtet werden; als erfor-

dert die gemeine Handthierung und Gewerbe auch anderer Leute Hülfe und Beystand. Welcher nun jemand seine Sachen und Handel fortstellen, und dieselbe durch ihn verwalten läst; (als wenn zu Schiffe gestellet wird ein Schiffer zur Seewerts, zur Handlung gewisse Factoren und Handelsdiener, und dergleichen:) So ist der Herr und Constituent, der sie in solchen Sachen vorgestellet, aus ihren Contracten verbunden, und muß dasjenige, was sie handeln und schaffen genehm halten; (111) es wäre denn, daß die Handelsdiener mit gewissen Befehlen und auf gewisse Sachen und Werbungen bestellet, so mögen sie dieselben nicht überschreiten, und da sie solches thäten, so sind nur ihre eigene Personen verbunden und niemand anders.

(111) Dieses erhellet zur Gnüge aus dem *L. I. §. 7. 9.* und *12. ff. d. Exerc. Action. L. 5. §. 8. L. 3. pr. ff. d. Inst. Act. §. 2. Inst. Quod cum eo, qui in alien. potest, negotium gestum esse dicitur.* Wie es heutiges Tages in Praxi gehalten wird, lehret *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 7. §. 2.* Sollte auch ein Sohn auf Befehl seines Vaters Geld geliehen haben, und der Vater käme zum Sterben, so kann er zu keiner Zahlung, wenn er sich der väterlichen Erbschaft begeben wollte, angehalten werden.

CAPUT II.

Von Untreu der Factoren und Handelsdiener.

Würden Factoren oder andere Handelsdiener mit dem vertraueten Gewerbe, Waaren und Gütern untreulich handeln, und fürsetzlich betrüglicher Weise andere Leute in Schaden führen; solches soll für eine Untreue gerechnet, und sie an ihren Ehren beschmützen. Auch mögen ihre Haabe und Güter auf den Fall ohne vorhergehenden Proceß bekümmert, und da die Zahlung darauf nicht erfolgen kann, sie mit ihren Personen zum Exempel anderer zu Wasser und Brodt verhaftet, und gefänglich gehalten werden (112).

(112) Was die Bestrafung dergleichen untreuen Factoren und Handelsdiener betrift, so wird solche nach der Größe ihres Verbrechen eingerichtet, und dem Ermessen des Richters oder derer Gerichte überlassen. Nach der neuen **Danziger Willkühr Th. 2. Cap. 7. Art. 5. Seite 3.** sollen sie als Diebe gestrafet werden.

CAPUT III.

Von sonderlicher Handelung der Factoren und Diener.

So ein Factor oder Handelsdiener ausserhalb seines Herrn Befehl und Dienste besondere Gewerbe und Handthierung haben würde, so kann derhalben der Handelsherr der ihn seinen Geschäften vorgestellet, nicht obligiret oder verbunden werden (113).

(113) Der Innhalt dieses Capitels ist sowohl in der Billigkeit, als heutigen Praxi gegründet. Die Ausnahme möchte diese seyn, wenn dem Factor ein Antheil in seines Herrn Handlung verstattet wäre, daß er als ein Gesellschafter anzusehen wäre, **Tit. 8. Cap. 2.**

TITU-

TITULUS DECIMUS.

Von wörtlicher Verpflichtung.

CAPUT I.

Die wörtliche Zusage verbindet.

Wenn einer dem andern etwas zu geben oder zu thun mit wortlicher Verpflichtung zusaget, und der ander solches annimmt, so ist derselbige solchem nachzukommen verbunden und obligiret (114). Thut er solches nicht, so mag ihn der andere mit Rechte darum besprechen und verklagen.

(114) Siehe den Sachsensp. Art. 7. des 1. B. und die Glosse daselbsten. Daß aber der Innhalt dieses Capitels noch heutiges Tages in Praxi statt finde, lehren *Hopp. ad Inst. L. III. tit. 16. pr. Alberti Jus ff. L. XLV. tit. 1.* §. und *Strykii U. M. ff. L. XLV. tit. 1.* § 1.

CAPUT II.

Was man geloben könne.

Es sollen aber solche Gelöbnisse in ehrlichen, aufrichtigen und möglichen Dingen geschehen; sonsten sie zu Rechte nichtig und kraftloß seyn. Derhalben wer etwas gelobet bey seinen Ehren, seinen Leib, Leben oder Gesundheit damit zu fristen, kann er es nicht halten, es schadet ihm an seinen Ehren und Rechten nicht. Würde auch jemand untreulich gefangen, und ihm ein Gelöbniß abgedrungen, er darf es nicht leisten, so er schwören kann, daß ihm solch Gelöbniß untreulich abgedrungen ist (115).

(115) Dieses wird noch heute in Praxi also beobachtet, wenn gleich derjenige solches zuhalten eydlich angelobet hätte.

CAPUT III.

Von Gelöbniß derer, die Rechtlich gefangen.

Eines gefangenen Mannes Gelöbniß soll durch Rechte nicht stete seyn noch gehalten werden; es wäre denn, daß man ihn auf sein Gelöbniß und Treue loßgelassen, daß er sich in bestimmten Tagen zu Rechte wieder einstellen solle, so soll er wiederkommen und seine Treue leisten und ledigen. Wird auch ein Mann ledig, und gelobet oder schwöret einen Urfrieden, das soll er halten und vollenziehen (116).

(116) Was den Innhalt dieses Capitel betrift, so handelt von selbigen weitläuftiger die *Glossa ad art. 41.* des 3. B. des Sachsenspiegels. Wie es nach der heutigen Praxi mit Bestrafung dererjenigen, so der Urfehde abgeschworen haben, und selbiges brechen, gehalten wird, lehret *Kress.* in seinem *Comment.* zur P. H. G. O. Art. 108.

CAPUT IV.

Vom bereiten Gelde, das im gehegten Dinge gelobet wird.

Gelobet ein Mann dem andern im gehegten Dinge Schuld mit gereitem Gelde auf einen beniemten Tag zu bezahlen, daß der Richter und Schöppen ihme gestehen; wenn der Tag kommt, so soll er ihm mit gereitem Gelde (117) bezahlen, wie er versprochen hat, und der Kläger darf sonst nichts, denn gereit Geld dafür nehmen, er wolle es denn mit Willen thun.

(117) Siehe den alten Culm Cap. 118. des 3. B. Daß aber mit diesen Worten baar Geld verstanden werde, ist aus dem Handbuche *L. V. art. 5. dist. 1.* und dem Lat. Culm. Rechte Cap. 44. und Poln. Cap. 48. des 4. B. zu ersehen. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 101. des 3. B. druckt sich also aus: „Gelobet ein Mann dem andern im gehegten Dinge „ein Geld auf einem beniemten Tag, ohne Hinderniß, oder sonst schlecht zu geben. Kommt „der Tag, und er hat ihm das Geld nicht zugeben, so wird jener zu des Schuldigers Erbe, „wie Recht, gewiesen, daß er es für sein Geld verkaufe; darnach hat ein Schuldiger die Lö„sung an das Erbe, wie Recht ist, binnen Jahr und Tag.„

CAPUT V.

Von gelobtem Gelde ohne Verzug und Hinderniß.

Gelobet ein Mann dem andern Geld auf einen benannten Tag ohne Hindernisse und Ansprüche unweigerlich zu geben, und bekennet es, so soll er es behalten, und das Geld mag niemand vor dem Tage der Bezahlung bey ihm nehmen oder besprechen, von deswegen, dem das Geld gelobet ist. Aber verzeucht der Schuldener den Tag, als er zu bezahlen angelobet, und wird das Geld nach dem beniemten Tage bey ihme gehemmet oder besprochen, so muß er alle Unkosten zu Befreyung der Hemmung, die er durch seine Nichtzahlung geursachet, tragen, und muß dennoch jenem sein Geld bezahlen (118), als er gelobet hat.

(118) Siehe den alten Culm Cap. 118. des 3. B. Das Handbuch *L. V. art. 5. dist. 2.* Das Lat. Culm. Recht Cap. 45. und Poln. Cap. 50. des 4. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 97. des 3. B. Wollte der Schuldener freywillig das Geld vor dem Termin bezahlen, das stünde in seinem Belieben.

CAPUT VI.

Ob ein Mann vor Gerichte Geld gelobet bey allem seinem Gute.

Gelobet ein Mann dem andern vor Richter und Schöppen im gehegten Dinge ein Geld auf einen benannten Tag ohne Hinderniß bey allem seinem Gute, das er hat, zu bezahlen, und etliche Zeit nach dem Gelöbniß kauft er ein Erbe, auf welchem er einem andern Manne aufgiebt und überreichet vor gehegter Banke jährlichen Zins zu geben

auf

auf einen benannten Tag: So mag sich der Mann, dem er erstlich in gehegtem Dinge Geld ohne Hinderniß bey allem seinem Gute zu geben gelobet hat, seines Geldes an dem Zinse des Erbes das nach dem Gelübde gekauft wird, nicht erhohlen, sondern der, welchem der Zins überreichet ist, soll vornemlich bey demselben ungehindert bleiben (119).

(119) Siehe den alten Culm Cap. 123. des 3. B. Das Handbuch *L. V. art. 5. dist. 4.* Die Braunsb. Ausgabe Cap. 100. des 3. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht, jenes im 48. dieses im 53. Cap. des 4. B. Der Innhalt dieses Capitels wird auch durch die heutige Praxin bestätiget.

CAPUT VII.

Ob einer wegen gelobten Geldes auf Versicherung möge gedrungen werden.

Gelobet ein Mann dem andern vor Rathmannen oder Schöppen Geld zu geben auf einen beniemten Tag, und lässet ihme jener, dem das Gelöbniß geschicht, begnügen, so kann er ihn ferner vor dem Bezahltage nicht auf Bürgen oder Versicherung dringen: Dieweil er ihm an dem Gelöbniß vor dem Rath und Gerichte geschehen, hat begnügen lassen.

Wo aber der Schuldner vor dem Bezahltage ungewiß würde; so mag er auf Bürgschaft gedrungen werden. Bezahlet ihm aber der Schuldner auf den angesetzten Tag auch nicht, und wird vor dem Rath oder Gerichte um das gelobte Geld beklaget; so mag der Kläger von dem Schuldener wohl Bürgen oder Versicherung nehmen, ob er es nicht entbehren, oder ihm erlassen will (120).

(120) Den Innhalt dieses Capitels findet man im Lat. Culm. Recht Cap. 50. und Poln. Cap. 56. des 4. B. und findet solches auch in Praxi statt.

TITULUS UNDECIMUS.

Von Bürgschaften.

CAPUT I.

Wer Erbgesessen möchte geachtet werden.

Hat ein Bürger ein Erbe oder liegende Gründe, der mag wohl ein Erbgesessener oder beerbet Mann heissen, und mag sich dabey wohl verbürgen (121).

(121) In der Braunsb. Ausgabe Cap. 17. des 1. B. heißt es deutlicher: „Hat ein „Bürger ein Eigenes, es sey eine Kaufkammer, ein Krahm, oder Fleischbank, der mag wohl „ein Erbgesessen Mann heissen. Und er mag sich wohl dabey gebürgen, ob das Eigen oder „Erbe so gut ist, als die Sachen und Schuld, darum er angesprochen wird ꝛc.„ womit auch der alten Culm Cap. 23. des 1. B. Das Lat. Culmische Recht Cap. 64. und Poln Cap. 71. des 4. B. wie auch die heutige Praxis einstimmen.

CAPUT II.

Vom Bürgschaft um Geld.

Setzet ein Mann Bürgen für Geld auf einen beniemten Tag zu zahlen, und bezahlet es nicht; so soll man erst zusprechen dem Selbstschuldigen, so ferne man ihn haben mag; kann man ihn denn nicht haben, so soll man den Bürgen ansprechen, der soll das halten, was er gelobet hat (122).

(122) Siehe den alten Culm Cap. 117. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 95. des 3. B. Das Lat. Culmische Recht Cap. 58. und Poln. Cap. 49. und 64. des 4. B. Was die heutige Praxin betrift, so giebt davon sattsamen Unterricht der sel. Hoppe in seinem *Comment. ad Inst. L. III. tit. 21. §. 4.*

CAPUT III.

Von Bürgschaften, so von einem oder mehren geschehen.

Wer für eines Mannes Schuld gelobet, der ist solches zu halten schuldig. Es muß aber der Creditor oder Gläubiger zu Rechte erstlich den Principalem besprechen, und wenn derselbe nicht zahlhaftig befunden, so ist denn der Bürge dem Debitori zu antworten und zu zahlen schuldig; es wäre denn, daß sich der Bürge als Selbstschuldner obligiret und verbunden. Denn auf den Fall kann der Bürge des Beneficii Excussionis oder der Erstbesprechung nicht geniessen; sondern es mag ihn der Creditor vor dem Principalen wohl besprechen und die Schuld von ihm als Selbstschuldner fordern (123). Wenn aber drey oder mehr für eine Schuld geloben, wie dieselben rechtlich können besprochen werden, ist mehr Zweifel, und sind dieselben auf folgende Meynung zu unterscheiden. Erstlich wenn sich ihrer viele vor einen anderen zu zahlen verschreiben und versprechen, und in der Gelobung ausdrücklich bedungen, daß ein jeder nicht höher als auf seine Portion, und nicht für die ganze Summa haften will; alsdenn kann der Gläubiger von einem jeden nicht mehr als sein Antheil fordern; welches Antheil, wenn es der Bürge erleget, wird er damit befreyet, und kann ferner nicht besprochen werden, obschon die andern Mitbürgen nicht zahlhaftig sind. Geloben aber ihrer viele für eine Summam sämmtlich, alsdenn sind sie dem Creditori alle in solidum verhaftet und obligiret, also daß der Gläubiger einen jeden, welchen er will, für die ganze Summa besprechen mag. Dieweilen sie aber alle sämmtlich gelobet; so stehet dem Bürgen das Beneficium divisionis offen, das ist der Bürge mag zu Rechte begehren, daß der Creditor seine Anforderung theile, und einen jeden Mitbürgen vor sein Antheil bespreche. Welches Beneficium den Bürgen zu Rechte zuläßlich, doch also, woferne die andern Mitbürgen zahlhaftig seyn. Können aber oder vermögen die Mitbürgen solches ihr Antheil nicht zu zahlen, so ist der übrige für die ganze Summa in solidum verbunden, die er auch zu zahlen schuldig ist.

Wäre

Wäre es aber, daß sich ihrer viele für eines andern Schuld versprächen, mit den gewöhnlichen Clausulen sämmtlich und sonderlich, oder aber alle für einen, und einer für alle, alsdenn stehet es in des Creditoris Wahl, ob er sie sämmtlich oder einen jeden insonderheit vor die ganze Schuld will besprechen (124). Bespricht er aber nur einen insonderheit, und fordert die ganze Summa von ihm, so ist der Bürge ihm allein zu antworten und die ganze Summa zu zahlen schuldig, kann sich auch in diesem Fall des Beneficii divisionis zu Rechte nicht gebrauchen. Und wenn der eine Bürge die ganze Summa, als wie gemeldet, erleget, so sind die andern Bürgen soviel den Gläubiger angehet, befreyet. Der Gläubiger aber ist zu Rechte schuldig, dem Bürgen, der gezahlet hat, seine Action und Recht zu cediren, und zu übergeben, damit er sich an dem Principal Schuldner, und den Mitbürgen zu erholen habe.

(123) Nach dem alten Sächsischen Rechte hatte der Gläubiger die Freyheit, entweder den Selbstschuldner, oder den Bürgen ohne Unterscheid für seine Anforderung zu besprechen, wie solches aus dem 85. Art. des 3. B. des Sachsensp. und 31. Art. des **Weichbilde** zu ersehen ist. Es ist aber dieses durch den Innhalt dieses Capitels einiger massen geändert, womit auch das Lat. Culm. Recht Cap. 65. und Poln. Cap. 72. des 4. B. zum Theil auch die Braunsb. Ausgabe Cap. 96. und die heutige Praxis einstimmen.

(124) Obzwar nach dem §. *4. Inst. d. Fidejussoribus*, die Bürgen, wenn sie sich sammt und sonderlich, alle für einen und einer für alle, zu haften verpflichtet haben, sich, dieser Clausul ohngeacht, dennoch des beneficii divisionis bedienen können, wofern sie nicht dem beneficio divisionis entsaget haben, wie solches *Hopp. ad Inst. L. III. tit. 21* §. *4.* bezeuget; so würde doch solches, wegen Deutlichkeit dieser Worte, die eine Entsagung in sich halten, bey uns in Praxi nicht statt finden, womit auch vieler Orten statuta einstimmen, welche beym Hoppio an angezognem Orte können nachgeschlagen werden.

CAPUT IV.

Wie weit des Bürgen Erben haften sollen.

Wo ein Mann Bürge wird und stirbet, so dürfen seine Erbnehmer für ihn alsbald nicht gelten, sondern der Principal Schuldener, oder seine Erbnehmer sollen um die Bezahlung besprochen werden. Im Fall er oder sie nicht vermögen zu zahlen, alsdenn sollen des Bürgen Erbnehmer um die Bezahlung gemahnet und verfordert werden, soweit sich des Bürgen Erbschaft erstrecket (125), woferne sie dieselbe sub beneficio Inventarii angenommen haben.

(125) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht jenes im 59. dieses im 65. Cap. des 4. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 90. des 3. B. Im alten Culm Cap. 112. des 3. B. heißt es: „Wo ein Mann Bürge wird, und stirbet er, seine Kinder dürfen nicht für ihn „gelten rc.„ womit auch das Handbuch *L. IV. art. 9. dist. 1.* einstimmet. Was die heutige Praxin betrift, so sind die Erben, die Schuld nicht eher zu zahlen pflichtig, als bis der Hauptschuldner belanget, und zu zahlen unvermögend würde.

CAPUT V.

Von Befreyung der Bürgen.

Gelobet ein Mann dem andern ein Geld auf einem benannten Tag zu

 zahlen,

zahlen, und setzet ihm dafür einen Bürgen, daß er selbst oder sein Bürge gelten soll: Beweiset denn der Schuldener, daß er jenem das Geld bezahlet habe (126), so hat er seinen Bürgen gefreyet.

(126) Im alten Culm Cap. 122. des 3. B. wird noch hinzusetzt: „Und thut dafür sein „Recht auf den Heiligen rc.„ Das Lat. Culm. Recht, Cap. 47. und Poln. Cap. 52. des 4. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 99. des 3. B. wie auch die heutige Praxis stimmen mit diesem Capitel ein.

CAPUT VI.

Von Bürgschaften einen zu Gerichte zu stellen.

Beklaget ein Mann den andern vor dem Richter ausserhalb Dingtagen um Geld, daß er ihm ohne Verzug gelobet hatte wieder zu geben, und der Richter bescheidet sie beyde in das nächste Ding vor Richter und Schöppen; aber der Beklagte setzet einen Bürgen, daß er sich stellen wolle: Kömmet denn der Kläger auf den Tag, als ihme beschieden war vor Gerichte, und der Beklagte kommet nicht; so spricht er den Bürgen an, daß er ihm den Mann, den er gelobet hatte, gestelle. Bekennet nun der Bürge das er gelobet habe, den Mann wieder zu stellen für Gerichte, aber er möge ihn nun nicht stellen, so soll er nicht allein die Hauptschuld, darum der Principal besprochen, wenn sie gnugsam erwiesen, sondern auch den Schaden, so aus dem Verzug gefolget, so ihn der Kläger fordert, zu zahlen schuldig seyn (127). Doch soll in solchen Fällen wo auf Schaden geklaget, und vom Kläger erwiesen und liquidiret ist, dem Richter erstlich die Moderation vorbehalten seyn, welche der Kläger nochmals mit einem Eyde bekräftigen soll, das er nicht minder aufgewandt oder Schaden gelitten habe.

(127) Der Innhalt dieses Hauptstückes hat seinen Grund im Sachsensp. Art. 9. des 3. B. woselbst die hieher gehörigen Worte also lauten: „Wer eines Mannes Bürge wird, ihn „vor Gericht zu bringen, und kann ihn nicht haben, da er ihn vorbringen soll, der weiß bessern „nach dem das er beklaget war, weil derselbe nunmehro in der Klage überwunden ist. Gehet „diesem aber die Klage an den Leib, so muß er dessen Wehrgeld geben, das soll dem Kläger, „und nicht dem Richter werden. Aber dieser hat daran sein Gewette.„ Ueberdas siehe den alten Culm Cap. 58. des 3. B. In der Braunsb. Ausgabe Cap. 48. des 3. B. heißt es: Daß das Geld innerhalb 14 Tagen soll bezahlt werden rc. womit auch das Lat. Culm. Recht Cap. 57. und Poln. Cap. 63. des 4. B. und die heutige Praxis einstimmen. Was die Bürgschaft einen vor Gericht zu stellen betrift, so ist der Bürge, wenn er ihn nur einmal gestellet hat, solcher entlediget, wie solches der Herr von der Linden in seinen geschriebenen *noten ad Schultzii Tabell.* mit *præjudicatis* bezeuget.

CAPUT VII.

Ob der stürbe, der den Mann zu stellen angelobet hat.

So ein Mann gelobet, einen andern zu beschiedenen Tagen zu stellen, und stirbet der andere binnen der Zeit, soll er damit ledig seyn, soferne er den Todt beweiset (128).

(128) Siehe die Br. Ausg. Cap. 93. des 3. B. Es ist dieses aber von Bürgschaften, so um Mißhandlungen bestellet werden, zu verstehen, wie solches nicht die Ueberschrift dieses Capitels, sondern auch das Lat. Culm. Recht Cap. 61. und Poln. Cap. 64. des 4. B. beweisen.

TITULUS DUODECIMUS.

Von Gewährungen.

CAPUT I.

Von Anzug eines Gewähren.

Zeucht sich ein Mann an seinem Gewähren eines Pferdes oder andern Guts halben, das ihm angesprochen wird, und der Gewährer ist todt; des todten Mannes Erben sollen des Pferdes oder des anderen Guts Gewährer seyn (129).

(129) Siehe den alten Culm Cap. 131. des 3. B. allwo noch hinzugesetzet wird: „Ob „sie wollen, oder lassen, ob sie wollen rc.„ Nach dem Lat. Culm. Recht Cap. 31. und Poln. Cap. 35. des 4. B. heißt es: „Die Erben sollen gewähren so viel sie bekommen haben rc.„ Die Brauneb. Ausgabe Cap. 106. des 3. B. und die heutige Praxis stimmen mit dem Innhalt dieses Capitels ein.

CAPUT II.

Daß kein Jude eines Christen Gewähr seyn möge.

Kein Jude mag zu Rechte eines Christen Gewährsmann seyn, weder in Peinlichen noch Bürgerlichen Sachen (130).

(130) Dieses wird zu verstehen seyn, den Christen vor Gericht zu stellen, nach dem vorigen 6. Cap. Nach dem 7. Art. des 3. B. des Sachsensp. heißt es: „Kein Jude mag eines „Christen Gewähre nicht seyn, er wollte denn an des Christen Statt antworten rc.„ womit auch das Magdeb. Weichbild Art. 138. und das Handbuch *L. IX. art. 16. dist. 1.* einstimmen. Der alte Culm Cap. 81. des 2. B. Das Lat. Cap. 75. und Poln. Culm. Recht Cap. 80. des 2. B. geben es folgender gestallt: „Wenn jemand sein Gut, welches ihm durch „Diebstahl oder Raub ist abgenommen, bey wem findet, so kann der Kläger sich dessen unter„winden, ohne das ein Jude wegen des Guts die Gewähre bey Gerichte leisten kann.„ Wenn sonst ein Jude einem Christen was verkaufet hätte, würde er allerdings ihm die Gewähr zu leisten schuldig seyn, nach dem 1. und 3. Capitel dieses Titels.

CAPUT III.

Wie die Gewährung geschehen soll.

Wenn jemand dem andern ein Gut, wasserley das sey, verkaufet, oder in andere Wege auf ihn bringet, und dasselbe Ding wird hernachmals bey ihm besprochen, so ist derselbe der es erstlich alieniret hat, schuldig, wenn er dazu gefordert wird, zu sagen, mit was Titul und Recht er es gehabt, oder wie er darzu gekommen. Hätte er es denn mit unrechtem Titul gehabt, und das Gut wird dem letzten Besitzer durch ein Recht abgesprochen, so ist er schuldig demselben sein Geld, oder was er sonsten von ihme dafür empfangen, gänzlich zu erstatten, und wieder zu geben. Hätte auch der erste Alienator dem, wem er etwas verkauft, oder sonsten zugebracht, sonderlich die Vertretung und Gewähre zugesaget, so soll er nicht allein das Geld, wie vor gedacht,

 dacht,

dacht, sondern auch alle auf dieselbe Sache gelaufene Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig seyn (131).

(131) Der Innhalt dieses Cap. wird durch die heutige Praxin bestätiget. Siehe *Alberti Jus ff. L. XXI. tit. 2. §. 5.* Man füge noch hinzu das 12. Cap. des 5. Tit. dieses B.

TITULUS DECIMUS TERTIUS.

Von Verträgen.

CAPUT I.

Wenn Verträge geschehen.

Verträge geschehen, wenn Leute über einer zweifelhaftigen Sache (132), darüber sie ins Recht gerathen, oder künftig gerathen sollen, sich miteinander dergestallt vergleichen, daß ein Theil dem andern seiner Zusprüche halben etwas giebet oder zusaget, erläßt oder inne hält (133).

(132) Womit sowohl der *L. I.* **und** *L. II. C. d. Transact.* **des Römischen Rechts**, als die heutige Praxis einstimmen.

(133) Den Grund dieser Verordnung ist in *L. XXXVIII. C. d. Transact.* zu finden. Verträge geschehen demnach durch freywillige Vergleiche, und mag einer den andern nicht zum Vertrage zwingen, nach dem **Römischen Rechte** *L. 3. §. 1. ff. de Recept. L. 51. quis major. C. de Transact.* und *Novell. 24. C. 24.* Auch nach den Landessatzungen von 1537. *seqq.* §. 5. **hinten in den Beylagen.** Doch leidet dieses seine Einschränkung in folgenden Fällen, wenn 1) der Proceß schon lange gewähret hätte, und dessem Ende noch nicht abzusehen wäre, so können die Parte von der Obrigkeit zum Vertrage gezwungen werden. 2) Wenn der Streit vornehme Personen betrift, und entweder eine Zerrüttung der Regimentsverfassung, oder ein Aergerniß zu besorgen wäre, als unter Obrigkeiten und Unterthanen, Predigern und Zuhörern, Eltern und Kindern 2c. 3) Wenn ein öffentlicher Aufruhr zu befürchten wäre. *V. Kleinii Diss. de Invito cap. 2. §. 159. seqq.*

CAPUT II.

In welchen Fällen Verträge geschehen können.

Es mögen gemeiniglich in allen Fällen, die oben gedachter Weise beschaffen, Verträge von Leuten geschehen. Doch mag ein Mächtiger oder Befehlshaber ohne ausdrücklichen Befehl seines Principalen sich nicht vertragen; es mag auch über den streitigen Sachen, die aus einem Testament herfliessen, kein Vertrag geschehen, damit derselben Würkung nicht gehindert, und einem jeden, was ihme also gelassen, vollkommen werden möge. Wenn auch jemand im Testament oder sonsten einem die Kost oder Alimenta vermachet, die noch sollen gegeben werden; so mag kein Vertrag darüber eingegangen werden; sind sie aber schon verfallen, so mag er damit gebähren, wie er will (134).

(134) Von dem Innhalt dieses Capitels, und wie er mit der heutigen Praxi einstimmet, giebt sattsamen Unterricht *Alberti* in seinem *Jure ff. L. XI. tit. 15. §. 4.*

CAPUT III.

Wie man Verträge inn- oder ausserhalb gehegtem Dinge bezeugen soll.

Ob zweer Männer Klage aufgehoben wird binnen gehegtem Dinge vor Gerichte mit des Richters Urlaub, ohne der Sachwaldigen Consens und Willen; also daß man es ohne Gerichte vertragen, oder an den Rath, oder ihre Herren, oder ihre Freunde in der Güte zu entscheiden gelangen lassen soll, und die Klage nimmer zu erneuren; will darnach ihrer einer die Sache wieder anheben vor Gerichte, der ander ist ihm nicht schuldig zu antworten, ob er es mit Richter und Schöppen bezeugen mag, daß man die Sache ohne Gerichte vertragen, und daß es eine versöhnete Sache auf beyden Theilen seyn sollte: Sind aber die Schöppen binnen der Zeit gestorben, so bezeuget er es mit andern guten Leuten, die der Sachen Wissenschaft haben. Wo aber ein Vertrag auswendig Dinges geschicht, den bezeuget ein Mann mit zween oder dreyen glaubwürdigen Zeugen, die das gesehen, oder gehöret haben (135), oder sonsten mit glaubwürdigen schriftlichen Urkunden.

(135) Den Grund dieser Verordnung findet man im Weichb. Art. 51. und 52. Der alte Culm handelt davon im 56. 57. und 58. Cap. des 2. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 46. des 2. B. Das Lat. Cap. 70. und Poln. Culm. Recht Cap. 74. des 2. B. stimmen mit diesem Capitel überein. Wie es in Praxi gehalten wird, lehret *Alberti* in seinem *Jure ff. L. XI. tit. 15. §. 5.* und *6.*

TITULUS DECIMUS QVARTUS.

Von Vormundschaften.

CAPUT I.

Von Vormündern, so bey Leben oder hernach verordnet werden.

Es mag ein Mann, so er will, bey seinem Leben seinen Kindern Vormünder kiesen. Es mag aber keine Vormundschaft heissen, dieweil der Mann noch lebet; so er aber stirbet, und lässet seine Kinder unbevormündet, so soll sein nächster Freund, so ferne er tüchtig ist, der unmündigen Kinder Vormund seyn (136). Hätte auch der Verstorbene, oder die unmündigen Kinder keinen Freund, so soll der Rath, oder eines jeden Orts ordentliche Obrigkeit (137), auf Anhalten der nächsten Freunde und Erben, welche hierzu bey Verlust ihrer Succession binnen Monatsfrist sollen verbunden seyn, ihnen Pfleger setzen und geben, die der Kinder gut vorstehen.

(136) Nach den Magdeb. Fragen und Urth. *dist. 8. cap. 8.* des *1.* Th. heißt es: „Es „mag kein Mann seinen Kindern Vormünder kiesen, sondern wenn er stirbt, so soll sein nächster „Schwerdt-

„Schwerdtmage der unmündigen Kinder Vormund seyn,„ womit auch das Handbuch *L. I. tit. 14. dist. 4.* und der alte Culm Cap. 104. des 4. B. einstimmen. Das Lat. Culm. Recht Cap. 53. und Poln. Cap. 66. des 3. B. wie auch die Braunsb. Ausgabe Cap. 53. des 4. B. bekräftigen den Innhalt dieses Capitels. Was die heutige Praxin betrift, so sind zwar die nächsten Freunde nicht jederzeit der Unmündigen ihre Vormünder, ausser daß der Vater, wenn er zur andern Ehe schreitet, natürlicher Vormund seiner Kinder bleibet, doch in Ansehung des Mütterlichen sichere Vormünder setzen läßt, so von den nächsten Freunden, oder ein Fremder seyn können. Siehe den sel. von der Linden *ad Schultzii Tabell.*

(137) Daß dieses auch in Praxi statt finde, lehret *Hopp. ad Inst. L. I. tit. 20. pr.*

CAPUT II.

Von angebohrner Magschaft Vormündern.

Wo die Kinder in ihren mindern Jahren, und ihnen keine Vormünder (138) geordnet sind, so sind ihre Aeltesten ebenbürtigen nächsten Freunde, in den Gerichten wohnhaftig, der Kinder Vormünder bis sie zu ihren Jahren kommen, und sollen von der Obrigkeit bestätiget werden (139).

(138) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 50. und Poln. Cap. 63. des 3. B. Wie es in Praxi gehaltet wird, lehret *Hopp. ad Inst. L. I. tit. 15. §. 1.*

(139) Heutiges Tages werden die Vormünder vom Rathe verordnet, und an die Gerichte remittiret, woselbst sie bestätiget werden.

CAPUT III.

Ob der nächste Freund sich der Vormundschaft entziehen kann.

Ein Mann stirbet, und lässet Erbe und Gut, und bleibet den Leuten schuldig, und lässet unmündige Kinder die woll rechte Vormünder haben, die sich aber der Vormundschaft nicht unterwinden wollen, darum daß sie die Leute mit der Schuld verziehen wollen. Hierauf ist das Recht: Geschicht das also, so sollen die Leute, denen man schuldig ist, den nächsten Freund vor Gerichte verklagen, daß er sich der Vormundschaft nicht wolle unterwinden, auf daß ihre Schuld verhindert werde. Bekennet der nächste Freund das, so muß er um die Schuld von der Kinder wegen antworten; schwöret aber der nächste Freund, daß er es darum nicht lasse, so darf er darum nicht antworten, wollen aber die Leute, denen man schuldig ist, so mögen sie beym Rath um Vormünder den Kindern zu ordnen anhalten, und darnach der Kinder Güter die der Mann gelassen hat, bekümmern, und mit dem Kummer rechtlich vollfahren, und sich daran nach Recht ihrer Schuld erholen (140).

(140) Der Innhalt dieses Capitels ist aus den Magd. Fragen und Urth. *dist. 10. cap. 8.* des *1.* Th. in dem alten Culm Cap. 105. des 4. B. gesetzet worden, womit auch das Handbuch *L. I. art. 14. dist. 7.* Das Lat. Culm. Recht Cap. 56. und Poln. Cap. 70. des 3. B. wie auch die Braunsb. Ausgabe Cap. 54. des 4. B. einstimmen.

CAPUT

CAPUT IV.

Wie ein Kind Vormünder kiesen möge, und daß die Vormünder jährlich sollen Rechnung thun.

Wenn ein Mägdlein 12 Jahr, und ein Knäblein 14 Jahr alt ist, so mag es zu Vormündern kiesen, mit Zulaß des Raths und Vorwissen seiner nächsten Freunde, wen es will. Würde es aber einen Vormund nach seinem Muthwillen kiesen, das soll ihme der Rath oder die Obrigkeit auf dem Lande und seine Freunde nicht gestatten. Und ein Vormund soll den Kindern, der Mutter, oder den nächsten Freunden, wenn man es von ihm begehret, alle Jahr zu Rechte berechnen, was mit dem Gut gethan ist (141).

(141) Siehe die Braunsb. Ausgabe Cap. 50. des 4. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 52. und Poln. Cap. 65. des 3. B. Im alten Culm Cap. 100. des 4. B. heißt es: „Wenn ein Kind 12 Jahr alt ist rc.„ Wie es in Praxi gehalten wird, lehret *Hopp. ad Inst. L. I. tit. 20. §. 7.*

CAPUT V.

Wie lange einer Vormünder haben soll.

Ein jeglicher Jüngling, der ihme selbst nicht vorstehen kann, soll einen Vormund bis zu seinen 21 Jahren (142) haben, und indeß soll er auch nichts schaffen oder thun, ohne seines Vormundes Urlaub und Willen.

(142) Den Grund dieses Satzes findet man im Sachsensp. Art. 42. des 1. B. Der alte Culm Cap. 56. des 5. B. Das Handbuch *L. I. art. 15. dist. 4.* Das Lat. Culm. Recht Cap. 51. und Poln. Cap. 64. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 55. des 5. B. und die heutige Praxis erfordern gleichfalls 21 Jahre, nach deren Verfliessung die Unmündigen öffentlich vom Gerichte vor mündig erkläret werden, es wäre denn, daß sie vom Könige oder des Orts Obrigkeit das Nachsehen des Alters erhalten hätten.

CAPUT VI.

Wie der Vormund des Unmündigen Gut verwalten soll.

Thut ein Pfleger oder Vormund einem Kinde zu kurz an seinen Gütern, das mag des Kindes Mutter, oder ein ander von seinen Freunden an ihme woll fordern, desgleichen der Rath in der Stadt oder die Obrigkeit auf dem Lande (143), und der Vormund muß ihm dafür antworten und gelten. Würde er dessen überwiesen, daß er den Kindern Unrecht an ihrem Gute gethan habe, man soll ihn beleumden daß er nimmer Pfleger oder Vormund seyn mag (144). Wird ein Vormund gefangen, man giebt dem Kinde dieweil einen andern, und wenn er denn ledig wird, so soll er wieder an seine Statt treten. Unterwindet sich ein Vormund eines Kindes Gut, das er hat in seiner Vormundschaft, das soll er erstlich durch ein ordentlich Inventarium richtig

richtig beschreiben, darnach dasselbige in das Kinderbuch einschreiben lassen, dem Kinde zu Nutze anlegen. Und thut er etwas das wider Recht ist, so mag es ihn darum wohl besprechen, wenn es zu seinen mündigen Jahren kommen ist, und er muß darum antworten (145).

(143) Daß dieses noch heute in Praxi statt finde, lehren *Hopp. ad Inst. L. I. tit.* 26. §. 3. und *Alberti Jus ff. L. XXVI. tit.* 10. §. 2. Wenn in Vormundschaften es auf Rechnungen und Gegenrechnungen ankommet, so wird zu Elbing die Sache an gute Männer verwiesen, welche dieselbe untersuchen und entscheiden sollen, nach der dasigen neuen Gerichtsordnung Titel 3. Artikel 1—12.

(144) Wie schon der Sachsensp. Art. 41. des 1. B. und die Glosse daselbst lehret.

(145) Siehe den alten Culm Cap. 56. des 5. B., Das Lat. Culm. Recht Cap. 51. und Poln. Cap. 64. des 3. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 55. des 5. B. Und ob zwar in selbigen keines Inventarii gedacht wird, so ist doch dessen Verfertigung nach der heutigen Praxi nöthig. *Conf. Alberti Jus ff. L. XXVI. tit.* 7. §. und die neue Danziger Willkühr Th. 2. Cap. 6. Art. 22.

CAPUT VII.

Wie die Vormünder ihrer Mündlein Gute vorstehen sollen.

Ein Vormund, der des Kindes nähester Erbnahme ist, mag mit Zuthun der andern Freunde und Erkänntniß der Obervormünder mit der Kinder Gut ohne Jemandes Hinderung thun und lassen. Thut er aber was unbilliges, darum mögen ihn die Kinder, wenn sie mündig werden, beschuldigen, so muß er ihnen dafür antworten (146). Hat auch das Kind mit seinen selbst eigenen Händen das Gut ausgegeben, mit des Vormunds Consens und Willen, da solches dem Unmündigen zu Schaden gereichet; der Vormund soll vor den Schaden, so derselbe gnungsam erwiesen, haften (147), weil er des Kindes Nutz und Frommen zu suchen schuldig ist. Ist aber der Vormund gestorben, so hat der Unmündige seine Erben zu besprechen (148), und sie müssen antworten für alle des Unmündigen Gut, was bey ihnen verhanden, oder was den Unmündigen sonsten durch Nachläßigkeit, Versäumniß und betrüglichen Vorsatz des gewesenen Vormundes abgehet.

(146) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 54. und Poln. Cap. 67. des 3. B. welches auch in Praxi statt findet.

(147) Wovon *Hoppius ad Inst. L. I. tit. 21. pr.* mit mehrem Berichte dienet.

(148) Womit sowohl der *L. III. §. 7. ff. Neg. gest.* des Römischen Rechts, als auch die heutige Praxis einstimmen. Siehe *Strykii Diss. de Civilit. proficua cap.* 3. §. 27. Woselbst zugleich cautelen zu finden, durch welche der Vormund seine Erben, daß sie nach seinem Tode nicht Rechnung thun dörfen, befreyen kann.

CAPUT VIII.

Ob Vormünder der Unmündigen Erbe verkaufen mögen.

Vormünder mögen ihre Pflegekinder Erbe und liegende Gründe ohne Verwilligung der Obrigkeit nicht veräussern oder verkaufen (149); geschähe

geschähe solches aber, so bespricht der Unmündige nicht allein den Vormund und seine Erben darum, sondern er mag auch sein Gut fordern und ansprechen in wes Gewalt er auch das findet (150).

(149) Die Magdeb. Fragen und Urth. *dist. 4. cap. 8.* des 1. Th. machen einen Unterscheid; ob der Vormund des Unmündigen Erbnehmer sey, oder nicht, und erlauben ihm solches im ersten Fall zu thun, aber im letzten Fall nicht anders, als mit Erlaubniß derer Erbnehmere, womit auch das Handbuch *L. I. art. 14. dist. 10.* einstimmet. Die Braunsb. Ausg. Cap. 13. des 4. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 55. und Poln. Cap. 68. des 3. B. wie auch die heutige Praxis bekräftigen den Innhalt dieses Capitels. Siehe die Danziger Gerichtsordnung Art. 6. 29. Cap. In Thoren können die Vormünder keine liegende Gründe ohne Vorwissen des Quartieramts verkaufen. Siehe Thornische Willkühr Cap. 5. Zu Elbing gehöret dieses für das Waysenamt, nach dem 11. Art. der Gerichtsordnung.

(150) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 51. und Poln. Cap. 64. des 3. B. Welche wollen, daß er das Erbe gerichtlich fordern soll, welches auch der heutigen Praxi näher kommt, doch würde er dem Käufer das Kaufgeld wiederzugeben gehalten seyn, und wegen der Interessen sich mit selbigem vergleichen müssen.

CAPUT IX.

Von der Unmündigen Freyheiten in ihrer Vormünder Güter.

Wiewol nach gemeinem Rechte die Vormünder ihren Unmündigen Vorstand und Sicherung zu thun schuldig; so ist es doch nach Culmscher Gewohnheit so hergebracht, daß der Vormünder Haabe und Güter solcher Vormundschaft halben stillschweigend den Unmündigen verpfändet sind. Darum haben sie vor andern Gläubigern in der Vormünder Gütern den Vorgang, sich ihres zugewandten Schadens daran zu erholen. Auch wird ein Vormund nicht allein den Gütern, sondern auch der Person seiner Pflegekinder gegeben. Darum sollen sie solche nach Gestalt ihres Vermögens und Herkommens lehren und unterweisen lassen (151).

(151) Den Innhalt dieses Capitels findet man im Lat. Culm. Recht Cap. 59. und Poln. Cap. 73. des 3. B. und hat auch die heutige Praxis bestätiget. Siehe Herrn von der Linden geschriebene *Noten ad Schultzii Tabell.* und *Alberti Jus ff. L. XXVI. tit. 7. §. 3.*

CAPUT X.

Wenn viel Vormünder sind, wie sie für der Unmündigen Gut haften.

Wenn drey oder vier Vormünder zu Kindergut wie Recht verordnet sind, so sollen sie alle gleich des Kindes Gütern vorzustehen und dafür zu haften schuldig seyn. Da aber derselben einem oder mehren die Administration allein von den andern befohlen, und vertrauet, und der Unmündigen Gut durch ihre Schuld vermindert würde, oder zu Schaden käme; so sollen alsdenn diejenigen, die das Gut verwaltet haben, vor den Schaden erstlich besprochen werden, und zu Erstattung dessel-

desselben haften, so weit sich ihre Haabe und Güter erstrecken. So aber dieselben nicht zulangen, sollen die anderen Mitvormünder, unangesehen daß sie die Güter nicht verwaltet, gleichwohl das übrige was die Unmündigen missen, aus dem Ihrigen zu erstatten schuldig seyn. Wenn einer von den Vormündern Todes abgehet, so sollen seine Erben an seiner Stelle haften bis der Unmündigen Güter untersuchet, und so vollkommen befunden werden, daß der Verstorbene von den Unmündigen der Vormundschaft halben nicht könne besprochen werden (152).

(152) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 60. und Poln. Cap. 74. des 3. B. Womit auch die heutige Praxis einstimmet. Siehe *Alberti Jus ff. L. XXIV. tit. 3. §. 4.* Was hiervon den Vormündern in Ansehung ihrer Verwaltung der Unmündigen Güter stehet, das gilt auch von andern Verwaltungen, und wird in **Elbing** an gute Männer verwiesen, denen die Entscheidung vorgeschrieben ist Tit. 3. Art. 1—12. der neuen **Gerichtsordnung**.

CAPUT XI.

Ob Jungfrauen und Frauen ohne Kriegische Vormünder zu Gerichte kommen mögen.

Jungfrauen und Frauen sollen von Rechte vor jeglichem Gerichte in jeglicher Klage ihren Vormund (153) bey sich haben, oder der Richter soll sie nicht hören. Hat ein Weib einen Mann im Lande, der soll ihr Vormund seyn; ist er aber nicht binnen Landes, so soll sie einen Vormund vor dem Richter kiesen, der soll ihres Mannes oder ihr nächster Verwandter seyn, und wo es der Frauen zu dem Eyde kommt, den soll sie selber thun, und nicht ihre Vormünder. Aber ihr Vormund soll die Gewähre für sie geloben, und sie soll das leisten, und diese Vormundschaft währet nicht länger, denn bis ihr Mann wieder heim kömmt, oder so lange die Frau selber will. Denn zu einem jeglichen Dingtage mag sie woll einen neuen nehmen, und den andern fahren lassen (154).

(153) Siehe den Sachsensp. Art. 44. und 46. des 1. B. In der **Braunsb.** Ausgabe Cap. 57. des 5. B. heißt es: „Das ist darum gesetzt, daß sie es besser vor Gerichte „haben sollen, denn die Männer. Denn ob sie etwas vor Gerichte sprechen, das ihr Schade „ist, so mag sie Niemand überzeugen, ob sie es leugnen 2c.„ Womit auch der **alte Culm.** Cap. 57. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 61. und Poln. Cap. 76. des 3. B. einstimmen. Wie es in Praxi gehalten wird, lehret *Alberti Jus ff. L. XXVII. tit. 10. §. 3.* Und was **Danzig** betrift, kann man aus ihre **Gerichtsordnung** Art. 6. des 29. Cap. ersehen. Ob aber ein solcher Curator quoad processualia muß gerichtlich bestätiget werden, davon handelt der Herr von der Linden in seinen geschriebenen *Noten ad Schultzii Tabell.*

(154) Siehe den Sachsensp. Art. 47. des 1. B. und die Glosse daselbsten.

CAPUT XII.

Welche Personen von Vormundschaft mögen entschuldiget werden.

Von Vormundschaften werden entschuldiget alle, so gemeine Aemter haben von gemeines Nutzes wegen, als die in der Obrigkeit sitzen, oder

oder Fürstliche Räthe sind. Item Rittermäßige, Kriegesleute, Doctores der Arzeney. Auch ist von Vormundschaft entschuldiget ein jeglicher, der von Leibesgebrechligkeit seine Selbstsache nicht verrichten noch verwalten kann. Item der über 70 Jahr alt ist. Auch sollen die, so vorhin mit dreyen Vormundschaften, nach denen sie selbst nicht getrachtet noch gestellet haben, beladen seyn, der vierten Auflage entschuldiget seyn (155.)

(155) Auch Professores, Kirchen- und Schullehrer können sich entschuldigen, wenn sie nicht aus Blutsverwandschaft und Bitte gutwillig die Vormundschaft übernehmen wollen. Siehe die Glosse *ad art. 11.* des *1.* B. des Sachsenspieg. Das Lat. Culm. Recht. Cap. 57. und Poln. Cap. 71. des 3. B. Wie es in Praxi gehalten wird, lehren *Hopp. ad Inst. L. I. tit. 25. per tot.* und *Alberti Jus ff. L. XXVII. tit. 1. per tot.* Was Thorn betrift, so wird davon im 5. Cap. ihrer Willkühr gehandelt. Die Elbinger rc. bleiben bey ihrem Lübschen Rechte.

CAPUT XIII.

Welche der Vormünder entbehren mögen.

Wenn ein Knabe zu vollen Jahren kommt, und 21 Jahr alt ist, so mag er woll Vormünder entbehren (156), so ferne er seinem Gute wohl vorzustehen tüchtig erkannt wird. Aber Frauen und Jungfrauen sollen allewege Vormünder haben (157).

(156) Im alten Culm Cap. 106. des 4. B. heißt es: „Wenn ein Knecht 12 Jahr alt „ist, so mag er Vormünder entbehren, ob er will rc.„ Das Handbuch *L. I. art. 15. dist. 1.* sagt: „Wenn ein Kind 12 Jahr alt ist, so ist es mündig rc.„ Die Braunsb. Ausgabe Cap. 55. des 4. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 58. und Poln. Cap. 72. des 3. B. stimmen mit diesem Capitel und der heutigen Praxi ein.

(157) Wie dieses eigentlich zu verstehen sey, lehret *Hopp. ad Inst. L. I. tit. 23. pr.*

CAPUT XIV.

Ob ein Mann seiner Frauen Gut unnützlich verzehret.

Hat eine Frau einen ungerathenen Mann der ihr Gut, das ihr der Vater oder die Freunde mitgegeben, oder sonsten zugefallen wäre, unnützlich verzehrete mit Doppeln, Spielen, und dergleichen Ungebühr, dadurch er sein und ihr Gut abhändig machete und verschwendete: Das mag die Frau mit Rechte woll widersprechen, und soll vor ihren Richter gehen, und sich einen Vormund kiesen, der ihr soll helfen klagen, kann sie denn mit Kundschaft beweisen, daß der Mann ungerathen ist, also daß sie ihres Gutes für ihm in Gefahr stehet, und mag es wie Recht ist, beweisen mit Leuten, die es für wahr wissen; so soll ihr der Richter den gebetenen Vormund bestätigen, welcher sich der Güter unterwinden, und dieselbe beyden Eheleuten zum Besten verwalten soll, und wer darüber dem Vormunde, oder der Frauen ein Leid thut, der ist ein Friedensbrecher (158). Imgleichen da es sich zutrüge, daß einer binnen oder ausserhalb des Landes heimliche Schulden gemacht, und eines ehrlichen Mannes Tochter zur Ehe trauete, welcher Vater oder Freunde

von dessen Schulden nicht gewust, so sollen sie aus der Frauen eingebrachtem Gute nicht bezahlet werden, weil sie es nicht genossen, und sie übel verführet ist worden. Alle Schulden aber so im währendem Ehestande vom Manne oder Weibe in Kaufmannschaft oder sonst gemachet werden, dieweil nach Flämischer Erbgerechtigkeit Mann und Weib in Gemeinschaft der Güter auf gleichen Gewinnst und Verlust gewidmet sitzen, sollen aus ihrer beyder vollem Gute ohne alle Prærogative der Mitgift, oder anderer Begnadung in beschriebenen Rechten dem fräulichem Geschlechte verliehen, gegolten und bezahlet werden(159).

(158) Siehe den alten Culm Cap. 58. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 58. des 5. B. Das Lat. Cap. 62. und Poln. Culmische Recht Cap. 77. des 3. B.

(159) Wie es mit Innhalt dieses Capitels in Praxi gehalten wird, lehret *Hopp. ad Inst. L. II. tit. 8. pr.* Was Danzig betrift, so wird hievon in ihrer alten Willkühr Art. 7. und in der neuen Art. 15. Cap. 5. des 1. Th. gehandelt.

TITULUS DECIMUS QVINTUS.
Von Zahlungen.

CAPUT I.
Wie die Zahlung geschehen soll.

Wer einem andern etwas zu zahlen schuldig, soll dasselbe thun auf angesetzte Zeit und Termin nicht ehe (160) oder langsamer mit guter gangbarer Münze, und soll die Bezahlung thun völlig und nicht Stückweise; es wäre denn etwas anders beredet. Wäre auch im Contract ein gewisser Ort benennet, soll an demselben, und sonst nirgend die Zahlung geschehen. Wäre kein Ort benennet, so soll es in des Gläubigers Hause geschehen. Wollte aber der Gläubiger die Zahlung nicht annehmen, und der Schuldener wäre der Schuld gerne loß, und wolte gerne fernern Schaden vermeiden, so mag er dasselbe Geld bey dem Richter abzählen, versiegeln und ablegen (161): So kann er um dasselbe ferner nicht besprochen werden.

(160) Daß aber auch vor der Zeit, wenn dem andern kein Schade dadurch zugefüget wird, die Zahlung geschehen kann, ist im Titel des 2. Cap. dieses B. verordnet.

(161) Dieses ist sowohl in der Billigkeit, als heutigen Praxi gegründet, wie solches aus dem *Lipski Cent. I. Obs. 34.* zu ersehen ist.

CAPUT II.
Wie die Zahlung zu beweisen.

Verklaget ein Mann den andern vor Gerichte um Schuld nach todter Hand, oder von sein selbst wegen, und zeuget ihm die Schuld zu mit einer Handschrift, oder auch mit einer gerichtlichen Verschreibung, die in verschiedenen Jahren ins Gerichtsbuch verschrieben ist; spricht der Beklagte

Beklagte dagegen, daß dieselbe Schuld bezahlet sey, das soll er beweisen, wie recht ist; nemlich durch gnungsame Zeugen, briefliche Urkunden, oder sonsten rechtmäßiger Weise (162). Thut er das, so ist die Verschreibung kraftloß, und der Beklagte ist der Schuld halber frey und ledig.

(162) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 37. und Poln. Cap. 41. des 4. B. und die 147. Anm. des 2. B. Der alte Culm Cap. 69. des 3. B. Das Handbuch *L. V. art. 4. dist. 3.* und die Braunsb. Ausgabe Cap. 52. des 3. B. wollen, „daß ers beweisen soll selbst „dritte auf den Heiligen ꝛc.„ Wie es in Praxi mit Beweisung der Zahlung gehalten wird, lehren *Stryckii U. M. ff. L. XLVI. tit. 3. §. 3. seqq.* und *Alberti Jus ff. L. XLVI. tit. 3. §. 4.*

CAPUT III.

Ob man einem schuldig, und er sich auf einen andern verweisen läst.

Wird einem Mann Geld gelobet zu eines andern Mannes Hand, und läst er den Selbstschuldiger von wegen des andern Mannes Gelöbniß ledig, so ist der Selbstschuldiger auch frey und ledig von dem, der die Gelübde von einem andern empfangen hat. Es wäre denn ausgeredet und bedinget, so ihm dieser, der da gelobet hat, nicht bezahlen würde, daß sich alsdenn der Kläger an den ersten der Bezahlung halber halten solle (163).

(163) Siehe die Braunsb. Ausgabe Cap. 124. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 53. und Poln. Cap. 59. des 4. B. Im alten Culm Cap. 151. des 3. B. heißt es: „Wird etwem Manne Geld gelobet zu eines andern Mannes Hand, und läst ihn denn der „Selbstschuldner ledig, so ist er auch ledig von deme der die Gelübde empfangen hat ꝛc.„ Daß übrigens der Innhalt dieses Capitels mit der heutigen Praxi einstimme, bezeuget Herr von der Linden in seinen *Noten ad Schultzii Tabell.*

CAPUT IV.

Von Zahlung unterschiedlicher Schulden.

Wenn ein Schuldener wegen unterschiedlicher Schulden einem verhaftet, so stehet es in des Schuldenes Willkühr, welche Schuld er durch die Zahlung wolle gemindert, oder aufgehoben seyn lassen. Derowegen soll er ausdrücklich die Schuld benennen, dafür die Zahlung geschehen. Thut er daß nicht, sondern zahlet so ingemein, so mag der Gläubiger die Zahlung annehmen, auf welche Schuld er will, jedoch also daß er solches der meist beschwerlichsten Schuld (164) zuschreibe, auf welche er selber auf solchem Fall vor allen andern Zahlung thun würde.

(164) Der Grund dieses Satzes findet sich in *L. 97. ff. d. Solut. & Libert.* und wird durch die heutige Praxin bestätiget. Siehe *Strykii U. M. ff. L. XLVI. tit. 3. §. 20.* und *Alberti Jus ff. L. XLVI. tit. 3. §. 5.*

CAPUT V.

Ob der Mann muß zahlen, was seine Frau borget.

Borget eine Frau, die ungerathen, oder nicht guter Witze ist, etwas ohne ihres Mannes Wissen, wenn er das mit guter Kundschaft oder Wissenschaft

schaft beweisen mag, so darf er dafür nicht antworten, und es kommet ihm nicht zu Schaden; findet man aber noch etwas von demselben Gute, in seiner oder ihrer Gewähre, das soll man wiederkehren. Wäre es auch ein Theil verthan, und nicht von seinet wegen, so soll er das mit seinem Eyde beweisen, daß es in seinem Nutz nicht komen ist, so bleibet er ohne Noth (165).

(165) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 40. und Poln Cap. 44. des 4. B. Das Handbuch *L. V. art. 6. dist. 6.* und die Braunsb. Ausgabe Cap. 102. des 3. B. Womit auch die heutige Praxis einstimmet.

CAPUT VI.
Von Königlichen oder Fürstlichen Moratorien.

Wenn Jemand von seiner höchsten Obrigkeit auf eine Zeitlang für seinen Gläubigern befreyet wird, daß er von ihnen in währender selben Zeit zur Zahlung nicht soll gedrungen werden: So soll ihme solches dergestalt zu Rechte behülflich seyn, so ferne er dieselbe höchste Obrigkeit durch Schreiben der Unterobrigkeit desselben Orts, an welchem er sich verhalten, gnungsam und wahrhaftig informiret, daß er nicht freventlich durch seinen eigenen bösen Willen oder unbesonnene Handlung, sondern durch Wassers, Feuers oder andern dergleichen Noth, oder Betrug anderer Leute zu Schaden kommen, und also zur Zahlung unvermögend worden. Wenn solches geschehen und in dem Diplomate Beneficiali mit eingezogen, soll er der Befreyung geniessen; doch daß er zugleich cavire und Versicherung thue, daß er mittler Zeit seine Güter, da er noch deren einige hat, niemand ferner versetzen, verkaufen, oder sonst veralieniren will. Wie denn auch wenn gleich solches ohne vorhergehende Caution geschähe, dasselbe alles nichtig und unkräftig seyn soll. Wenn nun die Zeit der Freyung verflossen, und sich unter des der Schuldener mit den Gläubigern nicht vertragen, soll der Richter auf Inständigkeit der Kläger gegen ihn verfahren, wie Recht ist (166). Keine Obrigkeit aber mag einen Schuldener dermassen befreyen, das er seinem Gläubiger zu keiner Zeit Bezahlung zu thun schuldig seyn solle.

(166) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 56. und Poln. Cap. 62. des 4. B. welche noch hinzufügen: „Daß der Richter den Schuldner dem Gläubiger übergeben, welcher ihn so, „wie seine Bedienten kleiden und speisen soll, auch Sorge tragen, daß er durch seine Arbeit „welcher nach guter Leute Gutdünken soll eingerichtet seyn) sich der Schuld erledigen möge,!„ so aber heutiges Tages in Praxi nicht statt findet. Wie es mit den Königl. Moratorien, von welchen oben *L. II. tit. 23. cap. 6.* in der 198. Anmerkung ist gedacht worden, gehalten werde, davon handelen der *Tractatus portorii* von *1585. §. Moratorias etiam literas &c.* Die alte Danziger Willkühr Art. 6. und die neue Art. 14. Cap. 5. des 1. Th. und ausführlicher der Herr von der Linden in seinem *Jure publ. Gedan.* und geschriebenen *Noten ad Schultzii Tab.*



JURIS

JURIS CULMENSIS
LIBRI QVINTI
PARS PRIMA
DE
PROCESSU CRIMINALI.

Vom
Proceß in Peinlichen Sachen.

Peinliche Sachen und Klagen werden alle die genannt, darinn auf Leib und Leben, oder sonst zur öffentlichen scharfen Strafe geklaget wird. Es handelt davon weitläuftig der ganze andere Theil des IV. Buches der Einleitung in die Preuß. Rechtsgelehrsamkeit des Herrn von Sahme. Damit nun künftig eine Richtigkeit darinn getroffen werde, soll in demselben folgender Proceß gehalten werden.

TITULUS PRIMUS.
Von gebührlicher Gerichtsstelle in Peinlichen Sachen.

CAPUT UNICUM.
Wo eine Unthat möge gerichtet werden.

Alle Unthaten und Mißhandlungen sollen da gerichtet werden da sie begangen, oder der Thäter in handhafter That gefangen oder beschlagen wird (1). Ist aber der Thäter entkommen, mag man ihn in den Ort der Mißhandlunge laden lassen, und da er nicht erscheinet, gegen ihn auf die Acht procediren und vollenfahren. Würde er auch an einem andern Orte betreten oder angetroffen, so mag er daselbst auch besprochen und gerichtet werden.

Ausge-

Ausgenommen adeliche Personen der Krone Pohlen, und Lande Preussen, und ihre Unterthanen, welche ausserhalb des Orts da sie verbrochen oder contrahiret, nirgends als vor ihren ordentlichen Richter zu Rechte gezogen werden mögen (2).

(1) Siehe die **Braunsb. Ausgabe Cap.** 60. **des** 2. **B. Das Lat. Culm. Recht Cap.** 34. **und Poln. Cap.** 37. **des** 2. **B.** Womit die heutige Praxis einstimmet.

(2) Den Grund dieses Satzes findet man schon in dem A. 1436. zwischen dem Könige Vladislao Jagellonide und **Paul von Rußdorf**, als Hohmeister in Preussen geschlossenen Frieden, **hinten in den Beylagen** *No. V.* **und** *Anno 1466. No. VII.* nachhero auch im 20. §. **des ewigen Friedens**, so zwischen dem Könige von Pohlen Sigismundo I. und dem Herzoge von Preussen Albrecht 1525. ist geschlossen worden. Daß aber das Gegentheil, was Thorn und Danzig betrift, in Praxi statt finde, ist aus der 83. **Anmerkung des** 2. **B.** zu ersehen. Bey welchem Vorrechte sich auch beyde Städte bisher glücklich erhalten haben gegen alle Anfechtungen desselben. Davon mehr Bericht zu finden ist **in der Vertheydigung einiger Rechte der Stadt Danzig zur Zeit des erledigten Königl. Thrones A.** 1764. 4to, **S.** 16. **und folgg.** und in der besondern Schrift wider die neuen Anschuldigungen: **Der Obrigkeiten in den Preuß. Städten Befugniß Edelleute zu richten, in 4to.** Darinn gezeigt wird, daß die großen Städte in Preussen insgesammt dieses Recht behaupten in frischen Verbrechen und Contracten. Hier stehet es ohne Ausnahme wie in den genannten Friedensschlüssen, da weder kleine Städte noch adeliche Gerichte ausgenommen werden.

TITULUS SECUNDUS.

CAPUT UNICUM.

Wer der Richter sey in peinlichen Sachen.

Um Wegelage, Nothzöge, gewaltige Heimsuchung, und sonsten allerley Ungerichte, soll richten der Richter und Schöppen, und sonsten niemand anders, mit Wissen des Burggrafen, oder dessen, der die Obergerichte hat, nach Gewohnheit eines jeden Orts (3).

(3) Ungericht heisset hier und im folgenden allerley Missethat und Verbrechen, darüber peinliche Erforschung und Strafe ergehen muß. Nach der heutigen Verfassung derer Städte, welche sich des Culmischen Rechts bedienen, werden die Urtheile in peinlichen Sachen von denen Schöppen abgefasset, welche hernach gemeiniglich (ehe die Execution vom Richter vollenzogen wird) dem Burggrafen oder Starosten des Orts zur Approbation übergeben werden, der denn solche entweder schärfen, oder mildern kann; doch dergestallt, daß er die Todesstrafe in keine andere (als in Landesverweisung, Staupenschläg ꝛc.) verändern kann. Wie es in diesem Falle in Danzig gehalten wird, lehret der sel. **von der Linde** in seinem geschriebenen *Jure publ. Ged.*

TITULUS TERTIUS.

CAPUT UNICUM.

Wie peinliche Sachen zu Gerichte kommen.

Peinliche Sachen werden vor Gericht gebracht, erstlich auf Anordnung des Klägers, wenn derselbe verhanden. Zum andern durch Ankündigen, wenn den Gerichten oder dem Richter eine geschehene Unthat öffentlich im Gerichte denunciret wird. Zum dritten wird auch eine Unthat zu Gerichte gebracht per Inquisitionem (4) das ist, wenn

wenn der Richter ex Officio und Amtshalben die Unthat erforschet, und also darinn ex Officio procediret wird. Zum vierten wird auch eine Mißhandlung ins Gericht gebracht per modum objectionis seu exceptionis, das ist, wenn jemand zur Beschönung und Vertretung seiner Sachen dem Richter, Klägern oder Zeugen eine Mißhandlung oder Unthat beymißt, darum er nicht Richter, Kläger, oder Zeuge seyn möge, von diesen Stücken geschicht Bericht in nachfolgendem Theile.

(4) Dieses ist heut zu Tage der gebräuchlichste Weg um hinter die Verbrechen zu kommen und sie zu bestrafen, weil solchergestalt die Unkosten aus dem gemeinen Seckel genommen werden.

TITULUS QVARTUS.
Von peinlicher Anklage.

CAPUT I.
Wer Peinlich klagen möge.

Alle, die zu ihren Jahren kommen und nicht anrüchtig sind (5), denen es auch sonsten zu Rechte nicht verbothen, mögen um Ungerichte klagen. Von denen Personen aber, denen es zu Rechte verbothen, weitläuftig zu setzen, ist darum unnöthig, weil das erforschliche Gericht allenthalben Stelle hat, und wenn schon des Klägers Person verworfen, dennoch der Richter ex Officio den Dingen ferner nachforschen und in den Sachen vollenfahren mag.

(5) Obzwar in alten Zeiten der Processus accusatorius sehr gebräuchlich gewesen ist, so wurden doch gewisse Personen ausgenommen, so um Verbrechen, nicht klagen konnten, wie solches aus des sel. *Heineccii Element. Jur. Germ. L. III. tit. 9. §. 310.* zu ersehen ist.

CAPUT II.
Ob Jemand zur Klage möge gezwungen werden.

Man soll niemand zwingen zu einer Klage, die er vor Gerichte nicht angefangen hat: Denn ein Jedermann mag seinen Schaden schweigen, so lange er will (6). Ist aber die Klage vor Gerichte angefangen, so muß er sie ausführen, wie Recht ist, oder dem Richter wetten, und dem Parte Abtrag thun, mit Erstattung der Unkosten. Da sich aber Jemand gegen einen andern mit Worten oder Thaten freventlich etwas vorzunehmen unterstünde, und der, dem solches beygemessen wird, sich dessen entbrechen wollte; so mag er den Verleumder dahin zwingen, daß er zu Rechte klage, oder ein ewig Stillschweigen durch Urthel und Recht erkannt und ihm auferleget werde (7).

(6) Siehe den Sachsensp. Art. 62. des 1. B. Den alten Culm Cap. 49. und 64. des 2. B. und die Braunsb. Ausg. Cap. 49. des 2. B. Womit auch der *tit. C. ut nemo invit. agere, vel accus. cogatur.* des Römisch. Rechts einstimmet. Der Inhalt dieses Capitels findet sich auch im 28. Cap. des Lat. und im 27. des Poln. Culm. Rechts.

 (7) Den

(7) Den Grund dieses Satzes findet man *in L. diffamari. 5. C. d. Ingen. manum.* des Römischen Rechts, und er wird durch die heutige Praxin bestätiget.

CAPUT III.
Wie man um Ungericht klagen soll.

Vor Zeiten hat man alle peinliche Klagen mit Geruffe und Zettergeschrey vor Gerichte bringen müssen, und ist das Geruffe der Klagen Anfang gewesen (8); welches in wohlbestellten Gerichten billig jetzo nachgelassen, und an dem genung ist, daß die Klage ordentlich eingebracht wird. Derowegen soll der Kläger des Beschuldigten Namen und Zunamen, die Unthat mit ihren Umständen, als Zeit, Stelle und Person, an der sie begangen, erzählen, und auf gebührliche Strafen; oder aber da Beklagter der Unthat nicht geständig seyn wollte, auf die scharfe Frage seine Klage schliessen, und dieses soll alles mündlich geschehen, und von den Gerichtschreibern fleißig gefasset werden. Denn schriftlich (9) soll man in peinlichen Halssachen nicht klagen noch antworten.

(8) Siehe den Sachsensp. Art. 62. des 1. B. Womit auch das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 1. des 5. B. wie auch die Braunsb. Ausg. Cap. 17. u. 49. des 2. B. einstimmen.

(9) Nach der heutigen Praxi würde man niemanden schriftlich zu klagen verwehren können, wie solches aus des *Carpzovii* seiner *Praxi Crim. Quæst. 106. n. 3. seqq.* zu ersehen ist. Es ist auch solches nicht in den andern Ausgaben des Culm. Rechts befindlich, ob es wohl im Gebrauche mehrentheils mündlich geschiehet.

CAPUT IV.
Strafe des Klägers so von angefangener Klage abstehet.

Wenn ein Mann klaget vor dem Richter, es sey um Raub, Wunden, Todtschlag, oder andere peinliche Sachen, und nimmt darüber von seinem Gegentheil eine Versöhnung an; so gewinnet der Richter sein Gewette (10), und mag gegen den Beklagten Amtshalben vollenfahren und ergehen lassen, was recht ist.

(10) Siehe den alten Culm Cap. 45. des 2. B. des Lat. Culm. Recht Cap. 27. und Poln. Cap. 29. des 2. B. und die Braunsb. Ausg. Cap. 35. des 2. B. Welche hievon nähern Grund angeben, und bestimmen, an wem der Richter sein Gewette gewinne. Was übrigens den Innhalt dieses Capitels betrift, so wird er durch die heutige Praxin bestätiget. Von den bürgerlichen Klagen ist oben *L. 2. tit. 10. cap. 6.* gehandelt werden.

CAPUT V.
Von Klage über einen Abwesenden.

Wird aber Jemand beklaget, der abwesend ist, um irgend ein Ungerichte, das an Leib oder Leben gehet, in frischer That, den soll man heischen zu dreyen malen (11), darnach soll man ihn dreymal zu Bürgen bieten, so ihn denn niemand bürget, so mag man ihn zur Hand verfesten und ächten.

(11) Nach

(11) Was frische That heisse, erkläret das Lat. Culm. Recht B. 5. Cap. 2. Nach dem Sachsensp. Art. 67. des 1. B. heißt es: „Man soll ihn zu dreyen malen vorladen, jedes mal über „vierzehn Nächte rc.„ Womit auch der 18. Tit. Cap. 2. dieses Buchs und Th. einstimmet. Der alte Culm Cap. 9. des 2. B. Die Magdeb. Fragen und Urth. *dist. 3. cap. 1.* des 3. Th. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 9. des 2. B. wollen, „daß man ihn heischen soll über „quere Nacht„ rc. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 4. des 5. B. geben ihm drey quere Nächte, (post triduum & noctis interstitium) in welchen er erscheinen soll. Was die heutige Praxin betrift, so muß man solche aus eines jeden Orts Gewohnheit erlernen.

CAPUT VI.

Von Klagen ihrer vielen.

Klagen viele Leute auf einem Mann um Ungericht unterschieden, also daß ein jeder die Sache insonderheit vollkommen verfolge; so darf er den andern nicht antworten, ehe denn er von des ersten Klage ledig wird (12). Klagen sie aber sämmtlich eine Klage, er muß ihnen rechtlich antworten.

(12) Den Grund dieses Satzes findet man im 12. Art. des 3. B. des Sachsenspiegels woselbsten die Glosse die Ursachen dieser Verordnung anführet.

CAPUT VII.

Von der Klage zweer Gewundeten.

Verwunden sich ihrer zween untereinander, welcher denn unter ihnen am ersten vor Gerichte kommt und seine Klage beginnet, die soll ihm der Richter gestehen, und soll die Vorklage behalten. Verwundet aber ein Mann den andern gewaltsamer Weise auf freyer Strassen, und der andere kömmt zur Gegenwehr und verwundet den wieder; darüber der erste Friedebrecher vor Gerichte klaget, und dieser andere Schwachheit halben nicht bald vorkommt: Da er aber hernachmals beweiset (13), daß der Friede erstlich an ihm gebrochen, so behält er vor jenem die Vorklage.

(13) Das Weichbild Art. 89. Der alte Culm Cap. 3. und 9. des 3. B. Das Handbuch *L. 6. art. 3. dist. 8.* wollen; daß ers selb siebende beweisen soll. Aber nach der Braunsb. Ausgabe Cap. 9. des 3. B. heißt es nur: Er soll es beweisen mit ehrhaften Leuten, womit auch das Lat. Culm. Recht Cap. 19. und Poln. Cap. 20. des 5. B. sammt der Praxi einstimmen, indem zwey Zeugen genug sind. Siehe unten *Tit. XV. cap. 3.*

CAPUT VIII.

Ob um eine Wunde ihrer viele möge beklaget werden.

Um eine Wunde mag man nicht mehr als einen Mann beklagen (14); haben aber ihrer viele Hülfe und Rath dazu gegeben, so mag der Beleidigte sie beschuldigen, so er will.

(14) Siehe den Sachsensp. Art. 46. des 3. B. und das Handbuch *L 6. art. 3. dist. 12.* Die Braunsb. Ausgabe Cap. 13. des 3. B. wie auch das Lat. Culm. Recht Cap. 22. und Poln. Cap. 24. des 5. B. haben den Innhalt dieses Capitels mit anderen Worten abgefasset. Nemlich wenn einer innerhalb der Stadt Gränzen verwundet wird, und darüber ein Geschrey machet über solche Gewalt, damit er Zeugen erhalte, und mehr Thäter, von denen er verschiedene Wunden empfangen, anklaget mit Zeugen, so müssen sie sich alle vor Gericht stellen; hat er aber unschuldige mit angegeben, die befreyen sich durch ihren Eyd.

CAPUT IX.

Wenn einer aus zween Verwundeten nach der Klage stirbet.

Wunden sich zweene zugleich, und kommen beyde vor Gericht und klagen zugleich, und wird die Klage gefristet bis zum nächsten Dinge: Stirbet denn der eine binnen der Dingzeit, und kömmt jener und erbeut sich zu Rechte gegen des Gewundeten Freunde, so ist er näher zu entgehen mit Zeugen, als Jemand auf ihn etwas bezeugen möchte; und mag ein Mann seine Zeugen zur Hand nicht haben, er gewinnet Zeit drey vierzehen Tage (15).

(15) Den Innhalt dieses Capitels findet man im 88. Art. des Weichb. im Lat. Culm. Recht Cap. 21. und Poln. Cap. 23. des 5. B. und in der Braunsb. Ausgabe Cap. 32. des 3. B. Der alte Culm Cap. 17. des 3. B. Das Handbuch *L. VI. art. 3. dist. 10.* erwehnen nicht dieser, sondern einer andern Sache mit ganz andern Umständen.

TITULUS QVINTUS.

CAPUT UNICUM.

Von Ankündigen.

Wenn Jemand vor Gericht erscheinet und eine begangene Uebelthat ankündiget, so wird dem Richter (16) zu fernerer Erkundigung oder Erforschung der Weg geöfnet, und muß der Ankündiger dessen gnungsame Umstände und Gezeugniß anzeigen, auch in der Sachen dermassen vollfahren, als sonsten in andern peinlichen Klagen gebräuchlich ist.

(16) Doch muß der Richter, ehe er etwas ferner vornimmt, wohl Achtung geben, wie diejenige Person beschaffen sey, welche die Rüge angebracht hat. Denn wenn es ein Mensch ist, welcher selber keinen Ruff hat, so mag der Richter auf das Anbringen nicht die geringste Absicht nehmen; es wäre dann, daß nebst der Rüge auch noch der gemeine Ruff, oder andere erhebliche Anzeigungen dazu kämen, welche die Rüge glaubhaft machten. Siehe *Ludovici* seine **Einleitung zum peinlichen** *Process cap. 1. §. 8.*

TITULUS SEXTUS.

CAPUT UNICUM.

Wie eine Sache durch Schutzwehr ans Gerichte kommt.

Wenn der Beklagte, dem Kläger oder Zeugen eine solche Unthat beymisset oder vorwirft (17), dadurch er von der Klage oder Gezeugniß verworffen mag werden, so wird dem Richter Anlaß gegeben, der Sachen ferner nachzuforschen. Jedoch muß solches durch einen Proceß geschehen: Denn auf eingewandte Exception kann er nicht weiter, als von der Klage oder Gezeugniß verstoßen werden.

(17) Der bloße Vorwurf oder Beymessung einer Unthat, würde nach der heutigen Praxi nicht zulänglich seyn, daß der Richter wider den Beklagten oder Zeugen mit der special Inquisition verfahren könnte, wenn nicht die beygemessene Unthat mit Beweise oder doch mit statthaften Gründen, und einigen Wahrscheinlichkeiten möchte begleitet seyn.

TITULUS SEPTIMUS.
Vom gerichtlichen Erforschen.

CAPUT I.
Wenn der Richter Amtshalben einer Unthat nachforschen möge.

Weil oftmals viel Unthaten begangen sind, da sich kein Kläger findet, und gleichwohl hochnöthig und nützlich, daß Uebelthäter mit Rechte achterfolget, und andern zum Abscheu gestrafet werden; als ist dem Richter zu Rechte vergönnet und zugelassen, wie er auch das zuthun schuldig, da kein Kläger ist (18), Amtshalben den Sachen nachzuforschen, und gebührliche Strafe ergehen zu lassen.

(18) Ob man zwar im gemeinen Sprichwort saget: Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter; so hat doch solches nur in bürgerlichen Fällen statt. Denn was verlautbarte Unthaten und Mißhandlungen betrift, so ist der Richter Amtshalber die Sache zu erforschen, und den Uebelthäter abzustrafen verbunden, wie solches der Innhalt dieses Capitels auch schon das 1. Cap. des 4. Tit. bestätigen. Wovon das dritte Hauptstück klärer handelt.

CAPUT II.
Wie die Forderung elender Leute Todtschläge nach Absterben des Anklägers geschehen solle.

Elender Leute Todtschläge soll und mag fordern der Richter, auf das der Todtschlag nicht ungerichtet bleibe. Hat auch jemand den Todtschlag gefordert und stirbet hernach, die Forderung und die Klage fället an den Richter; kömmt aber Jemand hernach von den Blutsfreunden, und zeucht sich mit Rechte darzu, dem soll der Richter das gestatten, und die Forderung aufgeben (19) von Rechts wegen.

(19) Der Anfang dieses Hauptstückes hat seinen Grund in dem Beschlusse des vorhergehenden. Was aber hernach folget, davon siehe den **alten Culm** Cap. 89. des 2. B. Das **Lat. und Poln. Culm. Recht** Cap. 9. des 5. B. Nach den **Magdeb. Fragen und Urth.** *dist. 14. cap. 2.* des *1.* Th. heißt es: „Der Richter mag Ungerichte, so dem Elenden geschicht, „klagen, gleicher Weise, als ihr Schwerdtmage thun möchte, ob er darzu gegenwärtig wäre rc.„ In der **Brauns. Ausgabe** Cap. 61. des 2. B. wird auch von dem Reinigungseyde und Sühngelde gehandelt.

CAPUT III.
Wie Amtshalben die Erforschung geschehe.

Der Richter soll Amtshalben in peinlichen Sachen nichts vornehmen, es sey denn, das ihm erstlich die begangene Unthat wohl kündig und wissentlich ist. Und da er nach gnungsamer Kundschaft auf eine gewisse benanntliche Person Verdacht nehmen und nachforschen wollte, so soll zum wenigsten solche Person wegen der Unthat berüchtiget, oder

andere Anzeigungen verhanden seyn, warum sie möchte gefänglich angenommen werden (20); sonsten beschweret sich der Richter und machet die Sache sein eigen.

(20) Der Innhalt dieses Capitels wird durch die heutige Praxin bestätiget, welche auf den 6. Art. der peinlichen Halsgerichtsordn. *Caroli V.* gegründet ist; wovon auch das 1. Cap. des 9. Titels, zu ersehen ist. Wenn es hier heißt, der Richter beschwere sich, so ist das so viel, als er lade Verantwortung auf sich, und könne der Unschuldige sich mit Recht bey seinen Obern über ihn beschweren und auswirken, daß er darüber gestraft werde, und dem Unschuldigen gnugthun müsse.

TITULUS OCTAVUS.
Von Ladungen.

CAPUT UNICUM.
Wie der Beklagte zu laden.

In allen peinlichen Klagen und Verforderungen, sie geschehen in was Gestalt sie wollen, muß der Beklagte allezeit rechtlich darzu geladen werden (21). Welche Ladung ihm denn selber, da er gegenwärtig zu finden ist, angesaget, oder in seine gewöhnliche Behausung soll gegeben werden. Wo er aber flüchtig, so muß die Ladung durch ein öffentlich Edict fortgestellet, und dem Beklagten eine gebührliche Rechtsfrist angesetzet werden, wie davon unter dem 12. Titul vom Ungehorsam des Beklagten weiter soll gesaget werden.

(21) Nach der heutigen Praxi würde solches selten statt finden, weil gemeiniglich der Anfang mit Gefangennehmung des peinlich Beklagten gemacht wird, damit er nicht möge Gelegenheit bekommen, sich durch die Flucht in Sicherheit zu setzen, wie solches das 1. Cap. des folg. Tit. lehret. Bloß alsdenn würde dieses beobachtet werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß der Beklagte sich davon machen werde.

TITULUS NONUS.
Von gefänglicher Verhaftung der Missethäter.

CAPUT I.
Wie die Verhaftung geschehen soll.

Wenn der Richter gnungsamen Bericht empfangen, daß eine Uebelthat begangen, und auf irgend eine Person derwegen gnungsame Anzeigungen und Vermuthungen einfallen: So mag er ohne vorhergehende Ladung den Verdächtigen in gefängliche Haft nehmen, und zu mehrer Versicherung nach Gelegenheit der Person bewahren lassen, bis ferner in der Sachen Erforschung geschehe, oder sonsten die Unthat erwiesen werde. Solche Verhaftung muß aber allein durch den ordentlichen Richter, und durch Zulaß desselben geschehen, und an Personen, die

die entweder der Botmäßigkeit unterworffen sind, oder aber auf frischer That beschlagen worden. Adeliche Personen aber mögen in Haft nicht genommen werden, sie wären denn in handhafter frischer That begriffen, wie oben gesaget ist (22).

(22) Auf frischer That beschlagen oder begriffen sind nicht nur die selbst noch im Verbrechen angetroffen werden; sondern auch die noch auf der Flucht, oder da sie sich nachher verstecket haben, ergriffen und gefangen worden ꝛc. nach dem Tit. 1. dieses Buchs *cap. unic.* und im Lat. Culm. *L. V. cap.* 2. Siehe die 57. und 83. Anmerk. des 2. B. und die 2. dieses 5. B.

CAPUT II.

Ob Gefangene auf Bürgschaft mögen gefreyet werden.

Wenn die Unthat an Leib und Leben gehet, so mag der Gefangene durch Bürgschaft nicht gefreyet werden, damit er der Strafe nicht entnommen, und die Halsgerichte nicht verschmälert werden. Da aber die peinliche Klage oder die Sache an ihr selber, darum der Gefangene gehalten wird, auf eine Geldbusse gerichtet, so mag er der Bürgschaft genießen (23). Jedoch soll der Richter allewege bey diesen Verhaftungen der Personen und Sachen Gelegenheit und Umstände wohl erwägen.

(23) In wie weit dieses in Praxi statt finde, kann man aus des *Lipski Obs. 15. Cent. 1.* ersehen. Auch werden sich vorher schon ähnliche Fälle ereignet haben, nach welchen man zu forschen und sich zu richten hat.

CAPUT III.

Ob durch Bürgschaft die peinliche Sache auch bürgerlich werden möge.

Weil oftmals auch in peinlichen Sachen, die an den Hals gehen, allerhand Zweiffel einfallen, die den Richter etwa in Mangel vollkommener Beweise, einfallender Ehehafte oder sonsten dahin bewegen, daß er den Gefangenen auf Bürgschaft dermassen befreyet, daß er sich zur peinlichen Klage allewege wieder stellen solle (24): Ist denn die Frage, ob um solcher Bürgschaft willen, die Sache nicht mehr peinlich seyn könne oder möge? Darauf wird geantwortet, daß durch die Bürgschaft der Zustand der Sachen nicht geändert wird, sondern es bleibet die Sache in den Terminis, wie sie gewesen, und mag gegen den Principalen, da er durch die Flucht sein Gelübniß stecken ließe, oder aber die Bürgen ihre Bürgschaft aufgekündiget, und den Principalen gestellet, peinlich procediret werden.

(24) Den Grund dieser Verordnung findet man im 41. Art. des 3. B. des Sachsensp. Was aber die heutige Praxin betrift, so würde solches gleichfalls statt finden, doch müßte in diesem Fall sehr behutsam verfahren werden.

CAPUT IV.
Von ungerechtem Gefängniß.

Bringet ein Mann den andern um Ungericht ins Gefängniß, und kann ihn der Bezüchtigung nicht überwinden, so soll er ihn mit Busse, mit Gewette und gnugsamen Abtrag nach rechtlichem Erkänntniß und Anmerkung einer jeden Person Gelegenheit (25) wieder loß lassen.

(25) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 10. des 5. B. Den alten Culm Cap. 38. des 3. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 36. des 3. B. Dieses lehret, was für Vorsichtigkeit sowohl ein Kläger, als ein Richter, der Amtshalber verfähret, nöthig habe, damit keinem Unschuldigen leid geschehe. Deswegen das erste und dritte Hauptstück dieses Titels wohl zu beobachten ist.

TITULUS DECIMUS.
Von Erscheinung und Antwort des Beklagten.

CAPUT I.
Wie der Beklagte im Gerichte erscheinet.

Wenn der Beklagte auf Inständigkeit des Klägers oder durch den Richter ex Officio geladen ist, so muß er persönlich erscheinen, und kann solches durch keinen Vollmächtiger oder Anwaldt verrichtet werden. Denn in peinlichen Sachen und Anklagen muß ein jeder selbst seine Unschuld einwenden (26). Würde aber der Beklagte vor Gericht stehende seine Unschuld durch einen Redener (27) wollen einbringen lassen, das soll ihm vergönnet seyn, und mag er des nicht gehaben, der Richter soll ihm Amtshalben einen zueignen, damit er sich selber nicht versäume.

(26) Den Grund dieser Verordnung findet man in *L. 13. §. 1. ff. de publ. Jud.* des Römischen Rechts, und dieses beobachtet auch die heutige Praxis.

(27) Siehe die P. H. G. O. Art. 88. woselbsten dieses weitläuftiger abgehandelt ist. Insonderheit hat der Richter einem sehr Armen, Unwissenden, Blöden und Unvermögenden einen Fürsprecher zu geben, zumal wenn der Kläger so vornehm und mächtig ist, daß sich die Fürsprecher fürchten, wider ihn die Vertheydigung anzunehmen.

CAPUT II.
Von der Antwort des Beklagten.

Wenn der Beklagte im Gerichte (28) besprochen, so soll ihm, so er es begehret, billige Frist zur Antwort gegeben werden, in welcher er auch seine Schutzrede und Exceptiones sowohl gegen den Richter, als das Part einwenden mag. Denn kein schöppenbar Freymann darf antworten in einem auswärtigem Gerichte. Zum andern darf man nicht antworten einem geächteten Manne (29). Item ein Sohn antwortet nicht um seines Vaters Ungerichte (30). So darf auch niemand auf unbekannte Sprachen antworten (31). Wenn nun solche

und dergleichen Exceptiones justificiret und gut erkannt; so hat er derselben zu genießen. Da sie aber verworffen, so muß der Beklagte beständig auf die gefällete Klage antworten, und soll also in den Sachen ferner mit Scheinen und Beweisen vollenfahren.

(28) Siehe den Sachsensp. Art. 26. des 3. B. und die Glosse daselbsten.

(29) Siehe den Sachsensp. Art. 16. des 3. B.

(30) Nach dem 17. Art. des 2. B. des Sachsensp. heißt es: „Der Sohn antwortet „nicht vor den Vater nach dessen Tode, wegen des von demselben verübten Verbrechens ꝛc.„ Wenn er nicht mitschuldig ist, denn alsdenn muß er wohl um seine Schuld antworten, als wenn er den Vater zu dem Verbrechen beredet und vermocht, oder ihm darinn geholfen hätte. Aber wenn der Sohn ganz unschuldig ist an dem Verbrechen des Vaters, oder auch der Vater an dem Verbrechen des Sohnes, so darf keines des andern Missethat tragen, nach dem Ezechiel *XVIII. v. 19. 20.* Es wäre aber in dem Falle doch eine Verantwortung billig, wenn die Entschuldigung ganz oder zum Theil unerweißlich, und zu arg ist, daß eine wahre Entschuldigung statt hat. Conf. Tit. 13. L. IV. Cent. ne fitius pro Patre &c.

(31) Siehe den Sachsensp. Art. 71. des 3. B. Womit auch die heutige Praxis einstimmet.

TITULUS UNDECIMUS.

CAPUT UNICUM.

Vom Ungehorsam des Klägers.

Wer einen um Ungerichte beklaget, und selbst nicht erscheinet, der giebt dem Richter sein Gewette, und dem Beklagten die Busse, und man theilet den Beklagten der Klage ledig (32).

(32) Siehe den Sachsensp. Art. 8. des 2. B. und die Glosse daselbsten. Doch würden Ehehaften des Klägers ihm nicht für Ungehorsam anzurechnen seyn; noch wegen solcher Fälle die Freysprechung des Beklagten erfolgen können, wenn Amtshalber zu verfahren wäre, nach dem vorigen Tit. 7. Cap 1. 2.

TITULUS DUODECIMUS.

Vom Ungehorsam des Beklagten.

CAPUT I.

Wie der Abwesende Rechtlich zu fordern.

Wenn der Beklagte flüchtig worden, so soll er dreymal, und nach dem ersten allemal über 14 Tage geladen werden. Erscheinet er denn nicht, so vertheilet man ihn in die Acht, bis auf die Hülfrede, und so er denn in dem vierten Termino nicht erscheinet, so wird er geächtet (33), wie recht ist.

(33) Siehe den folg. 12. Tit. im 2. Cap. dieses B. und die Anmerkungen daselbsten, auch das 2. Cap. des 18. Tit. dieses Buches. Was aber ächten sey, wird in dem angezogenen 18. Titel gelehret. Die Ausnahme der Ehehaften berührt das folg. Cap.

CAPUT II.

Wenn der Beklagte erstlich erscheinet.

Wenn der Beklagte in peinlichen Sachen erstlich sich stellet, und hernach zum andern oder dritten Dinge nicht vorkommt ohne ehehafte Noth, oder flüchtig wird, so ist er der Klage überwunden, und man soll ihn in die Acht thun (34).

(34 Siehe ausser dem vorigen Cap. den Sachsensp. Art. 45. des 2. B. und die Glosse daselbsten. Wie die Acht zu thun, und was für Kraft sie habe, folget im 18. Tit. Cap. 3. u. 4.

TITULUS DECIMUS TERTIUS.

Vom Vorstande in peinlichen Sachen.

CAPUT I.

Vom Vorstande des Klägers.

Wenn der Kläger die Klage gefället, und dann der Beklagte von ihm Caution oder Vorstand begehret, so ist denselben der Kläger zu leisten schuldig, also daß er das Recht vollkommen ausführen wolle; kann er aber genugsame Bürgschaft nicht haben, der Richter mag ihn in die Haft und Bewahrung nehmen (35).

(35) Hievon handelt der Sachsensp. im 61. Art. des 1. B. und 9. Art. des 2. B. Es wird hier aber von dem Falle gehandelt, da der Kläger nicht erbgesessen ist. Siehe das folgende Capitel.

CAPUT II.

Von des Beklagten Vorstande.

Der Beklagte muß Vorstand thun, daß er sich allewege auch zum Endurtheil einstellen will, ist er aber in dem Gerichte erbgesessen, so darf er keinen Bürgen setzen (36), es sey denn handhaftige That, oder sonsten in notoriis, da der Beklagte nothwendig in Haft und Gefängniß zu halten: Denn alsdenn ist dieser Vorstand unnöthig.

(36) Im Sachsensp. Art. 5. des 2. B. heißt es: „Wer so viel Eigenes in einem Ge„richte hat, daß es mehr werth ist, als sein Währgeld ausmacht, der darf keine Bürgen setzen, „wenn man ihn wegen eines Verbrechens anklaget rc.„ Und solches würde auch heut zu Tage in kleinen Verbrechen statt finden: In großen Verbrechen aber, muß nach dem Innhalt dieses Capitels und des ersten im 9. Titel verfahren werden.

TITULUS DECIMUS QVARTUS.
Von Gewähr in peinlichen Sachen.

CAPUT I.
Von gelobter Gewähre.

Wer um ein Ungericht peinlich verklaget wird, der mag von dem Kläger die Gewähre bitten (37), das ist solche Caution, daß er keines andern Ansprüche mehr darf gewärtig seyn, und wer die Gewähre gelobet, der muß sie halten.

(37) Siehe den Sachsensp. Art. 14. des 3. B. und die Glosse daselbsten, womit auch der 40. Art. des Weichbildes einstimmet.

CAPUT II.
Von gebrochener Gewähre.

Gelobet ein Mann dem andern die Gewähre um Ungerichte, die an den Hals oder Hand gehen; kommet darnach ein ander seiner Freunde und bespricht denselben um dieselbe Sache, darum die Gewähre gelobet; wird der Kläger fällig, so hat er die Hand verlohren; aber er mag sie lösen mit einem halben Währgelde (38), welches dem Beklagten gegeben wird, dem Richter gibt er auch sein Gewette.

(38) Siehe den alten Culm, welcher im 80. Cap. des 2. B. das halbe Währgeld auf neun Pfund bestimmet. Nach der Braunsb. Ausg. Cap. 53. des 2. B. macht ein halbes Währgeld 12 Mark Preuß. womit auch das Lat. Culm. Recht Cap. 74. und Poln. Cap. 78. des 2. B. einstimmen. Dieser 14. Titul ist einer von denen, die selten vorkommen: Indem die Verbrechen mehrentheils Amtswegen erforschet und gestrafet werden; oder auch wenn ein anderer sie ankündiget und anklaget, der Uebelthäter doch, wenn er einmal peinlich abgestrafet worden, deswegen nicht noch einmal gestrafet werden kann, wenn ihm gleich ein anderer nochmals nur eben deswegen verklagen wollte, der keine erhebliche und neue Beweise hätte, dadurch er zu schärferer Strafe könnte gebracht werden. Finden sich aber solche neue und erhebliche Anzeigen, so mag den Beklagten keine gelobete Gewähre wider dieselben schützen. Blos alsdenn möchte die Gewähre dem Beklagten helfen, wenn er wegen eben desselben Verbrechens, oder eines geringen, dessen Strafe auf eine Geldbusse ankäme, und mit der vorigen Strafe schon gehoben wäre. Wenn aber ihrer mehre durch das Verbrechen eben so beleidiget wären, als der erste Ankläger, so könnte dieser der andern ihrem Rechte nichts vergeben. Von einer besondern Dieberey, sehe man das 2. Cap. des 1. Tit. im 3. B. nebst dessen Anmerk. Was aber die Lösung der Hand mit einem halben Währgelde betrift, solches möchte heutiges Tages wohl auf des Richters Ermessen nach genauer Erwägung und Befindung der Umständen ankommen. Wären mehr Verbrechen zu gleicher Zeit, oder bald aufeinander geschehen, so würden alle können geklaget und besonders gestrafet werden.

TITULUS DECIMUS QVINTUS.
Von Beweisung in peinlichen Sachen.

CAPUT I.
Wie die Beweise geschehen sollen.

Mißhandlungen und Unthaten werden vornemlich folgender Gestalt kundbar und erwiesen, erstlich durch Selbstzuständigkeit des Be-

Beklagten; darnach durch gnungsamen Schein und Beweiß; und dann hernach durch die peinliche Frage, wann auf vorhergehende gnungsame Vermuthunge und Befragunge die Zuständigkeit von dem Beklagten erzwungen, und darnach gutwillig befestiget wird. Und derowegen muß ein vernünftiger Richter die Umstände und Gelegenheit dieser Beweise (39) wohl erwägen, und aus denselben sich informiren lassen, ehe denn er zum Urtheil oder sonst fortschreite.

(39) Dieses geschiehet vornemlich alsdenn, wenn man dem Beklagten, daß er die Unthat und Mißhandlung begangen habe, durch schriftliche, unstreitige und deutliche Urkunden beweiset. Um solchen Beweiß desto besser zu führen, pfleget man sofort beym Anfang der Inquisition eine Haussuchung zu thun, insonderheit wenn das Verbrechen dergestalt beschaffen ist, daß man bey solcher Untersuchung etwas anzutreffen vermeynet, wodurch die Sache desto ehe an den Tag gebracht werden kann. Siehe *Ludovici* in der Einleitung zum peinl. *Processf. cap. 6. §. 5.* und *6.*

CAPUT II.
Vom Beweise aus frischer That und Selbstzuständigkeit.

Die vornehmsten Beweise in peinlichen Sachen sind, wenn der Thäter auf frischer That beschlagen wird, und dasselbe öffentlich und freywillig ohne Einwendung einiger erheblichen Ursachen zustehet und bekennet (40). Denn in dem Falle darf man keines andern Beweises, sondern es vollfähret der Richter mit dem Urtheil nach gestalten Sachen.

(40) Was den Innhalt dieses Capitels betrift, so wird solcher durch die heutige Praxin bestätiget, sintemalen die ordentliche Strafe nicht ehe statt findet, bevor man gewiß ist, daß auch die That, welche hier der Verbrecher zustehet und bekennet, würklich geschehen sey.

CAPUT III.
Vom Beweise durch Zeugen.

Wenn der Beklagte der That nicht geständig, so soll dieselbe durch Zeugen oder andere gnungsame Beweise bescheiniget werden. Die Zeugen aber sollen ehrliche und unsträfliche Leute seyn (41), und mit klaren deutlichen Worten ihre selbst eigene Wissenschaft und Ursach derselben, und nicht aus Gehör aussagen. Sie sollen auch dem Beklagten vorgestellet, und in seiner Gegenwärtigkeit ihr Gezeugniß eröfnet werden. Es sollen aber in Halssachen der Zeugen nicht weniger als zweene seyn (42).

(41) Wie es mit dem Beweise durch Zeugen soll gehalten werden, und ob man in peinlichen Sachen nicht auch zuweilen solche Zeugen zulassen kann, welche nicht ganz unverwerflich, sondern welchen eine oder andere Exception mit gutem Rechte könnte vorgeworffen werden? Solches lehret *Ludovici* in der Einleitung zum peinlichen *Processf. cap. 6. §. 8.* und *9.*

(42) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 1. des 5. B. Daß aber solches auch in Praxi statt finde, bezeugen *Lipski Cent. 1. Obs. 21. N. 3.* und die P. H. G. O. Art. 67. Wenn es auf ausgestoßene mündliche Gotteslästerung und gräuliche Schmähe- und Schimpfworte rc. ankommet, die der Zeuge gehöret, wohl verstanden und behalten hat, da macht sein Gehör den Grund seiner eigenen Wissenschaft aus. Hier aber wird von dem bloßen Gehöre anderer, die das einem, der nicht dabey gewesen, erzählet haben, gehandelt. Dergleichen Zeugen, die nur vom Hörensagen haben, was sie zeugen sollen, werden alsdenn denn billig nicht

zugelassen,

zugelassen, wenn man genugsame Zeugen haben kann, die bey dem Verbrechen gegenwärtig gewesen und es wohl beobachtet haben. Wann aber solche nicht vorhanden sind, muß untersuchet werden, wie viel Glauben man denen zustellen kann, die nur von andern gehöret haben, die zugegen gewesen, was sie bezeugen.

CAPUT IV.
Von Gleichheit der Beweise.

Wenn der Kläger und Beklagte gleiche Zeugen haben, darbey kein Unterscheid der Personen und Umstände, so soll allewege der Beklagte näher seyn zu entgehen (43). Denn in zweifelhaftigen Sachen ist es besser einen Schuldigen loß zugeben, als einen Unschuldigen zu verurtheilen.

(43) Und dieses findet auch in Praxi statt. Doch kann man dem Beklagten, um mehrere Sicherheit wegen seiner Unschuld zu haben, den Reinigungseyd zu erkennen.

TITULUS DECIMUS SEXTUS.
Von Anzeigungen und Vermuthungen.

CAPUT I.
Wie der Richter auf Vermuthunge sehen soll.

Wenn der Beklagte der Anklage nicht geständig, und der Richter vor der Hand keine Gezeugnisse oder Beweise haben mag, so soll er ferner Achtung haben auf redliche Vermuthung und Anzeigung, Wahrzeichen, Argwohn und Verdacht, damit er dadurch zu ferner Erforschung der Wahrheit kommen, und zur scharfen Frage schreiten möge. (44).

(44) Welche Anzeigungen aber vor zureichend zu achten, daß man deshalb zur scharfen Frage schreiten möge, kann man schwerlich in eine allgemeine Regul bringen, sondern es kömmet auf eines Richters Vernunft und Erfahrenheit an. Einige generalia, welche sich auf alle Verbrechen schicken, wie auch verschiedene specialia, die auf sonderbare Missethaten gerichtet sind, werden in der P. H. G. O. Art. 25. und folgg. erzehlet, und von *Brunnemanno de Processu Inquis. c. 8. m. 2.* und andern *Criminalisten* wiederhohlet. Siehe *Ludovici* in der Einleitung zum peinlichen *Process cap. 9. §. 6.*

CAPUT II.
Von allerley Vermuthungen, Anzeigen und Verdacht.

Erstlich kann eine Vermuthung, oder Anzeigung genommen werden aus den Umständen der verdächten Person, sonderlich ihrem Leben und Wandel, als ob dieselbe eine verwogene leichtfertige Person wäre, von bösem Leumuth und Gerüchte, die vorhin gewohnet solche und dergleichen Missethat zu begehen, oder derhalben schon vormals bezüchtiget wäre worden, also das man sich solcher Missethat zu ihr versehen kann. Jedoch soll solcher Verdacht nicht von Feinden, oder leichtfertigen Personen,

sonen, sondern von unparteyischen redlichen Leuten genommen werden und herfließen.

Die andere Vermuthung kann genommen werden, ex loco, als wenn die verdächtige Person an gefährlichen und zu der That verdächtigen Orten betreten, oder an der Stelle der begangenen Missethat gesehen würde.

Zum dritten wird eine Anzeigung genommen aus täglichem Verkehr und Wandel, als wenn einer wissentlich mit solchen Leuten umgienge, oder Gesellschaft hielte, die mit solchen Missethaten beflecket oder beschuldiget sind.

Zum vierten kann auch eine Anzeigung genommen werden aus vorhergehender Feindschaft, Haß und Neid, so die verdächtige Personen gegen den Entleibeten getragen. Item: Ob irgend ein scheinbarer Nutz die begangene Missethat verursachet hätte.

Zum fünften mag auch eine starke Anzeigung genommen werden aus des Entleibeten Bezüchtigung, die er in seinem Letzten thut, und darauf stirbet oder sie eydlich betheuret.

Zum sechsten mag eine Vermuthung genommen werden aus des Verdächtigen seiner Flucht, als wenn einer straks nach begangener Unthat flüchtig wird und davon ziehet. Ueber diese sind noch viele Anzeigungen, die eigentlich nicht können beschrieben werden, sondern müssen neben den vorgeschriebenen nach Gelegenheit der Personen und Umstände von dem Richter vernünftig erwogen werden, wie weit sie Stelle haben können oder mögen. Als da sind vorhergehende Bedräuungen, Aussagen der Zeugen; item: Wann sich einer ausserhalb des Gerichts der That berühmet, und dieselbe zustehet; wenn sich Jemand mit des Beleidigten, oder Entleibten Freunden oder ihm selbst versöhnet oder vertragen; wenn bey Jemand gestohlen und beraubet Gut beschlagen; wenn der Verdachte in seinen Reden unbeständig ist, öffentlich mit Lügen umgehet, zittert, verändert die Farbe, ist zaghaftig, und was dergleichen einem Richter bey Annehmung und Verhörung der Gefangenen beyfallen mag, welches alles in fleißige Acht soll genommen und gehalten werden (45).

(45) Was den Innhalt dieses Cap. betrift, so handelt hievon weitläuftiger *Engau* in seinen *Element. Jur. Crimin. L. II. tit. 8. §. 77.* und folgg. Siehe auch *Ludovici* in der Einleitung zum peinlichen *Process cap. 2. §. 3.* Welcher will: Daß man solches auf des Richters Ermessen soll ankommen lassen.

CAPUT III.

Wie die Vermuthungen und Anzeigungen sollen erwiesen werden.

Es sollen aber diese Vermuthungen nicht so schlecht genommen, und darauf ferner gesehen werden, sondern es ist nöthig, daß dieselbe durch zweene unverdächtige und redliche Zeugen erwiesen werden. Da aber

aber auch nur ein Zeuge seyn möchte, der alles Verdachts und Argwohns ohnig, und also zur Sachen redet, daß er selber etwas gesehen, (46) so kann auch daher eine Vermuthung genommen werden.

(46) Sollten aber für den Beklagten bessere Vermuthungen obhanden seyn, wodurch er des Zeugens Aussage schwächen könnte, so würde die schlechte Vermuthung gegen ihn gänzlich wegfallen. Es mag auch ein unverdächtig Kind, das bey der That gewesen, gehöret werden.

CAPUT IV.

Ob Jemand auf Vermuthung und Verdacht möge verurtheilet werden.

Wenn nun der Richter solche Vermuthungen und Anzeigungen für sich hat, dieselben auch gnungsam erwiesen sind, so soll er doch niemanden zur peinlichen Strafe dadurch verurtheilen: Denn es soll kein Mensch an Leib und Leben gestraft werden, es sey denn auf sein selbst eigen Bekäntniß oder gnungsame Beweisung (47). Zur Annehmung ins Gefängniß und zur scharfen Frage aber mag er auf genugsame Vermuthunge schreiten, und damit vollfahren. Jedoch wie diese Anzeigungen insgemein bey dem Erkänntniß des Richters stehen, so wird sie ein jeder bescheidener Richter nebenst allen Umständen desto besser zu erwegen haben.

(47) Womit auch die P. H. G. O. Art. 22. und die Danz. Willkühr Art. 16. Cap. 6. des 2. Th. einstimmen. In der neuen Danz. Willkühr ist dieses weggelassen.

TITULUS DECIMUS SEPTIMUS.

Von scharfer Frage (48).

(48) Ob die scharfe Frage in christlichen Republiquen zu dulden sey, oder nicht? Solches kann man aus des *Ludovici* Einleit. zum peinl. *Process cap. 9. §. 1.* ersehen. So soll auch Ihro Königl. Majest. von Preussen 1742. in allen ihren Landen die Tortur abgeschaffet haben. Siehe die Genealogisch-Historische Nachrichten *P. LIX. p. 1013.*

CAPUT I.

Wenn der Richter zur scharfen Frage kommen möge.

Es soll kein Richter zur scharfen Frage oder Peinigung schreiten, es sey denn das die Sache peinlich an Leib und Leben gehet (49), und keine andere Beweise verhanden, dadurch die Wahrheit kann erforschet werden. Denn so lange man andere Beweise haben kann, soll die Peinigung eingestellet, und die Unthat durch Beweise scheinbar gemachet werden. Auch sollen vor der scharfen Frage gnungsame redliche Anzeigungen und Vermuthungen verhanden seyn, darauf die Frage bestandig mag gegründet werden, davon im vorigen Titel gesaget ist.

(49) Siehe die P. H. G. O. Art. 8. und daselbsten *Kress* in seinem *Commentario.* Denn es muß das Mittel, dadurch man die Wahrheit herauszubringen suchet, dem Inquisiten nicht mehrern Schaden zufügen, als die Strafe selbst, wenn er der That überführet wäre. *Ludovici* in der Einleit. zum peinl. *Process. cap. 9. §. 4.*

CAPUT

CAPUT II.

Wie die scharfen Fragen geschehen sollen.

Es soll ein jeder Richter bey peinlichen Fragen große Bescheidenheit und Vernunft gebrauchen, damit die Gebühr und Maaße nicht überschritten werde. Derowegen soll er der Sachen Wichte und Schwierigkeit, der Personen Eigenschaft, Umstände und Gelegenheit, wie auch die Schärfe und Lindigkeit der Peinigung fleißig in acht nehmen, und darnach alle Sachen richten und fortstellen. Als da ihrer viele zu fragen sind, soll er von dem anfangen der am allerverdächtigsten, und mit den meisten Anzeigungen beleget ist, oder der am furchtsamsten, oder zaghaftigsten ist; item auch Unterscheid zwischen Jungen und Alten, Männern und Weibern, Starken und Schwachen, Gesunden und Gebrechlichen halten. Damit durch die wenigste Gefahr und Schwierigkeit die Wahrheit an den Tag gebracht werden möge (50).

(50) Der Innhalt dieses Capitels wird durch die heutige Praxin bestätiget. Siehe *Ludovici* Einleitung zum peinlichen *Proceß. cap. 9. § 40.*

CAPUT III.

Ob alle Personen mögen zur scharfen Frage genommen werden.

Alle Personen, sie seyen Mann oder Weib, mögen auf vorhergehende gnungsame Vermuthungen gefraget werden, ohne die, welche in Rechten ausdrücklich ausgeschlossen, als da sind minderjährige Knaben, alle die in Dignitæten und Aemtern sind, alte betagte Leute, schwangere Weiber, Kriegsleute, adeliche Personen und Doctores (51).

(51) Was die heutige Praxin dieses Capitels betrift, so wird solches sattsam erläutert von *Brunneman* in der Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des *Inquisitions-Processes cap. 10. § 4.* und in denen Anmerkungen, so Wintziger über diesen *Tractat* gemacht. Siehe auch *Ludovici* in der Einleit. zum peinl. *Proceß cap. 9. §. 46.* und 47. und *Engau in Elementis Juris Criminalis L. II. tit. 19. membr. 2. §. 223.* und folgg. Was hier von minderjährigen Knaben gesagt wird, verstehet sich auch von solchen Mägdlein. Mit Leuten sehr zärtlicher oder gebrechlicher Leibesbeschaffenheit, die lieber bekennen und unschuldig den Tod, als die Tortur ausstehen wollen, und solches nicht bloß zu ihrer Entschuldigung erdichten, ist kluge Behutsamkeit oder bloßes Schröcken und Hinführung zur Folterstädte anzuwenden, daß nicht die Gebühr überschritten, und kein unschuldiger zu Tode verdammet werde, nach dem 1. u. 2. Cap. Von wahnwitzigen, unsinnigen und verstandlosen Leuten verstehet sich eben das.

CAPUT IV.

Von Erwiederung der scharfen Frage.

Wenn der Beschuldigte auf vorhergehende sattsame Vermuthungen peinlich gefraget wird, und nicht bekennet, so mag er ohne neue Anzeigungen und Verdacht nicht wieder zur Frage genommen werden (52), sondern es werden die Vermuthungen damit verloschen und purgiret. Dafern dem Richter nichts anders beykommt, mag der Gefangene

auf

auf Abschwörung der Urfehde erlediget werden, und der Richter bleibet des ohne Schaden; Dieweil ihn genungsame Anzeigungen, dadurch der Beschuldigte beschweret, dazu bewogen. Würde aber der Gefangene die That in der Pein bekennen, und hernach wieder leugnen, so ist dem Richter frey gelassen, die Frage zu erwiedern: Denn das Bekänntniß, ob es schon in der Marter geschehen, giebt eine Vermuthung und halben Beweiß wider den, der bekannt hat, und ist genung zur neuen Frage.

(52) Es müssen aber die neue Indicia an und vor sich selbst zu der Peinigung zulänglich seyn, weil die vorige nicht können zu Hülfe genommen werden, um den Inquisiten von neuem auf die Folter zu bringen. Siehe *Ludovici* in der Einleit. zum peinl. *Proceß cap. 9. § 41.* Ob unter die neuen Anzeigen auch dieses gehöre, wenn kund würde, der Missethäter habe schon sonst die Folter ausgestanden, und nichts bekannt, da er sich doch nachher gerühmet, unter seines gleichen, oder daß er unter seiner Bande die Folter auszustehen schon erlernet habe; und was sodann weiter mit ihm vorzunehmen, oder ob er ohne weitere Tortur möge gerichtet werden, stehet in des Richters weisem Ermessen.

CAPUT V.

Wie oft die Frage möge erwiedert werden.

Wenn der Gefangene in der Frage bekannt, und hernach die That wiederum verleugnet, so mag der Richter die Frage wiederholen (53) bis zum dritten mal, da er denn dabey verharret, und keine mehre und neue Vermuthungen beyfallen, so mag der Gefangene auf abgeschworne Urfehde erlediget, aber doch von der Anklage nicht losgesprochen werden (54); sintemal hernach andere Nachrichten beykommen können, um welcher willen die Klage möchte erneuret werden.

(53) Und wird alsdenn die Peinigung zum andern mal und zwar etwas schärfer, als zuvor, wiederhohlet. Eben so geschiehet es auch zum dritten mal, wenn der Inquisit dasjenige abermals wiederuffet, was er in der andern Tortur gestanden hatte; es wäre dann, daß der Gefangene solche Ursachen seines Leugnens vorwendete, dadurch der Richter beweget würde zu glauben, daß der Gefangene solch Bekänntniß aus Irrsaal gethan, alsdann mag der Richter denselben Gefangenen zu Ausführung und Beweisung solches Irrsaals zulassen. Siehe die P. H. G. O. Art. 57. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.*

(54) Man kann auch dem Inquisiten, nach Gelegenheit der Umstände und seiner verdächtigen Thaten, eine pœnam extraordinariam dictiren, und ihn damit laufen lassen. Siehe *Ludovici* in der Einleitung zum peinlichen *Proceß cap. 9. §. 42.*

CAPUT VI.

Ob durch die scharfe Frage der Gefangenen Selbstzuständigkeit zu erzwingen, wenn genungsame Beweise verhanden.

Es geschicht oftmals, wenn schon die begangene Unthaten gnungsam erwiesen, daß dennoch der Gefangenen Selbstzuständigkeit nicht kann erhalten werden, und derowegen die Richter in Zweifel stehen, ob sie mit dem Erkänntniß vollenfahren, oder noch die Zuständigkeit durch scharfe Frage erzwingen sollen. Das letzte Mittel ist zwar bishero im

Gebrauch gehalten worden; weil aber die Gefahr dabey stehet, daß durch Aushalten der Pein, und freches Leugnen des Missethäters, öffentliche und klare Beweise könnten aufgehoben, und gänzlich verloschen werden, und also durch Härtigkeit des Gefangenen der Gerichtszwang vor nichtig, und öffentlich erwiesene Laster ungestraft hingehen würden: So soll hinfort der Richter befuget seyn, auf genungsame vollenkommene und klare Beweise sein Urtheil gründen, und mit der Execution zu vollfahren, ob schon die Selbstzuständigkeit nicht verhanden ist (55). Da man aber je nach gnungsamen Beweisen den Missethäter noch zur scharfen Frage nehmen wollte, soll solches nicht um die Hauptsache, als die schon gnungsam erwiesen, sondern um andere Umstände, als um die Mithelfer, Ursachen, Zeit und Stelle geschehen. Jedoch soll auch dem Richter hiemit nichts benommen seyn, ihn durch bequeme Mittel als mit Bedräuungen zu schröcken, oder sonsten die Zuständigkeit zu erhalten.

(55) Womit auch die P. H. G. O. Art. 69. einstimmet. Mehrere Erläuterung findet man in Winzigers Anmerkungen über des sel. *Brunnemanni* Anleitung zur vorsichtiger Anstellung des *Inquisitions-Processes cap. 9. §. 10.* Es geschiehet zuweilen, daß einer aus Verdruß des Lebens sich vor einen Verbrecher angiebt, und Dinge bekennet, die er nicht gethan hat, deßwegen der Richter, der keinen Beweiß der Missethat hat, die jener bekennet, ihn doch nicht zum Tode verdammen kann; wiederum auch, da der Missethäter nichts bekennet, und der Richter siehet, daß er überwiesen sey, und ihn dennoch zu Leibesstrafe verdammen muß.

CAPUT VII.

Von Kraft und Würkung der scharfen Frage.

Wenn der Gefangene auf vorhergehende scharfe Frage die That zugestanden, so ist doch der Richter nicht befugt, stracks mit dem Urtheil zu vollfahren; sondern soll nach etlichen Tagen wenn die Pein gelindert, den Gefangenen wiederum vorfordern, und ihn in der Güte fragen (56). Wo er dann beständig verharret: So mag der Richter auf sein Bekänntniß das Urtheil gründen, und nach Recht vollenfahren. Würde sich auch das Bekänntniß auf andere Leute erstrecken, so soll der Richter ohne vorhergehende Vermuthungen dieselbe nicht stracks auf solch Bekänntniß zur scharfen Frage nehmen, sondern zuvor alle Umstände und Gelegenheit wohl erkundigen; es wäre denn, daß der, auf welchen ein solches Bekänntniß geschehen, eine verdächtige Person und bösen Gerüchts wäre, oder sonsten andere Vermuthungen auf ihn fielen.

(56) Und solches findet auch in Praxi statt. Siehe die P. H. G. O. Art. 56. und *Ludovici* in der Einleitung zum peinlichen *Proceß cap. 9. §. 44.* So ist auch die Ratification alsdann nöthig, wenn gleich die Peinigung nicht würklich geschehen, sondern der Scharfrichter nur dem Inquisiten vorgestellet, und auf diese Weise dessen Bekänntniß herausgebracht worden: Denn es hat doch der Inquisit in der Meynung gestanden, daß es zur würklichen Peinigung kommen würde, und also hat sein Bekänntniß nicht freywillig, sondern aus Furcht gethan. Siehe *Brunnemann Proc. Inq. cap. 8. m. 5. n. 831.*

CAPUT VIII.

Von Strafe des Richters, welcher ungebührlich und unrecht die Frage vornimmt.

Der Richter soll nicht ohne erhebliche Ursachen zur scharfen Frage schreiten, und wenn es ja dazu kömmt, die Vorsichtigkeit und Bescheidenheit gebrauchen, damit die gebührliche Maasse nicht überschritten, noch der Gefangene an seinem Leben beschädiget werde. Thut er darüber vorsetzlicher arglistiger Weise und peiniget Jemand, den er nicht peinigen sollte, ohne vorgehende gnungsame Anzeigung, und der darüber stirbet, so hat der Richter das Leben bestanden. Stirbet er aber nicht, so soll er ihm einen gebührlichen Abtrag thun nach Erkänntniß der Obrigkeit (57). Geschicht aber alsdenn, ein Unfall, wenn Jemand mit Recht auf gnugsame Vermuthungen gefraget wird, so bleibet der Richter ohne Schuld und Schaden.

(57) Auch dieses findet in Praxi statt. Siehe den 20. und 61. Art. der P. H. G. O. und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.* wie auch *Heils Judex & Defensor cap. 5. §. 14.*

TITULUS DECIMUS OCTAVUS.

Von der Acht und ihrem Proceß.

CAPUT I.

In was Fällen die Acht statt habe.

Man mag gar keinen ächten oder verfesten, es gehe ihm denn an Hals oder Hand (58).

(58) Die Verfestung ist die gefängliche Einziehung, und Bewahrung, daß er nicht entlaufen möge. Die Acht aber ist die Landesverweisung, welche einen entweder Vogelfrey machet, daß er sich, so weit die Gerichtsbarkeit des Orts erstrecket, nicht darf sehen und ertappen lassen, oder auch gar mag getödtet werden; oder daß er in solchem Falle von jedermann mag angegeben auch gefangen genommen und dem Gericht übergeben werden. Besage des folgenden 4. Cap. Die Acht heisset lateinisch Proscriptio, auch interdictio aquæ & ignis, daß der Geächtete nirgend soll gehauset noch geduldet werden. Sie wird die Unteracht genennet, wenn sie von dem unteren, die Oberacht aber wenn sie von dem obern Richter ergangen ist. Die Aberacht, wenn sie nicht die erste, sondern wiederhohlte Aechtung ist. In geistlichen Sachen wird sie der Bann und (Excommunication) Ausstossung aus der Gemeine genennet. Siehe den alten Culm Cap 114. des 3. B. Das Lat. und Poln Culm. Recht Cap. 92. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 92. des 3. B. Nach dem Sachsensp. Art. 66. des 1. B. heißt es: „Man soll Niemanden seinen Leib mit der Verfestung noch mit der Acht vertheilen, in welche er „nicht mit Namen verfallen ist.„ Wie es in Praxi gehalten wird, lehret *Lipski Cent. I. Obs. 99.*

CAPUT II.

Von der Heischung.

Wenn auf vorhergehende Ladung der Beschuldigte nicht erscheinet, so wird er durch ein öffentliches Edict geheischet und gefordert, wel-

ches Edict die angegebene Verbrechung des Thäters, und daß er sich durch die Flucht und Indicia verdächtig gemachet, in sich halten soll, wie auch einen Terminum von 14 Tage, und denn Stunde und Stelle, wohin er sich finden soll. Es soll auch an öffentlichen Stellen, damit es jedermann kundig, angeschlagen werden. Erscheinet er denn nicht, er soll gleichfalls über 14 Tage wieder geladen, und zum dritten mal bis auf die Hülfrede vertheilet, und zu Einbringung derselben noch 14 Tage, als der vierte Termin, gegeben werden, mit der Verwarnung, da er nicht erscheinet, daß man ohne Mittel auf die Acht vollfahren wolle. Bleibet er denn muthwillig und ungehorsam aussen, so wird er in die Acht verfestet (59), so wie recht ist.

(59) Siehe oben das 5. Cap. des 4. Tit. dieses B. und Th. und die Anmerkungen daselbsten. Hier ist verfestet nur so viel, als gewiß und rechtmäßig in die Acht erkläret, daß er nicht wieder herkommen dürfe, sondern wenn solches dennoch geschähe, gleich könne fest gemachet werden. In der Preuß. Rechtsgel. S. 751. stehet: Wenn das Verbrechen eine Leibesstrafe nach sich ziehet, so wird er zur wohlverdienten Strafe in die Acht auch wohl nach Größe des Verbrechens in die Mordacht erkläret (Vogelfrey gemacht) und kann ihn sodann von seinen Gütern gar kein Vorschub bey ernster Strafe geschehen ꝛc.

CAPUT III.
Wer und wie weit man zu ächten befuget.

Ein jeder Richter, der an Leib und Leben zu richten befugt ist, der mag auch den Ungehorsamen ächten; doch soll sich die Acht nicht weiter, als des Richters Botmäßigkeit und Gerichtszwang, erstrecken (60). Derowegen so sich ein verfesteter Mann für Ansprüchen bewahren will, so muß er in ein ander Gericht ziehen, das mit dem, darinn er geächtet ist, nichts gemeines hat (61), so erhält er sich woll, daß man ihn mit der Verfestung, die in einem andern Gerichte geschehen, nicht ansprechen noch hindern mag.

(60) Siehe den Sachsensp. Art. 24. des 3. B. wo es heißt: „Man mag Niemanden „mit einer Verfestung in einem andern Gerichte überwinden ꝛc.„

(61) In der Braunsb. Ausgabe Cap. 116. des 3. B. wird es also gegeben: „Er muß „in ein ander Gericht ziehen, daß mit demselben nicht übereinstimmet, und da nicht Culmisch „Recht ist,„ womit auch der alte Culm. Cap. 142. und 144. des 3. B. und das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 98. des 5. B. einstimmen.

CAPUT IV.
Von Kraft und Würkung der Acht.

Wer mit Recht ordentlicher Weise in die Acht vertheilet wird, der muß den Ort und Gerichtszwang meiden. Wird er darüber in dem Gerichte gefangen, so soll er an seinem Halse gestrafet werden, es mag auch niemand den Frieden an ihm brechen noch sich vergreifen. Und wer einen Aechter fahen will, der sich wehret, und darüber zu Tode geschlagen wird, so darf er weder des Geächteten Freunde noch dem Rich-

Richter büssen (62). Dieses vernimm so weit, so der Geächtete in den Gerichten, darinn er geächtet, betreten wird: Denn ausserhalb den Gerichten mag ihn niemand beschädigen, und wer solches thut und wird beklaget, der muß das Recht leiden, als ob er an seinem Recht vollkommen wäre. Zum andern obschon der Mann geächtet ist, so verleuret er doch darum seine Unschuld nicht, die er der Hauptsachen halber hat: Denn wenn er sich aus der Acht würket, hat er seiner Unschuld zu genießen.

(62) Siehe theils das vorhergehende 3. Cap. theils den Sachsensp. Art. 69. des 2. B. Den alten Culm Cap. 41. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 40. des 5. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 94. des 5. B. und was Danzig betrift, so handelt davon die alte Willkühr Art. 13. Cap. 6. des 2. Th. Umständlicher wird von Vollenziehung der Acht gehandelt im 95. Cap. des Lat. Culm. Rechts. Was alsdenn Rechtens sey, wenn der gestorben ist, welcher die Acht geheischet hat, lehret daselbst das 96. Cap.

CAPUT V.

Von Strafe des, so einen Geächteten hauset oder speiset.

Wer einen geächteten Mann hauset, herberget oder speiset, der soll nach Gelegenheit der Uebertretung willkührlich gestrafet werden, so oft er darüber beklaget wird, und nichts desto weniger den Geächteten folgen lassen. Wüste er aber nicht, daß er geächtet wäre, entgehet er der Strafe mit seiner Unschuld (63).

(63) Siehe den Sachsensp. Art. 23. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 118. des 3. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 97. des 5. B. Man merke anbey, daß dieses Capitel im alten Culm Cap. 145. des 3. B. ganz anders abgefasset ist.

CAPUT VI.

Von Auszziehung aus der Acht.

Ein geächteter Mann mag sich woll aus der Acht (64) ziehen in dem Gerichte, darinn er geächtet ist. Bürgen aber soll er setzen, daß er vorkommen will, und sich verantworten. Hat er der Bürgen nicht, und ist auch nicht Erbgesessen, so soll ihn der Richter behalten, bis er Rechts pfleget.

(64) Was den Inhalt des 6. 7. und 8. Cap. betrift, so wird von selbigem im Sachsensp. Art. 4. des 2. B. und Art. 34. des 3. B. Im Weichbilde Art. 3. Im alten Culm Cap. 143. des 3. B. Aber in der Braunsb. Ausgabe Cap. 117. des 3. B. und im Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 99. des 5. B ausführlicher gehandelt. Sich aus der Acht ziehen, ist sich derselben entledigen oder davon befreyen.

CAPUT VII.

Wie man sich aus der Acht ziehen soll.

Wer sich aus der Acht ziehen will, der soll solches thun mit des Richters und Sachwalden Wissen und Willen. Er soll vor dem Richter zu Rechte ein Geleite werben, und schwören, daß er nicht also mit Willen in die Acht kommen, daß er darinn bleiben sollte, oder daß er zu Unrecht vor dem Gerichte verklaget und verfestet, und darinn nicht länger seyn wolle. Wenn solches geschehen, so lässet ihn der Richter Bürgen setzen, daß er in dreyen Dingtagen erscheinet (65). Kommt denn Jemand und klaget um die Sache, darum er verfestet war, so muß er antworten und entgehen wie recht ist.

(65) Vergleicht und versöhnet er sich indessen mit dem, der ihn verklaget oder in die Acht gebracht, darf er in den dreyen oder letzten Dingtagen nicht erscheinen, nach dem Lat Culm. Rechte im 99. Cap. des 5. B. Doch ist er nach dem 100. Cap. dem Richter sein Gewette zu zahlen schuldig. Aber die Güter des Geächteten und mit der Todesstrafe belegeten behalten seine nächsten Erben, nach dem 101. Cap. daselbst.

CAPUT VIII.

Wenn dem Geächten die Ausziehung verweigert wird.

Da der Richter oder der Sachwald die Ausziehung aus der Acht nicht gestatten will, so soll der Geächtete, wenn es der untere Richter thut, solches dem Oberrichter klagen; befindet es sich denn, daß jener Richter es mit Unrecht verweigert, so ist er strafwürdig, und erstattet dem Kläger seine Unkosten; verweigert es aber das Part, so soll es bey der Gerichte Erkänntniß stehen, ob die Ausziehung geschehen solle oder nicht.



JURIS CULMENSIS

LIBRI QVINTI

PARS SECUNDA

DE

DELICTIS ET POENIS EORUM.

Von Mißhandlungen und Strafe (1) derselben.

(1) In wie weit dieses Buch mit dem Römisch. Sächsisch. Preuß. und Lübischen Recht einstimme, kann man aus *D. Jo. Kleinii*, und *D. G. Nimsgarten disp. de Convenient. Jur. Culm. & Ged. &c.* ersehen. Auch gehöret hieher ein starker ungedruckter Foliant eines ungenannten, welcher den Titel führt annotationes ad Jus Culmense.

TITULUS PRIMUS.

Von Gotteslästerunge.

CAPUT I.

Von Strafe der Gotteslästerung.

Welcher GOtt den Allmächtigen freventlich lästert, und GOtt zumißt, das seiner Göttliche Majestät nicht bequemet, oder mit seinen Worten dasjenige, das GOtt zustehet abschneiden wollte, als ob GOtt nicht ein Ding vermöchte, oder nicht gerecht wäre, oder sonsten dergleichen freventliche Lästerworte wider GOtt und seine heilige Majestät redet, derselbe soll nach Gelegenheit und Gestalt der Person und Lästerung an Leib und Leben, oder Gliedmassen, gestrafet werden (2).

(2) Wi-

(2) Wie es in Praxi mit Bestrafung dieses Lasters gehalten wird, lehret die P. H. G. O. Art. 106. und daselbsten *Kreß* in seinem *Commentario*. Was Danzig betrift, so handelt von selbiger die alte Willkühr Art. 3. Cap. 7. des 1. Th. Gemeiniglich pflegt man dieselbe in unmittelbare und mittelbare Gotteslästerung einzutheilen, und wird die erste am Leben, die letzte aber nur willkührlich bestrafet. Siehe *Alberti Jus ff. L. XLVIII. tit. 5. §. 9. & 10.* und das folg. Cap. In der neuen Danz. Willkühr Art. 1. des 7. Cap. 1. Th. stehet, er soll an Leib und Gut, oder nach Bewandniß dieses abscheulichen Verbrechens selbst am Leben gestrafet werden. Wobey auch weitläuftigere Erörterung giebet des Herrn von Sahme Preußische Rechtsgelehrsamkeit Seite 424.

CAPUT II.
Von Fluchern und Strafe derselben.

Wer auch bey unsers HErrn und Heilandes Christi Marter, Leiden, Sacrament oder dergleichen fluchen, und dasselbe unnützlich gebrauchen würde, derselbe soll mit Geldbusse, oder Gefängniß, oder da er davon nicht ablassen, und sich nicht bessern würde, endlich mit Verweisung gestrafet werden.

TITULUS SECUNDUS.
Von Zauberey und Zauberern.

CAPUT I.
Von Strafe derer, die mit Zauberey und dem Teufel umgehen.

Da Jemand mit Zauberey umgienge, oder mit Vergessung seines christlichen Glaubens solche Künste könnte und triebe, daß er mit Worten die Teufel zu sich lüde, Verbündniß mit ihnen aufrichtete, oder andere Teufels Künste gebrauchen würde, es sey Mann oder Weib: Der oder die soll mit Feuer öffentlich verbrannt werden (3), nebst allen Büchern und Instrumenten und andern Sachen, so bey ihm zu dem Ende gefunden werden. Würde auch Jemand solches wissen und verschweigen, oder Rath und Hülfe darzu thun, und solches bekennet, oder überzeuget würde, dem soll man das Haupt abschlagen.

(3) Siehe den Sachsensp. Art. 13. des 2. B. Den alten Culm Cap. 67. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 67. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 61. und Poln. Cap. 63. des 5. B. Womit auch die alte Danz. Willkühr Art. 14. Cap. 6. des 2. Th. und die P. H. G. O. Art. 109. einstimmen. Die Zauberey und Hexerey gehöret nach Herrn von Sahme Preuß. Rechtsgel. S. 437. zur Beleidigung göttlicher Majestät.

CAPUT II.
Strafe derer, die mit Gift und Zauberey Schaden thun.

Würde auch Jemand ohne solche Verbündniß dem Menschen, Viehe oder andern Sachen Schaden zu fügen, und durch Zaubern verletzen, der oder die soll gleichfals, wie obgesagt, am Leben gestrafet werden.

CAPUT

CAPUT III.

Von Wahrsagern, und Strafe derselben.

Alle diejenigen, so sich unterstehen aus des Teufels Kunst wahr zu sagen, oder mit dem Teufel durch Crystall oder andere Wege Gespräche oder Gemeinschaft zu halten, und sich von ihm geschehener oder zukünftiger Dinge Erforschung und Bericht erholen, sollen mit dem Schwerdt vom Leben gerichtet und gestrafet werden.

CAPUT IV.

Von denen, die Zauberey gebrauchen, ohne Schaden damit zu thun.

Wird aber auch Jemand gefunden, der Zauberey gebrauchet, und niemand Schaden damit gethan hatte, der soll mit Verweisung oder sonsten nach Gelegenheit der Sachen und Person, nach Willkühr des Richters gestrafet werden (4).

(4) Siehe die P. H. G. O. Art. 109. Wie es in Praxi mit diesem Titul gehalten wird, solches lehren Winziger in seinen Anmerkungen über *Brunnemanni* Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des *Inquisition-Processus cap. 3. §. 10* und *D. Engau* in seinen *Elementis Jur. Crimin. L. I. tit. 38 § 451* und folgg. Hieher gehöret auch Aufruhr und Verströhrung oder Verwirrung des Gottesdienstes, und der Mißbrauch der heil. Sacramenten. Wobey folgende Fälle in Acht zu nehmen: 1) Wer dem Prediger auf der Kanzel widerspricht, oder Zank und Schlägerey in der Kirche anrichtet, oder an den Geistlichen bey Verwaltung ihres Amts sich vergreifet, der wird mit öffentlicher Kirchenbuße, Geld, Gefängniß, oder nach der Größe des Verbrechens wohl gar durch das Schwerdt am Leben gestrafet. 2) Wer die gesegnete Hostie aus dem Munde nimmet, oder solche zum unziemlichen Gebrauche anwendet, oder auch sonst in privat Zusammenkünften des heil. Abendmahls mißbrauchet, oder der Worte der Einsetzung spottet, wird nebst öffentlicher Kirchenbuße mit Landesverweisung oder anderer Strafe angesehen. 3) Wer des Tages vorher gebeichtet, oder zur öffentlichen Vorbereitung sich eingefunden, und dennoch den Gebrauch des heil. Abendmahls vorsetzlich verabsäumet, wird mit Gefängniß, oder sonst willkührlich gestrafet. 4) Wer aber des Abendmahls sich gar freventlich enthält, und keiner Vermahnung darinnen folget, wird mit Gefängniß und andern willkührlichen Strafen dazu angehalten; wo aber dieses nicht hilft, wird er als ein Verächter desselben des Landes verwiesen. 5) Wann ein Küster das Taufwasser zu abergläubigen Sachen verkaufet, wird er seines Amtes entsetzet, oder dem Befinden nach des Landes verwiesen; der es aber dazu mißbrauchet, wird mit Leibes- oder willkührliche Strafe beleget. Nach des Herrn von Sahme Preuß. Rechtsgel. auf der 439. und folg. Seite.

TITULUS TERTIUS.

Vom Meineyd.

CAPUT I.

Von Strafe des Meineyds.

Wo Jemand vor dem Richter oder Gerichte einen Meineyd schwöret, so derselbe zeitlich Gut angehet, und in des, der falsch geschwo-

schworen hat, Nutz kommen ist, der ist zuförderst schuldig, solch fälschlich abgeschworen Gut dem Verletzten wieder zu erstatten, und sollen ihm darneben die zween Finger, damit er geschworen, abgehauen werden, und er anrüchtig seyn. Verneinet er es aber, und kann des nicht überzeuget werden, so ist er der Beschuldigung gefreyet (5).

(5) Nach der Braunsb. Ausgabe Cap. 44. des 3. B. heißt es: „Er mag des unschul„dig werden mit dem Eyde, als Recht ist, auf den Heiligen ꝛc.„ Womit auch die Magd. Fragen und Urth. *dist. 6. cap. 16.* des 1. Th. und der alte Culm Cap. 48. des 3. B. einstimmen. Das Lat. Culm. Recht Cap. 59. und Poln Cap. 62. des 2. B. wollen gleichfals, daß er seine Unschuld mit dem Eyde beweisen soll. Wie es in Praxi gehalten wird, lehren die Danz. Willkühr Art. 9. Cap. 6. des 2. Th. und die P. H. G. O. Art. 107. und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.* Der Herr von Sahme schreibet in seiner Preuß. Rechtsgelehrs. S. 435. zur Gotteslästerung, wird auch der Meineyd gerechnet.

CAPUT II.

Vom Meineyd in peinlichen Sachen.

Wenn einer einen Meineyd schwöret in peinlichen Sachen, daß der Beschuldigte darum gestraft würde, so soll derjenige, der den Meineyd geschworen, die Strafe leiden, welche er durch sein falsches Schwören auf einen andern geursachet hat (6).

(6) Wer das als wahr beschwöret, was falsch ist, der thut einen falschen Eyd. Wer aber nicht hält, was er eydlich gelobet hat, der thut einen Meineyd. Siehe die alte Danz. Willk. am angez. Orte und die P. H. G. O. Art. 107. u. daselbsten *Kress* in seinem *Comment.*

CAPUT III.

Strafe derer, die Ursache zum Meineyd geben.

Wer auch solchen falschen Eyd mit Wissen vorsetzlich und arglistig durch Ueberredung, Gift und Gaben ursachet, der soll mit gleicher Strafe achterfolget werden (7).

(7) Siehe die P. H. G. O. Art. 107. und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.*

CAPUT IV.

Wie der Meineyd bewiesen werden soll.

Damit aber auch eine Gewißheit in denen Sachen, die durch einen Eyd erörtert werden, seyn möge; als soll niemande den Eyd zu brechen zugelassen werden, er sey denn an seinen Ehren und Recht vollenkommen, und nebenst ihm fünf ehrliche unsträfliche zeugbare Männer, die solches mit ihrem Eyde ausmitteln und bezeugen (8). Vollführet er aber solches nicht, so bleibet die Strafe auf ihm, damit er einen bezüchtiget hat.

(8) Was den Innhalt dieser Verordnung betrift, so würde solches heutiges Tages auf eines Richters Erfahrenheit und Vernunft ankommen.

CAPUT

CAPUT V.
Von der Zeugen Meineyd.

Weil aber die Sachen nicht allein durch die Principalen selbst und ihre Eyde, sondern auch durch der Zeugen eydliche Aussage geendiget werden; und der Zeuge, welcher einen vorsetzlichen Meineyd thut, nicht allein GOtt, sondern auch den Richter betreuget, und das Part heftig beleidiget: Als wird ein falscher Zeuge in peinlichen Sachen mit der Strafe, so dem andern wiederfahren soll, billig gestraft und achterfolget (9). In bürgerlichen Sachen aber erstattet er dem beleidigten Theile seinen Schaden, und wird darneben ehrloß und unzeugbar.

(9) Siehe die P. H. G. O. Art. 68. und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.* Von dem Eyde der Zeugen bey Echtschaften und sonst, handelt die neue Danz Willkühr Art. 6. 7. des 1. Cap. im 2. Th. und von der Strafe des Meineydes, Cap. 7. Art. 7. ebendaselbst. Nächst diesen Verbrechen gegen die göttliche Majestät folget die Beleidigung der Königl. Majestät, von deren mancherley Arten und Bestrafung handelt der Herr von Sahme in der Preuß. Rechtsgelehrs. Seite 440. folgg.

TITULUS QVARTUS.
Von Aufrührern.

CAPUT UNICUM.
Wie Aufrührer zu strafen.

So Jemand gefährliche, fürsetzliche und boßhaftige Aufruhr des gemeinen Volks wider die Obrigkeit machet, und dessen überwunden wird, dem soll man das Haupt abschlagen (10.) Wird aber solcher Aufruhr durch viele Personen angestiftet, so sollen die vornehmsten Ursacher, am Leben, die andern mit Verweisung gestraft werden.

(10) Womit auch die heutige Praxis einstimmet. Siehe die alte Danz. Willk. Art. 6. und die neue Art. 5. Cap. 7. des 1. Th. *Hopp. ad inst. L. IV. tit. 18. §. 8.* und die P. H. G. O. Art. 127. und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.*

TITULUS QVINTUS.
Von öffentlicher Gewalt.

CAPUT I.
Strafe öffentlicher Gewalt.

Oeffentliche Gewalt heisset, wann Jemand mit gewafneter oder bewehrter Hand in seinem Hause oder Hofe überfallen, und an ihm oder seiner Haabe und Gütern Gewalt geübet wird. Wer nun solches thut, der hat den Hals bestanden, und soll als ein Friedebrecher mit dem Schwerdt zum Tode gestrafet werden (11).

(11) Diese ist die erste Art der öffentlichen Gewalt, welche in einer Stadt, einem Dorfe, einem Kruge, adelichen Landgute, Meyerhofe, Vorwerke rc. vorfället. Siehe den Sachsensp. Art. 13. des 2. B. womit auch die heutige Praxis einstimmet, wie solches aus der Landessatzung Königs *Sigismundi* von 1538. hinten in den Beylagen *No. X.* zu ersehen ist, und von *Lipski Obs. 90. Cent. 1.* bekräftiget wird. Ueberhaupt wird öffentliche unrechtmäßige Gewalt da begangen, wo jedermann sicher und unbeschädigt seyn sollte. Sie mag geschehen an öffentlichen Gebäuden, an oder von Amtspersonen, auf Gassen und Landstrassen, wo der Friede und die gemeine Ruhe freventlich gebrochen wird, durch Güter- und Menschenraub und Entführung, wider Willen der Angehörigen oder auch der entführeten Person, an Gefängnissen rc.

CAPUT II.

Von Strafe über Strassengewalt.

Wenn auch Jemand in öffentlicher Landstrassen einem wegelagert (12), ihn überfällt, und sich gewaltsamer Weise mit Fangen, Wegführen, Schlägen, oder sonsten an ihm vergreifet, der soll gleichfalls mit obgedachter Strafe achterfolget werden.

(12) Siehe den Sachsensp. Art. 13. des 2. B. die P. H. G. O. Art. 29. und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.* Wie es in Danzig gehalten wird, lehret ihre Willkühr Art. 10. Cap. 6. des 2. Th. Dieser Art ist auch die Beschädigung der Stadtwälle und Festungswerke, deren Strafe zu lesen ist in der neuen Danz Willkühr Th. 1. Cap. 7. Art. 6. Hievon handelt auch des Herrn von Sahme Preuß. Rechtsgelehrs. S. 470. folgg.

CAPUT III.

Von Gewalt gegen die Obrigkeit und ihre Diener.

Wer sich auch der Obrigkeit in Vollziehung ihres Amts, sonderlich bey Executionen gewaltsam wiedersetzet, oder die Eingewiesene gewaltsam entsetzet, oder Gewalt an den Amtsdienern oder andern die zu Verrichtung befohlener Geschäfte, Amtshalben geschicket werden, übet, der soll nach Gelegenheit der Verbrechung mit Gefängniß, Verweisung, oder auch an Leib und Leben gestrafet werden (13).

(13) Siehe die P. H. G. O. Art. 97. und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.* wie auch die 200. und 201. Anmerkung des 2. B. und die Satzung von 1405. in den Beylagen *No. V.*

CAPUT IV.

Von Gewalt, die an Gefangenen geschicht.

Wer einen gefangenen Mann mit Gewalt aus der Haft, oder wenn er mit Geleite zu oder von dem Gericht gebracht wird, entführet, oder abhändig machet, der soll an des Entführten Stelle gesetzt, und mit derselben Strafe, da jener mit beleget, achterfolget werden (14).

(14) Den Grund dieser Verordnung findet man im Sachsensp. Art. 9. des 3. B. und dem Weichbilde Art. 118. Wie es in Praxi gehalten werde, lehret *Kress* in seinem *Comment. ad Const. Criminal. art. 180.*

TITULUS SEXTUS.

Von denen, so die Gefängnisse brechen.

CAPUT UNICUM.

Strafe derer, die am Gefängnisse Gewalt thun.

Würde Jemand um Verdacht irgend einer Missethat ins Gefängniß genommen, und unterstünde sich die Gefängnisse zu brechen und Gewalt daran zu üben, sich dadurch zu befreyen, derselbe machet eine starke Vermuthung wider sich, daß er der Unthat schuldig, und mag darauf zur scharfen Frage genommen werden (15). Wird er aber an der That, darum er eingezogen, unschuldig befunden, so mag er gleichwohl wegen der Verbrechung und geübten Gewalt, so an dem Gefängnisse geschehen, willkührlich nach Gelegenheit der Personen und Sachen gestraft werden.

(15) Dieses letzte wird heute in Praxi nicht strenge beobachtet, wie solches *Engau* in seinen *Elementis Jur. Crim. L. I. tit. 48. §. 552.* und *Kress ad art. 25. Const. Cr.* bezeugen.

TITULUS SEPTIMUS.

Vom Todschlage.

CAPUT I.

Von Strafe eines vorsetzlichen Todschlages.

Weil der Allerhöchste in seinem Gesetze ausdrücklich geboten, das wer Menschen Blut vergeußt, des Blut solle wieder vergossen werden: Also haben demselben alle verünftige Rechte gefolget, und sollen derowegen alle, die aus Vorsatz Jemand todtschlagen, oder ums Leben bringen, wiederum vom Leben zum Tode gebracht, und mit dem Schwerdte gestrafet werden (16).

(16) Was die Strafe der muthwilligen Todschläger betrift, und daß solche in alten Zeiten bey den Heyden nicht immer sind am Leben bestrafet worden, wie auch wenn die Todesstrafe ist eingeführet worden, lehret der sel. *Heineccius* in seinen *Elementis Jur. Germ. L. II. tit. 26. §. 247.* und folgg. Nach des Herrn von Sahme Preuß. Rechtsregel. S. 422. und 460. ist im Todschlage das Alter von 12 Jahren festgesetzet. Auch gehören hieher die Selbstmörder, von welcher Unterscheide und Strafe zu sehen ist des Herrn von Sahme Preuß. Rechtsregel. Seite 445. folgg.

CAPUT II.

Von Strafe der Mörder.

Wer aber an seinem Nächsten einen vorsetzlichen muthwilligen Mord begehet auf freyer Landstrassen, oder sonst in seiner Gewahrsam, der soll mit dem Rade zum Tode gerichtet werden (17).

 (17) Siehe

(17) Siehe den Sachsensp. Art. 13. des 2. B. und die P. H. G. O. Art. 137. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment*. Die Gewahrsam macht des Thäters, oder des ermordeten, oder eines andern Behausung, als die Herberge seyn: So wird die Strafe nach Befinden der Umstände der Boßheit eingerichtet. Von dem Todschlage an den nächsten Anverwandten oder *Parricidio* ist aufzuschlagen des Herrn von Sahme Preuß. Rechtsgel. S. 452. folgg.

CAPUT III.

Vom Todtschlage durch Gift und Zauberey.

Es werden auch alle die vor Todtschläger gehalten, welche durch Zauberey und Gift die Menschen wissentlich tödten und ums Leben bringen, derowegen auch dieselben mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode verdammet werden (18).

(18) Wie dieses Verbrechen nach der heutigen Praxi solle bestrafet werden, lehret die P. H. G. O. Art. 130. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment*. Von der Vergebung mit Gift oder Veneficio handelt der Herr von Sahme in der Preuß. Rechtsgel. S. 451. folgg.

CAPUT IV.

Strafe derer, welche tödtliche Liebes- und andere gefährliche Tränke zurichten.

Welche da Liebestränke, und Tränke die Frucht des Leibes damit abzutreiben, zurichten, dadurch Jemand zum Tode kommt, ob er gleich den Vorsatz zu tödten nicht gehabt (19), soll er dennoch als ein Todtschläger gestraft werden.

(19) Dieses ist so zu verstehen, wenn der, so den Trank dem andern bereitet und beygebracht, gewust hat, daß er tödtlich seyn könne und pflege, sonst wäre er mit der ordentlichen Strafe nicht zu belegen, nach der P. H. G. O. Art. 133.

CAPUT V.

Strafe der Abtreibung der Geburt.

Weiber, die durch Getränke, oder andere Mittel ihnen selbst die Frucht ihres Leibes abtreiben, so ferne sie schon das Leben empfangen, sollen sie mit dem Schwerdte vom Leben gerichtet werden; hat aber die Frucht das Leben nicht empfangen, so werden sie ewig des Landes verwiesen (20).

(20) Siehe die P. H. G. O. Art. 133. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment*. Die dergleichen bey andern geflissentlich thun, möchten nicht besser davon kommen. Nach des Herrn von Sahme Preuß. Rechtsgelehrs. S. 455. und 456.

CAPUT VI.

Strafe derer, die ihre Kinder ermorden.

Weiber, die ihre Kinder nach der Geburt heimlich umbringen, und das bekennen, oder überwunden werden, die sollen als Mörderinnen aufs Rad geleget, oder lebendig begraben, und ersticket werden (21).

(21) Siehe die P. H. G. O. Art. 131. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment*. Was die heutige Praxin betrift, so werden dergleichen Mörderinnen, wenn nicht andere Umstände obhanden, gemeiniglich mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht.

CAPUT VII.

Von übermäßiger Züchtigung.

Begiebet es sich, daß Männer ihre Weiber die schwanger sind, über Gebühr, und wider ziemliche Maasse, dadurch der Frucht tödtlicher Schade zugefüget, oder auch die Eltern ihre Kinder zu hart schlagen, werfen, oder stäupen, darob es beweißlich oder stark vermuthlich, daß sie dieselben damit zum Tode gebracht haben: Dieselben sollen an Leib und Leben gestraft werden (22).

(22) Wie ein solcher Verbrecher eigentlich zu bestrafen sey, kann man so genau nicht bestimmen, sondern muß solches dem Ermessen derer Gerichte anheimstellen. Wie ungerathene Kinder, die sich an ihren Eltern vergreifen, sollen bestrafet werden von der Obrigkeit, lehret die neue **Danziger Willkühr Th. 2. Cap. Art. 1.**

CAPUT VIII.

Von denen, die von andern durch Geld erkauft einen Mord oder Todtschlag zu begehen.

Da Jemand mit Gelde erkauft einen Mord oder Todtschlag begienge und vollenzöge, derselbe soll als ein Mörder vom Leben zum Tode gestrafet werden: Bekennet er aber auch, wer ihn darzu gekauft, oder beredet, oder es wird sonsten kundbar, der soll ebenmäßig als ein Todtschläger gestrafet werden (23).

(23) Der Innhalt dieses Capitels wird durch die heutige Praxin bestätiget, wie solches *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 18. §. 5. Alberti in Jure ff. L. XLVIII. tit. 8. §. 8.* und *Heils Judex & Defensor. cap. 6. §. 33.* beweisen. Von dergleichen Assassinio sehe man auch des **Herrn von Sahme Preuß. Rechtsgelehrs. Seite 450. folgg.**

CAPUT IX.

So ihrer viel einen Todtschlag begehen.

So ihrer viel mit vorgesetztem und vereinigtem Willen und Muth Jemand bößlich zu ermorden, einander Hülfe und Beystand thun, dieselben haben alle das Leben verwirket. So aber etliche Personen ohne Vorsatz in einem Schlagen oder im Rumor beyeinander kommen, und einander helfen, und darüber Jemand ohne Ursach ums Leben gebracht würde; so soll der Thäter erforschet, und wenn man ihn weiß, mit dem Schwerdte zum Tode gestrafet werden. Wird der Entleibte mit vielen Wunden verletzt, und man könnte nicht erweisen, von welches sonderlicher Hand oder That er gestorben wäre, so sind dieselben, so die Verletzung gethan, alle des Todtschlages schuldig, und sollen willkührlich mit Gefängniß oder zeitlicher Verweisung gestrafet werden. Der andern Mithelfer Strafen stehen nach der Sachen Beschaffenheit, Umständen und Gelegenheit, in der Richter Willkühr und Bescheidenheit (24).

(24) Womit auch die heutige Praxis einstimmet. Siehe die **P. H. G. O. Art. 148** und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.*

CAPUT

CAPUT X.

Vom Todtschlage, so ohne Vorsatz und Argelist geschehen ist.

Da ein Todtschlag nicht mit Vorsatz und Argelist, sondern aus Verwahrlosung und aus Unvorsichtigkeit zufälliger Weise geschehe, des Strafe ist des Todten Wehrgeld, sammt des Richters höchstem Gewette. Als wenn einer aus Trunkenheit oder Vorwitz Jemand am Leben beschädigte und tödtete; ob woll bey ihm kein Vorsatz und Argelist verhanden, so wird er doch wegen solches Ueberschreitens extraordinarie gestraft, entweder mit dem Wehrgelde und Gewette, oder nach der Sachen Gelegenheit mit Gefängniß und zeitlicher Verweisung. Geschähe es aber, daß aus schlechtem und bloßem Zufall (25) ein Mensch um das Leben käme: Als wenn einer eines Vogels halber rahmet, und träfe einen Menschen, daß er davon stirbet, damit verwirket er keine Strafe nicht. Ruffet man ihm aber, daß er nicht schiesse oder werfe, und er schießt oder wirft gleichwohl, da er den Menschen siehet, und wird dessen überzeuget, man richtet über ihn, als wenn er ihn mit der Hand getödtet hätte. Da aber auch solches auf einem Wege geschehe, da man täglich gehet, so wird er destomehr schuldig: Denn da Leute gemeiniglich pflegen zu gehen und zu reiten, da soll man nicht schiessen oder werfen (26).

(25) Daß auch der bloße Zufall, der nicht ohn alle Schuld sich ereignet, bey den alten Deutschen nicht ist unbestraft gewesen, lehret der Sachsensp. Art. 38. des 2. B. Dahin gehöret auch die Tödtung durch Arzeneyen, wenn sie gleich nicht vorsetzlich, sondern aus Versehen geschehen von einem Arzte, Apothecker und andern, nach des Herrn von Sahme Preuß. Rechtsgelehrs. Seite 457. folg. und 460. folgg.

(26) Siehe den alten Culm Cap. 15. des 5. B. Die Braunsb. Ausg. Cap. 14. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 76. und Poln. Cap. 77. des 5. B. Was die heutige Praxin betrift, solches lehret die P. H. G. O. Art. 146. und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.*

CAPUT XI.

Wer Bäume im Walde hauet, was ihm zu thun gebühret, Schaden zu verhüten.

Hauet ein Mann Bäume im Walde so nahe am Wege, daß den Leuten Schaden daraus entstehen mag, schläget der Baum einen Menschen zu tode, also das sein Wille daran befunden wird, man soll ihm wieder sein Haupt abschlagen. Schläget er aber ein Vieh zu tode, das soll er nach seinem Werth gelten, und soll dem Richter einen Frevel wetten. Hauet er aber Bäume im Walde, da die Leute nicht gemeiniglich pflegen zu gehen, so soll er wenn der Baum fallen will, dreymal schreyen und ruffen laut ob Jemand da wäre, daß er bald fliehe, thut er das und schläget der Baum darüber einen Menschen oder ein Vieh zu tode; er büsset niemand darum. Spricht man ihn aber an, er habe nicht geruffen, so soll er das bezeugen; hat er der Zeugen nicht, so soll er seinen Eyd darzu thun (27).

(27) Siehe

(27) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 77. und Poln. Cap. 78. des 5. B. Wie auch die Braunsb. Ausgabe Cap. 15. des 5. B. und den alten Culm Cap. 16. des 5. B. Der heutige Gebrauch erfordert ebenfalls alle Behutsamkeit und zeitige zulängliche Warnung anderer Leute, die in der Nähe seyn möchten. Weil aber das Vieh keinen Verstand von dem Schreyen hat, würde diese nicht genug seyn, wenn keine Menschen bey dem Viehe sind, die es wegtreiben können.

CAPUT XII.

Ob Fuhrleute einen Wagen umwerfen und Schaden thun.

Werfen Fuhrleute einen Wagen um an einem Orte, da die Leute gemeiniglich pflegen zu gehen, die sollen die Leute anschreyen, daß sie von dannen fliehen; thun sie das, so sind sie unschuldig, ob Jemand Schaden geschicht, es wären denn Kinder alldar; dafür sollen sie sich sonderlich hüten. Denn alle die den Wagen umwerfen oder abladen, sind schuldig an dem Tode. Geschicht aber Schaden ohne Todtschlag, so müssen sie denselben erstatten (28).

(28) Siehe den alten Culm Cap. 17. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 16. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 78. und Poln. Cap. 79. des 5. B. Es muß aber das Anschreyen bey Zeiten geschehen, und nicht zu späht da es nicht mehr möglich zu entfliehen. Wären Leute da, die taub sind oder wenig hören können, so wären die wie die Kinder anzusehen, und zeitig zu schreyen, daß sie andere aus der Gefahr wegbrächten, oder daß sie selbst solches vorher thäten. Gleiche Bewandniß hätte es mit sehr betrunkenen.

CAPUT XIII.

Von Nothwehre und denen Fällen, so den Todtschläger von ordentlicher Strafe entschuldigen.

Nothwehr heisset, wann Jemand mit tödtlichen Waffen oder Wehren überlauffen, angefochten oder geschlagen wird, und kann füglich ohne Gefährlichkeit oder Verletzung seines Leibes, Lebens, Ehre und guten Leumuths nicht entweichen, sondern wird zur Gegenwehre und Beschützung seines Leibes und Lebens genöthiget und gedrungen; welcher nun eine rechte Nothwehr zur Rettung seines Leibes und Lebens thut, und denjenigen, der ihn also benöthiget, in solcher Nothwehr entleibet, der ist darum niemand schuldig (29).

(29) Wie es in den alten Zeiten mit der Nothwehre ist gehalten worden, kann man aus dem Sachsensp. Art. 14. des 2. B. ersehen. Was die heutige Praxin betrift, so handelt von selbiger die P. H. G. O. Art. 139. und 140. und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.* Man sehe hiebey, was der Herr von Sahme in seiner Preuß. Rechtsgelehrs. weiter ausgeführet hat, Seite 463. folgg.

CAPUT XIV.

Von Beweisung der Nothwehre.

Wer sich aber nach verübter That einer Nothwehr rühmet oder gebrauchen will, und man ihm die nicht geständig, so soll der Thäter solchen Ruhm zu Rechte gnungsam beweisen. Thut er das nicht, so wird er schuldig gehalten. Ist aber niemand dabey gewesen, so soll der Thäter, aufs erste er kann, vor den Richter kommen, und sich mit seinem

nem Leibe in des Richters Gewalt ergeben. Klaget denn Jemand über ihn, der Richter soll ihn vorstellen, und er soll des Todten Freunden antworten. Rühmet sich der Thäter dennoch gleichwohl der Nothwehre so soll er schwören, daß er von dem Entleibten überfallen, genothdränget, und ohne Gefahr Leibes und Lebens nicht entweichen können, und alles was er gethan, das habe er in rechter Nothwehre seines Leibes gethan. Bespricht aber der Kläger den Thäter mit Zeugen, so soll der Thäter mit Gezeugen der Anklage zu entgehen, der nächste seyn. Wenn auch niemand klaget, und sich der Thäter in des Richters Gewalt ergeben, oder sonsten rechtlich angenommen wäre, so soll der Richter alle Umstände der Personen, der Stellen, der Waffen, der Wunden, item eines jeden Lebens und Wandels mit Fleiß erforschen und erwägen, und daraus finden ob die Nothwehr statt haben könne, oder nicht. Befindet sich denn darinn noch der geringste Zweifel, so soll er ex Officio ferner nachforschen, und in Mangel der Beweise das Juramentum purgatorium wie obstehet, dem Thäter zu erkennen (30).

(30) Was den Innhalt dieses Capitel betrift, so wird von selbigen im alten Culm Cap. 59. des 5. B. Der Braunsb. Ausgabe Cap. 59. des 5. B. und dem Lat. Culm. Recht Cap. 51. und Poln. Cap. 52. des 5. B gehandelt. Das aber auch solches noch heute in Praxi statt findet, bestätiget der sel. von der Linden in seinen *not. ad Schultzii Tab.* mit einem *præjudicato*. Siehe auch die alte Danz. Willkühr Art. 12. Cap. 6. des 2. Th. und die P. H. G. O. Art. 141. und folgg. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.*

CAPUT XV.

Was einen Todtschläger entschuldiget.

Es entschuldiget einen Todtschläger nicht allein die Nothwehre, sondern auch andere Umstände; als wenn Jemand um unkeuscher Werke willen, die er mit seinem Eheweibe oder Tochter geübet, den Thäter auf der That entleibet. Item so Jemand zu Rettung seiner selbst oder seines Nächsten Leibes oder Gutes einen andern entleibet. Unsinnige und minderjährige Leute (31) werden auch entschuldiget; wie auch alle diejenigen, so von der Obrigkeit Jemand von Recht gefangen zunehmen ausgeschicket sind, so man denselben freventlichen und sorglichen Widerstand thut, und derselbige Widersetzige darüber entleibet würde, im Rechte entschuldiget seyn sollen. Wenn aber solche Entschuldigungen sollen Stelle haben, oder wie weit sie dadurch befreyet seyn sollen, wird ein bescheidener Richter nach Gelegenheit der Personen und Umstände zu erwägen, und darnach zu vollenfahren wissen.

(31) Siehe den Sachsensp. Art. 65. des 2. B. Die P. H. G. O. Art. 150. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.* Wie es die alten Deutschen gehalten haben, lehret der sel. *Heineccius* in seinem *Element. Jur. Germ. L. II. tit. 18. § 5.* und der Herr von Sahme S. 460. folgg. angez. Orte. Allwo auch von Ausforderungen und Duellen ausführlich gehandelt wird, S. 466. folgg.

TITULUS OCTAVUS.

Vom Ehebruche.

CAPUT I.

Strafe des Ehebruchs zwischen zweyerley Eheleuten.

Wenn ein ehlicher Mann sich fleischlich vermischet mit eines andern Mannes Eheweibe, so sind sie beyde des Ehebruchs schuldig, und sollen mit dem Schwerdt zum Tode gestrafet werden (32).

(32) Siehe den Sachsensp. Art. 13. des 2. B. die P. H. G. O. Art. 120. und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.* Die alte Danz. Willkühr Art. 6. Cap. 6. des 2. Th. Ferner den sel. von der Linden in seinen ungedruckten *not. ad Schultzii Tab.* und die Elbingsche Willkühr Art. 60. nebst der dasigen Gerichtsnotul Art. 5. Man sehe auch hiebey und bey denen folgenden, was der Herr von Sahme in seiner Preuß. Rechtsgelehrs. B. 3. Tit. 26. S. 474. folgg. ausführet.

CAPUT II.

Strafe des Ehebruchs zwischen einer Ehefrau und einem ledigen Manne.

Imgleichen wird es gehalten, wenn ein ehelich Weib mit einem ledigen Gesellen, und unehlichem Manne die Ehe bricht: Denn sie haben beyde das Leben bestanden (33).

(33) Dieses würde in Praxi schwerlich statt finden, sondern die verehelichte Person würde entweder mit Staupenschlag oder Landesverweisung bestrafet werden: Es wäre dann, daß sie mehrmalen dieses Laster begangen hätte. Siehe was Danzig betrift, den sel. von der Linden an angezog. Orte.

CAPUT III.

Strafe des Ehebruchs zwischen einem Ehemanne und ledigen Weibe.

Würde aber ein Ehemann mit einem ledigen unbeehlichten Weibe zu schaffen haben, so soll der Mann mit dem Schwerdte gerichtet werden, und das ledige Weib mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen werden (34).

(34) Dieses wird auch in Praxi nicht beobachtet, wie solches *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 18. §. 4.* bezeuget.

CAPUT IV.

Von Erlassung der Eheleute.

Im Falle die Eheleute einander in beyden obgedachten Fällen solches Gebrechen verziehen, und ferner ehlich beyeinander wohnen wollten, so soll ihnen dem heiligen Ehestande zu ehren, (jedoch daß sie beyde das Land räumen), die Leibesstrafe erlassen (35), und die ledige Person gleichwohl, ungeachter der Eheleute Erlassung, wie obgedacht gestrafet werden.

(35) Womit auch die heutige Praxis einstimmet, wie solches *Hopp.* in seinem *Comment. ad Inst. L. IV. tit. 18. §. 4.* lehret, und der sel. von der Linden in seinen ungedruckten *not. ad Schultzii Tabell.* mit einem præjudicato bestätiget. So ordnet es auch die Elbing. Willkühr, doch soll der ledige Ehebrecher enthauptet, das Weib aber mit Staupenschlägen verwiesen werden, an obigen Orte.

CAPUT V.

Wo die Erlassung nicht statt habe.

Es soll aber die Erlassung der Eheleute nicht statt haben, wenn ein Ehemann mit eines andern Eheweibe die Ehe gebrochen, sondern da sollen beyde wie obgedacht gestrafet werden (36).

(36) Dieses wird nicht aller Orten in Praxi beobachtet. Siehe *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 18. §. 4.* und was Danzig betrift, den sel. von der Linden an angez. Orte.

CAPUT VI.

Von zwiefacher Ehe.

So ein Ehemann wissentlich ein ander Weib zu der Zeit nimmt, da die erste noch lebet, der hat die Ehe gebrochen, und derowegen soll man sein Haupt abschlagen (37).

(37) Gleichen Innhalts sind das Lat. Culm. Recht im 56. und das Poln. im 57. Cap. des 3. B. Nach der P. H. G. O. Art. 121. heißt es: „Ein solcher soll peinlich bestrafet werden ꝛc.„ Womit auch die heutige Praxis einstimmet, weil die Todesstrafe selten statt findet. Man sehe auch Herrn von Sahme Preuß. Rechtsgelahrtheit *L. III. tit. 26. §. 5. 6.* und die Elbing. Gerichtsnotel Art. 9. auch Herr von Sahme angez. Orte, Seite 476. folgg.

TITULUS NONUS.

Von Blutschande.

CAPUT UNICUM.

Strafe der Blutschänder.

Wenn sich Jemand mit einer Person vermischet, die ihm mit Blut-Freundschaft verwandt ist, also daß er sie nicht ehelichen kann, der begehet eine Blutschande, und wenn solches wissentlich geschehen, werden sie beyde am Leben gestrafet (38).

(38) Siehe die P. H. G. O. Art. 17. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment. Hopp. ad Inst. L. I. tit. 10. §. 12.* den sel. von der Linden *ad Schultzii Tabell.* und *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Qv. 72. seqq.* Auch die Elbing. Gerichtsnotel ebendaselbst. Ist die Ehe nur durch menschliche Recht verbothen, so ist die Strafe gelinder, als die Verweisung aus der Stadt auf viele Jahre. Ist sie aber den ausdrücklichen göttlichen Gesetzen zuwider im 3. Buch Mos. Cap. 18, 14. folgg. und Cap. 20, 20. folg. so müßte die Ehe aufgehoben werden, und die Kinder würden ihrer Eltern Erbschaft unfähig seyn. Wovon *Stryk* handelt unter der Aufschrift, de nullitate matrimonii Sect. V. §. 26. seq. Die Eintheilung der Blutschande lehret auch die Preuß. Rechtsgelehrsamkeit Seite 480. folg.

TITU-

TITULUS DECIMUS.

Von Nothzucht, und Entführung der Jungfrauen und Frauen.

CAPUT I.

Von Strafe der Nothzucht.

Wird Jemand, der einer unberüchtigten Ehefrauen, Wittwen oder Jungfrauen, mit Gewalt oder wider ihren Willen, ihre jungfräuliche oder fräuliche Ehre benommen, in frischer handhafter That beschlagen, oder gefangen vor Gericht gebracht, und um die Missethat beklaget; bekennet er es, oder wird dessen wie recht überwunden, man soll ihm sein Haupt abschlagen. Verneinet er aber solches, so ist die Frau näher ihn zu überzeugen der That, denn daß er unschuldig werden möge. Wird aber ein Mann ins Gefängniß gebracht, da die Sache vernachtet, so mag die Frau, an der die Unthat begangen, gleichwohl den Mann vor Gerichte stellen, und ihn darum beschuldigen. Leugnet er es denn, so mag er unschuldig werden mit unversprochener Leute Gezeugniß (39).

(39) Was den Innhalt dieses Cap. betrift, so handelen von selbigem die Landessatzungen des Hohemeisters *Conrad von Jungingen*, so beym Schützen in seiner Chronick Bl. 97. Art. zu finden. Der Sachsensp. Art. 37. des 1. B. Art. 13. des 2. B. Art. 1. des 3. B. Das Weichb. Art. 38. Der alte Culm Cap. 33. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 31. des 3. B. und das Lat. Culm. Recht Cap. 53. und Poln. Cap. 54. des 5. B. Wie es in Praxi gehalten wird, lehret die P. H. G. O. Art. 119. und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.* Siehe auch *Alberti Jus ff. L. XLVIII. tit. 5. §. 8. Lipski Obs. 87. Cent. 1.* und den sel. von der Linden in seinen *not. ad Schultzii Tab.* Wie auch die Elbingsche Gerichtsnotel Art. 9. und die Preuß. Rechtsgelehrs. S. 476. 478. 479. 481. folgg.

CAPUT II.

Von gewaltsamer Entführung.

Wird eine Jungfrau oder Wittfrau mit Nothzucht oder Gewalt genommen, und in ein Haus wider ihren Willen geführet, und schreyet darinnen also, daß ihr niemand zu Hülfe kommt, mag man die Leute des Hauses, die damals darüber waren, mit denen das Geruffe höreten, überzeugen, daß sie es mit gehölet und verhänget haben; so soll man also über sie richten, daß man ihnen die Häupter abschlage sammt dem Nothzöger; und ob man den, der die That begangen, anträfe, so soll man ihn ohne Gericht fangen, und vor Gerichte bringen; wehret er sich und will sich nicht fangen lassen, so mag man ihn todtschlagen; denn Nothzucht soll man richten gleich der Achte (40).

(40) Siehe den Sachsensp. Art. 1. des 3. B. Den alten Culm Cap. 40. des 5. B. Die Braunsb. Ausg. Cap. 39. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 55. u. Poln. Cap. 56. des 5. B. Imgleichen die Elbingsche Gerichtsnotel an obigem Orte, und die Preuß. Rechtsgelehrs. Seite 483.

CAPUT III.

Von Nothzucht, die nicht vollenzogen.

So sich aber Jemand obgedachter Mißhandlung freventlich unterstünde, und sich die Frau oder Jungfrau seiner erwehrete, oder sonsten von solcher Beschwerniß errettet würde: So soll solcher Uebelthäter nach Klage und Ausführung des Mißhandels nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und Uebertretung mit jährlicher Gefängniß oder Verweisung gestrafet werden (41).

(41) Womit auch die heutige Praxis einstimmet. Siehe die P. H. G. O. Art. 119. und *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 18. §. 4.*

CAPUT IV.

Von Nothzucht unzüchtiger Weiber.

An fahrenden Weibern oder Buhlschaft, und einer Ammen, mag ein Mann auch Nothzucht thun und sein Leben verwirken, ob er sie ohne ihren Dank nothzüchtiget (42).

(42) Siehe den Sachsensp. Art. 46. des 3. B. und was die heutige Praxin betrift, *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 18. §. 4.* Wie unzüchtiges Gesindel zu bestrafen und nicht zu hegen sey, verordnet die neue Danz. Willkühr Th. 2. Cap. 1. Art. 4.

TITULUS UNDECIMUS.

CAPUT UNICUM.

Von Unkeuschheit, so wider die Natur begangen wird.

Wo ein Mann mit einem Viehe, oder mit einem Knaben, oder Manne sich vermischet; die haben das Leben alle verwirket, und werden nach üblichem Gebrauch mit Feuer verbrannt (43).

(43) Siehe die P. H. G. O. Art. 116. und daselbsten *Kress Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 18. §. 4. Alberti Jus ff. L. XLVIII. tit. 5. §. 11.* Wie auch *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Q. 76.* Von Strafe der Sodomiterey ist auch zu sehen die Preuß. Rechtogel. S. 483.

TITULUS DECIMUS SECUNDUS.

CAPUT UNICUM.

Von Hurerey.

Weil Hurerey in GOttes Gebot hart untersaget und gestrafet wird, als sollen zur Verhütung solches Lasters alle öffentliche unzüchtige Weiber verwiesen und abgeschaffet werden. Und da auch Mannspersonen in solchem sündlichen Leben befunden werden, die sollen zum Exempel mit Gefängniß oder Geldbussen gestrafet werden. Aber andere ledige Weibespersonen, welche nicht öffentlicher hurischer Weise, sondern heimlich in Unkeuschheit leben, sollen gleichfalls mit zeitlichem Gefängniß, oder auch nach Gelegenheit und Umständen, und Vielheit der geübeten Unzucht, mit Verweisung gestrafet werden (44).

(44) Siehe

(44) Siehe *Alberti Jus ff. L. XLVIII. tit. 5. §. 10.* und was Danzig betrift, die alte Danz. Willkühr Art. 6. Cap. 6. des 2. Th. Die neue aber Cap. 7. Art. 4. Die Elbing. Willkühr handelt hievon weitläuftig in der Gerichtsnotel Art. 5. 6. Im 8. Art. stehet auch die Strafe derer, die vor der Hochzeit sich vermischet haben. Die Concubinen und welche solche halten, werden nach der Umstände Beschaffenheit wie andere Unzüchtige gestrafet, und sollen nicht gelitten werden, Art. 7.

TITULUS DECIMUS TERTIUS.

CAPUT UNICUM.

Von Kuppeley mit Eheweibern, Kindern oder Fremden.

Würde Jemand der Ehre und Ehrbarkeit dermassen vergessen seyn, daß er um des leidigen Genusses willen sein Eheweib, oder leibliche Kinder zur Unzucht reitzen, und selber prostituiren wollte, der soll mit dem Schwerdte gestrafet werden. Geschähe es aber sonsten an unehelichen oder ledigen Personen, die sollen willkührlich nach Gelegenheit gestrafet werden (45).

(45) Siehe was die heutige Praxin betrift, die P. H. G. O. Art. 122. und 123. und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.*

TITULUS DECIMUS QVARTUS.

CAPUT UNICUM.

Von denen, die ihre Kinder hinlegen.

So ein Weib ihr Kind, damit sie des abkommen mag, von ihr leget auf die Strassen oder vor Häuser, die soll, so sie dessen überwunden oder darinn betreten wird, nach Gelegenheit willkührlich gestrafet werden. Stirbet aber das Kind von solcher Hinlegung, so soll die Mutter, so sie es gefährlich aus Vorsatz hingeleget, auch am Leben gestrafet werden (46).

(46) Womit auch die heutige Praxis einstimmet. Siehe die P. H. G. O. Art. 132. und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.* wie auch *Alberti Jus ff. L. XLVIII. tit. 8. §. 13.* und *Carpzovii Pr. Cr. P. I. Qv. 10.* Es haben auch die alten Preussen diese böse Gewohnheit gehabt, ihre Kinder entweder wegzuwerfen, oder zu tödten, wie solches aus dem Privilegio, welches 1249. denen alten Preussen ist gegeben worden, erhellet. Siehe *Hartknochs* Preuß. Chron. *P. I. cap. 11. §. 5.* und hinten die Beylagen *No. II.*

TITULUS DECIMUS QVINTUS.

Von Mordbrennern und Befehdern.

CAPUT I.

Strafe der Absager und Mordbrenner.

Wo Jemand sich an dem ordentlichem Rechte nicht würde begnügen lassen, und darüber was thätliches mit Befehden oder Absagung, Wegelagerung, und Mordbrennen anfangen, der soll als ein Friedebrecher am Leben gestrafet werden; hat er aber auch mit Brande Schaden gethan, so soll er öffentlich mit Feuer verbrannt werden (47).

(47) Nach des Herrn von Sahme Preuß. Rechtsgel. S. 422. darf der Feueranleger nur 14 Jahre alt seyn. Laut des ewigen Friedens zwischen Polen und Preussen vom Jahre 1436. in

in des Herrn du Mont seinem Corps diplomatique Tom. III. P. I. p 15. cit. 2. folg. sollen auch Mordbrenner, Diebe und andere Missethäter, die aus Polnischen Landen nach den Preußischen, oder aus diesen nach jenen flüchten, dahin frey verfolget und mit bereitwilliger Hülfe der Obrigkeit festgemacht und zur Strafe gezogen, nicht aber verhöhlet und gehauset werden Siehe die P. H. G. O. Art. 125. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.*

CAPUT II.

Strafe, wenn die wirkliche That nicht erfolget.

Würde auch Jemand dieser Unthat sich unternehmen, und wenn schon das Feuer angeleget wäre, aber nicht angienge oder Schaden thäte; so soll er dennoch als ein Mordbrenner mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafet werden (48).

(48) Womit auch die heutige Praxis einstimmet. Siehe *Albertis Jus ff. L. XLVIII. tit. 8. §. 14.* Wie aber der Innhalt dieses Capitels eigentlich zu verstehen sey, lehret *Carpzovii Pr. Cr. P. I. Qv. 38. n. 41. seqq.*

CAPUT III.

Von Mitthelfern zu Fortstellung dieser Unthat.

Imgleichen soll es auch gehalten werden mit allen denen, die sich mit Gelde, oder in andere Wege zu Mordbrennern bestellen und annehmen lassen. Wenn schon nichts erfolget, so sollen sie doch mit dem Schwerdte zum Tode gestrafet werden. (49).

(49) In alten Zeiten wurde dieses Verbrechen mit dem Rade bestrafet, wie solches aus dem Sachsensp. Art. 13. des 2. B. zu ersehen ist.

CAPUT IV.

Von der Reue vor ergangener That.

Da aber Jemand vor vollenzogener That des Vornehmens gereuete, und die Briefe wieder forderte, oder sonsten sich öffentlich ansagete, daß er seinen Willen geändert, und ihm die vorgenommene Unthat leid wäre, demselben soll die ordentliche Strafe erlassen, und sonsten nach Gelegenheit mit Verweisunge oder öffentlicher Züchtigung gestrafet werden (50).

(50) Wie weit dieses in Praxi statt finde, lehren *Alberti* in seinem *Jure ff. L. XLVIII. tit. 8. §. 14.* und *Kreß* in seinem *Comment.* zur P. H. G. O. Art. 125. Wie auch *Carpzovii Pr. Cr. P. I. Qv. 39. n. 3. seqq.*

CAPUT V.

Von eingewandten Ursachen dieser Unthat.

Da auch etliche bey solchen Beredungen oder Absagungen die Condition anhängen, und ihr schnödes Vornehmen damit bescheinigen wollten: Als nemlich, da man sich nicht vertragen würde, daß sie denn solches fortstellen wollten: Dieselben sollen ungeachtet solcher Condition als öffentliche Friedebrecher und Befehder mit dem Schwerdte gestrafet werden (51).

(51) Hievon wird in der alten Danz. Willkühr Art. 15. Cap. 6. des 2. Th. gehandelt. Von solcher Diffidation und Befehdung sehe man die Preuß. Rechtsgelehrs. S. 472. oben, die eben solche Strafe drauf setzet, item Seite 474.

TITULUS

TITULUS DECIMUS SEXTUS.

Vom Diebstahl.

CAPUT I.

Was Dieberey sey.

Dieberey (52) ist nicht allein, wenn einer stiehlt, und damit ehe ers in seine Gewahrsam kommt, oder ers wegbringet, betreten, oder ein Geschrey und Nachlauffen anrichtet, und mit dem Gut beschlagen wird; sondern auch wenn der Dieb nicht betreten oder mit dem Gute beschlagen wird, sondern mit demselben wegkommet, und es in seine oder anderer Leute Gewahrsam bringet (53).

(52) Diese ist eine Entwendung einer fremden Sache, wider Willen des Eigeners, um sich damit zu bereichern. Die Beschreibung eines Diebes aber findet man im Handb. *L. IV. art. 9. dist. 1.*

(53) In diesem Capitel wird eigentlich die Dieberey nicht beschrieben, sondern nur ein Unterscheid unter öffentlicher und heimlicher Dieberey gemacht, wie solches auch in dem alten Culm Cap. 29. des 5. B. Der Braunsb. Ausg. Cap. 28. des 5. B. Dem Lat. Culm. Rechte Cap. 63. und Poln. Cap. 64. des 5. B. und der P. H. G. O. Art. 157. und 158. geschehen ist.

CAPUT II.

Strafe des Diebstahls.

Wer nun einen öffentlichen Diebstahl begehet, jedoch ohne Einbrechen, der unter 5 Ungarische Gulden werth ist, der wird am Pranger öffentlich mit Ruthen gehauen und mit abgeschworner Urfehde des Landes oder Stadt verwiesen. Ist er aber über 5 Ungarische Gulden, d. i. 10 Rthlr. so verschuldet der Dieb den Galgen (54). Jedoch soll ein jeder bescheidener Richter die Umstände der Sachen und Personen, wie auch die Vielheit der Uebertretungen, und ob Besserung zu hoffen, wohl erwägen, und die Strafe doch nicht weniger als auf Verweisung mit ewiger Urfehde darnach richten.

(54) Siehe die Br. Ausgabe Cap. 29. des 5. B. und das Lat. Culm. Recht Cap. 64. und Poln. Cap. 65. des 5. B. Was den Innhalt dieses Capitels betrift, so wird er durch die heutige Praxin bestätiget. Siehe die P. H. G. O. Art. 160. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.* In des Herrn von Sahme Preuß. Rechtsgel. wird Seite 422. zum Diebstahl das Alter von 18 Jahren angesetzet. Ausführlicher wird daselbst vom Diebstahl gehandelt im 3. Buche und dessen ganzen 27. Titel. Der Werth des Ducaten ist längst über 13 Rthlr.

CAPUT III.

Vom Diebstahl, so mit Brechen oder Einsteigen geschicht.

Würde Jemand einen Diebstahl thun bey Tage oder Nacht, und einem andern in sein Haus steigen oder brechen, oder mit Waffen, damit dieselbe, so ihm Widerstand thun möchten, zu verletzen, zum Diebstahl eingehen, der soll mit dem Strange zum Tode gestrafet werden, der Diebstahl sey gleich groß oder klein (55).

 (55) Siehe

(55) Siehe die P. H. G. O. Art. 159. und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.* Wie auch *Alberti Jus ff. L. XLVII. tit. 2. §. 6. Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit.* 2. §. 2. und *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Qv. 79.*

CAPUT IV.

Wenn ihrer viele stehlen.

So ihrer viele einen Diebstahl begehen, und derselben über 5 Ungarische Gulden anliefe, und dennoch einer nicht 5 Gulden Ungarisch davon genossen oder bekommen, so sollen sie alle mit Staupenschlägen verwiesen werden. Ist aber der Diebstahl mit Einbrechen geschehen, es gehet ihnen allen an den Hals, und sollen mit dem Strange gerichtet werden (56).

(56) Womit auch die heutige Praxis einstimmet. Siehe *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit.* 2. §. 7. und *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Qv. 78. n. 34. seqq.*

CAPUT V.

Von Mithelfern.

Wer Jemanden Rath oder Hülfe thut, daß er stiehlt, der ist der Dieberey schuldig. Wer stehlen will und gehet zu einem Manne, bittende, daß er ihm ein Leiter leihe, er wolle in ein Haus steigen um stehlens willen; oder daß er einem Diebe Thür und Fenster aufmache, oder ob ein Schmid mit Wissen einem Diebesschlüssel oder andere Eisen, die zur Dieberey gehören, machet, oder sonsten einem Diebe Hülfe thut, die der zu vergleichen, der ist an dem Diebstahl schuldig (57).

(57) Siehe den alten Culm Cap. 32. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 31. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 67. und Poln. 68 des 5. B. und was die heutige Praxin betrift, die P. H. G. O. Art. 177. und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.* In dem Lateinischen und andern Stellen, stehet auch, er solle eben so, als der Dieb aufgehangen werden.

CAPUT VI.

Von jungen Dieben.

Dieweil ein Mensch unter 15 Jahren ist, so mag er seinen Leib und Leben um Dieberey nicht verwirken, hat aber das Kind Vormünder und Gut, so soll man den Leuten die Dieberey für das Kind gelten. Wäre aber das Kind nahe bey 15 Jahren, und der Diebstahl groß, oder andere beschwerliche Umstände, so gefährlich, dabey gefunden werden, also daß die Bosheit das Alter erfüllen möchte, so soll es bey des Richters Bescheidenheit stehen, wie in der Sachen zu verfahren (58).

(58) Was den Innhalt dieses Capitels betrift, so wird von selbigem im alten Culm Cap. 36. des 5. B. in der Braunsb. Ausg. Cap. 33. des 5. B. und im Lat. Culm. Rechte Cap. 68. und Poln. Cap. 69. des 3. B. gehandelt. Im Lateinischen stehet, wenn der Unmündige nicht habe den Diebstahl zu ersetzen, solle er die Staupenschläge bekommen. Das folgende aber ist da nicht zu finden. Wie es in Praxi gehalten werde, lehret die P. H. G. O. Art. 164. und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.*

CAPUT VII.

Strafe derer die einen Pflug bestehlen.

Wer einen Pflug bestiehlt oder wegführet, der soll willkührlich am Gelde

Gelde oder nach Gelegenheit mit Gefängniß oder Verweisung gestraft werden; hätte er aber solches mehrmale geübet, sodaß es unter 5 Gulden Ungarisch ist, so wird er mit Staupenschlägen ewig verwiesen. Ist es aber über 5 Gulden Ungarisch, es gehet ihm an sein Leben nach Diebesrecht. Wer aber ein Pferd gewaltsamer Weise vom Pfluge spannet und entreitet, der soll mit dem Schwerdt als ein Räuber, und so er an Jemand einen Mord begangen, mit dem Rade gestrafet werden (59).

(59) Siehe den Sachsensp. Art. 13. des 2. B. Wie es in Praxi gehalten werde, lehret *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 2. §. 23.*

CAPUT VIII.

Vom Diebstahl der Bäume und anderer Früchte.

Welche eingepflanzte oder fruchtbare Bäume dieblich entwenden, verderben oder abhauen, oder auch sonsten die Gärten bestehlen, sollen nach Gelegenheit mit Verweisung, oder Staupenschlägen gestrafet werden (60).

(60) Siehe den Sachsensp. Art. 28. des 2. B. und was die heutige Praxin betrift, die P. H. G. O. Art. 168. und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.* Wie auch *Alberti Jus ff. L. XLVII. tit. 7. §. 1.*

CAPUT IX.

Wer im Felde Getreyde stiehlt und abfretzet.

Wer des Nachts Getreyde stiehlt, der verschuldet den Galgen. Stiehlt er des Tages, es gehet ihm zu Haut und Haar, es wäre denn, daß die Würde (61) des gestohlenen Getreydes über 5 Gulden Ungarisch wäre, so soll er auch mit dem Galgen gestrafet werden. Welcher wegefertiger Mann Getreyde auf dem Felde fretzet, und das nicht mit sich hinweg führet, der gelte den Schaden nach seinen Würden. Ermüdet dem wegfertigen Mann sein Pferd, er mag wol Korn schneiden, und ihm zu essen geben, als ferne er das abreichen mag stehende in dem Wege mit einem Fuß, aber er soll es nicht von dannen führen auch nicht wegbringen zu seinem Nutz (62).

(61) Siehe den Sachsensp. Art. 39. des 2. B. Den alten Culm Cap. 28. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 26. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 65. und Poln. Cap. 66. des 5. B. Wie es in Praxi gehalten werde, lehret die P. H. G. O. Art. 167. und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.*

(62) Siehe den Sachsensp. Art. 68. des 2. B. Den alten Culm, die Braunsb. Ausgabe, auch das Lat. und Poln. Culm. Recht an angezog. Ort.

CAPUT X.

Von Menschen-Diebstahl.

Ob einer einen Menschen stiehlt, das ist auch Dieberey, und wird der gestohlene Mensch in seiner Hand oder Gewalt begriffen, oder sonsten dessen überwunden, man schiebet es auf ihn, als Dieberey; unange-

geschehen ob der Mensch jung oder alt, reich oder arm, man soll den Dieb darum hängen (63).

(63) Der alte Culm Cap. 31. des 5. B. macht noch diesen Zusatz: „Denn ein Mensch „ist viel theurer, denn ein großer Schatz und Gut rc.„ Womit auch die Braunsb. Ausgabe Cap. 30. des 5. B. und das Lat. Culm. Recht Cap. 69. und Poln. Cap. 70. des 5. B. und das Handb. *L. VI. art. 9. dist. 13.* einstimmen. Wie es in Praxi gehalten werde, lehren *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 18. §. 10.* und der sel. von der Linden *in not. ad Schultzii Tabell.* Wie auch *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Qv. 83. n. 85. seqq.*

CAPUT XI.

Vom Diebstahl, so am Viehe geschicht.

Wer ein Pferd, Ochsen oder ander großes Vieh von der Weyde aus der Heerde, oder aus dem Stalle stiehlet, der begehet einen Diebstahl, und soll mit dem Strange am Leben gestrafet werden. Geschehe aber solch ein Diebstahl an Schaafen, Schweinen, oder anderm kleinen Viehe, und solches die Anzahl zehen Schaafe oder fünf Schweine übertreffe, so soll eben die Strafe gehalten werden (64); wer solche Diebe auch heget oder hauset, soll ewig verwiesen werden.

(64) Wie es mit Bestrafung dieses Diebstahls gehalten werde, lehren *Stryk in U. M. ff. L. XLVII. tit. 14.* und *Alberti* in seinem *Jure ff. L. XLVII. tit. 14.*

CAPUT XII.

Vom Diebstahl an Kirchen oder dergleichen Gütern.

Wer Kirchen, Capellen, Klöster, Hospitäle oder dergleichen Oerter, an Gelde, Kleinodien oder andern solchen Sachen, die darzu gehören, bestiehlet, oder die Stöcke und Kasten, darinnen man die Allmosen sammlet, aufbricht, oder sonsten daraus arglistig entwendet, solcher wird härter als ein Diebstahl gestraft, und gehet solches an Leib und Leben, darinnen ein bescheidener Richter nach Gestalt der Sachen und Grösse der Unthat wird zu vollenfahren wissen (65).

(65) Siehe, was die heutige Praxin betrift, die P. H. G. O. Art. 171. und folgg. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.* Wie auch den sel. von der Linden in seinen *not. ad Schultzii Tabell.* Insgemein heißt dieses Kirchenraub.

CAPUT XIII.

Vom Diebstahl so an verstorbenen Leibern geschicht.

Wer einen todten Menschen aus eigener Kühnheit aufgräbet, oder die begrabene Leiche bestiehlet und darnach wieder einscharret, der soll mit Ruthen geschlagen, und ewig verwiesen werden. Hätte er aber die Leiche unbegraben liegen lassen, oder solche Missethat öfters begangen, oder mit gewehrter Hand vollenbracht, so soll derselbe mit dem Schwerdte zum Tode gebracht werden. (66).

(66) Nach dem Sachsensp. Art. 13. des 2. B. soll dieses Verbrechen mit dem Rade bestrafet werden. In der Braunsb. Ausgabe Cap. 68. des 5. B. heißt es: „Dafür soll er der „Kirchen büssen, so viel, als er Guts hat. Welches halb dem geistlichen Richter werden soll.

„Hat

„Hat er aber nicht Gut, so soll man ihn auf den Kirchhof an eine Säule binden und soll ihme „vierzig Schläge schlagen, und soll ihm das Haar über die Ohren wegscheren rc.„ Womit auch der alte Culm Cap. 68. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 62. und Poln. Cap. 63. des 5. B. einstimmen. Wie es in Praxi gehalten werde, lehren *Alberti Jus ff. L. XLVII. tit. 12. §. 3.* und *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 12. §. 3.*

CAPUT XIV.

Vom Diebstahl an Personen, so offentlich gerechtfertiget.

Welche dem gerechtfertigten Missethäter an den Galgen oder auf dem Rade ihre Kleider ausziehen, sollen mit Staupenschlägen gestrafet werden. Würde aber der Körper weggenommen, und solches geschehe von Freunden, so soll solches mit dem Gefängniß und nicht am Leibe gestrafet werden. Thäten aber solches Fremde aus bösem Vorsatze, oder Zauberey damit zu begehen, die sollen nach Gelegenheit mit Ruthen gestrichen, verwiesen, oder sonsten willkührlich gestrafet werden (67).

(67) Womit auch die heutige Praxis einstimmet. Siehe *Alberti Jus ff. L. XLVII. tit. 12. § 3.* und *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 12. §. 4.*

CAPUT XV.

Von Behausunge, u. Heelunge der Dieben und Diebereyen.

Wer Diebe behauset, oder das gestohlene Gut heget, heelet oder einen mit Hülfe darzu stärket, wird er daß überwunden, man richtet über ihn als einen Dieb (68. Findet man aber in eines ungescholtenen Mannes Hause und Hofe gestohlen Gut, der soll des unbeladen und ohne Schaden seyn. Findet man aber Dieberey in seinen Kellern, Gewölben, Kasten, oder sonst in seinen beschlossenen Gewähren, darzu er den Schlüssel hat (69), und um das Gut weiß, daß es gestohlen ist, den soll man für einen Dieb halten.

(68) Nach dem Sachsensp. Art. 13. des 2. B.

(69) Siehe den Sachsensp. Art. 35. des 2. B. und was die heutige Praxin betrift, *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 2. §. 25. Carpzovii Pr. Cr. P. III. Qv. 122. n. 39. seqq.* und die P. H. G. O. Art. 43. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.*

TITULUS DECIMUS SEPTIMUS.

Von Rauben.

CAPUT I.

Was Raub sey, und wie man darum klagen soll.

Wenn Jemande sein Haab und Gut mit Gewalt öffentlich genommen wird, das ist ein Raub, und wird schwerer gehalten und gestrafet, als ein Diebstahl. Wird nun ein Bürger auf der Landstrassen oder sonst beraubet, so soll er alsbald in das nächste Stadtgericht kommen,

men, und einen Eyd schwören oder sonst genungsam darthun, daß ihm seines Gutes so viel abgeraubet sey, und ihm darum zu klagen vonnöthen. Darauf soll ihm der Richter die Klage erlauben, so mag er klagen und den Räuber in der Stadt Gericht heischen und verfesten (70).

(70) Siehe den alten Culm Cap. 62. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 51. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 70. und Poln. 75. des 5. B. Im Lateinischen heisset es, der Richter solle den Abwesenden in die Acht erklären. Vom Raube handelt der ganze 28. Tit. des 3. B. der Preuß. Rechtsgelehrs. des Herrn von Sahme.

CAPUT II.

Wo man um Raub klagen soll.

Klaget ein Gast auf einen andern fremden Gast um Raub, der in fremden Landen geschehen ist, der soll zum allerersten im Gericht klagen, darinn die handhafte That geschehen ist; mag aber dem Kläger daselbst kein Recht wiederfahren, oder kann er zu dem Gericht von wegen ehehafter Noth nicht kommen, so mag er in einem andern Gerichte, wo er hinkommt, solches klagen, und soll es ihm der Richter, als recht ist, richten, dieweil das niemand widerredet (71).

(71) Der alte Culm Cap. 43. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 42. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 73. und Poln. Cap. 74. des 5. B. machen noch diesen Zusatz: „Der Kläger aber soll die Klage zu dreyen Dingtagen öffentlich verlautbaren, ehe man „ihm richtet ꝛc.„

CAPUT III.

Wie man wegen geraubtes Gutes der Klage entgehen möge.

Wird ein unbescholtener Mann im gehegten Dinge um Raub beklaget mit schlechter Klage, so daß es keine handhafte That wäre, derselbe ist näher zu entgehen mit seinem Eyde, was man ihn beschuldiget, weder daß man es auf ihn bringen möge (72).

(72) Siehe den alten Culm Cap. 42. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 41. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 72. und Poln. Cap. 73. des 5. B.

CAPUT IV.

Von des Räubers Mitgehülfen.

Zeucht ein Mann aus und will rauben, und ziehen andere mit ihm, die ihm helfen rauben und auch einführen, so ist die Frage: Ob sie alle an dem Raube schuldig, oder der alleine, der die andern aufgebracht hat. Darauf gehet das Recht, begreifet man deren einen, man mag ihn ohne Gericht fangen. Man soll ihn aber nachmals vor Gerichte bringeu, und ist es einer von denen Helfern, man soll über ihn, als den Selbstschuldiger richten. Leugnet er es, man soll ihn des Raubes überwinden mit dem Schube, das ist mit des geraubeten Gutes Gewähre, hat man das Gewähre nicht, man soll ihn wie recht ist überzeugen (73).

(73) Was

(73) Was den Innhalt dieses Capitels betrift, so handeln von selbigem der alte Culm Cap. 38. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 36. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 74. und Poln. Cap. 75. des 5. B. Im Lateinischen lautet es so: Nicht allein der Anführer, sondern auch alle die ihm gefolget, sind des Raubes gleich schuldig: Denn allein hätte er ihn nicht erhalten noch zusammen schleppen können. Der Helfer soll eben das Urtheil leiden als sein Anstifter. Im 75. Cap. wird gezeiget, wie gegen einen Höhler, Landgut oder Schloß zu verfahren sey, dahin der Raub soll gebracht seyn. Daß aber solches auch in Praxi statt finde, lehret *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Qv. 91. n. 26. seqq.* woselbsten zugleich von Bestrafung dererjenigen, so auf der Wache gestanden, gehandelt wird.

CAPUT V.

Wie man Raub strafen soll.

Ein jeglicher vorsetzlicher überwundener Räuber, indem durch solche Unthat der gemeine Friede gebrochen, soll mit dem Schwerdt bestrafet werden (74).

(74) Siehe was die heutige Praxin betrift, die P. H. G. O. Art. 126. und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.* Wie auch die alte Danz. Willkühr Art. 10. Cap. 6. des 2. Th. So handelt auch von Bestrafung dieses Raubes der Sachsensp. Art. 13. des 2. B. Die Räuber aber, so man nicht haben kann, sollen geächtet werden *V. Jus Culm. latin. L. V. cap. 75.*

TITULUS DECIMUS OCTAVUS.

Von Fälscherey.

CAPUT I.

Was Fälscherey sey, und wie die begangen werde.

Fälscherey heisset, wann fürsetzlicher betrüglicher Weise, einem andern zum Nachtheil und Schaden, die Wahrheit hinterhalten, und dafür etwas anders eingestecket und vorgebracht wird (75).

(75) Siehe die alte Danz. Willkühr Art. 7. Cap. 6. die neue aber Cap. 7. Art. 6. des 2. Th. und *Alberti Jus ff. L. XLVIII. tit. 10. §. 1.* Wie auch *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Qv. 93. n. 5. seqq.* und *Strykii U. M. ff. L. XLVIII. tit. 10. §. 1.* Von dem Crimine Falsi oder der Verfälschung ist zu sehen der 29. Tit. des 2. B. der Preuß. Rechtsgelehrsamkeit.

CAPUT II.

Von falschem Gezeugniß.

Wer nun obgedachter maassen seinem Nächsten zum Nachtheil aus bößlichem Vorsatz andere Leute zu solchem Gezeugniß beredet, mit Gelde erkauft, oder sonsten darzu durch einiges Mittel bringet, wer sie auch von dem Gezeugniß, damit die Wahrheit hinterhalten werde, abhält; derselbe begehet Fälscherey, und soll als ein Fälscher gestrafet werden (76).

(76) Womit auch die heutige Praxis einstimmet. Wie aber solche Zeugen, so Geld vor ihr Gezeugniß genommen haben, sollen bestrafet werden, lehret *Carpz.* am angezog. Ort. *n. 49. seqq.*

CAPUT III.

Von Fälscherey, so an Schriften begangen.

Wer falsche Siegel, Briefe, Instrumenta, Bücher oder Register machet, oder dieselben wissentlich und vorsetzlich inn- oder ausserhalb Gerichte gebrauchet; wer öffentliche Acta, Gerichts- und Amtsbücher verfälschet, ändert, oder darinn etwas vorsetzlicher betrüglicher Weise löschet, oder mehr, denn in der Wahrheit verlaufen, jemande zum Vortheil oder Schaden einschreibet: Die begehen alle eine Fälscherey, und sollen nach Gelegenheit derselben, wie die Fälscherey viel oder wenig, boßhaftig und schädlich geschicht, am Leben gestrafet werden (77).

(77) Hievon handeln der alte Culm Cap. 73. des 3. B. Die Brauneb. Ausg. Cap. 60. des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 58. folg. und Poln. Cap. 59. des 5. B. und was die heutige Praxin betrift, die P. H. G. O. Art. 112. und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.*

CAPUT IV.

Von falscher Maaße und Gewichte.

Falsche Wage, Maaß und Gewicht, wie auch Verfälschung allerley Kaufmannschaft, Specereyen und dergleichen, soll sich niemand unterstehen zugebrauchen. Wer darüber thut und dessen überwunden wird, der soll nach Gelegenheit und Grösse der Uebertretung mit Gefängniß, Geldbusse, oder auch öffentlich gestrafet werden (78) mit Staupenschlagen und Verweisung, und darnebenst sollen die falschen Waaren verfallen seyn.

(78) Siehe die 103. Anmerk. des 1. B. und die P. H. G. O. Art. 113. und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.* Wie auch den Sachsensp. Art. 13. des 2. B. Die Elbing. Willkühr verbietet auch Art. 42. die Fälscherey und Vermengung verschiedenen Salzes bey dessen Verlust.

CAPUT V.

Von Eröfnung hintergelegten Schriften.

So bey Jemand verschlossene Testament- oder andere Schriften niedergeleget, und von denen so sie angenommen, vorsetzlich geöfnet, und dem Gegentheil kund gethan würde, derselbe begehet daran Falschheit, und kann derowegen beklaget, auch als ein Fälscher nach Gelegenheit der Sachen gestrafet werden (79).

(79) Siehe die P. H. G. O. Art. 112. und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.*

CAPUT VI.

Von falscher Münze.

Welcher falsche Münze schläget, auf Wechsel oder sonsten zu sich bringet, und dieselbe vorsetzlich und wissentlich dem Nächsten zu Schaden und Nachtheil ausgiebt, der soll mit Feuer verbrannt werden.

Wer

Wer aber die Münze verringert an ihrem Werth, oder beschneidet, der soll nach Gelegenheit der Uebertretung gestrafet werden (80).

(80) Siehe die Braunsb. Ausg. Cap. 46 des 3. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 57. und Poln. Cap. 58. des 5. B. Wie es in Praxi gehalten werde, lehren die P. H. G. O. Art. 111. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.* und *Strykii U. M. ff. L. XLVIII. tit. 10.* § 4. *seqq.* Wie auch was Danzig betrift, der sel. von der Linden in seinen *not. ad Schultzii Tab.*

CAPUT VII.
Von falschen Namen.

Wer sich selber einen andern Namen oder Zunamen giebet, oder sich sonsten einiges Standes rühmet, andere Leute damit zu betrügen und aufzusetzen, der begehet eine Falschheit (81) und wird nach Gelegenheit der Person und Umstände willkührlich gestrafet.

(81) Siehe den *L. XIII. ff. ad L. Corn. d. falsis ibique Gothofredum.* Und was die heutige Praxin betrift, *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Qv. 93. n. 33. seqq.*

CAPUT VIII.
Von Verfälschung der Gränzzeichen.

Wer bößlicher und gefährlicher Weise Gränzzeichen verrückt, abhauet oder abthut, der soll darum am Leibe nach Gelegenheit der Sachen gestrafet werden. (82). Geschähe aber solches vorsetzlich an solchen Markzeichen, die zu Nachrichtung der Schiffarth und Segelation geleget (83), der soll mit dem Schwerdte gerichtet werden.

(82) Siehe die P. H. G. O. Art. 114. und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.*

(83) Hievon handelt die alte Danz. Willkühr Art. 21. Cap. 4. des 1. Th.

CAPUT IX.
Von Strafe der Falschheit.

Demnach in dieser Unthat die Umstände sich sehr ändern, und allerley Fälle sich darein zutragen können, so ist keine gewisse Strafe hierinnen vorzuschreiben, sondern wird ein jeder vernünftiger Richter der Sachen und Personen Gelegenheit wohl erwägen müssen, und aus denselben ersehen, mit was Vorsatz oder Arglistigkeit und Betrug; imgleichen wie oft und viel solches geschehen; wie hoch die Sachen anlauffen, und wie merklich andere dadurch verletzet oder verkürzet; item ob die Verletzung allein privat und einen einigen Menschen, oder aber öffentlich ganze Lande und Städte betreffe und angienge, und auch nach solchen und dergleichen Umständen sein Urtheil zu mäßigen wissen (84).

(84) Womit auch die heutige Praxis einstimmet, wie solches aus des *Carpz. Pr. Cr. P. II. Qv. 93. n. 16. seqq.* zu ersehen ist. So wird auch im Sachsensp. Art. 13. des 3. B. wie auch in der alten Danz. Willkühr Art. 7. Cap. 6. des 2. Th. von Bestrafung dieses Lasters gehandelt.

TITULUS DECIMUS NONUS.

Von Schaden, so mit Unrecht geschehen.

CAPUT I.

Von Schaden insgemein.

Ein jeder soll gelten den Schaden, der von seiner Verwahrlosung wegen andern Leuten zugefüget wird (85).

(85) Ausser der Preuß. Rechtsgelehrs. Tit. 31. des 3. B. siehe den Sachsensp. Art. 38. des 2. B. und die Glosse daselbsten. Dahin gehöret auch verbothenes Gewehr, schießen, und schwärmer werfen; dessen Strafe stehet in der neuen Danz. Willkühr Th. 2. Cap. 7. Art. 2.

CAPUT II.

Von Schaden so Jemand in öffentlichen Stadtgewerben oder Verschickung erleidet.

Wird Jemand in öffentlichen Gewerben oder Verschickungen der Stadt an Leibe oder Gute beschädiget, so soll ihm oder den Seinigen, derowegen von der Stadt billige Erstattung geschehen (86).

(86) Siehe den alten Culm Cap. 7. des 1. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 7. des 1. B. Das Lat. Culm. Recht Cap. 14. und Poln. Cap. 16. des 1. B. welches auch in Praxi statt findet, wie solches aus der alten Danz. Willkühr Art. 4. Cap. 1. des 1. Th. der Thorn Art. 2. des 1. Cap. zu ersehen ist, und von dem sel. von der Linden in seinen *not. ad Schultzii Tabell.* bekräftiget wird.

CAPUT III.

Von Beschädigung mit Werfen oder Giessen.

Wird ein Mann aus Jemandes Hause mit Werfen oder Giessen an seinem Leibe beschädiget, der Hausherr oder der in dem Hause wohnet muß den Schaden zahlen und tragen; wird er aber dadurch an seinem Leben gefähret, so wird es für einen vorsetzlichen Todtschlag gehalten (87).

(87) Siehe, was die heutige Praxin betrift, *Alberti Jus ff. L. IX. tit. 3. §. 1. seqq.* und *Strykii U. M. ff. L. IX. tit. 3. §. 1. seqq.*

CAPUT IV.

Von Schaden, so durch Viehe zugefüget.

So ein Hund, Eber, Schwein, Pferd, Ochse, oder welcherhand Thier es sey, einen Menschen tödtet oder lähmet, oder ein Viehe das ander, sein Herr soll den Schaden gelten nach seinem rechten Werthe, ob er es wieder in sein Gewähre nimmt, nachdem als er es erfähret. Schläget er es aus, und hauset noch hofet es nicht, und ätzet auch tränket es nicht, so ist er unschuldig an dem Schaden, und der den Schaden gelitten, mag sich des Thieres unterwinden, so er will (88). Wüste aber

aber der Herr, daß das Thier gewohnet ist, Leute zu beschädigen, und hätte dasselbe nicht abschaffet oder also verwahret, damit es niemanden schaden möge, so soll er gleichwohl den Schaden erstatten, und mit Verlassung des Thiers nicht frey seyn.

(88) Siehe den Sachsensp. Art. 40. des 2. B. Das Weichbild Art. 123. Den alten Culm Cap. 25. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 22. des 5. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 80. des 5. B. Wie es in Praxi gehalten werde, lehren der sel. *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 9. pr.* und die P. H. G. O. Art. 136. und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.*

CAPUT V.

Von Schaden des Viehes, so in jemandes Hute ist.

Thut ein Pferd oder ander Viehe Schaden, das in eines Mannes, Gesindes oder Knechtes Hute ist, der soll dafür antworten, in des Hute das Viehe gewesen ist. Würde er aber abtrünnig, und darüber des Mannes Pferd bekümmert, und in handhaftiger That beschlagen, der Mann muß es gelten, so weit das Pferd oder bekümmerte Gut sich erstrecket, oder muß das Gut fahren lassen und entbehren. So behält es der, dem der Schaden geschehen ist (89).

(89) Siehe den Sachsensp. Art. 40. des 2. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht und die Braunsb. Ausgabe an angg. Orte der 88. Anmerkung.

CAPUT VI.

Von schädlichen Pferden.

Hat ein Mann ein schädlich Pferd, das er wohl weiß, wenn er darauf sitzet, so soll er die Leute warnen, und aus dem Wege gehen heissen und von den Leuten abreiten. Thut er das nicht, was Schaden das Pferd thut, den muß er gelten (90).

(90) Siehe den alten Culm Cap. 25. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 22. des 5. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 80. des 5. B.

CAPUT VII.

Von Schaden, so durch Auftreibung des Viehes an Getreyde oder Wiesewachs geschicht.

Wer sein Viehe auf eines andern Mannes Getreyde oder Wiesewachs treibet, der soll den Schaden gelten nach Recht und Gewohnheit; ist aber der nicht gegenwärtig, des das Viehe ist, wenn es Schaden thut, und wird es gepfändet, den Schaden soll er gelten, ob man ihn zur Hand beweiset nach Bürger- und Baurenköhre. Ist aber das Viehe also beschaffen, daß mans nicht pfänden oder eintreiben mag; als Pferde die scheue oder wild seyn, oder Gänse, oder Schweine, so fordere er darzu zweene Männer und beweise ihnen den Schaden, und folge dem Viehe nach in das Haus, dem das Viehe zugehöret, und beschuldige ihn darum,

 so

so muß er büssen vor das Viehe, als ob es gepfändet wäre. So aber das Viehe also bewand, daß man es pfänden und eintreiben mag, als Kühe, Kälber, Schaafe, die soll der Beschädigte in das nächste Stadt- oder Dorfgerichte eintreiben, und den Schaden durch das Gerichte der Stadt oder des Dorfs besichtigen und schätzen lassen, und soll der Thätiger binnen 14 Tagen den Schaden zu gelten und zu zahlen schuldig seyn. Wer sein Viehe treibet auf eines andern Fluhr an gemeiner Weyde, wird es gepfändet, er gibt zweene Schillinge. Wer aber über ungewonnen und ungepflüget Land fähret, es sey denn eine gehegte Wiese, er bleibet es ohne Wandel (91).

(91) Was den Innhalt dieses Capitels betrift, so wird von selbigen im alten Culm Cap. 26. des 5. B. im Sachsensp. Art. 47. des 2. B. in der Braunsb. Ausgabe Cap. 24. des 5. B. und in dem Lat. und Poln. Culm. Rechte Cap. 81. des 5. B. gehandelt. Die zwey Schillinge sind hier nach der damaligen Münze und ihrem Werthe zu verstehen.

CAPUT VIII.
Von Viehe treiben auf eines andern Grund.

Niemand soll freventlich auf eines andern Grund, ohne desselben Willen und Zulaß sein Viehe hüten und treiben; so oft er das thut, so soll er für jedes Stücke Viehes 2 Schillinge, oder nach jedes Orts Gewohnheit dem Beschädigten verfallen seyn. Und dies Verboth soll allein von Gregorii bis auf Martini Tage wären, nachmals soll es überall frey seyn, ausgenommen da gesäet ist (92).

(92) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 82. des 5. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 23. des 5. B. welche aber diesen Zusatz: „Ausgenommen, da es gesäet ist, ausgelassen hat.

CAPUT IX.
Daß ein jeder sein Viehe vor den Hirten treiben soll.

Niemand soll sein Viehe zu Hause lassen, das dem Hirten gefolgen mag, ohne Säue (93), die saugende Ferkel haben, die soll man doch auch also bewahren, daß sie niemand schaden. Niemand mag auch einen sonderlichen Hirten halten, dadurch dem gemeinen Hirten sein Lohn gemindert werde, er habe denn drey Huben Landes oder mehr, die sein eigen sind, oder sein Lehn, oder Gotteshaus. Wer die hat, der mag woll seinen sonderlichen Hirten haben. Wo man aber dem Hirten von der Hube, und nicht von dem Viehe Lohn gibt, den Lohn mag niemand verhalten, auf daß das Dorf nicht Hirtenlos werde. Was man vor den Hirten treibet, bringet er es nicht wieder heim oder ins Dorf, er muß es gelten. Was ihm aber die Wölfe oder Räuber nehmen, bleibet er von ihnen ungefangen, und beschreyet sie mit dem Geruffe, also daß er Gezeugen haben mag, er bleibet es ohne Schaden. Lähmet ein Vieh das ander vor dem Hirten, oder wird es getreten oder gebissen, und beschuldiget man den Hirten darum, er muß kennen und benennen das

das Viehe, daß den Schaden gethan hat, und muß darzu schwören, daß es gethan hat den Schaden, so soll jener, des Viehe den Schaden gethan, das gewundete Viehe in seiner Pflege halten, so lange bis es wohl zu Felde gehen und folgen mag. Stirbet es aber, er soll es gelten nach seinem Werth. Beschuldiget man den Hirten, daß er ein Vieh nicht wieder zu Dorfe habe gebracht, erbeut er sich dafür seine Unschuld darzuthun, er ist ledig davon. Wer aber seines Viehes misset, und zu Hand zu den Hirten gehet und ihn darum beschuldiget mit Urkunde zweyer Männer oder Weibsbilder, so mag der Hirte nicht dafür schwören, sondern er muß ihm sein Viehe gelten. Saget der Hirte, daß es ihm nicht vorgetrieben sey, daß mag der Mann baß beweisen mit zwey Männern oder Weibern die es gesehen, daß man ihm es vorgetrieben habe, denn es der Hirte versagen oder unschuldig werden möge mit Schwören (94).

(93) Wie und wo man Schweine in Danzig halten möge, lehret ihre alte Willkühr Art. 6. Cap. 5. des 3. Th.

(94) Siehe den Sachsensp. Art. 54 des 2. B. Den alten Culm Cap 27. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 25. des 5 B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 83. des 5. B. Wie es in Praxi gehalten werde, kann man nicht überhaupt bestimmen, weil die Verordnungen deren Oerter unterschieden sind.

CAPUT X.
Von Bornen, Gruben und Keller graben, auch von Strassen und Steinbrücken.

Ein jeglicher Mann soll den Schaden gelten, der von ihm geschicht mit Rechte. Wer Börne oder andere Gruben gräbet, der soll sie hoch bezäunen oder bewirken, daß einem Mann bis an den Gürtel gehet, thut er das nicht, wenn Schaden davon geschicht, den soll er gelten. Wer einen Keller oder andere Gruben grabet, der soll es thun ohne der Leute Schaden, und soll ihn nicht förder in die Strassen setzen den 7 Schuhe. Ist aber die Strasse so enge, so soll er ihn in die Strasse nicht setzen. Eine jegliche Wagenstrasse soll 16 Fuß weit seyn, also daß ein Wagen dem andern möge weichen (95) und ein jeglicher Mann soll aus seiner Thüre 7 Schuhe steinbrücken, das andere Theil soll die Gemeine machen von Rechte, doch nach Gewohnheit eines jeden Orts (96).

(95) Siehe den Sachsensp. Art. 59. des 2. B. Das Weichb. Art. 131. und die alte Danz. Willkühr Art. 5. Cap. 9. des 3. Th. Die Elbing. Willkühr verstattet auch kein weiter Auszäunen, als üblich, oder von der Obrigkeit verstattet ist, Art. 48.

(96) Siehe den alten Culm. Cap. 14. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 13 des 5. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 84. des 5. B.

CAPUT XI.
Von Teichen und Schleusen.

Niemand soll seinem Nächsten zu Schaden das Wasser in den Teichen stauen,

stauen, noch in den Schleusen aufhalten, oder in verbothenen Zeiten lassen laufen. So Jemand hierüber thäte, der soll den verursachten Schaden zu erstatten schuldig seyn, und nichts destoweniger des geübten Muthwillens wegen, der verordneten Obrigkeit des Orts seine willkührliche Gewette bestanden seyn (97).

(97) Siehe die Braunsb. Ausgabe Cap. 27. des 5. B. und das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 85. des 5. B. die völlig einerley Inhaltes sind.

TITULUS VIGESIMUS.
Von Schmähung.

CAPUT I.
Von Wortlichen Injurien oder Schmähungen.

Schmähungen geschehen mit Worten, Schriften und Thaten. Wer nun vorsetzlicher freventlicher Weise seinen Nächsten, es sey Mann oder Weib, an Ehren schmähet, und zu Verkürzung derselben Ehren schänden und injuriren, und derowegen rechtlich beklaget würde, der soll dem beleidigten Theile nach befundener Unschuld einen öffentlichen Wiederruf vor Gerichte thun (98), und darnebenst mit einer Geldbusse, oder auch nach gestalten Sachen mit Gefängniß gestrafet werden (99).

(98) Es hat aber der Wiederruf nur in denen sehr großen Beschimpfungen und Schmähungen statt. Siehe *Alberti Jus ff. L. XLVII. tit. 10. §. 10. Stryckii U. M. ff. L. XLVII. tit. 10. §. 28. seqq. Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 4. §. 7.* und des sel. *Heineccii Elementa Jur. Germ. Tom. II. L. II. §. 117.* Nach der Elbing. Willkühr Art. 59. ist der Rechtsgang wegen der Schmähungen aufgehoben, und soll vor E. E. Rath der Zwist hingeleget werden. Was aber in Gärten und auf dem Hofe geschiehet, gehöret vor den Richter. Daher wird auch in der Proceßordnung gelehret, wie vor E. E. Rathe in Injurien-Sachen civiliter und criminaliter zu verfahren sey, Art. 4—7.

(99) Hievon handelt ausführlich *Lipski Obs. 80. Cent. I.* und *Carpzovius* in seiner *Pr. Cr. P. II. Qv. 94. seqq.* Man sehe auch die neue Danziger Willkühr Th. 2. Cap. 7. Art. 3 und 4. Wie in Elbing die Schmähungen und Ehrenrührige Scheltworte vor Gerichte und gegen den Richter zu bestrafen sey, findet man im 3. Art. von Advocaten rc. Von dergleichen Beschimpfungen wird auch gehandelt im Lat. Culm. Rechte *L. II. cap. 2* und 3. und in der Preuß Rechtsgel. im ganzen 30. Titel des 3. Buches.

CAPUT II.
Von Injurien nach gelegtem Friedegeboth.

Würde Jemande von der Obrigkeit ein Friedegeboth geleget, und der unterstünde sich gleichwohl, den andern zu schmähen, und mit Lästerung zu betasten, so hat er die pœnam des Friedegeboths bestanden, und soll gleichwohl dem Beleidigten einen gebührlichen Abtrag thun (100).

(100) Der Innhalt dieses Capitels ist gegründet im Sachsensp. *L. 3. art. 36.* in dem alten Culm im 50. und 59. Cap. des 2. B. in der Braunsb Ausgabe im 40. Cap. des 2. B. im Lat. und Poln. Culm. Rechte aber im 14. Cap. des 2. B. und wird durch die heutige Praxin bestätiget.

CAPUT

CAPUT III.
Von schriftlichen Schmähungen.

Wer Jemande durch Schmäheschriften und andere famose Libelle, die er ausbreitet, und sich mit seinem Tauf- und Zunamen nicht unterschreibet, widerrechtlicher und unschuldiger Weise Laster und Unthaten zu misset, und dieselben so beschaffen, daß wenn sie wahr befunden, der Beleidigte an seinem Leibe, Leben, und Ehre gestrafet werden könnte: So soll der boshafte Verläumder mit derselben poen, (101) in welche er den Unschuldigen mit seiner unwahrhaftigen Schmäheschrift bringen wollen, beleget und gestrafet werden, und sollen darnebenst die Schmäheschriften, so viel deren gefunden sind, öffentlich durch den Scharfrichter verbrannt werden. Wenn gleich die Schmähung an ihr selber wahr seyn möchte; so soll er doch wegen solches unordentlichen wiederrechtlichen Vornehmens willkührlich nach Gelegenheit der Uebertretung gestrafet werden (102).

(101) Womit auch die P. H. G. O. Art. 110. einstimmet, welches aber in Praxi nicht immer beobachtet wird, wie solches *Kress* in seinem *Comment. ad hunc art.* bezeuget, und auch aus der alten Danz. Willkühr Art. 1. Cap. 6. des 2. Th. zu ersehen ist. In der neuen Danz. Willk. ist verordnet, wo man wegen der Injurien zu klagen habe, Th. 1. Cap. 7. Art. 3. 4.

(102) Siehe *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 10. §. 15.* von Sahme in der Einleit. zur Preuß. Rechtsgelahrtheit auf der 501. und folg. Seite, und *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 4. §. 1.*

CAPUT IV.
Von thätlichen Injurien.

Maulschellen, Rauffen und Schläge die ohne Fleischwunden geschehen, sind thätliche Injurien. Wer solches begehet, der verbüsset Wette und Busse, welche der Richter nach gestalten Sachen schärfen und lindern mag (103).

(103) Siehe *Strykii U. M. ff. L. XLVII. §. 20.* und 22. und von Sahme an angezog. Ort auf der 499. und 500. Seite. Von den Wunden wird hernach gehandelt im 21. Titel. Sie heissen hier Fleischwunden, weil sie insgemein eine Verletzung des Fleisches, das ist der Mäuselein, welche die Werkzeuge der Bewegung der Gliedmaaßen sind, bestehen, ob sie wohl zuweilen auch die Adern, Sehnen und Knochen zerreissen und zerbrechen.

CAPUT V.
Wie die Erben in Schmähesachen zu besprechen.

Wenn der Schmäher stirbet (104), so höret die Sache auf, und können die Erben derowegen nicht besprochen werden; es wäre denn daß mit dem Verstorbenen der Proceß angefangen, und der Krieg befestiget wäre: Denn in dem Falle sind die Erben den Proceß zu verfolgen schuldig.

(104) Siehe *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 10 §. 34.* Wie es gehalten werde, wenn der Geschmähete und Beschimpfte sollte gestorben seyn, und ob alsdann seine Erben die Klage anstellen

anstellen können? lehret *Stryk.* an ang. Orte §. 10. Andere Ursachen, dadurch der Injurien-Proceß aufhöret, findet man bey Herrn von Sahme an angezog. Orte auf der 502. Seite. Ob aber schon wider die Erben der Proceß fortgesetzet wird, kann er doch nicht auf peinliche Strafe in Ansehung ihrer fortgestellet werden. Z. E. daß die Erben sollten sich aufs Maul schlagen und wiederruffen 2c. weil sie an der begangenen Schmähung unschuldig sind.

CAPUT VI.

Wenn die Klage in Schmähesachen nicht statt habe.

Wenn der Beleidigte in Schmähesachen innerhalb Jahr und Tag (105) seine Klage nicht fortgestellet, zu rechnen von der Zeit, wenn er die Schmähung erfahren, so ist die Action verloschen, und mag noch soll er ferner damit nicht gehöret werden. Welches doch allein von wörtlichen Schmähungen zu verstehen; denn die Klage über schriftlichen Injurien verjahret nicht vor 30 Jahren (106). Item wenn der Beleidigte die Injurien erlassen, oder durch freundliche Beywohnung, Conversation oder andere Erzeigung dieselbe dissimuliret (107) und hintan stellet, so soll er hernach mit der Klage nicht zugelassen werden.

(105) Es ist dieses aber von einem Sächsischen oder Culmischen Jahre zu verstehen, welches 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage ausmacht, wie solches der sel. von der Linden *in not. ad Schultzii Tabell.* mit einem præjudicato bestätiget. Es gilt dieses Gesetz auch von geringer thätlicher Schmach, als von unverschuldeter Arrestirung 2c.

(106) Verstehe 30 Jahre, Jahr und Tag, oder 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage. Daher die 30 Jahre hier wohl durch einen blossen Schreibefehler stehen, oder aus der Anmerkung herrühren mögen, die in der Braunsb. Ausgabe bey dem 52. Cap. des 5. B. am Rande sich findet. Siehe *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 10. §. 33.* und Herrn von Sahme an obigem Orte auf der 503. Seite.

(107) Siehe was die heutige Praxin betrift, *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 4. §. 12.* und *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 10. §. 35. seqq.*

TITULUS VIGESIMUS PRIMUS.

Von Verwundung.

CAPUT I.

Von Verwundung, die in öffentlicher Strassen geschicht.

Da Jemand den andern auf freyer Strasse oder Gasse vorsetzlich oder arglistig ohne gegebene Ursach verwundet, der soll als ein Friedebrecher die Hand bestanden seyn oder ewig verwiesen werden. Dem Beleidigten soll er auch das Barbierlohn und Schmerzen sammt den Unkosten erstatten, auf Erkenntniß des Richters (108).

(108) Siehe nebst der 103. vorigen Note den Sachsensp. Art. 16. des 2. B. und die Glosse daselbsten. Den alten Culm im 58. 59. und 60. Cap. 2. B. und im 13. Cap. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe im 1. und 12. Cap. des 3. B. Das Lat. im 22. und Poln. Culm. Recht im 24. Cap. des 5. B. Und dieses beobachtet auch die heutige Praxis, wie solches *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Qv. 99. n. 44. seqq.* lehret.

CAPUT

CAPUT II.
Von Verwundung, so aus Hader und Zank geschicht.

Würde einer dem andern aus Hader und Zank so viel Ursach geben, daß sie ferner zu Schlägen kämen, und einander verwunden würden; so soll der Thäter nach Gelegenheit der Wunden, Lähmung oder Schandmale gestrafet werden, und der Richter nach Grösse der Verbrechung die Strafe zu schärfen oder zu lindern Macht haben (109.)

(109) Der Innhalt dieses Capitels gründet sich auf das 15. 16. 25. 28. 35. 36. Cap. des alten Culms, auf das 5. 6. 7. 12. 14. 15. 19. 33. 34. Cap. der Braunsb. Ausgabe auf das 22—38. des Lat. und 24—40. Cap. des Poln. Culms, wo dieses weitläuftiger bestimmet wird, und wird durch die heutige Praxin bestätiget.

CAPUT III.
Von Schäden, so aus Wunden oder Lähmung herkommen.

Wenn der Richter durch ordentliches Erkänntniß dem Thäter die Strafe der Wundung auferleget, so soll das beleidigte Theil gleichwohl befuget seyn, um seine Schmerzen, Arztlohn, Versäumniß, Schaden, und daß er seine Glieder fortmehr durch zugefügte Lähmung zu Aufhaltung seines Leibes nicht zu gebrauchen so mächtig, wie zuvor; desgleichen auch um erlittene Schmach und Hohn, einen Abtrag zu Rechte fordern und zu bitten (110).

(110) Siehe das Lat. Culm. Recht Cap. 40. und Poln. Cap. 41. des 5. B. Womit auch die heutige Praxis, wie solches *Carpz.* an angez. Orte lehret.

TITULUS VIGESIMUS SECUNDUS.
Vom Spiele.

CAPUT I.
Von allerley Doppelspiele, mit Karten, Würfeln und dergleichen.

Allerley Doppelspiel von Muthwillen um Geld soll in allen Krügen, Wein- Meth- und Bierhäusern, und sonsten allenthalben gänzlich verbothen seyn; und soll kein Richter über Doppelspiele nicht richten, sondern die Obrigkeit in allen Städten soll dasselbe durch ihre Willkühre steuren nnd wehren, damit niemand durch Doppelsptel beschädiget werde, auch sonst aller Unwille, so aus Doppelspiel pfleget zu erfolgen, weg bleiben möge. Welcher Krüger, Schenke oder Kretzschmar Doppelspiel zulässet, soll nach einer jeden Stadt Willkühr sammt den Spielern, so oft sie spielen, der Obrigkeit die verwillkührte Poen bestanden und verfallen seyn (111).

 (111) Hievon

(111) Hievon handeln die Braunsb. Ausgabe Cap. 65. des 3. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 86. des 5. B. und der alte Culm Cap. 78. des 3. B. Wie auch die Danz. und Thorn. Willk. jene im 3. Art. des 6. die neue des 7. Cap. des 2. Th. diese aber im 2. Art. des 15. Cap. Die Landesordn. des Hohemeisters Sigmund von Feuchtwangen von Ao. 1309. verbiethet überhaupt alles Spiel um Geld, wie solches aus Schützens Chronick B. 54b. zu ersehen ist. So führet auch der Herr von Sahme in seinen kleinen deutschen Schriften auf der 1. und folg. Seite eine alte Preußische Verordnung an, nach welcher diejenigen, so mit falschen Würfeln begriffen werden, sollen versäufet werden. In der Elbing. Willkühr ist die Strafe des zulassenden Bierzapfers eine gute Mark. Der Spieler Strafe aber bleibet nach alter Gewohnheit, Art. 40. 41.

CAPUT II.

Von Klage um Spielgeld.

Beklaget ein Mann den andern um Spielgeld oder sonsten um Doppelspiel, der Beklagte ist ihm zu antworten nicht schuldig (112).

(112) Siehe den alten Culm Cap. 77. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 64. des 3. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 87. des 5. B. Womit auch die heutige Praxis einstimmet. Siehe *Alberti Jus ff. L. XI. tit. 5. §. 2.* Eben das gilt von denen, welche andern zum Spielen Geld geliehen haben, nach Herrn von Sahme seiner Einleitung zur Preuß. Rechtsgelahrtheit auf der 307. 308 817. und 818. Seite.

CAPUT III.

Ob ein Vater sein Gut, das ihm sein Kind verspielet, möge wieder fordern.

Verspielet ein Kind seines Vaters Gut, man muß dem Vater das Gut wiedergeben. Verspielet aber ein Kind, wenn es zu seinen Jahren kommen, und 21 Jahr alt ist, sein Selbstgut, oder wie es sonst desselben ohnig wird, es habe und trage den Schaden (113).

(113) Siehe die Braunsb. Ausgabe Cap. 54. des 5. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 89. des 5. B. und den alten Culm Cap. 55. des 5. B. welcher aber will, „daß der Knabe 25 Jahr alt seyn soll rc.„ Was sonsten den Innhalt dieses Capitels betrift, so wird er durch die heutige Praxin bestätiget. V. *Struv. Exerc. 15. th. 57.*

CAPUT IV.

Von des Knechtes Doppelspiele, Versetzung oder Verkaufung seines Herrn Gutes.

Verspielet, versetzet, oder verkauft ein Knecht seines Herrn Gut, der Herr mag es woll alles wiederfordern mit Rechte, also daß er sich darzu ziehe, als recht ist. Verdoppelt aber, verkauft, versetzet, oder zu welcher Zeit und Weise er sein Selbstgut mit seinem Willen gelöset, der Herr mag darauf nicht sprechen, noch es zu Rechte fordern; darum daß er ihm auch nicht pflichtig ist, es zu gelten; und hätte ihm gleich der Herr allen seinen Verlust zu gelten zugesaget, dennoch ist man ihm nicht pflichtig, darum zu antworten. Wird ihm aber sein Pferd oder Gut dieblich oder räublich genommen in des Herrn Dienste ohne

des

Knechtes Schuld, das muß ihm der Herr gelten, und dafür muß man auch dem Herrn antworten, ob er darum klaget (114).

(114) Siehe den Sachsensp. Art. 6. des 3. B. Den alten Culm Cap. 80. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 66. des 3. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 90. des 5. B. So ist auch nach der heutigen Praxi überhaupt allen Dienern und Gesinde, so in ihrer Herrn Brodte sind, alles Spiel verbothen, wie solches, was Thorn betrift, aus ihrer Willkühr Art. 2. des 15. Cap. zu ersehen ist; imgleichen aus der neuen Danz. Willkühr Th. 3. Cap. 4. Art. 17. da auch die Strafe zum ersten male mit 3 tägiger, zum zweyten mit 14 tägiger Haft, zum dritten male mit dem Zuchthause auf ein Jahr bestimmet ist, und dem Angeber sollen 3 Fl. entrichtet werden. So ist auch in den Elbing. Willkühren und Gesindeordnung das Karten- und Würfelspiel bey unausbleiblicher harter Strafe verbothen.

TITULUS VIGESIMUS TERTIUS.
Von anrüchtigen Leuten.

CAPUT I.
Wer anrüchtig sey.

Wer seine Hand oder Leib entlediget, die ihm mit Rechte vertheilet, das ist um einer Missethat willen aberkannt ist, der ist anrüchtig und ehrloß (115). Nicht minder alle öffentliche Hurenwirthe und Weiber, die in solchen Häusern Unzucht halben sich aufhalten; auch die, welche ihre Weiber, Kinder und andere verkoppeln; ferner alle diejenigen, so sich um Dieberey, Ehebruch, und Räuberey vertragen, oder das gestohlene und geraubte Gut wiedergegeben haben, und des überwunden werden: Gleicher Weise werden alle die anrüchtig, die um ihrer Mishandlung willen an Haut und Haar, an Leib und Leben verurtheilet werden; endlich die öffentlich in die Acht gethan und des Landes verwiesen werden (116).

(115) Siehe den Sachsenspiegel Art. 65. des 1. B. Den alten Culm Cap. 78. des 2. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 52. des 2. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 91. des 5. B.

(116) Siehe den Sachsensp. Art. 38. des 1. B. Das Weichb. Art. 5. und was die heutige Praxin betrift, *Carpzovii Pr. Cr. P. III. Qv. 135. n. 50. seqq.* Diese letzten sind nicht nur ehrloß, sondern auch rechtloß und Vogelfrey. Oben B. 5. Th. 1. Tit. 18. Cap. 1. und 4.

CAPUT II.
Wie die Anrüchtigkeit zu beweisen.

Wer Jemanden anrüchtig machen, oder dasselbe anzeigen will, der muß solches durch vollkommene und gnungsame Beweise thun, und mag es mit seinem Eide oder mit Zeugen, die es allein von andern gehöret, nicht geschehen (117); sondern der Kläger muß beweisen, daß der Beklagte durch Urtheil und Recht vertheilet, oder solche Strafe erlitten, die ihn an seinen Ehren beschmitzen, oder daß sonsten der Beklagte so eine Person sey, die zu Rechte für anrüchtig gehalten wird. Cap. 1.

(117) Welches auch in Praxi statt findet, weil Zeugen von hören sagen in peinlichen Sachen nichts beweisen. Siehe die P. H. G. O. Art. 65. und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.*

CAPUT III.
Von der Anrüchtigen Rechte.

Wer nun also anrüchtig ist, der mag kein Richter seyn, noch einige Ehrenstelle besitzen, auch im Gerichte niemands Zeuge seyn, dieweil er an seinen Ehren nicht vollkommen ist (118).

(118) Hievon handelt ausführlicher der sel. *Heineccius* in seinen *Elementis Jur. Germ. tom. I. L. I. §. 407. seqq.* Daß aber übrigens der Innhalt dieses Capitels mit der heutigen Praxi einstimme, lernet man aus der täglichen Erfahrung.

TITULUS VIGESIMUS QVARTUS.
Von der Erbschaft hingerichteter Missethäter.

CAPUT UNICUM.
Ob Jemand um Unthat sein Gut verwürke?

Niemand verwürket sein Gut um Unthat, wenn er am Leben gestrafet wird, sondern seinen nächsten Erben soll sein Gut gefolget werden (119). Ebenmäßig soll es auch gehalten werden mit denen, so aus Furcht der Strafe sich selber ums Leben bringen, wenn solches schon nach ergangenem Urtheil geschehen.

(119) Siehe das 17. Cap. im 9. Tit. und die 96. und 97. Anmerkung des 3. B. nebst *Strykii U. M. ff. L. XLVIII. tit. 20. per tot.*

TITULUS VIGESIMUS QVINTUS.
Von Verweisungen.

CAPUT UNICUM.
Strafe der Verwiesenen, die sich wieder einschleichen.

Wer um Ungericht zeitlich und ewig verwiesen wird, der soll sich des Gerichts, und soweit sich desselben Bothmäßigkeit erstrecket enthalten. Thut er darüber, und wird an dem Orte gegriffen, so die vorige Verweisung zeitlich, so soll er ewig verwiesen und darnebenst verwarnet werden, daß er sich bey Verlust seines höchsten an dem Orte nicht mehr finden lasse. Würde er nun freventlich solche Verwarnung überschreiten, und sich da finden lassen, so soll es in der Willkühre des Richters stehen, ob er mit Staupenschlägen wiederum verwiesen; oder da die vorige Uebertretung so hoch seyn möchte, oder aber da er

den Ort durch eine gerichtliche abgeschworne Urfehde zu meiden angelobet, oder andere einfallende erhebliche Ursachen wären, am Leibe gestrafet werden solle (120).

(120) Siehe die P. H. G. O. Art. 108. und daselben *Kress* in seinem *Comment. Alberti Jus ff. XLVIII. tit. 22. §. 2. Strykii U. M. ff. L. XLVIII. tit. 22. per tot.* und was Danzig betrift die alte Willkühr Art. 15. Cap. 6. des 2. Th. Auch den 18. Tit. des 1. Th. dieses 5. B. Von dem Bruche der Urfehde handelt die 116. Anmerk. im 4. B. und das 4. Cap. des 18. Tit. im 5. B. und dessen 1. Th. Das Höchste eines Menschen ist insgemein sein Leben, welches mit dem höchsten Gewette nicht zu vermengen ist.

TITULUS VIGESIMUS SEXTUS.

Von Geldstrafen.

CAPUT UNICUM.

Vom Wehrgelde, Busse und Gewette.

Wehrgeld heißt das, damit sich ein Mann erwehren und erledigen mag von einer Klage, die man sonst wider ihn um eine begangene That haben möchte. Und kömmt Wehrgelds Forderung von denen Fällen, die nicht aus Vorsatze, sondern zufällig aus Verwahrlosung oder Unvorsichtigkeit halben herfliessen. Aber kein Mann mag um Todtschlag, Wunden, Schandmahl, Lähmden, oder um andere Sachen von Ungericht, die aus Vorsatz und aus wohlbedachtem Gemüthe geschehen, oder an Hals oder Hand gehen, sich mit dem Wehrgelde entledigen. Ein ganzes Wehrgeld aber ist 24 Mark Preußisch, 20 Groschen in jeden gerechnet, und jeden Groschen vor 18 Pfenninge gänge und gebe Geld. Des Richters höchste Gewette aber sind 4 Mark Preußisch obgedachter Währung. Wehrgeld und Busse gibt man dem Kläger; das Gewette aber dem Richter, und soll solches in 14 Tagen nach dem Erkänntniß gezahlet und erleget werden (121). Und was im Gerichte nicht erkannt ist, das soll auch nicht genommen werden.

(121) Siehe den Sachsenspiegel *L. I. art. 65.* Den alten Culm Cap. 36. und 37. des 2. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 28. und das Lat. und Poln. Culm. Recht Cap. 19. des 2. B. Etliche Exemplare rechnen auf ein ganz Wehrgeld 20 Marke, welches vermuthlich nur ein Schreibefehler ist. Denn bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts, da zu Heilsberg das Culmische Recht gemustert ward, machte das ganze Wehrgeld 24 Preuß. Marke, jede zu 20 Groschen nach dem angezog. Orte Braunsb. Ausgabe, und dies blieb in der Neumark. Ausbesserung unverändert, nur kam noch darzu des Richters höchstes Gewette sey 4 Mark. Da nun die letzte Thornische Ausbesserung auf jene beyde gegründet ist, müssen hier 24 Mark gelesen werden, sowohl als die 4 Mark bey dem höchsten Gewette beybehalten sind. Nach der Culmischen Handfeste ist des Richters höchstes Gewette 30 Schillinge, welche eine halbe Mark löhtiges Silbers in sich hielten. Siehe die Beylagen *N. 1. §. 8.* und *43.* Daraus folget, daß damals aus einer Mark Silbers 8 Mark Münze geschlagen worden. Nach dem alten Culm und Sachsenspiegel macht ein ganz Wehrgeld 18 Magdeburgische Pfunde,

 jedes

jedes Pfund zu 20 Böhmischen Groschen, (d. i. ⅓ von 60 = einer windischen Mark) Diese 18 Pfunde machten 7½ Marke Böhmischer (geminderter) Groschen, polnischer (und böhmischer) Zahl, nach dem alten **Culm** B. 2. Cap. 37. B. 3. Cap. 35.; oder 24 alte Schocke, die 20 Schillinge galten. Derowegen waren in einem ganzen Wehrgelde 360 Schillinge, oder 6 Mark löthiges, woraus man verstehet wenn in etliche uralten Schriften des Culm. Rechts stehet: **mit uns machen 6 gute Marke ein ganz Wehrgeld.** Weil 6 gute Mark fein Silber 48 Marke Münze machen, so hat auch in Preussen das Wehrgeld nur halb dürfen gegeben werden, wenn es 24 Mark gerechnet worden, vermöge der Culm. Handfeste. In einem alten Urtheile wird des Schulzens höchstes Gewette genennet ein Wehrgeld oder 18 Pfund Pfenninge; in kleinen Brüchen aber 8 Schillinge. Noch in einem andern wird die Verpflichtung eines Mannes bey seinem höchsten Rechte so erkläret: Vor dem Burggrafen sey das höchste Recht 60 Schillinge. Vor dem sitzenden Rathe 36 Schillinge oder 3 windische Marke; vor dem Schuldheissen aber 4 Schillinge in schlechten Sachen. Schon im Jahr 1444. hatte der Hohemeister den versammleten Landesständen nach **Hesens Geschichte** unter andern die Frage aufgegeben, ob das übliche Wehrgeld beyzubehalten, oder an dessen Stelle ein bequemer Mittel den Todtschlägen vorzubeugen ausfindig zu machen? Nun liessen es zwar damals die Stände aus gewissem Bedenken bey dem eingeführten Wehrgelde bewenden, weil solches durch das Culmische Recht, das ihnen gegeben und bestätiget war, fest gesetzet worden, damit es nicht schiene, als ob sie selbst davon abgehen wollten, folglich ihre übrige Vorrechte mit in Gefahr gerathen möchten. Allein da die Ausbesserung des Rechts den Ständen frey gegeben war, findet man bereits bey einigen ersten Ausbesserungen beygeschrieben, die Königl. Landschaft hätte es lieber so gehabt: Das Wehrgeld soll gerechnet werden nach Gelegenheit der That, und der Personen Stande auch Vermögen; welches auch mit gewisser Einschränkung in der Braunsbergischen Ausgabe und in der polnischen Uebersetzung beybehalten ist. Woselbst es auch heißt: Das Wehrgeld die Besserung des Schadens, und das Gewette solle man zahlen nach eines jeden Ortes Gebrauche. Und so wird es auch noch gehalten. Was im Beschlusse dieses Capitels stehet, gehet auf den Oberrichter, als Woywoden, Hauptleute rc. nach dem **alten Culm** im 31. und 32. Cap. des 2. B. Dem **Weichbilde** Art. 46. Der **Braunsb. Ausgabe** im 33. Cap. des 2. B. Der **Lat. und Poln. Uebersetzung** im 21. Cap. des 2. B. Siehe auch das 5. Cap. des 2. Tit. im 1. B.

ENDE.



Beylagen.

No. I. Auszug aus der Culmischen Handfeste.

§. 1.

Wir Bruder Eberhard von Seyne ꝛc. Kund und zu wissen sey hiemit allen = = = = daß wir die Bürger der Stadt Culm und Thorn sehr bekümmert vor uns gefunden wegen ihrer Handfeste = = = = die sie durch die Einäscherung der Stadt Culm verlohren hatten. Nachdem wir aber die wahre Beschaffenheit derselben = = = völlig erkundiget, = = = = haben wir = = = ihnen ihre verlohrne Handfeste wieder verliehen ꝛc.

§. 2. = = = = Je mehr und je größer Ungemach um der Christenheit Beschirmung und um unsers Hauses Förderung des Landes, besonders aber unserer Städte Culm und Thorn Einwohner leiden, desto eifriger und nachdrücklicher wollen und sollen wir in allen Dingen, wo wir mit Rechte mögen, mit ihnen seyn und ihnen aufhelfen.

§. 3. Demnach geben wir diesen Städten auf immerdar die Freyheit daß ihre Bürger ihnen jährlich in ihren Städten mögen einen Richter wählen, der unserm Hause und der Gemeine derselben Städte rühmlich sey. Demselben verleihen wir ⅓ der Geldbusse für grobe Versehen; aber die kleine Busse von 12 Pfennigen, oder 4 Schillingen, soll er ganz haben.

§. 8. Wir verordnen auch denselben Städten die Magdeburgischen Rechte in allen Urtheilen ewiglich zu beobachtet, mit dieser Begünstigung, wenn man zu Magdeburg 60 Schillinge büsset, daß alsdenn der Schuldige hier nur 30 Schillinge Culmische Münze büssen solle ꝛc.

§. 9. Geschähe es, daß in den Städten irgend ein Zweifel entstünde über das Recht, darnach im Gerichte zu erkennen ist, oder über ein gefälletes Urtheil: So soll in solchen Fällen die Entscheidung bey dem Rathe der Stadt Culm gesuchet werden.

§. 14. Wir haben uns auch anheischig gemacht, daß wir in denselben Städten keine Häuser kaufen wollen noch sollen.

§. 15. Sollte aber jemand sein Haus oder Hofstätte unserm Hause aus Gottseligkeit wiedmen; so sollen wir sie zu keinem andern Gebrauche anwenden, als wozu andere Bürger ihre Häuser gebrauchen; auch dieselben Rechte und Gewohnheiten beobachten, denen andere Bürgerhäuser unterworfen sind.

§. 19. Wir behalten uns vor das Recht, in diesen von uns begabeten Kirchspielen die Pfarrherren zu belehnen ꝛc.

§. 20. Wenn sich ein Anspruch wider jemand seines Gutes halben erhöbe, soll der Besitzer, welche tüchtige Zeugen aufführen kann, daß ers rechtmäßig besitze, lieber das Gut behalten, als daß es ihm der andere abstreiten soll ꝛc.

§. 21. Wir sprechen auch vorgenannte Unterthanen frey von allen ungerechten Steuren, aufgedrungenen Beherbergungen, und Zwange zu andern Unpflichten; erstrecken auch diese Freyheit auf alle ihnen zugehörige Güter.

§. 22. Ferner haben wir diesen unsern Untersassen ihre Güter, welche sie urkundlich von unserm Hause haben, sowohl ihnen als ihren Erben beyderley Geschlechts verkaufet, zu Flämischen Erbe (a) um solche mit allen daraus zu ziehenden Einkünften ewiglich frey zu besitzen, doch ohne Schaden dessen, was wir unserm Hause in dem ganzen Lande vorbehalten haben.

(a) Hier siehet man, daß die Flämische Erbfolge in dem Lehngütern, welche von dem Orden herrühren festgesetzet werde, daß sie mit sich bringe das Recht der Erbfolge für beyderley Geschlecht, und daß die Erben beyderley Geschlechts solche ewiglich frey besitzen mögen. Zugleich hat sie eben das Recht auch in den Einkünften daraus, oder allodial, und allen Erbgütern eingeführet. Daraus dann auch gleiches Recht unter Eheleuten beyderley Geschlechts, oder unter Mann und Weib entstanden. Wo aber unter ihrer zween gleiches Recht zum Erbgute ist, da bekommt ein jeder davon die Hälfte. Also folgt der Schluß, daß beyde Eheleute im Flämischen Erbe gleich viel Antheil haben, mithin einem jeglichen Ehegatten die Hälfte der Güter zugehöre, und daher einer nach des andern Tode die Hälfte der Güter erbe. Gehöret nun dem überlebenden oder verwittweten Ehegatten nur die Hälfte der Verlassenschaft, so muß die andere Hälfte des Verstorbenen nächsten Erben, als den Kindern u. s. f. zugehören. Hinterläßt der Verstorbene keine Erben, so fället seine Hälfte an den Fiscum, oder wer sonst das Recht hat, erblose Güter zum gemeinen Besten anzuwenden. Sind der Erben des Verstorbenen ihrer mehr, die gleich nahe sind, so haben die wieder gleichviel Recht, welcherley Geschlechts sie sind. Und so muß die Hälfte des Verstorbenen unter die Brüder und Schwestern nach ihrer Anzahl in gleich große Theile getheilet werden z. E. sind 2 Töchter und ein Sohn hinterlassen, wird die Kinderhälfte in drey gleiche Theile zerfället. So lauten auch die alten Aussprüche vom Flämischen Erbe, welche man in *Rosteuschers Diss. de communione bonorum Flamingicali*, und in Hartknochs A. und N. Preussen auf der 551 und 557. Seite antrift.

antrift. Jedoch behielte schon damals derjenige von den Eltern, welcher den andern überlebete und die Kinder erzoge, so lange den Nießbrauch ihrer geerbeten Güter, bis sie mündig wurden und selbst ihre Güter verwalten konnten, wenn sonst keine Schmälerung der Kinderhälfte zu besorgen war, wie es auch hier oben im III. Buche, dessen 10. Titel, im 11. und 12. Capitel stehet.

§. 23. Nemlich unser Haus behält in jener ihren Gütern alle Seen, Biber, Salzgruben, Gold- und Silber-Fundgruben, und allerhand Erzwerke, das Eisen ausgeschlossen.

§. 24. Doch soll derjenige, welcher das Gold findet, oder in wessen Gute es gefunden wird, eben das Recht haben, was in dem Herzogthum Schlesien in solchen Fällen statt hat.

§. 25. Wer aber Silber findet, oder in wessen Gute es gefunden wird, der soll jedesmal zu genüssen haben des Freybergischen Rechtes, welches in solchen Fällen dort üblich ist.

§. 26. Stösset irgend ein Landsee, der 3 Züge groß ist, an den Acker eines der vorgenannten Unterthanen, so soll es in seiner Willkühr stehen, ob er denselben an statt so viel Ackers annehmen will. Ist er aber größer, so mag er darin fischen, womit er will, nur nicht mit dem großen Netze, das Niewod heisset, und nicht mehr als zu seines Tisches Nothdurft.

§. 27. Ob auch ein Fluß oder Bach an eines Untersassen Acker lieffe, welcher eine Mühle treiben könnte, so soll es dem Eigenthümer desselben Ackers frey stehen, eine Mühle auf demselben anzulegen. So aber der Fluß mehrer Mühlen fähig wäre, soll unser Haus befugt seyn bey Erbauung anderer Mühlen $\frac{2}{3}$ der ersten Kost zu tragen, und hernach immer $\frac{2}{3}$ der Nutzung daraus zu genüssen.

§. 30. Wir haben ihnen auch die Freyheit gegeben, daß sie ihre Güter, welche sie von unserm Hause besitzen, an solche Leute verkaufen mögen, welche unserm Hause und dem Lande wohl anstehen; doch daß die Käufer solche von unserer Brüder Hand empfangen, und unserm Hause zu demselben Dienst und Recht verpflichtet werden, dazu der Verkäufer verpflichtet gewesen: In welchen Umständen wir dem Käufer sie reichen sollen ohne alle Widerrede.

§. 33. Wer 40 oder mehr Huben von unserm Hause hat, soll mit vollem Küraß, einem geharnischten und sich darzu schickenden Rosse, auch zum wenigsten zween andern in den Feldzug ziehen 2c. (aliis duabus equitaturis stehet im Original auf Pergament.)

§. 35. Wenn aber die vorgenannten Pomesanen mit GOttes Hülfe in der That nicht mehr werden zu fürchten seyn, so sollen alle vorgenannte Untersassen von allen Feldzügen befreyet seyn, ausgenommen zur Landwehre. Nemlich sie sollen alsdenn nur bis an die Weichsel, Ossa und Drebnitz mit unsern Brüdern zu Felde gehen wider diejenigen, so in das Culmische Land einfallen.

§. 36. Imgleichen setzen wir, daß ein jeder, der von unserm Hause ein Erbe hat, unsern Brüdern davon jährlich einen Cölnischen oder 5 Culmische Pfenninge, und 1 Pfund Wachs zum Bekänntniß der Herrschaft, und zum Zeichen, daß er solche Güter von unserm Hause habe, und unserer Gerichtbarkeit unterthan sey, abtragen solle. Dagegen sollen wir ihm günstiglich beygethan bleiben wider alle, die ihm unrecht thun, auch ihm soviel wir immer können unsern Schutz leisten.

§. 41. Wir wollen auch, daß in Ansehung ihrer Aecker von jeglichem deutschen Pfluge (Acker) ein Scheffel Weitzen und ein Scheffel Roggen Leßlauischen Maaßes, welchem der Culmische Scheffel gleich gemacht ist; und von jeglichem polnischen Haken auch ein Scheffel Weitzen eben desselben Maaßes jährlich dem Herrn Bischofe des Sprengels für den Zehenden gegeben werde.

§. 42. Sollte aber der Bischof unsere Unterthanen zu andern Zehenden nöthigen wollen; soll unser Haus verbunden seyn, an ihrer Statt zu antworten, und sie zu vertreten.

§. 43. Es soll in dem ganzen Lande einerley Culmische Münze seyn, und sollen die Münzen (denarii) von lauterm und reinem Silber geschlagen werden. Dieselbigen Münzen sollen auch immer in solchem Werthe bleiben, das 60 Schillinge eine Mark wägen. Gedachte Münze soll nur alle 10 Jahr einmal erneuret werden, und so oft sie neu geschlagen wird, sollen 12 neue Stücke gegen 14 alte ausgewechselt werden 2c. (b)

(b) Sollen 60 solidi, welche Schillinger hier ganze denarios bedeuten, eine Mark d. i. $\frac{1}{2}$ Pfund, oder 24 Schotte machen, so ist ein Schilling damals $\frac{2}{5}$, oder etwas mehr, als $\frac{1}{3}$ eines Schottes an Silbergeld gewesen. Wurden aus einer Mark nur 8 harte Thaler gemünzet, welche 32 Floren machten, so würde ein damaliger Schilling fein Silber 16 Groschen werth seyn. Sollen wegen Abnutzung des Geldes alle 10 Jahre 14 alte Schillinge gegen 12 neue eingewechselt werden, so verlieret einer am baarem Gelde in 100 Jahren auf jede Mark 20 Schillinge, d i. $\frac{1}{3}$ seines Geldes, also in 300 Jahren ist einer alles qvit, was seine Vorfahren an Baarschaft gehabt; oder wenn er noch so viel am Werthe behalten soll, als seine Voreltern an Baarschaft gehabt, muß indes der Werth des Geldes noch einmal so hoch steigen, als er vor 300 Jahren gewesen. Es sind seit Ao. 1232. über 500. Jahre verflossen, und es sind nicht nur die Eigenthümer des Geldes schadloß zu halten gewesen, sondern man hat auch die so oft, als neue Münze geschlagen worden, nöthigen Unkosten des Münzwesens abziehen, und dem gemeinen Wesen dadurch Vortheil schaffen sollen: Was ist es denn Wunder,

daß

daß der Werth des Geldes so hoch gestiegen, und jetzo ein Ducaten über 8 Floren gilt, welcher damals 5 Schillinge gegolten d. i. jetzo 8 mal so viel gilt, als damals. Mit dem Preise der andern Güter ist es eben so gegangen. Weil aber nach dem 36. §. ein Erbe jährlich einen Cölnischen, oder 5 Culmische Pfenninge zinset; so machen 12 Cölnische 60 Culmische, und 3 mal 12=36 Cölnische, 3 mal 60=180 Culmische. Also ist ein Cölnischer Pfenning ½ eines Schillinges gewesen. Darum auch §. 3. die 12 Pfenninge durch 4 Schillinge erkläret werden; und die Culmische Mark Geldes ist nur eine Windische Mark, d. i. ⅔ einer Cölnischen Mark. Hievon ist mehr Beweiß gegeben in dem II. Theile der Preuß. Sammlung, S. 601—634. und im III. Theile, Seite 405. und folgg.

§. 44. Was die Grösse der Huben betrift, so verordnen wir, daß dieselbe nach Flämischer Art und Weise gemässen und geschätzet werde, auch solches Flämische Maaß immer beybehalten werde.

§. 45. Wir befreyen auch das vorgenannte Land gänzlich von aller und jeder Zollauflage und Eintreibung ꝛc.

No. II. Auszüge aus andern Preußischen Urkunden des XIII. Jahrhunderts.

Im Jahr 1246. wird der Stadt Elbing in ihrer Handfeste verliehen das Recht Geld zu münzen, nach dem Schrot und Korn der Culmischen Münze, welche eben wie die Culmische Münze alle 10 Jahre sollte erneuret werden, damit ihr Gewicht durch den Gebrauch nicht gemindert würde. Siehe **Hesens Preußische Geschichte** bey dem Jahr 1244.; und **Hartknochen vom Preuß. Münzwesen im A. und N. Preussen auf der** 518. **Seite.** In eben derselben Handfeste wird auch der Stadt Elbing verliehen der Gebrauch des Lübeckischen Rechts, das Eigenthum gewisser Dorfschaften, die Fischerey auf dem See Drausen ꝛc.

Als im Hornung des Jahres 1429. mit den Pomesanen ꝛc. ein Friede gemacht ward, befanden sich in demselben auch diese Artikel: Die Nachfolge in den Gütern und Erbschaft in der auf= und absteigenden Linie, auch der Geschwister und der Geschwisterkinder, welche sie unter den Heiden nicht gehabt, ausser den Kindern; die Kaufung und Verkaufung unbeweglicher Güter; die Verordnung der Testamente, nur nicht dem deutschen Ritterorden zum Nachtheil; die Freyheit der Ehen, auch in den geistl. Stand und Orden zu treten; nur sollten sie nicht mehr ihre Todten mit ihren Waffen, Kleidern und Kostbarkeit verbrennen, noch ferner dem Götzen Curcho opfern, noch sich von dessen Lobrednern verführen lassen, noch viele Weiber zugleich haben, oder ihre Weiber und Töchter verkaufen; oder ihre Stiefmütter zur Ehe nehmen, vielweniger ihre Kinder wegwerfen, oder gar tödten, oder heimlich tödten lassen ꝛc. Hernach sind diese Neubekehrten gefraget worden, was für ein weltliches Gesetz sie erwählen, und was für weltliches Gerichts Verfahren sie beobachten wollten? Darauf sie zu Rathe gegangen und die Gesetze auch Gerichtsart der Polen, ihrer Nachbaren erwählet haben: Welches ihnen auch vorgenannte Ordensbrüder gütig verstattet haben, nur haben sie auf ihre Bitte und unsern Befehl die Proben des glüenden Eisens und alles andere, was sonst in diesem Gesetzen, wider GOtt, die Römische Kirche und die Kirchen Freyheit ist, gänzlich davon gethan und erlaubet, daß solches nicht dürfe gehalten werden. Siehe den **Anhang an Düsburgs Chronick auf der** 466. **Seite.**

In dem Schreiben der Lübecker vom Jahr 1262. an die Dirschauer stehet: Darum auch wir = = = unsern geliebten Freunden den Bürgern zu Dersow unser Stadtrecht verliehen haben, darnach unsere Bürger sich in ihrem bürgerlichen Wesen richten. Damit nun dieses desto geneigter beobachtet werde, haben wir gegenwärtiges Buch mit unserm Stadtsiegel bekräftiget ꝛc. Siehe Herrn Hofrath **Gödtkens Geschichte der Stadt Conitz auf der** 67. **Seite.** Auch hat die alte Stadt Danzig Ao. 1266. das Lübeckische Recht ihr ausgebethen, und auf einer pergamentenen Abschrift erhalten; laut *Tom. I.* **der Rostoch. Samml. vermischter Abhandl.**

No. III. Auszüge aus den Preußischen Satzungen der I. Hälfte des XIV. Jahrhunderts.

Im Jahr 1309. war in der Landesordnung des Hohemeisters Siegfr. von Feuchtwangen Der 2) Art. Sintemal wir nicht eigene Münze haben, Colmische Vierchen ausgenommen, und Böhmische Münze in unserm Lande gangbar ist, so wollen wir, daß 30 Böhmische Groschen sollen eine gute Mark seyn. (c)

(c) Unter allen Münzsammlungen findet man noch die Böhmischen Groschen mit der Aufschrift Grossi pragenses, welche drachmales d. i. ein Quäntchen oder einen Ducaten schwer angegeben werden, doch so daß wegen $\frac{1}{6}$ Zusatzes von Kupfer 70 breite Groschen oder Schillinge an statt der 60 geschlagen worden. Hier sind schon 30 Böhmische Groschen für ein gute Mark in Preussen gerechnet, und weil sie an Silber nicht viel über 13 löthig gewesen, so ist schon um das Jahr 1350. aus der Mark fein 3 Mark $7\frac{1}{2}$ Gl. Geldes gemünzet worden. Durch Abwägung fand ich Georgii Primi Grossi. Pragensi. 12 Aeschen leichter als einen Ducaten, oder 60 Aeschen schwer, und der Verlust des Gewichts im Wasser war $5\frac{1}{2}$ Aeschen. Diese sind zwischen 1460. und 1470. geschlagen, und waren ihnen gleich die Preuß. Groschen, insgemein Skoter genannt, darauf man an einer Seite die Umschrift lieset: Moneta Dominorum Prussie, an der andern aber Honor mgri Judicium diligit. Der Größe nach gleichen sie einem Danziger Tympfe von 1760., wägen aber noch nicht so viel, als ein Sechser. Das Silber des Böhmischen Groschen verhält sich also zum Wasser, wie 10909 zu 1000. Folglich möchte das Silber zwischen 13 und 14 löthig seyn, aber am Werthe, wenn die Unze 4 Floren gilt, etwan 13 Groschen betragen, und 20 Böhmische Groschen, oder eine Mark 260 Groschen, oder 8 Floren 20 Groschen. Ein Vierchen aber eines solchen Böhmischen Groschen wären 15 Aeschen, dergleichen 15 Aeschen hielte der Ungar. Pfennig Samuel Rex Pannoniæ etwan von Ao. 1041. Zu der vorigen Zeit, da der Böhmische Groschen einen vollen Ducaten schwer gewesen, würde das Vierchen, welches lateinisch quartensis, und polnisch kwartnik genennet wird, 18 Aeschen gewogen haben, oder noch drüber, wenn mehr Zusatz von Kupfer darinn gewesen, als in den Groschen, wie leicht zu vermuthen stehet. Wenn aber nach No. 5. der Taglöhner 6 Colmische Vierchen bekommen soll, und man wollte jeden nur zu 15 Aeschen rechnen, so machten 6 auf 90 Aeschen, das wäre anderthalb Böhmische Groschen. Bey der wohlfeilen Zeit scheint es fast unglaublich, daß ein Taglöhner so viel bekommen habe, da in dem reichen Rom ein Taglöhner an seinem denario kaum so viel empfienge. Es mögen also halbe Vierchen den Namen der Vierchen mit eben so viel Recht geführet haben, wie die halben Schotte auch Schotte hiessen; da auch in Böhmen der Groschen 2 mal 6, das ist 12 obulos, und in Preussen noch der Grosche 3 mal 6 oder 18 Pfenniglein hat.

Der 4) Art. Kein Preuß soll Bier schenken noch zu einem Regiment gesetzet werden, sondern sie sollen die wüsten Aecker bauen.

Der 5) Einen Knecht soll man mieten auf ein Jahr, und der sein Geschirre wohl machen kann, dem soll man geben viertehalb Mark &c. Einer wohlgewachsenen Magd das Jahr zwo Mark; einer Kindermagd eine halbe Mark; einem Tagelöhner 6 Colmische Vierchen den Tag &c. welche Herrschaft weniger oder mehr geben würde, die soll verfallen seyn 100 Mark &c.

Der 6) So ein Dienstbothe seiner Herrschaft entlieffe, so mag man demselben nachreisen, und ihm mit einem Ohre annageln, wo man ihn überkommt = = = = Keinen Lediggänger soll man leiden bey großer Strafe.

Der 9) Alles was man verkaufen will, soll man in die Städte auf die Märkte führen, würde jemand einen Verkauf thun, der soll der Waare verfallen seyn, und dazu der Herrschaft 30 gute Mark büssen.

Der 10) Ein jeglicher Handwerker soll sein gewöhnlich Mark haben, und damit, was er gearbeitet hat zeichnen, daß man sehe, wer es gemacht habe, bey 3 guter Mark Strafe.

Der 13) Kein Handwerker, Bauer &c. soll mehr für die Brüche Bier geben, sondern Geld, welches zu Harnischen und Gewehr soll angeleget werden, bey Strafe 10 guter Marke.

Der 15) Keine gemachte Kleider soll man zu Lande führen zu verkaufen, auch kein Gewand anders färben, sondern man soll es lassen bey seiner ersten Farbe, bey Verlust der Waare und 10 guter Mark Strafe.

Der 16) Kein Schulz, Freyer, Bauer soll um Lohn fuhrwerken noch kaufschlagen, ausgenommen die Krüger &c.

Der 17) Niemand soll sein Erbe verkaufen ohne Wissen und Willen seines Erbherrn bey Verlust des Erbes.

Der 18) Niemand soll der wüsten Güter gebrauchen ohn Erlaubniß der Obrigkeit bey Poen 10 guter Marke.

Der 19) Niemand soll aufnehmen noch beherbergen verlaufene Bauren und Gesinde bey Strafe 30 guter Marke.

Der 20) Man soll um keinerley Schuld das Viehe pfänden, so einem täglich nutze ist, bey Strafe 10 guter Marke.

Der 23) Einem jeden soll frey seyn, ohn alle Gerichte sich seinen Schaden ausrichten zu lassen, nach guter Männer Erkänntniß.

Der 24) Alle Jahre sollen die Schulzen die Gränzen bereiten, und die unkenntlich sind verneuern.

Der 25) Niemand soll Doppelspiel üben, oder hegen bey 10 Marke Busse.

Der 27) Die Vormünder der Wittwen und Unmündigen sollen alle das Gut, da sie Vormünder über sind, beschreiben lassen, und es wieder ausantworten nach Erkänntniß guter Männer, bey Verlust ihrer Ehren.

Der

Der 28) Ein jeder Schulz soll 4 Wochen nach Martini dem Pfarren seinen Zehnden einmahnen, und die Ungehorsamen strafen mit Ernst und mit Pfänden.

Der 31) In allen Städten und Dörfern sollen diese Satzungen gehalten, und dreymal im Jahre gelesen werden, als auf Petrus Stuelfeyer, Pfingsten und Michael bey großer Strafe.

Auch machte er dies Gesetze: Welcher Preusse einem die Neige zugetrunken, der sollte wiederum vom frischen anheben. Siehe **Waissels Preuß. Hist. auf der 105—108. Seite.**

Im Jahre 1330. macht der Hohemeister mit dem Bischofe von Coya einen Vergleich, Kraft dessen ihm und seinen Nachfolgern aus Pomerellen von des Ordens Unterthanen statt des Zehenden für jede Flämische Hube, die bebauet oder vermiethet ist, sollen gegeben werden 3 Culmische Schotte (d), ausgenommen die Oerter, welche seine Vorfahren und der Apostolische Stuhl durch besondere Begnadigung davon frey gesprochen, als das Mevische Gebiete 2c. Siehe **Gr. Hesens Preußische Geschichte** unter diesem Jahre; und den **1. Band der Lengnichschen Geschichte auf der 41. Seite.**

(d) Hieraus siehet man, daß die Schotte oder Skoter älter sind, als sie **Braun** angiebet, der S. 30. schreibet, daß sie Ao. 1370. durch **Weinreich von Kniprode** eingeführet wären, in seinem **Berichte vom Preuß. Münzwesen.** Wenn die Cöllnische Marke) 16 Lothe oder 24 Schotte hält, so hat die Preuß. nur 12 Lothe $\frac{60}{67}$ oder beynahe 13 Lothe, und wenn jene 67 Ducaten gleich ist, hält diese nur 54 Ducaten das Gleichgewicht. An 72 Goldäschen halten 67 Ducaten 4824, aber 54 nur 3888. Darum kommen auf ein 24 Theil oder Schottgewicht 162 Aeschen, und auf ein halbes 81. Wenn aber diese halben Scoter, oder Grossi nach der Note (c) nur 60 Aeschen halten, so sind sie im Gewichte oder Schröt schon um 21 Aeschen oder $\frac{1}{4}$ verringert gewesen. Die bloße Abnützung, welche an ihnen wenig merklich ist, kann ihnen nicht viel beträchtliches abgenommen haben.

No. IV. Auszüge aus den Preußischen Verordnungen der letzten Hälfte des XIV. Jahrhunderts.

Im Jahre 1531. macht der Hohemeister von Kniprode die Ordnung: Ein Rathmann, der des Vermögens ist, mag einen Marder um dem Hals tragen: Wie auch einen langen Mantel, einen Hut mit 3 silbernen Knöpfen, und einen silbernen Gürtel mit einem silbernen Degen 2c. 2c.

Vor den Städten soll eine Schießstange aufgerichtet, und im Pfingsten von den Bürgern nach dem Vogel darauf geschossen werden: Wer den Vogel abschüsset, ward das Jahr über König genannt, gieng neben dem Rath, und trug eine silberne Kette am Halse und einen vergüldeten Vogel.

Wo eine Leiche aus dem Hause zu tragen ist, da soll man ein weisses Lacken zum Zeichen aushängen. Siehe **Waissels alte Preuß. Liefl. und Curl. Historie, auf der 124. Seite.**

In der alten Willkühr von 1369. heisset es: Man soll alle Beschuldigung in eine (schriftliche) Klage begreifen, ausgenommen Blut und Blau. So jemand dräuet zu Brennen, und wird überzeuget, der ist des Höchsten bestanden (am Leben zu strafen); keiner soll Bürger werden, er bringe denn Briefe, daß er frey und ehrlich gebohren sey 2c. 2c.

Der Vergleich des Hohemeisters mit den Preußischen Prælaten vom Jahr 1388. enthält, daß niemand künftig dem andern wiederkäufliche Zinsen verschreiben soll, ohn der Herrschaft Willen, der sie es kund thun sollen durch die Schöppen im gehegten Dinge. Auch soll die Mark Rente nicht höher gekauft werden, denn um 12 Marke (e), bey Verlust des Geldes und Zinses. Wer sein Erbe verkauft auf Tage, und das Erbegeld ihm auf den bestimmten Tag nicht bezahlet wird, der soll keinen Zins davon nehmen, wo er das thäte, soll ers wiedergeben, oder ihm für Wucher zugerechnet werden.

(e) Wenn die Mark Rente um 12 Marke gekaufet wird: So heisset das eben so viel, als bey der Gefahr des über sich genommenen Verlustes des erkauften Unterpfandes soll nicht mehr, als $8\frac{1}{3}$ vom Hundert genommen werden, wenn jemand solches wagen will. Wovon oben mehr Bericht zu finden im 4. und 5. Cap. des I. Titels im 4. Buche.

Aus der Landes Willkühr von 1388. 1) Kein Handwerksmeister oder Knecht soll einen Aufstand oder Sammlung machen wider die Herrschaft, wider Land, Stadt, Rath oder seinen Meister; auch sollen sie nicht den Mondtag, noch einen andern Werkeltag zum Feyertage machen, ledig zu gehen, vielweniger dem Meister sein Werk niederzulegen. Wer dieses freventlich bricht, dem soll man sein Haupt abschlagen. 2) Sonderlich soll den Schmiedeknechten und allen andern abgelegt seyn das Mutterhaus, die 3 Pfennige, welche sie täglich von ihren

Meistern zu Bier fordern ꝛc. 3) Ein jeder Meister und Werksknecht soll dem Rath bey seinem Eyde melden, wenn hieran jemand gebrochen hat, bey Strafe der Verweisung aus der Stadt. 4) Auch sollen den Dienstbothen alle Versammlungen zu Trinkgelagen verbothen seyn, der dawider handelt soll seine Busse nicht wissen. 5) Der Wirth, welcher solcher auffsetzigen Zusammenkünfte verstattet in seinem Hause und nicht meldet, soll seines Hauptes verlustig seyn. 7) Es soll niemand in das Landding mit Freunden oder Fremden stärker reiten als selbst zehn. 12) Kein Kauf oder Tausch um Erbe und liegende Gründe, der des Abends geschiehet, soll mächtig seyn, er werde denn des Morgens von beyden Theilen beliebet. 13) Lüde, de zik mit Rechte begrypen in Halinge und Wandel) die vor Gericht ihr Recht zu suchen sich eingelassen haben, sollen des Rechtes genießen und entgelten, und sich an die Herrschaft darüber nicht beruffen. 14) Die ihre Sache 4 ehrbaren und glaubwürdigen Männern in die Hände gestellet haben sie zu entscheiden, sollen es bey ihrem einträchtichen Ausspruche bewenden lassen, und darum ferner vor kein Gericht gehen, auch kein Vorsprach mehr darüber theidigen bey harter Strafe. 15) Den Schaden, darüber einer den andern beschuldiget, sollen die Schöppen würdigen, nachdem er möglich scheinet, und der Kläger soll seinen Eyd darzu thun, ob er würklich so groß sey. 18) Wer eine Frau oder Jungfrau ohne ihren Willen entführet, des und seiner Helfer Gut soll ewiglich an die Herrschaft verfallen seyn Was hernach an sie stirbet, sollen ihre nächsten Freunde erben. 22) Der Entführten Gut soll ihr nicht folgen, sondern an ihre nächsten Freunde fallen ꝛc. **Aus alten Handschriften.**

No. V. Auszüge aus den Landsatzungen der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts.

Unter den Landes Willkühren, welche Conrad von Jungingen bestätiget hat, Ao. 1405. findet sich No. 4) Daß kein Bürger oder Kaufmann soll Geschütz über Land führen bey Strafe 10 guter Mark. No 5) Daß an allen Sonntagen und heiligen Tagen zum allerwenigsten aus jedem Hause eine Person in der Kirche seyn soll, bey 10 Mark Strafe. No. 6) Daß man niemand zum Tode führen soll, er habe denn gebeichtet ꝛc. bey Verlust der Stadtgerichte. No. 7) Daß alle Zauberer, Schwarzkünstler ꝛc. sollen verbrannt werden. No. 12) Daß man einem Knechte der seine Arbeit vollkömmlich kann, geben soll das Jahr 6 Marke ꝛc. No. 16) Daß Jungfrauenschänder ihren Hals lösen, und die Person zur Ehe nehmen sollen. No. 18) Daß man an keinem Packmore oder Landboten sich vergreifen soll, bey Verlust des Halses ꝛc. Anderer obenangeführten zu geschweigen. Siehe **Waissels Chron. auf der 131. Seite, Schütze auf der 97. Seite ꝛc.**

In **Lindenblatts Chronicke** findet man Ao. 1408. noch folgende Verordnungen dieses Hohemeisters: Niemand soll in das Landding stärker reiten, als selb Zehende; keiner soll dahin ein Armbrust führen; jedermann soll seine Untersaßen dazu halten, daß sie beichten und GOtt dienen, auch allem Aberglauben und Zauberey wehren, aufs beste er mag; kein Markt soll auf den Sonntag geleget werden, noch kein Kaufmann oder Krämer in der Kirche noch auf dem Kirchhofe Waaren feil haben. Kein Kauf oder Wechsel um Erbe und liegende Gründe, so des Abends geschiehet, soll mächtig seyn, er werde denn des Morgens wieder beliebet; Die Angstleute sollen von der Morgen nehmen den Zehenden oder 2 Schotte, oder 2 Scheffel Korns, und nicht drüber; wer eine Jungfer oder Frau entführet ohne ihren Willen, dessen Gut soll der Herrschaft verfallen seyn, es seyn liegende Gründe, oder fahrende Haabe, auch keine Gabe oder Erbschaft an ihn gefolget werden; eben so soll es gehalten werden mit einer Jungfer, die wider ihrer Eltern Willen sich entführen lässet; die Helfer so überwiesen werden, sollen eben so gestrafet werden, wo sich nicht jemand selb siebende loß schwören kann; sie sollen auch überdas, sowohl als der Hauptmann in der Acht seyn, und zu ewigen Zeiten des Landes entbehren; ihr Gut und Anfall soll an ihre nächsten Erben kommen; käme die Entführte nach einiger Zeit wieder, so sollen ihre nächsten Freunde ihr nicht mehr geben, als ihre bloße Leibnahrung, dieweil ihr Mann lebet; stirbt er, soll sie von dem Ihrigen nicht mehr als die Hälfte haben; ihre Kinder sollen auch kein Recht haben an der Eltern Gute, noch an der Freunde Anfalle, sondern ewiglich des Landes entbehren; nimmet eine Wittwe oder unmündige Jungfer, deren Eltern abgegangen, einen Mann, das soll sie thun mit Rath zweyer ihrer nächsten Freunde; wollen die es nicht gestatten, soll sie ihren Willen zeugbaren Leuten offenbaren ꝛc.

Es sind auch von diesem Hohemeister noch 10 Artikel der Willkühr Meister Conr. Zöllners von den Vorsprechern, wegen etlicher Zweifel erläutert, welche nicht Noth ist anzuführen.

Im Jahr 1410. ertheilet Vlad. Jagello von freyen Stücken den Preussen die Bestätigung aller ihrer Handfesten, Urtheilen und Sprüche, auch die Wiedergebung der würklich verlohrnen; hebt auf alle Zolle, Saugelder und Accisen rc.; verspricht die gestrandeten Güter ihren rechten Herrn wieder zuzukehren um ein redliches Bergegeld; die Sachen des Landes Preussen eben als die Sachen der Krone zu handhaben, auch die Preußischen Güter zu mehren und auf keinerley Weise zu versetzen; die Städte bey ihren üblichen Magdeburgischen, Lübeckischen, Culmischen und Preußischen Rechten zu lassen; er erlaubet zu münzen in der üblichen Würde und Korn; imgleichen eine Stelle zu wählen im Lande, da ihre Sachen mögen verhöret und gerichtet werden; ferner freyen Kaufhandel in allen zur Krone Polen gehörigen Landen rc. Diese Urkunde findet sich in **Warzmanns** auch andern **Preußischen Chronicken.**

Drey Jahre hernach wird unter dem Hohemeister von Sternberg festgesetzet, daß der Hohemeister mit seinen Gebietigen allein nicht sollte Macht haben, Krieg zu führen, Gesetze zu geben rc. sondern in großen und wichtigen Händeln sollte er zu Räthen und Beysitzern haben 10 von dem vornehmsten Adel, und 10 Rathmanne aus den 5 vornehmsten Städten, ohne deren Bewilligung nichts neues im Lande sollte vorgenommen werden. **Schützens Chronicke auf den 108. Blatte.**

Im Jahr 1420. sind in 55 Artikeln, verschiedene Puncte aus den vorigen Landesordnungen erneuret worden, auch einige neue hinzugekommen, als darinn für die Sicherheit der Gerichte und Rechte gesorget wird, den Appellationen Maaße fürgeschrieben, den Schiffern und Schnittern ihr Lohn bestimmet, auch der Münze, des Tuches, der Kriegesdiensten wegen dienliche Verordnung gemachet wird, laut **Hesens seiner Preuß. Geschichte.**

Zehn Jahr hernach wird in gemeiner Tagefahrt der große Landesrath bestellet, mit welchem der Hohemeister wegen guten Regiments, und von des Landes Münzen rathschlagen, den Zweifel wegen Deutung der Handfeste entscheiden, und ohn ihn auch des ganzen Landes Einwilligung kein Schoß und Beschwerung auflegen solte. **Schützens Chronicke auf den 117. Bl.**

Zu Elbing wurden 1434. verschiedene vorige Satzungen wieder erneuert, dem Wucher, Meyneyde, Betrügerey und Verfälschung vorgebeuget; der Herrschaft und Landleuten alles ungewöhnliche Kauffschlagen, Verlegung und Nahrung, die den Bürgern zu Vorfange gereichet, untersaget; imgleichen soll die Herrschaft keine Handwerker, oder Krüger vor den Städten zu deren Vorfange und Schäden halten. Eine jede Stadt soll ihre Bürgermeister, Rathmanne und Schöppen kiesen nach alter Gewohnheit zu ihrem Nutz und Bequemlichkeit; kein Einwohner soll Schulden halber wider Recht geleitet werden; was der Hohemeister mit Landen und Städten schlüssen, soll feste gehalten, auch ohn dieser Einwilligung nichts darinn gewandelt werden; kein Unterthan soll am Feyertage Schaarwerk thun; ohn Urtheil und Recht soll niemand ums Leben gebracht werden rc. **Siehe Schützens Chronick auf der 123. und 124. Seite.**

Aus dem Frieden vom Jahre 1436. Die Unterthanen des Königs in Polen sollen freye Macht haben, sich in des Ordens Lande niederzulassen, und wiederum des Ordens Unterthanen können unbehindert ihre Güter verkaufen und in des Königs Länder ziehen; kein Kaufmann soll um fremder Schuld und Verbrechen angefochten, noch seine Waaren darum angehalten werden; es soll kein neuer Zoll aufgesetzet, und was in kurzen geschehen wieder abgestellet werden; verfahren gedingete Fuhrleute den Zoll, sollen sie allein darum gestrafet, nicht aber die Kaufmannsgüter angetastet werden. Ein Verbrecher (was Standes oder Würde er auch sey) der da ergriffen worden, wo er sein Verbrechen begangen, und wo jemand einen frischen Contract getroffen, mag daselbst auch rechtlich besprochen werden rc. Siehe die *Privileg* **der Stände in Preussen Bl. 25.** Imgleichen du Mont Corps diplomatique, Tom. III. P. I. p. 15. col. b.

No. VI. Auszug aus dem Hauptvergleiche, dadurch Preussen der Krone Polen einverleibet ist.

§. 22. Wir vereinigen und verbinden sie wieder mit der Krone Polen durch eine wahre Einverleibung und zwar dergestalt, daß sie zu einerley Genuß aller Ehren, Freyheiten und Vorzüge gelangen sollen, deren bisher die vornehmsten geistlich- und weltlichen Standes in der Krone zu genüssen gehabt.

§. 23. Insbesondere aber berechtigen wir sie, so oft wegen der Wahl und Krönung eines Königes wird gerathschlaget werden, daß sie sollen zur Wahl und Krönung der künftigen Könige mitgezogen werden und mit stimmen.

§. 25. Wir wollen ihnen alle Königliche Hülfe Schutz und Beystand leisten, auch weder sie noch ihre Länder von den gesammten Reichskörper jemals trennen noch absondern lassen.

§. 26. Wir versprechen für uns und unsere Nachfolger, daß wir alle und jede Stände und Einwohner unsers Preussenlandes bey ihren Rechten, Freyheiten und Handfesten erhalten, handhaben und beschützen, dieselben mehren, niemals sie brechen und kränken noch verstatten wollen, daß sie von andern auf irgend eine Weise übertreten und geschmälert werden.

§. 27. Sollte auch jemanden seine Handfeste abhändig werden, wollen wir mit Einrath der Räthe obgedachter Lande ihm eine andere verleihen, wofern er nun seinen friedlichen und verjährten Besitz beweiset.

§. 28. Damit sie unsere Billigkeit empfinden mögen, stellen wir hiemit gänzlich ab die Auflage, welche der Pfundzoll genennet wird.

§. 29. Nicht minder schaffen wir auch ab alle andere Zölle, sie mögen neu oder alt seyn.

§. 30. Auch heben wir in Pommern die Ungelder, welche Saugelder (Narzasz) genennet werden.

§. 31. Diese Auflagen sollen auch künftig niemals weder durch uns, noch unsere Nachfolger aus irgend einer Ursache den Preussen wieder aufgebürdet werden.

§. 32—34. Schifbrüchige Güter sollen nach göttlichem Rechte und den Aussprüchen des Apostolischen Stuhls ihren rechten Herrn, oder deren Erben wieder zugekehret werden.

§. 36. Alle Stände und Einwohner Preussenlandes begaben wir auch mit diesem Vorrechte, daß alle Ehrenstellen und Aemter, wie auch die Schlösser und Haltungen der Städte, keinem Auswärtigen oder Fremden, sondern nur den rechten Einzöglingen nach der üblichen Gewohnheit anderer Leute unserer Krone von uns sollen verliehen werden (f).

(f) Indigenas oder Einzöglinge nennet man keine andere, als die in Preussen von daselbst saßhaften Eltern ehrlich gebohren, und erzogen, selbst auch im Lande angesessen sind, ausserhalb Preussen aber weder mit Gütern noch mit Aemtern versehen sind. Ob nun schon das letzte nicht immer so genau gehalten wird, so ist es doch immerdar mit dem ersten Kennzeichen der Preußischen Einzöglinge so viel genauer genommen, und alles, was dagegen geschehen, für eine Verletzung dieses Vorrechts der Preussen gehalten worden. Wie denn weder bloß in Preussen angesessene, noch Polen und Königliche Polnische Prinzen für Preußische Einzöglinge sind gerechnet worden. Siehe den 1. Band der Lengnichischen Geschichte auf der 87. Seite, und den 2. Band auf der 82. 193. und folg. Seite. Die *Normam Regiminis* §. 50—54. Die *Hodiernam Faciam* §. 74—82. Die *Diss. de Unionis qua Poloniæ jungitur Prussia, indole* §. 39. Damals war die Gewohnheit noch üblich, daß den Lithauern, Masuren rc. eben dergleichen Recht zugestanden und gehalten wurde; wann das hernach andern, die sich dessen begeben, nicht mehr gehalten wird, kann es den Preussen nicht nachtheilig seyn, die ihre Vorrechte viel theuer erworben und sich nie derselben begeben haben.

§. 37. Alle merkliche Sachen, welche die Preußische Lande betreffen, wollen wir in dem gemeinen Landesrath der Preußischen Räthe abthun und entscheiden (g).

(g) Merkliche Sachen (causa notabilis) sind alle Wege in Preussen genannt worden, solche wichtige Sachen, welche die Preußische Landesverfassung oder die besondere Wohlfart aller Preussen betroffen. Dergleichen sind Krieg und Frieden, Gesetze, Rechte und Freyheiten sammt deren Auslegung, das indigenat, was ohne sie in Polen beschlossen worden, Privilegia, alte Gewohnheiten des Landes, Geldauflagen, Bündnisse und Vergleiche mit andern Staaten und deren Häuptern rc. Siehe No. V. den Auszug vom 1413. und 1430. Imgleichen die angezog. Normam Regiminis §. 17. folgg. Die Hodierna Facies, fast ganz, Unioni cum Polonia Indoles, und das Jus publ. Prussiæ Polonæ, auch dessen deutsche Uebersetzung.

§. 38. Obgedachte Lande wollen wir in ihren alten Gränzen und Gebieten unverändert lassen und beschirmen, auch nicht zugeben, daß sie in ihren Gränzen im geringsten mögen geschmälert oder gemindert werden.

§. 39. Da aber die Preußischen Lande und Einwohner bisher nicht einerley Gesetze und Rechte, sondern einige das Magdeburgische und Culmische, andere das Polnische, das Erbrecht und das Preußische zur Entscheidung ihrer Gerichtshändel und in Verwaltung der Gerechtigkeit sich bedienet; so wollen wir, daß sie auch unter der Krone Polen dabey beständig und immerdar bleiben sollen.

§. 40. Jedoch verstatten wir einem jeden die Freyheit, daß er aus einem Rechte in ein anders nach Gefallen sich begeben mag, wenn nur solches so geschiehet, daß niemande dadurch Schaden und Nachtheil verursachet werde.

§. 41. Weil die Schlagung aus ächtem Schrot und Korn bestehender Münzen ein Land in Aufnehmen bringet: So wollen wir, daß zu Thorn, Danzig, Elbing und Königsberg währendem jetzigen Kriege gute Münze, die unser Bild und die Umschrift unsers Titels führe, geschlagen werde, auf vorgedachter Lande und Städte Unkosten (h).

(h) Was hier nur auf eine Zeitlang verordnet ist, wegen des Münzrechtes der großen Preußischen Städte, das ist vermöge anderer Handfesten uneingeschränket und auf immerdar festgesetzet. Von Culm,

Thorn

Thorn und Elbing siehe den 14. §. der Historie des Culmischen Rechts (b). Danzig hat vor Alters die Münzgerechtigkeit nicht gehabt, zum wenigsten behält ihm der Orden selbige ausdrücklich vor in der Handfeste, welche Ludolph König der rechten Stadt Danzig ertheilet hat. Aber unter den Königen in Polen hat es gleich den andern Städten auch dieses Recht erhalten, in zweyerley Privilegien, deren das erste im Jahr 1455. den Sonnabend nach der heiligen 3 Könige Tage, das andere aber in demselben Jahre am Sonntage Cantate gegeben ist, und in Curickens Beschreibung der Stadt Danzig auf der 155. und folg. Seite anzutreffen ist. Doch im Jahr 1410. bot der König in Polen den Preussen nach der Tannenbergischen Schlacht die Münzfreyheit überhaupt an, weil sie einer Stadt Nutzen bringet, und zwar ganz uneingeschränkt bis auf Gold hoch, in dem Schrot und Korne so sie jetzt hat. Und Ao. 1425. gab der Orden allen großen Städten frey zu münzen gegen ⅔ des Gewinns, welches sie auch 10 Jahre geübet.

§. 42. Wenn aber durch göttliche Gnade der Friede wird wieder hergestellet seyn, so soll nur in Thorn und Danzig, doch ohne Abbruch der Stadt Thorn ihrer Handfeste, auf unsere Königliche Kosten gemünzet werden; doch mit dem Bedinge, daß die Münze am Gewichte Schrot und Korn nicht verringert werde (i).

(i) Hiemit ist der Stadt Elbing ihr Recht zu münzen gar nicht aufgehoben oder abgeschaffet, da sie solches in ihrer Handfeste Ao. 1246. schon erhalten und gebrauchet; auch nachher im Jahre 1341. das Recht goldene Pfennige zu schlagen erhalten; und sich noch bishero ihres Rechtes Münzen zu prägen gebrauchet hat.

§. 43. Damit nicht vorgedachte Lande in unserer Abwesenheit in Gefahr oder Verderb gerathen, wollen wir stattliche Männer, auf deren Treue und Geschicklichkeit wir uns verlassen können, zusammt dem Landesrath verordnen, zu welchen man in allerley Gebrechen und Vorfallenheit Zuflucht nehmen könne ꝛc.

§. 44. Endlich wollen wir den Kaufleuten in Preussen, die in unser Reich handeln wollen, diese Freyheit weiter gewähren, daß so oft sie in allerley Städte und Märkte unsers Reichs mit ihren Waaren kommen, es ihnen frey stehen soll, solche in gemiethete Häuser, Gewölbe und Laden abzusetzen und feil zu haben. Auch sollen ihnen alle Strassen offen stehen nach Hungarn, Reussen, Mähren, Schlesien, Oesterreich, Sachsen und der Wallachey zu handeln, nur daß die alten Landstrassen unbeschädigt bleiben, und die üblichen Zölle richtig abgegeben werden (k).

(k) Dergleichen Freyheit findet sich schon in dem Frieden vom Jahre 1436. §. item liber sit transitus &c. &c. In den *Privilegiis* der Lande des Herzogthums Preussen auf dem 11. Blatte.

No. VII. Auszüge aus den Landesordnungen und Frieden der letzten Hälfte des XV. Jahrhunderts.

Im Jahr 1455. ꝛc. sind die Landeswillkühren von 1388. theils auf den jetzigen Preußischen Zustand eingerichtet, theils verbessert worden in 27. Artikeln. Darunter ist der 6te) Entwiche jemand aus der Stadt um böser That willen in eine andere Stadt, daselbst mag ihn die Stadt lassen hohlen, aus der er entwichen ist, und man soll ihn folgen lassen. Der 8te) Wo man zu Tagefahrten binnen Landes reiten soll, da soll niemand stärker reiten den selb zehende. Der 10te) Man soll keinen Markttag auf den Sonntag legen. Der 22) Hat noch dieses: Käme aber die Entführete wieder, so sollen ihre Freunde ihr nicht mehr folgen lassen von ihren Gütern, als ihre Nahrung, die sollen sie besorgen, dieweil ihr Mann lebet. Stirbet aber der Mann eher denn sie, so soll ihr von ihrem Gute nicht mehr folgen, als die Hälfte, das andere soll an ihre nächsten Freunde sterben. Gewinnet sie aber Kinder mit dem Manne, der sie entführet, die Kinder sollen kein Recht haben zu ihrer Eltern Gütern, und sollen auch ewiglich des Landes entbehren. Der 23) Nimmt eine Wittwe oder mündige Jungfer, deren Vater und Mutter abgegangen ist, einen Mann, und setzet den in ihr Gut, das soll sie thun mit zweyer ihrer nächsten Freunde Rath ꝛc. Der 25) Ob ein Schifmann seinem Schifherrn entlieffe mit dem Gelde, das er ihm auf seine Heure gegeben, und der Schifherr kann es mit zwey tüchtigen Zeugen beweisen, so hat der Schifmann den Galgen verdienet ꝛc. Aus *MSctis*.

In dem Frieden mit dem Kreutzherren von 1466. ist ausgemacht, daß die Kaufleute der Krone und der Lande Preussen überall sicher mögen handeln, und nirgend mit neuen Zöllen noch Marktgeldern sollen beschweret werden. Niemand soll da, wohin er seiner Geschäfte wegen kommet, gehindert, beklaget oder arrestiret worden, ausserhalb in Mißhandlungen und frischen Raufen. Auch soll niemand, noch jemandes Gut, um eines andern Missethat oder Schuld willen bekümmert oder angehalten werden. Lohn-Fuhrleute, so den Zoll verfahren, sollen allein an ihren Pferden und Gütern gestrafet, aber das Kaufmannsgut darum nicht aufgehalten werden ꝛc. Siehe Schützens Chron. auf dem 331. Blatte, und das *Privilegium* der Stände des Herzogthums Preussen auf dem 24. und 25. Blatte.

Im Jahre 1486. ist nach **Schützens Chronick des Landes Preussen** zwischen den Ständen des Königreich Preussens und des deutschen Ordens zu Elbing verabredet, daß die Erbgelder, Pfenningzinsen und Waarzinsen, welche wegen des Krieges nicht können entrichtet werden, noch sollten 5 Jahre ungemahnet bleiben, und hernach anheben, in ihren gesetzten Tagen bezahlet zu werden. Wegen anderer Schulden solle es zu der Räthe und Herrschaft Erkänntniß stehen. Die aber ihre Erbe im Kriege genossen und unverderbet behalten, und ihre Schulden wohl vermogt zu geben, derer Sachen sollten auf ihrer Oberherrschaft Erkänntniß stehen, und die mit Frevel ihre Schuld versessen, nach dessen Befinden gerichtet werden. Ferner wie es mit sehr beschwerten und wüsten Erben solle gehalten werden rc. rc.

No. VIII. Auszug aus der Verordnung, daß in Preussen allein das Culmische Recht gelten soll.

§. 2. Es sollen hiedurch alle Preußische, Magdeburgische, Pommerische und Lehnrechte, deren sie sich zur Zeit des Hohemeisters und Ordens bedieneten, abgethan und auf ewig aufgehoben seyn, und soll an statt der obgenannten Rechte nur allein das Culmische Recht bey ihnen, (der Ritterschaft in Preussen, sonderlich aus den Pommerischen, Stumischen und Marienburgischen Gebieten) und ihren Nachkommen gebrauchet werden.

§. 3. Nach diesem Rechte sollen sie künftig gerichtet und alles ausgefertiget werden, auch sollen alle ihre Streitigkeiten nach der Fürschrift des besagten Culmischen Rechts, wie solches in seinen Capiteln, Puncten und Gewohnheiten beschrieben ist, entschieden und geschlichtet werden.

§. 4. Wir befreyen sie hiemit auch von allen ungebräuchlichen Abgaben und Belästigungen, die sie dem Hohemeister und seinem Orden von ihren Gütern zu geben gezwungen worden.

§. 5. Auch begeben wir uns wohlbedächtig der Rückfälle erblicher Güter, welche unsere Herrschaft nach dem Lehnsrechte zustünden; und wie wir uns derselben nicht anmaassen wollen, so schenken wir hingegen ihnen und ihren Nachkommen die Erbfolge auf immerdar.

§. 6. Nur das wollen wir uns und unsern Nachfolgern ausgezogen haben, daß ein jeglicher Belehnter und Landsasse in Preussen zum Heereszug, so oft es die Noth erfordert, daß sie durch uns und unsere Nachfolger dazu aufgebothen werden, mit geziemenden Pferden und Waffen nach Innhalt ihrer Lehnsbriefe sich einstellen. Wer aber keinen Lehnsbrief hat, soll pflichtig seyn, nach dem Vermögen seiner Güter zu dienen, wie andere unseres Reichs Einwohner zu solchen Lehnsdiensten gehalten sind.

§. 8. Endlich ist auch unser ernstlicher Wille, daß niemand von unsern Beamten und dem Landadel auf denen Teichen und Seen ein mehrers ihm anmaasse, als was er von Alters her mit Recht genossen unter dem Hohemeister und deutschen Orden rc. Man kann hiebey nachsehen die 7. **Note des 1. Buches.**

(l) Dieses Privilegium ist gegeben Ao. 1476. und stehet unter den Juribus fundamentalibus Terrarum Prussiæ p. 33—36. Wie fern aber der Adel das Culmische Recht angenommen habe, und wie fern er davon abgegangen sey, findet man in dem 1599 zu erst in Thorn gedruckten Jure terrestri nobilitatis correcto, welches hernach öfters und zuletzt 1728 mit einigen Anmerkungen in 4to wieder aufgeleget ist. Welcher Ursachen halber der Adel sich im Jahr 1584. dem Peterskauischen Tribunale unterworfen haben, und mit welcher Bedingung, lehret ausführlich die Lengnichische Geschichte unsers Preussen, und im kurzen Auszuge das Ao. 1763. in 4to lateinisch und deutsch ausgegebene von dem Preußischen Adel angenommene und den Städten abgelehnte Polnische *Tribunal.*

No. IX. Auszüge aus etlichen Preußischen Urkunden der ersten 30 Jahre des XVI. Jahrhunderts.

Im Jahr 1505 wird zu Conitz der Vergleich zwischen den Preussen und Pommern errichtet, daß diejenigen entlaufenen Bauren und Unterthanen sollten frey seyn, welche 10 Jahre unangesprochen in Preussen oder Pommern sich aufgehalten haben; die andern sollten abgesetzet werden, wenn der, dem sie entlaufen sind, mit zween vereideten Zeugen beweiset, daß sie ihm zugehören rc. **Schützens Chronick auf dem 412. Blatte.**

In dem Frieden zwischen den Königen in Polen und Herzogen Albrecht in Preussen vom Jahre 1525. wird in Ansehung beyder Preußischen Unterthanen verordnet, daß ein jeder da soll belanget werden, wo er seine Wohnung und unbewegliche Güter hat; daß der Handel und Wandel zu Wasser und Lande unter ihnen frey seyn soll nach alten hergebrachten Rechten; daß

die Jahrmärkte auf den Dörfern sollen abgestellet, und in den gehörigen Städten gehalten werden; daß keine neue Zolle, Niederlagen rc. irgendwo wider die alte Gewohnheit sollen aufgeleget werden, und was neuerlich dawider geschehen, abgeschaffet werden, wo es nicht mit beyderseitigen Preussens Bewilligung beliebet würde; daß wegen der verfahrnen Zölle nur die Fuhrleute und Schiffer gestraft werden sollen; daß die Diebe, Räuber und Beschädiger nirgends sollen geheget noch geschützet, sondern in das andere Preussen verfolget, und wo sie ertappet worden, dem Gerichte überliefert werden rc. Siehe die *Privilegia* **der Stände des Herzogthums Preussens auf dem 35. Blatte.** Diese Artikel sind hernach im Jahr 1529. weitläuftig wieder erneuert, besonders zwischen den Herzoglich- und Königlich-Polnischen Unterthanen **daselbst auf dem 41. und 42. Blatte.**

In den Landessatzungen, welche im Jahr 1526. zu Danzig gemacht sind, ordnete der 2. Artikel, der auch keinen Widerspruch gefunden, es sollte das Culmische Recht nebst dessen Satzungen durch benannte Personen fleißig zu Papier gebracht werden, damit es nachgehends durch den Druck gemein gemacht und von allen fest gehalten würde; der 26. daß die Edelleute nur für sich und ihre Krüger Bier brauen, sonst aber mit Bier keinen Handel treiben sollen, als welches ihrem Stande unanständig sey; der 27. daß die Krüger, so Freyheit haben Bier zu brauen, nur so viel brauen sollen, als sie verschenken, aber bey 10 Mark Strafe es nicht in ganzen und halben Tonnen verkaufen sollen; der 30. daß von dem neuen Gelde 6 Pfennige einen Schilling, 3 Schillinge 1 Groschen, 20 Groschen eine Mark, und 2 Mark einen Ungarischen Gulden gelten sollten rc. Siehe **den 1. Band der Lengnichischen Geschichte Preuß. Lande, auf der 9—15. Seite.**

In einer 1526. zu Elbing gemachten Satzung wegen des Bierbrauens und Kaufschlagens auf dem Lande werden die vorigen Verordnungen bestätiget, zu gänzlicher Abthuung des ungebührlichen und zum Vorfange der Städte gereichenden Kaufschlagens und Ausspündens auf dem Lande, wie auch durch Führung der Schiffe und Weichselkahne auf der Weichsel rc. bey Verlust der Schiffe und Güter, damit er verbothener Weise gehandelt, so oft er beschlagen wird. Sein eigen Getreyde aber, und sein anderes aber nicht aufgekauftes Gut, mag ein jeder in die Städte zu Lande oder zu Wasser zu Kaufe bringen, und soll den Weichselfahrern dafür nicht höher, als nach alter Verordnung die Fracht bezahlen.

Die Herzogliche **Landesordnung** vom Jahr 1528. und folgenden, so in Preussen sonderlich vom Adel mit beliebet worden, nach dem **1. Theil der Lengnichischen Geschichte des Polnischen Preussen auf der 52. Seite,** stehet hinten bey der Braunsbergischen Ausgabe des Culmischen Rechts deutlich beygedruckt, darum es nicht nöthig einen Auszug daraus zu machen.

Im Jahr 1530. werden alte Verordnungen wegen der Handwerksbursche erneuert, als daß sie keinen Aufstand wider ihre Meister erregen, noch sich an fremde Oerter ausladen sollen. Die Feyer des guten Mondtages wird untersaget. Die Kannengiesser bekommen eine Vorschrift, nach welcher sie das Zinn so zeichnen sollen, als es vor 2 Jahren öffentlich verordnet worden, mit dem ersten Buchstaben der Stadt und Zeichen des Meisters. Heimliche Aufkäufer, Landstreicher und Juden, die Schacherey treiben, sollen nicht geduldet werden, noch Geleite bekommen rc. Siehe **den 1. Th. der Lengnichischen Geschichte auf der 94. Seite.**

No. X. Auszüge aus den Landessatzungen vom Jahr 1537. und 1538.

In den 1537. zu Thorn zu einmühtiger Beliebung verbesserten bisherigen streitigen Landessatzungen des Jahres 1526. welche 1538. vom Königl. Majestät bestätiget sind, ist enthalten: 2) Daß ein jeder Woywode eine Abschrift des Privilegii der Lande Preussen haben, und es einem jeden, der es verlanget, vorlesen lassen soll, welches der König auch halten, und nach dessen Innhalte die Würden und Aemter in Preussen an niemand anders, als die eigentliche Preußische Einzöglinge vergeben wolle. 3) Wie die Haltung der Landgerichte geschehen solle. 5) Daß die Woywoden Sachen, die zum Landgericht gehören, nicht anders, als mit guten Willen der Parte entscheiden sollen; Sachen aber, die nicht über 10 Marke betragen, und Blutsachen, sammt andern frischen Verbrechen, sollen sie kurz und gut abthun, niemand zum Vergleich zwingen, noch Geldstrafen eintreiben, ohne die das Landgericht zuerkannt hat. 6) Daß Woywoden und Starosten im Landgerichte und Landtage belanget werden mögen, ausser in Sachen, welche über Königliche Güter entstehen; und die Starosten in Preussen gebohren und angesessen seyn sollen. 7) und 8) Daß keine Commission soll nach-

nachgegeben werden über Sachen, die zum Landgericht gehören, wo sie nicht durch einen Beruf von dem gefälleten Urtheil an den König gelanget sind; auch nicht eben dieselben Commissarien, von denen appelliret ist, wieder in derselben Sache gebrauchet sollen werden. 9) Daß zwey mal jährliche Landtäge sollen gehalten werden. 10) Daß ein Urtheil, so auf dem Landtage gefället ist, rechtskräftig seyn solle, wenn der Beruf an den König innerhalb einem Jahre nicht wie Recht verfordert worden. 11) Daß Vorlandtäge in jeder Woywodschaft gehalten, und darauf die Landboten auf den Landtag erwählet und beordert werden sollen, die aber nicht erscheinen (ausgenommen die Landesräthe) 2 Marke zu büssen haben, deren eine Hälfte dem Woywoden, die andere dem Königlichen Schatze anheim fället. 12) Daß ein jeder, dem ergangenen Urtheile ohne Widerrede Gehorsam leisten, oder der Vollziehung des Urtheils durch zulängliche Gewalt gewärtigen soll, dazu dem Herrn Woywoden die Starosten und alle Königliche Vasallen in der Woywodschaft bey Verlust ihrer Lehne Beystand leisten sollen, wenn es nöthig ist. 13) Selbst der Woywode die Vollziehung des Urtheils bey 50 Ungarischer Ducaten Strafe nicht unterlassen; und 14) wer sich der Vollziehung gewaltsam wiedersetzet, mit Landesverweisung und Einziehung aller Güter unabläßig gestraft werden soll ꝛc. 15) Daß niemand bey Halsstrafe einem andern in seine Güter gewalthätig einfallen, noch auf öffentlichen Strassen ihm nachstellen solle. 17) Adeliche und deren Unterthanen sollen bey 50 Ungarische Gulden Strafe nicht von Bürgern, noch Bürgerliche und deren Unterthanen von Adel gefangen und arrestiret; sondern ein jeder vor seinem gebührenden Richter besprochen werden, es sey denn einer wegen eines Verbrechens, oder wegen eines eingegangenen Vergleichs, da wo derselbe geschehen, zu belangen. 18) Daß auf den Flüssen weder den Fischen noch Schiffen und Flössen ihr freyer Gang soll gehindert werden, doch den Königlichen Vorrechten, und der Unterthanen ihren Handfesten und Verjahrungen ohne Nachtheil 19) Daß denen, welche in Königlichen Seen mit dem Fischrecht begabet sind, nur mit kleinen Netzen zu ihres Tisches Nothdurft nicht aber zum Verkauf zu fischen frey stehen soll, doch so, daß die Schloßnetze im Winter den Vorzug haben, und wenn die Bressem leichen, niemand fische, der nicht besonders dazu berechtiget ist. 20) Daß die Geistlichen keine Landgüter ohne Königliche Bewilligung an ihre Kirchen bringen sollen, ohne nur von ihren Lehnsleuten; die Güter aber, welche sie für ihre Person besitzen, an ihre Blutsfreunde vererbet werden sollen. 21) Daß es den Bürgern frey stehen soll, Landgüter, und den Adelichen, Stadtgüter zu kaufen, wenn nur jene in Ansehung ihrer Stadtgüter alle Pflichten des Adels, und diese in Ansehung ihrer Stadtgüter alle Beschwerden der Bürger tragen. 22) Daß die Bauren bey Verlust des Schießgewehrs, der Hunde und Netze, auch nach Beschaffenheit der Sache noch 10 Mark Busse, nicht jagen, wohl aber Wolfsgruben ohn jemands Nachtheil machen dürfen. 23) Imgleichen kein Woywode, Starost noch Edelmann auf eines andern Fluhr jagen, noch das Wild in den Wäldern klopfen soll, bey Verlust der Netze, Pferde und Wagen. 24) Der Büchsen aber sich niemand auch nicht in seinen eigenen Wäldern bedienen soll bey Strafe 100 Ungarische Gulden. 25) Daß ein jeder Woywode und und Starost sein Gebiet und Gränzen bewahren soll, damit nicht Strassenräuber und Landstreicher ungestraft einfallen können. 26) Daß keine Bauren Büchsen, Spiesse und Degen tragen sollen, ausser wenn sie zur Jagd oder Landwehr von ihren Herren aufgebothen werden. 27) Daß keinem unschuldigen Preussen von den Königlichen Starosten das Salz genommen, unter dem Vorwande, als hätte ers nach Polen führen wollen. 28) Daß die Adelichen von niemande zu Bauerdiensten sollen gezwungen werden. 29) Daß weder Preussen noch Fremde zum Nachtheile des Adels und der Städte, Felle, Getreyde, Hopfen, Flachs und dergleichen mehr in Flecken und Dörfern aufkaufen noch damit unzuläßigen Handel treiben sollen, bey Verlust der Waaren, in die nächsten Städte zu öffentlichen Markte bringen, doch aber der Herren Waaren in gebührender Acht halten. 30) Daß die Woywoden die halsstarrigen Schuldener des Zehenden und andere Einkünfte der Geistlichen, durch dienliche Mittel zur Zahlung zwingen sollen.

In eben demselben Jahre ward den 6. Octobr. in dem Landtage zu Graudenz den Bauren bey 10 Mark Strafe verbothen auf den Verkauf zu brauen, und denen dazu berechtigten Schenken, es nur so weit verstattet, als sie es verzapfeten. Sowohl dem Edelmann als Bauren ward untersaget, weder auf dem Lande in Auf- und Abschiffung der Weichsel mit aufgekauftem Getreyde, Salz und Hering ꝛc. den Städten zum Nachtheil Kaufhandel zu treiben, bey Verlust der Waaren. Auf dem Lande soll sich niemand unterstehen Pfuscher zu hegen bey 5 Mark Strafe. Die Starosten sollten nicht weiter das Marktgeld (Targowa) eintreiben. Die Vorkäufer auf den Dörfern sollten ihre Waaren, Pferde und Wagen verwirket haben, auch keine betrügliche Schotten und Landstreicher geduldet werden ꝛc. Siehe den 1. Band der **Lengnichischen Geschichte auf der 199. Seite und daselbst das 82.** *Document.*

No. XI.

No. XI. Auszüge aus den Verordnungen vom Jahre 1542.

Im Jahre 1542. verordnet der König auf Anhalten der Preußischen Räthe und übrigen Stände folgendes:

§. 3. Es soll demnach in den großen Städten unserer Lande Preussen die erste Gerichtsstelle seyn die Schöppenbank; davon soll der Beruf gehen an den Rath derselben Stadt, und von dem Rathe soll er gerade an unser Königliches Hofgericht ergehen.

§. 4. Ebenfalls soll in den kleinen Städten der erste Rechtsgang seyn bey dem Gerichte; wenn die Summe, darüber gestritten wird, nicht mehr, als 50 geringe Preußische Marke beträgt, kann die Sache weiter gedeihen an den Starosten, und dergleichen Oberrichter; von denen der andere Beruf an das Königliche Gericht geschehen kann. Betrift aber der Streit mehr als 50 Marke, soll man sich zum ersten beruffen an die Räthe der Lande Preussen auf dem Landtage, und nach dieser andern Erörterung kann sich derjenige an uns wenden, der sich beschweret zu seyn erachtet.

§. 6. Diese Ordnung der Gerichtsstuffen wollen wir unverbrüchlich von allen beobachtet wissen 2c. 2c.

Zwischen der Ritterschaft und den kleinen Städten ward in diesem Jahre ein Vergleich getroffen, daß dem Adel frey stehen soll, Bier aus seinem eigenen und dem statt der Zinsen von seinen Leuten genommenem Getreyde zu brauen und damit seine eigene Krüge zu verlegen, nicht aber es sonst zu verkaufen noch zu verführen, bey Strafe 50 Gulden zu 30 Groschen: deren Hälfte dem beleidigtem Theile, die andere aber in den gemeinen Schatz des Landes kommen soll. So sollen auch die Königlichen Hauptleute und Innehaber Königlicher Güter, kein Bier auszuspunden oder sonst zu verkaufen Macht haben. Die zum Brauen berechtigten Krüger sollen nur ihr Bier zu Hause ausschenken, mit nichten aber es an andere Krüger oder sonst verkaufen bey obiger Busse.

Ebenfalls wurde in demselben Landtage das neuaufgebrachte Marktgeld (Targowa) bey 50 Ungarischen Gulden auf ewig verbothen. Siehe den **1. Theil der Lengnichischen Geschichte auf der 243. Seite.**

Nicht minder ward in einer andern Verordnung gebothen, daß ein jeder, so weit sich seine Gränze strecket, die Wege, Stege und Brücken jährlich 2 mal bey 10 Mark Strafe bessern und wo nöthig erneuren soll. Die Gastgeber sollen die Reisende mit nichts übersetzen, noch ihnen den Scheffel Haber höher als 2 Schillinge über den Einkauf anrechnen, auch das Getränke in unverfälschter Maasse verkaufen bey 10 fl. Strafe. Das Fährgeld soll auf der Weichsel und Nogat nach Abgang des Eises vom Pferde nur 1 Schilling seyn 2c. und das verlaufene Gesinde bey willkührlicher Strafe nicht von andern gemiethet, noch den rechten Herrn vorenthalten werden, sondern in dem Falle der vorigen Herrschaft ½ Jahr ohn Lohn dienen, und noch dazu von der Obrigkeit in Ketten zur Arbeit angehalten, oder sonst am Leibe gestrafet werden. **Daselbst auf der 245. Seite.**

No. XII. Auszug aus dem Privilegio der kleinen Städte.

Im Jahr 1539. hat der König Sigismundus III. den kleinen Städten in Preussen ihre alten Rechte und Freyheiten iu folgenden Puncten erneuert.

§. 1. Die Königlichen Starosten und Innhaber der Starosteyen sollen, ausser dem was sie für sich und ihre Leute bedürfen, kein Bier noch Brandtwein brauen, zum Verkaufen oder Verschenken, noch den Bürgern ihre Gerste aufdringen oder sonst beschwerlich fallen. Die zum Nachtheil der Städte erlangten neuen Freybriefe sollen machtloß seyn, und die Schätzung des Stadtbieres bey dem Rathe bleiben.

§. 2. Der Kaufhandel soll auch den Bürgern überlassen werden, und die Starosten sich weder selbst, noch ihre Bedienten und Schloßunterthanen darein mengen, auch keine Krämer oder Häcker, die Hering, Salz 2c. feil haben, halten.

§. 3. Die Starosten sollen mit der alten gewöhnlichen Mätze in den Mühlen zufrieden seyn.

§. 4. Die Wahl der Stadtobrigkeit soll bey dem Rathe nach alter Gewohnheit des Culmischen Rechts bleiben, und die Starosten die Erwähleten unverzüglich bestätigen.

§. 5. Die Starosten sollen die bürgerliche Gerichtbarkeit ungestöret lassen, auch niemande dawider sicher Geleit oder Schutz geben, wo nicht die Sache durch ordentlichen Beruf an sie gelanget. Wenn sich jemand durch ihr Urtheil beschweret erachtet, sollen sie der Appellation ungehinderten Lauf lassen, aber keinen Bürger in des Schlosses Gefängniß setzen, sondern ihn vor seiner Obrigkeit belangen und daselbst abstrafen lassen. Hingegen sollen auch die Starosten den Bürgern, welche über seine Leute und Unterthanen Klage führen, alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Wären sie oder die Stadtobrigkeit saumseilig in Verwaltung der Gerechtigkeit, soll der Beklagte dafür in dem Königlichen Gerichte zur Rechenschaft gefordert werden. Peinlicher Urtheile Vollziehung sollen die Königliche Beamte nicht aufhalten, noch die Bürger mit Schaarwerken belegen, noch selbst einem das Bürgerrecht verleihen, oder ihn den Städten zum Bürger aufdringen. Sie sollen keine Geldstrafe eintheilen, wo sie nicht von der Stadtobrigkeit einem zuerkannt ist; noch jemand von den bürgerlichen Abgaben und Beschwerden ganz oder zum Theil frey machen; denen Bürgern aber die niedergelegten Appellation-Gelder wiedergeben, welche gesieget haben.

§. 6. Oeffentlicher Markt soll nur in den Städten gehalten werden, und die Starosten sollen dergleichen nicht im Schloßgebiete verstatten, und besonders die Aufkäufer und Landstreicher nach laut der Preußischen Satzungen bestrafen.

§. 7. Sie sollen auch die verbothenen Marktgelder nicht fordern mit keinerley Vorwande.

§. 8. Auf den Dörfern und dem Schloßgrunde sollen keine Handwerker gelitten werden. Wer aber auf dem Schloßgrunde nahe an der Stadt ein Handwerk treiben will, soll in der Stadt bey dem Gewerke Meister werden, und nach des Gewerks Innung als andere Meister sich verhalten.

§. 9. Alle Preußische Bürger sollen frey seyn von (Podwoden) Vorspannung.

§. 10. Es sollen auch keine Verkäufer neuer Kleider im Schloßgebiete geheget werden.

§. 11. Wenn eine kleine Stadt sich nicht unterstehet wider ihren Starosten an Hofe zu klagen, mögen die andern Städte mit ihr die Klage ausführen.

Vollständig findet man dieses Privilegium Civitatum minorum Prussiæ occidentalis in lateinischer Sprache zu Danzig gedruckt in 4to im Jahr 1739. welchen auch durch etliche Anmerkungen dienliche Erläuterungen zugefüget sind.

Oben im 2. Cap. des 5. Tit. im IV. wird gedacht der großen und kleinen Städte in unserm Preussen, darum nicht undienlich ist hier anzumerken, daß die 3 großen Städte im Poln. Preussen sind, die erste **Thorn**, die zwote **Elbing**, die dritte **Danzig**, und zum Landesrath gehören. Der kleinen Städte aber sind 27. Ueber die hat **Marienburg** das Directorium, und ist zugleich die bevollmächtigte Stadt in der Marienburgischen Woywodschaft, über Christburg, Stum, Neuteich und Tolkemit. In der Culmischen Woywodschaft ist die bevollmächtigte Stadt Graudenz, über Strasburg, Rheden, Lessen, Golb, Neumark und Schönsee. In der Pomerellischen Woywodschaft sind 3 bevollmächtigte Städte Dirschau über Meva, Schwetz, Neuburg und Putzig; Stargard über Schöneck und Berend; endlich Konitz über Schlochau, Tuchel, Friedland, Baldenburg und Hammenstein. Die Landtäge werden gehalten zu Graudenz, Marienburg und Stargard. Mehr von ihnen findet man Buch 1. Tit. 2. Cap. 5. und 7. und Tit. 3. Cap. 2. und Tit. 6. Cap. 1.



Me-

Register
derer in dem Culmischen Recht, und dessen Anmerkungen enthaltenen vornehmsten Sachen.

(o. ist oben. m. mitten. u. unten. g. ganz.)

C.

D.

Doppel-

E.

F.

G.

O.

P.

Versäum-

W.

Wechsel-

Z.



